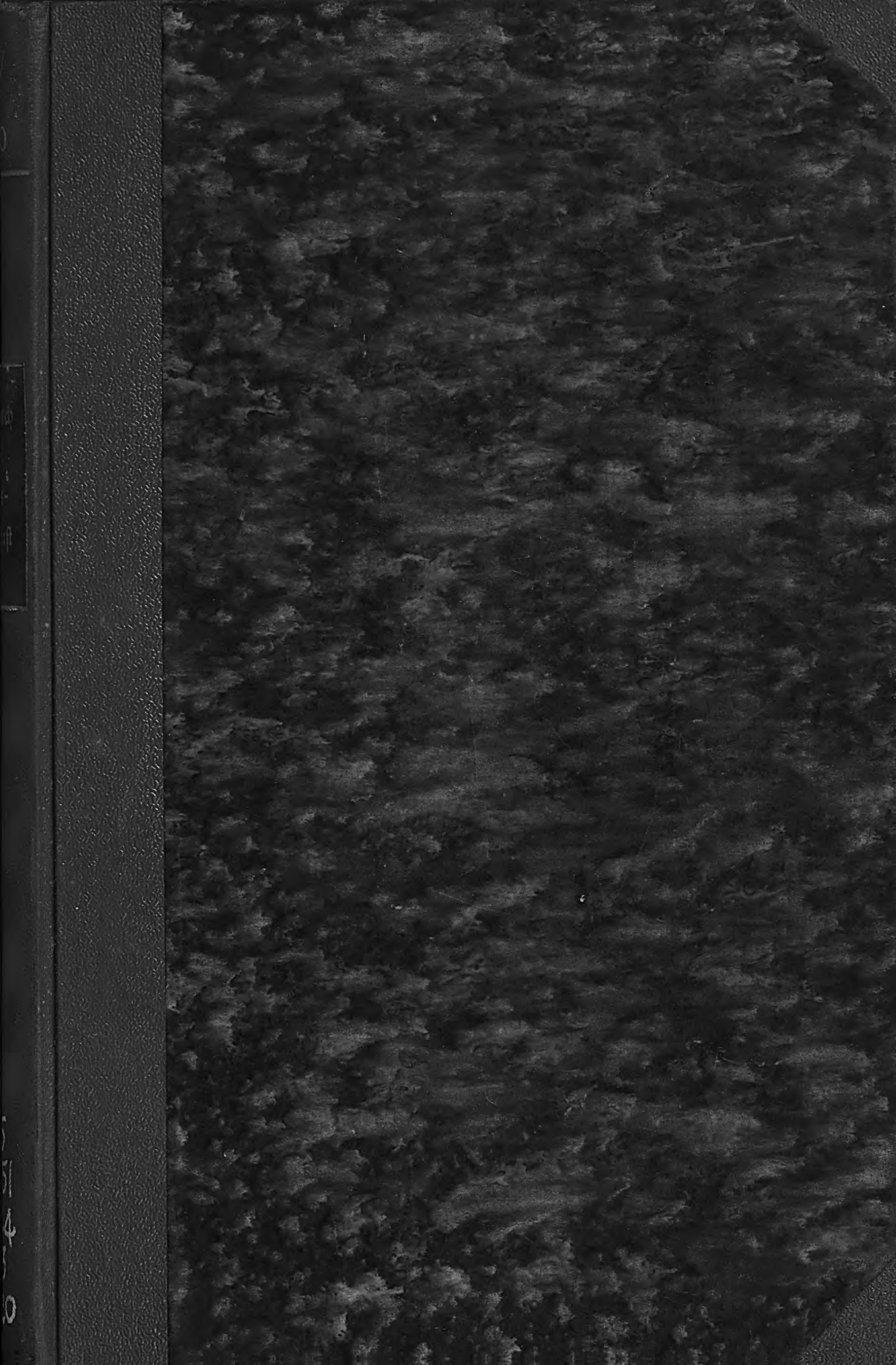





University of Florida
1853


Einband von
HANS ZIEHER
Bonn, Stiftsg. 5

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

44. Jahrgang
Drittes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1920

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Das Wirtschaftsleben zur Zeit Alexander des Großen. Von U. Wilcken. — Die Grenzen Deutsch-Österreichs. Von R. Sieger. — Die amerikanischen Eisenbahnen im Kriege. Von A. von der Leyen. — Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Von W. Sombart. — Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen. Von H. Heimendahl. — Der Einzelne und der Staat bei Stirner und Marx. Von G. Bückling. — Der Streit um die staatliche Theorie des Geldes. Von M. Palyi. — Untersuchungen über Bodenpreise, Mietpreise und Bodenverschuldung II. Von W. Rothkegel.

Alle Zusendungen und Zuschriften für die Schriftleitung sind zu richten an Schmollers Jahrbuch, Berlin-Steglitz, Schillerstraße 8.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher und Prof. Dr. Arthur Spiethoff.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

44. Jahrgang

Drittes Heft

herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1920

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

Eingesendete Bücher und Zeitschriften:

Der Aufbau der europäischen Kulturgeschichte[1]

Von Staatssekretär Dr. Ernst Troeltsch
Professor der Philosophie an der Universität Berlin

Die Historie ist völlig durchzogen von philosophischen Elementen. Sie äußern sich nur schwach und vorbereitend in der eigentlichen historischen Erforschung und Darstellung des Einzelnen, schon sehr viel stärker in der Zusammenordnung und Durchdringung größerer Gruppeneinheiten und wachsen zu entscheidender Bedeutung empor bei dem Zusammenschluß und der Bewertung des Ganzen. Will man sie genauer benennen, so liegen sie — logisch-kunstmäßig ausgedrückt — erstlich in der Konstituierung des historischen Gegenstandes, der nie einfach mit den Tatsachen, Dokumenten und Erlebnissen gegeben ist, sondern — übrigens schon für die ersten Berichterstatter

[1] Vortrag, gehalten im Mai 1918 in der Generalversammlung des Bundes deutscher Gelehrter und Künstler. Der Vortrag ist in allem wesentlichen unverändert. Ich habe ihn nur liegen lassen, um zuvor meine Studien über den Entwicklungsbegriff abzuschließen, die die Voraussetzung für ihn bilden. Ich betone dies, um das richtige Verhältnis zu dem bekannten Buche von Spengler festzustellen. Es hat meine Problemstellung und -lösung nirgends bestimmt, sondern wurzelt seinerseits in der gleichen Gedankenmasse wie die vorliegende Studie, nur daß ich in sehr wichtigen Punkten ganz andere Wege für nötig halte und dem realistischen Detail einen viel größeren Platz einräume. Daß die philosophische Grundansicht selbst und auch die Stellung zu den Zukunftsaufgaben bei mir eine ganz andere ist, ist auf den ersten Blick klar. Im übrigen verweise ich auf meine Anzeige Hist. Zeitschrift 1920.

selbst — immer erst durch ein bestimmtes, einzelne Tatsachen zusammenschließendes und charakteristisch auswählendes Interesse, somit also durch einen Sinngehalt, bestimmt wird. Wenn unter der Unermeßlichkeit der so bestimmbaren Gegenstände schließlich Völker und Kulturkreise samt ihrer staatlichen und sozialen Ordnung als die Hauptgegenstände sich durchsetzen und in deren Bestimmung schließlich alle mehr frei und willkürlich gebildeten Untersuchungsgebiete einmünden, so ist das bereits eine mit sehr allgemeinen und weitreichenden Erörterungen zusammenhängende Deutung und Bewertung des tatsächlichen Lebens und seiner Eindrücke. Der Anarchist, der einseitig ökonomische, religiöse oder künstlerische Mensch wird anders urteilen. Die philosophischen Elemente liegen zweitens in der Erfassung, Wiedergabe und Konstruktion der Entwicklung oder des Werdens innerhalb eines solchen enger oder weiter gespannten Gegenstandes, wobei namentlich im letzteren Falle das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen, der Tendenzen zum Individuellen, der Grundrichtung zu den Zufällen und Kreuzungen, ferner die Erklärung der Grundrichtung selbst und schließlich der Zusammenschluß der Veränderungen zu einem rhythmischen Ganzen ein philosophisches Problem ersten Ranges ist und mit einer einfachen pragmatistischen Motivenkausalität nicht erledigt werden kann. Hier finden sich die Wurzeln des ganzen Unterschieds des älteren pragmatistischen, juristischen oder politischen Geschichtsdenkens von dem modernen genetischen, Rankes von Gibbon, Macchiavelli oder Thukydides. Sie liegen drittens in dem Zusammenschluß des geschichtlichen Wissens zu einem allesumfassenden oder doch zu dem denkbar weitest gespannten Gegenstande und in der Konstruktion einer Gesamtentwicklung dieses Ganzen, womit naturgemäß das Problem des Sinnes und der Bedeutung des historischen Ganzen innerhalb des Weltgeschehens verbunden ist. Diese notwendig aus den elementaren Begriffen, deren philosophische Imprägnierung man oft nicht bemerkt hat oder nicht bemerken wollte, hervorwachsende Schlußfrage hat seit dem 18. Jahrhundert zu den Begriffen der Menschheit und des Fortschritts geführt, und deren Untersuchung ist dann auch allgemein und unverhüllt als Geschichtsphilosophie bezeichnet worden. An diesen Begriffen hängt das allgemein-menschliche, das Bildungs- oder ethische Interesse, das die Geschichte darbietet, während für den forschenden Fachmann oder den antiquarischen Liebhaber natürlich die Herausarbeitung von fremdem oder vergangenem Geschehen und Leben zum Selbstzweck werden und sich auf den allerdünnsten, oft völlig

unbewußten Zusammenhang mit dem allgemeinen philosophischen Denken zurückziehen kann[1]. Ganz ebenso ist das ja auch für den fachmäßigen Naturforscher, für den Naturfreund und den Techniker möglich, während das letzte und eigentlichste menschliche Interesse an der Naturwissenschaft gleichfalls ein universales und philosophisches ist.

Die Frage ist nun, ob dieser menschlich bedeutsame, ja entscheidende, den geistigen Gehalt der Geschichte zusammenfassende Abschluß in diesen Formen der Menschheits- und Fortschrittsidee sich behaupten könne, und wenn nicht, was dann in Wahrheit als der wirkliche Abschluß an deren Stelle zu treten hat. Es ist das Problem der Möglichkeit und des Wesens der Universalgeschichte, das aus aller Einzelhistorie entspringt und noch einen Ranke als Abschluß seiner Gesamtleistung beschäftigt hat und das jedenfalls ein ebenso historisches wie philosophisches ist.

Der erste Teil dieser Frage darf heute als längst erledigt gelten[2]. Die Menschheits- und Fortschrittsidee, die einst mit dem Pathos der Verselbständigung der Vernunft und des Individuums gegen mittelalterliche und kirchliche Bindungen verbunden und in dieser Verbindung eine relative Wahrheit war, sind längst völlig ausgeleiert und dem gemeinen demagogischen Wortschatz verfallen. Sie waren die Säkularisierung des christlichen Utopismus und Chiliasmus. Vor allem sind sie der steigenden Kenntnis der Tatsachen gewichen. Wieviel Jahrhunderttausende die Menschheit auf unserem Planeten auch anwesend sein mag, wir kennen von ihr knapp die letzten sechstausend Jahre und diese überaus unvollständig.

---

[1] Siehe meine Studie: Die Bedeutung der Gesch. f. d. Weltanschauung. Berlin 1918.

[2] Vgl. Ottokar Lorenz, Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben 1886/91. Lorenz hatte Sinn für die philosophischen Probleme der Geschichte und fühlte sich damals als weißer Rabe. Seine Lösungen sind stark naturalistisch angehaucht, und es ist fast drollig, wie er Ranke in diesem Sinne umzudeuten sucht. Eine Vergleichung von Lorenz mit der heutigen Geschichtstheorie ist lohnend. Stärker für die Universalgeschichte tritt die Abhandlung von J. Kärst, Studien zur Entwicklung und Bedeutung der Univ.-Geschichte, H. Z. 106 u. 111 ein; doch handelt es sich bei ihm wesentlich nur um den Rankeschen Begriff der Univ.-Geschichte, der in Wahrheit nur das Abendland umfaßt, also mit der hier entwickelten Forderung übereinstimmt. Auch noch den Rankeschen Begriff bekämpft U. v. Wilamowitz-Möllendorff, „Weltperioden", Göttinger Rede 1897, auch in „Reden und Vorträgen".

und lückenhaft. Es ist, wie wenn wir von der Erdrinde nur die alleroberste Humusschicht kännten und aus ihr allein das Wesen der Erde erkennen wollten. Und ähnlich wie betreffs der Vergangenheit zeitlich, so wächst die historische Welt heute räumlich in unermeßliche Verschiedenheiten und völlig unbekannte Regionen hinein. Die Kultur des fernen asiatischen Ostens, die Entwicklung der innerafrikanischen Stämme wird etwas immer Fremderes und Größeres, je mehr wir es kennen lernen. Es wird unmöglich, aus alledem einen einheitlichen Menschheitsbegriff zu bilden, um so mehr, als auch die Meinung immer unmöglicher wird, als seien die sogenannten Primitiven, die für die Belehrung des heutigen Forschers in Spiritus gesetzten Urmenschen, an die man dann gleich griechisch-römisch-germanische Urzeiten als Ansätze der höheren Entwicklung anfügen dürfe. Nicht zuletzt kommen auch die Biologie und Ethnologie und zeigen es uns als unerweislich, ob überhaupt das Menschentum einen einheitlichen biologischen Ursprung besitzt. Geologie und Paläontologie mit ihrer Lehre von den kommenden und gehenden Eiszeiten, die möglicherweise auf Polschwankungen beruhen, lehren uns vollends furchtbare Schicksale und Lebendigkeiten der Vergangenheit, die wir mit dem heutigen Kulturbegriff der Menschheit gar nicht mehr verbinden können.

Schon das Tatsächliche also, wie es uns inzwischen bekannt geworden ist, und wie es den Horizont von Voltaire und Herder weit überschreitet, macht den Begriff unmöglich. Aber er erweist sich auch von den philosophischen Elementen und Ingredienzen her, die ich vorhin kurz angedeutet habe, als ebenso unmöglich. Und das ist das eigentlich Entscheidende. Der historische Gegenstand kann nur durch einen, wenn auch noch so reichen und bewegten Sinngehalt zusammengehalten werden, und dieser Sinngehalt muß dem gemeinsamen Erleben und Verstehen zugänglich sein, um überhaupt in seiner Tiefe und seiner die Entwicklung hervortreibenden Kraft erfaßt werden zu können. Nun aber gibt es für die Menschheit in ihrer noch völlig undurchdrungenen und unverstandenen zeitlichen und räumlichen Gesamtausdehnung keinen gemeinsamen Sinn- und Kulturgehalt. Abendland und Morgenland, Kulturvölker, Halbkulturvölker und Primitive sind derart verschieden, daß von einem gemeinsamen Kulturgehalt der heutigen Menschheit noch nicht entfernt die Rede sein kann. Das Reisetagebuch des Grafen Keyserling ist, was auch immer der Philologe dagegen einwenden möge, in dieser Hinsicht

unendlich belehrend[1]. Ob die Zukunft eine solche bringen werde und bringen könne, das liegt heute noch außer aller Möglichkeit der Erkenntnis. An sich ist ein Kreislauf der Kulturen, ein Aufblühen und Abwelken der großen Völker- und Kulturkreise, die Seltenheit vorübergehender Kulturhebungen ebensowohl möglich. Können die Eiszeiten nicht vielleicht wiederkehren?[2] Unter allen Umständen besteht die „Menschheit" als einheitlicher historischer Gegenstand nicht. Dann aber ist es auch völlig unmöglich, den ungeheuren Gedanken einer Entwicklungsgeschichte der Menschheit als eines Ganzen zu fassen oder gar durchzuführen. Höchstens bei einzelnen, immer noch recht großen Gruppen können wir den Gedanken durchführen. Die Menschheit als Ganzes hat keine geistige Einheit und daher auch keine einheitliche Entwicklung. Alles, was man als solche vorführt, sind Romane, die von einem gar nicht existierenden Subjekt metaphysische Märchen erzählen. Einen historischen Gegenstand gibt es nur, soweit er durch eine erkennbare Sinn- und Kultureinheit zusammengeschlossen ist, und eine Entwicklung nur, soweit ein gemeinsamer Sinn und Kulturgeist zugrunde liegt oder sich im Zusammenströmen des Geschehens derart bildet, daß ein wirklicher einmaliger, individueller und konkreter Werdezusammenhang auf das gemeinsame Kulturergebnis hin vorliegt. In diesem Umstand ist auch die übliche Verschiebung der Begriffe begründet, durch die allein man Universalgeschichte, Menschheit und Fortschritt zustande bringt, nämlich daß man sich in Wahrheit lediglich an die abendländische, europäisch-amerikanische Entwicklung hält, deren Menschenmasse für die Menschheit und deren Entwicklung für die Weltgeschichte oder Weltentwicklung ausgibt. Man mag dann einige Seitenblicke auf den Orient, meist nur den vorderen Orient, damit verbinden und die europäische Entwicklung an die Anthropologie anknüpfen. Oder man mag sagen, daß es sich nicht um den biologischen Begriff der Menschheit, sondern um Idee und Ideal der

---

[1] Vgl. Hermann Graf Keyserling, Das Reisetagebuch eines Philosophen 1919; außerdem die bekannten Schriften von Lafcadio Hearne, Percival Low, Alfons Paquet, Kung Hung Ming. Besonders lehrreich ist Okakura Kakuzo, Das Buch vom Thee, Inselbücherei 142.

[2] Vgl. Max Weber, Roscher und Knies, in diesem Jahrbuch XXVII, XXIX und XXX. Auch Wilamowitz, a. a. O., tritt für die Theorie in sich geschlossener Kreisläufe ein und wendet sie insbesondere auf das Verhältnis von antiker und moderner Welt an, wie das letztere übrigens auch Ed. Meyer in seiner „Geschichte des Altertums" tut.

Menschheit handle und dieses eben vom Abendland bestimmungsgemäß herausentwickelt worden sei oder — einfacher — nur dort sich tatsächlich verwirklicht finde[1]. Aber alles das ist nur naiver oder verfeinerter Europäerhochmut, begünstigt durch gewisse Begriffe der christlichen Dogmatik, die auch bei den Feinden oder Nichtkennern des Christentums noch recht kräftig sind. Palästina, Rom, Wittenberg und Genf sind die Erdmittelpunkte, und von da entsteht die eine Herde mit dem einen Hirten, das Reich der absoluten Wahrheit und Erlösung, das der Moderne in das Reich der alleinigen Kultur, Vernunft und Wissenschaft verwandelt hat. Der Eroberer, der Kolonisator und der Missionar steckt in allem europäischen Denken. Das ist eine Quelle seiner praktischen Kraft und Furchtbarkeit, aber auch vieler theoretischer Irrtümer und Übertreibungen.

Ist dann nun aber auf den Gedanken der Universalgeschichte und auf einen mindestens relativen, menschlich und philosophisch bedeutsamen Abschluß und Zusammenschluß der Geschichte überhaupt zu verzichten? Durchaus nicht. Der alte Gedanke muß nur eben neue und bescheidenere Formen annehmen. Man muß sich nur entschließen, auf den gewaltsamen Monismus eines alles auf einen Punkt zusammendrängenden Denkens und auf die Übertreibungen des europäischen Selbstgefühls zu verzichten. Man muß sich klar machen, daß auch die letzte philosophische Zusammenfassung die empirischen Tatsachen nicht überfliegen kann und daß diese sich daher nur an den Zusammenschluß der wirklich in einem gemeinsamen Ergebnis zusammenhängenden, von einem relativ einheitlichen Sinngehalt beherrschten Kulturkreise halten kann. Es gibt deren mehrere: den vorderasiatischen, schließlich in der islamitischen Kultur sich einigenden, den ägyptischen, den hinduistischen, den chinesischen und schließlich den mittelmeerisch-europäisch-amerikanischen, um nur die größten, wichtigsten und interessantesten zu nennen. Nur in solchen Kulturkreisen liegt ein einheitliches Kulturergebnis von jedesmal völlig eigenem und einzigartigem Sinn vor, und nur von jedem einzelnen dieser gibt es eine Entwicklungsgeschichte, die dann auch ihrerseits jedesmal eine eigentümliche, konkrete und individuelle Ent-

---

[1] So zum Beispiel Windelband, Geschichtsphilosophie, 1916; ganz ähnlich aber auch Ranke, Epochen der neueren Geschichte, 1917, S. 19; obwohl Rankes Weltgeschichte im allgemeinen mit der alten Universalgeschichte gebrochen hat und seinen Universalismus grundsätzlich in der Anschauung der romanisch-germanischen Völkerwelt auf der Basis der römischen Reichseinheit und des Christentums betätigt. Amerika liegt hier noch fast außerhalb seines Horizontes.

wicklungslinie bedeutet. Nun ist es aber völlig unmöglich, diese auf sehr verschiedenen Entwicklungshöhen befindlichen, zum Teil gar nicht mehr existierenden Kulturkreise sämtlich geistig zu beherrschen. Wie sie sich untereinander nur schwer verstehen, so kann niemand sie alle zugleich verstehen, und könnte man es, so würde dieses Verständnis zwar interessant sein und die Möglichkeiten des Menschentums lehrreich beleuchten, aber doch zugleich praktisch für die eigene Stellungnahme und positive Kulturarbeit schlechterdings nichts nützen. Dieses letztere aber ist für jeden tätigen und lebendigen Menschen das eigentlich philosophische und menschliche Interesse der Geschichte, der Abschluß und die Spitze der ihr erreichbaren Verallgemeinerungen, der Punkt, wo sie selbst in Schaffen und Leben übergeht. Eine Übersicht über die Allheit des Historischen könnte nur der geistreichen Feinschmeckerei oder einer quietistischen Skepsis oder einem pantheistischen Allgefühl erfreulich sein: Aber in Wahrheit und zum Glück der menschlichen Gesundheit sind solche Übersichten mit unseren Erkenntnis- und Denkmitteln ganz unmöglich. Etwas derartiges gibt es nur für Gott. Die vorhandenen vergleichenden Gemälde, wie sie etwa in Herders Ideen und Voltaires Essay, dann in Spenglers Untergangs- und Keyserlings Reisetagebuch vorliegen, sind Schöpfungen der Phantasie und mögen lehrreichen Vergleichen und belebenden Rückblicken auf die eigene Kultur bei kräftigen Menschen dienen, einen Einblick in die wirkliche historische Entwicklung jener Gebiete geben sie nicht, kaum einen solchen in ihren gegenwärtigen Bestand. Der Grund solcher Unmöglichkeit liegt aber gar nicht bloß in der Überfülle der Tatsachen und des Materials, der Verborgenheit, Unbekanntheit und Lückenhaftigkeit der Überlieferung, sondern vor allem auch in der Abwesenheit des Bedürfnisses und der Fähigkeit historischer Selbstanschauung, wie beides der Europäer aus seiner eigentümlichen Geschichte hervorgebracht hat, sonst aber nahezu unbekannt ist. Den außereuropäischen Gebieten fehlt das historische Selbstbewußtsein und die kritische Kenntnis der Vergangenheit, wonach nur der europäische Geist ein Bedürfnis empfunden hat. Aus diesem Grunde fehlen dort auch die Urkunden, Quellen und Vorarbeiten im Sinne europäischen historischen Denkens. Unsere Historie und die der Leute draußen ist eben deshalb überhaupt nicht auf ein gemeinsames Niveau zu bringen und auf diesem zu einer Einheit zusammenzuschließen. So bleiben wir aus tausend Gründen auf die Erkenntnis unserer eigenen geschichtlichen Entwicklung angewiesen und eingeschränkt. Sie ist zugleich groß genug, um unsere Kräfte mehr als auszufüllen.

Wir kennen in Wahrheit nur uns selbst und verstehen nur unser eigenes Sein und deshalb auch nur unsere eigene Entwicklung. Nur deren Erkenntnis ist uns praktisches Bedürfnis und Notwendigkeit, Voraussetzung des eigenen, Kultur gestaltenden Handelns und Zukunftwollens. Eine Reise um die Welt mag der kürzeste Weg sein, zu sich selbst zu kommen. Wir kommen auf diesem Wege aber doch immer nur vergleichend und lernend eben zu uns selbst. Die Kenntnis der fremden Kulturen mag für Selbsterkenntnis, Weltverständnis und praktische gegenseitige Berührung von der größten Bedeutung sein. Aber wir verstehen und behaupten uns in alledem nur selbst, bilden bei allen Anpassungen und Aufnahmen doch nur uns selbst als in Jahrtausenden Gewordene und Geprägte fort. Man muß den Mut haben, sich zum eigenen historischen Gesamtschicksal zu bekennen, da wir doch aus unserer historischen Haut nicht heraus können. Man muß sich klar machen, daß es verschiedene Möglichkeiten des Menschentums gibt, die vielleicht in letzter Tiefe verschiedene Ausdrücke eines Gemeinsam-Menschlichen sind, daß aber dieses Gemeinsam-Menschliche tatsächlich nur in jenen großen Geschiedenheiten existiert und jede in Jahrtausenden gereifte Sonderform für alle in ihr erfaßten ein unausweichliches, alle Tiefe und Kraft in sich schließendes, wenn auch beständig bewegliches Schicksal ist. Jeder kann von seinem Boden aus sich weitesten Umblick verschaffen und in die höchsten Höhen streben, oder man denkt, argumentiert, handelt und schafft doch nur vom eigenen Boden aus. Auch hier gilt: „Du bleibst am Ende, was du bist."

So wird also die Universalgeschichte, die Geschichtsphilosophie und die Zukunftsgestaltung in Wahrheit zu einem möglichst einheitlichen Selbstverständnis des eigenen Gewordenseins und der eigenen Entwicklung. Für uns gibt es nur die Universalgeschichte der europäischen Kultur, die natürlich der vergleichenden Blicke auf fremde Kulturen praktisch und theoretisch bedarf, um sich selbst und ihr Verhältnis zu den anderen zu verstehen, die aber mit den anderen dadurch nicht etwa in eine allgemeine Menschheitsgeschichte und Menschheitsentwicklung zusammenfließen kann. Unsere Universalgeschichte ist um so mehr ein europäisches Selbstverständnis, als nur der Europäer bei seiner Häufung verschiedenster Kulturelemente, seinem niemals ruhendem Intellekt und seiner unausgesetzt strebenden Selbstbildung eines solchen universalhistorischen Bewußtseins auf kritischer Forschungsgrundlage für seine Seele bedarf. Nur er baut beständig an einer rationell entworfenen Zukunft und bedarf dazu

des historischen Materials, das er in seinen verschiedenen Zeiten und Stufen angesammelt hat, um es dauernd zu bewahren. Nur der Europäer ist aus dem Chronisten und Epiker, dem Propheten und Mystiker, dem Urkundensammler und Politiker zum Geschichtsphilosophen geworden, weil nur er aus einer bewußt festgehaltenen Vergangenheit eine bewußt geleitete Zukunft zu gewinnen strebt. Seine Geschichtsphilosophie kann sich aber eben deshalb nur beschränken auf eine Durchdringung und Vereinheitlichung seines eigenen gesamten Werdens vom Standpunkt des gegenwärtigen Erlebnisses aus und auf einen Entwurf des Zukunftsbaues unter kritischer Fortsetzung und schöpferischer Umbildung des Gewordenen.

Das ist es, was von Geschichtsphilosophie und Universalgeschichte übrig bleibt. Aber das ist kein dürftiges Überbleibsel, sondern die brennend wichtige Aufgabe der Formulierung des europäischen Wesens und der Herausarbeitung der europäischen Zukunft. Dies Problem ist mit dem neueuropäischen Wesen selbst erwachsen, mit dessen steigender Verwicklung immer reicher und dringender geworden. Es ist heute an einem sichtlichen Wendepunkt der europäischen Geschicke dringender als je und hilft der Historie trotz alles Seufzens über Historismus und Gedächtnisüberlastung heute zu einer zentralen philosophischen Bedeutung.

Soll es nun aber in der Tat gar keine Ausbreitung des historischen Wissens und Denkens über den erreichbaren Gesamtumfang des menschlichen Lebens geben? Das wäre doch eine falsche Nutzanwendung des Gesagten. Nur die eigentlichste, echteste Forderung des modernen europäisch-historischen Denkens, die Erfassung eines zusammenwirkenden und zusammenhängenden Ganges der Kultur, die Herausarbeitung des großen individuellen und einmaligen Werdezusammenhangs, der wir selber sind: sie ist auf den angegebenen Gegenstand zu beschränken. Aber selbstverständlich ist es nützlich, Geschichten von Indien, China, Japan usw. zu schreiben, soweit ein Europäer dazu imstande ist, und diese Geschichten entweder selbständig nebeneinander erscheinen zu lassen oder sie mit anderen Geschichten unentwickelterer Völker nach geographischer Reihenfolge aneinanderzureihen, wie es etwa die Helmoltsche Weltgeschichte oder das Sammelwerk über die „Kultur der Gegenwart" getan hat. Das ist dann aber kein historischer Zusammenhang und keine Entwicklung, sondern gehört in das Gebiet der heute so häufigen Buchbindersynthese oder der gelehrten Fabrik und Kooperation. Und auch noch eine andere, wissenschaftlich viel bedeutsamere Ver-

arbeitung des Gesamtumfanges ist denkbar und in ausgezeichneten Werken auch praktisch wirklich geworden. Man kann nämlich versuchen, die verschiedenen Verläufe nationaler oder gruppenhafter Entwicklungen zu vergleichen, um daraus allgemeine Gesetze — freilich Gesetze lediglich empirisch-generalisierender und darum sehr unpräziser Art — der Entwicklungen und Aufstiege von Gruppen und Volkstümern herzuleiten, demgegenüber dann aber auch eine Typik der verschiedenen individuellen Charaktere und Entwicklungen und zwischen beiden Polen etwa besondere Entwicklungsreihen des religiösen, künstlerischen, philosophischen Lebens und Werdens aufzustellen. Hierher gehören Entwürfe wie der von Mills Ethologie, Diltheys Psychotypik, Jaspers Psychologie der Weltanschauungen, manche moderne literatur- und kunstgeschichtliche Theorien, vor allem die Schemata paralleler und gleichartiger politisch-gesellschaftlich-öknonomischer Entwicklungsstufen, wie sie Lamprecht, Schmoller und Breysig entworfen haben[1]. Auch die uralten Parallelisierungen der Kulturverläufe nach Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter, wie sie die antiken Universalhistoriker gebildet haben und Augustin es von ihnen übernommen hat, oder die noch einfachere Vergleichung als Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Winterperioden, wie sie Spengler als Grundgedanken einer Morphologie entwickelt hat. Für die brauchbarsten unter all diesen Versuchen halte ich die Stufentheorie Breysigs, der das Verharren der Mehrzahl der Völker auf der Urstufe behauptet und dann eine Stufenleiter errichtet, die von den verschiedenen Kulturvölkern in verschiedenem Maße und Tempo erstiegen wird, oder den Entwurf Vierkandts, der Primitive, Halbkulturvölker und Kulturvölker sehr feinsinnig unterscheidet und auch seinerseits wesentlich von der Grundlage sozialer Formen aus operiert. Auch Max Webers Lehre von den Idealtypen gehört hierher, in denen er durch weltgeschichtliche Vergleichung die typischen Hauptformen der Sozialökonomie feststellte, und mit denen er die logische Natur

---

[1] Vgl. meine „Dynamik der Geschichte nach der Geschichtsphilosophie des Positivismus", 1919; Breysig, Stufenbau und Gesetze der Weltgeschichte, 1905. — Versuche ähnlicher Art gibt es viele und sehr bedeutende. Ich erwähne zum Beispiel Usener, „Philologie und Geschichtswissenschaft" in seinen ges. Vorträgen, A. Dietrich, „Mithrosliturgie", H. Wölfflin, „Kunstgeschichtliche Grundbegriffe", 1920, bes. Anfang und Schluß; R. Hamann, Impressionismus, 1907; R. M. Meyer, Prinzipien einer wissenschaftlichen Periodenbildung mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte, Euphorion VIII, 1901; Strzygowski, Vergleichende Kunstfassung auf geographischer Grundlage, Mitt. d. Geogr. Ges. in Wien, Bd. 61, 1908; und vieles andere.

und die wissenschaftliche Art der sogenannten Nationalökonomie bestimmt hat; bei der grundlegenden Wichtigkeit des Ökonomischen gewinnt das zugleich welthistorische Bedeutung [1]. Das ist dann aber eben Soziologie in dem einzigen Sinne, den ich dieser Wissenschaft zugestehen kann, nicht eigentlich Geschichte. Die letztere hat es mit den jedesmal völlig eigentümlichen und konkreten Entwicklungsverläufen und Sinngehalten zu tun, deren Entwicklungen wohl im allgemeinen jenen Schematen entsprechen können, die aber niemals mit ihnen zusammenfallen und ihr Eigenstes überdies immer nur aus sich selbst offenbaren. Universalgeschichte als Soziologie: dagegen ist nichts einzuwenden. Aber solche Soziologie ist dann eben gerade nicht Geschichte und nicht Geschichtsphilosophie, sondern eine generalisierende Hilfswissenschaft beider, die sehr lehrreich und interessant, aber noch sehr unentwickelt ist. Sie gehört, wenn man in Rickerts Terminologie reden will, den relativ-naturwissenschaftlichen und zugleich relativ-historischen Disziplinen, dem Bereich der empirischen und überall auf ihre individuelle Erfüllung und zufällige Modifikation hinblickenden Generalisationen oder „Gesetze" an [2].

Für unser Thema hat nun aber diese Nebenbemerkung über den verbleibenden Sinn der wirklich allumfassenden Universalgeschichte als Soziologie nicht bloß die Bedeutung, ein einseitiges Mißverständnis des Hauptsatzes von der notwendigen Beschränkung aller echten Allgemeingeschichte und Geschichtsphilosophie auf den europäischen Kulturkreis abzuwehren. Vielmehr liegt nun die Frage sehr nahe, ob nicht jene allgemeinen Entwicklungsschemata uns gerade für die Erfassung der europäischen Welt nicht sehr behilflich sein können. Auf diesem Wege würde dann die letztere doch wieder in die menschheitliche Gesamtbetrachtung in gewisser Weise hineingezogen. Diese Frage ist nun aber sachlich überaus wichtig, weil sie uns auf eine Eigentümlichkeit dieser hinweist, durch die sie allerdings etwas völlig Einzigartiges, aus aller Analogie Herausfallendes

---

[1] Hierüber v. Schultze-Gävernitz in einem Artikel der „Frankf. Ztg." vom 7. April 1920. Webers bereits berührte Abhandlungen über die „Wirtschaftsethik der Weltreligionen" machen davon eine welthistorische Anwendung.

[2] Vgl. meine Besprechung von Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, Leipzig 1915, in „Weltwirtschaftliches Archiv" VIII, 1916, sowie meine Studie „Die Dynamik der Geschichte nach der Geschichtsphilosophie des Positivismus." Beiheft der Kantstudien 1919. Der Begriff der Historik ist eher ebensowenig mit einer Formel oder Zielsetzung zu umschreiben wie der der Naturwissenschaften.

ist und einen weit über den bloßen Europäerhochmut oder die überall verbreitete naive Selbstvorabsolutierung hinausgehenden Grund für die spezifische Selbsteinschätzung des Europäertums enthält. Es ist nämlich die stärkste Eigentümlichkeit der europäischen Entwicklung, daß sie nicht einen einzelnen Entwicklungs- und Stufenzusammenhang der Kultur und des Volkstums enthält, wie er von jener Stufentheorie schematisiert werden kann, sondern daß sie deren zwei und zwar völlig geschiedene und getrennte miteinander unlöslich verbindet. Hier ist infolgedessen ein Reichtum ganz verschiedener Kulturepochen und Kulturgeister zusammengedrängt, wie nirgends sonst, wird die Kritik und Fortbildung durch Reibung und Widersprüche beständig neu erzeugt und eben damit das Tatsächlich-Partikulare zur Erhebung in die Region möglichster gedanklicher Allgemeinheit gedrängt. Das ist meines Wissens ohne irgendeine Analogie, höchstens in ganz abgeschwächtem Maße könnte bei der islamischen Kultur von Ähnlichem die Rede sein, die gleichfalls sich auf die Antike aufpfropfte, eben deshalb aber auch immer mit der europäischen in enger Fühlung blieb und im Mittelalter sie vorübergehend überragte. Die europäische Welt besteht aus Antike und Moderne, aus der völlig alle Stufen von den Primitiven bis zur Überkultur und Selbstauflösung durchlaufenden alten Welt und aus der mit den romanisch-germanischen Völkern seit Karl dem Großen einsetzenden und gleichfalls ihre Stufen durchlaufenden neuen Welt. Dabei sind aber diese in Sinn und Entwicklungsgeschichte tief geschiedenen Welten derart ineinandergeschoben und in bewußter historischer Erinnerung und Kontinuität derart miteinander verwachsen, daß die moderne Welt an jedem Punkte von antiker Kultur, Überlieferung, Rechts- und Staatsbildung, Sprache, Philosophie und Kunst trotz eines völlig neuen und eigenen Geistes aufs intimste erfüllt und bedingt ist. Erst das gibt der europäischen Welt ihre Tiefe, Fülle, Verwickeltheit und Bewegtheit, zugleich den schon hervorgehobenen Zug zum historischen Denken und zur historischen Selbstdurcharbeitung[1]. Freilich wäre dieser völlig paradoxe Sachverhalt unerklärlich, wenn nicht zwischen beiden Welten sich eine Vermittelung eingeschoben hätte, die sie ebenso sehr trennt als innigst verbindet. Diese Vermittelung ist die christliche Kirche. Sie ist das Ergebnis der Selbstzersetzung der Antike,

[1] Über die Neigung jeder „Vollkultur" zum Historismus siehe Vierkandt, Naturvölker und Kulturvölker, 1896. Sie ist gesteigert, wo zwei Vollkulturen miteinander verschmolzen sind und gleichzeitig im Bewußtsein sind.

die Rettung von Staat, Kultur und Gesellschaft in die kirchliche Gesellschaftsbildung und die relative Wiederherstellung der Antike durch eben diese Kirche, die im byzantinischen Reich eine Neubildung des antiken Römerstaates möglich machte und in den germanisch-romanischen Völkern diesen und seine Kultur auf die neuen Barbarenvölker übertrug und sie deren Bedürfnissen entsprechend abänderte. Das ist die ungeheure, welthistorische Bedeutung der christlichen Kirche für unseren Kulturkreis, die also nicht bloß das für alle Kulturen so wesentliche religiöse Element bedeutet, sondern noch darüber hinaus die Verbundenheit und Kontinuität zweier völlig verschiedenartiger Volkstümer und ihrer Entwicklungen [1]. Eben deshalb ist auch noch heute und auf jede absehbare Zeit die europäisch-amerikanische Kultur zwar nicht mehr an die inzwischen längst zersplitterten und hinter stärkeren Mächten zurückgedrängten Kirchen, aber an das Antike und Moderne, geschichtliche Kontinuität und lebendige moderne Eigentümlichkeit in sich tragende und vereinigende Christentum gebunden. Dieses ist nicht nur die Religion Europas, sondern überdies die Verschmelzung seiner beiden verschiedenartigen Seelen und Körper und gibt durch diese Funktion für die abendländische Welt dieser einen Zusatz besonderer religiös-soziologischer Momente, der in keine der allgemeinen Stufenschemata paßt und allen europäischen Problemen einen völlig eigenartigen Charakter gibt, den keine der anderen großen Weltreligionen in ihrem Verhältnis zu Staat, Gesellschaft und Kultur aufweist [2].

Entfällt damit jede Möglichkeit, die europäische Entwicklung von jenen allgemeinen, universalhistorischen Schematen aus zu konstruieren, und lassen diese sich lediglich auf jeden der beiden es zusammensetzenden Teile allenfalls einzeln und für sich anwenden, so folgt daraus das ganz eigentümliche Problem, das die Entwicklung und der damit sich vollziehende Aufbau der europäischen Kultur

[1] Vgl. meinen „Augustin, Die christliche Antike und das Mittelalter", München 1915, und meinen Aufsatz über „die alte Kirche", Logos VI, 1916/17. Es ist eine der Unbegreiflichkeiten Spenglers, daß er zwar die totale Verschiedenheit von Antike und Moderne sieht, aber nicht die Vermittlung durch die Kirche. Statt dessen schiebt er einen dritten ganz fremden Kulturkörper ein, den Inbegriff einer arabisch-magischen Kultur, die Jesus, Paulus, Mohammed, Augustin und Justinian umfassen soll und übertreibt den Unterschied von Antike und Moderne ganz maßlos.

[2] Vgl. meine Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen 1911. Doch ist dort gerade diese Singularität der christlichen Soziallehren und des europäischen Religions- und Kulturproblems noch nicht genügend erkannt.

darstellt. Hier hilft keine fertige Formel, hierfür muß eine eigene und selbständige gefunden werden. Zugleich erhellt das Lebensinteresse, das die europäische Welt an dem Besitz dieser Formel hat. Der europäische Sinngehalt ist zusammengesetzt aus den verschiedenartigsten, ganz verschiedenen historischen Welten und Stufen angehörenden Gehalten. Diese streiten und verschmelzen sich beständig neu, weil sie stets lebendig und unmittelbar wirksam geblieben sind, keine Angelegenheit der bloßen Gelehrsamkeit und historischen Forschung bilden. Sie reiben und mischen sich fortwährend mit den eigenen neuen Kräften und Ideen, die die europäische Welt hervortreibt, und in dieser beständigen Neuzeugung herrscht doch die klare und bewußte Vererbung vor. Aus diesem Grunde bedurfte die europäische Welt in dem Maße, als diese verschiedenen Gehalte sich stießen und rieben und zugleich zeugten und fortwirkten, des geschichtlichen Selbstverständnisses, der historischen Bildung und desjenigen, was allein die Übermacht des Historismus brechen kann, der geschichtsphilosophischen Durchdringung ihres historischen Bestandes in seinem Verhältnis zu Gegenwart und Zukunft.

So entsteht für unsere europäische Welt die starke Bedeutung der Geschichte und in ihren verwickelten Reifestadien die Aufgabe der Geschichtsphilosophie in dem oben umschriebenen Sinne. Eine Art Ansatz dazu zeigte schon die Spätantike in den Polybius nachfolgenden Polyhistoren, den Gnostikern und den christlichen Apologeten von Paulus bis Augustin. Eine volle und bewußte Fragestellung in dieser Hinsicht erzeugte aber erst das Reifestadium der modernen Welt von Voltaire und Herder bis zu Comte und Hegel und deren heutigen Fortsetzern. Dabei ist es eine besondere Eigentümlichkeit dieses historischen Denkens, daß es nicht mit mythisch-poetischen Bildern sich begnügt wie die Historie des Morgenlandes, der Bibel und der christlichen Urzeit. Darin wirkt nicht nur der helle, klare, kritische Rationalismus, der dem Abendlande von den Griechen her auf allen Gebieten zuteil geworden ist, sondern auch eine steigend sich offenbarende innere Notwendigkeit der Sache. War man nämlich einmal auf die Kompliziertheit des ganzen Kulturbesitzes aufmerksam geworden, und suchte man sich seiner auf dem Wege historischer Analyse zu bemächtigen, dann galt es bei dem Wettbewerb der verschiedenen Gehalte und ihrer mythisch-supernaturalen Begründung enden wirklich historischen Kern und Charakter zu treffen, um auf dem Boden der Wahrheit und des Vertrauens zur Wahrheit diese schweren historischen Probleme zu lösen und die

tyrannischen Begründungen mythischer oder wunderbeglaubigter Werte auf ihr natürliches Maß zurückzuführen. Das tat schon die Antike. Wenn es die Moderne noch viel durchgreifender und strenger getan hat, so hat das seinen Grund darin, daß der kirchliche Mythos und die kolossale Macht der alles umspinnenden Legende aufgelöst werden mußten, mit der das Christentum sich den weiteren historischen Inhalten und den modernen Neuschöpfungen entgegenstellte. Wie in dem Wettstreit der absoluten Wahrheit und Souveränität der Kirche und des werdenden Staates erst der moderne Begriff des ausschließend souveränen Staates entstand, so entstand aus der Befreiung von dem kirchlichen Mythos erst die moderne historische Kritik in ihrer das Altertum weit überbietenden Schärfe, Methodik und Bewußtheit. Von da aus hat sich dann die Kritik auch auf das zweite große Grunddogma, das Dogma vom klassischen Altertum und die mythischen Elemente der antiken Geschichte ausgedehnt und schließlich alles in ihren Bereich gezogen, zuletzt fast zum Sport und Selbstzweck werdend [1].

Diese Vereinigung von Kritik, konstruierender Darstellung und geschichtsphilosophischer Synthese hat nun aber noch eine ganz besondere praktische Bedeutung entfaltet, die gar nicht ursprünglich gewollt war, sondern wie eine immer mächtiger werdende Nebenwirkung heraussprang. Die kritische Erforschung der großen Vergangenheitsperioden nämlich brachte mit ihrer Versenkung in die lebendig geschaute, nach der Seite aller ihrer Kausalitäten untersuchte historische Wirklichkeit eigentümliche Belebungen und Erneuerungen gerade dieser selbst hervor. Das Durchdringen von den Dogmen, Mythen und Lehrbuchdarstellungen zur lebendigen Realität des Gewesenen erneuerte und belebte dessen Fortwirkung. Das historische Studium des Christentums schuf eine neue Idee der Christlichkeit und wandelt und belebt diese Idee fortwährend mit jeder neuen, tiefer oder weiter greifenden historischen Versenkung. Ganz ebenso hat das historische Studium der Antike diese entakademisiert und zu den reichsten neuen Wirkungen gebracht. Ganz ähnlich ergeht es und wird es vermutlich noch mehr ergehen mit

---

[1] Über diese Kritik und ihren schon in den Elementen der Tatsachenerhebung, des Quellenverständnisses und der Quellenbenutzung latenten philosophischen Gehalt siehe die treffenden Ausführungen bei O. Lorenz II. Er hat nur die Steigerung gegenüber der Antike durch den Kampf mit dem christlichen Mythos und der Autorität des Dogmas nicht bemerkt. Außerdem siehe meine Abhandlung „Historische und dogmatische Methode", Ges. Schriften II.

dem Mittelalter und dem ganzen Germanismus. Seine wirklich historische Erforschung befreit uns von falschen Ansprüchen und irreführenden Bildern desselben, öffnet aber zugleich den eigentlichen Brunnen unseres Wesens. Daraus ergibt sich nun ein eigentümliches Hin- und Widerspiel der Kräfte und Tendenzen. Um uns von der Historie zu befreien und souveräne Herrschaft über sie zu bekommen, stürzen wir uns in einen Ozean historischer Kritik und Rekonstruktion. Aber aus dieser Arbeit, die in Wirklichkeit die Vergangenheit von uns abrückt, beleben wir sie doch zugleich wieder und wecken ihre Geister frischer, ursprünglicher, lebendiger und wirksamer, als sie in den Verkleidungen der bisherigen historischen Konventionen gewesen waren. Die kritisch konstruktiv in die Sache eindringende Historie befreit uns von den Dogmen, mit denen wir uns die Überlieferungen zu einer dogmatischen und allmählich entgeistenden Macht gemacht haben. Aber diese Zerstörung ist zugleich Wiederbelebung und Erneuerung einer tieferen, neu geschauten, von der Einstellung der Gegenwart und der Verbreiterung des Forschungssinnes aus neu erfaßten Bildes der gewesenen Dinge. Daß dieses Hin- und Widerspiel nicht ohne Gefahren ist und leicht in einen lediglich passiv betrachtenden, geistreich vergleichenden und schließlich stumpfsinnig lernenden Historismus ausarten kann, ist selbstverständlich und uns aus schmerzlicher Erfahrung nur allzu bekannt. Aber es ist das unausweichliche Schicksal jeder derartig gereiften und vor allem einer so ungeheuer verschiedene Doppelwerte in sich tragenden Kultur, wie es die unserige, vor allem in den letzten Jahrhunderten, geworden ist. Sie muß die mythische und konventionelle Geschichte immer von neuem, wenn sie sich gebildet hat, zertrümmern, um die Antäusberührung mit dem mütterlichen Boden ihres Werdens zu gewinnen. Daraus entstehen wieder historische Begriffe und Dogmen, die den neuen Bedürfnissen entsprechen, um wieder aus dem gleichen Grunde zertrümmert und ersetzt zu werden. Das geht so lange fort, als die souveräne Kraft der Umschmelzung, Vereinfachung, Vertiefung und Neubelebung des historischen Besitzes, des Hervorholens immer neuer Ursprungskräfte und des Auswerfens immer neu angesammelten Ballastes vorhanden ist. Geht diese Kraft verloren, dann verliert die Historie Sinn und Interesse. Bloß um des Wissens willen um vergangene Dinge wird sie niemand begehren. Sie wird dann zur Scholastik und mit dieser vergessen, weil man ihrer in allgemeiner Barbarei oder neuer Primitivität nicht bedarf.

Das soll keine Prophezeiung der Zukunft sein, sondern nur das

Wesen der Sache erläutern. Noch fehlt uns diese Kraft so wenig wie das Interesse an immer neuer und tieferer historischer Forschung. Zwar ist sichtlich eine große Periode der europäischen Welt, die der imperialistisch-kapitalistischen, souveränen und bureaukratischen Großstaaten, zu Ende, die mit der Bildung der souveränen weltlichen Militär- und Beamtenstaaten seit dem Spätmittelalter begonnen hat und in dem Weltkrieg nach innen und außen zusammengebrochen ist. Aber noch sind wir nicht reif zur Idylle der Menschen- und Bedürfnisverminderung, wodurch eine friedliche Altersruhe erkauft werden könnte, oder zu dem heroischen Todeskampf des ganzen Kulturkreises, der, unfähig und ungeneigt zur Selbstbescheidung, seine ehrgeizigen, macht- und besitzgierigen Glieder in einen letzten Kampf gegenseitiger Selbstvernichtung hineintreibt. Noch streben wir nach einem sozialen und politischen Neubau der Völkerwelt und im Zusammenhange damit nach einer neuen Konzentration und Vertiefung ihrer Ideenwelt. Beides aber ist nicht möglich ohne tiefe historische Selbstbesinnung, ohne Neubildung der historischen Selbstanschauung und ohne neue Verbindung der so belebten Gehalte mit dem werdenden neuen politisch-sozialen Dasein. Das fordert Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie in dem hier angedeuteten Sinne, eben damit eine neue Berührung und Auseinandersetzung beider. Daran darf der momentane Vernunftradikalismus neuheitsbedürftiger Revolutionäre und die bequeme Erlebnismystik redseliger Selbstinteressenten oder der kindliche Wissenschaftshaß einer von unseren Schulen überfütterten Jugend nichts ändern. Derartiges gehört zu allen Revolutionen. Ebenso aber gehört zu ihnen, daß darauf die Vertiefung der historischen Selbstbesinnung und der Wiederaufbau der geistigen-gesellschaftlichen Welt auf Grund des neu geprüften Besitzes folgt. Das letztere liegt um so näher, als schon vor der Revolution die kritische Selbstbesinnung und das geschichtsphilosophische Bauen eingesetzt hat im instinktiven Gefühl tiefer uns bedrückender Lebenskrisen. Sie wird nach der Revolution verdoppelt einsetzen. So war auch die französische Revolution neben ihren materiellen, sozialen und politischen Ursachen vorbereitet von historischer Kritik und historischen Konstruktionen und nach einem kurzen Interregnum des reinen Rationalismus und Enthusiasmus gefolgt von einer ungeheuren Vertiefung des historischen Denkens.

Machen wir aber Ernst mit dieser geschichtsphilosophischen Aufgabe, so stellt sie sich aus beiden bisher erörterten Gründen,



aus dem theoretisch-philosophischen des Wesens einer historischen Einheit und aus dem praktischen der Selbstbesinnung über den Übergang von unserer Vergangenheit zu einer neuen Zukunft, ganz einfach dar als die Aufgabe einer Konstruktion des geschichtlichen Aufbaues der europäischen Kultur. In dem Gedanken des Aufbaues ist die Vergangenheit als gegliedertes Ganzes gedacht und zugleich als Fundament der aus ihr zu formenden Zukunft.

Die Frage ist: Wie kann ein solcher Aufbau konstruiert werden? Die Antwort ist: Nur von der Analyse des gegenwärtigen Bestandes her, indem dieser, als aus dem fortwirkenden und sich verbindenden Erbe der großen Hauptperioden her sich ergebend, diese uns erkennen, abgrenzen und auf ihr historisches Wesen untersuchen lehrt. Nur vom Standpunkt jeder Gegenwart her sind solche Konstruktionen überhaupt möglich: die Gegenwart wird als Resultat der Vergangenheit begriffen, ehe sie diese praktisch zu meistern und ihrem Bedürfnis gemäß umzuformen beginnen kann. Erst von diesem Standort aus ergibt sich die Gliederung der auf ihn hinführenden Entwicklung, und deshalb wird mit jeder wirklich neuen Gegenwart auch eine andere Konstruktion und von ihr geleitete Forschung nötig. Das ist keine Teleologie. Denn das bedeutet nicht, daß die einzelnen Perioden als von der Vorsehung oder sonstwie auf die Gegenwart hin geordnet und berechnet, von uns betrachtet und aufgesucht werden dürften. Die Gegenwart ist Resultat, nicht Zweck der Vergangenheit. Aber die entscheidenden Gruppen und Wesenszüge des Vergangenen, deren Auslese und Hervorhebung ja immer eine bestimmte, unvermeidlich subjektive Formung des Erinnerungs- und Überlieferungsmaterials ist, können nur vom Standpunkte des Resultates und der weitergehenden, in der Phantasie vorausgenommenen Entwicklung aus als die bleibenden und wesentlichen Wirkungen erfaßt werden. Freilich ist nun umgekehrt auf der anderen Seite von dem gegenwärtigen Bestand zu sagen, daß er nur von der Zusammenschau der Vergangenheit aus zu begreifen und nur von den Erbstücken der großen fortwirkenden Hauptperioden aus zu ordnen ist. Das wirre und unermeßlich durcheinanderflutende Leben der Gegenwart kann nur analysiert werden mit Hilfe einer Gruppierung der Vergangenheit und der aus ihr her wirkenden Haupttendenzen. Das ist nun ein eigentümlicher Zirkel, wie er in der Wissenschaft allerdings nicht selten ist. Man mißt unsere Uhrenzeit an der Regelmäßigkeit der Sonnenbewegungen und stellt wiederum deren Regelmäßigkeit mit Hilfe der Uhren fest. So ist es auch hier.

Ein intuitiver Blick muß beides zugleich sehen, die Gliederung der Gegenwart aus der Vergangenheit heraus und die der Vergangenheit vom Standort der Gegenwart aus. Eine mühsam in die Einzelheiten eindringende Forschung muß dann Recht oder Unrecht dieses Blickes bestätigen oder die Abänderung und Anpassung der grundlegenden Konzeption bewirken. Es sind unzählige Einzelheiten und Einzelforschungen, aus denen heraus der gleichzeitig auf die Doppelaufgabe gerichtete Blick das Bild gestalten und eine Aufgabe durch die andere lösen muß[1].

Da scheint es denn also keinerlei Objektivität zu geben, höchstens eine nachträgliche Bewährung. In Wahrheit steht aber doch die Sache etwas einfacher und ist die objektive Konstruktion doch nicht ganz unmöglich, ist sie wenigstens bis zu einem gewissen Grade in die Sache hineinzubringen. Das Hauptmittel zur Lösung dieser sich gegenseitig bedingenden Doppelaufgabe ist nämlich die Gewinnung einer sicheren Periodisierung. Diese letztere ist aber doch nicht bloß Sache der Intuition und des genialen geschichtspsychologischen Verständnisses. Sie zeichnet sich in gewissen Hauptgruppen ganz von selbst aus der Zusammengehörigkeit der Tatsachen heraus, kann sich auf die unverkennbaren, auch äußerlich hervortretenden Wendepunkte berufen. So ist über die Hauptperioden ja auch tatsächlich eine ziemlich allgemeine Übereinstimmung vorhanden, und es handelt sich für die feinere historische Erfassung mehr um den Sinngehalt jeder einzelnen Periode und um die tieferen Gründe ihres Auseinandertretens und Aufeinanderfolgens[2]. Es ist also die Frage, ob es nicht ein objektives Periodisierungsprinzip gibt, von dem aus man der Lösung jener Doppelaufgabe entgegenkommen

[1] Vgl. meine Abhandlung „Was heißt Wesen des Christentums", Ges. Schriften II. Diese Abhandlung von 1903 ist eine Kritik des bekannten Harnackschen Buches und enthält den Keim all meiner weiteren geschichtsphilosophischen Untersuchungen.

[2] Die alte Einteilung in Altertum, Mittelalter und Neuzeit darf als definitiv verschollen gelten. Darüber siehe O. Lorenz I. „Über ein natürliches System geschichtlicher Perioden"; auch Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode[5], 1908, S. 43—84, besonders fein A. Dove, Der Streit um das Mittelalter, H. Z. 116, 1916. Wenn Breysig sie auf alle Kulturverläufe ausdehnt, erhält sie damit einen neuen Sinn; denn dann ist das Altertum jeweils das eigene, nicht wie in unserer Gleichung von Antike und Altertum eine fremde vorausliegende Kulturwelt; übrigens ist auch in dieser Verwendung die Terminologie sehr hohl.

und ihr wenigstens eine objektive Grundlage geben kann. Ein solches Prinzip müßte von dem unmittelbaren Eindruck der in den Tatsachen selbst liegenden Gruppierung ausgehen. Daran könnte sich dann die tiefere Deutung des Zusammenhangs dieser Gliederung mit einer inneren Bewegung des Sinnes anknüpfen lassen. In der Tat gibt es bereits mehrfache solche Periodisierungen, die sich im allgemeinen dadurch unterscheiden, daß sie mehr von der Betonung der ideologischen oder der soziologischen Seite des Geschehens ausgehen. Im ersteren Falle überwiegt die innere Verknüpfung und ist die Idee des Aufbaues schon vielfach dadurch vorausgenommen. Im zweiten überwiegt die Hervorhebung der rein tatsächlichen Sonderformen und ihrer äußeren Begründung und muß die Aufbauidee erst von sich aus den inneren Zusammenhang herstellen.

Der großartigste Vertreter der ersten Richtung ist Hegel[1]. Zwar faßt er das Problem zunächst noch in dem alten Sinne der Universalgeschichte, aber doch nur um an den alten, vorderen Orient sofort die griechisch-römische und die christlich-germanische Geschichte als die eigentliche Hauptsache anzuschließen. Die geographisch-anthropologischen Rücksichten sind dabei nicht vergessen, aber dem Ideellen eingeordnet; noch weniger ist es die politische, vielmehr ist jede Ideenperiode mit einem eigentümlichen Staatscharakter verbunden, so daß die Reihenfolge der Staatscharaktere das eigentliche Gerippe bildet. Dabei begegnet Hegel eine charakteristische Schwankung in der Hauptperiodisierung und behauptet er eine typische Unterperiodisierung jeder einzelnen Staatsperiode, die er in Wahrheit nicht durchführen kann. Jene Schwankung insbesondere ist nicht ohne Interesse. An der Hauptstelle teilt er die Weltgeschichte in das orientalische Reich, wo das substantielle Denken naiv vorherrscht und das individuelle dagegen zerstäubt; dann das griechische, wo das Individuelle hervortritt, aber nur erst im Schönen eine für das Denken nicht vermittelte Einheit des Allgemeinen und Individuellen erreicht, im übrigen aber die politische Bildkraft gering ist; dann das römische, wo das Allgemeine sich im Recht mit dem Individuellen zu einer vollen, aber doch erst weltlichen, nicht in die letzte Tiefe reichenden Synthese verbindet; schließlich das germanische, das mit der im Christentum begründeten, nunmehr auch geistig-religiösen Synthese beginnt, aber diese nur erst an sich vollbrachte

[1] Vgl. meine Studie „Über den Begriff einer historischen Dialektik" II, H. 3. 1918.

Versöhnung dann durch sehr verwickelte Prozesse zu einer inneren Aneignung bringt und diese Aneignung zuletzt in den modernen Vernunftstaat und seine philosophische Kultur überführt. Die vier Stufen werden außerdem noch mit der alten Folge vom Kind bis zum reifen Greisenalter verbunden. Aber an anderen Stellen geht diese relativ realistisch-soziologische Vierteilung zu der erst eigentlich seiner Methode entsprechende Dreiteilung in den an sich seienden, für sich seienden und an und für sich seienden Geist über, womit Griechentum und Römertum dann doch in eins verschmolzen sind und die Abfolge erst durch die Zurückführung auf das dialektisch-logisch-metaphysische System ihre eigentliche objektive Notwendigkeit empfängt. Erst damit ist die Geschichte ganz objektiv systematisiert, aber gerade das ist auch bei allem sonstigen Tiefsinn der Dialektik das Unhaltbare seines Gedankens. Von ihm bleibt in Wahrheit nur die Gliederung nach Staatstypen, die zugleich Verkörperungen von gerade diesem Staat entsprechenden Geistestypen sind. Das hat denn auch die Kritik sehr rasch gesehen und von dem System im Grunde nur die Gliederung nach staatlich-geistigen Haupttypen übrig gelassen. Insbesondere der glänzende Heinrich Leo hat schon diese Kritik und die realistische Betonung der politisch-soziologischen Elemente durchgeführt, die sich als wichtiger erwiesen hat als die dogmatisch-religiösen Einreden Leos.

Immerhin folgt doch auch ein Meister wie Ranke diesem politisch-ideologischen Periodisierungsgedanken, wobei er für die Filiation der so sich verkörpernden Ideen oder Tendenzen doch auch nicht selten auf die Dialektik oder auf die „Natur der Sache" zurückgreift[1]. Damit ergibt sich ihm eine zunächst aus dem tatsächlichen politischen Bestand geschöpfte Periodisierung, die aber

[1] Über die Annäherungen an die Dialektik siehe O. Lorenz II, S. 352 und 67, 73; die „Natur der (logischen) Sache" siehe zum Beispiel Epochen der neueren Geschichtsschreibung, 1917, S. 76. Von Ranke selbst siehe die Anmerkungen des Tagebuches „Zur eigenen Lebensgeschichte", herausg. von A. Dove, S. 569 ff. „Das ganze Vergnügen des Studiums (der Geschichte) ist, die geistige Ader der Dinge zu verfolgen ... das letzte Resultat ist Mitgefühl, Mitwissenschaft des Alls." Siehe auch Doves Aufsatz „Zur Begrüßung der Weltgeschichte Rankes", in „Ausgewählte Schriftchen" 1898. Dort heißt es: „Ranke selbst hält alle Weltgeschichte für einen dann und wann zu wiederholenden Versuch, den Gemeinbesitz unserer menschlichen Erinnerungen für den modernen Gebrauch wieder herzurichten," S. 199. Ganz das ist die hier vertretene Anschauung, stimmt aber mit dem ersten pantheistisch-quietistischen Gedanken nicht zusammen.

doch die Abwandlung eines einheitlichen Prinzips bedeutet. Das derart abgewandelte Prinzip ist die vom römischen Reiche geschaffene politisch-kulturelle Welt, die dann zum Abendland oder der romanisch-germanischen Welt wird. Orient und Griechentum bilden nur eine Vorhalle, in welcher der jüdische Monotheismus das weltgeschichtlich wichtigste, später durch das Christentum und seine Verbindung mit dem Römertum die Einheit des Abendlandes vor allem bewirkende Element ist. So setzt die Periodisierung mit dem römischen Weltreich des ersten bis vierten Jahrhunderts ein und schildert hier Monarchie, Verfassung, Verwaltung und Recht, daneben Literatur und Philosophie, vor allem die Verbindung des Weltreiches mit der Weltreligion. Die zweite Periode ist die der germanischen und arabischen Eroberungen, der Verselbständigung des Abendlandes und der Verwandelung desselben in die römisch-germanische Völkerfamilie. Die dritte Periode ist die der Wiederaufnahme des römischen Reichsgedankens durch das karolingische und das deutsche Kaisertum vom 9. bis 11. Jahrhundert, welche Periode mit der Schwächung des Kaisertums durch Ablösung anderer Staaten und durch Verselbständigung der hohen Aristokratie und der Kirche endet. Daraus folgt die vierte Periode, die Herrschaft der Hierarchie vom 11. bis 13. Jahrhundert, eine nur durch die Verhältnisse ermöglichte, in Diplomatie und Krieg, nicht in ideeller Folgerichtigkeit begründete Herrschaft des geistlichen Prinzips, die Umformung der römischen Reichsidee in die Papstidee. Die fünfte Periode ist die der Lösung dieser engen Beziehung zwischen den Staaten und der übernormal entwickelten Kirche, die Zeit der Bildung der Nationalitäten, der ständischen Verfassungen, der exzessiven Autonomie einzelner Stände, der Städtekultur. Die sechste Periode ist die der Reformation und Religionskriege, in der aus der allgemeinen Dezentralisation sich allmählich das System der großen europäischen Mächte und des sie beherrschenden habsburgisch-französischen Gegensatzes herausbildet, in der aber zugleich durch die Reformation das Übergewicht der Kirche gebrochen und das religiöse Element sehr stark dem nationalen eingefügt wird; gleichzeitig erfolgt die Ausweitung des Abendlandes durch Weltentdeckung und Kolonisation und in den Türkenkriegen die Aufrollung der orientalischen Frage; im übrigen bedeutet geistig diese Periode den Rückfall in Theologie und Mittelalter. Das siebente ist dann das Zeitalter der großen Mächte, wo infolge der Religionskriege England, Holland und Schweden aufkommen und Rußland sich einem nicht mehr übermächtig katholischen Abend-

lande nähert. An die Stelle der römischen Reichsidee und der Kirchenidee tritt jetzt die der europäischen Völkerfamilie und des europäischen Gleichgewichts, an die der Theologie und des Humanismus eine selbständige europäische Weltliteratur von neuem Geist und neuen Interessen, unter welchen die naturwissenschaftlichen, kommerziellen und technischen ihre große Rolle zu spielen beginnen. Es ist die Periode, der Rankes Genialität und Sympathie vor allem zugewendet war, wie ja auch seine klassische Abhandlung über die „Großen Mächte" zeigt. Die achte Periode ist dann das Zeitalter der Revolutionen; wo von Amerika her durch abstrakte Übertragung des zur Demokratie vereinseitigten englischen Prinzips alle Voraussetzungen der bisherigen, stark geistlich und ständisch-monarchisch imprägnierten romano-germanischen Verfassungen umgeworfen wurden und das Problem des Abendlandes dadurch neu gestellt wurde. Die letzte Periode ist die des Konstitutionalismus, in welchem das Abendland dieses neue Problem löst, die ungeheure Erregung in eine starke nationale Entwicklung und Expansion überführt und damit eine erstaunliche ökonomische und technische Blüte verbindet. Das sind die Hauptperioden. Innerhalb dieser periodisiert Ranke gern nach Jahrhunderten, vielleicht aus dem von O. Lorenz vermuteten Grunde, weil ein Jahrhundert drei Menschenalter und damit die Kontinuität der persönlichen Berührung vom Großvater bis zum Enkel bedeutet. Innerhalb des Jahrhunderts periodisiert er gerne nach Generationen und liebt es gelegentlich den Umschlag von einer Generation zur anderen bei aller Kontinuität zu betonen. Das wäre dann in der Tat eine Umformung der Dialektik ins Psycho-Physische, eine Art Naturalisierung der Dialektik, ein sehr objektives Periodisierungsprinzip; doch würde es nur die feinere Unterabteilung, nicht die große Hauptteilung betreffen [1]. Es ist also im wesentlichen eine Periodisierung auf Grund der Wandlungen einer Idee, aber deren Wandlungen selbst hängen vorzüglich von politischen Ereignissen ab und werden in ihrer dauernden politischen Form vor allem festgehalten. Literarische, künstlerische und philosophische Tendenzen treten nur selten und vorübergehend als beherrschende Tendenzen hervor. Überhaupt finden sich über den

[1] Die Schaffung großer Hauptperioden durch Zusammenfassung von drei, sechs oder neun Jahrhunderten, womit O. Lorenz dieses System auch für die Hauptteilungen verwertbar machen will, hat bei Ranke keinen Boden und wird bei Lorenz selbst zur reinen Kabbala. Das Generationenprinzip wird auch von Harnack vertreten, Aus Wissenschaft und Leben I, S. 96.

Zusammenhang der politisch-soziologischen Grundform mit den geistig-kulturellen Elementen nur schwankende Äußerungen [1]. Über die Gründe der Auf- und Auseinanderfolge der politischen Grundtypen selber äußert er sich wenig. Teils liegen sie in stark eingreifenden Zufällen wie Mongolen- oder Türken- oder Barbarenstürmen oder in Entdeckungen, Goldzufuhren, Bodenerweiterungen, teils liegen sie in inneren psychologisch-logischen Entwicklungen, Umschlägen, Spaltungen und Synthesen, die an die Dialektik erinnern.

Eine ähnliche Zusammenfassung ideologischer und soziologischer Periodisierung bietet die glänzende und heute noch lesenswerte Histoire générale de la civilisation en Europe von Guizot aus dem Jahre 1828 dar. Es ist nur an Stelle des politisch-diplomatisch-militärischen Staatsbegriffes ein mehr gesellschaftlich gesehener getreten, dieser aber ebenso wie bei Ranke zum Gefäß der Ideen gemacht: die Ideen selbst sind als Zivilisation bezeichnet als innere Lebenseinheit der sozialen Ordnungen mit individuell persönlichen Geistesgehalten, wie es dem damaligen Liberalismus entsprach. An eine Scheidung des Zivilisatorischen und Kulturellen und die Hervorhebung der Individualität und der besonderen Geistigkeit des letzteren ist wenig gedacht. Aber der geistige Aufbau Europas selbst ist mit großartiger Plastik geschehen. Die Grundlage bildet wie bei Ranke das römisch Reich und die ihm korrelate christliche Kirche. Darauf folgt die erste große Periode des Abendlandes, die primitive oder chaotisch-barbarische, die sich aus den Elementen des germanischen Königtums, der Feudalität, der Hierarchie und schließlich der Städte mit sukzessivem Hervortreten und Überwiegen dieser Mächte zusammensetzt und mit den von dem einzigen Einheitsprinzip, der Kirche, geleiteten Kreuzzügen endet. Mit ihr ist den vom Altertum überkommenen Institutionen der moderne und europäische Geist der persönlichen Freiheit und Subjektivität eingeflößt. Die zweite Periode

---

[1] Das wesentlich politische Wesen der „Tendenzen" siehe Epochen S. 124 und 141. Daneben die unbegrenzt fortschreitende und logisch vermittelte Entwicklung der Zivilisation S. 20 u. 17 f.; der völlig individuelle Charakter der Kultur, die nicht fortschreitet, sondern ihre jedesmal individuellen Höhepunkte hat und mit der Unbegreiflichkeit der geistigen Durchbrüche zusammenhängt, S. 17. Stets sind die drei Elemente beisammen, aber keine Periode zeigt eine gleichmäßige Entwicklung derselben; bald einmal mehr das Eine oder das Andere. Der Historiker aber kann sich in diesem Auf und Nieder wesentlich nur an das politische Element halten, S. 16. Übrigens hat Ranke diese Terminologie Politik, Zivilisation, Kultur nur sehr schwankend durchgeführt.

ist das Spätmittelalter, in welchem sich aus diesem primitiven Zustande nationale und politisch zentralisierte Volks- und Kultureinheiten zu bilden beginnen und die Grundlagen der modernen Staatsidee, der Zusammengehörigkeit von Volk und Regierung, gelegt werden. Die treibende Kraft hierbei ist das Königtum, das auf den modernen souveränen Staat hinausstrebt, aber sich doch nur durch den psychologischen Zwang der Rechtsidee wirklich durchsetzt, ein Ergebnis, das überall — außer in Deutschland und Italien — die Grundlage mächtiger Fortschritte bildet. Im Zusammenhange damit tauchen die kirchlichen Reformversuche auf, findet die weit überlegene geistige Kultur der Antike die Möglichkeit, wieder in die weltlichen Bezüge des Lebens einzudringen, und entwickelt sich in Technik und Wirtschaft, Welthandel und Kolonisation das zivilisatorische Element zu einer bisher im Abendland unbekannten Macht. Die dritte Periode setzt mit dem sechzehnten Jahrhundert ein, zersprengt in der Kirchenrevolution das kirchliche Einheitsprinzip und ersetzt es endgültig durch die Idee der europäischen Staatenwelt oder des Gleichgewichtes, womit erst der volle gegenseitige Zusammenhang und die lebendige Kultureinheit des Abendlandes eintritt, die bis heute dauert unter beständiger Erweiterung ihres Schauplatzes. Einen wichtigen Einschnitt in dieser Periode bildet die englische Revolution, die noch in die wesentlich konfessionell und religiös bestimmte Strecke der abendländischen Neuzeit gehört, die aber endgültig und mustergültig die befreite persönliche Selbständigkeit mit der konstitutionellen Rückgängigmachung des Absolutismus verbindet, damit das Problem der modernen Welt eröffnend, nämlich die aus Barbarei und Chaos durch die feudale Aristokratie, die Städtebildung, und dann durch den Absolutismus herausgebildeten Staats- und Gesellschaftseinheit wieder dem germanisch-nordischen Sinn für persönliche Freiheit zu öffnen. Mit dem letzteren ist dann die ganze Fülle und Lebendigkeit der modernen europäischen Weltkultur verbunden, ein Geist, der dem räumlich und politisch viel enger gebundenen und die Tiefen der Subjektivität nicht kennenden Wesen der antiken Polis vielfachst entgegengesetzt ist, aber doch aus der von dieser geschaffenen Kultur sich wesentlich ernährt [1].

---

[1] Guizot, Hist. gén. de la civilisation en Europe depuis la chute de l'empire romain jusqu'à la révolution française, 1828. Charakteristisch der Satz S. 349 (Ausgabe von 1840): Quand les évènements sont une fois

Bei dieser ideologischen Periodisierung ist unter den Händen der Historiker im Gegensatz zu den reinen Philosophen sehr stark das realistische Element des Staates hervorgetreten, wenn auch dieser dabei immer noch wesentlich als Kultur- und Zivilisationskörper erscheint. Aber einmal ergibt bei der starken Abhängigkeit der staatlichen Dinge von äußeren und zufälligen Vorgängen diese Aneinanderreihung von Staatsideen oder Staatsgeistern keine wirkliche und durchgängige Filiation der Ideen, auf die eine innerlich notwendige Periodisierung begründet werden könnte: sie wird schließlich zu einer Mischung von psychologisch-logischen Kontinuitäten mit tausendfachen Zufällen. Vor allem aber ist der Satz von der wesentlich ideellen Bedingtheit und Erfülltheit des Staates nicht zu halten. Ökonomische, soziale, wie machtpolitische und populationistische Bedingungen treten sehr stark in seinem Wesen hervor, und, soferne psychologische und geistige Grunddispositionen auch diese Bedingungen ihrerseits mitbedingen, ist dieses Verhältnis jedesmal ein ganz besonderes, schwer faßbares und jedenfalls aus einer allgemeinen Kontinuität des geistigen Wirkens nicht erleuchtbares. So erscheint — zum mindesten für die kompakte und abgrenzende Auffassung der großen zusammenhängenden Strecken — der Staat mehr als ein Gebilde sehr realer Kräfte und materieller Bedürfnisse, deren Befriedigung erst die Unterlage für eine relativ selbständige und kurze Zeiträume erfüllende starke Bewußtwerdung und Selbstgestaltung des Geistes herstellt[1]. So tritt an Stelle der ideologischen die *soziologische* Periodisierung, bei der von Hause aus die Filiation an sehr viel schwächeren Fäden hängt und die daher mehr eine Aneinanderreihung materieller und institutioneller Zuständlichkeiten ist. Ihre Aufeinanderfolge läßt sich dann mehr nur aus Gesetzen des Aufstieges zu komplizierteren Lebensverfassungen erhellen, die ihrerseits aus der Vergleichung der verschiedenen Kulturverläufe nur sehr allgemein und unverbindlich entnommen werden können. Die geistigen und psychologischen Unterlagen dieser Zuständlichkeiten,

---

consommés, quand ils sont devenu de l'histoire, ce que l'homme cherche surtout, ce sont les faits généraux, l'enchaînement des causes et des effets. C'est là, pour ainsi dire, la portion immortelle de l'histoire, cette à laquelle toutes les générations ont besoin d'assister pour comprendre le passé, et pour se comprendre elles-mêmes. Dann folgt aber sofort die Forderung der genauen Detailforschung.

[1] Eine Art Übergang und Zwischenbildung ist das Werk *Kjelléns* „Der Staat als Lebensform" 1917 und „Die Großmächte der Gegenwart" 1915.

das jeweils spezifische Kunstwollen, die Wirtschaftsgesinnung, die politische Uranlage lassen sich dabei nur unsicher erraten und gestatten keine Herstellung einer rein geistigen Entwicklungskette. Die in den reiferen Stadien sich loslösenden und verselbständigenden Kulturinhalte bleiben an die individuelle Besonderheit dieser Zuständlichkeiten immer jeweils irgendwie gebunden, streben aber nach Verselbständigungen im reinen Äther des Gedankens und schaffen sich hier vermöge ihrer inneren und selbständigen Struktur über die verschiedensten Zeitalter und im Falle von Rezeptionen über verschiedene Kulturkreise hinüber eine eigentümliche und selbständige Vorstellung ihres Zusammenhanges und ihrer Filiation, die sich gerne an Stelle des wirklichen, viel erdenschwereren Entwicklungszusammenhanges setzt und daher den Historiker oft zu täuschen liebt. Die Konstruktionen kunstgeschichtlicher, religionsgeschichtlicher und philosophiegeschichtlicher Art unterliegen nicht selten solchen Täuschungen.

Es ist die Eigentümlichkeit der von Saint Simon ausgehenden Soziologie Comtes und Spencers[1], den Staat oder, was für sie eigentlich an dessen Stelle tritt, die Gesellschaft auch ihrerseits als korrelativ alle Erscheinungen hervorbringende Lebenseinheit zu betrachten, aber diese Einheit selber von der Naturseite des Menschen und seiner Bedürfnisse, geistig nur von der oberflächlichsten Seite des Intellekts und des Glücksbedürfnisses zu nehmen. Ihr Versuch, die so gedachten Sozialkörper in eine periodisierte Entwicklungsreihe, das bekannte Drei-Stadien-Gesetz zu bringen, ist aber ein Versuch alten Stils, die Menschheitsentwicklung unter Überspringung aller besonderen Kulturkreise zu periodisieren und für die hier gestellte Aufgabe zwar nicht ohne Anregung, aber in der Hauptsache bedeutungslos. Am ehesten läßt sich noch Spencers Gedanke einer von primitiven Hordenzuständen aus durch Differenzierung und Integrierung aufsteigenden Reihe wenigstens auf die einzelnen Kulturkreise anwenden und die Entwicklung vom Status zum Kontrakt oder, wie Tönnies sagt, von der Gemeinschaft zur Gesellschaft als typisches Schema eines inneren Zusammenhanges und Fortschrittes verwenden. Tut man das, dann werden die Niederschläge dieser jeweiligen Grundrichtung in den Institutionen, den bloß tatsächlich geltenden wie den rechtlichen, von entscheidender Bedeutung als Periodisierungsmittel. Sie erklären nicht, aber sie charakterisieren

[1] Vgl. meine „Dynamik der Geschichte im Sinne der Geschichtsphilosophie des Positivismus", 1920.

eine Periode und bilden das zusammenhaltende Band, das äußerlich auffallendste Kennzeichen, die feste und begrenzende Kanalisierung, in der jede geistige und materielle Entwicklung weiterhin gehalten wird, bis laute oder leise Revolutionen diese Kanäle zerstören und diese dann wieder neu geschaffen werden. Dem Charakterisierungsmittel der Institutionen entsprechen dann die Revolutionen als die wesentlichen Einschnittspunkte. Das gilt von der Entstehung der Polis und des Imperiums, von dem Eintritt der Germanen, dem Ende des Mittelalters usw. In diesem Sinne hat insbesondere Lacombe[1] hervorgehoben, daß in der Gesellschaft die dringendsten und elementarsten Lebensbedürfnisse das bestimmende Element sind, also das ökonomische sozusagen den Grundbaß bildet, auf den alle anderen Töne gestimmt sind. Weiterhin läßt er aus dem Ökonomischen und seinen Verwicklungen mit politischen, rechtlichen und sozialen Interessen die großen dauernden Institutionen entspringen, die demnach mit ihrer mächtigen Dauergewalt und der von da ausgehenden Bestimmung alles geistigen Lebens den Faden der Periodisierung bilden müssen. Ähnlich hat auf seinem Gebiete Harnack die Bildung und Zerstörung der großen Institutionen und den von ihnen ausgehenden Einfluß auf die freiere religiöse und theologische Gedankenwelt zur Grundlage seiner Periodisierung gemacht und dann überdies in seinen geschichtstheoretischen Betrachtungen diesen Gedanken grundsätzlich für die Geschichte überhaupt formuliert, wobei ihn der bewußte Gegensatz gegen F. Chr. Baur und Hegel geleitet hat[2]. Geht man aber diesen Institutionen nach, so wird man in ihnen ganz überwiegend, wenn auch keineswegs ausschließlich, das ökonomische Element als bedingende Grundkraft feststellen müssen. Damit kommt man dann zum Marxismus, der in allem Recht nur den juristischen Ausdruck der Produktionsverhältnisse sah, die Struktur der Gesellschaft von diesem alles bedingenden Grundelement bis in den geistigen Überbau hinein von dem als völlig absolut genommenen Ökonomischen herleitete und die Abfolge der ökonomischen Zustände nur aus einer logisch-dialektischen Bewegung dieser selbst zu begreifen unternahm. Es ist das der geschichtsphilosophische Bestandteil des Marxismus, der von dem agitatorisch-prophetisch-revolutionären

---

[1] Mir nur bekannt aus Paul Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie[2], 1915, S. 231—237.

[2] Harnack, Aus Wissenschaft und Leben, 1911, I, 43 ff.; II, 85 ff. Über die Sicherheit und die Grenzen geschichtlicher Erkenntnis. München 1917, S. 17.

streng zu unterscheiden ist, wenn er auch vielfach durch den Einfluß dieser letzteren Tendenzen karikiert wird[1]. Marx selbst hat leider auch seinerseits von da aus die Periodisierung nur in dem alten Stil der Weltgeschichte unternommen und eine solche des besonderen Doppel-Kulturkreises, des griechisch-römischen und romanisch-germanischen, unterlassen. Er hat im Grunde überhaupt nur innerhalb des letzteren die kapitalistische Periode behandelt. Immerhin ist aber auch schon bloß dadurch die Rücksicht auf das Ökonomische und die von da ausgehende Unterbau-Überbaulehre das Zentralproblem aller Periodisierung geworden, auch da, wo man von der Grobschlächtigkeit, das Ökonomische allein als unabhängige Variable zu behandeln, und von der damit zusammenhängenden atheistisch-antispiritualistischen Dogmatik weit entfernt ist.

So fehlt also ein wirklicher Entwurf vom Standpunkt dieser Theorie aus. Vor allem deshalb, weil die Wirtschaftsgeschichte, besonders innerhalb des Altertums, noch nicht hinreichend durchforscht und aufgehellt ist. Trotzdem wird man auf den universalhistorischen Versuch von Breysig hinweisen dürfen[2]. In seinem Stufenbuch hat er das typische Entwicklungsgesetz aller Kulturverläufe — ein wenig in Anlehnung an Spencer — als Reihenfolge von Urzeit, Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Neueste Zeit konstruiert, im allgemeinen ein Fortschreiten zur Differenzierung und Integrierung bis zum höchsten Reifestadium. In seiner „Kulturgeschichte der Neuzeit" macht er davon die Anwendung auf die beiden uns hier beschäftigenden Kulturkreise, die beide zu den ganz wenigen gehören, welche alle Stufen durchlaufen und nicht auf einer derselben stecken bleiben. Das Gliederungsmittel ist die Rücksicht auf den Zusammenhang politischer, ökonomischer, klassenmäßiger und herrschaftsbildender Kräfte, neben denen das geistige Leben seine selbständigen Wurzeln hat, aber doch nur in weitgehender Abhängigkeit von ihnen sich

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Über den Begriff einer historischen Dialektik, H. Z., 1919.

[2] Kulturgeschichte der Neuzeit II. Das Buch ist Darstellung auf Grund der besten Werke und Begleitung der Darstellung mit viel Räsonnement; darunter aber recht gute Bemerkungen. Als Ganzes bestätigt es freilich den Satz, daß eine Gesamtkulturgeschichte uno intuitu unmöglich ist. Kulturgeschichte gibt es nur in der Zerlegung in einzelne Kulturzweige, bei deren jedem freilich dem Darsteller ein Bild des Ganzen vorschweben muß, oder in Gestalt essayistischer Betrachtung ohne jede Einzeldarstellung, also als reines Räsonnement, bei dem alle Tatsachen vorausgesetzt sind. Der erste Band enthält im wesentlichen Gedanken des Stufenbuches von 1905.

entfaltet. Der Übergang von einer Stufe zur andern ist teils durch jene Spencersche Idee, teils durch psychologisch-dialektische Zusammenhänge, teils durch Zufall von außen her wie Perserkriege, Mongolenstürme, Goldentdeckungen usw. bedingt.

Demnach haben wir zunächst in der Antike eine Urzeit, die der aller andern Völker mit Kriegskommunismus, Kriegersitte, Hordenbildung, Matriarchat und dann Patriarchat vermutlich ähnlich war. Darauf folgt das Altertum, die Seßhaftigmachung samt ihren ökonomischen und soziologischen Konsequenzen, die Bildung der Sonderfamilie, die geschlossene Hauswirtschaft, die Erhebung großer barbarischer Königtümer mit Fronarbeit und Sklaventum. Das dritte ist das Frühmittelalter mit kleinen Königen und Rittertum, die Welt, die das homerische Epos spiegelt. Das vierte ist das Spätmittelalter, die Zeit der Aristokratie, des Großgrundbesitzes und der Agone, der Synökismen und der Städtebildung, der tyrannischen Reaktion gegen die städtebildende Aristokratie, der Kolonisation, der archaisch-mittelalterlichen Kunst, der leidenschaftlichen Dichtung und Spekulation, der Gegensätze von Volksreligion und mystisch-orgiastischer Sektenbildung. Die Neuzeit ward herbeigeführt durch die plötzliche Entfaltung und Ausbreitung der Polis infolge des Nationalkrieges gegen die Perser. Es ist die Blütezeit der vom Adel gebildeten, aber allmählich sich immer stärker demokratisierenden Polis, erfüllt von den Kämpfen um die Hegemonie der beiden sich zu Reichen ausweitenden Hauptstädte und von einem mächtigen ökonomischen Fortschritt zum Handelskapitalismus und zur Seeherrschaft; nach der geistigen Seite hin ist diese Blütezeit der Polis zugleich die von Kunst, Philosophie und Wissenschaft, wobei der Flor der letzteren den der Staaten überdauert. Das Ende ist dann die neueste Zeit oder die Aufsaugung der Polis in den hellenistischen Imperialismus und vor allem schließlich in den römischen Imperialismus, der als mittelalterlicher Stadtstaat zuerst sich bemerkbar machte und dann mit der Einverleibung der Hellenen und des Orients, zugleich mit einer ungeheuren ökonomischen Entwicklung in seine eigene Neuzeit und neueste Zeit eintrat. Damit sind wir bei dem Punkte angelangt, von dem Ranke ausging, beim römischen Weltreich mit seiner juristischen, politischen, wissenschaftlichen und religiösen Leistung. Darauf folgt dann eine Darstellung des mit dem Reich innerlich nah verwandten Christentums, das aber in die soziologischen Konstruktionen Breysigs nicht recht hineinpaßt und das wesentlich im Sinne Nietzsches aufgefaßt wird, doch nicht ohne daß auch seiner

positiven Leistung als Zusammenfassung und Fortleitung der Antike gedacht würde[1]. Damit geht die Betrachtung ziemlich unvermittelt auf den zweiten Kulturkreis, das romano-germanische Abendland über, wie er es mit Ranke nennt, und entwickelt nun nach dem gleichen Periodenschema die abendländische Welt unter beständigem Bedauern, daß ihr nicht eine gleich unabhängige und selbständig sich begründende und auslebende Entwicklung vergönnt war wie der griechisch-römischen. Es fehlt jedes Verständnis dafür, daß die großen Kulturschöpfungen selten sind, und daß die Fortsetzung der Antike in einen zweiten Kulturkreis hinein gerade das Auszeichnende, Charakteristische und Gewaltige im Europäischen Wesen ist, womit insbesondere auch die beherrschende Bedeutung der christlich-römisch-hellenistischen Übergangsglieder gegeben ist. Statt dessen gibt Breysig seine Vermutungen über die verschollene germanische Urzeit und geht von da zum Zeitalter des germanischen Altertums über, das in den Wanderungen, den Staatsgründungen auf römischem Boden, zuletzt in dem Barbarenreich der Karolinger besteht, römische und christliche Elemente benutzt und geistig die großartigen Anfänge einer germanischen Geisteswelt durch die Rezeption eines ganz äußerlichen und unverstandenen Christentums verdirbt. Er faßt also Rankes Wanderungszeit und Rankes Wiederaufrichtung des Römerreichs zusammen zum einheitlichen Altertum des Germanismus, vor allem wegen der nach den Karolingern einsetzenden großen wirtschaftlich-politischen Umbildung zum Feudalismus. Dann folgt das germanische Frühmittelalter von 900—1300 mit Feudalismus, Anfängen getrennter Nationen, Kaiserromantik, vorübergehender Papstherrschaft; dieses Zeitalter leitet durch die Städtebildung wie durch die Anfänge des Absolutismus in Frankreich, des Parlamentarismus in England, des Territorialismus in Deutschland und Italien zum Spätmittelalter über. Dieses seinerseits bringt 1300—1500 die Anfänge eines europäischen Staatensystems, also eines Gebildes, das die im Welt-Imperialismus mündende Antike überhaupt nicht zu schaffen vermocht hatte. Die Neuzeit bringt mit den religiösen und wissenschaftlichen Revolutionen das System der modernen Kulturstaaten, die dann in den Revolutionen des 18. Jahrhunderts tiefgreifend verändert werden. Die neueste Zeit setzt nach den Revolutionen ein und zeigt eine kulturelle Überreife. Doch ist das letztere alles nur angedeutet, das Buch geht nur bis zum Spätmittelalter.

---

[1] II, 673.

Gewiß, Breysig dringt nicht in den letzten Kern der periodenbildenden Kräfte ein. Dazu ist das Verhältnis des soziologischen und des geistig kulturellen Elementes zu wenig in die Tiefe hinein erforscht[1]. Sein Standpunkt ist im wesentlichen der eines vergutmütigten Nietzschetums und mißt alles an dem jeweiligen Verhältnis von Masse und Individuum[2], insbesondere beurteilt er den Zusammenhang von Unterbau und Überbau wesentlich unter dem Gesichtspunkt, wie sich dieses Verhältnis in Kunst, Literatur und Religion widerspiegelt. Er freut sich an den aristokratisch-individualistischen Verselbständigungen der geistigen Kultur, beklagt aber dann stets deren Verbreiterung und Übergang in eine rationalistische Demokratie. Das ist freilich im Grunde nur eine persönliche Liebhaberei, ein sehr subjektives Werturteil. Wer zu den letzten plastischen Kräften der Geschichte vordringen und von ihnen aus den Fluß des Geschehens erfassen will, muß sehr viel tiefer in die verwickelten Geheimnisse der Unterbau-Überbau-Lehre eindringen. Das haben zwei problemgeschichtlich eng verbundene, im übrigen aber gründlich verschiedene Denker sich zur Lebensaufgabe gemacht: Max Weber und Werner Sombart. Hier zerlegt sich jeder Kulturkreis in seine soziologisch-ökonomisch-politische, in seine zivilisatorisch-technische, aus eigener Logik fortschreitende, wenn auch vielfach gehemmte und vor allem international nach Bedürfnis übertragbare und schließlich in seine kulturelle, jedesmal völlig individuelle und zu seltenen, kurz andauernden Höhepunkten ansteigende Komponente. Es ist die Fortführung und Vertiefung eines Gedankens, den ich oben schon als von Ranke angedeutet bezeichnet habe. Aber mit dieser Zerlegung ergibt sich erst das Problem der gegenseitigen Bedingtheit, die in jedem Falle eines bestimmten Kulturkreises oder einer Kulturperiode

---

[1] Immerhin vgl. die Bemerkungen über das Marxistische Problem II, 1250—1294 und öfter in Einzelbemerkungen, so z. B. 1322, 1406, 1424.

[2] Über die Vieldeutigkeit des Begriffs Individualismus und die Unmöglichkeit, von ihnen und seinen schillernden Bedeutungen aus in den Kern der soziologischen Bewegungen einzudringen, siehe H. Schmalenbach, Individualität und Individualismus, Kantstudien 24, 1920. Breysig selbst unterscheidet (demokratischen) Massenindividualismus und (Nietzscheschen) Qualitätsindividualismus. Der letztere gehöre den aristokratischen Spätmittelaltern bei ihrem Übergang zur Demokratisierung wesentlich an, welche Zeiten daher Breysig mit Nietzsche bevorzugt. Dem gegenüber zeigt Schmalenbach in Mittelalter, Renaissance, Aufklärung und Goetheschem Zeitalter ganz verschiedene, im Allgemeincharakter begründete Begriffe der Individualität, die jedesmal von anderen geistigen Dominanten der Geschichte konkret ausgeht.

jedesmal ganz besondere Lagerungs- und gegenseitige Bedingungsverhältnisse aufweist. Das rein soziologische und vor allem auch das ökonomische Element ist von kulturell-geistigen Grundstellungen mitbedingt, manchmal geradezu beherrscht, pflegt dann aber wieder diese unter seine Herrschaft zu bringen. Ebenso ist es vom zivilisatorisch-technisch-intellektuellen Stande abhängig, wie es umgekehrt diesen im Tempo und der Fülle beeinflußt. Es gibt technische Wunderzeiten wie das 19. Jahrhundert, wo größere Fortschritte gemacht wurden als bisher in zwei Jahrtausenden. Schließlich erweist sich das geistig kulturelle Element immer als an die beiden anderen gebunden auch in seinen sublimsten Offenbarungen und gleichzeitig als von ihnen sich lösend und zur reinen Geistigkeit verselbständigend [1]. Das ergibt überaus schwierige und feine, jedesmal bei jedem Gegenstand vor anderer Problemlage stehende Untersuchungen. Freilich sind solche Untersuchungen zunächst mehr auf die Analyse eines einzelnen, selbständigen Kulturzusammenhanges gerichtet. Aber sie dringen damit doch zugleich in die Tiefe des letzten historischen Zusammenhangs, wo die verschiedenen Komponenten noch in der Wurzel vielleicht eins sind, und aus der sie sich dann im Spiel innerer Folgerichtigkeiten und äußerer Zufälligkeiten herausdifferenzieren. Eine wirkliche Periodisierung müßte in diese letzte Wurzelschicht und in deren Umbildungen und Fortbildungen bei jeder neuen Periode eindringen, ein mindestens bis jetzt übermenschliches Unternehmen [2], das seine Be-

[1] Siehe meine Abhandlung: „Historische Dialektik III. Marxismus.“ Dazu als Weiterführung die sehr feine und geistreiche Abhandlung von Alfred Weber „Prinzipielles zur Kultursoziologie“ (Gesellschaftsprozeß, Zivilisationsprozeß und Kulturbewegung). Archiv für Sozialwissenschaften 47, 1920. Freilich würde ich solche Untersuchungen nicht als soziologisch, sondern eben einfach als geschichtsphilosophisch im heutigen Sinne des Wortes bezeichnen. Soziologie kann doch immer nur Gesetze der Gemeinschaftsbildung betreffen, wenn das Wort seinen eigenen Sinn haben soll. Darüber aber geht die Abhandlung weit hinaus. Die Berührung mit Ranke ist Alfred Weber wohl unbekannt geblieben. Im übrigen stellt diese Abhandlung zugleich eine sehr eindringende und zutreffende Kritik des maßlos übertriebenen historischen Individualismus bei Spengler dar, der die relative Individualität auch auf das rein Logisch-Technische und Mathematische überträgt und Kultur und Zivilisation wie zwei sich ablösende Größen behandelt statt ihr beständiges, freilich verschieden intensives Nebeneinander- und Ineinandersein zu beachten.

[2] In solche Tiefen sucht das Spenglersche Buch einzudringen. Er benutzt dazu aber eigentlich nur die Kunstgeschichte. Alles Soziologisch-Ökonomische existiert für das Buch nicht. Das ist seine größte Schwäche. Es existiert freilich zumeist auch für seine Kritiker nicht. Siehe zum Beispiel die übrigens feine

deutung nur als Erkenntnisideal, nicht als wirkliche Leistung ausüben kann. Daher haben auch die beiden genannten, sehr stark philosophisch imprägnierten Denker nur das Ideal aufgestellt und begründet, es an einzelnen Beispielen erläutert. Aber auch solche Erläuterungsversuche sind nicht ohne bedeutende Beiträge zu unserem Problem geblieben. Sie haben wesentlich die ökonomisch-soziologischen Grundformen und Grundmotive der einzelnen Perioden herausgestellt und von da aus dann für jede Periode das Sonderproblem offen gelassen, wie sich in ihr das gegenseitige Bedingungsverhältnis der ökonomisch-soziologischen Struktur und der verschiedenen ideologischen Elemente verhalte. Die Frage, wie sich bei alledem doch zugleich eine relativ selbständige Filiation der geistigen Elemente herstelle, bleibt späteren Zeiten der Forschung vorbehalten, wenn erst einmal die realen Untergründe festgestellt sein werden. So ergibt sich gerade von diesen tiefsten und kompliziertesten Ergründungen aus zunächst eine ganz von dem Aufweis der realen Lebensformen her bedingte Periodisierung, in der die Aufeinanderfolge selbstverständlich eine psychologisch vermittelte, mitunter durch äußere Katastrophen und Umwälzungen bedingte ist, aber jedenfalls keinerlei Anspruch auf irgendeine logische oder ideelle Notwendigkeit macht, wie ihn noch der Marxismus auf Grund seiner wunderlichen, vom Geiste prinzipiell verlassenen und doch die logische Bewegung des Geistes befolgenden Dialektik erhoben hatte. Von alledem ist nicht mehr entfernt die Rede. Um so objektiver ist die Periodisierung.

Um eine Anschauung von dieser Art von Periodisierung zu geben, versuche ich aus einem unendlichen Rankenwerk gelehrter Dar-

---

Kritik von H. Scholz, Zum Untergang des Abendlandes, Berlin 1920. In Frankreich hat Guizot schon 1828 diese Dinge verstanden und berücksichtigt, bei uns gilt es heute noch zumeist als Fachangelegenheit der Nationalökonomen. Auch Ranke liebte diese Dinge nicht, wenn er sie auch kannte. Böckhs Staatshaushalt der Athener enthielt ihm etwas „Störendes"! Dove, Ausgewählte Schriften, S. 158. Eine sehr geistreiche und psychologisch feine Studie zur Unterbau-Überbaulehre ist die Arbeit von Schumpeter, „Zur Soziologie der Imperialismen", Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 46, 1918/19, doch scheint mir hier die Selbständigkeit des Ideellen unterschätzt und alles zu sehr auf die Spencersche Alternative von Militarismus und Industrialismus hinauszulaufen. In dieser Hinsicht ist doch vielfach richtiger das psychologisch weniger raffinierte Buch von Mitscherlich, Der Nationalismus Westeuropas, 1920, das im Grundsatz die gleiche Fragestellung befolgt. Zum Ganzen siehe Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Ich habe meinerseits bereits in meinem „Augustin" diese Periodisierungsgrundsätze angewendet.

legungen und Vorbehalte die Anschauung Max Webers von dem Gange der Antike wiederzugeben, auf welche seine Arbeit vor allem bezogen war. Er setzt ein mit dem Grundunterschiede der ostasiatischen und der mittelmeerisch-vorderasiatisch-europäischen Entwicklung. Dieser Unterschied liegt in der verschiedenen Art der Seßhaftigmachung; dort Preisgabe der Milchviehwirtschaft, daher wesentlich Gartenbau, Mangel an Flurgemeinschaften und Allmenden, massenhafter Kleinbesitz und entsprechende geistige Entwicklung; hier verbleibende Verbindung von Feldwirtschaft und Milchviehhaltung, daher Erhaltung des nomadischen Individualismus und der territorialen Genossenschaft zugleich, und damit viel größere Spannungen und Triebe der historischen Entwicklung. Nur die großen Kulturen des Stromuferbaus und der Bewässerungsarbeit am Euphrat und Nil machen von den letzteren im Westen eine Ausnahme, die sich darum sofort in der ganz eigentümlichen Struktur von Gesellschaft und Geist fortsetzt. Ein besonderer Punkt in der westlichen Seßhaftigmachung ist dann aber die Herausbildung eines kriegerischen, von Grundrenten lebenden und die militärischen Aufgaben besorgenden Adels. Hier zeigen sich sofort die inneren Unterschiede der griechisch-römischen Antike und des nordischen Abendlandes. Im letzteren trat bei den großen Flächen, dem binnenländischen Charakter und den mangelnden Verkehrsverhältnissen der über das Land zerstreute Feudaladel in diese Aufgabe ein. In der Antike bildete sich dagegen der um die Burgen sich sammelnde Stadtadel der Polis zu dem gleichen Zwecke und festigte sich außer durch Landrente durch Sklavenjagd, Seeraub, Seehandel, woraus sich dann die Entwicklung der antiken Polis als des Zentrums der antiken Kultur ergibt mit allen weiteren Folgen. Das ist der Unterschied der antiken Adels- und Vollbürgerstadt, deren höchstes Ideal das dem Staat und der Kultur lebende Rentnertum auf der Grundlage von Sklavenarbeit und Banausenverachtung ist, von der mittelalterlichen Gewerbestadt, die auf freier Arbeit beruht und nach der Befreiung von den Stadtherren rein bürgerlichen Charakters ist. Die Städte sind überall das Rückgrat und die Schöpfer der eigentlichen geistigen Kultur. In der Antike entstand die Polis früher und bestimmte alles, im Norden entstand sie spät und mußte sie mit anderen Elementen zum Flächenstaate zusammenwachsen. Umfassende politische Anlagen sind aus der Polis nur versuchsweise entstanden, in Griechenland erst durch die Mazedonier und die hellenistischen Reiche. Mit diesen tritt dann der Imperialismus an die Stelle der Polis

und wird schließlich von der zum Weltreich ausgewachsenen römischen Civitas aufgesogen, die sich ebendamit folgerichtig in die Monarchie verwandelt. Diese Militärmonarchie ist verbunden mit dem Versiegen des Sklavenwesens, der Ausbildung des Pächterwesens, des Kolonats und der binnenländischen Großgrundherrschaft, ist im Endergebnis eine naturalwirtschaftliche Rückbildung und der Verfall der ökonomisch-sozialen Struktur der Antike, der Übergang zum nordischen Mittelalter. Das Imperium ist dementsprechend begleitet von tiefsten geistigen Umwälzungen, der rationell-individualistischen Weltkultur, dem Weltrecht, der Weltreligion und dem Erlösungsbedürfnis einer erdrückten und geistig entwurzelten Bevölkerung. So ergibt sich eine durchgreifende starke Periodisierung: die Seßhaftigmachung, die Gründung und Entwicklung der Polis, das Weltimperium und die Militärmonarchie mit der Folge der Nivellierung und der Zwangsorganisation, der Selbstauslieferung an barbarische Hilfskräfte und der Auflösung der Städte, der alten Kulturträger [1].

Eine nicht minder eindrucksvolle Darstellung des anderen Teils unseres welthistorischen Zusammenhangs, der nordisch-abendländischen Entwicklung, hat Sombart gegeben, die ich gleichfalls versuche, mit der hier notwendigen Vergröberung und Verkürzung wiederzugeben [2]. Seine Forschung und Darstellung gilt der abendländischen Geschichte und schließt sich insofern an die Darstellung Max Webers unmittelbar an. Entscheidend ist natürlich auch hier die Periode der Seßhaftigmachung und Siedelung, in welcher bereits die Mischungen germanischer und römischer Rechts- und Gesellschaftsgrundlagen eintraten und der Rückbildungszustand der Antike mit den Bedürfnissen

---

[1] Vgl. die großen Artikel „Agrargeschichte des Altertums" und „Kolonat" in H. St. W., von denen der erste eine Wirtschaftsgeschichte des Altertums ist. Aus dem ersten I, 182 der Satz: „Das Kontinuum der mittelländisch-europäischen Kulturentwicklung kannte bisher weder abgeschlossene ‚Kreisläufe' noch eine eindeutig orientierte ‚gradlinige' Entwicklung. Zeitweise gänzlich versunkene Erscheinungen der antiken Kultur sind später in einer ihnen fremden Welt wieder aufgetaucht. Anderseits sind, wie die Städte der Spätantike, speziell des Hellenismus, auf dem Gebiete des Gewerbes, so die spätantiken Grundherrschaften auf agrarischem Gebiet Vorstufen des Mittelalters gewesen." Ähnliches bei Reinhard Junge, Problem der Europäisierung orientalischer Wissenschaft, 1915.

[2] Vgl. Der moderne Kapitalismus [2], I, 1916; auch meine ähnlich gedachten Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 1912.

der barbarischen Gesellschaftsordnung vielfach zusammentraf[1]. Die Folge davon ist die Ausbildung des Feudalismus und des Grundherrentums zusammen mit der steigenden Unfreiheit der keine Kriegsdienste Leistenden, übrigens ohne daß freie Bauern, Dörfer und Höfe daneben verschwunden wären. Das ergibt die frühmittelalterliche Fronhof- und Dorfwirtschaft; zur ersteren gehört sowohl der feudalisierte Klerus als die Klöster. Dem liegt eine traditionalistisch-patriarchalische Wirtschaftsgesinnung zugrunde, wenig geistige und Willensenergie, Herrschaft der Gewohnheit, Messung aller Produkte an dem Bedürfnis standesgemäßer Nahrung, Glanz und Repräsentation der ritterlichen Herren, Nahrungsschutz und gewohnheitsmäßige Sicherung beim Bauern, Knecht und Handwerker, ein Geist, der sich dann auch später auf die nordischen Städte übertrug. Mit der christlichen Ethik der Selbstbeschränkung und der organisch-ständischen Lebensverfassung vertrug sich dieser Geist, der im übrigen dem christlichen Innerlichkeits- und Liebesideal nur ausnahmsweise in Gestalt der Askese huldigte. Ein letzter Nachklang dieser Welt ist das Weltbild und Gesellschaftsideal des heiligen Thomas. Alle Kultur ist ritterlich oder geistlich. Das zweite Zeitalter bildet nach einem Übergangszeitalter der wiederauflebenden Tauschwirtschaft die Kultur der Städte. Aus grundherrlichen Residenzen und Schutzorten erwachsen, bilden sie den Geist der handwerkerlichen Gewerbestadt auf der Grundlage freier Arbeit und binnenländischen Verkehrs aus. Auch hier herrscht der Geist strenger Genossenschaftlichkeit, strenger Untergliederung der Teile, des Nahrungsschutzes und der standesgemäßen Lebenshaltung, des Ausschlusses der Konkurrenz durch geschlossenen Markt und erbliche Ständegliederung. Der militärische Geist ward zum Verteidigungsgeist und ebendamit erst durch die Stadt die wirkliche Verchristlichung der Gesellschaft ermöglicht. Die Stadt wird Stütze und Vorschule des geschlossenen, von Beamten verwalteten Staates, Trägerin weltlicher Schule und weltlicher Bildung. Ein aufkommendes Großbürgertum öffnet sich einer immer weiteren und immer freieren Bildung, die die überlieferten Kulturelemente an sich heranzieht, erweitert und vertieft. Persönlichkeit und Leistung hängen noch aufs engste zusammen, und die Kleinheit der Lebenskreise wie die Gebundenheit der festen Lebens-

[1] Vgl. Sombart I, 34: „Die Idee der Nahrung, die aller vorkapitalistischen Wirtschaftsgestaltung ihr Gepräge verleiht, . . . ist in den Wäldern Europas von den sich seßhaft machenden Stämmen der jungen Völker geboren worden."

ordnungen erlaubt überhaupt noch eine starke Auswirkung der persönlichen Ethik ohne zersetzenden Subjektivismus. Die dritte Periode ist die der Entstehung und Ausbildung des modernen, spezifisch abendländischen Kapitalismus, der mit dem modernen Staate, der Technik, der Wissenschaft, der neuen Religion zusammen aus dem tiefen Grunde der europäischen Seele erwachsen ist: ein Geist der Irdischheit und Weltlichkeit, der ruhelosen Eigensucht und Selbstbestimmung, von ungeheurer Kraft zur Zerstörung alter Naturgebilde und alter Gebundenheiten, aber auch stark zum Wiederaufbau neuer Lebensformen, kunstvoller und künstlicher Zweckgebilde. Auf ihm und seinen politischen, sozialen, technischen und geistigen Korrelaten beruht die ungeheure Kulturblüte der letzten fünf Jahrhunderte; aus ihm mit seiner Konsequenz der schließlichen Mechanisierung, der Massenfron, der Konkurrenz der großen Wirtschaftsimperien, der Übervölkerung und der subjektivistischen Überkritik erwuchsen auch die Gefahren, die diese ganze, heute Amerika und einen großen Teil der Welt einbegreifende Kultur von innen heraus bedrohen[1]. Alles Nähere ist bekannt oder doch viel zu weitläufig, um hier auch nur angedeutet zu werden. Genug, wir haben auch hier eine soziologisch gedachte Periodisierung: erstlich die Seßhaftigmachung, zweitens das feudale Frühmittelalter, drittens das städtische Spätmittelalter, viertens die moderne Welt als Kultur des Kapitalismus und des modernen Einheitsstaates. Die ökonomisch-soziologische Periodisierung erweist sich zugleich auch hier als Unterlage der allgemeinen Periodisierung, soweit die großen Geistestypen in Betracht kommen. Alle

[1] Siehe I, 327, zum Teil wörtlich wiedergegeben. „Es ist Faustens Geist, der Geist der Unruhe, der Unrast, der nun die Menschen beseelt. . . . Will man es Unendlichkeitsstreben nennen, so hat man Recht, weil das Ziel ins Grenzenlose hinaus verlegt ist, weil alle natürlichen Maße der organischen Gebundenheiten als unzulänglich, beengend von den Vorwärtsdringenden empfunden werden . . . die aus Unternehmungsgeist und Bürgergeist zu einem einheitlichen Ganzen verwobene Seelenstimmung nennen wir dann den kapitalistischen Geist." Auffallend ist die Berührung Spenglers mit dieser Sprache Sombarts. Im übrigen siehe des letzteren Bourgeois, Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen, 1913. Eine sehr wichtige, besonders das Angelsachsentum beleuchtende Komponente dieser Geistesentstehung behandelt Max Webers berühmte Abhandlung über „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus", Archiv für Sozialwissenschaft XX u. XXI. Über die grundsätzliche Verschiedenheit des antiken und des modernen Kapitalismus in Wesen, Struktur und geistigen Grundlagen und Wirkungen siehe desselben Autors bereits erwähnten Artikel über Agrargeschichte d. A.

rein politische Periodisierung ist dann zwar feiner und reicher, fügt sich aber diesen großen Zügen an.

Der Vergleich dieser verschiedenen Periodisierungen, die bald beide Glieder des mittelmeerisch-europäischen Zusammenhangs, bald nur das zweite abendländische behandeln, dabei aber die Antike stets voraussetzen, führt schon tief in das Wesen der Sache hinein. In der Tat, eine wirklich objektive Periodisierung ist nur von den sozialökonomisch-politisch-rechtlichen Unterbauten her möglich. Nur sie ergeben feste, alles tragende und mitbestimmende und außerdem leicht äußerlich erkennbare Strukturzusammenhänge. Aber der Grund liegt noch tiefer: alle geistigen, zivilisatorischen und kulturellen Elemente ruhen auf diesem Unterbau auf, sind mit ihm schon in seiner Urstruktur verbunden und bei aller Verselbständigung von ihm dauernd mit umfaßt und bis in das seelische Zentrum hinein mitbestimmt. Wie weit? und in welchem Maße? und mit welcher Wirkung?: das ist dann jedesmal eine besondere Frage. Es ist schon so, daß die elementaren Lebensbedürfnisse der Ernährung, des Geschlechtslebens, der Gesellung, der äußeren Lebens- und Friedensordnung im großen wie im kleinen, beim Einzelnen wie beim geschichtlichen Gruppenleben die Lebensform und damit sozusagen die Kadres auch des geistigen Lebens bestimmen. Daher reicht eine solche objektive Periodisierung doch tief hinein in die Bewegung des inneren Lebens. Ob es eine gemeinsame Wurzel gibt, aus der die Grundformen beider zugleich mit ihrer gegenseitigen Bestimmung stammen, das scheint wohl häufig wahrscheinlich, aber in diese Tiefen dringt das menschliche Auge nicht mehr hinein. Daher bleibt bei aller Aufdeckung der gleitenden und psychologisch vermittelnden Übergänge doch eine solche Periodisierung mehr eine Aneinanderreihung und Verbindung großer aufeinanderwirkender Komplexe als eine Einsicht in die innere Notwendigkeit und Kontinuität des Werdens.

Das letztere — und damit kehre ich zu dem Hauptthema zurück — vermag auch die Idee eines historischen Aufbaues, vom Stande der Gegenwart aus gesehen, nicht zu erreichen. Es ist aber auch gar nicht von diesem Begriff aus gefordert, der ja nur verlangt, daß das zur relativen Einheit zusammengelebte Wesen der Gegenwart aus seinen geschichtlichen Elementen begriffen werde. Handelt es sich aber nur darum, dann sind jene objektiven Periodisierungen ein wichtiges Hilfsmittel, aber freilich doch noch nicht die gesuchte Sache selbst. Periodisierung ist kein Aufbau. Der letztere

verlangt, daß wir nur diejenigen großen Perioden herausnehmen und betonen, in denen entscheidende Elemente unseres heutigen Lebens erwachsen sind. Die entscheidenden und kämpfenden Kräfte der Gegenwart sind ja nicht einzelne historische Erbstücke, sondern die großen Gesamtgeister ganzer Perioden. Die letzteren gilt es als lebenbestimmend herauszuholen und ihre im Laufe der Zeiten bewirkte Verschmelzung und Verpflechtung sich klar zu machen. Alles übrige gehört lediglich der gelehrt-historischen Forschung und Erklärung, der Ermittlung der einst gewesenen Zusammenhänge und Übergänge und Vorbereitungen an. Es gehört zur historischen Wissenschaft, nicht zu dem menschlich bedeutsamen und jeden anziehenden Bilde der Geschichte, durch das wir uns selbst verstehen. Zwischen historischer Wissenschaft, die strengste Fachwissenschaft ist, und historischer Bildung, die der Welt- und Lebensanschauung zugrunde liegt, ist sorgfältig zu scheiden, auch wenn die großen Historiker beides, wie naturgemäß, in sich vereinigen. Die Grenze zwischen dem Bilde des Aufbaues und der sorgfältig und gleichmäßig alle Perioden durchforschenden Geschichte ist natürlich gleitend und kann von beiden Seiten her stets verschoben werden, wenn die Historie uns das gangbare Bild des Aufbaues verändert, vertieft, umformt, oder wenn das Problem des Aufbaues an die Geschichtswissenschaft neue Fragen stellt. Aber der Unterschied selbst ist grundlegend und entscheidend. Er trennt das philosophisch-menschliche Interesse an der Geschichte vom Historismus, und er führt konventionell gewordenen Ideen des Aufbaues immer wieder die Belebung und Vertiefung aus wirklich geschichtlicher Forschung zu[1].

Ist nun das das Wesen des Aufbau-Begriffs in seinem Verhältnis zur historischen Forschung und zu deren erster verallgemeinernder Verarbeitung in der Periodisierung, dann darf hier schließlich folgendes Bild des Aufbaues gewagt werden. Dabei ist nach dem oben bemerkten auszugehen von dem Lebenszusammenhang der Gegenwart. Sie ist zu verstehen aus der Zusammenfassung selbständigen eigenen Wesens mit den reichen in ihr fortzeugenden

[1] Ich glaube, daß dieser Unterschied auch wichtig ist für den Geschichtsunterricht an den Schulen. Doch kann ich darauf hier nicht näher eingehen. Auch würde zur Ausführung dieses Gedankens praktisch-pädagogische Erfahrung gehören. Ich würde alles außerhalb unseres Kreises Liegende in der Geographie behandeln und auch da vorzüglich die heute existierenden Kulturen, vor allem Ostasien und Halbkulturvölker. Asien und Ägypten usw. gehören den Gelehrten oder, wie in Amerika, den Verehrern der Bibel.

historischen Kräften. Die erste Frage ist daher die nach dem Einsatzpunkte und dem allgemeinen Charakter der Gegenwart.

Die Gegenwart oder die moderne Welt im engeren Sinne ist die Umbildung der abendländischen Barbarenstaaten und Feudalreiche zu dem großen Gebilde der modernen militärisch-bureaukratischen Einheitsstaaten und zu den dementsprechenden, ungeheuere Bevölkerungsmassen erhaltenden wirtschaftlich-sozialen Systemen des Kapitalismus, des Großbetriebs und der kolonialen Weltausbeutung. Diese Welt beginnt mit dem Spätmittelalter, mit den Anfängen des souveränen und absoluten Staates, dem zugleich das Aufkommen einer wieder souveränen, freien und individuellen geistigen Bildung sowie eine ungeheuere Steigerung der intellektuellen und technischen Zivilisation entspricht. Das konfessionelle Zeitalter des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges und der englischen Revolution, die der letzte Akt der großen Kirchenrevolution ist, bedeutet das Zeitalter des Übergangs. Darauf folgt das Zeitalter der absoluten Monarchie und der großen Mächte, zugleich das Zeitalter der großen neuen Philosophie und einer internationalen, jetzt weltlichen künstlerischen und literarischen Kultur, ausmündend in die Aufklärung und in die amerikanische und französische Revolution. Den Abschluß bildet seitdem die Bildung der großen Nationalstaaten, der welterobernden Wirtschaftsimperien und der begleitenden unermeßlichen geistigen Regsamkeit und Produktivität, ideell genährt von den feindlichen Brüdern des Nationalismus und der Romantik, am raschesten erschöpft in denjenigen Kräften, die eine gewisse Naivität und unverbrauchte Gewißheiten fordern, in Religion und Kunst, zugleich aus seinem eigenen Wesen die Gefahren kriegerischer Selbstzerstörung und sozialer Zersetzung ausbrütend, die uns heute an neue Lebensformen denken lassen.

Das ist die Welt, die wir heute noch sind und innerhalb deren uns alles leicht vertraut und verständlich werden kann, die wir als eine Kontinuität unmittelbar empfinden. Aber diese Welt hat einen außerordentlich reichen und bunten geistigen Inhalt, der nicht bloß aus ihr selbst, sondern zum größten Teil aus unserer ganzen Geschichte seit den Griechen stammt. Damit erweitert sich der Horizont. Aber der Gedanke des Aufbaues verlangt nur, daß wir daraus die großen elementaren Grundgewalten herausholen, die unmittelbar, nicht bloß für das gelehrte historische Wissen und einen von ihm erfüllten Schulunterricht, bedeutungsvoll, wirksam und anschaulich sind. Diese Grundgewalten in ihrem ursprünglichen Sinn und

ihrem Herauswachsen aus der historischen Bewegung verständlich zu machen, damit unserer geschichtlichen Erinnerung die entscheidenden Akzente aufzusetzen und sie in Hinsicht auf die Gegenwart zu gliedern, schließlich das in der modernen Welt sich herausbildende Verhältnis dieser Grundgewalten zueinander und zu den modernen Lehren zu erfassen: das ist die Idee eines Aufbaues der europäischen Kulturgeschichte. Hier ist dann die Frage, welches diese Grundgedanken überhaupt sind.

Da kann uns alles vor den Griechen gleichgültig sein. Ihr Zusammenhang mit dem vorderen Orient mag für die historische Erklärung des Griechentums von größter Bedeutung sein. Was darin bleibende Bedeutung hat, ist an das Griechentum übergegangen und für uns nur in dieser seiner griechischen Umwertung und Verschmelzung bedeutsam. Nur ein Element dieses Orients kommt allerdings auch für uns noch in Betracht, der hebräische Prophetismus und die hebräische Bibel. Aber das ist ein Element, das selber erst aus den Zerstörungen durch die großen Mächte des Orients entstanden ist, die Umbildung national-religiöser Ideale unter diesen Einflüssen zu einer tiefen Menschheitsethik, nach der die sinkende hellenische Antike griff, und die mit dem Christentum zusammen dann ein Grundpfeiler der europäischen Welt geworden ist. Das ist nicht Zufall, sondern beruht gerade auf einer völligen Überschreitung des Gemein-Orientalischen, auf einer Wahlverwandtschaft mit dem aktiven Individualismus und dem ins Allgemein-Menschliche strebenden Ethos des Hellenentums. Nur dadurch war die Verwachsung möglich, die heute unlösbar ist und die allen am hebräischen Prophetismus beteiligten Völkern den Christen, Juden und Muhammedanern einen gemeinsamen Charakterzug in der Welt gibt[1]. Auch haben alle drei die griechische Antike an sich herangezogen.

Die zweite Grundgewalt ist das klassische Griechentum, das heißt das Griechentum der Polis, in das mit den homerischen Gedichten noch aus der griechischen Ritterzeit ein der Bibel vergleichbares Elementarbuch naiver Phantasie und einfach menschlicher Helden- und Familienethik hineinragt. Die Polis hat mit dem Königtum auch kein Priestertum orientalischen Stils aufkommen lassen, ist dadurch der Quellort freier künstlerischer und wissenschaft-

[1] Darüber recht lehrreich Graf Keyserling in seinem Reisetagebuch in dem von Delhi handelnden Abschnitt. Im übrigen siehe meinen Aufsatz: Die Ethik der hebräischen Propheten, Logos 1915.

licher Bildung geworden, die wohl auch ihrerseits durch den soziologischen Unterbau tief bedingt ist, aber ihm gegenüber doch eine ganz ungewöhnliche Freiheit und Eigentiefe erlangt hat. Wie sehr diese Wunderschöpfung griechischer Wissenschaft und Kunst treibende Kraft und zügelnde Form für das Abendland geworden ist und wie tief sie sich erst mit römischem und durch dieses hindurch mit abendländischem Wesen verschmolzen hat, darüber ist jedes Wort überflüssig[1].

An dritter Stelle steht die Welt des antiken Imperialismus, die römisch-hellenistische Monarchie, die im wörtlichsten Sinne mit Bauten, Straßen, Recht, Verwaltung, Sprache und Technik das Fundament der germanisch-romanischen Völker ist. All diese Zusammenhänge sind freilich mehr für den Gelehrten, den Juristen, den Verfassungshistoriker, den Wirtschaftshistoriker wichtig und gehören nicht dem allgemeinen Bewußtsein an, es sei denn als eine Selbstverständlichkeit, die alle glauben, aber wenige wissen. Dahingegen wirken zwei Dinge aus diesem Imperialismus mit unerhörter Kraft, die Idee des geschlossenen, militärisch-bureaukratischen Großstaates und der Weltreligion, die aus der des Weltreiches im letzten Grund entstand und zu diesem Zwecke die christliche Kirche aus orientalischen Missionsgemeinden ausbildete. Diese Kirche hat dann in Wahrheit als die letzte Lebensform der Antike Staat und Recht, Kultur und Wissenschaft zu den Barbaren gebracht. Über die elementare Bedeutung dieser Mächte bis zum heutigen Tage ist gleichfalls jedes Wort überflüssig[2].

Die vierte Grundgewalt liegt dann jenseits der großen Zäsur zwischen Antike und Moderne: unser abendländisches Mittelalter. Es ist erst von der Kirche, von Byzanz, von den Arabern zur Kultur erzogen worden. Aber es ist doch der eigentliche Mutterschoß unseres ganzen Wesens, unendlich enger mit uns zusammenhängend und unendlich tiefer uns bedingend in tausend gewußten und noch mehr ungewußten Dingen als alles vorher Genannte. Auch unser eigentlichster Geist hat ebenso wie unsere politischen und sozialen Institutionen hier seine Wurzel. Die wenigsten wissen, aber alle leben diesen Zusammenhang. Was Spengler über die Faustische Seele sagt, hat tiefste Wahrheit und ist das Schönste in seinem Buch. Es muß nur aber so verstanden werden, daß auf dem Wege über

[1] Siehe hierzu das schöne Teubnerbuch „Vom Altertum zur Gegenwart, die Kulturzusammenhänge in den Hauptepochen und auf den Hauptgebieten", 1920; auch Erich Bethe, Der Gang der griechischen Kultur, Lotse I, 1901.

[2] Dazu siehe meinen Aufsatz „Die alte Kirche", Logos 1916.

das Barock und über die Reformation auch moderne Romanen und Angelsachsen an diesem allzu germanisch gefaßten Begriff Anteil erhalten können. Diese Dinge müssen freilich noch mehr durch historische Arbeit ins Bewußtsein gehoben und zur Anschaulichkeit gebracht werden, als das bisher der Fall gewesen ist. Die Kultur des Mittelalters harrt noch der Darstellung. Aber man fühlt auch, wie zahlreiche Kräfte sich nach dieser Aufgabe strecken[1].

Diese vier Urgewalten sind es, die als die tragenden Grundpfeiler und als die fortzeugenden Kräfte noch die moderne Welt tragen und durchwirken und mit deren Eigenem sich unübersehbar kreuzen und vermischen. Aus allem zusammen und aus dem Einsatz neuer Kräfte muß die seelische Kraft der Zukunft herausgearbeitet werden[2].

Das ist das Bild des Aufbaues, das wir suchten. Mit einem solchen Bild im Kopfe kann man dann erst an die Kulturarbeit der Gegenwart gehen, sie von Überflüssigem und Veraltetem entlasten, zu neuer Einheit und Zeugungskraft zusammenfassen, vielleicht auch Teures und Großes opfern, um nur die befruchtenden Elemente zusammenzubringen und ihnen neuen Raum zu öffnen. Das Nähere kann hier natürlich nicht ausgeführt werden. Wohl aber ergeben sich zum Schlusse drei wichtige Erkenntnisse, die zwar darin unmittelbar enthalten sind, die aber der besonderen Hervorhebung und Unterstreichung bedürfen. Sie sind eine Folge der Einsichten in das Verhältnis soziologischer und ideologischer Elemente der Geschichte, wie sie gerade aus dem modernen Geschichtsdenken entspringen.

Der erste Satz ergibt sich aus dem Umstande, daß zwar alle geistigen Kulturgehalte in bestimmten Abhängigkeiten von ihren soziologischen Unterlagen und Voraussetzungen entstehen, aber, eigenen Ursprungs, wie sie schließlich sind, und bestrebt vom zufällig-partikularen Ursprung in die Region allgemein-menschlicher Bedeutsamkeit hinauszuwachsen, sich dann ablösen und zu selbständigen geistigen oder Kulturprinzipien umwandeln. Die hebräische Ethik hat ihren sehr konkreten Ursprung vergessen und gibt sich als offenbarte oder auch als rationale Menschheitsethik. Der griechische

[1] Siehe meinen Vortrag „Humanismus und Nationalismus in unserem Bildungswesen", 1917, und die romantischen Partieen in Fichtes Reden an an die deutsche Nation.

[2] Siehe mein Schriftchen „Deutsche Bildung", 1919. Charakteristisch ist der durchgreifende Gegensatz, in den sich zum Beispiel Natorp, Sozial-Idealismus, Neue Richtlinien sozialer Erziehung, 1920, S. 168 ff., gegen meinen ganzen Gedankengang stellt.

Klassizismus ist von der überall ihn bedingenden Polis gelöst und zu einem Prinzip des Humanismus geworden usw. Dieser Loslösungs-, Verselbständigungs- und Vergeistigungsprozeß aller einst konkreten und individuellen, überdies stark soziologisch bedingten Kulturgehalte ist eine der Grundtatsachen aller Geschichte und vor allem der mittelmeerisch-europäischen Geschichte. In ihr leben überall die Geister fort, deren ursprünglicher soziologischer Leib zerfallen und vergessen ist; sie gewinnen eine eigene selbständige Filiation ihrer derart verselbständigten Gehalte, die teils aus den unerschöpflichen logischen und psychologischen Antrieben, teils aus deren Verbindung und Vermischung folgt, wo dann nur der Gedanke zeugt und nicht mehr die Situation. So entsteht nachträglich eine immer komplizierter werdende, relativ selbständige geistige Geschichte, die sich oberhalb der eigentlich realen Regionen in einer verhältnismäßig schmalen, aber gelegentlich sich stark verbreiternden Linie fortspinnt. Die Gefahr ist dabei das Abstrakt-Werden, die Dogmatisierung, die Rationalisierung, die Scholastisierung, die Entleerung und oberflächliche Verschmelzung zu konventionellen oder angeblich rationalen „Kulturideen" oder „Werten", wie man heute so gerne sagt. Wird diese Gefahr empfunden, dann führt historische Forschung diese Ideen und Werte wieder auf ihren Mutterboden zurück, erfüllt sie mit dem konkreten, ursprünglichen und lebendigen Sinne, womit sie dann freilich auch der Gegenwart entrückt und historisiert werden. Aber eben dann beginnt der Prozeß der Loslösung von neuem und wird der so erfüllte und verlebendigte Kulturgehalt wieder zum übergeschichtlichen Prinzip gemacht. So ist es mit Antike, Christentum, Mittelalter oft genug gegangen. Diese Loslösungen und Verallgemeinerungen, Umwandlungen in -ismen, sind etwas völlig Normales und Notwendiges. Von ihnen lebt die europäische Welt ihr Leben. Ebenso notwendig aber ist die beständige historisch-exakte Wiederbelebung und immer neue Verhältnisbestimmung der im Grunde sich vielfach widersprechenden, aber vom Leben zusammengelebten Prinzipien[1]. Das ist in der Spätantike und

[1] Diese Theorie der Ablösung und Verselbständigung der Kulturgehalte ist auch wesentlich für Hegel, s. Über Begriff einer Hist. Anl. H. I, 1919, S. 411. Auch Ranke, „Epochen", S. 30: „Also auch hier begegnet man in großartiger Weise, wie bei der Literatur und dem Rechte, daß aus dem Partikulären sich allmählich etwas Allgemeines entwickelt"; übrigens auch Engels, Feuerbach, S. 45. Über das Streben dieser Inhalte zur Verallgemeinerung und Humanisierung siehe Bed. d. Gesch. f. d. Weltansch., S. 42; ein lehrreiches Beispiel ist W. Jäger, Philologie und Historie, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, 1916.

vollends in der reifen europäischen Kultur immer neu geschehen und ist die Unruhe in unserer geistigen Uhr. Es ist auch die Lösung des Rätsels des gegenwärtigen Historismus, der durchaus kein bloßer Alexandrinismus zu sein braucht, wenn er die Kraft zur Wiederablösung und neuen Kombination findet.

Der zweite Satz ist eigentlich nur eine Umkehrung dieses ersten. Die Ablösbarkeit der Kulturgehalte von ihren ursprünglichen historischen Situationen und der erschütternde Wettstreit dieser Prinzipien im reifen geistigen Leben zwingt dieses, sich diese Kulturgehalte immer wieder historisch zu vergegenwärtigen und durch Verarbeitung der Geschichte sie neu zu ordnen, wobei ihre ursprüngliche soziologische Bedingtheit immer wieder vergessen werden darf, ja muß. Ganz umgekehrt steht es nun aber mit dem soziologischen politisch-ökonomisch-rechtlichen Bestande der Gegenwart. Der bedarf nur für Techniker des Rechts und der Verwaltung und für den Gelehrten des historischen Verständnisses. An sich ist er etwas in Leben, Anschauung, gegenwärtigem Schicksal und Arbeiten unmittelbar Gegebenes und Verständliches und bedarf gerade für den bloß Lebenskenntnis und Lebensorientierung Suchenden keiner endlosen historischen Unterbauung und Vergleichung. Diese Dinge sind praktisch unser Schicksal, und sie muß man praktisch handhaben und verstehen lernen. Sie sind im Unterschied von den luftigen geistigen Gebilden, die immer nach ihrem ehemaligen Leib zurückverlangen und nur aus der Geschichte heraus verständlich und vereinbar sind, selbst lebendiger Leib, der aus seinem eigenen Gesundheits- oder Krankheitsgefühl sich versteht und sich seine eigene Struktur aus dem praktischen Leben heraus klar machen kann. Hier bedarf es keines Historismus, sondern heller und klarer Beobachtung, praktischen Sinnes und eines durch Theorie nicht verbildeten Verstandes. Gerade der letztere ist wichtig und folgt aus der Sachlage. Hier handelt es sich nicht um Wert- und Ideengehalte, die in irgend einem „Ismus" zusammengefaßt werden müssen, sondern um tausend praktische Einzelheiten und deren Zusammenwirken zu einer nicht logischen, sondern praktischen Systematik. Der „Gebildete", der an der Historie philosophisch Interessierte, muß daher bei den Kulturgehalten ein ganz anderes Verhältnis zur Historie zugrunde legen als bei der praktisch-soziologischen Lebensordnung. Die ersteren muß er aus der Historie seit Hebräern und Griechen verstehen, die letztere muß er vor allem in ihrer modernen Besonderheit und Einzigartigkeit praktisch-anschaulich erfassen und bedarf dazu keiner Historie, die

weiter zurückgeht als auf die Bildungsgeschichte unserer Gesellschaft seit der Übergangszeit des 16. Jahrhunderts. Denn diese Dinge gilt es nicht historisch, sondern praktisch zu erfassen, ihre uns bedingenden Schicksalsnotwendigkeiten zu begreifen und die aus dieser Lebensanlage heraus der Zukunft sich entgegenbildenden Kräfte herauszuspüren. Führt man hier diese Beschränkung durch, so wird man frischer und lebendiger sehen und wird man vielen Ballast auswerfen können, der an sich nur das Schiff des Gelehrten zu belasten bestimmt ist[1].

Der dritte Satz ergibt sich aus der Vereinigung der beiden ersten und betrifft die praktisch-kulturelle Aufgabe der Gegenwart, soweit sie auf dem Gebiete der Erkenntnis und des Denkens liegt. Die Aufgabe ist dann eine doppelte: einerseits die Herausarbeitung eines klaren Bildes der gegenwärtigen soziologischen Lebensordnung, ihrer vorwärtsstrebenden, ihrer absterbenden und ihrer beharrenden Kräfte, ihrer Begründung in praktisch-materiellen und in psychologischen Verhältnissen, kurz ihrer eigentümlichen Struktur, von der jeder Einzelne ein Teil ist; anderseits die Konzentration, Vereinfachung und Vertiefung der geistig-kulturellen Gehalte, die die Geschichte des Abendlandes uns zugeführt hat, und die aus dem Schmelztiegel des Historismus in neuer Geschlossenheit und Vereinheitlichung hervorgehen müssen. Diese doppelte Aufgabe vereinigt sich dann in dem Bestreben von Wissenschaft, Bildung, Philosophie, Schule und Literatur, jene beiden Größen in der der Gegenwart und Zukunft entsprechenden Weise aufeinander zu beziehen, dem

[1] Auch das ist schon von Hegel erkannt, der überhaupt nicht der aprioristische Konstrukteur war, als der er in der Legende umgeht; siehe Geschichtsphilosophie (Reclam), S. 87: „Es ist daher in Ansehung der Vergleichung der Verfassung der früheren welthistorischen Völker der Fall, daß sich für das Prinzip unserer Zeiten sozusagen nichts aus denselben lernen läßt. Mit Kunst und Wissenschaft ist das ganz anders . . . das Verhältnis erscheint hier als ununterbrochene Ausbildung desselben Gebäudes, dessen Grundstein, Mauer und Dach noch dasselbe geblieben sind . . . Aber in Ansehung der Verfassung ist es ganz anders; hier haben Altes und Neues das wesentliche Prinzip nicht gemein." Die Konsequenzen für sogenannten „staatsbürgerlichen" Unterricht liegen auf der Hand. Es ist eine der sonderbarsten Vorstellungen, daß römische und athenische Gesellschafts- und Verfassungsgeschichte wegen ihrer „Einfachheit" ein besonders gutes Erziehungsmittel seien. Ein Beispiel des hier ausgesprochenen Gedankens ist Oskar Wende, Leitfaden der Staatsbürgerkunde für technische Fachschulen, schulen, 1919; da ist alles Kulturell-Geistige grundsätzlich der Historie überwiesen und für die soziologische Lebensordnung auf die praktische Anschauung zurückgegangen.

ideologischen Gehalt einen neuen soziologischen Leib zu schaffen und den soziologischen Leib mit einer neuen und frischen Geistigkeit, einer neuen Zusammenfassung, Anpassung und Umbildung der großen historischen Gehalte zu beseelen. Wie man das machen soll und kann, dafür gibt es dann freilich keine Anweisung. Das ist schöpferische Tat und Wagnis der an eine Zukunft Glaubenden, derer, die von keiner Gegenwart sich einlullen oder zerbrechen lassen, sondern in jeder Gegenwart zum mindesten die Aufgabe einer solchen Kombination nach dem Maß ihrer Kräfte und Möglichkeiten glauben und behaupten[1]. Dazu gehören gläubige und mutige Menschen, keine Skeptiker und Mystiker, keine rationalistischen Fanatiker und historisch Allwissenden. Das kann nicht das Werk eines Einzelnen sein. Es ist naturgemäß das Werk vieler, zunächst in der Stille, in der eigenen Persönlichkeit und dann im weiteren Kreise. Erst aus solchen Kreisen wird das neue Leben kommen und von verschiedenen Punkten her sich zusammenleben. Das wirksamste wäre ein großes künstlerisches Symbol, wie es einst die Divina Comedia und dann der Faust gewesen ist. Allein das sind glückliche Zufälle, wenn einer Epoche solche Symbole geschenkt werden, und sie kommen meist erst am Ende. Es muß auch ohne sie gehen, und noch dürfen wir, wo der Weltkrieg die ganze bisherige Epoche in den Schmelztiegel geworfen hat, derartiges überhaupt nicht von ferne erwarten.

Die Aufgabe selbst aber, die immer für jede Epoche bewußt oder unbewußt bestand, ist für unseren Lebensmoment ganz besonders dringend. Die Idee des Aufbaues heißt Geschichte durch Geschichte überwinden und die Plattform neuen Schaffens ebnen.

Daß das gerade durch die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse einer nüchtern und besonnen aufgefaßten Soziologie im Verein mit echt geschichtlicher Forschung und auf Grund der Klarheit über die philosophischen Unterlagen beider geschehen könne und müsse, das zu zeigen ist der Zweck dieser Zeilen.

---

[1] Hierzu siehe meine Abhandlung „Über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge“, H. Z. 1916. Die vielen Selbstzitate sollen nur zeigen, daß es sich hier überall um einen durchgearbeiteten Gedankengang handelt.

Das Reichsheimstättengesetz

Von Dr. Ernst Dronke

Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt am Main

Am 29. April 1920 hat die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung das ihr am 26. März als Drucksache Nr. 2487 vorgelegte Reichsheimstättengesetz angenommen, unter dem 10. Mai ist es in Nr. 108 des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Berlin am 18. Mai, verkündet worden. Wie der von dem Abg. Lockenvitz erstattete Bericht des 24. Ausschusses (Nr. 2799 der Drucksachen) und der Verhandlungsbericht vom 29. April (Stenogr. Berichte S. 5600 ff.) ausweisen, hat die Nationalversammlung die Regierungsvorlage nach eingehender Beratung nur an drei Punkten (in vier Paragraphen) geändert. Den Vortrag, den ich über den Entwurf des Gesetzes am 13. März in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten habe, kann ich daher in den Grundlagen unverändert der weiteren Öffentlichkeit übergeben; die durch die spätere Entwicklung notwendig gewordenen Zusätze ergeben sich aus dem Zusammenhang.

I

Seitdem der Reichstag im Jahre 1892 einen Entwurf für ein Heimstättengesetz einem Ausschusse überwiesen hatte, dessen Bericht (Nr. 711 der Drucksachen 1890/92) indessen nicht mehr zur Beratung gelangte, ist die Frage eines Reichsheimstättenrechts nicht mehr zur Ruhe gekommen. Besondere Stärke hat der Ruf nach Heimstätten im und nach dem Kriege angenommen. Lange Jahre hindurch haben sich die verbündeten Regierungen und die Reichsleitung den wiederholten Anregungen und Entschließungen des Reichstags gegenüber ablehnend verhalten. Das Liegenschaftsrecht, insbesondere die sogenannte Agrargesetzgebung waren in weitestem Umfang Sonderrecht der Einzelstaaten, in deren Befugnisse und verschiedenartigen Verhältnisse man von Reichswegen nicht eingreifen wollte. Die Vorbehalte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ließen zudem der einzelstaatlichen Gesetzgebung auch für die privatrechtliche Regelung des Siedlungswesens die erforderliche Freiheit in weitestgehendem Maße. Diese Freiheit ist auch nicht unbenutzt geblieben, und namentlich die in dieser Zeit stetig sich weiter entwickelnde Rentengutsgesetzgebung ließ dort ein Vorgehen des Reiches, abgesehen von den Bedenken gegen die Zuständigkeit und die wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit, auch überflüssig erscheinen. An dieser Sach- und Rechtslage hat die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 im Grunde nichts Wesentliches geändert. Zwar bezeichnet sie n Art. 10 Nr. 4 die Aufstellung von Grundsätzen über das Heimstättenwesen ausdrücklich als eine Aufgabe des Reichs und kommt auch in Art. 155 Abs. 1 darauf zurück. Eine Notwendigkeit alsbaldiger reichsgesetzlicher Maßnahmen bedeuteten diese Vorschriften jedoch nicht, insbesondere enthielten sie keine unmittelbare Schmälerung der bestehenden Zuständigkeiten der bisherigen Einzelstaaten und nunmehrigen Länder. Verschiedene von ihnen waren gerade in letzter Zeit zu einer eigenen Heimstätten-Gesetzgebung übergegangen, so Braunschweig (Heimstättenges. v. 19. April 1918, G.- u. V.-Bl. S. 93), Anhalt (Siedlungsges. v. 22. Okt. 1918, G.-S. S. 215) und Sachsen-Meiningen (Siedlungsges. v. 26. Juni 1919, Sammlung d. G. u. V. S. 219). Von anderen, wie von Koburg und Lübeck, waren die fertiggestellten Gesetzentwürfe bekannt geworden. Gerade bei diesen einzelstaatlichen Heimstättengesetzen zeigte sich indessen oder vielmehr machte sich störend bemerklich, daß die reichsrechtlich zugestandenen Vorbehalte doch nicht vollkommen

ausreichten. Vor allem ist einmal die den Ländern überlassene privatrechtliche Regelung der Rentengüter auf ländliche Siedlungen beschränkt (Art. 62 EG. z. BGB), und auch die weitherzige Handhabung zum Beispiel der preußischen Verwaltung bei den sogenannten Garten-Rentengütern vermochte diese Lücke nicht vollständig auszufüllen, sodann können nach Art. 64 die Landesgesetze zwar ein Anerbenrecht einführen, dabei aber das Recht des Erblassers, über das Anerbengut zu verfügen (die sogenannte Testierfreiheit), nicht beschränken. Es ergaben sich Bedenken und Zweifel an der Zulässigkeit und Gültigkeit einzelner Vorschriften der Landesgesetze, die das Drängen nach einheitlicher reichsrechtlicher, wenn auch nur grundsätzlicher Regelung wiederum verstärkten. So entschloß sich die Reichsregierung, dem Verlangen weitester Volkskreise und dem Wunsche der Nationalversammlung nachzugeben, den Weg der regelmäßigen Reichsgesetzgebung durch den ordentlichen Reichstag nicht erst abzuwarten und einen Entwurf schon der verfassunggebenden Versammlung als besonders dringliche Aufgabe vorzulegen.

Allerdings hält sich der Entwurf und ihm folgend grundsätzlich auch das Gesetz streng an die verfassungsmäßige Zuständigkeitsgrenze des Art. 10 Nr. 4. Das Gesetz stellt nur Grundsätze auf, es gibt sich nur als Rahmengesetz und überläßt den Ländern nicht nur die nähere Ausfüllung des reichsrechtlichen Rahmens, sondern vor allem auch die A u s f ü h r u n g seiner Vorschriften. Durch ein rein juristisches Gesetz will das Reich nur die Rechtsform der Heimstätte schaffen, sie in ihren Grundzügen einheitlich gestalten und zu ihrem weiteren handlichen und tauglichen Ausbau die Grundlinien ziehen und die Machtmittel geben. Alles andere, die Umsetzung der Grundsätze in lebendige Wirtschaft, die Anpassung, Handhabung und Durchführung der Vorschriften, kurz die Gründung, Besetzung und Pflege der Heimstätten ist nicht Sache dieses Gesetzes, sondern bleibt seiner Ausführung und damit in erster Reihe und in der Hauptsache den Ländern überlassen. Vor allem also die Beschaffung und Bereitstellung von Land und Geld und die Heranziehung und Auswahl der Siedler, einschließlich der Kriegsteilnehmer. Die Beschränkung war unabweislich, wenn überhaupt etwas geschaffen, ein Schritt vorwärts getan werden sollte. Die Nationalversammlung hat diese bittere Notwendigkeit lebhaft beklagt, sie aber — mit Ausnahme der Unabhängigen — eingesehen und gebilligt. Der Sperling einer gesicherten, ausführbaren Rechtsform in der Hand schien ihr besser, als die Taube unausgeführter und unsicherer wirtschaftlicher Verheißungen auf dem Dache.

II

1. Die erste Aufgabe des Gesetzgebers war es, den Gegenstand des Gesetzes zu bestimmen und festzulegen. Zwar war über Heimstätten schon viel geredet, geschrieben und beschlossen, aber ein einheitlicher, fester Rechtsbegriff war mit dem klingenden und verheißungsvollen Worte bis dahin noch nicht verbunden. Es galt, die Heimstätte aus einem Luftschloß, das sie für viele war, in die nüchterneren und bescheideneren, aber dennoch ergiebigeren Gefilde des Sachenrechts hinüberzuführen. Eine gründliche Verwertung der verdienstlichen Vorarbeiten verstand sich dabei von selbst. Außer den bereits erwähnten deutschen Landesgesetzen und Entwürfen und den ausländischen Vorgängen seien besonders erwähnt der alte, wiederholt im Reichstage eingebrachte und unter dem Namen seines Vorkämpfers v. Riepenhausen bekannte und der nach den Beschlüssen des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten vom 8. und 9. Juni 1918 mit Wilh. v. Blume (Tübingen) und Adolf Damaschke (Berlin) von Heinrich Erman (Münster) ausgearbeitete Entwurf (Bodenreform 1918 S. 306 ff). Einen umfassenden und zutreffenden Niederschlag gefunden hatten die bisherigen Wünsche und Bestrebungen in einem Antrag Dr. Jäger, der in dem Wohnungsausschusse (dem 10.) des letzten Reichstags am 28. Juni 1918 eingebracht, aber nicht mehr erledigt worden war (Nr. 43 der Ausschuß-Drucksachen). Dort heißt es:

> „Die Heimstätte umfaßt eine Mindestgrundfläche mit Einfamilienhaus, Hof und Garten als dauernde Lebensgrundlage für die Familie, ist als geschlossener Besitz unteilbar und kann nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen gepfändet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden. In diesem Falle muß das Wohnhaus mit einem Mindestmaße von anderweitiger Fläche mit den unentbehrlichsten Wohnungs- und Betriebseinrichtungen, den nötigen Vorräten, auch an Vieh, frei bleiben. Die Heimstätte kann nur an einen Erben übertragen werden; die Abfindung der Miterben ist gesetzlich zu regeln. Die Heimstätten unterscheiden sich in Wohn- und Heimstätten, den letzteren ist, wenn sie landwirtschaftlich sind, eine gewisse zur Ernährung der Familie hinreichende Fläche zuzuweisen. In den städtischen und industriellen Gegenden kann auch ein kleines Mehrfamilienhaus zugelassen werden."

Den hier gestellten Forderungen entsprach im wesentlichen die

Begriffsbestimmung des Regierungsentwurfs. Der Aufgabe eines Gesetzes entsprechend ist sie allerdings nicht lehrhaft ausdrücklich ausgesprochen, auch nicht in dem grundlegenden § 1 allein enthalten, wenngleich in ihm die wesentlichsten Merkmale aufgestellt sind. Der § 1 Abs. 1 lautete im Entwurf: „Das Reich usw. können Grundstücke, die aus einem Einfamilienhause mit oder ohne Nutzgarten bestehen (Wohnheimstätten) oder Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf (Wirtschaftsheimstätten), als Heimstätten zu Eigentum ausgeben." Drei wesentliche Merkmale springen hier in die Augen: Die Bezeichnung als Grundstück oder Anwesen, dessen Beziehung auf eine Familie und die Ausgabe zu Eigentum.

2. a) Mit der Beschränkung auf Wohngrundstücke und Wirtschaftsanwesen kennzeichnet sich das Gesetz als Bestandteil des Liegenschaftsrechts. Es erstreckt sich ausdrücklich auf die beiden Arten von Heimstätten, Wohn- und Wirtschaftsheimstätten. Als Rahmengesetz hat der Entwurf den Rahmen soweit gespannt, daß die aufgestellten Grundsätze bei aller Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse auf beide Arten von Heimstätten passen und eine sachgemäße Durchführung gestatten. Der Begriff des Einfamilienhauses steht wirtschaftlich ausreichend fest. Seine Verwertung im Rechte ist ohne Bedenken. Das Wirtschaftsanwesen des Entwurfs beschränkt sich nicht auf die sogenannte selbständige Ackernahrung (und ist selbst bei landwirtschaftlichen Heimstätten nicht ganz dasselbe). Es umfaßte außerdem beispielsweise Gärtnereien, Grundstücke mit Fischereibetrieb, Wind- und Wassermühlen, die bergischen Schleifkotten; wo er noch vorkommen sollte, konnte auch ein Bergbaubetrieb als Eigenlöhner und jedenfalls konnte und sollte jeder städtische (Familien-) Kleinbetrieb des Handwerks oder Kleingewerbes darunter fallen.

b) Soweit bringt der Entwurf noch nichts Besonderes. Daß Grundstücke mit ihrem Zubehör (§ 8) einer Familie zur Wohnung oder Bewirtschaftung dienen können und dienen, ist weder etwas Neues, noch etwas, das eine besondere rechtliche Behandlung erheischt oder rechtfertigt. Hierzu gehört eine besondere Beziehung eines Grundstücks zu einer bestimmten Familie. In der Tat ist die Bezeichnung als Einfamilienhaus, die Begrenzung des Anwesens durch die Möglichkeit rein familienmäßiger Bewirtschaftung keine bloße Größen- oder Beschaffenheitsangabe, sondern sie enthält daneben und vor allem die Zweckbestimmung, die das Grundstück von allen anderen unterscheidet und es zur Heimstätte macht. Die Heimstätte

darf nicht kleiner sein, als das Bedürfnis einer Familie es verlangt, nicht größer, als ihre Betätigungsmöglichkeit es noch gestattet; Regelmaße und Grenzen kann in dieser Hinsicht die oberste Landesbehörde festsetzen (§ 3). Aber nur, wenn das so geartete Grundstück auch wirklich einer bestimmten Familie zur Wohnung oder Bewirtschaftung dienen soll, und nur, damit es dazu diene, darf und kann es rechtlich zur Heimstätte gemacht werden. Nicht die sachliche Eignung, sondern die lebendige wirtschaftliche Verwendung ist das auch rechtlich Entscheidende.

c) Mit dieser lebendigen Zweckbestimmung kann das sachlich den Voraussetzungen entsprechende Grundstück „als Heimstätte zu Eigentum ausgegeben" werden. Darin liegt zweierlei: Die Heimstätte ist Eigentum und sie wird als solches ausgegeben. Daß das Grundstück „als Heimstätte zu Eigentum" ausgegeben wird, besagt, daß es die Heimstätte gerade des Eigentümers werden muß; der Eigentümer selbst muß sie bewohnen und bewirtschaften, sonst wird der mit der Einrichtung verfolgte Zweck verfehlt und sie kann ihm (vom Ausgeber) entzogen werden (§ 12). Dauernde Benutzung durch andere, insbesondere gewerbsmäßiges Vermieten oder Verpachten — aber auch die gerichtliche Zwangsverwaltung — ist dem Begriff und der Bestimmung der Heimstätte entgegen und deshalb ausgeschlossen. Der zweite Teil der Bestimmung, nämlich daß die Heimstätte zu Eigentum „ausgegeben" wird, bedeutet nicht, daß Heimstätten nur durch Ausgabe begründet werden können, wenn dies auch die Regel bilden wird. Die Umwandlung geeigneten bestehenden Eigentums in Heimstätten ist in § 25 ausdrücklich vorgesehen und geregelt. Aber zu jeder Heimstätte gehört notwendig ein Ausgeber, ohne Ausgeber kann keine Heimstätte im Sinne des Reichsgesetzes begründet werden. Um den Zweck und die Tragweite dieser Gestaltung darzulegen, ist es nötig, etwas weiter auszuholen.

d) In den drei aus § 1 Abs. 1 gewonnenen Merkmalen erschöpft sich nämlich der Begriff der Reichsheimstätte noch nicht. Sämtliche Vorarbeiten bis zum Antrag Jäger bezeichnen es als wesensnotwendig, daß die Heimstätte dauernd erhalten bleibt. Erhalten zunächst für den Heimstätter und seine Familie, auch nach seinem Tode. Dem wird Rechnung getragen. Aber der Ton liegt hierbei auf dem Wort zunächst. Unter Umständen muß die Heimstätte auch gegen den augenblicklichen Eigentümer, gegen die Wünsche und sogar gegen gewisse persönliche Bedürfnisse des jeweiligen Heimstätters in ihrem Bestand erhalten werden. Ansätze dazu finden

sich denn auch besonders in der Gestalt von Teilungs-, Belastungs- und Vererbungsbeschränkungen bei v. Riepenhausen, Erman-Damaschke und Jäger. Der Entwurf baut diesen Gedanken folgerichtig aus und stellt sich in seinen Vorschriften klar und bewußt auf den Standpunkt: Der Heimstätter wird im unverkürzten Besitz und Genuß der Heimstätte nicht seiner selbst und allein wegen geschützt, sondern als Glied der Gesamtheit und gegen entsprechende Gegenleistung. „Eigentum verpflichtet (Art. 153 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs), und neben dem einzelwirtschaftlichen Interesse des augenblicklichen Inhabers an der Erhaltung und Ausnutzung seines Eigentums steht in gleicher Stärke das gemeinwirtschaftliche Interesse der Gesamtheit an der Erhaltung und zweckentsprechenden Verwertung der bevorrechteten Wohn- und Wirtschaftsstellen für ihre Mitglieder." (Begr. d. Reichst.-Vorlage S. 7.) Die Heimstätte soll „nach Bestand und wirtschaftlicher Benutzung einmal ihrem jeweiligen Eigentümer als feste Grundlage seines bürgerlichen Daseins, sodann aber auch der Gesamtheit als dauernde Unterlage für die Lebensführung eines Volksgenossen, des gegenwärtigen oder eines anderen Inhabers, erhalten bleiben" (das. S. 9 zu § 4). Geschützt und erhalten wird also die Heimstätte als solche, zunächst in der Hand und zugunsten des augenblicklichen Inhabers und seiner Familie, wenn nötig aber auch gegen ihn. Mit naturwissenschaftlichem Anklang gesprochen: Auch die Selbsterhaltung dient der Erhaltung der Art, die Erhaltung der wirtschaftlichen Einzelpersönlichkeit der Erhaltung der Gesamtwirtschaft. Hier und nicht im Privatrecht liegen Zweck und Grenzen der neuen Rechtsform. Will oder kann der Eigentümer einer Heimstätte ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen, so tritt sein Einzelinteresse zurück; die Heimstätte wird gegen ihn und über ihn hinweg geschützt und erhalten. Mit diesem öffentlichen Interesse und Zweck der Erhaltung der Stelle verbindet sich dann darüber hinausgehend die dauernde Einwirkung auf ihre Preisgestaltung. Schließlich sei schon in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Entwurf Handhaben gibt, um die einmal begründete Heimstätte auch ihren Ausgeber gegenüber als solche dauernd zu erhalten (§ 21).

e) Nach dem Entwurfe konnte man hiernach den Begriff der Heimstätte etwa dahin zusammenfassen: Heimstätte ist ein Grundstück, das dauernd als Wohnung oder als Unterlage für die wirtschaftliche Lebensführung eines Eigentümers und seiner Familie zu dienen bestimmt ist.

3. Bevor ich dazu übergehe, darzulegen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln dieser wirtschaftliche Begriff zur Rechtsform gemacht und rechtlich durchgeführt wird, mag hier eine Erörterung der Änderungen eingeschaltet werden, die die Nationalversammlung den Beschlüssen ihres Ausschusses entsprechend an dem Entwurf in dieser Hinsicht vorgenommen hat. Sie verteilen sich auf die beiden §§ 1 und 30 und engen in § 1 den Kreis der als Heimstätte in Betracht kommenden Grundstücke für die Regel ein, erweitern ihn andererseits für Ausnahmefälle durch einen dem § 30 hinzugefügten Abs. 2. Die Voraussetzungen sind sowohl für die Wohnheimstätten, als auch für die Wirtschaftsheimstätten verschärft.

a) Bei den Wohnheimstätten wird durch Streichung der Worte „oder ohne (Nutzgarten)" im § 1 verlangt, daß jede Heimstätte einen Nutzgarten haben muß. Ohne Nutzgarten soll auch das bestgelegene, -gebaute und -eingerichtete Einfamilienhaus keine Heimstätte werden können. Weshalb nicht? Statt der grauen zur Abwechslung einmal der grünen Theorie zuliebe? Glücklicherweise hat der Ausschuß in der zweiten Lesung gefunden, daß das Bessere nicht immer notwendig der Feind des Guten zu sein braucht, und hat durch § 30 Abs. 2 die oberste Landesbehörde ermächtigt, zuzulassen, daß in Fällen besonderen Bedürfnisses ausnahmsweise auch Heimstätten ausgegeben werden, die aus einem Familienhaus (soll heißen: Einfamilienhaus) ohne Nutzgarten bestehen. Die Änderung läuft also auf eine bürokratische Erschwerung und Verlängerung des Ausgabeverfahrens in den Fällen hinaus, in denen der ausgebenden Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde ausnahmsweise kein Nutzgarten zur Verfügung steht; sie muß dann eine zweite Behörde hinzuziehen.

b) Bedenklicher und eine ernstliche Verschlechterung des Entwurfes ist die Einschränkung der Wirtschaftsheimstätten. Nicht jedes von einer Familie mit eigenen Kräften bewirtschaftete Anwesen, sondern nur landwirtschaftliche und gärtnerische sollen demnach Heimstätten werden können. Der Ausschußbericht bemerkt dazu (S. 7) lediglich: „Ein Ausschußmitglied begründet kurz den Antrag." Womit und wie, erfahren wir nicht. Es ist auch nicht zu verstehen. Vermutlich hat der vielberufene „Zigarrenladen an irgendeiner Straßenecke", der zuerst in einer Hamburger Versammlung am 12. April aufgetaucht ist und dessen der Berichterstatter Lockenvitz in seinem mündlichen Bericht Erwähnung tut (Sten. Ber. S. 5607 C), das Unheil angerichtet. Ein unüberlegtes Schlagwort! In einer

Klein- oder Mittelstadt hat jemand ein paßliches Einfamilienhaus, sogar mit Nutzgarten, aber, da er doch noch arbeiten muß, kann und will, zugleich mit etwas Geschäftsraum für einen eigenen Betrieb. Das gegebene Anwesen für eine Heimstätte. Aber zur rechtlich geschützten Reichsheimstätte werden kann es nicht, ob der Eigentümer nun Zigarren oder Lebensmittel oder was sonst dort verkaufen oder ob er auch ein Handwerk in den Räumen betreiben will. Wohnheimstätte ist das für einen Betrieb eingerichtete Anwesen nicht und landwirtschaftlich oder gärtnerisch ist es gleichfalls nicht. Bitter und verständnislos muß der städtische Kleinbesitzer sehen, daß er minderen Rechts ist gegenüber dem bloßen Wohnungseigentümer und gegenüber seinem landwirtschaftlichen Schicksalsgenossen; die diesen zugewandte und von der Regierung auch ihm zugedachte Wohltat des Heimstättenrechts hat ihm die Volksvertretung versagt. Hat man vielleicht an den ausgesparten Ladenraum einer großstädtischen Mietkaserne gedacht? der doch nie ein Anwesen im Sinne des Entwurfs sein kann, das zu Eigentum ausgegeben wird? Der Berichterstatter hat zwar noch ausgeführt, daß unter „landwirtschaftlichen" Anwesen auch „Mühlengrundstücke, Bäckereigrundstücke (!) und dergleichen einbegriffen sein sollten." Mag dies auch seine Absicht und die des Ausschusses gewesen sein — nach den Zwischenrufen bei seinen Ausführungen hat sich der Berichterstatter nicht überall an die Beschlüsse des Ausschusses gehalten —, so fragt es sich doch sehr, ob Verwaltung und Rechtsprechung die von allem landläufigen und gesetzlichen Sprachgebrauch abweichende Auslegung mitmachen werden. Und selbst bei weitherzigster Handhabung wird ein Rest städtischer Einfamilien-Anwesen bleiben, die von den Vorteilen des Heimstättenrechts ohne sachlichen Grund ausgeschlossen sind.

c) Auch hier hat die Nationalversammlung in § 30 Abs. 2 für Ausnahmefälle eine Erweiterung der heimstättenfähigen Grundstücke zugelassen: „Grundstücke, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung (Kleingärten, Laubenland) bestimmt sind, können in Fällen besonderen Bedürfnisses als Heimstätten ausgegeben werden". Schon im Ausschuß, in dem diese Ausdehnung lebhaft umstritten wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß damit über das Ziel des Entwurfes hinausgegangen werde; der Schrebergarten, zu dessen Gunsten die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) weitgehende Vorschriften enthält[1], sei weder selbst

[1] Vgl. jetzt auch die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920, RGBl. S. 1193.

ein Heim, noch werde er sich in der Regel zu einem solchen auswachsen können; liege diese Möglichkeit aber ausnahmsweise einmal vor, so könne schon nach dem Entwurfe die Eigenschaft als Heimstätte vor der Errichtung des Heimstättengebäudes eingetragen werden (§ 4 Abs. 2). Die Einwendungen wurden zu leicht befunden, die Erweiterung ward beschlossen. Sie paßt nicht zu dem Grundgedanken des Gesetzes, kann aber bei umsichtiger Handhabung als Ausnahmevorschrift hingenommen werden.

4. Gegenüber dem Entwurfe muß also die Begriffsbestimmung (siehe oben S. 55) jetzt anders gefaßt werden. Man wird, wenn man die Ausnahmen außer Acht läßt, etwa folgendermaßen sagen können: Reichsheimstätte ist in der Regel ein Grundstück, das einem Eigentümer und seiner Familie dauernd als Wohnung und Nutzgarten oder als Unterlage eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Heimbetriebes zu dienen bestimmt ist. „Heim"betriebes sage ich deshalb, weil auch zur Wirtschaftsheimstätte — zur „wirtschaftlichen Lebensführung" des Heimstätters — die Familienwohnung grundsätzlich gehört. Dem vom Reichsrat gebilligten Hinweis der Begründung hierauf (S. 8) ist in der Nationalversammlung von keiner Seite widersprochen worden.

III

1. Dieses aus Bedürfnis und Zweck hergeleitete Wirtschaftsgebilde wird durch das Gesetz zu einem Rechtsgebilde geformt. Das den Voraussetzungen entsprechende Grundstück wird durch einen rechtsverbindlichen Vorgang seiner gekennzeichneten Zweckbestimmung gewidmet, dadurch wird es zur Heimstätte und als solche wird es dann für die dauernde Erfüllung seines Zweckes geschützt und erhalten. In den Heimstätten wird eine besondere Klasse von Grundstücken von rechtlicher Eigenart geschaffen, die vermöge dieser ihrer besonderen Rechtsbeschaffenheit, eben ihrer Eigenschaft als Heimstätte, unter ein Sonderrecht gestellt werden. Da dieses Sonderrecht der Erhaltung der Heimstätte nach Bestand und Zweckbestimmung dient, muß es notwendig zum überwiegenden Teile in Beschränkungen und Bindungen bestehen. Maßgebend für die Anlage und Ausgestaltung des Gesetzes ist der Weg, auf dem diese Bindungen erreicht werden. Nicht gewählt ist der Weg des Stiftungsgeschäfts, etwa in der Art, wie ihn der preußische Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse, Stammgüter und Familienstiftungen (von 1917) für die bäuerlichen

Stammgüter vorsah[1]. Das Gesetz will kein Familieneigentum mit der Familie als Rechtspersönlichkeit und ausgebildeten Anwärterrechten, es schafft kein Fideikommiß des kleinen Mannes oder Schreberfideikommiß. Die Familie des Inhabers, des Heimstätters, wird zwar begünstigt, aber nicht im Sinne einer Familienstiftung. Ebenso verschmäht es das Reichsgesetz, die rechtlichen Bindungen durch gesetzliche Verbote und Verfügungsbeschränkungen herbeizuführen, deren Einhaltung bürokratisch durch die Obrigkeit überwacht werden müßte. Nur in drei Fällen[2] wird reichsgesetzlich eine obrigkeitliche Zustimmung verlangt. Allerdings hat das reichsrechtliche Rahmengesetz den Ländern in weitgehendem Maße die Befugnis überlassen müssen (§ 22), nach den Bedürfnissen, auch nach ihrem einzelstaatlichen Aufsichtsbedürfnis, das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung zu einer Reihe von Rechtsgeschäften über Heimstätten aufzustellen. Gegebenenfalls treten diese Beschränkungen neben die Bindungen des Reichsgesetzes, die durch sie nicht berührt, geschweige denn ersetzt werden. Diese Bindungen erreicht das Gesetz dadurch, daß es die Rechtsbeziehungen des Ausgebers zur Heimstätte ausbildet und dem Ausgeber einen weitgehenden, vielfach ausschlaggebenden Einfluß auf die Schicksale der Heimstätte sichert. Deshalb muß, wie bereits angedeutet, jede Heimstätte, auch die durch Umwandlung bestehenden Eigentums errichtete, einen Ausgeber haben. Die Rechtsstellung des Ausgebers ist ihm im Interesse des Gemeinwohls eingeräumt und wurzelt im öffentlichen Recht; ausgestaltet ist sie indessen in den Formen des Privatrechts. Auf die Bedürfnisse des Heimstätters und die Freiheit des Rechtsverkehrs ist dabei möglichste Rücksicht genommen. Aber wenn auch Eigentümer, freier Eigentümer der Heimstätte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Heimstätter nicht. Und zwar ist er mehr noch an den Ausgeber als an die Heimstätte, an die Scholle gebunden. Der Ausgeber ist zum Hauptträger des ganzen Heimstättenwesens gemacht. Ob die Rechtslehre in seiner Stellung eine Art Obereigentum erblicken, ob sie Anklängen an abgestorbene Rechtsgebilde nachspüren und Vergleiche mit anderen Rechtsformen

---

[1] Vgl. dessen Begründung, Nr. 380 B der Drucksachen des Abg.-Hauses 1916/17, Sp. 16 ff., bes. Sp. 22 f.

[2] Genehmigungspflichtig ist die Eintragung von Hypotheken und Grundschulden auf die Heimstätte in anderer Form als der der unkündbaren Tilgungsschuld (§ 17 Abs. 2) oder über die eingetragene Verschuldungsgrenze hinaus (§ 18 Abs. 2), sowie, und dies richtet sich gegen den Ausgeber, die Löschung der Heimstätteneigenschaft im Grundbuche (§ 21 Abs. 1).

anstellen wird, mag der Zukunft überlassen bleiben. Gewiß können sich aus solchen Erwägungen fruchtbare Gedanken, vor allem für die Theorie des Heimstättenrechts, aber auch für seine praktische Handhabung ergeben. Zur Aufgabe des Gesetzgebers gehören derartige Beobachtungen nicht und auch die Aufgabe der gegenwärtigen Ausführungen erblicke ich nur darin, die Auswirkung des Grundgedankens nach den verschiedenen Richtungen hin aufzuzeigen.

2. Bei der Bedeutung, die die Stellung des Ausgebers für das ganze Heimstättenwesen hat, und bei den weitreichenden Machtbefugnissen, die ihm dem Heimstätter gegenüber zustehen, konnte die Ausgabe von Heimstätten nicht schlechthin freigegeben werden. Nur das Reich, die Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände (wie Kreis- und Provinzialverbände, aber auch besonders gebildete Zweckverbände) bieten von sich aus die erforderliche Gewähr, um von ihnen eine sachdienliche Ausgabe von Heimstätten erwarten und ihnen die damit verbundenen Machtbefugnisse anvertrauen zu können. Anderen öffentlichen Verbänden und gemeinnützigen Unternehmungen kann die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten von der obersten Landesbehörde verliehen werden (§ 1 Abs. 2). Die oberste Landesbehörde kann diese Verleihung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, insbesondere sich die Aufsicht über die Ausübung der Befugnis vorbehalten. Ihr steht auch die Regelung der Rechtsverhältnisse zu, die sich ergeben, wenn ein Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten verliert (§ 30). Privatpersonen können nicht Ausgeber werden, Arbeitgeber können sich also nicht die Ausgabe von Heimstätten zunutze machen, um ihre Arbeiter an sich zu fesseln. Auch ist die Verbindung der Befugnis mit einem Stammgrundstück als dessen Bestandteil, als aktiv-dingliches Recht, nicht möglich. Die Übertragung der Rechte des Ausgebers einer bestimmten Heimstätte ist zulässig (§ 4), sie kann aber nur an eine zum Kreise der befugten Ausgeber gehörende juristische Person des öffentlichen Rechts (oder gemeinnützige Unternehmung) erfolgen. Ebenso kann nur eine dieser juristischen Personen Ausgeber einer Heimstätte werden, die durch Umwandlung bestehenden Eigentums geschaffen wird (§ 25).

3. Das Grundstück wird als Heimstätte zu Eigentum ausgegeben. Der Rechtsvorgang umfaßt zweierlei: die Übertragung des Eigentums und die Widmung als Heimstätte. Beide Maßnahmen sind Rechtsgeschäfte des Sachenrechts und bedürfen daher der Einigung und Eintragung in das Grundbuch. Über den schuldrechtlichen

Begründungsvertrag enthält das Reichsgesetz mit einer Ausnahme keine eigenen Vorschriften; für die Verbindlichkeit, das Eigentum zu übertragen, bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift des § 313 BGB., der eigentliche Heimstättenvertrag im engeren Sinne ist formlos. Die einzige Bestimmung über seinen Inhalt ist die, daß er einen Betrag festlegen muß, der als Entgelt für den reinen Bodenwert des Heimstättengrundstückes ohne Baulichkeiten oder sonstige Verbesserungen entfällt (§ 6). Im übrigen ist, soweit nicht das Landesgesetz hier eingreift (§ 30), den Parteien völlig freie Hand gelassen. Für etwaige Restkaufpreise gilt allerdings die noch zu erwähnende Vorschrift des § 17, daß sie in der Regel nur in der Form einer unkündbaren Tilgungsrente eingetragen werden dürfen. Das dingliche Rechtsgeschäft der Übereignung des Heimstättengrundstücks vollzieht sich nach den allgemeinen Vorschriften durch Auflassung und Eintragung. Für die Verleihung der Rechtseigenschaft als Heimstätte „gelten die Vorschriften über die Belastung eines Grundstückes mit dem Rechte eines Dritten entsprechend" (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Damit ist eine kurze und einfache Formel gefunden, die, soweit das Gesetz nicht selbst etwas anderes bestimmt, ohne weiteres die Anwendung sämtlicher für die Belastung eines Grundstücks bestehenden materiell-rechtlichen und Verfahrensvorschriften ermöglicht. In dieser einfachen Nutzbarmachung bestehender Vorschriften liegt ein großer Vorzug vor anderen, neuartigen Gestaltungen, als welche zum Beispiel die Eintragung der Eigenschaft als Heimstätte auf dem Titelblatt des Grundbuchs oder die Schaffung eines besonderen Heimstättengrundbuchs in Betracht gezogen werden könnte. Nach dem Gesetz werden die Eigenschaft als Heimstätte, der Ausgeber und der Bodenwert wie eine Belastung in Abt. II des Grundbuchs eingetragen (§§ 4, 6). Mit dieser Eintragung wird das Grundstück zur Reichsheimstätte und tritt unter das Sonderrecht des Heimstättengesetzes (§ 7). Die Eintragung der Eigenschaft als Heimstätte kann gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumsübergangs erfolgen, ihr aber auch nachfolgen. Für die Begründung, Änderung und Aufhebung der Heimstätteneigenschaft und die Voraussetzungen, die Vornahme, die Wirkungen und die Löschung der sie betreffenden Eintragungen wird alles so gehandhabt, als wenn die Eigenschaft als Heimstätte eine Belastung des Grundstücks wäre. Nur ist sie in Wirklichkeit keine solche, sondern eben eine rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, mit der ausgestattet es von nun an am Rechtsverkehr teilnimmt. Alle Rechtsgeschäfte über das Grundstück ergreifen es

hinfort nur in dieser seiner Eigenschaft; sie muß deshalb an erster Stelle vor allen anderen eintragungsfähigen Rechten stehen und dieser Rang darf auch nicht geändert werden. Nach zwei Richtungen hat die Eintragung der Rechtseigenschaft in der äußeren Form einer Belastung der Sicherheit halber besondere Vorschriften notwendig gemacht. Hypotheken und Grundschulden, die der Heimstätter aufnimmt, ruhen nicht auf einem (mit der Heimstätteneigenschaft) vorbelasteten Grundstück, sondern auf der unbelasteten Heimstätte. Kommt es darauf an, in welchem Wertteil des Unterpfands sie stehen, so wird nicht etwa ein Teil des Grundstückswertes als durch die Heimstätteneigenschaft belegt angesehen, sondern der Bruchteil, den die Hypothek nach Gesetz, Satzung oder Vertrag beanspruchen muß, wird von dem vollen Wert des Grundstücks errechnet (§ 5). Ob der Verkehr den Wert einer Heimstätte gleich, höher oder niedriger als den desselben Grundstücks in ungebundenem Eigentum veranschlagen wird, kann erst die Zukunft lehren. Es kommt auch nicht darauf an. Für Mündelgeld, Sparkassen, Hypothekenbanken usw. steht die nach der Heimstätteneigenschaft eingetragene Hypothek stets an erster Stelle auf der Heimstätte und sie ist bei einer Beleihungsgrenze von beispielsweise drei Fünfteln des Wertes auf einer Heimstätte von 100 000 Mark Grundstückswert bis zu 60 000 Mark mündelsicher. Auch bei einer etwaigen Verschuldungsgrenze bleibt die Heimstätteneigenschaft unberücksichtigt. Alles dies folgt aus dem Grundgedanken der gewählten Ausgestaltung ohne weiteres, ist aber durch eine besondere Vorschrift (§ 5 Satz 3) ausdrücklich sichergestellt. Eine zweite ausdrückliche Vorschrift (§ 14 Satz 2) sorgt dafür, daß rechtmäßig auf der Heimstätte eingetragene Rechte nicht zu Schaden kommen, wenn der Ausgeber vermöge der zu seinen Gunsten als Vormerkung wirkenden Eintragung der Heimstätteneigenschaft (§ 14 Satz 1) die Heimstätte im Wege des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs an sich zieht; die eingetragenen Rechte behalten dann ihm gegenüber ihre Wirkung, er erwirbt die Heimstätte nur mit ihren Belastungen.

Die Umwandlung bestehenden Eigentums in eine Heimstätte vollzieht sich ebenfalls durch Eintragung dieser Eigenschaft, mit der zugleich ein Ausgeber und der Bodenwert eingetragen werden muß. Zur Eintragung des Ausgebers ist dessen Zustimmung erforderlich, es bedarf also auch hier einer — vorhergehenden oder nachfolgenden — Einigung der Beteiligten. Mag diese freiwillige Unterwerfung unter eine fremde rechtliche Obermacht in etwa an das

Verhältnis von Klient und Patron, an die Hingabe und den Wiederempfang des Eigenerbes zu Lehen erinnern, so trägt das Bild doch neuzeitliche Züge: Die Unterwerfung erfolgt niemals unter eine Einzelperson und der Grundgedanke der übernommenen Bindung ist gemeinwirtschaftlich. Besonders geeignet zur Umwandlung erscheinen ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage nach die Rentengüter.

4. Von der Eintragung an gelten für die nunmehrige Heimstätte die Sondervorschriften des neuen Rechts (§ 7). Sein Inhalt besteht, wie bereits hervorgehoben, im wesentlichen in rechtlichen Bindungen, um die Landstelle, die Wohn- oder Wirtschaftseinheit, dauernd als solche zu erhalten, Bindungen, die die Beteiligten im Rechtsverkehr schützen, aber auch beschränken.

a) Im Gebrauch und in der tatsächlichen Verfügung über die Heimstätte, sein Eigentum, nebst ihrem Zubehör (§ 8) ist der Heimstätter frei. Aber er muß sie auch gebrauchen und zwar muß er sie selbst, persönlich, mit seiner Familie und er muß sie sach- und bestimmungsgemäß gebrauchen. Tut er das nicht, unterläßt er es dauernd, die Heimstätte selbst zu bewohnen oder zu bewirtschaften, oder treibt er grobe Mißwirtschaft, so drohen ihm zwar keine Aufsichts- oder Zwangsmaßregeln oder gar Strafen, wohl aber der für diesen Fall dem Ausgeber zustehende Heimfallanspruch (§ 12). Der Ausgeber, in der Regel also die Gemeinde oder ein gemeinnütziges Unternehmen, hat also nicht als Behörde der Wohnungs- oder Wohlfahrtspolizei, sondern vermöge ihrer privatrechtlichen Stellung die Macht und die Pflicht, für die dauernde Erfüllung des Heimstättenzwecks im Einzelfalle zu sorgen. Er kann und muß gewerbsmäßiges Vermieten und Verpachten, Schlafgängerwesen, Verwendung von Wohnraum zu gewerblichen Zwecken, von Gartenland zu Verkaufsbuden und sonstigen Mißbrauch hintanhalten und die Heimstätte eintretendenfalls unter Zahlung des gesetzlichen Kaufpreises (§ 15) zur anderweiten Vergebung (§ 16, § 21 Abs. 3) an sich ziehen. Er kann und soll aber auch in den geeigneten Fällen Milde walten lassen, wenn zum Beispiel ein Witwer die Heimstätte nicht ganz für sich allein ausnutzen, ein Minderjähriger die ererbte Heimstätte während seiner Ausbildung nicht selbst bewohnen kann, und in ähnlichen Fällen. Aus dem Erfordernis der Selbstbewirtschaftung ergibt sich, daß ein Heimstätter neben seiner Heimstätte zwar noch anderen (freien) Grundbesitz, aber keine zweite Heimstätte besitzen kann. Auch Miteigentum ist zwar nicht ausgeschlossen, aber tatsächlich auf gewisse Fälle beschränkt, in denen die Miteigentümer gemeinsame Eigenwirtschaft

treiben, also vor allem zum Beispiel Eheleute, ferner Miterben, Geschwister, unter besonderen Umständen aber auch frei zusammentretende Teilhaber, Mitheimstätter. Juristische Personen haben keine Familie, sie wohnen und wirtschaften nicht persönlich, sie können also keine Heimstätte erwerben.

Allgemein sei hier bemerkt, daß der Heimfallanspruch des Ausgebers und alle sonstigen Ansprüche aus dem Heimstättenrecht klagbare Ansprüche des Privatrechts sind, deren Entscheidung im Streitfalle grundsätzlich von den ordentlichen Gerichten zu erfolgen hat. Die oberste Landesbehörde kann indessen (§ 33) die Entscheidung anderen Behörden übertragen und das Verfahren besonders regeln.

b) Die Größe der Heimstätte ist nicht willkürlich, sondern nach den Bedürfnissen und den Wirtschaftsmöglichkeiten des Heimstätters (mit Familie) bemessen. Die im Einzelfall gewählte Bemessung ist naturgemäß weder für den Augenblick, noch für alle Zukunft zwingend. Änderungen müssen daher möglich sein. Sie berühren aber Bestand und Zweck der Heimstätte sowohl, wie den Umfang der Rechte des Ausgebers und sind deshalb von seiner Zustimmung abhängig. Dies gilt von der Vergrößerung (§ 10) ebenso gut, wie von der Verkleinerung durch Teilung oder Abveräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 9). Die Vergrößerung, bei der über das Höchstmaß der für eine Familie bestimmten Wirtschaftseinheit nicht hinausgegangen werden darf, vermehrt und erschwert die Pflichten des Ausgebers, seine öffentlich-rechtliche Überwachungspflicht, wie das Maß seiner Zahlungspflicht bei Vorkauf und Heimfall. Die Teilung einer Heimstätte darf nicht versagt werden, wenn die Teile selbständige Heimstätten bilden sollen, zum Beispiel bei Abtrennung eines Bauplatzes, der Ausscheidung einer Gärtnerei aus einem landwirtschaftlichen Anwesen usw., ebenso nicht die Abveräußerung eines Trennstücks, wenn sie mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist und den wirtschaftlichen Bestand der Heimstätte nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet. Der Anspruch auf Zustimmung in diesen Fällen ist klagbar (siehe oben zu a).

c) Die Veräußerung der Heimstätte steht dem Heimstätter, ihrem Eigentümer, grundsätzlich frei. Ihn hierin einzuschränken und ihn auch gegen seinen Willen auf der Scholle, der ländlichen oder städtischen, festzuhalten, besteht keine Notwendigkeit; mit widerwilligen Heimstättern, die ihren Besitz nicht selbst oder die ihn bestimmungswidrig gebrauchen würden, so daß sie schließlich im Wege des Heim-

fallanspruchs doch ihrer Stelle entsetzt werden müßten, ist dem Heimstättengedanken und dem Gemeinwohl nicht gedient. Gegenstand der Veräußerung ist ja auch nicht das ungebundene Grundstück, sondern die Heimstätte, die ihre einmal begründete Eigenschaft im Rechtsverkehr und damit in der Hand jedes neuen Erwerbers behält. Mit dem Erwerb tritt der neue Heimstätter in das Gebundenheitsverhältnis zu dem eingetragenen Ausgeber ein. Dieser hat also ein erhebliches Interesse an der Person des Erwerbers. Um ungeeignete Erwerber fernhalten und überhaupt Veräußerungen, die etwa dem mit einer Heimstättensiedlung verfolgten allgemeinen Zweck entgegen wären, unschädlich machen zu können, ist dem Ausgeber ein Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 11). Das Vorkaufsrecht ist Bestandteil der eingetragenen Heimstätteneigenschaft und hat Dritten gegenüber, wie auch der Heimfallanspruch, die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Übereignungsanspruchs (§ 14). Es wirkt also dinglich gegen jedermann und für alle jemals eintretenden Verkaufsfälle, nicht bloß einmal für den ersten Fall. Anderseits belastet das Vorkaufsrecht den Heimstätter weniger als ein Wiederkaufsrecht, das der Ausgeber nach seinem Belieben ausüben kann, auch wenn der Heimstätter auf seiner Stelle bleiben möchte, während das Vorkaufsrecht zur Voraussetzung hat, daß der Heimstätter selbst verkaufen will. Will er zwar verkaufen, aber nur an den ihm genehmen dritten Käufer und nicht an den Ausgeber, so kann er sich dies ausbedingen und vom Verkauf Abstand nehmen, wenn der Ausgeber darin eintreten will; der § 506 BGB., der dies für das allgemeine Recht ausschließt, ist für das Vorkaufsrecht des Heimstättengesetzes ausdrücklich nicht für anwendbar erklärt. Im übrigen gelten, was Anzeigepflicht, Ausübung, Fristen usw. anbelangt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht im großen und ganzen auch hier. Besonders geregelt sind jedoch drei Punkte:

Das Vorkaufsrecht des Ausgebers besteht nicht bei Veräußerungen innerhalb der Familie des Heimstätters einschließlich des Ehegatten (§ 11 Abs. 2). Nebenbei bemerkt sind diese Veräußerungen auch im Kostenpunkte begünstigt (§ 37). Hier zeigt sich die bevorzugte Stellung der Familie, der gegenüber auch ohne stiftungsmäßige Bevorrechtung sogar die Machtstellung des Ausgebers zurücktritt. Besonders wirksam wird dies bei der Erbteilung. Hinterläßt der Heimstätter mehrere Erben, so sind sie bis zur Auseinandersetzung als Miteigentümer zur gesamten Hand auch Mitheimstätter und mithin bei

der Zuteilung oder Veräußerung im Familienkreise eines jeden von ihnen von dem Vorkaufsrechte des Ausgeber unabhängig.

Das Vorkaufsrecht des Ausgebers beschränkt sich anderseits nicht auf die Fälle der freiwilligen entgeltlichen Veräußerung, sondern erstreckt sich, wie schon das Vorkaufsrecht des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429; § 11 das.), auf alle Veräußerungen schlechthin, auf die unentgeltlichen und auf die unfreiwilligen, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgenden (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Die Ausdehnung war unumgänglich, wenn der Ausgeber seine Heimstättensiedlung auf die Dauer wirksam und zielsicher in der Hand behalten soll.

Endlich, und hier liegt einer der wesentlichsten Punkte des ganzen Heimstättenrechts, ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht der Kaufpreis maßgebend, den der Heimstätter mit dem Erwerber in dem Vertrage vereinbart, der zur Ausübung des Rechts führt. Vielmehr greift hier das Gesetz ein und bestimmt (§ 15), daß der Ausgeber bei Ausübung des Vorkaufsrechts (wie übrigens auch des Heimfallanspruchs) als Kaufpreis höchstens den Betrag zu zahlen hat, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Einrichtung (oder Vergrößerung) der Heimstätte festgesetzten und im Grundbuch eingetragenen Betrages unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Baulichkeiten und Verbesserungen ergibt; soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen. Damit sind Spekulation und Preistreiberei in Heimstätten ausgeschlossen. Welchen Preis der Heimstätter sich auch von einem Kauflustigen ausbedingen mag: legt der vorkaufsberechtigte Ausgeber seine Hand darauf — und das kann er in jedem Fall —, so beschränkt sich der Preis unter allen Umständen auf den ein für allemal festgesetzten und niemals steigenden, unter Umständen jedoch sinkenden Bodenwert und den vorhandenen Bau- und Besserungswert. In der Anrechnung der Verbesserungen, zu denen auch landwirtschaftliche, durch kunstgerechte und pflegliche Bebauung bewirkte Wertsteigerungen gehören, liegt ein Antrieb zu sachgemäßer Bodenbewirtschaftung und sogar eine Aussicht auf bescheidenen Gewinn. Um zu Kapitalanlage und Handelsgewinn in Heimstätten anzulocken, reicht er nicht aus, und das ist beabsichtigt. Die Heimstätte soll dem Heimstätter und den Seinigen ein sicheres Dasein verbürgen, dasselbe aber auch seinem Nachfolger, wenn ein Inhaber abzieht. Der Erwerber darf daher nicht mit höheren Anlagekosten belastet werden, als sie durch rein sachliche und von den Schwankungen des Grundstücks-

marktes unabhängige Umstände geboten sind. Auch innerhalb der Familie und bei Erbteilungen kann der Preis einer Heimstätte nicht höher steigen; greift hier das Vorkaufsrecht auch nicht unmittelbar ein, so weiß doch jeder Übernehmer, daß er bei etwaigem Verkauf nicht mehr als einen feststehenden Erlös erzielen wird, und damit begrenzt sich auch der Anrechnungspreis bei Übernahmen ohne weiteres. Von besonderer Tragweite ist die Festlegung des Bodenwertes bei der Umwandlung freien Eigentums in eine Heimstätte. Bei ihr begibt sich der Eigentümer der Möglichkeit, die wechselnde Geschäftslage auszunutzen und etwaige Marktgewinne zu machen, und überläßt einem Dritten, dem von ihm erwählten Ausgeber, mit der rechtlichen Vormacht unter Umständen auch einen greifbaren und in Geld auszudrückenden Vermögenswert. Auf die Geneigtheit freier Eigentümer, Heimstätter zu werden, wird dies nicht ohne Einfluß bleiben. Welche Wirkungen im übrigen die in der Nationalversammlung lebhaft begrüßte Vorschrift auf die Entwicklung des Heimstättenwesens und weiterwirkend auf die Preisbewegung der Grundstücke überhaupt haben wird, ist noch gar nicht abzusehen. Viel kann davon abhängen, wer die Ausgabe von Heimstätten großzügig in die Hand nimmt, die Länder, die Gemeinden oder selbständige gemeinnützige Unternehmungen, oder aber das Reich selbst. Zu beachten bleibt, daß die oberste Landesbehörde, also im Verwaltungswege, nicht etwa durch Gesetz, ein Vorkaufsrecht für einen anderen, als den Ausgeber begründen kann (§ 22 Abs. 2), der allerdings die Ausgabefähigkeit besitzen muß. Die im § 15 liegende Handhabe zu einer planmäßigen Bodenpreispolitik kann daher ohne Rücksicht auf die ausgebenden Stellen in eine Hand gelegt und dort vereinigt werden. Ausgenommen sind nur die etwa vom Reiche selbst ausgegebenen Heimstätten.

d) Konnte die Veräußerung der Heimstätten grundsätzlich freigegeben werden, so gilt nicht das gleiche für die Belastung. So wenig die Heimstätte Handelsware werden und zum Geldgewinn durch Umsatzgeschäfte führen soll, ebensowenig darf ihr Geld-(Verkaufs-)Wert unbegrenzt verselbständigt und ohne Rücksicht auf das Schicksal der Wertunterlage als bewegliches Vermögen beliebig verbraucht werden. Das bei der Veräußerung gegebene Gegengewicht des Vorkaufsrechts paßt hier nicht, und ein entsprechendes Mittel steht nicht zur Verfügung; der Heimfallanspruch wegen Mißbrauchs wäre unter Umständen anwendbar, reicht aber nicht aus. Das Gesetz verlangt deshalb grundsätzlich die Zustimmung des Ausgebers zu jeder Be-

lastung der Heimstätte (§ 17 Abs. 1). Zu jeder Belastung, auch zu der mit Dienstbarkeiten jeder Art und sonstigen in Abt. II des Grundbuches einzutragenden Rechten. Für die Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden (§ 18). Zu Belastungen innerhalb der eingetragenen Verschuldungsgrenze ist dann eine besondere Zustimmung des Ausgebers nicht mehr erforderlich. Der Erhaltung der Heimstätte als solcher aber auch der wirtschaftlichen Stärkung und Hebung des Heimstätters dient sodann der weitere Grundsatz, daß Hypotheken und Grundschulden (Restpreise aus Kauf oder Übernahme nicht minder als Darlehen) regelmäßig nur in der Form von unkündbaren Tilgungsdarlehen eingetragen werden dürfen (§ 17 Abs. 2). Die hierdurch erstrebte fortschreitende Entschuldung wird in ihrem Ergebnisse dadurch tatsächlich gewährleistet und rechtlich sichergestellt, daß für die einmal abgetragenen Tilgungsbeträge mit der persönlichen auch die dingliche Schuld erlischt. Der entgegengesetzte Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1163), daß trotz der Tilgung die Belastung des Grundstücks in der Form der Eigentümergrundschuld bestehen bleibt, ist zugunsten der Heimstätten ausdrücklich aufgehoben. Mit jeder auf das Kapital geleisteten Tilgungszahlung wird das Grundbuch insoweit unrichtig und muß auf Nachweis und Antrag berichtigt werden.

Ganz ohne Belastungen werden die wenigsten Heimstätter auskommen. Auch eine sicher in sich gefestete und ordnungsmäßig geführte Wirtschaft kann fremden Geldes nicht immer entbehren und muß dann hierfür oder für andere eigene Leistungspflichten dingliche Sicherheit stellen. In den gegebenen Grenzen ist die Ausnützung seines Eigentums für diese Zwecke das gute, auch wirtschaftlich unanfechtbare und mit dem Grundgedanken des Heimstättenwesens — Pflege des Gemeinwohles durch Förderung der Einzelwirtschaft — im Einklang stehende Recht des Heimstätters. Er darf hier nicht mehr beengt werden, als unbedingt notwendig, und darf deshalb nicht auf den guten Willen und das verständige Ermessen des immerhin auch von anderen Interessen geleiteten Ausgebers allein angewiesen sein. In den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hat deshalb der Heimstätter einen Rechtsanspruch — vgl. oben S. 64 — auf die Zustimmung zur Eintragung einmal eines Nießbrauches, einer Grunddienstbarkeit, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast (mit anderen Worten, der verschiedenen mög-

lichen Leistungen eines Altenteils), sodann aber auch zur Aufnahme einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, wenn sie zu Zwecken der Heimstätte erfolgen soll. Als solche werden nur anerkannt (§ 17 Abs. 4): Tilgung der Erwerbs-, Herstellungs- und Einrichtungskosten, Verwendungen zur Verbesserung der Heimstätte und die Abfindung von Miterben. Für diese Zwecke hat der Heimstätter den Anspruch auf Zustimmung zur Belastung — immer in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft — sogar über die eingetragene Verschuldungsgrenze hinaus; nur bedarf die Eintragung in diesem letzteren Falle außer der Zustimmung des Ausgebers auch noch der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 18 Abs. 2). Einer behördlichen Genehmigung bedarf sodann die unter Umständen nicht zu vermeidende Aufnahme von Hypotheken oder Grundschulden, die nicht durch planmäßige Abtragung getilgt werden (§ 17 Abs. 2). Für die Durchbrechung so wichtiger Grundsätze der ganzen Einrichtung ist, wenn sie schon dem wirtschaftlichen Zwange im Einzelfalle zugestanden werden muß, die Mitwirkung der den öffentlichen Gesamtzweck wahrenden Aufsichtsbehörde unerläßlich.

e) Hindert das Sonderrecht den Heimstätter selbst, den Geldwert seines Eigentums restlos und ganz nach Belieben auszunutzen, so darf erst recht kein außenstehender Fremder diese Befugnis haben. Entschlossen zieht das Gesetz diese Folgerung und verbietet die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters schlechthin (§ 20). Jede Art der Zwangsvollstreckung ist ausgeschlossen, nicht nur die Zwangsversteigerung (wegen des Zubehörs vgl. auch noch § 865 ZPO.), sondern auch die mit Wesen und Zweck einer Heimstätte nicht vereinbare Zwangsverwaltung und nicht minder die Eintragung einer Sicherungshypothek. So bringt das Heimstättenrecht eine großzügige Erweiterung des vollstreckungsfreien Notbedarfs. Wie bisher schon nicht das Bett unter dem Leibe darf dem Schuldner hinfort auch nicht das Dach über dem Kopfe weggepfändet werden, unverletzlich für das Schuldrecht wird neben dem Pfluge auf dem Acker auch der Acker unter dem Pfluge, das vornehmste natürliche Arbeitsmittel neben dem künstlich geschaffenen Arbeitsgerät, außer Nahrung und Kleidung werden Wohnung und Arbeitsstätte als unangreifbare Grundrechte des menschlichen Daseins anerkannt (die Arbeitsstätte leider in Verkennung der Gleichberechtigung aller nutzbringenden Tätigkeit nicht allgemein; s. darüber S. 56 f.).

Die Ausnahmen, die auch hier den Notwendigkeiten des Wirt-

schaftslebens zugestanden werden mußten, erweisen sich bei genauer Betrachtung als nicht sehr einschneidend. Freigegeben werden mußte naturgemäß die Vollstreckung für die dinglichen Schulden. Bei der erörterten Beschränkung der Belastungen ist namentlich angesichts der entschuldenden Wirkung der Form der Tilgungshypothek das Vertrauen wohl nicht zu kühn, daß die Zahl dieser Vollstreckungen bescheiden bleiben werde. Sodann ließ sich der Beitreibung öffentlicher Abgaben das beanspruchte Vorrecht nicht versagen; der Schutz im Endinteresse des Gemeinwohls kommt nur dem Heimstätter zu, der seinen öffentlichen Pflichten auch selbst nachkommt. Die Ausnahme ist indessen mehr formeller Natur: Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) hat im § 345 den Grundsatz des bisherigen Reichs- und Landessteuerrechts dahin übernommen, daß die Beitreibung zu einer Zwangsversteigerung einer Kleinsiedlung in der Regel nicht führt. Endlich mußte noch eine Übergangsvorschrift für die persönlichen Schulden getroffen werden, die der Heimstätter beim Antritt seiner Heimstätte mitbringt. Ein Jahr lang kann der Gläubiger diese Forderungen als Sicherungshypothek auf die Heimstätte eintragen lassen, ohne daß er dazu einer Zustimmung des Ausgebers bedarf, indessen nicht über eine eingetragene Verschuldungsgrenze hinaus (§ 20 Abs. 2). Nach der Eintragung hat der Heimstätter fünf Jahre Zeit, um die Schuld abzutragen. Hat er in diesen fünf Jahren die Tilgung der Schuld nicht bewirkt, ob aus Unvermögen oder bösem Willen, so kann dann die Zwangsversteigerung beantragt werden. Die Schonzeit soll bedrängten Schuldnern die Gelegenheit geben, sich herauszuarbeiten, nicht aber untaugliche Wirtschafter dauernd eine auf Kosten ihrer Gläubiger erschlichene Selbständigkeit vortäuschen lassen. Eigentümern in mißlichen Verhältnissen kann die Übergangsvorschrift die Möglichkeit einer ruhigen Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten durch Umwandlung ihres Besitzes in eine Heimstätte bieten, die den Nachteil einer Bindung an einen Ausgeber wohl aufzuwiegen vermag.

Gerade gegenüber dem Verbot der Zwangsvollstreckung wird besonders gern und laut auf gewisse einzel- und volkswirtschaftlichen Gefahren verwiesen. Die durch das Verbot, aber auch durch die sonstigen Beschränkungen namentlich der Preisbildung und der Belastung hervorgerufene weitgehende Unterbindung der geldlichen Ausnützung müsse für den Kredit des Heimstätters und damit für seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit von ernstlichem Nachteil sein. Nun, auf einer blühenden und gesicherten

Heimstätte gedeiht auch der Heimstätter. Dann wird ihm aber, wenn er ihn für berechtigte Zwecke in Anspruch nimmt, auch der persönliche Kredit nicht versagt bleiben. Die Schaffung von Heimstätten sieht eins ihrer wirtschaftlichen Ziele eben darin, daß sie sich gegen die Überspannung des Grundkredits wendet, gegen die übertriebene Ausmünzung des Wertes, die die liegenden Werte wider ihre Natur bis zum letzten Krümchen flüssig macht und sie hineinzieht in den ununterbrochenen Umlauf der beweglichen Güter. Die Bindung des Heimstättenrechts trägt, wie immer wiederholt sei, gemeinwirtschaftliche Züge. Für die Gemeinwirtschaft schätzt das Gesetz die Bedenken höher ein, die sich daraus ergeben, daß derselbe Acker gleichzeitig in Natur zur landwirtschaftlichen Nutzung und daneben bis zur vollen Höhe des Wertes und vermöge Überschätzung und Preistreiberei noch darüber hinaus zur geldwirtschaftlichen Ausbeutung dienen soll. Für den Eigentümer mag das unter Umständen vorteilhaft sein, unter Umständen aber auch nur zeitweilig und möglicherweise für recht kurze Zeit. Als Heimstätter ist der Eigentümer aber nicht schrankenloser Ausbeuter, sondern verantwortlicher Verwalter seines Eigentums. Der erwünschte Regelzustand muß es sein, daß die privatwirtschaftlichen Interessen des Eigentümers und die gemeinwirtschaftlichen der Gesamtheit an der Heimstätte zusammenfallen; tun sie dies ausnahmsweise nicht, so geht das gemeinwirtschaftliche vor, denn: Eigentum verpflichtet.

f) Die Klippe, an der die Erhaltung eines Anwesens als lebensfähiger Wirtschaftseinheit, aber auch die der Leistungsfähigkeit des Übernehmers leicht scheitern kann, ist der Erbfall. Mehr noch als in anderen Punkten zeigt sich hier, wie sich das Reichsgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien beschränkt. Die Heimstätte muß als solche zusammengeschlossen bleiben. Das Reichsgesetz verbietet deshalb zwar nicht die Vererbung auf mehrere Miterben, wohl aber die Teilung der Heimstätte unter die mehreren Miterben in Natur (§ 19), soweit nicht die Teilung nach den hierfür gegebenen Vorschriften ohnehin zulässig ist (§ 9; vgl. oben unter b). Diese Bestimmung ist zwingenden Rechtes. Die Auseinandersetzung kann daher nur durch Veräußerung der Heimstätte, sei es im Kreise der Miterben oder an einen Dritten, und Teilung des Erlöses erfolgen. Anordnungen des Erblassers über Erbfolge und Erbteilung sind, soweit tunlich, bei der Verteilung des (für die Teilung veranschlagten oder durch Veräußerung erzielten) Wertes der Heimstätte zu berücksichtigen. Im übrigen gelten sie als nicht getroffen. Daß

Miterben unter Umständen Mitheimstätter bleiben können, ist bereits erwähnt. Heimstättenwidriges Verhalten der Erben, aber auch des Alleinerben, wie Brachlegen oder dauerndes Vermieten, begründet den Heimfallanspruch des Ausgebers (§ 12).

Viel weiter gehen kann in der erbrechtlichen Bindung des Heimstätters das Landesrecht. Die nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch in dieser Beziehung bestehenden Schranken sind hinweggeräumt (§ 24) und die Länder haben völlig freie Hand, ein Anerbenrecht, Höferecht, Erst- oder Letztgeburtsrecht, oder wie man es nennen und gestalten will, einzuführen. Sie dürfen zu dem Ende auch die Verfügungsfreiheit des Heimstätters beschränken. Es steht also nichts im Wege, etwa ein eingeführtes und bewährtes Anerbenrecht auf die Heimstätten zu übertragen und auszubauen.

g) Bestimmung eines dem Heimstättenzwecke einmal gewidmeten Wohnhauses oder Anwesens ist es, diesem Zwecke dauernd zu dienen. Die gemeinwirtschaftliche Zweckbestimmung darf, einmal wirksam geworden, nicht durch einfache Parteienvereinbarung wieder aufgehoben werden, die Vorzugsstellung als Heimstätte wird nicht auf Zeit verliehen. Auch der Ausgeber soll mit frei werdendem oder gar eigens dazu frei zu machendem Heimstättenland keine Bodenspekulation treiben. Die Heimstätteneigenschaft bindet auch ihn.

Die Aufhebung der Eigenschaft als Heimstätte, die der grundbuchrechtlichen Ausgestaltung der ganzen Einrichtung entsprechend durch Löschung im Grundbuche erfolgt (§ 875 BGB.), ist daher an die Zustimmung der obersten Landesbehörde gebunden (§ 21). Mehr als das. Der Ausgeber muß eine Heimstätte, die er durch Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Heimfallanspruchs zurückerworben hat und die dadurch die Rechtsnatur einer Heimstätte noch nicht verliert, wiederum als solche ausgeben. Beantragt der Ausgeber die Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft oder gibt er eine an ihn zurückgefallene Heimstätte nicht binnen Jahresfrist wieder aus, so kann das Land, äußerstenfalls das Reich die Heimstätte an sich ziehen und selbst die Wiederausgabe übernehmen; es kann dabei, um Weiterungen zu ersparen, die Übertragung unmittelbar von dem abziehenden Heimstätter (oder dem bereits wieder eingetragenen Ausgeber) auf den von ihm eingewiesenen neuen Erwerber bewirken lassen. Die Notwendigkeit obrigkeitlicher Genehmigung zur Rückumwandlung einer Heimstätte in freies Eigentum, das Recht eigenen Zugriffs auf unbesetzte oder aus der Bindung herausstrebende Heimstätten und das landesrechtlich zulässige Vorkaufsrecht eines

anderen als des Ausgebers (s. oben unter c) sind die starken Mittel der Staatsgewalt, das Heimstättenwesen über vorübergehende Schwierigkeiten und Schwankungen der örtlichen Stellen hinweg durchzuhalten. Eine Pflicht der Ausgeber, Heimstätten auf Verlangen des Heimstätters wieder zurückzunehmen, besteht reichsrechtlich nicht, sie kann aber durch Landesgesetz eingeführt werden (§ 23).

h) Die Summe der erörterten Vorrechte, Befugnisse und Beschränkungen des Heimstätters, des Ausgebers und der öffentlichen Gewalten bildet den Inhalt des Heimstättenrechts, der durch die Eintragung im Grundbuche in seinem vollen dargelegten Umfang für die einzelne Heimstätte in Geltung tritt. Alle die öffentlichen, privatrechtlichen und wirtschaftlichen Einzelwirkungen sind Äußerungen der einen einheitlichen Rechtseigenschaft des bewidmeten Grundstücks als Heimstätte.

Besondere Anpassungs- und Überleitungsvorschriften sind für das Erbbaurecht als Heimstätte, für die unter Anwendung des Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 zu schaffenden Heimstätten und für die kraft Landesgesetzes bereits bestehenden Heimstätten getroffen (§§ 26, 34, 35). Einzelheiten würden hier zu weit führen.

Heimstätten, die den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1920 entsprechen, heißen R e i c h s h e i m s t ä t t e n. Nur solche dürfen diesen Namen führen (§ 38). Dies ist die zweite Bestimmung, die der Ausschuß der Nationalversammlung dem Regierungsentwurfe hinzugefügt hat.

IV

Die dritte Ergänzung, die erst die Nationalversammlung selbst in der zweiten Lesung, allerdings wohl auf Grund der Ausschußberatungen und daran anschließender weiterer Verhandlungen zwischen den Parteien vorgenommen hat, ist die Einschaltung des § 28 Abs. 2. Aufgabe des Gesetzes war es nur, wie bereits betont, die fehlende Rechtsform zu schaffen, die Sorge um die Bereitstellung der Mittel war nicht seines Amtes. Der Entwurf enthielt daher keine besonderen Vorschriften über die Enteignung von Land zur Heimstättensiedlung. Das Bedürfnis hierfür ist auch nicht eben groß. Das Reichssiedlungsgesetz und — für absehbare Zeit wenigstens — die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) bieten auch für Heimstättenzwecke kräftige, wohlgeeignete Handhaben. Um jeden Zweifel auszuräumen, sind diese Gesetze durch § 28 des Heimstättengesetzes dessen

Aufgaben noch ausdrücklich dienstbar gemacht. Hier ist nun noch folgender Zusatz beschlossen worden:

Die Enteignung hat gegen angemessene Entschädigung zu erfolgen; eine durch Rückgang der Bautätigkeit, Änderung von Bebauungsplänen, Erschwerung oder Verteuerung der Verkehrsmittel oder ähnliche Umstände verursachte Wertminderung ist bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges und der darauffolgenden Zeit zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Über die Auslegung dieser Vorschrift, die, soweit sie einen selbständigen Inhalt hat, die Handhabung der Enteignungsvorschriften des Siedlungsgesetzes und der Baulandverordnung noch verwickelt, ohne daß man daran gedacht hat, die Entscheidung der Streitigkeiten der hierdurch geschaffenen besonderen Heimstättenenteignung wenigstens gleichfalls den sonst für Heimstättensachen zugelassenen besonderen Behörden (§ 33) zugänglich zu machen, hat der Reichsarbeitsminister vor ihrer Annahme noch eine erläuternde Erklärung wiederholt, die bereits im Ausschuß abgegeben war (Sten. Bericht S. 5613 C). In der Vorschrift drückt sich neben der nur zu berechtigten Abwehr jeder Art von Kriegsgewinn und Bodenwucher und dem nicht vereinzelt dastehenden Bestreben des Gesetzgebers, auf die Ausführung seiner Verordnungen wenigstens noch durch Weisungen und maßgebende Auslegungen Einfluß zu nehmen, vor allem der Wunsch aus, für die Heimstätten möglichst günstige wirtschaftliche Bedingungen zu schaffen. Verfassungsrechtliche und gesetzestechnische Bedenken drangen demgegenüber nicht durch. Die Tragweite der Vorschrift muß abgewartet werden.

V

Tragweite und Bewährung liegen aber für das ganze Gesetz in der Zukunft. Weitreichende Möglichkeiten sind vor allem den Ländern eröffnet, die zudem sowohl noch gesetzliche Vorschriften zu einer weitergehenden Förderung der Schaffung von Heimstätten erlassen können (§ 29), als auch im Verwaltungswege ergänzende Vorschriften treffen dürfen, insbesondere über den Inhalt des Heimstättenvertrags und über das Verfahren bei der Ausgabe und der Eintragung der Heimstätten (§ 30). Mehr als auf die Vorschriften kommt es jedoch auf ihre Handhabung an. Nur durch die lebendige Tat, durch verständnisvolle, pflichttreue und zweckbewußte Arbeit

kann das Ziel der Heimstättenbewegung, die Schaffung eines gesunden, zufriedenen und blühenden seßhaften Bürger- und Bauernstandes auf eigener Scholle erreicht werden. Dies Gefühl hat auch die Nationalversammlung beherrscht und sie hat ihm in der Entschließung Ausdruck gegeben, mit der sie die Verabschiedung des Gesetzes begleitet hat. Die Entschließung lautet dahin, die Reichsregierung zu ersuchen:

1. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird;

2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zuständigkeiten des Reichs auf den Gebieten des Siedlungs- und Wohnungswesens erweitert;

3. zur zusammenfassenden Behandlung der Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenfragen die bestehende Zentralstelle auszubauen mit dem Ziele der baldigen Fortbildung zu einem Reichsheimstättenamt;

4. im Siedlungs- und Heimstättenwesen sowie bei der Wohnungsbeschaffung das Interesse der aus ihrer Heimat vertriebenen Elsaß-Lothringer, Ostsiedler, Deutschbalten und anderer Vertriebenen durch Einwirkung auf die Landesregierungen und die Gemeinden nachdrücklichst wahrzunehmen.

Allerdings enthält die Entschließung noch mehr als bloß den Aufruf zu alsbaldigem tatkräftigem Vorgehen. Auf ihre fortschreitenden Zielsetzungen und Ausblicke einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur auf einen Punkt sei noch kurz hingewiesen, auf die Stellung des Reiches zum Heimstättenwesen. Es hat die Ausgabebefugnis und das Recht, erledigte und sonst nicht wieder verwendete Heimstätten an sich zu ziehen. An den von ihm ausgegebenen Heimstätten besteht das Recht der Inanspruchnahme durch das Land nicht und kann auch kein Vorkaufsrecht eines anderen begründet werden. Außerdem ist der Reichsregierung die Befugnis zum Erlaß von Ausführungsvorschriften übertragen, die der Zustimmung des Reichsrats bedürfen (§ 31). Die rechtlichen Vorbedingungen für ein eigenes Vorgehen des Reiches sind also gegeben, die Bahn ist auch hierfür frei. Ob darüber hinaus das Reich oberste Instanz für die Verwaltung des ganzen Heimstättenwesens, auch der Länder, Gemeinden und gemeinnützigen Unternehmungen, werden soll, wie

es der Entschließung — in Abweichung von den Grundsätzen des Entwurfs — vorschwebt, ob es nach der geltenden Reichsverfassung dazu berufen und ob es dazu geeignet ist (oder werden kann), bleibe dahingestellt. Wichtiger ist, daß irgendwo und bald ein Anfang gemacht wird mit der Heimstättensiedlung und daß sie willige, treue und ausdauernde Heimstätter findet. Mit ihnen, die das Gesetz nicht schaffen kann, steht und fällt der ganze Heimstättengedanke. Erfüllt sich dieser Wunsch der Staatsmänner und Volkswirte, diese Hoffnung der Mitarbeiter am Entwurf, dies feste Vertrauen der begeisterten Vorkämpfer des Gedankens, so ist ein unvergleichlicher Schritt zur Gesundung des deutschen Volkes und Vaterlandes geschehen. Diesem Schritt den Weg des Rechts zu bereiten und zu ebnen war die bescheidene und doch erhebende Aufgabe des Entwurfs.

Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen

(Schluß)

Von Dr. Oskar Engländer

Privatdozent an der deutschen Universität Prag

IV

Es ist zu untersuchen, inwiefern die Behauptung richtig ist, daß sich die Preise der Güterarten zueinander ebenso verhalten wie die Grenznutzen der hinsichtlich dieser Güterarten von allen oder bestimmten Wirtschaftern erworbenen Mengen. Zu diesem Zwecke ist die Behauptung zunächst an den Tatsachen der täglichen Erfahrung zu überprüfen. Es ist festzustellen, ob die tägliche Erfahrung die behauptete Gleichförmigkeit von Preis und Grenznutzen tatsächlich bestätigt.

Unterziehen wir uns nun dieser Aufgabe, so ergibt sich sogleich, daß die tägliche Erfahrung die behauptete Gleichförmigkeit von Preis und Grenznutzen nicht erweist. Die tägliche Erfahrung zeigt uns, daß das Verhältnis der Grenznutzen der von irgendeiner Wirtschaft für den eigenen Gebrauch in bestimmter Menge erworbenen Güterarten in keiner Weise dem Verhältnisse der Preise dieser Güterarten gleichkommt. In dieser Beziehung könnte man zunächst darauf hinweisen, daß die beiden Verhältnisse schon deshalb nicht gleich sein könnten, weil das eine Verhältnis, das Preisverhältnis, ein rein zahlenmäßiges Verhältnis

sei, während sich das andere Verhältnis, das der Grenznutzen, als Verhältnis psychischer Wertungen gar nicht in Zahlen ausdrücken lasse. Das Verhältnis des Wertes des Genusses eines letzten Kilogramms Brot zu dem Werte des Genusses eines letzten Kilogramms Fleisch lasse sich zahlenmäßig gar nicht ausdrücken, so daß die Behauptung, dieses Verhältnis sei gleich dem zahlenmäßigen Verhältnis des Preises dieser Güterarten, von vornherein unbeweisbar sei. Von diesem Einwande wollen wir vorläufig absehen, dagegen folgendes anführen.

Es muß zunächst ermittelt werden, auf welche Weise wir überhaupt das Rangverhältnis von Gütern verschiedener Art feststellen können. Hier gilt nun folgende Erwägung. Der primäre Wert der mit einem Gute zuwachsenden Bedürfnisbefriedigung wird vom Wirtschafter unmittelbar empfunden; der Wirtschafter empfindet diese Bedürfnisbefriedigung unmittelbar als wertvoll, er liebt sie. So liebt er die durch den Genuß des Brotes ihm vermittelte Lustempfindung, die durch Lesen eines Buches ihm vermittelte Erkenntnis, die durch Hören eines Konzertes ihm vermittelte Vorstellungsbereicherung. Diese primären Werte nun kann der Wirtschafter mit anderen primären Werten vergleichen, und er kann den Vorzug des einen Wertes vor dem anderen feststellen. So kann der Wirtschafter den Vorzug der durch eine Speise vermittelten Lust vor der durch ein Buch vermittelten Erkenntnis feststellen. Dieses Vorziehen ist, wie Franz Brentano gezeigt hat, eine eigentümliche Tätigkeit aus dem Gebiete der dritten Grundklasse psychischer Phänomene, zu der auch die Wertungen gehören, dem Gebiete der Interessephänomene. Nur in diesem Vorziehen und in keinem irgendwie zahlenmäßig feststellbarem Verhältnis, auch in keinem Intensitätsverhältnis des Begehrens, ist der Rangunterschied der verschiedenen Werte gegeben. „Was das Gebiet der Gemütstätigkeiten anbelangt, tritt uns als Besonderheit, die jeder Analogie bar ist, das Phänomen des Bevorzugens (Wählens) entgegen, das wie das einfache Lieben und Hassen bald als richtig charakterisiert ist, bald nicht. Brentano hat gezeigt, daß aus diesen Akten, die eine besondere Spezies der Klasse der Gemütstätigkeiten (des Liebens und Hassens) bilden, sofern sie als richtig charakterisiert sind, der Begriff des ‚Besseren', ‚Vorzüglicheren' oder des höheren Wertes, sofern sie blinde Akte sind, der Begriff dessen, was einem mehr beliebt, tatsächlich höher gewertet oder vorgezogen wird, stammt. Diese Akte sind es ..., auf denen alles, was wir über Unterschiede der Wertgrößen wissen,

beruht." (Kraus, Theorie des Wertes, S. 28. Vgl. hierzu Brentano, Ursprung sittlicher Erkenntnis; ferner Kraus, Grundlagen der Werttheorie, in den Jahrbüchern der Philosophie, 2. Jahrgang, S. 14.)

Bei dieser Gelegenheit wären gewisse Angaben psychologischer Natur richtigzustellen, die sich in Ammons schon angeführter verdienstvollen Besprechung von Liefmanns Theorie im Archiv für Sozialwissenschaft, 46. Band, finden. Ammon sagt zunächst (S. 384), das erstrebte Lustgefühl werde überhaupt nicht empfunden, sondern man habe nur aus der Erfahrung eine mehr oder minder klare Vorstellung davon. Dem ist zu entgegnen, daß, wenn ein Lustgefühl als erstrebt bezeichnet wird, damit auch anerkannt ist, daß es Gegenstand eines Interessephänomens (Lieben, Begehren) ist und insofern auch empfunden wird, wobei der Ausdruck „empfinden" eben nicht im Sinne eines Vorstellungsphänomens, sondern eines Interessephänomens zu nehmen ist. Keinesfalls wird in diesem Falle das Lustgefühl nur vorgestellt. Wenn ich mir die mit einer Theatervorstellung verbundene Lust vorstelle, ist dies doch etwas anderes, als wenn ich sie anstrebe. Richtig ist nur so viel, daß das Interessephänomen des Anstrebens einer Lust selbstverständlich nicht identisch ist mit dem Interessephänomen, das in dem Empfinden der Lust selbst besteht. Das Begehren einer Mahlzeit ist ein anderes Interessephänomen, als die Lust an der Mahlzeit selbst. Interessephänomene sind aber beide.

Das scheint nun eher eine rein psychologische Frage. Allein Ammon geht noch weiter und behauptet (a. a. O. S. 400), daß man ein Bedürfnis von geringerer Stärke insolange gar nicht empfinden kann, als nicht die stärkeren befriedigt sind. Die Bedüfnisse von geringerer Stärke seien sozusagen nur latent vorhanden und würden erst aktuell, heischten erst Befriedigung, wenn die stärkeren bis zu jenem Grade schon befriedigt seien, mit dem die minder starken aufzutreten beginnen. Das ist jedenfalls nicht richtig. Man empfindet Bedürfnisse verschiedener Stärke — richtiger verschiedenen Ranges — gleichzeitig und zieht je nach Maßgabe des Ranges eins dem anderen vor. Man hat gleichzeitig das Bedürfnis nach einer Speise und das nach einem Theaterbesuch, und zwar beide als aktuelle, nicht nur vorgestellte Interessephänomene, und man wählt die Befriedigung jenes Bedürfnisses, welches im Range höher erscheint. Sonst wäre es zum Beispiel nicht möglich, daß man die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse jedes für sich geringeren, zusammen höheren Ranges der Befriedigung eines Bedürfnisses für sich allein höheren Ranges als jedes der



ersteren Bedürfnisse vorziehen kann. Es wäre dies nicht möglich, wenn man ein Bedürfnis geringeren Ranges neben einem Bedürfnisse höheren Ranges gar nicht empfinden könnte.

Das Vorziehen kann sich auch in der Richtung äußern, daß man die Erlangung eines Wertes der Vermeidung eines Unwertes, der mit Erlangung des Wertes verbunden ist, vorzieht (siehe Heft 2, S. 113). Man kann ferner ein Vorzugsverhältnis günstiger finden als ein anderes. Ammon sieht in einer in dieser Richtung gehenden Behauptung Liefmanns, die freilich reichlich ungenau und undeutlich ist, etwas, was einem Fachpsychologen als etwas ganz Ungeheuerliches erscheinen müsse. Allein sicher nicht mit Recht. Man kann es vorteilhafter finden, mit einem Arbeitsaufwand von 2 Stunden einen Wert vom Range g als mit einem Arbeitsaufwand von 3 Stunden einen Wert höheren Ranges f zu erwerben. Um ein etwas vulgäres Beispiel zu wählen, so kann es jemand vorziehen, in eine nähere Gastwirtschaft zu gehen und dort ein schlechtes Bier zu trinken als in eine entferntere Wirtschaft, wo besseres Bier zu haben wäre. In diesem Punkte geht also Ammons Kritik zu weit. Allein gegen Liefmann bleibt dabei immer noch einzuwenden, daß der von diesem herangezogene psychische Tatbestand des günstigeren Vorzugsverhältnisses tatsächlich bei Beschaffung von Genußgütern in unserer Wirtschaftsorganisation nicht praktisch wird, da er sich nur auf Anwendung echter Kosten — Arbeitsleid — bezieht, für den Aufwand von Geld zur Anschaffung von Genußmitteln aber nicht zutrifft. —

Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück. Wir sprachen von dem Vorzugs- oder Rangverhältnis der Werte.

Ob nun und in welcher Richtung ein Rangunterschied von Werten bei einem Wirtschafter besteht, können wir aus dem äußeren Verhalten dieses Wirtschafters dann erschließen, wenn er in die Lage kommt, zwischen zwei Werten zu wählen und somit das Vorziehen des einen vor dem anderen zu betätigen. Schon Aristoteles sagt, wie Kraus zeigt (Die Aristotelische Werttheorie in ihren Beziehungen zu den Lehren der modernen Psychologenschule, Zeitschrift für Staatswissenschaft 1905), man müsse — beim Werten — auf das Verlieren und Gewinnen acht haben. Kraus stellt dem eine Parallelstelle von Böhm-Bawerk gegenüber: „Man fühlt sich hauptsächlich bei zwei Gelegenheiten zur Fällung von Werturteilen veranlaßt, nämlich wenn es sich darum handelt, ein Gut aus einem Vermögen zu entlassen, oder wenn es sich darum handelt, ein Gut für ein Vermögen zu erwerben.“ Wir wollen für unseren Zweck den Satz so fassen, daß

wir dann erfahren, ob jemand ein Gut überhaupt wertet, und ob er ein Gut einem anderen vorzieht, es höher wertet als ein anderes, wenn wir sein Verhalten in dem Falle beobachten, wenn er ein Gut erwirbt oder verliert, bzw., auf das Vorziehen angewendet, wenn wir sein Verhalten beobachten, wenn er eins von zwei Gütern erwerben oder verlieren soll. Dabei müssen wir, da wir zunächst nur den gegenseitigen Rang der Grenznutzen der einzelnen Güterarten, die ein Wirtschafter erwirbt, feststellen wollen, vorerst von den Preisen ganz absehen. Wir müssen uns also sein Verhalten für den Fall vorstellen, daß an den Wirtschafter die Frage gestellt wird, auf Güter welcher Art er bei dem bei ihm gegebenen Stande an Befriedigungsmitteln ohne Rücksicht auf deren Preis in erster Reihe verzichten möchte.

Stellen wir nun diese Frage, so ergibt sich, daß der Wirtschafter nicht etwa auf die Grenzstücke aller Güterarten gleichzeitig verzichten wird. Vielmehr würde er den Verbrauch zunächst nur bei bestimmten Güterarten einschränken, wobei er nicht nur auf die Grenzstücke, sondern auch auf weitere Stücke dieser Güterarten verzichten wird, dann erst kommen Grenzstücke und Stücke anderer Güterarten und erst in letzter Reihe Grenzstücke wichtigster Güterarten. Fassen wir dies konkreter, so kann man vielleicht schwanken, ob eine Wirtschaft, vor die Wahl gestellt und ohne jede Rücksicht auf den Preis, eher auf die letzte erworbene Einheit Fleisch oder auf die letzte erworbene Einheit Brot verzichten wird. Es wird dies vom Stande der Bedürfnisbefriedigung in diesen beiden Güterarten abhängen. Denken wir uns den Befriedigungsstand einer armen Wirtschaft, die viel Brot und wenig Fleisch hat, so werden wir wohl annehmen können, daß für diese die letzte Einheit Fleisch einen höheren subjektiven Wert hat als die letzte Einheit Brot, und daß sie daher — immer ohne Rücksicht auf den Preis — auf letztere lieber verzichten möchte als auf erstere. Hingegen wird diese Wirtschaft wohl vor Fleisch und Brot auf eine Kinovorstellung verzichten. Bei einer reichen Wirtschaft hingegen werden Grenznutzen von Brot und Fleisch einander wohl gleichkommen, was sich daraus erklärt, daß diese Wirtschaft mehr Fleisch, aber nicht mehr Brot erwirbt als die arme Wirtschaft. Der Verzicht auf die Grenzstücke dieser beiden Güterarten dürfte wahrscheinlich von dieser Wirtschaft gleich schwer empfunden werden. Hingegen ist der Grenznutzen von Theatervorstellungen, Schmuck usw. für diese Wirtschaft sicher geringer als der von Brot und Fleisch, diese Wirtschaft wird — immer ohne Rücksicht

auf den Preis oder bei Fiktion gleicher Preise — auf die Grenzstücke letztgenannter Güterarten eher verzichten als auf die von Fleisch und Brot. Die Reihenfolge wäre also beim Armen Fleisch, Brot, Kino, beim Reichen Fleisch und Brot, Theater, Schmuck. Sollte nun das Preisverhältnis dem Verhältnis der Grenznutzen entsprechen, müßte in Hinblick auf den Armen der Einheitspreis des Kino jedenfalls geringer sein als der des Brotes, der Preis des Fleisches könnte jedenfalls nicht viel höher sein als der des Brotes; mit Rücksicht auf den Reichen müßte der Preis des Brotes und Fleisches gleich sein und höher sein als der von Schmuck und Theaterbesuch. Allein die Preisverhältnisse sind gerade die entgegengesetzten. Im allgemeinen können wir sagen, daß wohl häufiger der Preis des Gutes höheren Grenznutzens geringer ist als der Preis des Gutes geringeren Grenznutzens als umgekehrt. Von einer notwendigen Gleichheit des Verhältnisses der Preise einerseits, der Grenznutzen anderseits kann also keine Rede sein.

Zu demselben Ergebnisse führt uns folgende Erwägung. Würde das Preisverhältnis dem Verhältnis der Grenznutzen gleichkommen, so müßte bei jeder etwas größeren Vermehrung des Vermögens die angeschaffte Menge an Gütern aller Arten vermehrt werden. Denn würde bei Vermehrung des verfügbaren Vermögens die angeschaffte Menge bei einer Güterart vermehrt, bei einer anderen nicht, so müßte, da der Grenznutzen der Güterart vermehrter Menge sinkt, bei gleichbleibenden Preisen und Preisverhältnissen das Verhältnis der Grenznutzen ein anderes werden als es war. Es könnte daher das Preisverhältnis, auch wenn es früher dem Grenznutzenverhältnisse entsprochen hätte, ihm nicht mehr entsprechen, sobald bei Vermehrung des verfügbaren Vermögens nicht die angeschaffte Menge aller Güterarten vermehrt wird. Dasselbe gilt bei einer Verringerung des Vermögens. Nun zeigt uns die Erfahrung, daß bei einer Vermehrung oder Verminderung des verfügbaren Vermögens die Anschaffung tatsächlich nur bei bestimmten Güterarten vermehrt bzw. vermindert wird. Das hat schon Wieser hervorgehoben: „Es sind (bei einer Einkommenvermehrung) immer nur einzelne Ausgaben, die erweitert werden, während die anderen auf ihrem alten Stande bleiben, oder . . . es ist doch die Aufbesserung in den einzelnen Zweigen sehr ungleichmäßig.“ (Natürlicher Wert, S. 14, vgl. auch Cassels Preistheorie sowie Hans Mayer, a. a. O. S. 190.) Daraus aber ergibt sich, daß die Aufrechthaltung eines den Preisverhältnissen entsprechenden Grenznutzenverhältnisses jedenfalls nicht das Leitmotiv der Wirtschaft

bildet, und daß es, da sich die genannten Änderungen des verfügbaren Vermögens immer wieder ergeben, zu einer Ausgleichung von Preis- und Grenznutzenverhältnis nicht kommt.

Das zeigt sich nun noch klarer, wenn wir von der Geldeinheit ausgehen. Auf die Geldeinheit bezogen, lautet der Satz vom Ausgleiche der Grenzerträge, daß mit einer letzten Geldeinheit bei allen Güterarten der gleiche Nutzen erzielt wird. Das würde der Behauptung Liefmanns unmittelbar entsprechen. „Grenzertrag ist der Überschuß von Nutzen über die Kosten, der mit der letzten aufgewandten Kosteneinheit erzielt wird. Dieser Grenzertrag muß bei allen zur Befriedigung in Betracht gezogenen Bedürfnisarten gleich hoch sein. Diesen Satz nennen wir das Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge." Nun spricht Liefmann freilich davon, daß sich der mit einer Kosteneinheit erzielte Überschuß des Ertrages über die Kosten ausgleiche. Aber es ist klar, daß sich die auf eine und dieselbe Kosteneinheit, die Geldeinheit, die nach Liefmann selbst immer gleichgeschätzt wird, erzielten Reinerträge nur ausgleichen können, wenn die mit der letzten Geldeinheit erzielten Roherträge, das sind die sogenannten abgewogenen Grenznutzen, die gleichen sind. Daran ändert eine noch so psychische Auffassung des Reinertrages sicher nichts. In der Form nun, daß sich die auf die Geldeinheit erzielten Grenznutzen ausgleichen, finden wir den Satz auch bei Marshall: „Bei Geldwirtschaft zeigt sich die richtige Verwendungsart darin, daß man bei allen Ausgaben so weit geht, daß der Grenznutzen eines Schillings in jeder Ausgabe gleich groß ist" (Politische Ökonomie, S. 161), ferner bei Wicksell (Vorlesungen über Nationalökonomie). Bei diesem finden wir logischerweise beide Sätze, daß das Verhältnis der Grenznutzen dem Verhältnisse der Preise gleich sei, und daß auf die Preiseinheit der gleiche Grenznutzen erzielt werde als äquivalent nebeneinander: „Der Tauschlustige wird, wirtschaftlich genommen, sein Angebot und seine Nachfrage dahin regulieren, daß die während des betreffenden Zeitraumes stattfindende Konsumtion der eingetauschten ebensowohl wie der zurückbehaltenen Warenquanta einen Grenznutzen bringt, welcher in jedem Falle dem auf dem Markte vorher bestimmten Tauschwert der betreffenden Ware proportional bleibt. Wird der Preis in Geld ausgedrückt, und vergleicht man den Grenznutzen jeder besonderen Ware mit ihrem Preise, so würde folglich die Quote der Zahlen, welche beide ausdrücken, oder das, was man den abgewogenen Grenznutzen (abgewogen nämlich gegen den Preis) zu nennen pflegt, überall gleich ausfallen. Mit anderen Worten, die letzte Mark, die

unser Landmann ausgibt, ob nun für Kaffee, Zucker, Stockfisch, Kleider oder Schuhzeug, und ebenso der letzte Einmarkswert des Getreides, des Fleisches, des Speckes, der Eier usw., die er zur eigenen Konsumtion zurückbehalten hat, werden ihm ganz gleich großen Nutzen bringen oder genau denselben Genuß verschaffen. Denn im entgegengesetzten Falle fordert die Wirtschaftlichkeit unbedingt, daß er seine Konsumtion einer oder mehrerer Waren vergrößere und anstatt dessen diejenige anderer Waren verringere." Wir wollen nun Behauptung und Begründung bei Marshall und Wicksell prüfen; das Ergebnis gilt selbstverständlich auch für den ohne Begründung vorgetragenen Satz Liefmanns.

Zunächst die Behauptung. Marshall und Wicksell sagen, um die letzte Geldeinheit werde bei allen Güterarten der gleiche Grenznutzen erworben. Dies ist wieder an den tatsächlichen Verhältnissen zu überprüfen. Diese aber zeigen uns, daß die Behauptung nicht aufrechterhalten werden kann, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Nehmen wir zwei einander verwandte Güter, einer Gruppe zugehörig, Nahrungsmittel, wie Fleisch und Brot. Vor dem Weltkrieg verbrauchte in Prag die aus drei Köpfen bestehende Familie eines unteren Eisenbahnbediensteten täglich 1/4 kg Fleisch um 36 h und 1 kg Brot um 40 h. Es soll nun der Nutzen der letzten Menge Brotes, die diese Wirtschaft etwa um 20 h erwirbt, der gleiche sein wie der der letzten, um denselben Betrag erworbenen Menge Fleisches. Allein das ist eben nicht richtig. Die letzte um 20 h erworbene Teilmenge Brot hatte für den betreffenden Wirtschafter eine weit größere Bedeutung als die um diesen Betrag erworbene Teilmenge Fleisch. Im Notfalle hätte er jedenfalls früher auf die letztere verzichtet als auf die erstere. Das ist kein Widerspruch gegenüber den früheren Ausführungen (S. 82). Dort handelte er sich um gleiche Gewichtseinheiten. In Hinblick auf die Gewichtseinheit kann man sagen, daß der Grenznutzen des Fleisches für den betreffenden Bediensteten vielleicht höher war als der des Brotes. Ohne Rücksicht auf den Preis hätte er wahrscheinlich lieber auf 1/8 kg Brot als auf 1/8 kg Fleisch verzichtet. Allein auf die Preiseinheit statt auf die Gewichtseinheit bezogen, ändert sich das Verhältnis eben ganz. Denn um 20 h bekam der Bedienstete 1/8 kg Fleisch aber 1/2 kg Brot, und im Interesse der Ernährung hätte er jedenfalls lieber auf das erstere als auf das letztere verzichtet. Wenn auch das Verhältnis der Grenznutzen, auf die Mengeneinheit bezogen, in diesem Falle mit dem Verhältnisse der Preise vielleicht gleich ge-

richtet ist — dem höheren Preis entspricht der höhere Grenznutzen —, ist es doch keineswegs ein solches, um die Gleichheit der um die letzte Geldeinheit erworbenen Nutzen herbeizuführen. Wenn wir nun den Verbrauch einer Wirtschaft größeren Vermögens — eines mittleren Beamten — in Betracht ziehen, ergibt sich, daß diese Wirtschaft höchstens dieselbe, zumeist eine geringere Menge von Brot als die ärmere verbraucht, hingegen eine größere Menge von Fleisch. Daraus folgt, da die Wertdisposition beider Wirtschaften dieselbe ist, daß der Vorzug des Grenznutzens des um eine Geldeinheit erworbenen Brotes gegenüber dem Grenznutzen des um dieselbe Geldeinheit erworbenen Fleisches bei dieser Wirtschaft ein noch weit größerer sein muß als bei der Wirtschaft geringeren Vermögens. Es ist also jedenfalls bei dieser Wirtschaft eine Ausgleichung der gewogenen Grenznutzen noch viel weniger gegeben als bei der armen Wirtschaft. Dabei nahmen wir zwei Güterarten bedeutender und einander nahe kommender Grenzwichtigkeit. Nehmen wir andere Güterarten, wird das Mißverhältnis weit auffälliger. Niemand wird doch im Ernste behaupten wollen, die 50 h, die ein Arbeiter für eine letzte Kinovorstellung ausgab, bedeuteten für ihn einen Genuß gleicher Wichtigkeit wie die letzte um diesen Betrag angeschaffte Menge Brot.

Marshall führt an: „Der Kommis, der im Zweifel ist, ob er nach der Stadt fahren oder laufen und sich dafür etwas mehr zum Frühstück leisten soll, wiegt den Grenznutzen von zwei verschiedenen Arten von Geldausgabe gegeneinander ab.“ Allein damit, daß ein solches Abwiegen stattfindet, ist doch nicht gesagt, daß das Ergebnis ein Ausgleich der Grenznutzen ist. Es ist möglich, daß der Kommis den letzten Penny dem Fahren widmet, nachdem er den vorletzten dem wichtigeren Essen gewidmet hat, während ihm ein weiteres Nahrungsmittel nicht mehr so wichtig erscheint wie die Ersparung der Mühe des Gehens. Und selbst wenn das Ergebnis in einem Falle der Ausgleich wäre, muß er es doch nicht in allen Fällen sein. Und ebenso darf aus dem weiteren Beispiel, nach welchem man unter Umständen bei der Anschaffung einer Güterart zu weit geht, nicht geschlossen werden, der Ausgleich der Grenznutzen sei der leitende Grundsatz, an den die Wirtschaft sich zu halten habe.

Die Behauptung einer Ausgleichung der gewogenen Grenznutzen ist also jedenfalls hinfällig, sie widerspricht den Tatsachen. Wie verhält es sich mit der Begründung? Diese lautet bei Wicksell,



wie oben angeführt, daß, falls die um eine Geldeinheit erworbenen Grenznutzen verschieden wären, die Wirtschaft unbedingt den Konsum der Güterart mit höherem Grenznutzen ausdehnen und den Konsum der Güterart mit geringerem Grenznutzen einschränken würde. Dieselbe Begründung finden wir bei Marshall (a. a. O. S. 160). Sie trifft nun offenbar nicht zu. Trotzdem der um 50 h erworbenen letzten Teilmenge Brot eine viel größere Wichtigkeit zukommt als der um diesen Geldbetrag erworbenen letzten Kinovorstellung, schafft die Wirtschaft doch um die letzten ihr zur Verfügung stehenden 50 h die Kinovorstellung und nicht eine weitere Teilmenge von Brot an. Der Grund hierfür aber ist der folgende: Die letzte um 50 h erworbene Teilmenge Brotes hat wohl eine größere Wichtigkeit als die um diesen Geldbetrag erworbene letzte Kinovorstellung. Aber auch nur die konkrete, um die letzte Preiseinheit erworbene Teilmenge von Brot. Hingegen ist die nächste um 50 h zu erwerbende Menge von Brot eben nicht mehr wichtiger, sondern weniger wichtig — alles selbstverständlich vom Standpunkte tatsächlichen Wertverhaltens ohne Rücksicht auf dessen Richtigkeit — als die Kinovorstellung, und es wird daher diese statt der nächsten Teilmenge von Brot genommen. Damit aber kommen wir wieder auf jene Voraussetzung, die bei dem Satze vom Ausgleiche der Grenznutzen, in welcher Form er auch vorgetragen werde, gemacht wird. Es ist dies die oben (Heft 2, S. 107/08) erwähnte die der Kontinuität der an die einzelnen Stücke einer jeden Güterart geknüpften Bedürfnisbefriedigungen. Würden die Bedeutungen der an die einzelnen Stücke der verschiedenen Güterarten geknüpften Bedürfnisbefriedigungen mit stetig zunehmender Substitution kontinuierlich abnehmen, dann müßte freilich eine letzte Geldeinheit bei jeder Güterart den gleichen Nutzen verschaffen. Denn dann würde man tatsächlich so lange Güter der verhältnismäßig billigeren Arten anschaffen, bis durch das Sinken des Grenznutzens dieser Art die Gleichheit des mit einer Geldeinheit bei den einzelnen Arten zuwachsenden Nutzens hergestellt würde. Durch Einführung des Begriffes des Grenzwertaufwiegeverhältnisses an Stelle des Begriffes eines Verhältnisses der Grenznutzen könnte man dann auch den zweiten Satz hinzufügen, daß die Preisverhältnisse der verschiedenen Güterarten den umgekehrten Grenzwertaufwiegeverhältnissen gleichkommen, wobei man durch diese Formulierung dem oben angeführten Einwand begegnen würde, daß sich das Verhältnis der Grenznutzen zahlenmäßig überhaupt nicht feststellen lasse. Nicht dem zahlenmäßig nicht feststellbaren Grenznutzen-

verhältnisse wäre in diesem Falle das Preisverhältnis gleich, wohl aber wäre es gleich dem umgekehrten Verhältnisse der Anzahl von Wareneinheiten der betreffenden Güterarten, das an der jeweiligen Befriedigungsgrenze zur Herbeiführung einer Wertausgleichung erforderlich ist, was wir das Grenzwertaufwiegeverhältnis nennen könnten. Bei Kontinuität der Bedürfnisbefriedigungen, die an die aufeinanderfolgenden Stücke einer Güterart geknüpft sind, wären also nicht nur die gewogenen Grenznutzen der verschiedenen Güterarten einander gleich, sondern es müßte auch das Preisverhältnis wenn auch nicht dem Verhältnisse der Grenznutzen, so doch etwas Ähnlichem, eben dem umgekehrten Grenzwertaufwiegeverhältnis gleichkommen. Wenn bei einem bestimmten Stande der Bedürfnisbefriedigung die letzte Elle Leinwand gleichgeschätzt wird den letzten 10 Pfund Brot, müßte eine Elle Leinwand soviel kosten wie 10 Pfund Brot. Das Preisverhältnis Leinwand-Brot = 10 : 1 wäre gleich dem umgekehrten Verhältnisse der Anzahl von Wareneinheiten, das erforderlich ist, um die Wertgleichheit der letzten Teilmengen herzustellen, ihre Werte gegenseitig aufzuwiegen (1 : 10).

Dies läßt sich leicht an dem folgenden Beispiel zeigen. Wir nehmen an, bei Fleisch und bei Brot nähme der Rang der Bedürfnisbefriedigungen stetig ab. Setzen wir nun zunächst den Preis dieser Güterarten als gegeben, und zwar 50 h für 1 kg Brot und 2 K 50 h für 1 kg Fleisch. In diesem Falle wird man so lange nur Brot und kein Fleisch erwerben, als der Wert — zuwachsende Nutzen — von um 2 K 50 h anzuschaffenden 5 weiteren kg Brot höher erscheint als der des 1. kg Fleisch. Ist nun infolge des Sinkens des Nutzens infolge zunehmender Menge der Nutzen von weiteren 5 kg Brot auf eine Stufe gelangt, die der Bedeutung des 1. kg Fleisch gerade gleichkommt, wird man neben den weiteren 5 kg Brot 1 kg Fleisch anschaffen, und da nun immer der Wert von 1 weiteren kg Fleisch gleich ist dem Werte von 5 weiteren kg Brot, wird man damit fortfahren, immer 1 kg Fleisch zu 5 kg Brot anzuschaffen, bis das verfügbare Einkommen erschöpft ist. Man erhält dabei um 2 K 50 h immer den gleichen Nutzzuwachs — Gleichheit der abgewogenen Grenznutzen —, und das umgekehrte Wertaufwiegeverhältnis, 1 kg zu 5 kg, ist gleich dem Preisverhältnisse 50:2,50. Dasselbe gilt, wenn statt der Preise die Mengen und damit das Verhältnis der Grenznutzen gegeben ist. In diesem Falle könnte sich bei stetig abnehmender Bedürfnisbefriedigung innerhalb einer jeden Güterart wieder kein Preis halten, der nicht dem umgekehrten Ver-

hältnisse des Grenzwertaufwiegens entspricht. Ein Preisverhältnis von 1:1 könnte sich bei dem Grenzwertaufwiegeverhältnisse 1:5 nicht aufrechthalten, weil sich bei diesem Preisverhältnisse eine unbefriedigte Nachfrage nach Fleisch gegenüber der nach Brot ergeben würde, was eine Preissteigerung bei Fleisch und einen Preisfall bei Brot herbeiführen müßte, bis ein Verhältnis der Preise hergestellt würde, das dem umgekehrten Grenzwertaufwiegeverhältnisse entspricht.

Das stimmt nun aber alles nur so lange, als man Stetigkeit der Genußabnahme innerhalb einer jeden Güterart annimmt. Hingegen fällt die ganze Schlußfolgerung, sobald die Stetigkeit aufhört. Wir brauchen dabei nur das Beispiel in Heft 2, S. 107/08) heranzuziehen, wobei wir statt einer Arbeitsstunde einen Betrag, zum Beispiel von 50 h, zu setzen brauchen. Bei einem verfügbaren Vermögen von 11 K 50 h wird der Reihe nach angeschafft:

1. kg Brot	—,50 K,
1. kg Fleisch	2,50 K,
2. bis 4. kg Brot . . .	1,50 K,
2. kg Fleisch	2,50 K,
5. bis 8. kg Brot . . .	2,— K,
3. kg Fleisch	2,50 K.

Das Grenzwertaufwiegeverhältnis ist 4:1, nämlich das 5. bis 8. kg Brot haben dieselbe Wichtigkeit wie das 3. kg Fleisch, das Preisverhältnis hingegen ist 1:5; es ist ein anderes als das umgekehrte Grenzwertaufwiegeverhältnis. Ebenso sind die abgewogenen Grenznutzen von Brot und Fleisch verschieden. Der Grund aber, warum sich nicht das dem umgekehrten Grenzwertaufwiegeverhältnisse entsprechende Preisverhältnis bildet, ist derselbe wie in dem Beispiele der geschlossenen Wirtschaft. Die Diskontinuität des Nutzens von Brot und die damit gegebene Diskontinuität der Substituierung von Brot und Fleisch gestattet es nicht, trotz des günstigeren Grenznutzens im Genusse von Brot fortzufahren, sondern es muß die nächste Einheit Fleisch angeschafft werden, weil die weiteren Einheiten Brot einen geringeren Nutzen bringen würden, als die letzte, um den gleichen Preis angeschaffte Einheit Fleisch. Zu demselben Ergebnisse gelangen wir auch, wenn wir von gegebenen Mengen ausgehen, also annehmen, auf dem Markte würden solche Mengen Brot und Fleisch angeboten, daß der einzelne Käufer 8 kg Brot und 3 kg Fleisch aufnehmen muß. Auch in diesem Falle kann sich ein Preisverhältnis von 1:5 gegenüber einem Grenzwertaufwiegeverhältnisse von 4:1 bilden. Denn

bei diesem Preisverhältnisse besteht im Gegensatz zu der Annahme einer stetigen Abnahme der Bedürfnisse keine unbefriedigte Nachfrage nach Brot trotz höheren Grenznutzens der letzten, um den gleichen Betrag erworbenen Menge, und es kann sich somit das dem Grenzwertaufwiegeverhältnisse nicht entsprechende Preisverhältnis, das sich auf eine besonders zu erklärende Art gebildet hat, aufrechthalten.

Wir haben dabei das Beispiel so gewählt, daß die Abweichung des Preisverhältnisses vom umgekehrten Grenzwertaufwiegeverhältnisse sich nicht als allzu bedeutend herausstellt. Allein auf die Größe der Abweichung kommt es an sich nicht an, denn bei dieser Abweichung handelt es sich nicht um allenfalls zu vernachlässigende Störungen, sondern um eine grundsätzlich andere Preisbildung, die zu erklären eben den Kern des Preisproblems bildet. Der Satz, daß die Preisverhältnisse dem Grenznutzenverhältnisse proportional sind, gibt, richtig gefaßt, tatsächlich nur gewisse Grenzen der Preisverhältnisse, Grenzen, die um so unpraktischer werden, je diskontinuierlicher die gegenseitige Ersatzfähigkeit von Gütern verschiedener Art wird. Nehmen wir als anderes Beispiel das Verhältnis von Brotgenuß und Kinovorstellungen. Das 1. kg Brot ist durch Kinovorstellungen überhaupt nicht ersetzbar. Solange dieser Bedarf nicht gedeckt ist, werden Kinovorstellungen überhaupt nicht gekauft. Das nächste $^1/_4$ kg läßt sich vielleicht durch 5 Kinovorstellungen aufwiegen, hingegen würde man, wenn man einmal $1^1/_4$ kg Brot hat, für eine erste Kinovorstellung auch 2 kg Brot hergeben. Kostet nun 1 kg Brot und 1 Kinovorstellung je 50 h, so wird man bei einem verfügbaren Vermögen von 1 K 50 h $1^1/_4$ kg Brot um 62 h und eine Kinovorstellung um 50 h anschaffen. Der Rest entfällt auf Güter anderer Art. Das Preisverhältnis von $^1/_4$ kg Brot zu einer Kinovorstellung ist 1:4, das umgekehrte Grenzwertaufwiegeverhältnis 5:1. Welches dabei die möglichen Preisverhältnisse sind, wenn $1^1/_4$ kg Brot und 1 Kinovorstellung auf den Markt kommen, wollen wir nicht weiter untersuchen. Sie bewegen sich jedenfalls innerhalb so weiter Grenzen, daß von einer auch nur irgendwie annähernden Bestimmung des Preisverhältnisses durch das Grenzwertaufwiegeverhältnis nicht gesprochen werden kann.

Alles dies beruht auf der Einwendung der mangelnden Kontinuität oder, wie man es auch nennt, Elastizität der Bedürfnisse. Dieser widmet Marshall ein eigenes Kapitel (III. Buch, 4. Kapitel). Freilich erscheint bei ihm der Sachverhalt dadurch verdunkelt, daß er die Gesamtnachfrage einer Mehrzahl von Käufern im Auge hat.

Auch Wicksell hat die Einwendung der mangelnden Elastizität der Bedürfnisse gekannt. Er führt an (S. 122), daß es oft geschieht, daß, auch wenn es sich um Waren handelt, die ihrer physischen Beschaffenheit nach durchaus teilbar sind, die Konsumtion des Einzelnen sich keineswegs mit jeder Veränderung des Preises ausdehnt oder einschränkt. Er verweist insbesondere auf die Bemerkung von Adam Smith, daß das Nahrungsbedürfnis des Menschen durch den Rauminhalt des Magensackes begrenzt sei. Gesamtnutzen sowohl wie Grenznutzen könnten diskontinuierliche Quantitäten sein, so daß der letztere, nachdem er einen sehr hohen Wert besessen hat, plötzlich auf Null sinkt. Gleichwohl hält Wicksell diesen Einwand nicht für ausschlaggebend. Die hauptsächlichsten Nährsubstanzen, Eiweiß, Fett und Kohlehydrate, seien, sagt er, wenn auch in verschiedener Proportion, in den meisten Nahrungsmitteln zu finden. Allein dem ist zu entgegnen, daß das doch sicher kein Einwand gegen die Tatsache ist, daß man von gewissen Nahrungsmitteln nur gewisse Mengen, und diese sehr stark begehrt, worauf das Begehren abbricht. Beispiel: Brot, Salz, und so stufenweise fast alle Nahrungsmittel, nur daß das Abbrechen bei einer späteren Stufe der Befriedignng eintritt wie bei Butter, Eier, Zucker usw. Dann weisen auch die gewöhnlichsten Nahrungsmittel nach Wicksell eine größere Menge verschiedener Qualitäten auf, je nach dem Grade ihrer Leichtverdaulichkeit, Wohlgeschmacks, Haltbarkeit usw. Nun ist es zwar richtig, daß durch Qualitäts- und damit verbundene Preisunterschiede die Kontinuität der Bedürfnisbefriedigung bei einer Güterart in gewisser Menge ersetzt werden kann. Statt einer größeren Menge einer Güterart, mit der ein zu geringer Grenznutzen verbunden wäre, könnte man bei Vermehrung der verfügbaren Mittel fortschreitend bessere Qualitäten anschaffen, so daß durch den höheren Preis bei gleichbleibendem höheren Grenznutzen die Gleichheit der abgewogenen Grenznutzen mit anderen Güterarten wiederhergestellt werden könnte. Insofern legt Mayer (a. a. O. S. 191) dem Hinweis auf die Qualitätsunterschiede doch nicht die entsprechende Bedeutung bei. Die Widerlegung ergibt sich vielmehr wieder durch den Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse. Diese zeigen uns, daß die Qualitätsunterschiede in Wirklichkeit in keiner Weise so weit gehen, um die Gleichheit der gewogenen Grenznutzen auch nur annähernd in der Mehrzahl der Fälle herbeizuführen[1]. Denn zunächst ist zu berück-

[1] Vgl. Wieser, Ursprung des wirtschaftlichen Wertes, S. 148.

sichtigen, daß die Qualitätsunterschiede bei den wichtigsten Nahrungsmitteln doch nur ziemlich enge Grenzen aufweisen. Bei Salz gibt es keine Qualitätsunterschiede, ebensowenig bei Zucker, kaum welche beim Hausbrot, das bei steigendem Wohlstand nur teilweise durch Gebäck ersetzt wird, sehr gering sind die Unterschiede bei Eiern, Butter, Milch. Soweit ferner Qualitätsunterschiede bestehen, sind sie bei den meisten Güterarten nicht solche, d. h. mit höheren Preisen ganz allmählich zunehmend, daß das Springen des Grenznutzens, also die Unstetigkeit des Substitutionsverhältnisses, ganz oder auch nur wesentlich verhindert würde. So sehen wir, daß Qualitätsunterschiede des Brotes — von Salz sehen wir ganz ab — den Arbeiter nicht veranlassen, so lange bessere Qualitäten von Brot zu kaufen, bis er um die letzten 50 h so wenig Brot erhält, daß der Grenznutzen gleich ist dem einer Kinovorstellung. Und ebenso wird der Reichere von Fleisch zwar bessere Qualitäten anschaffen als der Arme. Allein die Qualitätsunterschiede des Fleisches reichen nicht hin, um bei ihm den gewogenen Grenznutzen des Fleisches dem Grenznutzen zum Beispiel eines Automobils gleichzustellen. Der gewogene Grenznutzen wird trotz der gesteigerten Qualität und des höheren Preises des Fleisches, das der Reiche gegenüber dem Armen anschafft, für den Reichen beim Automobil unendlich geringer sein als beim Fleisch. Wenn schließlich Wicksell darauf hinweist, daß Lebensmittel neben ihrer direkten Anwendung als menschliche Speise auch diverse indirekte Verwendungsarten haben, vor allem als Futtermittel für eßbare Tiere, für Zugtiere usw., so erklärt dies vielleicht den Umstand, daß die Nachfrage nach den Produktionsmitteln der Lebensmittel oder nach gewissen Lebensmitteln selbst auf dem Markte trotz Unelastizität der Verwendung als Lebensmittel elastisch sein kann — die Nachfrage nach Getreide bleibt in gewissen Grenzen noch elastisch, auch wenn der Bedarf an Brot schon gedeckt ist —, allein er beseitigt nicht jene Tatsache, auf die allein es ankommt, daß das Verhältnis der Grenznutzen der einzelnen Güterarten beim Konsumenten in den weitaus meisten Fällen ein durchaus verschiedenes ist vom Verhältnisse des Preises der betreffenden Güterarten.

Damit verlieren alle hierher gehörenden Versuche, die Preisverhältnisse zu erklären, mögen sie nun Proportionalität von Preis und Grenznutzen oder Gleichheit des abgewogenen Grenznutzens oder Ausgleichung der Konsumgrenzerträge behaupten, ihre Grundlage. Alle diese Versuche gehen stillschweigend oder ausdrücklich von Voraussetzungen aus, die in der Wirklichkeit nicht zutreffen, und so

werden denn auch ihre Folgerungen von der Wirklichkeit in keiner Weise bestätigt. Ihre Sätze erscheinen zur Erklärung tatsächlicher Preisverhältnisse unverwendbar. Daß dabei gewisse Preisverhältnisse oder Grenzen von Preisverhältnissen von Gütern verschiedener Art auf der Substitutionsfähigkeit dieser Güterarten beruhen, ändert nichts an dem grundsätzlichen Ergebnisse, daß die Preisverhältnisse der meisten Güterarten dem Verhältnisse der Grenznutzen der von bestimmten oder gar allen Wirtschaften erworbenen Mengen dieser Güterarten nicht entsprechen und sich daher aus diesem Verhältnisse auch nicht erklären lassen.

V

Nun noch einige Bemerkungen. Wir sprachen von der Diskontinuität der Bedürfnisse nach den einzelnen Güterarten oder, anders ausgedrückt, von der Diskontinuität der an die einzelnen Stücke einer Güterart geknüpften Bedürfnisse. Diese Diskontinuität widerspricht nun nicht der Kontinuität in der Abnahme der Wichtigkeit, die den einzelnen aufeinanderfolgenden Geldeinheiten oder Beträgen in Hinblick auf die mit ihnen anzuschaffenden Güter zukommt. Wir müssen in dieser Beziehung das Bernouilli-Benthamsche Gesetz einerseits und das Gossensche Gesetz anderseits, die sich beide auf die relative Abnahme der Befriedigung bei gleichem Zuwachs an Befriedigungsmitteln beziehen, unterscheiden. (Vgl. hinsichtlich dieser Gesetze die angeführte Schrift von Kraus „Zur Theorie des Wertes, eine Bentham-Studie“, der auch die Belegstellen entnommen sind.) Bernouilli hat den Satz aufgestellt, daß das Glück in arithmetischer Progression wachse, wenn das Einkommen in geometrischer Progression zunimmt. Wesentlich vorsichtiger und damit richtiger hat Bentham, der den Satz Bernouillis nicht gekannt zu haben scheint, seinen Satz formuliert. Er behauptet nur, daß das Wachstum des Glückes gegenüber dem Gelde ein verzögertes sei, ohne daß er eine Behauptung in der Richtung aufstellen würde, in welchem Maße es langsamer wachse. „The quantity of happiness produced by a particle of wealth — each particle being of the same magnitude — will be less and less at every particle“. Gossen dann hat den Satz ausgesprochen, „daß mit Vermehrung der Menge — scil. einer Güterart — der Wert jedes hinzukommenden Atoms fortwährend eine Abnahme erleiden müsse bis dahin, daß derselbe auf Null herabgesunken ist“, und „daß das erste, was von einer Sache

Wert erhält, den höchsten Wert hat, jedes neu Hinzukommende von gleicher Größe einen minderen Wert, bis zuletzt Wertlosigkeit eintritt". Ähnliche Formulierungen finden wir dann bei Jevons, Menger, Marshall. Der Bernouilli-Benthamsche Satz nun bezieht sich auf eine Zunahme des Geldes einerseits, des allgemeinen Standes der Befriedigung anderseits. Das Gossensche Gesetz hingegen bezieht sich auf die Zunahme der innerhalb der einzelnen Güterarten erlangten Befriedigung. Das hat einen wesentlichen Unterschied beider Gesetze zur Folge, und zwar eben den der Kontinuität und Diskontinuität. Die Genußabnahme nach dem Gossenschen Gesetz ist — entgegen dem Standpunkte Gossens selbst — eine diskontinuierliche und zwar im Hinblick auf das gegenseitige Rangverhältnis von Gütern verschiedener Art. Dieses Rangverhältnis von Gütern verschiedener Art ist, wie erwähnt wurde, zwar in gewisser Weise durch wechselnde Substitutionsfähigkeit modifiziert, aber im allgemeinen doch ein solches, daß nach einer gewissen Befriedigung das Begehren nach einem Gute bestimmter Art gegenüber dem Begehren nach einem Gute anderer Art zurücktritt, daß das Begehren nach Gütern verschiedener Art in dieser Weise gegenseitig abwechselt, springt oder abbricht. Eben deshalb ist das Begehren nach Gütern einer Art ein diskontinuierliches, indem es jeweils von dem Begehren nach Gütern anderer Art unterbrochen wird. Daher ist dann aber auch anderseits die allgemeine Abnahme an Befriedigung bei Ausgabe weiterer Geldbeträge eine kontinuierliche. Wir können uns den Unterschied zwischen dem Bernouilli-Benthamschen Gesetz und dem — richtig aufzufassenden — Gossenschen Gesetz dadurch anschaulicher machen, daß wir der Vorzugsskala III (Heft 2, S. 103) noch eine, die allgemeine Genußabnahme bedeutende Reihe hinzufügen.

Notwendige Nahrung	a	b	c			
Wohnung	a	b	.	.	e	
Kleidung	a	.	c	.	e	
Feinkost.	.	.	.	d	.	f
Bücher	.	.	.	.	e	f
allgemeiner Genuß	a				e	
		b	c			f
	a			d	e	
		b	c			f
	a				e	

Die einzelnen — Gossenschen — Reihen sind diskontinuierlich, es fehlen in jeder Reihe bestimmte Ränge (Buchstaben), die letzte — Benthamsche — Reihe ist kontinuierlich, alle Ränge (Buchstaben) sind vertreten.

Daß nun in der Benthamschen Linie der Rang der einzelnen Bedürfnisbefriedigungen ein immer geringerer wird und trotz dieser Abnahme

der Preis der einzelnen nacheinander angeschafften Stücke nicht verhältnismäßig geringer wird, sondern teils gleich bleibt — bei Gütern derselben Art —, teils sogar höher ist als der der früher erworbenen Stücke, macht eben den eigentlichen Inhalt des Benthamschen Gesetzes aus — verminderte Zunahme an Bedürfnisbefriedigung bei gleicher Zunahme der Geldaufwendung. Worauf es uns hier ankommt, ist, daß aus der kontinuierlichen Genußabnahme, die sich nach dem Benthamschen Gesetz ergibt, nicht auch auf eine kontinuierliche Genußabnahme nach dem Gossenschen Gesetz geschlossen werden darf[1].

Zu bemerken wäre dabei noch, daß die Diskontinuität des Bedürfnisses nach Gütern einer Art mit der Diskontinuität der Nachfragelinie nach Gütern dieser Art, die das Preisangebot eines Käufers für ein Stück aus verschiedenen Mengen dieser Güterart darstellt, nicht verwechselt werden darf[2], daß vielmehr beide Erscheinungen zunächst unabhängig nebeneinander bestehen. Diskontinuität des Bedürfnisses und Diskontinuität des Nachfragepreises ist nicht dasselbe. Die Nachfragelinie hinsichtlich Güter einer Art bleibt diskontinuierlich, auch wenn das Bedürfnis nach Gütern der betreffenden Art ausnahmsweise einmal kontinuierlich ist. Auch wenn das Bedürfnis nach einem bestimmten Stücke einer Güterart unmittelbar auf das Bedürfnis nach einem vorhergehenden Stücke derselben Güterart folgt, ohne durch das Bedürfnis nach einem Gute anderer Art unterbrochen zu sein, bleibt die Nachfragefigur des betreffenden Käufers für die betreffende Güterart diskontinuierlich. Es wird eine kontinuierliche Mengenänderung des Angebotes der betreffenden Güterart eine diskontinuierliche Änderung der Preiswilligkeit des betreffenden Käufers für ein Stück aus der abzunehmenden Menge dieser Güterart mit sich bringen, demzufolge dann nicht jede Änderung des Preises eine Änderung der von diesem Käufer nachgefragten Menge der Güterart herbeiführen, weil die Änderung der Preiswilligkeit bei Änderung der Menge trotz Kontinuität des Bedürfnisses eben eine solche ist, daß sich ein Zwischenraum ergibt, innerhalb dessen verschiedene Preise ohne Änderung der Nachfrage möglich sind. Ist die Preiswilligkeit für ein Stück von 2 Stücken gleich 6 K, so kann die Preiswilligkeit für ein Stück von 3 Stücken auch bei

---

[1] Vgl. Ammon, a. a. O. S. 394.

[2] Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Fragen des Preises, II. Teil", in diesen Jahrbüchern XLIII. Jahrgang, S. 186 (1398).

kontinuierlichem Bedarf höchstens 4 K betragen. Bei einem Preise von 5 K werden dann wie bei einem Preise von 6 K nur 2 Stücke nachgefragt. Trotz kontinuierlichen Bedarfes ist die Nachfragelinie diskontinuierlich. Die Diskontinuität der Nachfragelinie ist also mit der Diskontinuität des Bedürfnisses weder identisch noch auch durch sie unmittelbar bedingt. Daß dabei freilich die Diskontinuität des Bedürfnisses nach Gütern einer Art die Gestaltung der Nachfragelinie wesentlich im Sinne einer Verschärfung ihrer Diskontinuität beeinflußt, ändert nichts an dem grundsätzlichen Ergebnisse. Die mangelnde Kontinuität der Nachfrage des einzelnen Individuums hat Cassel mit Entschiedenheit betont. (Preislehre, Zeitschrift für Staatswissenschaft, 55. Jahrgang, S. 415 ff.) Freilich unterscheidet er entsprechend seinem Standpunkte nicht zwischen Diskontinuität der Nachfrage und Diskontinuität des Bedürfnisses.

Nunmehr wollen wir auf Ausführungen eingehen, die sich in einer Kritik des Liefmannschen Gesetzes des Ausgleiches der Grenzerträge von Karl Engliš finden. („Das Liefmannsche Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge in der Konsumwirtschaft" von Professor Dr. Karl Engliš. Conrads Jahrbücher, III. Folge, 54. Band, S. 385 ff.) Engliš weist zunächst den Fehler nach, den Liefmann bei Bestimmung des Wertes der Geldeinheit begeht, indem er sowohl Geldvorrat als auch Wert der Geldeinheit in seinen Beispielen willkürlich ansetzt, obwohl nach Liefmanns eigener Lehre aus Vermögen, Preis der Güter und Rang der Bedürfnisbefriedigungen sich auch der Wert der Geldeinheit ergeben muß. Engliš selbst verläßt die Konstruktion eines Wertes der Geldeinheit, indem er feststellt, daß man bei gegebenen Bedürfnissen, Preisen und verfügbarer Geldmenge die zu realisierenden Käufe ohne Kenntnis der Wertschätzung der Geldeinheit bestimmen könne, und zwar sollen sich nach Engliš die Käufe in folgender Weise vollziehen: „Der Wirtschafter, der seine Bedürfnisse und die Marktpreise kennt, wird mit seinem Geldvorrat den größtmöglichen Nutzen vom Markte davonzutragen bestrebt sein. Das erzielt er dann, wenn er für jede Geldeinheit den größten subjektiven Nutzen kauft. Er muß daher für alle in Betracht kommenden Käufe den für jede einzelne Geldeinheit entfallenden subjektiven Nutzen, also den relativen, auf die Preiseinheit entfallenden Nutzen kennen. So entsteht ihm für die möglichen Käufe der gebrauchten Güter eine Reihe, in welcher jeder folgende Kauf im Verhältnis zum Preis einen kleineren relativen Nutzen aufweist als der vorangehende. Davon wird der Wirtschafter die relativ nützlichsten Käufe

realisieren, soweit das Geld reicht." Dazu führt Engliš folgende Tabelle an:

Kauffall	Absoluter Nutzen	Kosten	Relativer Nutzen	Nach dem jeweiligen Kauf verbleibt ein Geldvorrat von
A_1	10	2	5	14
C_1	5	1	5	13
A_2	8	2	4	11
B_1	8	2	4	9
C_2	4	1	4	8
A_3	6	2	3	6
C_3	3	1	3	5
A_4	4	2	2	3
B_2	4	2	2	1
C_4	2	1	2	0
B_3	2	2	1	—
A_5	2	2	1	—
C_5	1	1	1	—

Diese Tabelle ist, wie Engliš bemerkt, die Anwendung einer Tabelle Liefmanns, nur daß als Kosten statt der Werteinheiten Preiseinheiten gesetzt sind.

Gegenüber diesem Gedankengang ist darauf zu verweisen, was oben über die eigentümliche Natur des Vorziehens als psychisches Phänomen auf Grund der Lehre Franz Brentanos bemerkt wurde, insbesondere darauf, daß das Vorziehen nicht mit einer größeren Intensität des Begehrens verwechselt werden darf. Rangunterschiede der Bedürfnisse sind keine Intensitätsunterschiede des Liebens, Wertens, Begehrens. Berücksichtigen wir dies, so ergibt sich uns, daß die obige Tabelle mit ihren Intensitätszahlen grundsätzlich verfehlt ist. Engliš führt zu dieser Tabelle aus: „Das Lustgefühl läßt sich absolut nicht messen. Es ist auch nicht notwendig; wir brauchen nur die Lust- und Unlustgefühle untereinander zu vergleichen, was jeder Wirtschafter macht. Nur zu diesem Zwecke wird das Lust- und Unlustgefühl ziffermäßig veranschaulicht. Sage ich zum Beispiel, daß der Nutzen des ersten Gutes A 10 ist, so ist damit nur so viel gesagt, daß es mir ein Lustgefühl von 10 Intensitäten (deren jede absolut unmeßbar ist) verursacht. Sage ich nun, daß mir das erste Gut A einen Nutzen von 10, das erste Gut C einen Nutzen von 5 gibt, so weiß ich zwar über die absolute Höhe des Nutzens in beiden Fällen nichts, ich weiß aber, daß der Nutzen vom ersten A doppelt so hoch ist wie jener vom ersten C, und das genügt." Nur der erste Satz dieser Ausführung ist richtig. Richtig ist, daß sich Lust-

gefühle nicht messen lassen, und daß dem Wirtschafter das Vergleichen genügt. Unrichtig hingegen ist die Annahme, daß sich bei einem jeden Werte als solchem Intensitätseinheiten unterscheiden ließen, und daß sich aus dem Unterschiede der Anzahl von Intensitätseinheiten ein zahlenmäßiges Verhältnis der Werte ergäbe, von dem sich der Wirtschafter leiten lasse. Dies ist, als dem psychologischen Sachverhalte widersprechend, grundsätzlich abzulehnen. Es kann daher auch nicht richtig sein, wenn Englis bei Erwerbung eines einzelnen Gutes um mehrere Geldeinheiten von dem auf die Geldeinheit entfallenden Nutzen, ausgedrückt in einer Anzahl von Intensitätseinheiten, ausgeht. Denn der Nutzen eines Gutes läßt sich überhaupt nicht und insbesondere nicht in der Weise teilen, daß der auf eine Geldeinheit entfallende Teilnutzen in Intensitätseinheiten ermittelt werden könnte. Der Sachverhalt ist vielmehr der folgende. Der Käufer verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel ohne Rücksicht auf den Preis der Güter zur Anschaffung von Gütern erster Ordnung nach dem Range der von diesen Gütern abhängigen Bedürfnisse, derart, daß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel immer zunächst das wichtigere und dann das minder wichtige Gut der Reihe nach so lange angeschafft werden, bis die zur Verfügung stehenden Geldmittel erschöpft sind. Die Ausnahme, die sich bei Aufwendung echter Kosten ergibt, haben wir schon erwähnt, ebenso, daß sie insofern nicht in Betracht kommt, als die Aufwendung von Geld keine echten Kosten darstellt. Hingegen ist wichtig, daß der Wirtschafter mehrere Güter, jedes einzelne geringeren Ranges, zusammen vor einem Gute höheren Ranges erwirbt, falls die Summe oder das Vielfache der Güter geringeren Ranges den höheren Rang des anderen Gutes übertrifft. Es trifft also nicht unbedingt zu, daß die Güter erster Ordnung von einer Wirtschaft nacheinander stets nach der Reihenfolge des Ranges erworben werden, so daß die Wirtschaft, wenn sich ihre Mittel vermehren, immer nur in die Lage käme, weitere minder wichtige Bedürfnisse zu befriedigen. Es kann vielmehr unter Umständen ein Bedürfnis höheren Ranges vor der Befriedigung von Bedürfnissen geringeren Ranges ausfallen, weil seine Befriedigung so viel kostet, als Güter minderen Ranges, die zusammen den höheren Rang übertreffen. Allein man darf dieser Störung der Befriedigung nach der Reihenfolge des Ranges kein zu großes Gewicht beilegen. Denn sie setzt voraus, daß das Gut höheren Ranges so teuer oder teuerer ist, wie mehrere Güter geringeren Ranges zusammen, ein Preisverhältnis, das doch nur ausnahmsweise, jeden-

falls aber nicht notwendig zutrifft. Auch insofern entsprechen die von Liefmann und Engliš gewählten Tabellen nicht der Wirklichkeit, als sie allgemein einen höheren Preis des Gutes höherer Wichtigkeit annehmen. Es ist also der Satz, daß das Wirtschaftssubjekt seine Bedürfnisse ohne Rücksicht auf den Preis der Reihenfolge des Ranges nach befriedigt, in Hinblick auf die Möglichkeit der Aufwiegung eines Gutes, höheren Ranges durch mehrere Güter geringeren Ranges zwar nicht als unbedingt gültiges Gesetz, wohl aber als eine im allgemeinen zutreffende, wenn auch Ausnahmen aufweisende Regel anzusehen. Jedenfalls richtet sich aber die Reihenfolge der Anschaffung nicht, wie Engliš annimmt, nach dem relativen auf die Preiseinheit bezogenen Nutzen, den es gar nicht gibt, sondern die Reihe der sukzessiv vorzunehmenden Käufe richtet sich nach dem absoluten Nutzen oder richtiger dem Range der Bedürfnisbefriedigungen, wenn auch unter Umständen die Befriedigung eines Bedürfnisses höheren Ranges vor der eines Bedürfnisses geringeren Ranges ausfallen kann.

Engliš anerkennt weiter auch noch ein Gesetz des Ausgleiches, nur ist es bei ihm kein Gesetz des Ausgleiches der Grenzerträge wie bei Liefmann, sondern entsprechend seinem Standpunkte ein Gesetz des Ausgleiches der relativen Mindestnutzen der Preiseinheit. „Der relative Nutzen der Preiseinheit des letztgedeckten Kaufes bildet eine Grenze. Kein gedeckter Kauf kann einen geringeren relativen Nutzen als diesen aufweisen. Kein ungedecktes Bedürfnis kann einen größeren relativen Nutzen versprechen. Sofern die Bedürfnisse eine sukzessive Befriedigung gestatten, so werden alle bis zu dieser Grenze befriedigt. So können wir analog wie Liefmann von dem Gesetz des Ausgleiches des relativen Mindestnutzens der Preiseinheit sprechen." Von dieser Beweisführung ist wieder nur der Vordersatz richtig, wenn man dabei noch von dem relativen Nutzen absieht. Es ist richtig, daß bei keiner Güterart der letzte gedeckte Kauf einen geringeren Nutzen versprechen darf als der erste ungedeckte Kauf bei einer anderen Güterart. Allein die Notwendigkeit eines Ausgleiches des relativen Nutzens der Preiseinheit ergibt sich hieraus keineswegs, auch wenn wir die Möglichkeit eines relativen Nutzens der Preiseinheit zugeben würden. Um einen solchen Ausgleich herbeizuführen, genügt auch nicht, wie Engliš annimmt, die Möglichkeit der sukzessiven Bedürfnisbefriedigung. Das sehen wir aus der Tabelle Engliš' selbst. In dieser Tabelle ergibt sich zwar bei Annahme eines verfügbaren Vermögens von 16 beim Abschluß ein Ausgleich der relativen Nutzen (2—2—2), allein das ist nur auf die besondere

Konstruktion des Beispiels zurückzuführen. Nehmen wir auch nur den Geldvorrat irgendwie anders an, zum Beispiel statt mit 16 mit 15 oder 17, so verschwindet der Ausgleich der relativen Nutzen sogleich. Um so mehr verschwindet er dann aber, wenn wir mit dem Abbrechen von Bedürfnissen sowie damit rechnen, daß, auch wenn Bedürfnisse einer Art sukzessive Befriedigung gestatten, sie sich doch zu Bedürfnissen anderer Art ganz unregelmäßig verhalten. So läßt sich auch der Ausgleich im Sinne Englis' nur aufrechterhalten, wenn man bei allen Bedürfnissen jeder Art, die zur Befriedigung gelangen, eine gleichmäßige stetige Abnahme des Ranges annimmt, eine Annahme, die, wie wir oben nachzuweisen unternahmen, mit den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise übereinstimmt.

Bei Eßlen finden wir in dem Aufsatze: „Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie" in diesen Jahrbüchern, XLII. Jahrgang, S. 277, die Behauptung, daß die Tendenz zum Ausgleiche der Grenzerträge durchaus zuzugeben ist, jedoch mit dem Zusatze, daß außer dem Bestreben, sich auszugleichen, die Grenzerträge auch die Neigung aufweisen, zu verschwinden. In der als entwicklungslos vorausgesetzten, der sogenannten statischen Wirtschaft werde der Ausgleich der Grenzerträge in der Weise verwirklicht, daß sie alle Null werden. Dazu bringt Eßlen folgende Begründung: „Wir schätzen jedes beliebige einzelne Stück eines Gütervorrates nach der Dringlichkeit jener letzten Bedürfnisregung, zu der wirtschaftlicherweise noch eines derselben verwendet werden darf ... Soweit wir nun mit den einzelnen Stücken eines Gütervorrates dringendere Bedürfnisse befriedigen als die an der Grenze zwischen Befriedigung und Nichtbefriedigung stehenden, erzielen wir einen Überschuß an Nutzen über den die Wertschätzung jedes einzelnen Stückes des Gütervorrates bestimmenden Grenznutzen hinaus. Das ist das, was Liefmann Ertrag nennt ... Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß man für jedes weiter erworbene Stück ein und derselben Güterart nur einen immer geringer werdenden Preis schlimmsten Falles zu zahlen bereit ist, bis, wenn die Kurve des betreffenden Bedürfnisses sich stetig, d. h. ohne Sprünge, senkt, mit dem letzten noch erworbenen Stücke der Indifferenzpunkt erreicht ist. Es fallen hier höchster Preis, den man also schlimmsten Falles für dieses Stück zu zahlen bereit ist, und tatsächlich gezahlter Preis, d. h. Marktpreis, zusammen. Grenzrohertrag und Grenzkosten halten einander die Wage, der Grenzreinertrag ist gleich Null." Auch diese Schlußfolgerung steht und fällt wieder mit der wie selbstverständlich ein-

geschalteten Voraussetzung, „wenn die Kurve des Bedürfnisses sich stetig senkt". Mit dieser Voraussetzung fällt sowohl der Ausgleich an sich als auch die besondere Behauptung, daß sich der Ausgleich in einem Verschwinden des Reinertrages überhaupt ausdrücke, wobei wir, wie nochmals bemerkt sei, Reinertrag immer nur im Sinne eines unechten Reinertrages, d. h. gegenüber unechten Kosten aufzufassen haben. Was das Verschwinden dieses unechten Reinertrages anbelangt, fertigt Eßlen den Einwand Liefmanns, daß für den Ertrag nicht der mit der letzten Einheit erlangte, sondern ein kleinerer, mit einer weiteren Einheit zu erlangender Nutzen maßgebend sei, mit dem Hinweis auf die Anfangsgründe der höheren Mathematik ab, wonach der Ausdruck, der Ertrag werde gleich Null, dahin zu verstehen ist, daß wir uns ihn der Null nähernd denken. Allein auch hier übersieht Eßlen wieder, daß die Grundvoraussetzung für die betreffenden Sätze der höheren Mathematik die stetige Abnahme bildet, die bei Bedürfnissen nicht gegeben ist. So erscheint uns in diesem Punkte weder die Kritik Eßlens gegenüber Liefmann noch auch seine eigene Lehre als zutreffend.

Wir handelten bisher immer nur von den Konsumerträgen. Nun wollen wir auch noch kurz die Erwerbserträge heranziehen. Liefmann wollte auf dem Gedanken des Ausgleiches der Erträge ein ganzes System aufbauen, indem er Konsumgrenzerträge und Erwerbsgrenzerträge miteinander in Verbindung setzte. Da nun der Konsumgrenzertrag als gleicher Ertrag nicht besteht — er kann innerhalb einer Wirtschaft, wie wir gesehen haben, bei den verschiedenen Güterarten die verschiedenste Größe annehmen, um so mehr dann im Verhältnisse verschiedener Wirtschaften —, und da ferner der Konsumgrenzertrag gar kein echter Ertrag ist, also bei einer Wirtschaft auch dauernd Null sein kann, erübrigt jede Zurückweisung eines Parallelismus von Konsumertrag und Erwerbsertrag, welch letzterer als echter Ertrag dauernd immer positiv sein muß, also nicht dauernd auf Null fallen kann, ob nun Arbeit oder Geld im Erwerbe eingesetzt werden. Was nun diesen letzteren Umstand betrifft, wäre eine Annahme Wicksells richtigzustellen. Wicksell behauptet (a. a. O. S. 125), der Zuschuß an Nutzen am Tauschmarginal sei gleich Null, was in genauer Übereinstimmung mit dem Kriterium stehe, wodurch sich in der Mathematik das Eintreten eines Maximal(bzw. Minimal-)wertes kennzeichne. Dem ist zu entgegnen, daß die Behauptung trotz der Übereinstimmung mit einem mathematischen Lehrsatze doch nicht richtig ist, soweit man echten Tausch im Auge hat. Der Zuschuß am

Tauschmarginal kann nicht Null oder eine unendlich kleine Größe sein. Denn dann würde der Marginaltausch, der Grenztausch, nicht vorgenommen werden. Auch der Grenztausch muß dem Tauschenden einen motivierenden Vorteil in Aussicht stellen, auch bei ihm muß ein Vorzug des zu Empfangenden gegenüber dem Hinzugebenden in Aussicht stehen, und zwar ein Vorzug, der motivierend wirkt, der also grundsätzlich nicht unendlich klein sein kann. Der Reinertrag (Nutzen gegenüber Kosten) muß auch beim Tauschmarginal eine positive Größe sein[1], soweit wir einen solchen Ausdruck auf eine Vorzüglichkeit anwenden können, was freilich nur in ganz uneigentlichem Sinne geschehen darf. Das gilt nun aber nur für den wirklichen echten Tausch, das ist die Hingabe eines Gutes, das man unmittelbar schätzt, für ein Gut, das man gleichfalls unmittelbar schätzt. Schon an einer anderen Stelle wurde betont, daß man diesem Tausch den Ein- und Verkauf von Gütern um Geld nicht gleichsetzen dürfe, da man sich hierdurch die Einsicht in die eigentlichen Probleme der Preisbildung in der geldwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft von vornherein entziehe (vgl. meinen Aufsatz: Fragen des Preises, I. Teil, in diesen Jahrbüchern, XLIII. Jahrgang, S. 127 und 157). Fragen wir nun nach dem grundlegenden Unterschied von Tausch und Kauf, so haben wir ihn nicht etwa mit Marshall (a. a. O. S. 350) darin zu suchen, daß beim Ein- und Verkauf im allgemeinen mit Recht, beim Tausch dagegen allgemein nicht mit Recht angenommen werden darf, daß der Grenznutzen eines der gehandelten Güter in Wirklichkeit beständig ist. Der Unterschied ist vielmehr der, daß beim Ein- und Verkauf wenigstens einem der gegenüberstehenden Güter bei beiden Parteien ein subjektiver Wert überhaupt nicht zukommt, so daß bei diesem Gute, dem Gelde, auch von einem Grenznutzen keine Rede sein kann. Wollen wir nun trotzdem unter den Kaufhandlungen der Verkehrswirtschaft solche suchen, die gewisse Analogien mit dem Naturaltausch aufweisen — denn diesem selbst kommt für die Verkehrswirtschaft irgendeine Bedeutung nicht zu —, so werden wir als gemeinsames Kennzeichen die Notwendigkeit eines Vorteiles am Marginal aufzufassen haben. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre in der Verkehrswirtschaft eine Analogie zum Tausche überall dort gegeben, wo echte Kosten aufgewendet werden. Denn das Charakteristische der echten Kosten ist ja eben, daß ihre Aufwendung einen Vorteil gegenüber der Nichtaufwendung versprechen muß. Echte Kosten in der Ver-

[1] Vgl. Hans Mayer, a. a. O. S. 195.

kehrswirtschaft sind, wie wir gesehen haben, Aufwendung von Geld zu Erwerbszwecken und Aufwendung von Arbeit im Erwerbe. Für diese Handlungen, bei denen wir so eine Analogie zum Naturaltausch finden, hat die Feststellung, daß der Zuschuß an Nutzen am Marginal eine positive Größe sein muß, besondere Bedeutung. Es ist unrichtig, anzunehmen, daß der Arbeiter so lange arbeitet, bis die Unlust der letzten Arbeitsstunde von dem Werte der um den Lohn dieser Stunde anzuschaffenden Güter eben gerade aufgewogen wird. Vielmehr arbeitet der Arbeiter, soweit ihm die Bestimmung seiner Arbeitszeit freisteht, nur so lange, als der Wert des letzten Teiles Arbeitslohnes die Unlust der letzten Arbeitsleistung überwiegt, und zwar in einer Weise überwiegt, daß dieses Überwiegen als Motiv hinreicht, die letzte Arbeitsleistung zu übernehmen. Ebenso wird, wenn wir Geld, für Erwerbszwecke aufgewendet, als Kapital bezeichnen, der Kapitalist nicht so viel Kapital anwenden, bis ihm der letzte Kapitalteil keinen oder nur einen ganz geringen Nutzen trägt, vielmehr muß auch die Anwendung des letzten Kapitalteilchens dem Kapitalisten einen Vorteil in Aussicht stellen, groß genug, um ihn zur Anwendung dieses Kapitalteilchens zu veranlassen. Hieraus aber ergibt sich weiter, daß die Erklärung der Einkommenszweige und ihrer Größe durch das Grenzprodukt der Produktionsfaktoren — eine Lehre, die nach Schumpeter (Dogmengeschichte, S. 122) in der amerikanischen, englischen, französischen und italienischen Literatur zu einem der Diskussion entzogenen Gemeinplatz geworden ist — sehr wesentlichen Bedenken unterliegt. Der Arbeitslohn kann nicht der Produktivität des letzten Arbeitsteilchens gleichkommen. Er muß hinter ihr zurückbleiben, denn würde die Aufwendung der letzten Arbeitseinheit dem Unternehmer nicht mehr tragen als eben den Ersatz des Arbeitslohnes, so hätte der Unternehmer kein Interesse, diese Arbeitsleistung vornehmen zu lassen. Doch das nur nebenbei. Uns kommt es jetzt darauf an, festzustellen, daß beim Erwerbe ein positiver Vorteil auch am Marginal in Aussicht stehen muß, und daß wir insofern die Erwerbshandlungen in eine gewisse Parallele zum Naturaltausch stellen können, obschon ihnen ein wesentliches Merkmal des Naturaltausches fehlt, die unmittelbare Schätzung des Hingegebenen und des Empfangenen.

Es handelt sich nun darum, den Widerspruch zwischen dem Satze, daß am Marginal beim Tausch und bei Erwerbshandlungen ein Vorteil gegeben sein muß, und dem mathematischen Satze, daß bei einer Maximation unter Annahme einer Kontinuität, die wir



jetzt zugeben wollen, der letzte Zuwachs unendlich klein sein muß, aufzuklären. Der mathematische Satz ist natürlich richtig. Soll ein möglichst großer Gesamtreinerfolg erzielt werden, muß jede Handlung vorgenommen werden, die einen wenn auch noch so geringen Zusatz an Reinerfolg verspricht. Das muß bei entsprechender Kontinuität der Abnahme der Reinerträge — aber auch nur bei dieser — dazu führen, daß der letzte Reinertrag ein unendlich kleiner wird und doch noch angestrebt wird. Wie ist dies mit dem entgegengesetzten Verhalten der Wirtschaft in Einklang zu bringen, daß auch die letzte wirtschaftliche Handlung einen reinen Erfolg bestimmter Größe versprechen muß? Die Lösung ist eine einfache. Man darf das wirtschaftliche Prinzip, wie wir bereits oben betont haben, nicht als Streben nach einem größtmöglichen Gesamtreinerfolg aller wirtschaftlichen Handlungen überhaupt, also der ganzen Wirtschaft, auffassen und definieren. Das wirtschaftliche Prinzip ist zunächst Streben nach Vorteil, sodann Streben nach größtmöglichem Vorteil, aber nur bei jeder einzelnen für sich vorzunehmenden wirtschaftlichen Handlung. Die Gesamtheit der wirtschaftlichen Handlungen kommt nur so weit in Betracht, daß durch eine bestimmte wirtschaftliche Handlung ein Erfolg nur angestrebt wird, wenn nicht durch eine andere wirtschaftliche Handlung an Stelle dieses ein besserer Reinerfolg erzielt werden kann. Das erste bleibt aber immer, daß bei jeder wirtschaftlichen Handlung ein motivierender reiner Erfolg erwartet werden muß, damit sich das Wirtschaftssubjekt zur Vornahme der Handlung entschließe. Wir sehen übrigens hier wieder, wie vorsichtig man bei Anwendung mathematischer Sätze in der Volkswirtschaftslehre zu sein hat. Auch die schönste Übereinstimmung eines volkswirtschaftlichen Lehrsatzes mit einem Satze der Mathematik ist kein Beweis für die Richtigkeit des volkswirtschaftlichen Satzes und kann die unmittelbare — in diesem Falle psychologische — Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse und Überprüfung der Ergebnisse an diesen nicht ersetzen. Ergibt sodann die Beobachtung, daß der volkswirtschaftliche Satz nicht richtig ist, wird hierdurch selbstverständlich der mathematische Satz noch nicht unrichtig. Wohl aber muß dies zu der Erkenntnis führen, daß der mathematische Satz von Annahmen ausgeht, die für den volkswirtschaftlichen Satz nicht zutreffen. Ein Beispiel hierfür ergab uns die Annahme einer vollkommenen Kontinuität der Bedürfnisse, die zu Formeln führt, deren tatsächliche Anwendbarkeit höchst zweifelhaft ist. Ein anderes Beispiel ergibt uns jetzt das Verhältnis des wirtschaftlichen Prinzips zu dem mathe-

matischen Satze vom Maximalwert. Da das Verhalten des Wirtschaftssubjektes mit Folgerungen aus dem Satze vom Maximalwert nicht übereinstimmt — es werden nur Teilerfolge gewisser Größe und nicht auch unendlich kleine Teilerfolge angestrebt —, muß eben die Auffassung des wirtschaftlichen Prinzips als Anstreben eines Maximalwertes aufgelassen und das wirtschaftliche Prinzip als Anstreben eines höchstmöglichen Erfolges bei jeder einzelnen wirtschaftlichen Handlung aufgefaßt werden, wobei die Aussicht auf einen motivierenden Erfolg die Voraussetzung jeder einzelnen wirtschaftlichen Handlung bildet.

Wir sagten, man könne im Hinblick auf wirtschaftliche Handlungen der Verkehrswirtschaft von einer Analogie zum Tausch nur dort sprechen, wo echte Kosten in Betracht kommen, also bei eigentlichen Erwerbshandlungen. Hingegen ergibt sich keine Analogie zum Tausch beim Einkauf von Gütern für den eigenen Gebrauch, obschon beim Kauf eines Gutes für den eigenen Gebrauch wenigstens seitens einer der Parteien ein Gut — das zu kaufende — unmittelbar geschätzt wird, während beim Tausch beide Güter von beiden Parteien, bei den Erwerbshandlungen — soweit wir Einsatz von Geld in Betracht ziehen — aber keines der Güter von keiner der Parteien unmittelbar geschätzt wird. Allein anderseits fehlt bei dem Kaufe von Gütern erster Ordnung um Geld das charakteristische Merkmal des Tausches und der Erwerbshandlung, die Notwendigkeit eines Vorteiles, oder richtiger der Vorteil, der bei jeder wirtschaftlichen Handlung in Aussicht stehen muß, ist beim Einkauf von Gütern für den eigenen Gebrauch um Geld von vornherein gegeben, so daß die Frage hier nur die ist, was und nicht ob gekauft werden soll, während beim Tausch ebenso wie bei eigentlichen Erwerbshandlungen die Frage des ob nicht zu umgehen ist. Dabei darf man den Einkauf von Gütern für den eigenen Gebrauch nicht etwa dadurch dem Tausche näher zu bringen versuchen, daß man ihn als Schlußakt des Tausches auffaßt, dem als erster Teil der Verkauf von Gütern um Geld vorangegangen wäre. Man soll den Akt $W—G—W_1$ nicht als zusammengesetzten Tausch bezeichnen. Denn durch das Zwischentreten des Geldes wird die beim Naturaltausch gegebene unmittelbare Beziehung zwischen W und W_1 gelöst und damit ein ganz neues Element, das für die Verkehrswirtschaft charakteristisch ist, eingeführt. Durch Ausdehnung des Wortes Tausch auf diesen Tatbestand ergibt sich keine Klärung, sondern nur eine Verdunkelung, jedenfalls ein Grund, diese Redewendung vom wissenschaftlichen Sprachgebrauch aus-

zuschließen. Aus diesem Grunde halten wir auch die Verwendung des Ausdruckes „Tauschvermittler“ oder „Tauschmittel“ für Geld nicht für angemessen (wie zum Beispiel bei Menger im Art. Geld im H. W. d. St. W.). Verkehrsvermittler könnte man allenfalls noch sagen, Tauschvermittler nicht, denn was durch Vermittlung des Geldes zustande kommt, ist wohl ein Verkehrsakt, aber kein Tausch und auch nichts, was einem Tausch unmittelbar an die Seite gestellt werden könnte.

Auch die Wahl zwischen verschiedenen Verwendungsarten eines Produktionsmittels ist kein Tausch. Das wäre wieder gegen Wicksell zu bemerken. Wicksell sagt (a. a. O. S. 60): „Auch in der geschlossenen Wirtschaft, zum Beispiel in der Finanzverwaltung des Staates oder der Gemeinde, ja schon in jedem individuellen Produktionsunternehmen oder in jedem konsumtiven Haushalte kommt unaufhörlich, wenigstens in erweiterter Bedeutung des Wortes, ein Tausch vor, nämlich ein Austausch oder eine Wahl zwischen verschiedenen Anwendungsweisen desselben Produktionsmittels bzw. Konsumtionsgegenstandes oder zwischen verschiedenen Mitteln zur Erreichung desselben Zweckes.“ Allein tatsächlich handelt es sich auch in diesen Fällen nicht um einen Tausch in erweiterter Bedeutung, denn es fehlt wieder das Erfordernis des besonderen Vorteiles, das beim eigentlichen Tausch vorliegt. Eigentlicher Tausch ist nicht die Wahl zwischen verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten, sondern die Wahl zwischen der Beibehaltung eines Zustandes und seiner Änderung, zum Beispiel ob der Wirtschafter eine Kuh, die er hat, behalten oder ob er sie gegen drei Schafe austauschen soll. Hingegen ist die Wahl zwischen Verwendungsmöglichkeiten, ob der Wirtschafter Getreide zu Brot oder zu Branntwein verwenden soll, oder auf die Verkehrswirtschaft angewendet, ob er um Geld das eine oder das andere Gut anschaffen soll, nicht eigentlicher Tausch und auch nicht Tausch in erweiterter Bedeutung. Beim echten Tausch ist im Hinblick auf die echten Kosten stets ein Vorteil erforderlich. Der Vorteil an Tauschmarginal kann nicht Null sein. Bei der Wahl zwischen Verwendungsmöglichkeiten hingegen ist ein Vorzug der einen gegenüber der anderen nicht erforderlich. Der besondere Vorteil bei der Grenzhandlung, der für die Wahl allein in Betracht kommt, kann auf Null herabsinken.

Der besondere Vorteil der Grenzhandlung, der Überschuß über die unechten Kosten, kann sowohl bei Tausch und Erwerbshandlungen als auch bei wirtschaftlichen Handlungen, die dem Tausch nicht

gleichzustellen sind, Null sein, er braucht aber nicht Null zu sein. Auf den Vorteil beim Erwerbe angewendet, heißt dies, daß sich die Reinerträge der Erwerbshandlungen, die das einzelne Wirtschaftssubjekt vornimmt, wohl ausgleichen können, aber nicht ausgleichen müssen. In dieser Beziehung ist wieder darauf hinzuweisen, daß das Wirtschaftssubjekt an der Ausgleichung der Reinerfolge der einzelnen Erwerbshandlungen kein wie immer geartetes Interesse besitzt. Das Wirtschaftssubjekt hat nur das Interesse, keine günstigere Erwerbsgelegenheit zugunsten einer minder günstigen aufzugeben. Daß sich hieraus nicht etwa von selbst Ausgleichung der Reinerträge ergibt, haben wir bei den Konsumerträgen nachgewiesen. Nun finden wir aber im Gegensatz zu den Konsumerträgen bei den Erwerbserträgen tatsächlich einen Ausgleich oder wenigstens einen annähernden Ausgleich in sehr weitem Umfange. Wir müssen dabei nur die einzelnen Erwerbsgattungen auseinanderhalten. Ein einheitlicher Reinertrag aller Erwerbsarten auch nur als Grenzertrag ist von vornherein unmöglich, da es sich um Größen handelt, die untereinander überhaupt nicht vergleichbar sind. Der Reinertrag einer Arbeitsleistung, das ist der Vorzug des Wertes des Arbeitslohnes vor der Unlust der Arbeitsplage, ist mit einem Kapitalzins überhaupt unvergleichbar, es sind dies ganz inkommensurable Größen. Was die Rente anbelangt, ist sie, soweit sie Differentialrente ist, gerade das Gegenteil von einem Ausgleich. Soweit sie Seltenheitsrente ist, ergibt sich ein Ausgleich nur im Bereiche der eben in Betracht kommenden Güterart. Wir werden daher von einem Ausgleiche der Reinerträge nur innerhalb der einzelnen Erwerbsgattungen zu sprechen haben. Es gleichen sich die Arbeitslöhne in gewissem Umfange aus, ebenso die Seltenheitsrenten innerhalb der betreffenden Güterarten, und am reinsten ergibt sich die Ausgleichung wohl beim Geldkapitalzins.

Doch wie es sich auch hinsichtlich der Ausgleichung der Erwerbserträge verhalten mag, hier handelt es sich uns nicht um Erwerbserträge, sondern um Konsumerträge, d. h. die Erträge, die die einzelne Wirtschaft dadurch erzielt, daß sie Geld zur Anschaffung von Gütern für den eigenen Gebrauch und Verbrauch verwendet. Hinsichtlich dieser Konsumerträge aber sind wir zu dem Ergebnisse gelangt, daß von einer Ausgleichung oder auch nur der Tendenz zur Ausgleichung keine Rede sein kann. Die Konsumerträge gleichen sich nicht aus, weder die Konsumerträge überhaupt noch auch nur die Grenzkonsumerträge. Der Nutzen, der der einzelnen Wirtschaft

dadurch zuwächst, daß sie bestimmte Geldsummen für die Erwerbung der Grenzstücke der verschiedenen Güterarten hingibt, ist bei den verschiedenen Güterarten ein ganz verschiedener, und zwar auch dann, ja in gewisser Beziehung noch mehr, wenn in Betracht gezogen wird, was die Wirtschaft an Grenzgütern der verschiedenen Güterarten mit der gleichen Geldsumme erwirbt, oder was sie für die Grenzstücke der einzelnen Güterarten zahlt. Was insbesondere dieses letztere Verhältnis anbelangt, so ist für eine Wirtschaft der Preis eines Gutes geringeren Grenznutzens vielfach höher als der Preis eines Gutes höheren Grenznutzens und der Preis eines Gutes bestimmten Grenznutzens höher oder geringer als der Preis eines anderen Gutes gleichen Grenznutzens. Es besteht kein Ausgleich der Konsumerträge, es besteht keine Gleichheit der abgewogenen Grenznutzen, oder auf den Titel dieser Arbeit bezogen, es besteht keine Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen.

Gibt es Deportgeschäfte?

Von Dr. L. v. Bortkiewicz
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Ob man in der Systematik der Börsengeschäfte zwischen Reportgeschäften und Deportgeschäften von vornherein zu unterscheiden habe, oder nicht vielmehr den Begriff des Reportgeschäftes so fassen solle, daß er beides decke, darüber gehen die Ansichten auseinander. Der „dualistische" Standpunkt, demzufolge das Deportgeschäft dem Reportgeschäft direkt gegenübergestellt wird, findet sich insbesondere von namhaften Nationalökonomen, wie zum Beispiel Lexis[1] und v. Philippovich[2], vertreten: hier wie dort sei der eine der beiden Kontrahenten „Spekulant", der andere „Kapitalist"; die Absicht des ersteren sei auf Erzielung eines Differenzgewinnes bzw. Vermeidung eines Differenzverlustes, die des letzteren auf Verwertung seines Kapitals gerichtet. Beim Reportgeschäft strecke aber der Kapitalist dem Spekulanten bis zum nächsten Ultimo Geld vor, um ihn, der auf eine Kurssteigerung rechnet, instand zu setzen, den Verkauf der betreffenden Effekten hinauszuschieben; beim Deportgeschäft hingegen überlasse der Kapitalist dem Spekulanten bis zum nächsten Ultimo die benötigten Effekten, um ihm, der einen Kursrückgang erwartet, die Möglichkeit zu geben, deren Ankauf hinauszuschieben. Somit sei das Reportgeschäft nichts anderes als ein Prolongationsgeschäft à la hausse, das Deportgeschäft nichts anderes als ein Prolongationsgeschäft à la baisse. Die Vergütung, die sich der Kapitalist dafür ausbedingt, daß er dem Spekulanten in dem einen Fall mit Geld, in dem anderen Fall mit Effekten aushilft, sei wirtschaftlich dort

---

[1] Artikel „Handel" in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, 4. Aufl. II 2, S. 271—272, und Das Handelswesen (Sammlung Göschen), Leipzig 1906, II, S. 13—17. Vgl. Otto Michaelis, Volkswirtschaftliche Schriften, II, Berlin 1873, S. 25—28, 68—71.

[2] Grundriß der Politischen Ökonomie, II. Bd., 2. Teil, 8. Aufl. Tübingen 1919, S. 222—223. Vgl. J. G. Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, 7ème édition. Paris 1896, S. 145: „Le déport est l'opération inverse du report."

als eine Art Darlehnszins, hier als eine Art Mietzins zu betrachten, möge sie auch als Betrag, um welchen der vereinbarte Rücklieferungskurs den dem Geschäft zugrunde liegenden Liquidationskurs übersteigt bzw. hinter diesem zurückbleibt, ausgedrückt werden. Daß diese Vergütung in dem einen Fall Report, in dem anderen Fall Deport heißt, stände mit den Bezeichnungen Reportgeschäft und Deportgeschäft im Einklang.

Nun ist es aber nicht ausgeschlossen, daß bei einem Prolongationsgeschäft à la hausse an Stelle eines Kurszuschlags ein Kursabschlag herauskommt. Das kann namentlich dann eintreten, wenn beim Umsatz der betreffenden Effekten die Stückzinsen gesondert verrechnet zu werden pflegen und dementsprechend unter Kurs sozusagen nicht der „Bruttokurs", sondern der „Nettokurs" verstanden wird. Steht insbesondere das Papier unter pari, so verdient der Kapitalist unter Umständen an Stückzinsen, die sich ja nach dem Nennwert des Papiers richten, mehr, als ihm nach Maßgabe des Prolongationszinsfußes, zu welchem er das Geld dem Spekulanten vorgestreckt hat, zukommt, und in diesem Fall muß eben der Kurs (der „Nettokurs") bei der Rücklieferung der Effekten entsprechend herabgesetzt werden. Man nimmt im allgemeinen keinen Anstand, auch einen auf diese Weise sich ergebenden Kursabschlag als Deport zu bezeichnen[1]. Darum wird jedoch das in Frage stehende Prolongationsgeschäft nicht zum Deportgeschäft im Sinne der vorhin wiedergegebenen Formulierung, weil es nach wie vor der Spekulation à la hausse dient, und weil hier der Deport nicht dem Kapitalisten

[1] Anders G. v. Schulze-Gaevernitz, Die Deutsche Kreditbank, Tübingen 1915 (Grundriß der Sozialökonomik, V. Abtl., II. Teil). „Als ‚Deport' sollte allein das Leihgeld bezeichnet werden, das unter Umständen der Verleiher von Effekten bezieht." Hierzu verweist v. Schulze-Gaevernitz auf Georg Bernhard (Plutus, 1912, S. 289), der zwischen einem bloß „börsentechnischen" und einem „reinen" Deport unterscheidet und von letzterem ausschließlich in bezug auf die Fälle gesprochen wissen möchte, wo der Geldgeber nicht nur keine Zinsen für das gegen Effekten vorgestreckte Geld erhält, sondern „noch Zinsen darauf gibt". Wenn somit nach Bernhard beim Zurückbleiben der vom Hineingeber dem Hereinnehmer zu zahlenden Geldzinsen hinter den Stückzinsen kein Deport im eigentlichen oder ökonomischen, sondern ein solcher nur im börsentechnischen Sinne vorliegt, so wäre zu erwarten, daß Bernhard in bezug auf den entgegengesetzten Fall, wo die Geldzinsen die Stückzinsen übersteigen, einen analogen Vorbehalt macht, d. h. den Überschuß der ersteren über die letzteren als bloß börsentechnischen, dagegen die Geldzinsen ohne Abzug als echten oder „reinen" Report bezeichnet. Diese naheliegende Konsequenz hat er aber nicht gezogen.

als Vergütung, sondern dem Spekulanten als Abzug an der von ihm an den Kapitalisten in Gestalt von Stückzinsen zu zahlenden Vergütung zugute kommt. Jene Formulierung gestattet aber ebensowenig die Anwendung des Ausdrucks „Reportgeschäft" auf diesen Fall, da es, ihr zufolge, zum Wesen des Reportgeschäfts gehört, daß der Kapitalist durch eine Kursdifferenz zu seinen Gunsten, genannt Report, entlohnt werde, was im gegebenen Fall nicht zutrifft.

Eine analoge Lage kann bei Prolongationsgeschäften à la baisse entstehen, hier aber auch dann und erst recht dann, wenn Effekten in Frage kommen, die nach dem Bruttokurs, d. h. ohne abgesonderte Stückzinsenzahlung gehandelt werden (Dividendenpapiere seit 1913 in Berlin und alle zinstragenden Papiere seit jeher in London und Paris). Wie (bei abgesonderter Stückzinsenzahlung) der Report als Überschuß der Geldzinsen über die Stückzinsen, so erscheint der Deport umgekehrt als Überschuß der Stückzinsen über die Geldzinsen; der Deport muß also bei Zugrundelegung des Bruttokurses, d. h. bei Nichtausscheidung der Stückzinsen negativ ausfallen oder anders: in einen Report umschlagen, wenn nur dem Geldgeber — und das ist bei einem Prolongationsgeschäft à la baisse der Spekulant — Zinsen gewährt werden, mögen sie noch so niedrig bemessen sein. So kommen Prolongationsgeschäfte à la baisse zustande, bei denen, entgegen der vorhin wiedergegebenen Formulierung, der Rücklieferungskurs den dem Geschäft zugrunde gelegten Liquidationskurs übersteigt und demgemäß der Kapitalist nicht durch einen Deport entlohnt wird — er zahlt im Gegenteil selbst einen Report —, aber nichtsdestoweniger seine Rechnung findet, indem er das ihm vom Spekulanten gegen Zins überlassene Geld zu einem entsprechend höheren Zinsfuß anlegt.

Zusammenfassend kann man sagen: die Unterscheidung zwischen Prolongationsgeschäften à la hausse und solchen à la baisse deckt sich nicht mit der Unterscheidung zwischen Prolongationsgeschäften, die zu einer Reportzahlung, und solchen, die zu einer Deportzahlung Anlaß geben. Dieser Umstand wird von den Autoren der uns jetzt beschäftigenden Gruppe, den „Dualisten", entweder gänzlich übersehen oder doch nicht nach Gebühr berücksichtigt[1]. Lexis weist allerdings

[1] Auch Schmoller (Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Teil, Leipzig 1904, S. 212) stellt die Sache so dar, als ob die Prolongation à la hausse stets mit Zahlung eines Reports und die Prolongation à la baisse stets mit Zahlung eines Deports verbunden wäre. Dasselbe tun Rießer (Die

selbst darauf hin, daß eine Prolongation à la hausse der Stückzinsen wegen bei entsprechend niedrigem Kurs einen Deport bedingen könne, läßt aber nicht erkennen, ob seiner Meinung nach in diesem Falle ein Reportgeschäft oder ein Deportgeschäft vorliege. Gegen die Dualisten kann außerdem geltend gemacht werden, daß ihre Konstruktion auch noch versagt: 1. wenn „glatt prolongiert" wird, 2. wenn Effekten zu anderen als zu Spekulationszwecken in Kost gegeben bzw. genommen werden, und 3. wenn sich das Prolongationsgeschäft zwischen einem Haussier und einem Baissier abspielt.

Allen diesen Schwierigkeiten entgeht man am leichtesten dadurch, daß man die Einteilung in Report- und Deportgeschäfte fallen läßt und dementsprechend eine gemeinsame Bezeichnung, wie „Kostgeschäft" oder auch „Reportgeschäft", auf sämtliche Fälle anwendet, in denen Effekten gegen ihr Geldäquivalent für die Zeit von einem Ultimo zum anderen Ultimo unter den bewußten Eigentümlichkeiten der Verrechnung von dem einen Kontrahenten dem anderen Kontrahenten zu freier Verfügung überlassen werden. Wie eingangs bemerkt worden ist, gibt es eine Reihe von Autoren, die sich auf diesen Boden gestellt haben; begreiflicherweise sind das vornehmlich Vertreter der Bank- und Börsentechnik[1] und der Rechtswissenschaft. Es können nämlich die Regeln, nach denen zwischen den Parteien abgerechnet wird, schlechterdings nicht, und die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Geschäft ergeben, nicht gut davon abhängig gemacht werden, ob gegebenenfalls eine Spekulation à la hausse oder à la baisse vorliegt, d. h. ob der Hineingeber Spekulant und der Hereinnehmer Kapitalist oder umgekehrt der Hineingeber Kapitalist und der Hereinnehmer Spekulant ist. Hans Müller[2] und Fritz

---

deutschen Großbanken und ihre Konzentration, 3. Aufl., Jena 1910, S. 242—243) und W. Prion (Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Schmollers Forschungen 127, Leipzig 1907, S. 86—87). Letzterer erwähnt aber gleich darauf, daß sich unter Umständen Haussiers zur Fortsetzung ihrer Operationen Geld zu einem relativ niedrigen Zinsfuß von den Baissiers vorstrecken lassen. Die letzteren zahlen also hierbei, sofern die Stückzinsen außer Betracht bleiben, jedenfalls keinen Deport, sondern erhalten einen Report!

[1] So namentlich Alfred Schütze, Die Börse und die Börsengeschäfte (Salings Börsenpapiere, 1. Teil, 15. Auflage), Berlin-Leipzig 1920, S. 432—442, und Bruno Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes, 7. Auflage, Berlin 1918, S. 235—246, die beide nur ein „Reportverfahren" bzw. „Reportgeschäft" kennen und darunter die von anderer Seite als Deportgeschäfte bezeichneten Operationen mitverstehen.

[2] Das Reportgeschäft. Adliswеil-Zürich 1896, S. 4, 26.

Schmidt[1], denen wir die gründlichsten dogmenkritischen Untersuchungen über das Reportgeschäft verdanken, sprechen sich beide ausdrücklich gegen die dualistische und für die „unitarische" Auffassung aus.

In dieser Beziehung stimmt mit ihnen im Grunde genommen auch der neueste Systematiker der Börsengeschäfte, Arthur Nußbaum[2], überein. Er stellt jedoch, im Unterschied von seinen Vorgängern, wie etwa K. Cosack[3] oder H. Trumpler[4], den einheitlichen Begriff des Reportgeschäfts nicht an die Spitze seiner Erörterungen, sondern geht von dem besonderen Fall der Prolongation à la hausse aus und betrachtet nur diesen Fall eingehender, um erst nachträglich durch eine kurze ergänzende Bemerkung, die dem entgegengesetzten Fall einer Prolongation à la baisse gewidmet ist, den in Frage stehenden Begriff entsprechend zu erweitern[5]. Auch

[1] Das Report-(Prolongations-)Geschäft. München 1912, S. 23 und 70 (gegen Lexis). Vgl. Karl Adler, Zur juristischen Konstruktion des Kostgeschäfts, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 35. Bd. 1889, S. 425—426, Im Gegensatz zu Adler vertritt Julius Ofner (Zur Lehre vom Kostgeschäft. ebendaselbst, 37. Bd. 1890, S. 438 fg.) die dualistische Auffassung, indem er von Kostgeschäft beim Vorliegen eines Reports und von Leihgeschäft beim Vorliegen eines Deports spricht; bei glatter Prolongierung handle es sich, ihm zufolge, um eine „Vermischung von Kost- und Leihgeschäft" (S. 446). Treffende Kritik bei Hans Müller, a. a. O. S. 101—107. Henri Fontaine (La bourse et ses opérations, Paris 1905, S. 117—119) bietet ein anderes Beispiel dafür, daß es Dualisten auch unter den Juristen gibt. Ähnlich L. Rollinde de Beaumont, Les opérations de Bourse, Paris 1910.

[2] Die Börsengeschäfte in V. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. IV, Abt. 2, Leipzig 1918, S. 584—590.

[3] Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910, S. 389—390.

[4] Börsen- und Bankwesen (Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 3. Bd., München u. Leipzig 1913), S. 219—220.

[5] Dabei läßt Nußbaum den Baissier einen Report zahlen bzw. einen Deport verdienen, während es sich in Wirklichkeit damit gerade umgekehrt verhält. Die betreffende Stelle (S. 587) lautet nämlich wie folgt: „Es versteht sich von selbst, daß die Reportierung nicht nur für Hausse-, sondern auch für Baissespekulanten in Betracht kommt. Der Baissespekulant muß Ultimo liefern: auf Grund des Reportgeschäfts aber liefert der Kapitalist unter Zugrundelegung des Liquidationskurses die Effekten für ihn und erhält sie zum nächsten Ultimo von dem Baissespekulanten zu dem um den Report verringerten Liquidationspreise (beim Vorliegen eines Deports zum erhöhten Liquidationspreise) zurück." Hier müßte statt „verringerten" „erhöhten" und statt „erhöhten" „verringerten" stehen. Der Kapitalist kann, auch wenn er mit einem Report belastet wird, noch immer ein gutes Geschäft machen, sofern er nur das empfangene Geld nicht brach liegen läßt.

bleiben bei Nußbaum die Fälle, in denen keiner der beiden Kontrahenten Spekulant ist, sowie die Fälle, in denen beide spekulative Zwecke verfolgen, unberücksichtigt, wodurch beim Leser leicht die Vorstellung entstehen kann, daß das Vorhandensein einer spekulativen Absicht auf seiten des einen der beiden Kontrahenten (nicht auch beider!) zum Wesen des Reportgeschäfts gehöre, obschon dem Verfasser diese Vorstellung sicherlich fern liegt. Letzteres geht namentlich daraus hervor, wie er das Reportgeschäft gegen das (uneigentliche) Lombardgeschäft abgrenzt. Das Trennende zwischen beiden sieht er eben nicht mit darin, daß das Reportgeschäft notwendig im Dienste der Spekulation stände[1]. Er faßt vielmehr den Begriff des Reportgeschäfts durchaus formal und gerade deswegen unitarisch auf — von „Deportgeschäften" im Gegensatz zu Reportgeschäften spricht er nicht —; nur daß er diese formal-unitarische Auffassung nach dem Vorstehenden nicht ganz scharf zum Ausdruck bringt.

---

[1] Die Ansicht, wonach das Reportgeschäft begriffsgemäß ein spekulatives Moment in sich trage, ist in Österreich zu Hause. Siehe insbesondere A. Weishut, Der Effektenumsatz und die Börsengeschäfte, Leipzig und Wien 1898, S. 128—130. Derselben Ansicht scheint O. v. Gierke zu sein, da er das Reportgeschäft auf einer „spekulativen Verbindung" zweier Kaufgeschäfte beruhen läßt (Grundzüge des Handelsrechts, in Holtzendorff-Kohler, 3. Bd., S. 97); er dürfte aber in dieser Beziehung unter den reichsdeutschen Juristen vereinzelt dastehen. Im übrigen pflegen diejenigen Autoren, welche die Verwandtschaft des Reportgeschäfts mit dem Lombardgeschäft in den Vordergrund stellen, dabei an das uneigentliche Lombardgeschäft zu denken (bei welchem das Pfand in das Eigentum des Geldgebers übergeht). Nur Georg Bernhard (Plutus, 1912, S. 143) geht in seiner Polemik gegen die Zweikäufetheorie so weit, das Reportgeschäft als ein „reguläres Lombardgeschäft" „mit der einzigen Abweichung, daß der hergeliehene Betrag dem vollen Wert des Papiers entspricht", anzusprechen; die andere Abweichung, daß der Hereinnehmer die Verfügung über die Papiere erwirbt, erkläre sich, meint Bernhard, „einzig und allein durch die Abwicklungsmethode der Börse" (ebendaselbst S. 186). Passen sich nicht vielmehr die Börsenusancen der wirtschaftlichen Natur der betreffenden Geschäfte an? Die Charakerisiernng des Reportgeschäfts als reguläres Lombardgeschäft ist (wenn man von Jeanotte Bozérian absieht, der, Hans Müller, S. 95—97, zufolge, dieselbe Charakterisierung schon 1859 vertreten, aber ganz anders begründet hat) so ziemlich das einzige Originelle in der viel zitierten Artikelserie „Reportgeschäfte" (Plutus 1912). Bernhards Argumente gegen die Zweikäufetheorie sind fürwahr nicht neu, und auch seine Ausführungen über die „Mysterien des Börsenhandels" und die „Wunderwelt des Reportzinsfußes" bringen nur Bekanntes, davon nicht zu reden, daß Bernhard in seinen Beispielen nicht durchweg korrekt rechnet (auf S. 288 wird der Ermittlung der Geldzinsen der Nettokurs statt des Bruttokurses der Papiere zugrunde gelegt).

Wenn nun der unitarische Standpunkt nicht zu ungeteilter Herrschaft gelangt ist und der ihm entgegengesetzte dualistische Standpunkt, worauf eingangs hingewiesen worden ist, Anhänger namentlich unter den Nationalökonomen findet, so liegt es nicht etwa an mangelndem Abstraktionsvermögen auf seiten der letzteren, sondern an ihrer realistischen Denkart: es widerstrebt ihnen, den reportierenden Kapitalisten, für welchen die Übereignung der Effekten lediglich die Bedeutung einer Sicherstellung hat, mit dem Baissier, der sich bestimmte Effekten zur Erfüllung seiner Engagements verschafft, auf Grund der rein äußerlichen Tatsache, daß beide Hereinnehmer sind, und in analoger Weise den Kapitalisten, der dauernd in seinem Besitz befindliche Effekten ausleiht, mit dem Haussier, der sich reportieren läßt, auf Grund der rein äußerlichen Tatsache, daß beide Hineingeber sind, in eine Reihe zu stellen[1]. Auch das Sprachgefühl sträubt sich dagegen, im Fall eines Prolongationsgeschäftes à la baisse den „hilfesuchenden" Baissier als Reporteur und den „beispringenden" Kapitalisten als Reportierten zu bezeichnen[2]. Es ist zuzugeben, daß eine nationalökonomische Betrachtung dem in Frage stehenden möglichen Rollenwechsel zwischen dem Kapitalisten und dem Spekulanten irgendwie Rechnung tragen muß. Aber darum braucht sie den einheitlichen Begriff des Reportgeschäfts nicht preiszugeben. Es gilt nur, im Rahmen dieses Begriffs gewisse Typen des Reportgeschäfts auseinanderzuhalten. Zweckmäßigerweise kann man da vier verschiedene „Figuren" und drei verschiedene „Modi" unterscheiden, wobei sich durch Kombination dieser beiden Unterscheidungen zwölf verschiedene „Fälle" ergeben. Das umstehende Schema gibt hierüber näheren Aufschluß.

„Kapitalist" bedeutet hier nichts anderes als den kontradiktorischen Gegensatz zu „Spekulant" (sonst wäre die Einteilung nicht erschöpfend), wobei es zum Begriff des als Spekulant bezeichneten Kontrahenten gehört, daß der Betreffende nicht anders, als

[1] Vgl. Hans Müller, a. a. O., S. 49.

[2] Der Dualist Ofner (a. a. O., S. 444) nennt denn auch in diesem Fall den Kapitalisten „Deporteur"; dementsprechend wäre der Spekulant hier als „Deportierter" anzusprechen. In „L'Argent" von Émile Zola ist gelegentlich (S. 347) davon die Rede, daß sich die Baissiers reportieren ließen: „Certainement beaucoup jouaient à découvert et se faisaient reporter, ne pouvant livrer les titres; ils s'acharnaient, continuaient leurs opérations à la baisse . . ." Vom unitarischen Standpunkt aus waren aber diese Spekulanten nicht Reportierte, sondern Reporteure!

Figur Nr.	Hereinnehmer	Hineingeber	Modus Nr.	Vergütung	Fall Nr.
1	Kapitalist	Kapitalist	1	Report	1
			2	keine	2
			3	Deport	3
2	Kapitalist	Spekulant (Haussier)	1	Report	4
			2	keine	5
			3	Deport	6
3	Spekulant (Baissier)	Kapitalist	1	Report	7
			2	keine	8
			3	Deport	9
4	Spekulant (Baissier)	Spekulant (Haussier)	1	Report	10
			2	keine	11
			3	Deport	12

indem er die Erfüllung seiner Engagements hinausschiebt, Gewinne zu erzielen oder Verluste zu vermeiden sucht, die sich aus Kursschwankungen ergeben können. Wer aber im Unterschied hiervon bestimmte Effekten zum Beispiel zu dem Zweck hereinnimmt oder hineingibt, um das Angebot dieser Effekten auf dem Kapitalmarkt pro tanto zu verringern bzw. zu erhöhen, dadurch deren Kurs entsprechend zu beeinflussen und die erzielte Kurssteigerung bzw. Kurssenkung sich alsdann irgendwie zunutze zu machen [1], ist im Sinne unseres Schemas nicht Spekulant (da es sich für ihn dabei um keine Hinausschiebung zu erfüllender Engagements handelt), sondern Kapitalist, obgleich seine Handlungsweise sehr wohl unter den allgemeinen Begriff der Spekulation fällt [2].

Wenn man dahin übereinkommt, dem Ausdruck Spekulation bzw. spekulativ jenen engeren oder spezifischen Sinn beizulegen, welcher dem soeben präzisierten Begriff des Spekulanten entspricht, so darf man sagen, daß es sich bei Figur 1 um ein nichtspekulatives Geschäft, bei Figur 2 um ein einseitig-spekulatives Geschäft à la hausse, bei Figur 3 um ein einseitig-spekulatives Geschäft à la baisse und bei Figur 4 um ein zweiseitig-spekulatives Geschäft handelt.

Die vier Figuren des Reportgeschäfts haben nicht die gleiche praktische Bedeutung und Verbreitung. Figur 1 kommt mehr gelegentlich vor. So kann jemand, der darauf rechnet, in Zukunft in

[1] Vgl. v. Philippovich, a. a. O., S. 228.

[2] Mein „Kapitalist“ ist nach den Ausführungen im Text mit dem „Entgeltsucher“ von Hans Müller nicht identisch!

den Besitz einer bestimmten Geldsumme zu gelangen, und letztere in bestimmten Effekten dauernd anzulegen wünscht, in Befürchtung einer Kurssteigerung sich veranlaßt sehen, die Effekten schon früher zu kaufen und sie bis zu jenem Zeitpunkt einer Bank in Kost zu geben; oder es kann umgekehrt jemand, der bestimmte künftig in seinen Besitz gelangen sollende Effekten verkaufen möchte, es für angezeigt halten, in Befürchtung eines Kursrückganges dies schon früher zu tun, indem er Effekten derselben Sorte von einer Bank in Kost nimmt. Auch wenn Effekten zur Ermöglichung der Teilnahme an einer Generalversammlung oder zur Ausübung eines Bezugsrechtes in Kost genommen werden, handelt es sich um Fälle, die, sofern der Gegenkontrahent keine spekulativen Zwecke verfolgt unter Figur 1 zu rubrizieren sind. Der Figur 2 gegenüber tritt die Figur 3 zurück: von seiten der Kapitalisten wird das Hereinnehmen von Effekten vielfach in größerem Umfange gewerbsmäßig betrieben, während einem gewerbsmäßigen Hineingeben von Effekten durch Kapitalisten naturgemäß enge Grenzen gezogen sind[1]. Was schließlich Figur 4 anlangt, so wird manchmal dieser Figur eine Art Vorherrschaft zugeschrieben: das vorhandene Prolongationsbedürfnis würde, meint man, in erster Linie durch Reportgeschäfte zwischen Haussiers und Baissiers gedeckt, so daß in dem Fall, wo sich die zu prolongierenden Hausse- und Baisseengagements die Wage halten, Figur 4 allein vertreten wäre und ihr nur beim Überwiegen der Hausse- oder der Baisseengagements Figur 2 bzw. 3 zur Seite träte um für den überschießenden Rest aufzukommen[2]. Anders ausgedrückt, könnten auf dem Reportmarkt, von Figur 1 abgesehen, für jede gegebene Effektensorte jeweils entweder die Figur 4 allein oder die Figuren 2 und 4 oder die Figuren 3 und 4 in Betracht kommen; die Figuren 2 und 3 würden sich demnach gegenseitig ausschließen. Hierbei wird nicht genügend mit dem Umstand gerechnet, daß auf dem Reportmarkt Spekulanten und Kapitalisten, sei es als Effekten

[1] Ofner (a. a. O., S. 444) sagt ganz richtig: „Gewerbsmäßige Deporteur sind seltener (sc. als gewerbsmäßige Reporteure), weil sie von dem Bedarf bestimmter einzelner Effektengattungen abhängig sind." Hans Müller hingegen (a. a. O., S. 38), der die Existenz gewerbsmäßiger Hineingeber überhaupt leugnet, geht darin wohl etwas zu weit. Vgl. Michaelis, a. a. O., S. 26.

[2] Siehe Hans Müller, a. a. O., S. 51—52, der sich hierbei auf Korn (Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, herausg. von Holdheim, 3. Jahrg., S. 310) beruft. Vgl. F. Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Leipzig 1912, S. 233—234.

Anbietende und Geld Suchende, sei es als Effekten Suchende und Geld Anbietende, unterschiedslos nebeneinander auftreten[1], wobei Angebot und Nachfrage auch in diesem Fall keine feststehenden, sondern vom Preise abhängige, in specie nach der Höhe des zu zahlenden bzw. zu erzielenden Reportsatzes sich richtende Größen sind. Würde sich der Reportsatz nach Art des Einheitskurses bestimmen, was dem abstrakten Standpunkt der Theorie allein Genüge tun würde, so müßten jeweils die den verschiedenen in Frage kommenden Reportsätzen entsprechenden Beträge der hineinzugebenden und der hereinzunehmenden Effekten einer bestimmten Sorte (an der Hand der von Spekulanten und Kapitalisten den Maklern erteilten Aufträge) festgestellt und auf dieser Grundlage der Reportsatz so hoch fixiert werden, daß sich Angebot und Nachfrage decken[2]. Diejenigen, die erst zu einem höheren Reportsatz als zu dem auf diese Weise fixierten hereinzunehmen bzw. erst zu einem niedrigen Reportsatz hineinzugeben bereit waren[3], würden sich vom Reportmarkt verdrängt sehen. Und, wie es im allgemeinen unter diesen Ausgeschlossenen auf beiden Seiten sowohl Spekulanten wie Kapitalisten geben wird, so werden im allgemeinen weder die einen noch die anderen auch unter denjenigen, die Reportgeschäfte abgeschlossen haben, fehlen, womit gesagt ist, daß die Figuren 2 und 3 sehr wohl nebeneinander bestehen können. Ja, selbst wenn die Spekulanten ausnahmslos „reportfähiger" im Vergleich zu den Kapitalisten wären, d. h. stets bereit wären, als Hereinnehmende zu niedrigeren und als Hineingebende zu höheren Reportsätzen als die Kapitalisten abzu-

---

[1] Vgl. Léon Walras, La bourse, la spéculation et l'agiotage (1880), abgedruckt in Études d'économie politique appliquée. Lausanne-Paris 1898, S. 413.

[2] Diese Forderung würde in der Regel allerdings nicht in aller Strenge erfüllt sein können, da Reportsatz, Angebot und Nachfrage keine stetig sich ändernden Größen sind. Von diesem Umstand darf man aber in der Theorie absehen. (Der analogen Schwierigkeit, die sich bei Feststellung der Einheitskurse ergibt, wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, daß gegebenenfalls bestimmte Aufträge nur teilweise zur Ausführung kommen.) Im Text sehe ich auch noch von der viel wichtigeren Komplikation ab, die darin besteht, daß es für die verschiedenen Effektensorten nicht ebenso viele selbständige Reportmärkte, sondern gewissermaßen nur kommunizierende Sektionen eines einheitlichen Reportmarktes gibt, und daß letzterer selbst wiederum einen integrierenden Bestandteil des allgemeinen Geldmarktes bildet.

[3] Bei dieser Formulierung sind die Fälle von Deportzahlung mitberücksichtigt: in solchen Fällen ist der Reportsatz eben negativ, mithin um so niedriger, je höher sich der Deport, und um so höher, je niedriger sich der Deport stellt.

schließen — eine Annahme, die in dieser Allgemeinheit entschieden zu weit geht —, würde hieraus noch keineswegs die grundsätzliche Inkompatibilität der Figuren 2 und 3 folgen. Es könnte nur, wenn diese Annahme zuträfe, eher eintreten, daß eine der beiden Figuren 2 und 3 wegfällt. Abgesehen von den dargelegten rein theoretischen Gründen, spricht gegen die Vorstellung, als träte neben der Figur 4 nur gleichsam subsidiär eine der beiden Figuren 2 oder 3 in die Erscheinung, noch die aus einer genaueren Betrachtung der einschlägigen Vorgänge sich ergebende Erwägung, daß auf dem Reportmarkt keinerlei selbsttätige Anziehungskraft wirksam ist, welche einen unmittelbaren Kontakt zwischen Haussiers und Baissiers herstellen würde. Es wird von den Einrichtungen der betreffenden Börse, sowie davon, wie sich im gegebenen Lande bzw. am gegebenen Platze die Beziehungen zwischen Börse und Banken gestalten, abhängen, ob sich Haussiers und Baissiers öfter oder seltener zusammenfinden. Mögen aber die Verhältnisse noch so sehr das direkte Abschließen von Reportgeschäften zwischen Haussiers und Baissiers, somit die Figur 4, begünstigen, so ist es in Wirklichkeit so gut wie ausgeschlossen, daß diese Figur jeweils das gesamte „Reportmaterial“ bis auf die bewußten Reste in sich aufnähme. Mithin besteht, auch von einem mehr praktischen Standpunkt aus gesehen, die behauptete Inkompatibilität der Figuren 2 und 3 de facto nicht. Keine der vier Figuren schließt vielmehr irgendeine andere im Sinne einer zeitlichen Koexistenz aus.

Mit den drei Modi verhält es sich in analoger Beziehung, wenigstens grundsätzlich, gerade umgekehrt: zu einer gegebenen Zeit wird bei sämtlichen Reportgeschäften, deren Gegenstand Effekten von einer bestimmten Sorte bilden, entweder ein Report, oder überhaupt keine Vergütung, oder ein Deport gezahlt. Ein bestimmtes Papier als solches, d. h. unabhängig von der Persönlichkeit der Kontrahenten, „bedingt“, wie man es auszudrücken pflegt, einen Report, oder eine glatte Schiebung, oder einen Deport. Denn aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage geht, worauf in einem anderen Zusammenhang bereits hingewiesen worden ist, jeweils ein bestimmter Reportsatz hervor, der für die betreffende Effektensorte allgemeine Gültigkeit hat, und je nachdem dieser Satz positiv ausfällt, sich auf Null stellt, oder einen negativen Wert annimmt, liegt eben einer der drei möglichen Modi vor. Die Einheitlichkeit des Reportsatzes setzt natürlich die genaue Kenntnis des Marktes bei allen Beteiligten voraus. Es ist außerdem zu beachten, daß das Moment der größeren oder

kleineren Kreditwürdigkeit der Kontrahenten, namentlich der Spekulanten, individuelle Unterschiede in der Höhe des Reportsatzes bedingen kann. Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Haussier sich zur Zahlung eines Reports wird verstehen müssen für ein Papier, das sonst glatt geschoben wird, oder auf dem sogar ein Deport liegt, sowie daß umgekehrt ein Baissier einen Deport zu zahlen haben wird für ein Papier, das sonst glatt geschoben wird oder einen Report bedingt[1]. Aber prinzipiell sind die Spekulanten in bezug auf die Höhe des Reportsatzes, somit auch in bezug darauf, nach welchem der drei Modi sie Reportgeschäfte abschließen, den Kapitalisten gleichgestellt. Gerade darum kann sich jede der vier Figuren mit jedem der drei Modi verbinden.

Die Verbreitung der verschiedenen Modi hängt nicht zuletzt davon ab, ob das betreffende Papier nach dem Nettokurs, d. h. mit abgesonderter Stückzinsenzahlung, oder nach dem Bruttokurs, d. h. ohne abgesonderte Stückzinsenzahlung, gehandelt wird. Im letzteren Fall kann man bei festverzinslichen Papieren zwischen einem Report über pari, al pari und unter pari unterscheiden, je nachdem die (vom Hineingeber dem Hereinnehmer zu entrichtenden) Geldzinsen höher, gleich hoch oder niedriger wie die Effektenzinsen sind. Diese Unterscheidungen sind in der nachstehenden Übersicht, welche die einschlägigen Verhältnisse klarlegen soll, mitberücksichtigt worden. In dieser Übersicht steht G für Geldzinsen und E für Effektenzinsen.

Höhe der Geldzinsen	Bei abgesonderter Stückzinsenzahlung	Ohne abgesonderte Stückzinsenzahlung
$G > E$	Report	Report über pari
$G = E$	Glatte Schiebung	Report al pari[2]
$0 < G < E$	Deport	Report unter pari
$G = 0$	Deport	Glatte Schiebung
$G < 0$	Deport	Deport

[1] Vgl. F. Schmidt, Liquidation und Prolongation, S. 232.

[2] Hans Müller (S. 27) ist der Meinung, daß der Ausdruck „report au pair" auf den französischen Börsen, die keine abgesonderte Stückzinsenzahlung kennen, so viel wie glatte Schiebung (bei denselben Börsen) bedeutet. Das widerspricht aber den Ausführungen von Walras (a. a. O., S. 412—413), der ein sehr genauer Kenner der Pariser Börse gewesen ist. Walras spricht von „report au pair" in dem Fall, wo der Report den Effektenzinsen („la plus-value du coupon") genau gleichkommt. Die Fälle des Reports unter pari, der glatten Schiebung und des Deports hält jedoch Walras sprachlich nicht streng aus-

Der bei weitem häufigste ist auch bei abgesonderter Stückzinsenzahlung der Modus 1, da der Prolongationszinsfuß, nach welchem die Geldzinsen berechnet werden, den Effektenzinsfuß in der Regel mehr oder weniger beträchtlich übersteigt. Die beiden anderen Modi können hier namentlich bei unter pari stehenden Papieren in die Erscheinung treten, weil die Geldzinsen sich nach dem Kurswert, während die Effektenzinsen sich nach dem Nennwert des Papieres richten[1]. Findet aber keine abgesonderte Stückzinsenzahlung statt, so bedeutet der Modus 2, daß der Prolongationsfuß auf Null, und der Modus 3, daß er unter Null gesunken ist, was nur im Fall eines „Effektenhungers" möglich ist. Also ist bei Papieren, die nach dem Bruttokurs gehandelt werden, bzw. an Börsen, die ausnahmslos dieser Übung folgen, der Modus 1 erst recht vorherrschend, ja beinahe alleinherrschend, während die Modi 2 und 3 hier zu den größten Seltenheiten gehören.

Nach den vorstehenden Ausführungen beantwortet sich die diesem Artikel als Überschrift vorgesetzte Frage wie folgt: Meint man, wie es verschiedene Autoren tun, mit dem Ausdruck „Deportgeschäft" unsere Figur 3, so sind in diesem Sinne verstandene Deportgeschäfte nichts Außergewöhnliches. Auch lassen sie sich den „Reportgeschäften" im engeren Sinne von Figur 2 entgegensetzen. Aber mit einer zweigliedrigen Einteilung ist es hierbei nicht getan, da die Figuren 1 und 4 mitberücksichtigt werden müssen. Außerdem trifft die vielfach gemachte Annahme, daß bei Deportgeschäften stets oder auch nur meist ein Deport gezahlt würde, keineswegs zu[2]. Vielmehr bilden „Deportgeschäfte" mit Reportzahlung die Regel. Wollte man aber die Bezeichnung „Deportgeschäft" im Unterschied von „Reportgeschäft" auf die Fälle angewandt wissen, in denen ein Deport statt eines Reports gezahlt wird, so hätte man es mit einem ganz anderen Begriff des Deportgeschäftes zu tun. Das Mißliche dieser Begriffsbildung wäre, daß ihr zufolge ein Prolongationsgeschäft bei gleicher

---

einander. A. Buchère (Traité théorique et pratique des opérations de la bourse, Paris 1889, S. 277) legt freilich dem Ausdruck „report au pair" denselben Sinn wie Müller bei.

[1] Siehe zum Beispiel Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrg. 1912, S. 216—217.

[2] Siehe auch G. Schanz in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898, I, S. 425: „Das Prolongationsgeschäft des Haussiers nennt man Reportgeschäft, weil der Haussier meistens Report zahlt, das des Baissiers Deportgeschäft, weil dieser meist Deport zahlt."

Höhe der Prolongationszinsen im Fall einer abgesonderten Stückzinsenzahlung als Deportgeschäft, im entgegengesetzten Fall als Reportgeschäft erscheinen könnte. Abgesehen davon, ist es kaum angebracht, von zwei verschiedenen Arten von Geschäften zu sprechen, je nachdem Report oder Deport gezahlt wird, davon nicht zu reden, daß man dann konsequenterweise die glatte Schiebung als eine dritte Art aufzufassen hätte. Das Terminologische ist jedoch Nebensache. Worauf es sachlich ankommt, ist eine Auseinanderhaltung der beiden Einteilungen: nach Figuren und nach Modi, und die Erkenntnis, daß diese beiden Einteilungen selbständig nebeneinander einhergehen. Ein theoretisches und praktisches Interesse bieten daher alle zwölf Fälle, die sich auf der Grundlage der beiden Einteilungen ergeben, und nicht bloß die Fälle Nr. 4 und Nr. 9, die man meist mit einer gewissen Ausschließlichkeit zu betrachten pflegt, und von denen der zweite solch eine Vorzugsstellung um so weniger verdient, als er relativ selten — ja, sofern keine abgesonderte Stückzinsenzahlung stattfindet, nur ausnahmsweise — in die Erscheinung tritt.

Das „kapitalistische" und das „kommunistische" Geld

Von Franz Sziklai-Budapest

Seit einer Reihe von Jahren ist die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt dem im Entwicklungschaos siedenden Rußland zugewendet. Der Politiker, der Jurist, der Nationalökonom und alle, die überhaupt mit dem Menschen als Gesellschaftswesen zu tun haben, beobachten gespannt diese geheimnisvollen Vorgänge, aber es scheint, als ob der Einblick dem Außenstehenden gänzlich verweigert wäre; es scheint, als ob hier diese großen Kräfte sich austoben wollten, Auswüchse und alles Lebensunfähige in sich vernichtend, um sich erst als Fertiges, Ganzes der Menschheit zu offenbaren. Währenddem aber diese Vorgänge ihren autonomen Entwicklungsgang durchlaufen und von ursprünglich eingeschlagenen in ganz neue Bahnen einlenken, geht über die ganze sonstige Welt eine Welle, die, noch immer an alten Dogmen festhaltend, hier und dort kleinere Revolutionsfeuer entflammt.

So viel auch die Kommunistenherrschaft in Ungarn (1919) in ihrer Bedeutung der russischen nachsteht, so ist doch das vorliegende Bild ihrer Geschichte für den Forscher von hervorragender Wichtigkeit. Man hat manchmal den Eindruck, als ob diese Vorgänge eine Art von nationalökonomischem Experiment darstellten. Was aber der Chemiker und Physiker leicht in seinem Laboratorium vornehmen kann, ist hier ein kostbares, vielleicht verhängnisvolles Spiel. Deshalb ergibt sich bei diesem „gesellschaftlichen Experiment" mit Notwendigkeit die Methode der überwiegenden Spekulation. Demnach wird es notwendig sein, außer einer geschichtlichen und beschreibenden Darstellung des ungarischen Bolschewismus[1] eine

[1] In dieser Zeitschrift sind zwei Aufsätze von Dr. R. Junge über die allgemeine und geldpolitische Wirtschaftsführung der ungarischen Bolschewiki erschienen, die besonders wegen ihrer Fülle von Tatsachenmaterial sehr beachtenswert sind (43. Jahrg. 1919, S. 1213—1270; 44. Jahrg. 1920, S. 101—151). Mit Rücksicht auf sie kann hier das Historische fast völlig ausgeschaltet werden.

solche zu besitzen, welche die theoretischen Fragen behandelt. Dabei muß man dann scharf Grundsätzliches vom Zufälligen trennen. Hierdurch wird dann auch sehr vieles ausgeschaltet werden müssen, denn die jeweilige Notlage hat oft als einzigen Ausweg offen gelassen, Kompromisse zu machen und festgelegte Prinzipien aufzugeben. Deshalb wird bei dieser Abhandlung allein das „weiße Geld" der Bolschewisten in Betracht kommen, welches durch unrechtmäßige Fortsetzung des Druckes der Noten der Österreich-Ungarischen Bank seit etwa Mitte Mai im Verkehr war. Denn abgesehen davon, daß dieses Geld auch tatsächlich der Träger der katastrophalen Geldpolitik war, ist in ihm manches zum Ausdruck gekommen, was man kurzweg spezifisch-kommunistische Geldpolitik nennen kann.

Dieses Geld wird der eine Ausgangspunkt sein, der andere liegt in den programmatischen Forderungen der Kommunisten, welche vielleicht am konkretesten in Bucharins „Kommunistischen Programm" aufgestellt sind. Alle beide haben eine sorgfältige Darstellung bei Junge gefunden; aber sie ist leider nicht vollständig. Dort, wo lediglich der Praktiker darstellt und kritisiert, fehlt noch etwas: die Kritik durch die Theorie. Nirgends wird die Frage gestellt, was denn dieses Geld überhaupt sei, nirgends wird nach der Existenzmöglichkeit eines neuen „kommunistischen" Geldes gesucht; und auf der anderen Seite wird das Güteranweisungssystem Bucharins kritiklos übernommen.

Aber nicht nur hier, sondern überall, wo wissenschaftlich oder gar publizistisch über dieses Thema geschrieben wird, ist eine Unterscheidung zwischen kapitalistischem und kommunistischem Geld zu finden, ohne daß auch nur ein Versuch zur Begründung dieses Vorgehens gemacht ist. Nachdem aber eine Geschichte des ungarischen Bolschewismus vorliegt[1], kann mit Recht an der Richtigkeit dieser Terminologie gezweifelt werden. Es fragt sich, ob ein „kommunistisches" Geld überhaupt möglich ist; wenn es Geld ist, ob es kommunistisch ist; wenn es kommunistisch ist, ob es Geld sein kann.

Dies zu untersuchen, wollen wir im Folgenden unternehmen. In eine Frage verdichtet, würde das Problem lauten: „Schafft die kommunistische Wirtschaftsverfassung ein für die Theorie bisher unbekanntes Geld?"

Zu unterscheiden sind hierbei eigentlich zwei Fragen. Zunächst müssen wir uns nämlich unserem ersten Ausgangspunkte zuwenden,

---

[1] Proletarierdiktatur in Ungarn. Herausgegeben von K. Huszár (damaliger Ministerpräsident der antikommunistischen Regierung). Budapest 1920.

dem ungarischen kommunistischen Gelde, und entscheiden, was es für einen Platz in der Geldtheorie haben soll. Zweitens aber wollen wir sehen, was ein kommunistisches Geld überhaupt sein kann.

*

Die Geldpolitik der Räteregierung hat zweifelsohne einen vollen Bankrott erlitten. Darunter kann nur verstanden werden, daß sie ein kapitalistisch unbrauchbares Geld geschaffen hat. Das ursprüngliche Programm, wonach für die Übergangszeit bis zur Einführung der Arbeitsquittungen, d. h. der Güteranweisungen, die vorhandenen Mittel ausreichen sollten und keine besondere aktive Geldpolitik betrieben zu werden brauchte, erwies sich bald als unhaltbar. Zahlreiche Emissionen, in erster Linie die des „weißen Geldes", brachten minderwertige, bald fast jeder Zahlkraft entbehrende Gelder hervor. Nicht nur der intervalutarische Kurs — welcher für das alte gemeinsame Geld auf ein Drittel gesunken, für das Rätegeld aber gar nicht vorhanden war — zeigte diese Entwertung, sondern im Inland selber hatte das Geld seine Zahlkraft verloren.

Die Ursachen einer Geldentwertung sind in großen Zügen in drei Gruppen zu teilen: 1. Inflation, 2. intervalutarische Ursachen (Zahlungsbilanz usw.), 3. psychische Ursachen. Für unseren Fall kommen hauptsächlich die Ursachen unter 1 und 3 in Betracht.

Auf den dritten oder fünften Teil Ungarns, auf welchen sich die Rätediktatur zeitweise erstreckte, entfielen von dem Notenumlauf der alten Monarchie höchstens 12—15 Milliarden Kronen. Diese Menge ist allmählich während der Kriegsjahre emittiert worden; die vier Monate der Rätediktatur haben diese Menge in unglaublicher Schnelligkeit um 7 Milliarden vergrößert. Diese außerordentliche Menge konnte vom Verkehr nicht aufgenommen werden, zumal alle Voraussetzungen vorhanden waren, um die Geldzirkulation zu unterbinden.

Erstens ist die Sozialisierung der Industrie nicht mit der der Landwirtschaft parallel gegangen. Die Industrie, die ihre Ausgaben für Löhne und Rohstoffbeschaffung aus der Staatskasse deckte, wurde in viel umfassenderem Maße sozialisiert als die Landwirtschaft. Zweitens ist das Sinken der Produktion bei der sozialisierten Industrie viel größer gewesen als bei der Landwirtschaft, die einstweilen zur Hälfte in Privathänden blieb. Diese zwei Umstände bewirkten, daß die bei der Finanzierung der Industrie verauslagten Barmittel des Staates zur Landwirtschaft abflossen und

dort sich aufstauten. Und endlich war die Produktion der Industrie nicht nur gesunken, sondern sie arbeitete durchweg mit Defizit. Hohe Löhne und doch möglichst niedrig gehaltene Produktenpreise haben die hinter diesem Prozeß stehende Notenpresse in unbegrenzte Tätigkeit gesetzt.

Dies waren die unmittelbaren Anlässe der zunehmenden Inflation. Hinzu kommen noch mannigfache psychische Ursachen.

Sie einzeln aufzuzählen, gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung; für uns ist es von Wichtigkeit, festzustellen, daß diese Geldpolitik zu einem Bankerott geführt hat. Wie gesagt, war die Entwertung des Geldes nicht nur gegenüber den Auslandsmärkten erfolgt, vielmehr hat das eigentliche Rätegeld seine Zahlkraft im Inland schnell und nahezu völlig eingebüßt. Zur Charakterisierung dieser inländischen Zahlkraft ist es nötig, in wenigen Zügen die Verteilung und den Verkehr der Güter in Räte-Ungarn klar zu legen.

Die Verteilung ist scharf in zwei Arten zu teilen: es waren zugeteilte, zwangsweise bewirtschaftete Güter und Güter mit freiem Verkehr vorhanden. Eigentlich sollte ja durch die Sozialisierung der Produktionsmittel und Warenhäuser alles Käufliche nur vom Staate zu haben sein. Dem war aber nicht so. Denn neben dem Zwangsverkehr, welcher bei weitem nicht in ausreichendem Maße für die Befriedigung der Bedürfnisse sorgte, bestand ein freier privater Verkehr, welcher sich auf alle Arten von Waren erstreckte und besonders für die große Mehrzahl der „Bourgeoisie" von hervorragender Bedeutung war. Die zwangsweise Verteilung erfolgte auf doppelte Weise. Die allerwichtigsten Lebensmittel wurden auf Grund von Lebensmittelkarten — in nicht ausreichendem Maße — verteilt. Andere beschlagnahmte und bereits inventarisierte Waren, wie Kleidungsstoffe, Wirtschaftsartikel, die in sehr beschränkter Menge und zur Zeit unwiederherstellbar vorhanden waren, sind gewissen bevorzugten Gruppen, zum Beispiel Bergwerksarbeitern und anderen Gewerkschaften, sowie der Roten Armee zugeteilt worden. Sie haben nun diese Waren an ihre Mitglieder verteilt, wobei auf jeden, der sich mit einer entsprechenden Legitimation ausweisen konnte, eine gewisse Menge entfiel. Diese Legitimationen haben also eine ähnliche Funktion wie die Lebensmittelkarten ausgeübt, jedoch, da sie nur im Besitz von Bevorzugten gewesen sind, räumten sie denselben eine monopolistische Stellung ein. Ob auf Lebensmittelkarten oder auf Legitimationen, diese zwangsweise bewirtschafteten Waren

waren vom Staate für „weißes Geld“ zu haben. Hingegen der private Verkehr hat nur mit dem „blauen Gelde“, mit dem früheren gemeinsamen Gelde der Monarchie, welches gegenüber dem weißen ein ungeheueres Agio hatte, gearbeitet. Hier war ein anderes Zahlungsmittel nicht denkbar; trotz strenger Drohungen wurde man in den Geschäften nur gegen „blaues Geld“ bedient.

Soviel wird uns zunächst genügen, um unsere theoretischen Untersuchungen vornehmen zu können. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich wohl der Zweifel an dem Geldcharakter des weißen Geldes. Ist ein Geld, welches seinen Funktionen nur in so beschränkter Weise nachzukommen vermag, überhaupt noch Geld zu nennen? Oder soll das vielleicht das neue, bisher unbekannte „kommunistische“ Geld sein?

Die offizielle Meinung der kommunistischen Leiter der Finanzen wird wohl für eine wissenschaftliche Untersuchung unerheblich sein. Der Volksbeauftragte Eugen Varga hat in einer Schrift — „Die Herrschaft des Geldes im Frieden, sein Sturz im Kriege“ — die wesentliche Veränderung, welche die Geldtheorie zugunsten der Nominalisten erlitten hat, richtig erkannt. Hinsichtlich einer neuen Geldordnung aber, welche unter seiner Führung hätte zustande kommen sollen, hat er wenig Bedenken gehabt. Mit anderen Finanzleuten gemeinsam dachte er das Geld und überhaupt die Notwendigkeit des Geldes kurzweg aus der Welt schaffen zu können. Erst wurden russische Vorbilder getreu nachgeahmt; dann aber hatte man für prinzipielle Fragen keine Zeit mehr; man mußte sich jeweilig der Lage anpassen; es waren nur mehr höchst praktische, ja beinahe fiskalische Gründe ausschlaggebend.

Mehr wird uns die Meinung der einzelnen Geldtheorien über dieses Geld interessieren. Der Metallist wird jedenfalls jede Geldeigenschaft diesem weißen Sowjetgelde abzusprechen geneigt sein. Aber er tut das nicht nur in diesem Falle, vielmehr bei jeder Papierwährung. Für ihn ist eine Erklärung hier gar nicht nötig; er betrachtet diese Fälle alle als Ausnahmen — obwohl es für die Theorie solche gar nicht geben kann. Auf den Metallisten können wir demnach hier nicht rechnen.

Was aber würde die „Staatliche Theorie“ sagen? Daß dieses Geld ein Tauschvermittler ist, würde zutreffen. Auch die sogenannte epizentrische und apozentrische Zahlkraft wohnt ihm bei, da doch der Staat alle Zahlungen in ihm leistet und entgegennimmt. Daß akzessorische, also nichtvalutarische Gelder das valutarische Geld im

Privatverkehr verdrängen, daß sich das valutarische Geld keiner unbegrenzten Annahme erfreut, ist ja nicht der erste Fall in der Geldgeschichte. Die Assignaten der französischen Revolution — also auch dieses Rätegeld — werden von der „Staatlichen Theorie" zwar als minderwertiges, doch tatsächliches Geld anerkannt. Die mangelhafte Zahlkraft bedeutet keinen wesentlichen Mangel.

Wir können dabei jedoch nicht ohne weiteres stehen bleiben. Die in diesem Maße fehlende Zahlkraft entstellt das Geld derartig, daß es kaum mehr oder gar nicht in der Lage ist, seine Zirkulationsfunktion auszuüben. Wollten wir noch andere Theorien zu Rate ziehen, würden wir bei allen übereinstimmend zwei Eigenschaften gefordert finden: erstens soll das Geld Wertmesser sein, zweitens allgemeines Zahlungsmittel.

Die erste Eigenschaft ist in unserem Falle unbedingt vorhanden. Wie auch ein Tauschvermittler beschaffen sei, ob in Gewichts-, Stück- und Münzeinheiten oder gar in Arbeitsstundeneinheiten, das eine bleibt bestehen: daß sie alle Rechnungseinheiten sind zum Zwecke des Vergleiches mannigfach verschiedener Güter, zum Zwecke der Wertmessung. So die einstweilen in Kroneneinheiten festgesetzten Sowjetgelder, wie auch die zukünftigen, nach Bucharinschen Entwürfen geplanten Gelder, die die Arbeitsstunde als Werteinheit haben sollten, haben die Eigenschaft, Wertmesser zu sein. Somit gilt die erste Forderung als erfüllt.

Die allgemeine Annahmepflicht war aber in Wirklichkeit nicht vorhanden. Der Staat leistete seine Zahlungen im „weißen" Gelde und nahm solche Zahlungen auch entgegen. Die Zahlungen an den Staat aber waren — mit Fortfall der Steuerpflicht — nur jene, die für vom Staate, von der Verkörperung des Gemeineigentümers, bezogene Güter zu entrichten waren. Wie oben gesagt, waren auch diese Güter in Wirklichkeit für das „weiße Geld" zu haben — allerdings nur im Ausmaß der Zuteilung. Aber — wie wir bereits wissen — ist der überwiegende Teil des Verkehrs, der private Verkehr, vom Staate unabhängig geblieben, und hier hatte das valutarische Geld so gut wie gar keine Zahlkraft.

Wenn aber diesem Gelde die tatsächliche Zahlkraft im Privatverkehr in der Hauptsache gefehlt hat — und ausschlaggebend ist für uns der Privatverkehr, wie es gleich begründet werden soll —, dann ist die zweite Forderung, daß das Geld die Eigenschaft eines allgemeinen Zahlungsmittels haben soll, nicht erfüllt; die Bezeichnung „Geld" kann ihm nur mit gewissen Vorbehalten zugesprochen werden,

die zu weiteren Konsequenzen führen werden. Ausschlaggebend aber ist der Privatverkehr darum, weil bei Zahlungen für zugewiesene Waren die Zahlkrafteigenschaft nur in zweiter Linie hervortritt. Nicht das Geld verlieh dem Käufer Kaufkraft, sondern die obenerwähnten Legitimationen und Lebensmittelkarten. Diese Legitimationen haben ihm die Möglichkeit gegeben, etwas zu kaufen; mit Geld — wäre er noch so hohe Preise zu zahlen gewillt gewesen — wäre ihm das kaum gelungen [1].

Das „weiße Geld" also besitzt nur in beschränktem Maße die Geldeigenschaft, aber statt dessen ist ihm eine andere, güteranweisungsartige gegeben; es konnte verwendet werden bei Zahlungen für zugewiesene Waren. Das ist der Punkt, wo das ursprünglich geplante, aber nicht durchgeführte Güteranweisungssystem etwas unvollkommen in Erscheinung trat. Ein Güteranweisungssystem aber würde bedeuten, daß einer über die Verteilung der Güter waltenden zentralen Macht das Recht zusteht, nach Willkür oder nach einem streng umschriebenen Prinzip das Bezugsrecht den einzelnen einzuräumen; das heißt, die Verteilung wäre autoritativ.

Die autoritative Verteilung innerhalb einer Wirtschaftseinheit ist uns bereits aus der Wirtschafts- und Kulturgeschichte bekannt. Die geschlossene Hauswirtschaft war es, wo sie zu finden ist. Und tätsächlich gibt es viele Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Wirtschaftsorganisationen. Ausschlaggebend ist jedenfalls die autoritative, zentrale Verteilung; alles weitere folgt aus ihr. In der Gewalt einer Person ist die Autorität gegeben; einen Tausch, einen Verkehr, also auch Geld gibt es nicht. Bei genauerem Zusehen ist diese Parallelität nicht mit der reinen Form der geschlossenen Hauswirtschaft zu ziehen, vielmehr ähnelt die Wirtschaftslage Räte-Ungarns jenem geschichtlichen Stadium, wo die geschlossene Haus- und die Städtewirtschaft ineinanderfließend, in Entwicklung begriffen waren; nur der Gang der Entwicklung war ein umgekehrter: von der Verkehrs- und Städtewirtschaft ein Rückgang zur geschlossenen Hauswirtschaft. Erstens handelt es sich in unserem Falle nicht um in gleichem Maße

[1] Dem könnte entgegengehalten werden, daß diese Erscheinung bei jeder zwangswirtschaftlichen Verteilung, also auch in unserer Kriegswirtschaft vorkommt. Dieses Argument ist aber nicht stichhaltig: während in unserer Kriegswirtschaft nämlich die Zahlkraft des Geldes nur gegenüber gewissen Gütern auf ähnlicher Art beschränkt wurde, ist dem Rätegelde eine Zahlkraft außerhalb dieses beschränkten Gebietes überhaupt nicht eigen.

geschlossene Wirtschaftskörper. Stadt und Land haben noch starke Verknüpfungen. Die Überschußproduktion aber, welche die Grundlage für die Arbeitsteilung in einem differenzierten Wirtschaftsorganismus bildet, zeigt einen allmählichen und katastrophalen Rückgang; und mit diesem lösen sich die Beziehungen zwischen Stadt und Land. Die Industrie hat längst nicht mehr, was sie dem Bauer abgeben könnte; kaum langt ihre Produktion für den eigenen Konsum. Das Land aber muß oder soll trotzdem weiter liefern. Es werden ihm Maßregeln über obligatorische Ablieferungen und feste Preise auferlegt, woraus die der Städtewirtschaft so charakteristischen Reibungen zwischen Stadt und Land entstehen. Dann aber helfen alle Verordnungen und Gesetze nichts mehr; mangels einer Kompensation werden keine Landwirtschaftsüberschüsse mehr produziert und geliefert, und das Geld wird nicht als Kompensation angesehen. Und gerade diese Weigerung der Landwirtschaft, das Geld anzunehmen, stellt den Geldcharakter dieser Noten so sehr in Frage. Auch die zu spät eingesetzte Tauschaktion zwischen Industrie und Landwirtschaft war bei weitem nicht ausreichend. Die Fäden sind gelöst; einzelne Wirtschaften schließen sich ab, produzieren allein für den eigenen Konsum; es zerreißt, zerfasert sich das tausendfach in sich verflochtene Bild der kapitalistischen Verkehrswirtschaft: ein Rückgang zur geschlossenen Hauswirtschaft steht vor uns.

Aus dem allgemeinen Wirtschaftsbilde läßt sich allein das Wesen eines dazugehörigen Organes erkennen. Der Übergang von einem Stadium mit Geldverkehr zu einem ohne diesen: das ist das allgemeine Bild dieses Zustandes. Der letztere, die geschlossene Hauswirtschaft, schließt jeden Geldverkehr aus, da kein Tausch, kein Kauf, nur ein einmaliger Besitzwechsel der Güter von der Zentralautorität an den Konsumenten bei der Zuweisung erfolgt. Welche Eigenschaft von den obenerwähnten beiden mußte nun das Geld bei diesem Übergange zu einem Stadium, wo kein Kauf existiert, zuerst einbüßen? Seine Zahlkraft. Wenn die organische Entwicklung neue Einrichtungen schafft oder alte zerstört, so erfolgt das auf langsame, kaum bemerkbare Weise. Ein vom Menschenwillen freiwillig produzierter Vorgang hätte wohl das Geld auf einmal verschwinden lassen mögen. Die Entwicklung aber greift erst das innerste Wesen an; die steife, eingefleischte Form, das Äußere kann einstweilen bleiben, sie wird von selber zum Abfall kommen. Die Zahlkraft des Geldes ist plötzlich nicht mehr da gewesen, die Zahlkraft gegenüber Privaten. Sie ist auf obenerwähnte Legitimationen usw.

übergegangen, welche dann viel eher die Form und Möglichkeit besaßen, sich in Güteranweisungen zu verwandeln.

Die Wertmessereigenschaft zum Wertvergleiche der Güter ist geblieben; sie hat neben den Legitimationen eine supplementäre Rolle gespielt, wenn der „Kauf“ der zugewiesenen Ware gegen Hingabe der Anweisung und des Wertmesser-Geldes erfolgte. Diese Form war kompliziert, sie hätte in der Zukunft auf die Weise vereinfacht werden können, daß — wie es Dr. Junge erwähnt — die Lebensmittelkarten selbständig als Zahlungsmittel quasi Güteranweisungen hätten fungieren können. Inwieweit das möglich wäre, das heißt: von welchen Umständen die Möglichkeit eines solchen oder eines jeden Güteranweisungssystems abhängt, werden wir im folgenden untersuchen.

Zunächst begnügen wir uns mit dem Ergebnis, daß aus diesem sonderbaren Gemisch wirtschaftlich nicht zusammengehöriger Verhältnisse sich auch die zweifelhafte, durchaus heterogene, hinkende Rolle des valutarischen Sowjetgeldes ergibt: es büßte seine Zahlkraft ein, als Wertmesser blieb es zur Ergänzung des Zuweisungssystems aufrecht.

Die Analyse der historischen Gegebenheiten hat also zu keinem theoretischen Gewinn geführt. Es steht somit fest, daß das sogenannte „kommunistische“ Geld in Räte-Ungarns Wirtschaft nicht in Erscheinung getreten ist. Vielmehr sind hier lauter Halbheiten zu finden: ein entwertetes, diskreditiertes Geldwesen und ein unvollkommenes, zwangswirtschaftartiges Güteranweisungssystem.

Dem zweiten Teil des Problems, bei dem die Existenz des „kommunistischen“ Geldes überhaupt in Frage steht, kann man sich in zwei Weisen nähern. Es kann gefragt werden, ob denn dieses Geld überhaupt möglich ist; dann aber fragt es sich, ob dieses Geld — wenn es auch möglich ist — etwas Wünschenswertes, etwas Nötiges ist, zur Erreichung gewisser Ziele. Die zweite Frage berührt schon eher die Praxis, die Wirtschaftspolitik; deshalb werden wir uns erst mit der ersten, rein theoretischen Frage auseinandersetzen.

Wie ein den kommunistischen Forderungen angepaßtes System eines Zirkulationsvermittlers gedacht und angestrebt wurde, ist uns aus den Bucharinschen Entwürfen bekannt[1]. Hiernach sollte die

[1] Junge, Geldpolitik der ungarischen Bolschewisten, S. 104 ff.

geleistete Arbeitsmenge die Grundlage für die gerechte Verteilung der Güter bilden. Nach seiner geleisteten Arbeit bekommt ein jeder eine auf die Person lautende und in einer gewissen Frist ablaufende Arbeitsquittung oder Güteranweisung, wofür er eine stets vom neuen festzustellende Menge gewisser Güter zu beziehen berechtigt ist. Die ausgegebenen Arbeitsquittungen stellen die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zur Herstellung der zur Zeit fertigen Produkte dar, aus welchem Zusammenhange nun das Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Produkte und der Arbeitsquittungen statistisch feststellbar ist. Dieses Verhältnis soll nun als mathematische Grundlage für die Bestimmung jenes Maßstabes dienen, nach welchem die der Güteranweisungseinheit entsprechende Menge der Produkte festgesetzt wird. Zur Durchführung dieses kurz skizzierten Planes sind die Voraussetzungen — ein großzügiger statistischer Apparat, eine geregelte und lenkbare Produktion — in Räte-Ungarn nicht vorhanden gewesen, weswegen man von ihm abgewichen ist. Aber auch bei Voraussetzung dieser Vorbedingungen kann gefragt werden, ob die Durchführung dem Plane gemäß möglich gewesen wäre.

Zunächst drängen sich schwere Bedenken gegen den neuen „kommunistischen" Charakter dieses Zirkulationsvermittlers in den Vordergrund. Auf zwei verschiedenen Stellen sind hier Ähnlichkeiten mit unserem „kapitalistischen" Geldwesen zu finden, welche unter Umständen völlig ausreichen dürften, um den „kapitalistischen" Charakter dieses Systems zu beweisen. Diese Ähnlichkeit ist in dem Wesen der Einheit der Güteranweisungen einerseits und des Geldes anderseits, und ferner in dem Grundprinzip, auf welchem die Zirkulationsfähigkeit des Geldes beruht, zu finden.

Was bedeutet zunächst die Werteinheit: Arbeitsstunde? Ist das eine konkrete Wertgröße? Soll das etwa bedeuten, daß eine geleistete Arbeitsstunde dem Arbeiter das Recht zum Bezug solcher und so vieler Güter einräumt, daß in denselben in Wirklichkeit eine Stunde gesellschaftlich nötiger Arbeit verkörpert wäre? Daß der Besitzer einer Arbeitsquittung, lautend über eine Stunde geleisteter Arbeit, Güter bekommen würde, zu deren Herstellung tatsächlich auch eben eine Stunde Arbeit nötig gewesen ist? Wenn das die Bedeutung der Arbeitsstundeneinheit sein soll, so ist sie gänzlich hinfällig. Die Festsetzung der Wertrelation zwischen den zur Zeit fertigen Produkten und der zu ihrer Herstellung nötigen Arbeit in einem großen Produktionsgebiete hängt von unzähligen Umständen ab. Sie schwankt erstens entsprechend der verschiedenen Ge=

schicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter, zweitens aber — in noch stärkerer Weise — der Ergiebigkeit, der Produktivität der einzelnen Produktionszweige und -mittel. Es ist vielleicht überflüssig, zu bemerken, daß gerade diese Verschiedenheit — auch innerhalb desselben Produktionszweiges, zum Beispiel in der landwirtschaftlichen Urproduktion — in der jetzigen Wirtschaftsverfassung zu der Erscheinung gewisser Differentialrenten führt. Vermutlich auch der Unternehmergewinn hat in dieser Erscheinung seine Wurzel. Wenn nun in einer kommunistischen Wirtschaftsordnung diese Differentialrenten, also die Monopolstellung einzelner Produktionszweige auch abgeschafft werden, an der Tatsache der besseren oder schlechteren Produktivität könnte eine kommunistische Gesetzgebung doch nichts ändern. Wenn also die Ergebnisse aus diesen verschiedenen Betrieben bei einer zentralen statistischen Stelle gesammelt werden, und auf Grund derselben die auf die Arbeitsstundeneinheit entfallende Gütermenge festgesetzt wird, so würde jedenfalls eine gerechtere Verteilung wie die heutige zustande kommen, denn jeder würde gemäß seinen Leistungen seinen Teil aus dem Volksreichtum erhalten, aber — worauf es uns hier allein ankommt — die neukonstituierte Werteinheit: Arbeitsstunde müßte sich keineswegs in der Wirklichkeit auf die Weise konkretisieren, daß die auf die Arbeitsstunden-Einheit entfallende Gütermenge auch wirklich Produkt einer Stunde Arbeit wäre.

Die Arbeitsstunden-Einheit ist eben keine konkrete Werteinheit. Sie ist nicht materiell umschrieben, wie es früher die Gewichtseinheiten der Edelmetalle, wie es auch die Stücke gewisser Muscheln usw. als Werteinheiten gewesen sind. Sie ist vielmehr von jeder materiellen Umgrenzung losgelöst, eine abstrakte Wertgröße. Gerade so wie die Krone der gemeinsamen österreich-ungarischen Währung während des Krieges nicht mehr einer gewissen Goldmenge entsprach und nicht mit ihr gleichbedeutend war, so ist die Arbeitsstunden-Einheit auch nicht gleichbedeutend mit einer Stunde geleisteter Arbeit. So wie die Krone nur mehr eine Abstraktion von etwas Gewesenem, von einem gewissen Bruchteil des Pfundes Gold darstellte, aber nicht mehr metallisch definierbar, also nur mehr eine imaginäre Wertgröße war, so auch die Arbeitsstunden-Einheit; sie ist nur gedanklich vorhanden, sie ist eventuell von der Staatsmacht proklamiert, aber ihre wahre Größe ist keine konkret gegebene, sondern sie besteht in einer jederzeit wechselnden Beziehung zu den anderen Gütern.

Wenn demnach die seitens der Kommunisten vorgefundene Kroneneinheit der österreich-ungarischen Währung ihrem Wesen nach mit der Einheit, Arbeitsstunde genannt, identisch war, dann kann dieser Kommunistenwährung nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie an der Kroneneinheit festhielt. Es wäre unnütze Mühe gewesen, einen so großen Apparat zu diesem Zwecke in Bewegung zu setzen, wenn dadurch nichts erreicht werden konnte, zumal eine gerechte Verteilung — und allein das war bezweckt — auf anderem Wege, zum Beispiel durch eine gesunde Lohn- und Preispolitik herbeizuführen war. Es ist keine neue Sache, daß revolutionäre Bewegungen der Masse diesen Punkt unserer Wirtschaft in den Mittelpunkt ihrer Angriffe gesetzt haben. Viele Reformatoren wollten bereits die Verteilung auf die Grundlage der Arbeit stellen. Dabei ist dieser Punkt unwesentlich für eine Umgestaltung der Verteilung, da doch — wie wir sehen — als Werteinheit die Krone gerade so bestehen kann wie die Arbeitsstunde. Es ist eine Naivität, an Äußerlichkeiten derartig haften zu bleiben; nicht die Geldpolitik, sondern viel tieferliegende Gründe — die wir bei der Untersuchung der Notwendigkeit eines neuen „kommunistischen" Geldsystems kurz erwähnen wollen — sind schuld an der Ungerechtigkeit der heutigen Verteilung; an ihnen muß das Werk der Reform ansetzen.

Zwischen dem Wesen der Einheit des „kapitalistischen" und des „kommunistischen" Geldes ist demnach eine weitgehende Ähnlichkeit vorhanden. Das heißt, das Wesen und die Benennung der Einheit jenes Geldsystems, welches die Kommunisten in Ungarn eingeführt haben, hätte noch keinen wesentlichen Unterschied zwischen diesem und dem alten Geldsystem dargestellt.

Aber auch das Prinzip, auf welchem die Zirkulationsfähigkeit dieses „kommunistischen" Geldes beruht hat, ist für eine „kapitalistische" Währung zulässig. Denn die oft laut gewordene Kritik gegenüber der bolschewistischen Geldpolitik, welche an Stelle der bisherigen Beziehung der Noten zum Gold nunmehr ein fest umschriebenes Verhältnis zwischen Noten und Gesamtheit des Volksvermögens fordert, um den Wert des Geldes von diesem abzuleiten, ist nicht stichhaltig. Es ist eine völlige Verkennung des Geldes, wenn man immer wieder auf eine Deckung drängt, um den Noten den Charakter einer mit Pfand gesicherten Forderung gegen den Staat zu verleihen. Man kann sich mit dem Gedanken nicht abfinden, daß ein Papiergeld durch seine Umlaufsfähigkeit und seine Zahlkraft allein eine Be-

friedigung dem Besitzer gewährt; man will sich materiell mit Gold befriedigen oder zumindest dadurch, daß man eine Forderung in der Note zu besitzen glaubt. Wenn die Kontingentierung der Emission irgendwie dem Bedarfe gemäß stattgefunden hätte, und durch Überhäufung keine Entwertung herbeigeführt worden wäre, dann hätten die Noten trotz der mangelnden Deckung vollwertig sein können. In einer Wirtschaftsordnung, wo an Produktionsmitteln kein Privateigentum bestand, wäre eine Art von Verpfändung an und für sich absurd gewesen.

Nicht dadurch, daß das Sowjetgeld Papiergeld war, sondern durch früher besprochene Gründe ist das Scheitern dieses Systems herbeigeführt worden. Wenn von diesen — der Theorie willen — abgesehen wird, so kann man sich recht gut vorstellen, daß auch unter diesen gegebenen historischen Verhältnissen, also in der ungarischen kommunistischen Wirtschaftsverfassung, eine Geldform möglich gewesen wäre, welche nicht nur ihrer Einheit, sondern ihrer ganzen Beschaffenheit nach mit einer kapitalistischen Geldart große Übereinstimmungen aufweist; sie wäre also schlechthin eine „kapitalistische" Währung gewesen. Hiermit soll gesagt werden, daß die vollkommene Ungedecktheit der ungarischen Sowjetnoten nicht dazu führen darf, in dieser Eigenschaft den „kommunistischen" Charakter dieses Geldes zu erblicken, vielmehr ist das eine in „kapitalistischen" Staaten auch wohlbekannte Eigenschaft. Aber wenn man sich auch ein anderes vollkommeneres „kommunistisches" Geldsystem vorstellt, wobei zwischen ausgegebenen Noten und Gütergesamtheit ein gesundes Verhältnis besteht, auch da wird die Menge der in Verkehr sich befindlichen Noten von dem komplizierten Verkehrsbedürfnis der Wirtschaft nicht von der Stückzahl oder arithmetisch ausdrückbaren Menge der Güter bestimmt. Dieses letztere wäre der Fall nur bei einem Güteranweisungssystem, wo jede Anweisung sozusagen der Eigentumsschein, der Depotschein eines gewissen Gutes wäre. Bei einem Geldsystem aber, mit nicht auf das Individuum und ein gewisses Gut lautenden Scheinen, leitet sich der Wert von der Verkehrseigenschaft, von der Umlaufsfähigkeit des Geldes ab.

Das ist aber für eine „kapitalistische" Wirtschaftsverfassung nichts Neues; wir sehen dann eine streng durchgeführte autogenische Währung — in Knapps Terminologie —, welche aus der Umlaufsfähigkeit, folglich aus der vom Verkehr anerkannten Zahlkraft des Geldes ausgeht und jede anderweitige Befriedigung des Besitzers ab ovo ausschließt. Mit anderen Worten, es wäre der Fall der

reinen Nominalität gewesen. Das konnte nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß eine alte Einheit, die Krone, beibehalten wurde, denn die Krone selbst war zur Zeit nicht mehr metallisch definierbar. Aber hätte man auf der anderen Seite dieses System auf Arbeitsstunden-Einheiten basieren können, so wäre trotzdem der kapitalistische Charakter dieses Geldes in den Vordergrund getreten, und man hätte dann ein „kapitalistisches" Geld mit Arbeitsstunden-Einheit erlebt.

Wenn man sich also unter „kommunistischem" Geld tatsächlich ein Geld — etwa in der Form, wie es in Räte-Ungarn beschaffen war — vorstellt, so ist das kein „kommunistisches", sondern ein „kapitalistisches" Geld, eigentlich nur einfach: Geld. Es bleibt noch das Güteranweisungs-System. In Räte-Ungarn hätte es nicht die Möglichkeit des Bestehens gehabt; tiefliegende, wirtschaftliche Ursachen hätten es automatisch ausgeschaltet und hätten aus ihm ein Papiergeldsystem, wie es auch tatsächlich bestanden hat, gemacht. Denn mit der Wirtschaftsverfassung in Ungarn ist nicht die Kategorie der Güteranweisung, sondern die des Geldes theoretisch vereinbar gewesen.

Um diese tieferliegenden Gründe, aus denen sich das erklärt, aufzusuchen, wollen wir nochmals auf unsere Parallele zwischen Rätewirtschaft einerseits und der Städte- und geschlossenen Hauswirtschaft anderseits zurückgreifen. Wenn die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, daß die ungarische Rätewirtschaft, wie sie historisch gegeben war, unbedingt ein „kapitalistisches" Geldsystem für sich gefordert hat, ist mit Recht die Frage zu stellen, ob dann auch die geschlossene Hauswirtschaft mit dem vereinbar wäre? Das ist entschieden zu verneinen, weil zum Wesen der letzteren eine über das ganze Wirtschaftsleben waltende Autorität gehört; ohne sie kann man sich eine geschlossene Hauswirtschaft keinesfalls vorstellen. Von ihr müssen alle wirtschaftlich erheblichen Funktionen abhängen, ihr obliegt die Verteilung der Rollen in der Produktion, ihr die Verteilung der Güter, während in der freien Wirtschaft jeder nach eigenem Interesse, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Kraft, nach Maßgabe der Preise, seine Tätigkeit freiwillig hatte wählen können. Und diese das Individuum bewegenden Gründe haben in unserer Wirtschaft ihren Ausdruck im Gelde gefunden; die Funktion des Geldes ist dasjenige, was in seiner Gesamtheit auf die Autorität, auf den Willen dieser führenden Person in der geschlossenen Hauswirtschaft übergeht. Und hiermit ist in ihr auch das Geld ausgeschlossen.

In der kommunistischen Wirtschaft hingegen ist die Frage der Autorität durchaus noch nicht entschieden. Die zentralisierte Leitung ist auch hier durchgeführt; aber die Gebundenheit, die Unbeweglichkeit, die mit der Unbedingtheit der Autorität durchgeführt ist, wäre hier nur dann vorhanden, wenn das Prinzip der menschlichen Gleichheit ganz unerbittlich konsequent zur Anwendung käme. Dann tritt ein unbewegliches Dogma an die Stelle der Gewalt einer persönlichen Autorität. Es liegt auf der Hand, daß der Unterschied hier nur in der Form besteht; dem Wesen nach ist es gleichgültig, ob in der Gewalt einer Person oder in einem Dogma die Autorität verkörpert ist. Nur dann, wenn dieses Dogma der Gleichheit in allen Einzelheiten starr durchgeführt ist, kann eigentlich von einer wirklichen Parallelität zwischen den beiden erwähnten Wirtschaftsgebilden gesprochen werden, nur dann ist Kommunistenordnung der Wirtschaft tatsächlich autoritativ, nur dann ist das Geld als solches mit ihr unvereinbar. Was aber eine so autoritativ eingerichtete Wirtschaft für das Individuum, für das gesamte Wirtschaftsleben eines so groß entwickelten und differenzierten Gebietes, wie es die heutigen Staaten alle sind, bedeuten würde, kann man sich kaum vorstellen. Denn nur die Interpretation der Gleichheit: „jeder nach seinen Bedürfnissen“, also die zahlenmäßige, arithmetische Gleichheit schafft eine Gebundenheit, welche der durch die Autorität in der geschlossenen Hauswirtschaft geschaffenen entspricht.

Wenn aber die Gleichheit der Menschen nur auf die Weise ausgelegt wird, daß „jeder nach seinen Fähigkeiten, jeder nach seiner Leistung“ erhält, dann ist das System der autoritativen Ordnung durchbrochen. Denn sobald dem Individualwillen ein Spielraum gelassen, die Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten gestattet, ja die Beeinflussung der ihm zufallenden Gütermenge durch mehr oder minder gesteigerte Arbeitsleistung möglich gemacht wird, dann kann von einer autoritativen Wirtschaft nicht mehr die Rede sein. Hier tritt die individuale Freiheit auf, welche das Güteranweisungssystem nicht vertragen kann. Wird nämlich die Beteiligung des Einzelnen an der Gütergesamtheit vom Individualwillen abhängig gemacht, so muß die Zentrale, welche die Verteilung vornimmt, mit schwankenden Faktoren arbeiten, die Verteilung kann nicht mehr in der geforderten, autoritativen Weise vorgenommen werden. Wird aber dem Individuum diese Freiheit gewährt, so müssen auch andere noch hinzutreten. Die ihm gegebene Kompensation, die Arbeisquittung, muß eine allseitige Befriedigung zulassen. Sie muß übertragbar

sein, also nicht auf die Person lauten; sie darf auch nicht auf ein bestimmtes Gut lauten; denn das alles beschränkt die Möglichkeiten ihrer Verwendung. Oder will man vielleicht die Gebundenheit dieser Güteranweisungen nur zur Hälfte in Bezug auf primäre Güter anwenden und die anderen in jeder Beziehung frei zu benutzen gestatten? Dann müßte diese Hälfte, indem sie übertragbar ist, nicht auf ein bestimmtes Gut lauten und ihre Gültigkeit nicht nach einer festgesetzten Frist verlieren (wie die andere Hälfte), nicht mehr Güteranweisung, sondern Geld sein. Und endlich muß dem Individuum die Freiheit gewährt werden, die erhaltenen Arbeitsquittungen wann immer zu verwenden; ihre Gültigkeit darf nicht an eine Frist gebunden sein. Mit anderen Worten, es soll auch das Sparen, das Vermögensammeln ermöglicht werden; das ergibt aber für die Verteilungskalkulation eine wahre Unmöglichkeit, da doch die Zentrale nur zur Aufgabe haben kann, die jeweils zur Verfügung stehenden Güter und die zur selben Zeit umlaufenden Arbeitsquittungen — über das zur Produktion derselben Güter notwendige Arbeitsquantum — miteinander in Beziehung zu setzen; von früher her umlaufende Anweisungen können nicht einkalkuliert werden.

Mit einem Wort fordert die individuale Freiheit — wenn sie angenommen wird — von der dem Arbeiter gegebenen Kompensation Eigenschaften, welche das System der Güteranweisungen nicht zulassen kann. Denn die Güteranweisung ist auf die Person ausgestellt, also nicht übertragbar; sie lautet mehr oder weniger auf bestimmte Güter, ist also nicht verkehrsfähig; und endlich ist ihre Gültigkeit an eine bestimmte Frist gebunden, ist also nicht thesaurierbar. Wo anders kann dem Arbeiter für seine Arbeit ein seiner Verfügungsgewalt derartig entzogenes Entgelt gegeben werden, wie in einer Wirtschaftsordnung, wo volle Autorität herrscht? Alle Eigenschaften der Güteranweisung weisen auf diese Autorität hin. Sie verkörpern ein in jeder Beziehung beschränktes Recht zum einmaligen Bezuge bestimmter Güter. Werden aber diese Beschränkungen aufgehoben, so steht ein in freier Wirtschaftsordnung zirkulationsfähiger Tauschvermittler: Geld, vor uns.

Die Frage nach dem autoritativen oder nichtautoritativen Wesen einer Wirtschaftsordnung ist das Kernproblem, welches über den dazugehörigen Tauschvermittler Aufklärung geben wird. Unsere theoretische Frage ist also dahin zu beantworten:

1. eine autoritativ geregelte Wirtschaft schließt die Kategorie des Geldes aus. Wohl ist ein System der Güteranweisungen

theoretisch möglich, aber nur da, wo das Dogma der Gleichheit starr durchgeführt ist. Diese Güteranweisungen aber unterscheiden sich in ihrer allseitigen Begrenztheit vom Gelde. Inwieweit das Güteranweisungssystem auch auf Grundlage der dogmatischen Gleichheit in einem so stark differenzierten Wirtschaftskörper, wie die heutigen Staaten es alle sind, durchzuführen wäre, wollen wir nicht weiter untersuchen;

2. sobald die autoritative Ordnung der Wirtschaft mit dem Individualismus durchbrochen wird, verträgt das Wirtschaftsleben nicht mehr die Kategorie der Güteranweisung, sondern fordert an ihrer Stelle das Geld.

Geld oder Güteranweisung: das lehrt uns die Theorie. Wohl ist es möglich, daß sich die Praxis mit Halbheiten — wie wir's im konkreten Fall des ungarischen Bolschewismus gesehen haben — aushilft, aber mit der Zeit zeigt sich die Tendenz, der Theorie recht zu geben und die Alternative in der einen oder anderen Richtung zu entscheiden.

Hat uns die Theorie die Unmöglichkeit dieses „kommunistischen" Geldsystems bewiesen, so zeigt uns die Wirtschaftspolitik nicht minder, daß es auch gar nicht wünschenswert ist. Zur Beurteilung dieser Frage müssen wir uns das Ziel, welches mit einem neuen Geldwesen verfolgt wird, vor Augen halten: die Umwandlung der heutigen ungerechten Verteilung.

Wie weiter oben gesagt, ist es durchaus keine neue Erscheinung, daß bei revolutionären Bewegungen die Verteilung zur Zielscheibe aller Angriffe gemacht wird; ja wir begegneten schon Bestrebungen, die die Verteilung auf die Grundlage der Arbeit stellen wollten. Es ist leicht erklärlich, warum die revolutionäre Masse immer die Verteilung zunächst reformieren will. In solchen Zeiten leidet nämlich das Wirtschaftsleben — wie es mannigfach bewiesen wurde — meistens an schweren Krankheiten. Als Symptome sind für die Masse in erster Linie die Mißstände der Verteilung sichtbar, da sie eben am meisten von ihnen betroffen wird; diese Mißstände sind ihr — wenn sie dann zur Macht gelangt — auch am leichtesten greifbar. Aber wie eine Krankheit durch Behebung gewisser begleitender Symptome nicht aus der Welt geschaffen wird, so ergibt sich für das Wirtschaftsleben auch keine radikale Heilung, allein durch die Reform der Verteilung. Daß die Verteilung nur eine Seite des gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozesses

ist, wird von der Masse meistens nicht erkannt; man will sie als selbständig dastehendes Ganzes behandeln und sieht nicht, daß die Mißstände der Verteilung nur Begleiterscheinungen viel schwererer Übel sind.

Deshalb ist es als großes Ereignis der neuesten Zeit zu begrüßen, daß sich der Sozialismus der Verteilung neuerdings — in Schrift und Praxis — in einen Sozialismus der Produktion zu verwandeln im Begriffe steht.

Die Konzentration aller Reform auf die Verteilung ist an und für sich ein Haftenbleiben an Äußerlichkeiten. Ein weiteres Haftenbleiben ist es aber, wenn man die Reform der Verteilung nicht an ihr selbst, sondern mit Hilfe eines ihr dienenden Organes, des Geldes, durchzuführen bestrebt ist. Die Einführung der Arbeitsstundeneinheit hätte — wie wir gesehen haben — gar keine Änderung des Geldwesens zur Folge gehabt; offensichtlich ist es nur eine Täuschung, nur eine Überschätzung des Äußeren. Und doch war das die Grundidee, auf welcher die ganze Geldordnung neu geschaffen werden sollte. Alle weiteren Maßregeln, alle Änderungen haben ihre Wurzel in ihr. Für das Geldwesen ergibt sich aus ihr eine vollkommene Unmöglichkeit, und der Gerechtigkeit der Verteilung ist nicht mit ihr gedient.

Die spanisch-portugiesische Auswanderung

Von Dr. O. Quelle
Professor der Wirtschaftsgeographie an der Universität Bonn

Seit mehr als zwei Jahrzehnten beschäftigt die Auswanderung aus den Ländern der Iberischen Halbinsel die dortigen Regierungen, die Parlamente und die Nationalökonomen in steigendem Umfang. Denn die Auswanderung aus Spanien wie aus Portugal hat seit der Jahrhundertwende einen solchen Umfang angenommen, daß sie für das Wirtschaftsleben beider Länder bereits einschneidende Folgen gezeitigt hat, deren Erörterung in der Tagespresse wie in den wirtschaftlichen Fachzeitschriften einen breiten Raum einnimmt. Während aber die Auswanderung aus der italienischen Nachbarhalbinsel in der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur schon vielfach in umfangreichen Einzelmonographien und Aufsätzen eine zum Teil recht ausführliche Behandlung erfahren hat, sucht man hier vergeblich nach auch nur den bescheidensten Notizen über die spanisch-portugiesische Auswanderung. Und doch bietet diese so außerordentlich viel Eigenartiges, daß eine kurze Darstellung, die auf die wichtigsten mit dieser Auswanderung zusammenhängenden Probleme eingeht, hier wohl am Platz ist.

Unsere Ausführungen stützen sich einmal auf ein schon ziemlich umfangreiches amtliches Material wie auf die Durchsicht zahlreicher Bücher wie Zeitschriftenaufsätze, anderseits aber auf persönliche Beobachtungen, die der Verfasser auf drei Reisen in einem der Hauptauswanderungsgebiete Südspaniens in verschiedenen Jahren gemacht hat.

I. Spanien

Auf Grund der Zusammenstellungen, die wir der amtlichen Statistik entnehmen, bewegt sich die spanische Auswanderung von 1882—1916 in folgenden Ziffern:

Spanische Auswanderung 1882–1916

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1882	71 806	1900	63 020
1883	59 261	1901	56 906
1884	42 843	1902	51 593
1885	40 316	1903	57 261
1886	62 025	1904	87 291
1887	66 979	1905	126 067
1888	76 398	1906	126 771
1889	125 807	1907	130 640
1890	65 860	1908	159 137
1891	68 037	1909	142 717
1892	66 406	1910	191 761
1893	76 526	1911	175 567
1894	81 189	1912	241 464
1895	121 166	1913	203 354
1896	166 269	1914	110 287
1897	73 535	1915	84 646
1898	59 543	1916	90 294
1899	53 862		

Die spanische Auswanderungsstatistik der Neuzeit wird von zwei verschiedenen amtlichen Stellen bearbeitet, infolgedessen weichen auch die Auswanderungsziffern ganz erheblich voneinander ab, wie folgende Übersicht zeigt:

Auswanderung 1913—1916

	nach der „Estadística de la Emigración é Inmigración“	nach der „Estadística del Consejo Superior de Emigración“
1913	203 354	151 000
1914	110 287	66 596
1915	84 646	50 359
1916	90 294	62 247

Diese auffallenden Unterschiede in den beiden amtlichen Statistiken werden sofort verständlich, wenn man nach den Gesichtspunkten forscht, die der Aufnahmestatistik der Auswanderer zugrunde liegen. Die vom „Geographisch-Statistischen Institut“ in Madrid veröffentlichte Aus- und Einwandererstatistik umfaßt sämtliche das Mutterland verlassende Bewohner, gleichgültig, ob diese nach dem benachbarten Frankreich, Portugal oder Algier gehen, oder nach Südamerika oder den Hawaii-Inseln. Die Statistik des „Consejo Superior de Emigración“ dagegen versteht unter Auswanderern nur die Personen, die nach § 2 des Auswanderungsgesetzes vom 21. Dezember 1907 mit Fahrkarte dritter Klasse nach „Amerika,

Asien und Ozeanien" auswandern. Es wäre dringend erwünscht, wenn in Zukunft auch von dieser Behörde die Auswanderung nach Afrika und den europäischen Ländern mit in die Statistik einbezogen würde.

Überblickt man die Statistik der letzten 35 Jahre, so ist ein dreimaliges Anschwellen der Auswanderung in den achtziger Jahren, in der Mitte der neunziger Jahre und von 1904 an deutlich erkennbar. Von 1884—1889 verdreifachte sie sich; von 1902—1912 hat sie sich fast verfünffacht, um dann unter dem Einfluß des Krieges stark zurückzugehen.

Noch klarer tritt die Zunahme der Auswanderung hervor, wenn man die mittlere jährliche Auswandererziffer für je fünf Jahre ermittelt. Dann haben wir im Jahrfünft 1890/94 im Jahresmittel 71604 Auswanderer; und diese Zahl schwillt 1910/14 auf 184487 an. Nur das Jahrfünft 1900/1904 zeigt einen Rückgang, der sich aus dem Verlust der spanischen Kolonien in Westindien nach dem spanisch-amerikanischen Krieg erklärt.

Drei Fragen erheben sich vor allem bei der Betrachtung der stetig angestiegenen spanischen Auswanderung:

1. Welche Ursachen liegen dieser Auswanderung zugrunde?
2. Wohin richtet sich die Auswanderung?
3. Welche Folge hat die Auswanderung für das Mutterland?

Betrachten wir zunächst die Ursachen der Auswanderung, so sehen wir, daß uns hier die amtlichen Statistiken nur für eine sehr kurze Zeit zuverlässige Angaben bringen. Die amtliche Auswanderungsstatistik gibt uns zwar seit längerer Zeit schon die berufliche Gliederung der Auswanderer in großen Zügen an, aber eine Statistik für die Auswanderung aus den einzelnen Landschaften und Provinzen besitzen wir erst seit 1911. Bis 1910 sind wir also auf Schätzungen angewiesen, für die die Auswandererziffern aus den Einzelhäfen eine willkommene, wenn auch nicht absolut sichere Auskunft geben.

Die berufliche Gliederung der Auswanderer, die für die ganze hier in Frage kommende Zeit eine äußerst gleichmäßige Zusammensetzung aufweist, läßt für die Jahre 1901—1911 die folgende Statistik erkennen:

Berufliche Gliederung der Auswanderer (in Prozent)

Jahr	Offizielle Auswanderung	Landwirtschaft	Handwerk und Industrie	Andere Berufe	Ohne Beruf bzw. ohne Berufsangabe	Alter und Beruf unbekannt	Kinder unter 14 Jahren
1891—1900	27,81	38,16	2,43	8,70	10,69	3,43	8,78
1901	1,03	47,20	3,29	12,06	21,81	2,25	12,36
1902	0,63	46,38	3,04	13,33	24,98	0,67	10,97
1903	0,44	51,17	2,38	14,47	19,50	0,81	11,23
1904	0,26	54,72	2,05	10,49	17,42	0,65	14,41
1905	0,19	49,58	3,29	9,32	19,09	0,43	18,10
1906	0,22	36,84	4,05	9,00	28,56	0,54	20,79
1907	0,89	30,64	6,52	10,58	33,64	0,44	17,29
1908	0,43	32,62	5,66	6,92	36,70	0,63	17,04
1909	0,22	37,20	6,10	9,30	31,02	0,63	15,53
1910	0,20	40,68	4,02	8,28	31,59	0,52	14,71
1911	0,19	51,11	4,78	9,47	21,81	0,47	12,17

Diese unseren Ansprüchen nicht völlig genügende Zusammenstellung[1] erfährt nun durch eine neuere eingehende Statistik eine überaus dankenswerte Ergänzung, wenn auch die Endziffern für die Gesamtauswanderung von unserer oben angeführten Übersicht etwas abweichen.

Berufliche Gliederung der Auswanderer 1912—1916[2]
(Ohne Kinder unter 9 Jahren und Personen unbekannten Alters)

Jahr	Landwirtschaft	Handwerk u. Industrie	Handel und Verkehr	Freie Berufe	Beamte	Militär	Geistliche	Rentner	Dienstboten	Ohne Beruf	Zusammen
1912	147 297	10 543	12 385	4 824	107	162	795	1638	1466	55 422	234 639
1913	119 542	11 337	13 654	3 530	169	223	861	2247	1012	49 077	201 652
1914	58 294	8 810	14 111	2 155	135	93	935	2062	423	31 307	118 325
1915	43 941	6 565	10 754	1 355	109	360	725	335	296	23 768	88 208
1916	50 802	5 063	11 445	1 270	161	97	733	350	252	22 630	92 803
	419 876	42 318	62 349	13 134	681	935	4049	6632	3449	182 204	735 627
Jahresmittel	83 975	8 464	12 470	2 627	136	187	810	1326	690	36 440	147 125
in Proz.	57,07	5,88	8,46	1,77	0,09	0,12	0,54	0,85	0,46	24,76	100,00

[1] Nach „Estadística de la Emigración é Inmigración", 1909—1911. Madrid 1912, S. X.

[2] Nach „Anuario Estadístico de España". Año III, 1916. Madrid 1917, S. 53.

Diese Berufsstatistik der Auswanderer ist sehr lehrreich; sie läßt erkennen, daß die Hauptmasse der Auswanderer den landwirtschaftlichen Berufszweigen obliegt. Bleibt ihre Zahl 1907 und 1908 etwas unter ein Drittel der gesamten Auswanderer zurück, so hält sie sich doch meist um 50 %, geht vielfach aber darüber hinaus. Wir werden also in der Lage der spanischen Landwirtschaft eine der Hauptursachen der Auswanderung zu erblicken haben.

An zweiter Stelle steht die Gruppe der Berufslosen, bzw. solcher, die keine Berufsangabe gemacht haben. Nirgends findet sich eine Aufklärung darüber, wen wir zu dieser Gruppe zu rechnen haben. 1911 sagte mir in Almeria der dortige Auswanderungsinspektor, daß der größte Teil derer, die über Almeria auswanderten und sich als berufslos bezeichneten, landwirtschaftlich in irgendeiner Weise tätig gewesen wären. Fast 25 % aller Auswanderer kommt im Durchschnitt auf diese berufslose Gruppe.

Von allen anderen Berufsgruppen entfällt die größte Zahl auf Handel und Verkehr sowie Handwerk und Industrie. Wer eigentlich zu der Gruppe „Offizielle Auswanderung“ gerechnet wird, darüber gibt keine der mir vorliegenden Statistiken eine Aufklärung.

Wir sehen aus der Tabelle, daß es in erster Linie also Landarbeiter sind, die etwa die Hälfte aller spanischen Auswanderer ausmachen. Wir dürfen also annehmen, daß es die ungünstige Lage der spanischen Landwirtschaft ist, die die Bevölkerung hier zur Auswanderung zwingt. Da erhebt sich die Frage: Aus welchen Teilen Spaniens wandert die landwirtschaftliche Bevölkerung ab? Sind es die großen Getreidekammern von Alt- oder Neukastilien? Oder sind es die gesegneten Agrumenanbaugebiete der Mittelmeerprovinzen? Oder etwa die Getreide- und Ölbaumkulturgebiete Niederandalusiens?

Erst seit 1911 ermöglicht es die nach Provinzen aufgestellte Auswanderungsstatistik, einen wirklich tieferen Einblick zu gewinnen, aus welchen Landschaften sich das Gros der Auswanderer rekrutiert. Bis 1910 sind wir auf allgemeine Angaben angewiesen sowie die Ziffern der über die wichtigsten Auswandererhäfen das Land verlassenden Personen. Aus diesen letzteren Angaben ist ersichtlich, daß seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in La Coruña und Vigo in Nordwestspanien, später auch in Almeria in Südspanien der größte Teil der Auswanderer sich einschiffte. Bei Vigo und La Coruña liegt hier allerdings der Verdacht nahe, daß diese beiden Häfen wegen ihrer vorzüglichen Lage von allen größeren nach Süd- und Mittelamerika fahrenden Schiffen als Durchgangshäfen

angelaufen und hier die zahlreichen spanischen Auswanderer, die sich aus allen Teilen des Landes nach hier begeben, aufgenommen werden. Daß dies nicht der Fall ist, beweist uns die neuere Statistik.

Die vier galicischen Provinzen Coruña, Lugo, Pontevedra und Orense sowie die beiden Nachbarprovinzen Oviedo und León stellten insgesamt von 1911—1916 genau 50 % aller spanischen Auswanderer, die zum größten Teil in Vigo und La Coruña sich einschiffen. Die sechs spanischen Provinzen in der Nordwestecke des Landes liefern also die Hälfte des spanischen Auswanderungsstromes. Das ist aber nicht erst seit 1911 der Fall; auch in den vorgehenden Jahrzehnten schon war die Auswanderung aus diesen Gebieten am größten und schon vor über 100 Jahren ergossen sich Scharen galicischer Wanderarbeiter über die verschiedenen Provinzen Spaniens, ehe ihnen die Möglichkeit geboten war, nach Übersee auszuwandern.

Das andere große Auswanderungsgebiet Spaniens ist der Südosten des Landes einschließlich der Balearischen Inseln. Wir rechnen hierzu die Provinzen Málaga, Granada, Almeria, Murcia, Alicante, Valencia und die Balearen mit 14,4 % aller Auswanderer der Jahre 1911—1916.

Das dritte Gebiet starker Auswanderung sind endlich die Kanarischen Inseln, auf die 5,7 % der Auswanderer 1911—1916 entfallen. Die drei genannten Gebiete stellen also mit 70,1 % den größten Teil aller Auswanderer. In den übrigen Teilen Spaniens weisen nur noch Salamanca, Zamora sowie Santander eine namhaftere Auswanderung auf, doch bleibt ihre Gesamtsumme weit hinter den drei Hauptgebieten zurück.

Wenden wir uns zunächst dem Nordwesten Spaniens zu, so sehen wir, daß die dortigen sechs Provinzen, sehen wir von der durch das Vorkommen von Kohle und Eisen bedingten Eisenindustrie der Provinz Oviedo ab, einen fast rein agrarischen Charakter tragen. Von der landwirtschaftlich nicht tätigen Bevölkerung widmet sich der größte Teil der ertragreichen Küsten- und Hochseefischerei, die für die Ernährung der dicht wohnenden Bevölkerung von hoher Bedeutung ist.

Dieser gebirgige Nordwesten Spaniens ist der niederschlagreichste Teil des Landes, wo auf weiten Flächen die jährliche Regenmenge weit über 1000 mm beträgt. Während im ganzen übrigen Spanien die Trennung zwischen den niederschlagreichsten Winter-

monaten und sehr trockenen Sommermonaten sehr scharf ist, haben wir hier auch in den Sommermonaten noch reichliche Niederschläge. Diese größeren Regenmengen, verbunden mit hoher Luftfeuchtigkeit, beinflussen in Nordwestspanien Ackerbau und Viehzucht ganz einschneidend! Denn auf der hier in Kultur genommenen Fläche treten der Anbau des anspruchsvollen Weizens, des wärmebedürftigen Weinstockes und Ölbaumes und der Südfrüchte ganz zurück. Dagegen haben hier die Anbauflächen von Roggen und Mais eine größere Ausdehnung als in irgendeiner anderen spanischen Landschaft. Ebenso gedeihen hier vorzüglich unsere mitteleuropäischen Obstarten, und die eine intensive Viehzucht begünstigenden Wiesenflächen haben in dieser feuchten Nordwestecke ihre größte Verbreitung in Spanien. Dazu gesellt sich schließlich noch der Anbau von Hülsenfrüchten aller Art, der hier ebenfalls die ausgedehntesten Anbauflächen aufweist.

Von noch größerer Bedeutung als diese ganz mitteleuropäischen Charakter tragende Landwirtschaft ist aber für unsere Betrachtungen hier die Art der Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Es ist schon seit langer Zeit bekannt, und die Berichte zahlreicher Reisender, die Nordspanien besucht haben, geben immer wieder davon Kunde, daß gerade der galicische Bauer sich infolge einer übermäßigen Bodenzersplitterung in einer äußerst beklagenswerten Lage befindet. „Die Ursache hierfür," sagt R. Alcaraz in einer Studie[1] über das spanische Bodenkataster, „liegt in dem Vorhandensein eines der Gegend eigentümlichen Rechtsinstitutes, des sogenannten Foro. Das Foro, eine Art von Erbpacht, besteht in einer für lange Zeit gegen Zahlung eines vorher vertraglich ausgemachten Kanons gewährten Überlassung und den daraufhin eintretenden Besitz von Grund und Boden. Die heute bestehenden Mißstände liegen nicht so sehr in dem Vorhandensein dieses Vertrages, der im wesentlichen der justinianischen Emphyteusis entspricht, sondern in der infolge des Erlasses der „Pragmática del Interim" durch Karl III. — die den Grundherren Ablösungen unmöglich machte und die Inhaber der Grundstücke in ihrem Besitze bestätigte — eintretenden Verteilung der Rechte auf die Grundstücke. Da die auf Grund des Foro ein Gut besitzenden Personen sich nach dem Erlaß der „Pragmática" in ihrem Besitz völlig sicher fühlten, verliehen sie es ganz oder teilweise in subforo an dritte Personen. Da dieser Prozeß sich ins Unendliche weiter vollzog, so entstanden Erbpachtrechte ersten, zweiten, dritten

[1] Internationale Agrarökonomische Rundschau IV, 1913, Heft 10, S. 18/19.

nnd gar noch weiteren Grades." Die Folge davon war eine ganz übermäßig weit getriebene faktische und rechtliche Bodenzersplitterung und hohe Landpreise. Der Ackerbau mußte auf den oft nur wenige Quadratmeter großen Parzellen unrentabel werden, und die Folge war eine ungewöhnlich starke Auswanderung. Diese starke Bodenzersplitterung als Hauptgrund der galicischen Auswanderung wird auch an mehreren Stellen der englischen und deutschen Konsulatsberichte, die über die Wirtschaftslage Galiciens berichten, besonders hervorgehoben.

Fast alle diese Auswanderer sind „labradores ó jornaleros" (Arbeiter oder Tagelöhner)[1], und den Ausführungen mehrerer deutscher Konsulatsberichte entnehme ich, daß es in erster Linie Landarbeiter sind. Damit stimmt auch überein, daß die meisten der galicischen „Sachsengänger" in anderen Teilen Spaniens als Landarbeiter Beschäftigung suchen und finden.

Diese Ackerbauwirtschaft auf den winzigen kleinen Flächen — minimifundio sagt der Galicier bezeichnender Weise — hat nun häufig noch unter der Ungunst der Witterung zu leiden. Bleibt einmal die normale Regenmenge aus, so mißrät die Roggen- oder Hülsenfruchternte; dann fehlt es der genügsamen Bevölkerung an den allernotwendigsten und wichtigsten Nahrungsmitteln, und sofort schwillt die Auswanderung an. Dann macht sich die allgemein herrschende Unbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung einschneidend bemerkbar. Da die meisten Bauern nicht lesen und schreiben können[2], so ist es unmöglich, hier neue Methoden der Bodenbearbeitung einzuführen. Denn ebenso zäh wie der Bauer Altkastiliens hängt der von Galicien an seinen uralten Ackerbaugeräten fest: dem wenig tiefpflügenden Pflug, dem uralten Dreschschlitten; auch Düngung der Felder ist meist unbekannt, so daß die Erträge des Ackerbaues sich auf niedriger Höhe halten müssen. Ferner ist von großer Bedeutung, daß eine zu große Bodenfläche landwirtschaftlich noch nicht ausgenutzt wird. In der Provinz Coruña sind noch 52 % der Fläche nicht in Anbau genommen; in der Provinz Lugo sind es 77,1 %, in Orense 70 % und in Pontevedra 59,1 %!

Vergegenwärtigt man sich weiter, daß in der Provinz Coruña die mittlere Volksdichte 1910: 85,63 pro Quadratkilometer, in der

[1] La Emigración Española Transoceánica. Madrid 1916, S. 233.

[2] „Es dificil encontrar en las aldess de Galicia un paisano que sepa firmar." La Emigración Española Transoceánica. Madrid 1916, S. 382.

Provinz Pontevedra sogar 112,80 pro Quadratkilometer beträgt, während sie für ganz Spanien nur 39,49 beträgt, also große Teile Galiciens außerordentlich dicht bevölkert sind, so ist klar, daß bei derartig weitgehender Bodenzersplitterung, bei solch veralteten Ackerbaumethoden und so geringen Erträgen eine so dichte Bevölkerung gar nicht ernährt werden kann. Sie ist einfach zur Auswanderung gezwungen.

Zu diesen in dem rein agrarischen Charakter des Landes begründeten Verhältnissen gesellen sich aber noch eine Reihe weiterer Ursachen, die gerade in Nordwestspanien die Auswanderung so stark haben anschwellen lassen. Neben dem weit verbreiteten Wucher ist vor allem die außerordentliche Rührigkeit der Auswanderungsagenten hervorzuheben, die pro Auswanderer bis zu 5 Pesetas Prämie erhalten. Die Leute, die dieses Auswanderungsagenturgeschäft treiben, sind zumeist Kleinhändler, deren Tätigkeit in den eigenartigen siedlungsgeographischen Verhältnissen begründet ist. In ganz Nordwestspanien herrscht durchaus die Kleindörferei vor[1]; mit hunderterlei Kleinigkeiten beladen ziehen diese Händler von Weiler zu Weiler, kommen also direkt mit ihrer ländlichen Kundschaft in Berührung. Leicht ist der unwissende Bauer zu beschwatzen; besonderer Erfolg wird diesen Händlern bei der weiblichen Bevölkerung zugeschrieben. Der Bauer, der sieht, daß er trotz aller Bemühungen nicht vorwärtskommt, während andere drüben in Amerika in kurzer Zeit viel verdienen, ist diesen Verlockungen der Händleragenten leicht zugänglich. Dieser verschafft ihm die Überfahrtkarte und begleitet ihn bis zum nächsten Hafen. Vielfach verpfänden die Bauern auch ihre Habe, um sich das Geld zur Überfahrt zu verschaffen. Auch hier springt der Agent helfend ein; er übernimmt dann den Pfandschein und hält sich dann beim Verkauf der Habe des Bauern schadlos. Auch der in neuerer Zeit immer geringer gewordene Preis für die Überfahrt wird von den Auswanderungsinspektoren der nordwestspanischen Häfen als wichtiger Auswanderungsgrund angegeben.

Für das Emporschnellen der Auswanderungsziffern ganz Spaniens von 1909 an, das sich auch in Nordwestspanien deutlich bemerkbar machte, ist ein Faktor von größter Bedeutung gewesen: der Beginn der spanischen Feldzüge in Marokko im Jahre 1909. Nach Absatz 1 des § 3 des spanischen Auswanderungsgesetzes können Personen, die

[1] Siehe meine „Anthropogeographischen Studien aus Spanien". Hamburg 1917, S. 163.

ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, in dieser Zeit nicht auswandern. Im Jahre 1909 begann der marokkanische Feldzug, der in den folgenden Jahren ein immer größeres Truppenaufgebot verlangte; da dieser Feldzug beim Volk so unbeliebt war wie nur möglich, suchten sich möglichst viele der zum Militärdienst einbezogenen oder derer, die kurz vor ihrer militärischen Dienstpflicht standen, durch Auswanderung ihrer Dienstpflicht zu entziehen. Von den ausgehobenen Rekruten wanderten im Jahre 1907: 9,74 %, 1908: 10,47 %, 1909: 10,21 % aus; ihre Zahl stieg aber schon 1912 auf 18,92 %, 1913 auf 20,76 % und 1914 auf 22,09 % an! Diese Art der Auswanderung ist dann natürlich über die spanischen Häfen nicht möglich; daher rekrutiert sich ein großer Teil der spanischen Auswanderer, die über französische oder portugiesische Häfen und Gibraltar auswandern, aus diesen fahnenflüchtigen Rekruten. Daß die Furcht vor den drohenden militärischen Dienstjahren viele zur Auswanderung treibt, beweist auch die Gliederung nach dem Alter der männlichen Auswanderer; nach der Statistik von 1915 zum Beispiel standen von 36 420 männlichen Auswanderern 11 585 im Alter von 15—21 Jahren! Daß von den über die galicischen Häfen Auswandernden eine sehr große Zahl aus diesen Gründen Spanien verlassen, betonen die Auswanderungsinspektoren von Vigo und Coruña.

Verlassen wir die Nordwestecke Spaniens und begeben uns nach dem entgegengesetzten Teile des Landes, den südöstlichen Küstenprovinzen, so lernen wir hier wieder eine Reihe neuer Motive kennen, die die dortige Bevölkerung zur Auswanderung zwingt.

Auswanderung aus Südostspanien 1911—1916

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	Zusammen
Málaga	2222	2397	2507	1139	411	651	9 327
Granada	1834	3967	3340	1230	409	418	11 188
Almeria	6243	15 717	9038	4123	1601	1909	38 631
Murcia	1486	3863	1675	685	269	135	8 113
Alicante	2563	2872	3270	1678	528	1812	12 723
Valencia	2711	4329	3646	1081	463	699	12 929
Balearen	3162	2895	2974	1490	696	1303	12 520

An der spanischen Gesamtauswanderung von 1911—1916 waren, wie wir sahen, diese sieben Provinzen mit 14,4 % beteiligt. Unter sich zeigen sich freilich innerhalb dieser Provinzen große Unterschiede, so namentlich bei den beiden Nachbarprovinzen Almeria und Murcia.

Gleichwohl haben wir diese sieben Provinzen zu einer Gruppe zusammengefaßt, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen eine Einheit darstellen. Sie sind das Hauptproduktions- und Hauptausfuhrgebiet der spanischen Agrumen und Südfrüchte. Daneben hat für Granada, Almeria und Murcia der Eisenerzbergbau, für Málaga auch eine bescheidene Eisenindustrie einige Bedeutung.

Die Landwirtschaft Südostspaniens wird in hohem Maße von den dort herrschenden klimatischen Verhältnissen beeinflußt. Diese sind gekennzeichnet durch lange sommerliche Trockenheit und kurze Regenzeit in den Wintermonaten. Weiter sind die Niederschlagsmengen von Jahr zu Jahr bisweilen ganz außerordentlich großen Schwankungen unterworfen, so daß häufige Trockenjahre eintreten, die die Ernte ungünstig beeinflussen. Aus diesen Gründen ist der Anbau von Kulturpflanzen im Südosten Spaniens, die dem Export dienen sollen, fast ganz auf künstliche Bewässerung angewiesen.

Wo in Südostspanien der Getreidebau vorherrscht, werden die verschiedenen Getreidearten fast ausschließlich auf unbewässertem Land, dem Campo Secano, angebaut. Der meist von Natur wenig fruchtbare Boden, der meist auch nicht einmal gedüngt wird, bringt nur geringe Erträge hervor, die zur Ernährung der Bevölkerung kaum ausreichen. Bleiben dann noch in einzelnen Jahren wie 1905, 1906 und 1911 die Winterregen zum Teil aus, so bedeutet das eine Katastrophe und sofort schwillt die Auswanderung an. Auch die Löhne der Landarbeiter sind so gering, daß trotz der sprichwörtlichen Genügsamkeit der Bauer hier von einem Tagelohn, der zwischen 0,70 und 1,25 Pesetas vor dem Kriege schwankte, einfach seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann, er muß auswandern.

Auch die Pachtpreise, die die Kleinbauern zu zahlen haben, ebenso die verschiedenen Arten der Konsumsteuern wirken so nachteilig auf den Betrieb der Landwirtschaft, daß die Bauern nicht an die Beschaffung moderner Ackerbaugeräte denken können, auch wohl den Anbau auf das Notwendigste einschränken müssen.

Nur wenig günstiger liegen die Verhältnisse in den Gebieten, wo der Anbau von Kulturpflanzen, namentlich von Südfrüchten und Wein, der künstlichen Bewässerung bedarf. Die Kosten der künstlichen Bewässerung sind hier nach Jahreszeit und Lage der zu bewässernden Gebiete ganz verschieden hoch. In Lorca (Provinz Murcia) zum Beispiel beträgt der Preis für einen Faden (hila) Wasser = 11,50 l in der Sekunde vom Oktober bis März 2, im Frühjahr 10 und im Sommer 5 Pesetas. In Mula (Provinz Murcia)

schwanken die Preise zwischen 1,50 und 15 Pesetas pro Faden. Da nun sehr viele Pächter von bewässertem Land diese hohen Preise nicht zahlen können, so lassen sie sich schon im Herbst auf die kommende Ernte einen größeren Vorschuß geben. Und dieses Vorschußgeschäft ist ein wahrer Fluch für viele Gegenden. Mir sind aus den Provinzen Granada und Almería überaus zahlreiche Fälle bekannt, wo die Pächter von Südfrucht- oder Weinpflanzungen ihren empfangenen Vorschuß nicht für landwirtschaftliche Zwecke benutzt haben. Entweder haben sie mit diesem Geld ihre Söhne vom Militärdienst losgekauft oder einzelnen Familienmitgliedern die Überfahrt nach Amerika bezahlt, oder, was zum Beispiel in Almería sehr häufig war, dieses Geld dem Staat abgeliefert für Bergbaukonzessionen an Stellen, wo Erzlager vermutet wurden. Als Kuriosum mag hier ein Fall erwähnt werden. Ein Weingutpächter in Dalías im Osten der Provinz Almería bezahlte im Jahre 1911 für eine von ihm gemietete Fläche in der Sierra de Gador schon seit 14 Jahren alljährlich etwa 700—800 Pesetas Abgabe an den Staat. Er konnte sich zum Verkauf nicht entschließen, weil er hoffte, daß nach Anlage einer seit Jahrzehnten durch das Gebiet geplanten Landstraße eine kapitalkräftige Gesellschaft ihm dieses Grubenfeld abkaufen würde, auf dem er große Eisenerzlager — vermutete!

Treten nun in diesen Gebieten, was nicht selten ist, Frühjahrsfröste ein, die die Mandel- oder Agrumenblüte zerstören, dann sind schwere Verluste unausbleiblich. Der Vorschuß ist dahin, und der Pächter muß auswandern. Ist die Ernte in anderen Jahren wieder sehr gut ausgefallen, dann gehen die Preise zurück, und die Pächter kommen ebenfalls nicht auf ihre Kosten und werden ruiniert. In anderen Jahren dagegen setzen die Herbstregen zu früh ein; dann verfaulen die Exporttrauben, die in Riesenmengen über Almería zum Versand kommen, und müssen zu Schleuderpreisen abgesetzt werden, wodurch die Lage der Weingutspächter ebenfalls ungünstig beeinflußt wird. Daher sehen wir, daß gerade aus diesen Gebieten Südostspaniens mit intensiver Landwirtschaft die Auswanderung sehr stark ist und nach ungünstigen Jahren jedesmal sofort anschwillt.

Auch der einseitige Anbau zum Beispiel des Weinstockes in zahlreichen Gemeinden Südostspaniens, wie er in neuerer Zeit immer mehr um sich gegriffen hat, ist wirtschaftlich von großem Nachteil gewesen. Denn die überaus starke Auswanderung aus den Weinbaugemeinden von Ost-Alicante oder den Tälern der Alpujarras ist lediglich darauf zurückzuführen, daß hier durch das Auftreten der

Reblaus in kurzer Zeit sämtliche Weinberge zerstört wurden. In den Alpujarrastälern konnte ich diese Wirkungen besonders 1905, 1906 und 1911 verfolgen. Hier sah ich zahlreiche Dörfer, die sich auf den einseitigen Anbau der Exporttraube eingestellt hatten, zum großen Teil von den Einwohnern verlassen. Türen und Fenster waren zugenagelt, die Hausbewohner nach Südamerika ausgewandert. Wie stark der Bevölkerungsrückgang infolge der Auswanderung war, dafür geben wir als Beleg die Einwohnerziffern für mehrere vorwiegend weinbautreibende Gemeinden aus den Alpujarras.

	Bevölkerung 1900	Bevölkerung 1910	Rückgang
Cadiar	1906	1237	669
Narila	464	226	238
Mecina Bonvaron	1535	791	744
Laróles	1305	803	502
Pórtugos	964	637	327
Turón	1904	1353	550

Ähnliche Beispiele lassen sich in Fülle aus den Provinzen Málaga, Granada, Alicante und Valencia anführen. Es ist ein unsäglich trauriges Bild, das solche halbverlassene Dörfer darbieten, wenn man am Abend, sich ein Quartier suchend, die Dorfstraßen durchwandert.

Noch ein anderer wichtiger Faktor muß an dieser Stelle erwähnt werden. Bei dem Mangel an Eisenbahnen muß der größte Teil der zum Export gelangenden Landesprodukte auf den Landstraßen zum nächsten Hafen gebracht werden. Aber nur wer selbst monatelang auf solchen Wegen gewandert ist, kann sich eine Vorstellung von dem schrecklichen Zustand des Wegenetzes in Südostspanien machen. Im Gebirge schmale, tief ausgetretene Saumpfade, in den Ebenen Straßen, auf denen im Herbst eine bis zu 10—15 cm dicke Staubschicht liegt, die sich beim Einsetzen der Herbstregen in zähen Schlamm verwandelt. Die Brücken über die Flüsse fehlen zumeist. Zahllose — wohl die allermeisten — Dörfer Südostspaniens sind mit den größeren Marktplätzen nur durch schlechte Saumpfade verbunden. Infolgedessen ist der Abtransport auch der wertvollen Agrumen aus dem Landinnern mit hohen Kosten verbunden. Infolgedessen wird der Abtransport vielfach unlohnend; man läßt die Weinberge und Agrumenhaine eingehen oder vernachlässigt sie stark, und die Arbeiterbevölkerung sieht sich infolgedessen zur Auswanderung gezwungen. All die fortgesetzten Klagen der maßgebenden Kreise haben aber hier noch keine Besserung herbeiführen können.

Auf noch zwei weitere Ursachen der starken Auswanderung aus Südostspanien möchte ich hier hinweisen. Die Trockengebiete der Südostecke Spaniens beherbergen im Halfa- oder Espartogras einen für die Papierfabrikation sehr wichtigen Rohstoff. Das Einsammeln der Blätter im Hochsommer erfordert nun eine große Kraftanstrengung, die fast ausschließlich von den Esparteros geleistet wird. Ein großer Teil dieser Esparteros wandert dann nach der Halfaeinsammlung in Spanien nach Algier hinüber. Da sie kräftigere und gewandtere Arbeiter sind als die dort ansässige einheimische Bevölkerung, so sind sie in Algier ganz besonders geschätzt. Ebenso wie diese Esparteros gehen auch in den Herbstmonaten viele Arbeiter aus den Weingebieten der Provinz Alicante nach der Ernte nach Algier, um dort während der Weinernte mitzuhelfen.

Ein anderer wichtiger Faktor, der die Auswanderung aus Südostspanien ganz wesentlich beeinflußt, ist die überaus starke Propaganda, die hier für die Auswanderung gemacht wird. Im Herbst nach der Ernte findet in den Dörfern und Städten die 3—7 Tage dauernde Herbstmesse statt, die ein großes Ereignis im Leben der Landbewohner bildet. Ganz auffällig war es mir, 1906 wie auch 1911 zu beobachten, wie dann überall in den kleinen Dorfwirtschaften und Läden bunte Propagandalandkarten aushängen, zum Beispiel von Argentinien, mit Notizen über die dortigen Anbauverhältnisse, über die dort gezahlten Löhne usw. Eifrig miteinander diskutierend umstanden dann oft große Gruppen von Bauern diese Karten, und beim Kaffee werden dann die Möglichkeiten und Aussichten der Auswanderung erörtert. Fast in jedem Dorfe traf ich einen oder mehrere Bewohner, die schon einmal in Südamerika gewesen waren und ihren Kameraden ausführliche Auskunft geben konnten. Wie oft habe ich zugehört, wenn abends bei brennendem Öllämpchen Briefe von ausgewanderten Freunden von dem Wirt vorgelesen wurden. Wie oft habe ich dann später Leute mit Sack und Pack auf dem Wege nach dem Hafen von Almería getroffen, mit denen ich früher in solch einer Dorfwirtschaft zusammengesessen hatte. Auch die Auswanderungsagenten entfalten hier eine lebhafte Tätigkeit. Auch diese sind vielfach wie in Nordwestspanien Händler, die mit ihren auf Maultieren geladenen Kleinigkeiten von Weiler zu Weiler ziehen und hier außer ihren Waren auch billige Überfahrt nach Südamerika anpreisen. In den größeren Markt- und Hafenorten liegen auch wohl in den Gasthäusern kleine Broschüren aus, in denen entweder allgemeine Darstellungen einzelner Auswanderungsländer, vor allem

Argentiniens, enthalten sind, oder kurze Notizen über Erwerbsmöglichkeiten, Paßvorschriften, gesundheitliche Verhältnisse und dergleichen mehr. Für die Teile Südostspaniens, die mir aus eigener Anschauung bekannt sind, kann ich überall feststellen, daß diese Art Propaganda guten Erfolg gehabt hat.

Als drittes wichtiges Auswanderungsgebiet wurden eingangs die Kanarischen Inseln erwähnt, die in den letzten sechs Jahren mit 5,7 % an der Gesamtauswanderung beteiligt sind. Die aus drei größeren und vier kleineren Inseln bestehende Gruppe ist spanische Provinz mit einer Fläche von 7273 qkm und 444016 Einwohnern. Die Inseln tragen einen durchaus landwirtschaftlichen Charakter. Infolge großen Regenmangels ist aber der Ackerbau durchweg auf künstliche Bewässerung angewiesen, die hauptsächlich für tropische Kulturen, Kaffee, Zuckerrohr und vor allem Bananen angewendet wird.

Auf den östlichen Kanaren stellt sich aber infolge der Unsicherheit des Regens eine hohe Unsicherheit der meisten Kulturen ein; wenn dann eine Reihe regenarmer Jahre hintereinander folgt, so pflegt auf den beiden östlichen Inseln der Nahrungsmangel einen Teil der Bevölkerung zur Auswanderung zu zwingen! Dazu kommt, daß die relativ geringen Flächen ertragfähigen Bodens sich in den Händen weniger einheimischer Familien befinden und die landwirtschaftlichen Pächter und Arbeiter unter hohen Pachtpreisen und zu geringer Bezahlung leiden. „La classe pauvre," schreibt A. Marvaud[1] in einem Aufsatz, der die unsäglich traurige Wirtschaftslage der Inseln schildert, „très nombreuse, végète misérablement ou est contrainte de s'expatrier à Cuba et dans les républiques sud-américaines." Das Verkehrswesen auf der Insel liegt ganz im argen; das einzige Kabel, das die Inseln mit dem Mutterlande verbindet, ist meist unterbrochen; die Schiffahrtsverbindungen mit dem Mutterland sind spärlich, der Handel liegt meist in nichtspanischen Händen. Die öffentlichen Gebäude auf den Inseln sind im schlechten Zustand; die Bevölkerung kann bis zu 50 % nicht lesen und schreiben. Alle diese wenig erfreulichen Zustände wirken dahin, daß alljährlich Tausende von Bewohnern die Inseln verlassen müssen. Auch hier gehen viele junge Männer nach Amerika, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Die Verhältnisse scheinen sich auf den Inseln im letzten Jahrzehnt kaum gebessert zu haben. Marvaud schloß seinen oben

[1] Questions Diplomat. et Coloniales XI, 1907, S. 173.

erwähnten Aufsatz 1907 mit den Worten: Es ist die höchste Zeit für Spanien, eine Neueroberung der Kanarischen Inseln zu unternehmen. Seitdem ist aber die Auswanderung aus den Inseln noch stärker geworden: 1911 wanderten rund 6900 Personen aus; 1916 aber 8021.

Fassen wir unsere Betrachtungen über die drei Hauptauswanderungsgebiete Spaniens zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. In einzelnen Teilen Spaniens zwingt weitgehende Bodenzersplitterung, verbunden mit hoher Volksdichte, die Bevölkerung zur Auswanderung.
2. In verschiedenen Gegenden Spaniens beeinträchtigt die Unsicherheit der Niederschlagsverhältnisse die Ernte in dem Maße, daß die Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen wird.
3. Die ungenügende Ackerbautechnik, verbunden mit geringer Volksbildung, läßt eine intensivere Bodenbearbeitung in den Auswanderungsgebieten nicht zu.
4. Schlechte Verkehrslage und schlechte Verkehrswege erschweren in den Auswanderungsgebieten den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte.
5. In allen Auswanderungsgebieten ist der Wunsch, dem Militärdienst sich zu entziehen, ein wichtiger Antrieb zur Auswanderung.
6. Durch geschickte Propaganda wird einer verstärkten Auswanderung Vorschub geleistet.

Eine ganze Reihe der eben genannten Faktoren treffen nun auch für die übrigen Teile Spaniens zu, in denen die Auswanderung an Intensität hinter den genannten drei Hauptgebieten zurücksteht. Neue Momente, die zur Auswanderung Veranlassung geben, sind nur noch wenige hervorzuheben. So hat zum Beispiel die Stillegung einer Reihe von Bergwerken auf Eisen in Vizcaya und Murcia, von Blei in Almeria und Jaën die dortigen Arbeiter gezwungen, auszuwandern. In Bejar in der Provinz Salamanca, wo große Textilfabriken liegen, die Militärtuche herstellen, ist infolge einer Krise in der spanischen Wollindustrie ein großer Teil der Arbeiter ausgewandert, wodurch die Einwohnerzahl der Stadt sich in 20 Jahren um über 50 % vermindert hat.

Das starke Anschwellen der spanischen Auswanderung seit 1904 liegt aber noch in etwas anderem begründet: in der wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften in der Neuen Welt, vor allem in Süd- und Mittelamerika. Dies wird uns sofort verständlich, wenn wir

Das Ziel der spanischen Auswanderung ins Auge fassen.

Hat der zur Auswanderung Entschlossene seine Überfahrtskarte erhalten, so begibt er sich nach dem ihm nächstliegenden oder vom Agenten bezeichneten Hafen, um von hier aus die Ausreise anzutreten. Da es in erster Linie die nordwestlichen und südöstlichen Küstenprovinzen und Inseln sind, aus denen die Auswanderung besonders stark ist, so liegen auch hier die wichtigsten Auswanderungshäfen. Obenan stehen Vigo und Coruña, über die die größte Zahl der Auswanderer Spanien verläßt; zu ihnen gesellen sich in Nordwest- bzw. in Nordspanien: Villagarcía, Bilbao, Santander und neuerdings auch Gijón hinzu. Über alle diese Häfen gehen außer den Auswanderen aus den nördlichen und nordwestlichen Küstenprovinzen auch die Auswanderer aus Altkastilien und León.

Daß Barcelona an die dritte Stelle unter den Auswanderungshäfen gerückt ist, verdankt es nicht etwa einer starken Auswanderung aus Katalonien, sondern in erster Linie seiner Stellung als wichtigster Ein- und Ausfuhrhafen für ganz Spanien und dementsprechend Ausgangspunkt der wichtigsten nach Übersee führenden Dampferlinien. An vierter Stelle (früher der dritten) rangierte bis 1914 Almería in Südspanien, über das die meisten der südostspanischen Auswanderer ihre Heimat verließen. Im Verlaufe des Krieges hat Almería seine führende Stellung als Auswanderungshafen für Südostspanien an Málaga[1] abtreten müssen. Die übrigen Auswandererhäfen, wie Valencia, Palma, sowie die Häfen der Kanarischen Inseln seien hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Da die spanische Handelsmarine bis zum Beginn des Krieges an Schiffszahl und Tonnengehalt noch gering war, so war die Beteiligung fremder Dampfschiffahrtsgesellschaften an der Auswandererbeförderung recht erheblich. Insgesamt waren es 32 verschiedene Gesellschaften, die ihre Dampfer in spanischen Häfen anlaufen ließen. Im Jahre 1913 wurden von ihnen befördert nach Amerika, Asien und Ozeanien:

unter	spanischer Flagge	27,43 %	der Auswanderer
"	deutscher "	26,16 %	" "
"	englischer "	21,45 %	" "
"	französischer "	17,05 %	" "
"	österreichisch-ungarischer Flagge	3,43 %	" "
"	italienischer Flagge	2,85 %	" "
"	niederländischer Flagge . . .	1,63 %	" "

[1] Publicaciones del Cons. Superior de Emigración, 1918, S. 412.

Der geringe Anteil, den die drei letztgenannten Länder an der Beförderung spanischer Auswanderer haben, erklärt sich einmal aus der relativ geringen Größe ihrer Handelsmarinen, anderseits daraus, daß die italienischen Linien ebenso wie die österreich-ungarischen nur wenige der spanischen Mittelmeerhäfen anlaufen, aus denen die Auswanderung ja an und für sich schon geringer ist als aus den nord- und nordwestspanischen Häfen.

Neben den spanischen Häfen sind für die Auswanderung auch die Häfen der Nachbarländer von Bedeutung, über die eine zum Teil recht starke Auswanderung erfolgt, für die aber, da sie unerlaubt ist, nur schwer zuverlässige Zahlenangaben zu ermitteln sind. Diese fremden Häfen sind vor allem Lissabon und Leixöes in Portugal; Gibraltar; in Frankreich Bordeaux, La Rochelle, Le Havre und Marseille[1].

Die zweite Frage, deren Beantwortung uns beim Studium der spanischen Auswanderung besonders wichtig ist, ist die nach den Ländern, die von den spanischen Auswanderern aufgesucht werden. Gruppiert man diese nach Erdteilen, so ergibt sich folgendes Bild:

Auswanderung nach Erdteilen 1901—1916

Jahr	Europa	Asien und Ozeanien	Afrika	Amerika
1890/1900	3 850	4070	18 092	56 944
1901	3 602	928	16 894	35 482
1902	3 064	1069	22 597	24 863
1903	3 601	838	18 805	34 017
1904	3 782	806	23 462	59 241
1905	4 026	515	28 878	92 648
1906	3 558	371	24 637	98 005
1907	4 125	2886	22 165	101 464
1908	3 567	432	26 966	128 172
1909	4 334	816	20 154	117 413
1910	5 653	513	28 398	157 197
1911	4 441	704	27 342	143 080
1912	12 045	763	34 726	209 730
1913	10 691	612	37 111	171 985
1914	11 871	502	28 010	89 193
1915	8 889	538	20 487	66 510
1916	7 860	657	13 445	78 374

[1] Auf eine ganze Reihe von Einzelfragen, die mit den Auswanderungshäfen, den Schiffahrtslinien usw. zusammenhängen, gehe ich in meiner größeren Arbeit über die spanisch-portugiesische Auswanderung ein.

Die der „Estadística de Emigración é Inmigración“ von 1901—1911 und dem „Anuario Estadístico“, Tomo III für 1912—1916 entnommenen Ziffern lassen erkennen, daß

1. mit Ausnahme von Asien und Ozeanien die Auswanderung seit 1901 stark angestiegen ist;
2. daß Amerika den größten Teil der Auswanderer aufnimmt;
3. daß seit Beginn des Weltkriegs die Auswanderung nach Afrika und Amerika stark zurückgegangen ist.

1. Die Auswanderung nach Amerika. Vergleicht man die Statistik der Auswanderung nach den Einzelstaaten des nördlichen, mittleren und südlichen Amerika, so sieht man sofort, daß hier von Anfang an nur einige wenige Staaten als Hauptauswanderungsgebiete in Frage kommen:

Auswanderung nach Amerika 1912—1916 (in Prozent)

Argentinien	58,82
Cuba	27,82
Brasilien	5,14
Vereinigte Staaten von Nordamerika	2,53
Mexiko	1,93
Uruguay	1,91
Puerto Rico	0,68
Chile	0,27
Panamá	0,25
Venezuela	0,19
Columbia	0,16
Costa Rica	0,14
Übriges Amerika	0,16
Zusammen	100,00 %

In runder Summe sind also von 1912—1916 etwa 98 % aller nach Gesamtamerika ausgewanderten Spanier nach Mittel- und Südamerika ausgewandert, d. h. nach den einstigen spanischen Kolonien in Amerika. Obenan hat immer Argentinien und an zweiter Stelle Cuba als Auswanderungsgebiet gestanden.

Betrachten wir zunächst das Einwanderungsland Argentinien, so läßt sich die Gesamtzahl der hier eingewanderten Spanier nicht genau ermitteln, da die spanische wie argentinische Statistik zu große Differenzen untereinander aufweisen. Hiller gibt an[1], daß von 1867—1910 rund 1 Million Spanier in Argentinien eingewandert

[1] Einwanderung und Kolonisation in Argentinien, I. Berlin 1912, S. 96.

sind. Dazu kämen nach der spanischen Statistik für 1911—1916 noch weitere 457000, so daß von 1867—1916 rund 1,5 Millionen Spanier nach Argentinien ausgewandert sind. Wie groß die Unterschiede in den Zahlenangaben sind, mag folgendes Beispiel zeigen. Nach der spanischen Statistik wanderten 1901—1909 360815 Personen nach Argentinien aus; nach der argentinischen Einwanderungsstatistik kamen im gleichen Zeitraum aber 519963 Spanier ins Land! Diese Differenzen sind in erster Linie auf die nicht unerhebliche spanische Auswanderung über nichtspanische Hafen zurückzuführen sowie auf die starke heimliche Auswanderung.

Sucht man die nach Argentinien gehenden Auswanderer nach ihrer beruflichen Gliederung zu ermitteln, so ergibt sich hier das gleiche Bild wie bei der Gesamtauswanderung aus Spanien. Mehr als die Hälfte sind in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft tätig; etwa 20—25 % entfallen auf die Gruppe der Berufslosen, der Rest verteilt sich auf andere Erwerbszweige.

Nach den Angaben von Hiller[1], der die Ursachen der spanischen Auswanderung nicht kannte, auch keine spanischen Veröffentlichungen verwertet hat, sollen die Spanier im wesentlichen nicht als Landarbeiter nach Argentinien kommen; „sie stellen zu den argentinischen Landarbeitern nur ein sehr geringes Kontingent“; sie sind nach ihm zumeist als Handarbeiter usw. tätig. Diese Behauptungen stehen mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch.

Einmal läßt die spanische Statistik ja erkennen, daß mehr als 50 % aller Auswanderer zur landwirtschaftlichen Berufsgruppe gehören. Ferner läßt die spanische wie argentinische Statistik erkennen, daß das Maximum der spanischen Auswanderung nach Argentinien stets in den November, also in den Beginn der argentinischen Ernte fällt, ebenso fällt das Minimum stets in die argentinischen Herbst- und Wintermonate. Das gleiche ist aber auch bei den italienischen Einwanderern der Fall. Schließlich läßt die argentinische Statistik erkennen, daß die Hauptmasse der ausgewanderten Spanier in die rein agrarischen Provinzen eingewandert ist. Von den 442875 Spaniern, die von 1906—1915 ins Land kamen, gingen 295663 in die drei Hauptackerbauprovinzen Buenos Aires, Santa Fé und Córdoba; 72420 in die Weinbauprovinzen San Luis, San Juan und Mendoza, etwa 20000 in die Zuckerrohrprovinz Tucumán[2].

[1] a. a. O. S. 111/112.

[2] Memoria de la Dirección General de Imigración 1914/15. Buenos Aires 1916, S. 72/73.

Die Hauptmasse der spanischen Einwanderer arbeitet also in der argentinischen Landwirtschaft, vor allem in den großen Getreidegebieten der um die La Platamündung herum liegenden Provinzen. Die Einwanderer aus Südostspanien bevorzugen die ihnen mehr zusagenden trockenen Provinzen des Westens und Nordwestens, wo sie in den Wein- und Zuckerrohrpflanzungen tätig sind. Ein namhafter Teil ist endlich auch in den verschiedenen Handwerken und häuslichen Diensten aller Art beschäftigt. Im allgemeinen bewegt sich die Einwanderung nach Argentinien in ansteigender Kurve, die nur 1912 einmal stärker sich hebt, weil durch verstärkte spanische Einwanderung der starke Ausfall an italienischen Landarbeitern ausgeglichen werden mußte.

Nach Argentinien ist Cuba das wichtigste amerikanische Einwanderungsland. Im Mittel der Jahre 1912/16 nahm die Tropeninsel rund 28 % aller nach Amerika gehenden Auswanderer auf. Das größe Kontingent stellte für Cuba das nordwestliche Spanien, also obenan die galicischen Provinzen, dann auch die kanarischen Inseln. In den cubanischen Zuckerrohrplantagen und Zuckerfabriken finden die meisten der Einwanderer sehr lohnende gut bezahlte Arbeit, eine kleinere Zahl ist in verschiedenen Bergwerken beschäftigt.

Die Auswanderung nach Brasilien, die sich vor allem über Santos nach S. Paulo richtet, wird von der spanischen Auswanderungsbehörde, obwohl sie seit 1912 stark zurückgegangen ist, mit gemischten Gefühlen beurteilt; einmal sind es vielfach ganze Familien, die nach Brasilien auswandern, dann gehen sie meist über nichtspanische Häfen nach Brasilien. In erster Linie üben die Kaffeepflanzungen von S. Paulo große Anziehungskraft auf die spanischen Einwanderer aus, die fast alle auf ihnen Beschäftigung finden. Die übrigen brasilianischen Staaten nehmen nur eine geringe Zahl von Auswanderern auf.

Obwohl nicht bedeutend, unterscheidet sich die spanische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in einer Beziehung wesentlich von der nach anderen amerikanischen Staaten. Während die Hauptmasse der Auswanderer nach diesen Staaten als Landarbeiter hinübergehen, betätigen sich die in die Union einwandernden Spanier dort in erster Linie als Handwerker, Kellner, Grubenarbeiter, Eisenbahnarbeiter und ähnlichen Berufszweigen. Daß ihre Zahl so gering ist, hängt vor allem mit dem Einwanderungsverbot für Analphabeten zusammen.

Die übrigeu amerikanischen Länder geben angesichts der minimalen spanischen Einwanderung keinen Anlaß, hier besonders auf sie einzugehen.

2. Die Auswanderung nach Afrika. Das Gebiet, das in Afrika spanische Auswanderer in größerer Zahl aufnimmt, ist räumlich recht beschränkt:

Auswanderung nach Afrika 1912—1916

Algier	73,40 %
Ägypten	0,23 %
Marokko	25,52 %
Spanische Kolonien	0,49 %
Übriges Afrika	0,36 %
	100,00 %

Rund 99 % aller nach Afrika gehenden Auswanderer wenden sich nach dem Spanien direkt gegenüber liegenden Algier und Marokko. Das hat seinen Grund einmal in der unmittelbaren Nähe des in wenigen Stunden zu erreichenden Landes, anderseits weil die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Algiers und Marokkos mit denen Süd- und Südostspaniens im wesentlichen übereinstimmen. Aus diesem Grunde stellen auch die süd- und südostspanischen Provinzen das Hauptkontingent der Einwanderer. Es sind im Durchschnitt stets an 75 % Landarbeiter, die nach Algier und Marokko gehen und dort bei der Halfagrasernte und vor allem der Weinlese helfen; beides Beschäftigungen, die unmittelbar nach der spanischen Ernte erst beginnen und ferner auch gut bezahlt werden. Die geringe Auswanderung nach den spanischen Kolonien wird jeder verstehen, der weiß, wie wenig entwickelt und als Auswanderungsgebiet geeignet die dortigen Kolonien sind.

Die ganz belanglose Auswanderung nach Asien und Ozeanien außer acht lassend, wenden wir uns zum Schluß zur Betrachtung der

3. Auswanderung nach Europa

Auswanderung nach den europäischen Ländern 1912—1916

Deutschland	2,17 %
Belgien	0,05 %
Frankreich	52,19 %
Gibraltar	8,63 %
England	22,29 %
Italien	10,40 %
Portugal	1,23 %
Übriges Europa	3,04 %
	100,00 %

Von den 51 356 Auswanderern der letzten sechs Jahre gingen demnach 52,19 % nach dem benachbarten Frankreich. Die Auswanderung nach den verschiedenen europäischen Ländern hat bis Kriegsbeginn wenig Besonderheiten dargeboten. Erst die mit Kriegsanfang stärker einsetzende Auswanderung nach Frankreich rief in weiteren Kreisen Spaniens Beunruhigung hervor. Ob die amtlicherseits angegebenen Ziffern, die für 1916: 6100 Personen angibt[1], richtig ist, möchten wir bezweifeln. Spricht doch die französische Presse selbst davon, daß in diesem Jahre an 70 000 Männer und Frauen aus Spanien eingewandert seien, die zum Teil in der Landwirtschaft, zum Teil in den verschiedensten Industrien beschäftigt werden. Die spanischen Auswanderer scheinen aber an Frankreich wenig Gefallen gefunden zu haben; die Klagen insbesondere über den mangelnden Rechtsschutz, nahmen kein Ende und beschäftigen angelegentlich die spanische Presse[2]. Ob seitdem die Abwanderung nach Frankreich eine Verminderung erfahren hat, können wir, da für 1917 die amtlichen Ziffern noch fehlen, nicht feststellen.

Die Folgen der Auswanderung

Sucht man die volkswirtschaftlichen Folgen der Auswanderung zu ermitteln, so ist zunächst die Feststellung wichtig, ob die Auswanderung eine definitive oder nur eine zeitliche ist.

Aus der Statistik ergibt sich, daß die spanische Auswanderung nach allen Ländern, außer den mittel- und südamerikanischen, eine zeitlich begrenzte Auswanderung ist. Die Gesamtmasse aller Auswanderer, die nach europäischen Ländern, vor allem aber nach Nordafrika gehen, sind typische Saisonarbeiter, die zumeist nach der Ernte in jenen Ländern in die Heimat zurückkehren. Das Beispiel von Algier mag hier diese Verhältnisse kennzeichnen:

	Auswanderung nach Algier	Rückwanderung von Algier
1912	29 928	26 338
1913	28 269	29 184
1914	19 381	34 386
1915	13 052	12 328
1916	7 564	7 891
	98 194	110 127

Es ist also nur ein kleiner Bruchteil der nach Algier Ausgewanderten dort verblieben; das sind aber, und das trifft für alle

[1] Anuario Estadístico de España, III. Madrid 1917, S. 55.
[2] Mitteilungen aus Spanien, II, 1918, S. 249.

Auswanderungsgebiete zu, meist solche Personen, die ihre Familie mitgenommen haben, wobei sie von vornherein nicht an eine Rückkehr ins Mutterland gedacht haben.

Den anderen Auswanderungstypus können uns Argentinien und Cuba veranschaulichen, die ja die größte Masse aller spanischen Auswanderer aufnehmen.

Jahr	Auswanderung nach Argentinien	Rückwanderung von Argentinien	Auswanderung nach Cuba	Rückwanderung von Cuba
1912	154 726	37 811	34 485	20 972
1913	110 912	51 484	37 544	20 152
1914	48 343	67 635	24 572	23 460
1915	25 313	43 539	32 137	20 051
1916	22 894	36 083	42 599	20 463
	362 188	236 552	171 337	105 098

Von den Auswanderern nach Argentinien dieser fünf Jahre sind also 34,7 % nicht wieder nach Spanien zurückgekehrt, von den nach Cuba ausgewanderten sogar 38,9 %!

Während im großen und ganzen der dauernde Menschenverlust, den Spanien durch die Auswanderung erfährt, hauptsächlich auf den hohen Prozentsatz der in Argentinien und Cuba verbleibenden Auswanderern beruht, ist von weit tiefer greifendem Einfluß der Umstand, daß gerade die jüngeren kräftigsten Personen dem spanischen Wirtschaftsleben zeitweise oder dauernd entzogen werden. Das macht sich vor allem in der Landwirtschaft bemerkbar. So sind die Klagen über den Mangel an männlichen Arbeitskräften in Nordwestspanien ganz allgemein, und die Frauen- und Kinderarbeit ist hier für die fehlenden Männerarme ein nur dürftiger Ersatz. Die gleiche Beobachtung kann man aber auch in Südostspanien machen, wo zum Beispiel im Herbst in den Weinpflanzungen außer älteren männlichen Personen fast nur Frauen und Kinder bei der Ernte zu sehen sind.

Auch in hygienischer Hinsicht ist diese Auswanderung von großem Nachteil. So wird uns berichtet, daß zum Beispiel in den galicischen Provinzen die Zahl der an Lepra und Tuberkulose erkrankten Personen infolge der Einschleppung dieser Krankheit durch Rückwanderer in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat. Aus diesem Grunde hat man auch zeitweise die Auswanderung nach einzelnen Staaten Süd- und Mittelamerikas vorübergehend verboten.

Diesen schweren nachteiligen Folgen der Auswanderung, die sich leicht noch durch weitere Beispiele vermehren ließen, stehen anderer-

seits auch segensreiche Folgen gegenüber. So ist zweifellos, daß viele der Auswanderer in den jungen Agrarländern der Neuen Welt einen weiteren Blick bekommen als in den konservativ-agrarischen Distrikten ihrer Heimat. Sie haben drüben Schulen und andere Bildungsstätten, bessere landwirtschaftliche Methoden, moderne Verkehrsmittel kennen gelernt. Kehren dann die Auswanderer von drüben zurück, so versuchen sie, diese oder jene Neuerung in Spanien einzuführen. Mit dem ersten Gelde kaufen sie vielfach schon kleine Besitzungen und machen sich selbständig. Diese Folgen auf sozialem Gebiete machen sich in manchen Teilen schon deutlich bemerkbar.

Außerordentlich groß ist der Einfluß der spanischen Auswanderung aber auf die Belebung der Handelsbeziehungen zwischen Spanien und den mittel- und südamerikanischen Staaten geworden. „Die nach den spanisch-amerikanischen Republiken gehenden spanischen Auswanderer, schreibt R. de Olascoaga[1], deren Zahl eine Million überschreitet, sind die wertvollsten Hilfstruppen für unsern Import."

Die Wahrheit dieses Satzes bestätigt uns die spanische Handelsstatistik! Da stiegen infolge der zunehmenden Auswanderung nach Argentinien die Ziffern für den Gesamthandel mit Argentinien ganz erheblich. Im Mittel der Jahre 1906—1910 betrug der Gesamthandel 82 189 270 Pesetas, im Mittel der Jahre 1911—1915 aber 124 380 670 Pesetas. Eine ähnliche starke Zunahme des Handels zeigt sich auch bei Algier, während sie bei den übrigen Ländern etwas geringer ist. Auch der steigende Geschäftsverkehr der großen spanischen Überseebanken, die Gründung spanischer Handelskammern und die Herstellung besserer Verbindungen mit den Hauptauswanderungsländern läßt deutlich den segensreichen Einfluß dieser Auswanderung auf die Entwicklung des spanischen Außenhandels erkennen.

Nur angedeutet kann hier werden, daß schließlich auch die kulturellen Beziehungen zwischen Spanien und den süd- und mittelamerikanischen Staaten in der Neuzeit zweifellos unter dem Einfluß dieser starken Auswanderung einen überaus erfreulichen Aufschwung genommen und den „panhispanischen" Gedanken eine festere Grundlage gegeben haben.

[1] Relaciones comerciales hispano-americanas. Bilbao 1908, S. 71/72.

II. Portugal

Liegt über die spanischen Auswanderung heute schon eine fast kaum noch übersehbare Literatur in spanischer Sprache vor, so läßt sich gleiches von der portugiesischen Auswanderung nicht sagen. Zwar fehlt auch für Portugal eine amtliche Statistik der Auswanderung nicht[1], aber ihre endlosen Zahlenreihen geben uns keinen völligen Aufschluß über die Beweggründe der Auswanderung und ihre wirtschaftlichen Folgen. Andererseits ist die portugiesische Literatur in deutschen Bibliotheken so kümmerlich vertreten, daß wir uns bei unseren Ausführungen auf die allgemeinen großen Gesichtspunkte beschränken müssen.

Wir geben zunächst eine Übersicht über die portugiesische Auswanderung auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen für die Zeit von 1873—1910; für die neuere Zeit waren die amtlichen Veröffentlichungen uns nicht zugänglich.

Auswanderung aus Portugal und den portugiesischen Inseln 1873—1910

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1873	12 989	1886	13 998	1899	17 774
1874	14 835	1887	16 932	1900	21 235
1875	15 440	1888	23 981	1901	20 646
1876	11 035	1889	20 614	1902	24 170
1877	11 057	1890	29 421	1903	21 611
1878	9 926	1891	33 585	1904	28 304
1879	13 211	1892	21 074	1905	33 610
1880	12 597	1893	30 383	1906	38 093
1881	14 637	1894	29 261	1907	41 950
1882	18 272	1895	44 746	1908	40 145
1883	19 251	1896	27 980	1909	38 223
1884	17 518	1897	21 344	1910	39 515
1885	15 004	1898	23 604	1873—1910	887 973

In den 38 Jahren von 1873—1910 wanderten also insgesamt aus dem festländischen Portugal, Madeira und den Azoren 887 973 Personen aus. Ob diese Zahlen, die die amtliche Statistik bringt, richtig sind, möchten wir bezweifeln. Die hier gegebenen Zahlen weichen von anderen, die wir gefunden haben, zum Teil recht erheblich ab. Die bei Hauser[2] angegebenen sind niedriger als die der amtlichen Statistik,

[1] Movimento da População. Estado Civil-Emigração, I, 1887 ff.; seit 1900 unter dem Titel: Emigração Portuguesa. Lisboa.

[2] Geografía médica de la Península Ibérica. Madrid 1913. Tomo II, S. 72.

während brasilianische Quellen wieder mehr Einwanderer als die portugiesische Statistik verzeichnen.

Wie in Spanien so zeigt sich auch in Portugal in der Neuzeit eine starke Zunahme der Auswanderung, die am deutlichsten Mittelzahlen veranschaulichen. Es wanderten aus im Jahresmittel 1876 bis 1880: 11,565, 1886—1890: 20,989, 1896—1900: 22,387 und 1906—1910: 39585 Personen. Am stärksten ist die Zunahme seit 1904—1905; vorher wurde nur in den neunziger Jahren die 30000 überschritten.

Einen tiefen Einblick in die Ursachen der portugiesischen Auswanderung gewinnt man schon bei einer vergleichenden Übersicht über die Auswanderung aus den einzelnen portugiesischen Distrikten:

Auswanderung aus den portugiesischen Distrikten 1906—1910

	1906	1907	1908	1909	1910
Festland:					
Aveiro	3444	3991	3900	3626	4329
Beja	40	46	137	82	47
Braga	2287	2350	2603	2326	2093
Bragnaza	835	1294	3048	1529	1292
Castello Branca	100	83	82	81	159
Coimbra	2557	3839	3909	3186	3446
Evora	8	13	7	8	1
Faro	318	206	337	379	682
Guarda	1689	2232	2490	2135	2488
Leiria	821	1109	1594	1365	1495
Lisboa	1865	1076	997	906	978
Portalegre	8	9	8	6	3
Porto	5115	5899	5659	5230	5277
Santarem	118	130	193	140	165
Viana do Castelo	1436	1523	1515	1561	1721
Vila Rial	1993	2594	3831	3152	2746
Visen	4576	4854	5385	4555	4914
Inseln:					
Angra do Heroismo	1533	2160	777	1636	2160
Horta	915	1004	518	697	1083
Ponta Delgada	5242	4854	1803	3125	2758
Funchal	3193	2684	1352	2498	2147

Diese Tabelle ist sehr lehrreich; sie läßt sofort erkennen, daß die Auswanderung aus den nördlichen Distrikten am stärksten ist und nach Süden hin rasch abnimmt. Die nördlichen Distrikte Viana do Castello, Braga, Villa Rial, Braganza, Parto, Aveiro, Viseu und Guarda stellten 1910 63,3 % aller Auswanderer; am geringsten ist sie in den südlichen Distrikten Faro und Beja, sowie den östlichen Distrikten Evora und Portalegre. Vergleicht man die Auswanderungs-

ziffern mit der Volksdichte, so ergibt sich, daß je größer die Volksdichte, um so stärker die Auswanderung ist. So kommen, sieht man vom Bezirk Lissabon ab, in den Norddistrikten Viana do Castello, Braga, Porto, Aveiro, Viseu über 75, bzw. über 200 Einwohner auf 1 qkm und aus diesen Distrikten ist die Auswanderung am stärksten; Beja, Evora und Portalegre haben die geringste Volksdichte — unter 25 Einwohner auf 1 qkm — und die niedrigste Auswanderungsziffer!

Daß die Auswanderung aus den nördlichen sehr dicht bevölkerten Distrikten so stark ist, hängt ferner damit zusammen, daß auch hier, ebenso wie in den spanischen Nachbarprovinzen die Bodenzersplitterung soweit getrieben ist, daß hier der Ackerbau auf den kleinen winzigen Parzellen kaum noch lohnt, also die Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen wird. Zu dieser Bodenzersplitterung gesellt sich ein weiteres Übel: die ganz außerordentlich hohen Lasten, die Pächter und Besitzer zu tragen haben. A. Marvaud sagt in seinem inhaltreichen Buche[1], „certains impôts, tels que ceux sur les céréales, le poisson, etc., qui affectent des produits de première nécessité, sont profondément immoraux." Auch die erstaunliche Unbildung gerade der Landbewohner, die allen Neuerungen unzugänglich ist, wird fast übereinstimmend als wichtiger Auswanderungsgrund angegeben, und die Auswanderungsstatistik hat sogar eine Sonderstatistik über die Zahl der Analphabeten, die das Land verlassen. Mit ergreifender Deutlichkeit hat der portugiesische Abgeordnete José Barbosa 1912 im Lissaboner „Seculo" die Hauptursachen der Auswanderung seiner Landsleute dargelegt: „Die Lebensbedingungen des städtischen Proletariats und vor allem der Landarbeiter müssen verbessert werden. Sie besitzen nichts, sie wissen nichts, sie kommen zu nichts. Ihre Existenz ist ein steter Kampf, nicht um ihre Lage zu heben, sondern um nicht noch tiefer zu sinken. Die Auswanderung war ein notwendiges Übel, aber heute bedeutet sie die schwerste Gefahr, die uns Tausende von Arbeitskräften raubt, ohne daß als Gegenwert die Tausende von Kontos einträfen, die sie ehedem aus Brasilien schickten." Auch um sich dem Militärdienst zu entziehen, wandern alljährlich Tausende von Personen aus.

Wie von den Kanarischen Inseln, so ist auch von den im Atlantischen Ozean liegenden Inseln, den Azoren und Madeira, die Auswanderung sehr stark. Rund 110 Einwohner wohnen auf den

[1] Le Portugal et ses Colonies, S. 77.

Azoren auf 1 qkm, und diese hohe Volksdichte ist viel zu groß für die Nährkraft des Bodens. Dazu kommt[1], daß der Boden hier in den Händen weniger Großgrundbesitzer ist, die in Portugal leben und ihre Besitzungen in kleinen Parzellen verpachten. Ferner hat Portugal für diese Inseln wenig oder fast nichts getan, was zu einer Kräftigung der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Inseln und dem Mutterlande hätte führen können, so daß auch aus diesen Gründen das Interesse und die Zuneigung der Inselbewohner zum Mutterland nur recht gering ist.

Genau die gleichen Zustände treffen wir auf Madeira an; auch hier sehr hohe Volksdichte und außerordentlich starke Bodenzersplitterung, die die Bevölkerung zwingt, auszuwandern, während die Zurückbleibenden, soweit sie keinen auskömmlichen Ackerboden haben, sich der Hausindustrie widmen.

Wie in Spanien so sind in Portugal und seinen Inseln die größte Zahl aller Auswanderer Landarbeiter, die dann meist als Grund zur Auswanderung angeben: „Um unsere Lage zu verbessern". Nach den politischen Unruhen der Jahre 1908 und 1910 scheint die Lage gerade der Landwirtschaft noch trüber geworden zu sein, sollen doch 1911 und 1912 je 70 000 Personen, zumeist der landwirtschaftlichen Berufsgruppe angehörig, ihr Vaterland verlassen haben!

Die Ziele der portugiesischen Auswanderung sind wesentlich von denen der spanischen verschieden. Gruppiert man die Auswanderungsländer nach Erdräumen, so zeigt sich folgendes Bild:

Portugiesische Auswanderung 1906—1910 nach Bestimmungsländern

	1906	1907	1908	1909	1910
Europa	369	106	83	67	48
Asien	7	13	—	1	0
Afrika	2 287	636	15	9	29
Brasilien	26 147	31 482	36 362	30 580	31 289
Übriges Amerika	7 947	8 670	3 684	6 715	8 070
Ozeanien	1 336	1 043	1	851	79
	38 093	41 950	40 145	38 223	39 515

Die portugiesische Auswanderung ist also, wie unsere Zusammenstellung erkennen läßt, sehr einseitig. Zu rund 75 % richtet sie sich

[1] H. Meyer, Das portugiesische Kolonialreich der Gegenwart. Berlin 1918, S. 11.

fast stets nach dem einstigen Kolonialland Brasilien. Außer in die Landwirtschaft gehen die nach Brasilien Auswandernden hier zumeist in die Küstenstädte[1], wo der Lokalhandel und die Industrie meist in den Händen von Portugiesen liegen. Von allen übrigen amerikanischen Gebieten hat nur noch die Union Bedeutung, da sie infolge der Nähe zu der Azorengruppe den größten Teil der Auswanderer aus dieser Inselgruppe aufnimmt. Die Auswanderer von den Azoren wenden sich zumeist nach Kalifornien, wo sie in den dortigen Obst- und Südfruchtpflanzungen als Arbeiter recht geschätzt sind. Alle anderen Länder, auch die großen afrikanischen Kolonien Portugals, nehmen neuerdings nur eine geringe Zahl von Auswanderern auf.

Welche Folgen hat nun diese starke Auswanderung für das Mutterland? Da ist zunächst festzustellen, daß uns die Statistik keine Auskunft gibt, wie viele von den Auswanderern wieder in die Heimat zurückkehren. Während noch in den neunziger Jahren etwa die Hälfte aller Auswanderer nach Brasilien wieder in die Heimat zurückkehrten und hier, „Brasileiros" genannt, sich eines gewissen Wohlstandes erfreuten, hat neuerdings diese Rückwanderung stark nachgelassen. Die Folge macht sich in einem außerordentlichen Arbeitermangel bemerkbar, unter dem namentlich die Landwirtschaft sehr zu leiden hat. Da 1911 und 1912 die Auswanderung gerade nach Brasilien in verstärktem Maße einsetzte, so erklärte Portugal die seinen Auswanderern bis dahin erteilten kollektiven Familienpässe nach Brasilien für ungültig[2]. Allein trotz dieser Maßnahme erfolgte kein Rückgang der Auswanderung; im Gegenteil nahm gerade die heimliche Auswanderung, vor allem über spanische Häfen, seitdem stark zu.

Die starke Auswanderung aus den Azoren nach den Vereinigten Staaten hat während des Krieges dazu geführt, daß infolge der dadurch hervorgerufenen engeren wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Gebieten die Union diese Inselgruppe besetzt hat[3], ohne daß es den Anschein hat, als ob Portugal dieses folgenschwere Ereignis irgendwie gehindert hätte.

Ohne hier ein völlig erschöpfendes Bild geben zu wollen, muß aber auf eine weitere wichtige Folgeerscheinung der Auswanderung hier noch hingewiesen werden: Es sind die namhaften Geldsummen,

---

[1] The Times South American Supplement, 31. Januar 1911.
[2] Süd- und Mittelamerika, 1913, Nr. 4.
[3] Wirtschaftsdienst, 1918, S. 935—937.

die die Auswanderer früher regelmäßig in das Mutterland zurücksandten. Treffend wird die Bedeutung dieser namhaften Geldsendungen für das portugiesische Wirtschaftsleben in einem Bericht über Portugals Handel und Schiffahrt im Jahre 1904 gewürdigt, in dem es heißt[1]: „Einen weit erheblicheren Beitrag zur Deckung des Fehlbetrages der Handelsbilanz als die Kolonien liefert aber das Wiederanschwellen des seit Jahren fast versiegten Goldstromes aus Brasilien, der sich bis Ende der achtziger Jahre über Portugal zu ergießen pflegte und damals wesentlich dazu beigetragen hatte, das Mißverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr in erträglichen Grenzen zu halten. Seine Speisung erfolgte durch die Erträge des in Brasilien arbeitenden portugiesischen Kapitales und der Heimsendung der Ersparnisse zahlloser portugiesischer Auswanderer. Nachdem Eintritt der Entwertung der portugiesischen Valuta, welche die Überführung nach Portugal verbot, war diese Quelle jahrelang verstopft geblieben; das in Brasilien verbliebene sehr erhebliche portugiesische Kapital aber, das, zu den dort marktgängigen sehr hohen Zinsen angelegt, sich sehr bedeutend vermehrt haben muß, hat die inzwischen eingetretene Besserung des Wechselkurses benutzt, um seit Anfang 1904 die Rückwanderung in die Heimat wieder anzutreten. Die Höhe dieses Goldzuflusses, der zahllose Kanäle benutzt, mit annähernder Sicherheit anzugeben, ist unmöglich. Der Eingang von etwa 6000 Kontos durch die Banken in Lissabon läßt sich allerdings nachweisen; jedoch ist der Gesamtbetrag wahrscheinlich ein viel höherer, so daß die Schätzung auf 10000 Kontos kaum übertrieben sein dürfte." In der Neuzeit scheinen aber diese erheblichen Geldrücksendungen — nach Zeitungsnotizen zu urteilen — stark nachgelassen zu haben.

Wie wird sich nun die Auswanderung aus Spanien und Portugal in den nächsten Jahren gestalten? Für die Beantwortung dieser Frage ist eine Tatsache von größter Bedeutung. Während der letzten Jahre ist weder in Spanien noch in Portugal in den wichtigsten Ursachen, die die Auswanderung vor dem Kriege bedingt haben, eine Änderung eingetreten. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder sind im wesentlichen in den Hauptauswanderungsgebieten stabil geblieben. Die Bodenzersplitterung, die ungenügende Anbautechnik, die allgemeine Unbildung hat sich nicht gebessert. Hinzugekommen ist dafür eine ganz erhebliche Steigerung aller Preise

[1] Deutsches Handelsarchiv; Oktoberheft 1905.

für die notwendigsten Nahrungsmittel und Bekleidung. Hinzukommen wird ferner, daß manche Industriezweige in Spanien, die in den Kriegsjahren für das Ausland reichliche Aufträge hatten, ihren Betrieb einstellen werden, wodurch die Zahl der Auswanderer ebenfalls noch gesteigert wird. Da schließlich auch in der nächsten Zeit Argentinien für die Brotstoffversorgung der Welt eine noch größere Rolle spielen wird als bisher, so glauben wir mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß die Massenzuwanderung spanischer Landarbeiter in dieses zukunftreiche Land einen außerordentlichen Aufschwung nehmen wird. Auch nach anderen süd- und mittelamerikanischen Ländern werden wir mit einer verstärkten spanisch-portugiesischen Auswanderung zu rechnen haben. —

Zur Vorgeschichte des Pfandbriefs

Von Eduard Wegener = Berlin

Archivar der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft

Unter einem Pfandbrief verstand man in der älteren deutschen Rechtssprache eine Urkunde über ein dem Gläubiger zur Sicherung seiner Schuldforderung angewiesenes unbewegliches Gut, eine Pfandverschreibung oder Hypothek[1]. In einigen Kantonen der Schweiz wird das Wort noch heute in diesem Sinne angewendet[2], und im heutigen Holland findet es gelegentlich selbst für Lombardscheine Anwendung[3]. In der Regel aber bezeichnet man heute als Pfandbrief eine von einem landschaftlichen Kreditverein oder einer Hypothekenbank in Teilabschnitten ausgefertigte, im Druck hergestellte, verzinsliche Obligation oder Schuldverschreibung, die gewöhnlich auf den Inhaber lautet, und deren Wert durch hypothekarische Verpfändung von Grundbesitz sichergestellt ist.

Der erste, der Wertpapieren dieser Art die Bezeichnung Pfandbrief gegeben hat, scheint der Kaufmann Dieberich Ernst Bühring gewesen zu sein. Er stammte aus Bremen, hatte längere Jahre als Wechselkommissionär in Amsterdam gelebt und war im Jahre 1765 nach Berlin gekommen, um sich dort als Kaufmann und Fabrikant dauernd niederzulassen. Am 23. Februar 1767 hatte er

---

[1] Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 7. Bd. Leipzig 1889, S. 1607.

[2] Eduard Wegener, Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846 bis 1912. München und Leipzig 1915, S. 7, 11, 47, 48, 53, 183, 310.

[3] C. W. Star Busmann, Toonder- en Legitimatiepapier. Rechtsgeleert Magazijn. 25. Jahrgang. Haarlem 1906, S. 337/338. De Lombardbriefjes zijn bewijzen eener geldleening tegen onderpand en de pandgever kan na terugbetaling van het geleende geld het in het pandbriefje omscherven goed terugkrijgen.

an Friedrich den Großen die Bitte um Gewährung einer Audienz gerichtet, um dem Könige einen „Entwurf von Wichtigkeit" vorzulegen. Friedrich hatte dieses Gesuch abgelehnt und den Bittsteller an den Minister von Hagen gewiesen. Bühring hatte dieser Weisung sofort Folge geleistet, seinen Entwurf am 25. Februar dem Minister eingereicht und von diesem nach nicht ganz fünf Wochen, am 31. März 1767, unter Hinweis auf die Schwierigkeit der Ausführung des Projekts, einen ablehnenden Bescheid erhalten[1]. Wir kennen die Gründe nicht, die den Minister im einzelnen zu dieser Entscheidung geführt haben. Akten über die Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse, wie sie nach Mitteilungen von Buchholz[2] dem ablehnenden Bescheide vorangegangen sind, haben sich bisher in den staatlichen, ständischen und landschaftlichen Archiven nicht auffinden lassen. Zum Teil dürften sie, wie beispielsweise die Kabinettsakten der betreffenden Zeit, vernichtet sein, zum Teil sind sie vielleicht in andere Archive oder Akten verschleppt worden, in denen sie heute nicht vermutet werden können. Wie dem auch sei, die Schwierigkeiten, die einer Verwirklichung des Bühringschen Planes damals entgegenstanden, waren in der Tat groß. Ein so allgemein angelegtes Institut, wie Bühring es vorschlug, war bei den großen wirtschaftlichen und rechtlichen Verschiedenheiten der Verhältnisse des Grundbesitzes, vollends des adligen, in damaliger Zeit fast eine Unmöglichkeit. Wenn trotzdem wenige Jahre später unter Anlehnung an den Bühringschen Vorschlag die Gründung der Schlesischen Landschaft zustande gekommen ist, so war dies nur dadurch möglich geworden, daß man Bührings Projekt den Verhältnissen des preußischen Staates, insbesondere Schlesiens, angepaßt hatte. Diese Anpassung unter geschickter Anknüpfung an altschlesische Einrichtungen vollzogen zu haben, war das Verdienst des damaligen schlesischen Ministers von Carmer und seines Gehilfen, des Pupillenrats Svarez.

Betrachtet man Bührings klaren und scharf durchdachten Plan[3] mit den Augen der Jetztzeit, so erkennt man leicht, daß er in seiner universellen Anlage, aber auch in seinen Einzelheiten die Grundzüge

---

[1] Eduard Wegener, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Berlin 1918.

[2] Friedrich Buchholz, Zur Geschichte von Berlin und Potsdam unter der Regierung Friedrichs des Zweiten. Berliner Kalender auf das Gemeinjahr 1827 herausg. von der Kgl. Preuß. Kalenderdeputation, S. 74.

[3] Abgedruckt bei Wegener, a. a. O. S. 56 ff.

für die moderne Entwicklung des Immobiliarkredits geschaffen hat. Die darin vorgeschlagene Generallandschafts- oder Hypothekenkasse war eine planmäßig, d. h. mit dem Ziele größter Zweckmäßigkeit organisierte Immobiliarkreditbank. Sie war eine wirkliche Bank im heutigen Sinne; sie sollte in durchaus bankmäßiger Form die Vermittlung zwischen dem kreditbedürftigen Grundbesitzer und dem anlagesuchenden Geldgeber übernehmen. Die banktechnische Teilung und Abgrenzung ihrer Geschäfte war von Bühring mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt worden. Aktiv- und Passivgeschäfte zeichneten sich klar voneinander ab. Das Bindeglied zwischen beiden und den Mittelpunkt des ganzen Systems bildete eine von Bühring als Hypothekencoupon oder Pfandbrief bezeichnete verzinsliche Partialobligation. Sie sollte von der Kasse in Beträgen von 500—1000 Rthlr. zur Ausgabe gebracht und durch die von den Grundbesitzern ausgestellten Hypotheken sichergestellt werden. Die Grundbesitzer sollten an die Kasse eine jährliche Verzinsung von 4½—5 % leisten, die Pfandbriefinhaber erhielten von der Kasse jährlich eine solche von 4 %. Der ½—1 %ige Unterschied zwischen Hypotheken- und Pfandbriefzinsen sollte zur Deckung der Unkosten und zur Bildung eines Notfonds zugunsten der Grundbesitzer verwendet werden. Die Pfandbriefe sollten auf den Inhaber lauten, und für die Sicherheit des einzelnen Pfandbriefes sollte die Hypothekenkasse auf Grund der ihr verpfändeten Hypotheken haften. Bühring schloß die Nennung eines bestimmten Schuldners oder Gutes auf dem einzelnen Pfandbriefe als überflüssig ausdrücklich aus, ebenso eine Garantie der Gesamtheit der Hypothekenschuldner. Die Generalhypothekenkasse Bührings war einerseits Gläubigerin der Hypothekenschuldner und anderseits Schuldnerin der Pfandbriefinhaber. Das Verhältnis zwischen dem Geldgeber und dem Kreditsuchenden war jeder persönlichen Beziehung entkleidet, die Bodenwerte waren beweglich gemacht und der durch die Kasse zu gewährende Immobiliarkredit damit völlig mechanisiert und versachlicht.

Bühring hat bei Aufstellung seines Planes zweifellos ältere Vorbilder vor Augen gehabt. Einer Anregung Sombarts[1] nachgehend, habe ich in meiner oben angezogenen Schrift über Bühring nachzuweisen gesucht, daß diesem gewisse holländische Einrichtungen bekannt gewesen sind, die das von ihm vorgeschlagene System in

[1] Werner Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, 1913, S. 74—76.

seinen wesentlichsten Punkten bereits enthielten. Es ist über diese Einrichtungen folgendes zu sagen: Der holländische Advokat Elias Luzac berichtet in seinem Buche über „Hollands Reichtum“[1], daß sich ungefähr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Holland private Unternehmungen — negotiatien oder correspondentien — gebildet hatten, die den Pflanzern in den holländischen Kolonien, namentlich in Surinam, gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Pflanzungen Kredit gewährten. Luzac schildert die Einzelheiten dieser Kreditgewährung ziemlich genau. Danach nahmen die betreffenden Unternehmungen, um ihre Geschäfte betreiben zu können, durch einen Geschäftsführer oder Direktor gegen verzinsliche Schuldbriefe oder Obligationen Geld auf. Die Kapitalisten, auch diejenigen, die von Beruf nicht Kaufleute gewesen seien, so meldet Luzac, hätten dadurch eine neue Gelegenheit, ihr Geld anzulegen, erhalten. Die Schuldbriefe lauteten — wie seit dem 17. Jahrhundert in den Niederlanden alle derartigen Papiere — auf den Inhaber und wurden diesem mit 5 bis 6 % jährlich verzinst. Sie waren im übrigen ganz nach der Art wie die großen Anleihen der Staaten, Fürsten und Städte in kleinere Einzelabschnitte zerlegt und wurden ebenso wie diese an der Börse gehandelt. Wie alle Börsenwerte, hatten sie ihren Kurs, dessen Stand sich nach der Genauigkeit richtete, mit der die Zinsen bezahlt wurden, sowie nach dem allgemeinen Ansehen, das die betreffende Unternehmung oder die Geschäftsführer genossen. Zwei oder drei angesehene Persönlichkeiten, die als Sachverwalter der Schuldbriefinhaber galten, führten die Aufsicht über den geschäftsführenden Direktor. Dieser hatte ihnen alljährlich über seine Verwaltung und den Stand der Geschäfte Rechenschaft abzulegen. Mit Hilfe der aus dem Verkauf der Schuldbriefe erlösten Kapitalien wurden dann neue koloniale Pflanzungen angelegt oder bereits bestehende ausgebaut und die Pflanzungen für die Sicherheit der aufgenommenen Gelder hypothekarisch verpfändet. Nicht ganz klar ist es, in welcher Weise die Pflanzer die ihnen geliehenen Kapitalien verzinsten. Es hat beinahe den Anschein, als ob sie ihre kolonialen Erzeugnisse — in Surinam besonders Zucker, Kaffee, Kakao und Kattun — den Geschäftsführern ihrer „negotiatien“

[1] Elias Luzac, La Richesse de la Hollande, 1778, Tome 1, S. 273 und 366 ff., Tome 2, S. 150/1. 1771 erschien eine Ausgabe dieses Buches in holländischer Sprache unter dem Titel: Hollands Rijkdoem. In dieser Ausgabe sind die Ausführungen Luzacs zum Teil noch etwas eingehender. Siehe dort Teil 2, namentlich S. 307 ff. und 318—320.

lieferten, welche die Produkte dann verkauften, die Schuldbriefzinsen davon bezahlten und den Überschuß zugunsten der Kolonisten verrechneten oder diesen dafür auch andere Güter sandten, deren sie bedurften[1]. Wenn dem so wäre, so würde sich daraus eine gewisse Verknüpfung dieser Kreditgeschäfte mit dem kolonialen Warenhandel Hollands vermuten lassen, und es ist in dieser Hinsicht vielleicht bezeichnend, daß Luzac in seinem Buche immer wieder darauf hinweist, welche großen Vorteile der holländische Handel von diesen Unternehmungen gehabt habe. Luzac meldet uns noch, daß die auf Grund solcher Kreditgeschäfte ausgegebenen Schuldbriefe oder Obligationen den hohen Betrag von 100 Millionen Gulden erreicht hätten, daß der ganze Geschäftszweig aber teils infolge zu hoher Beleihungen, teils, wie es scheint, durch verfehlte Spekulationen der Geschäftsführer mit nicht in den Verkehr gekommenen Obligationen, schon in den siebziger Jahren in Verfall und selbst in Verruf geraten sei.

Wir erkennen in diesen holländischen Kolonialunternehmungen in der Tat eine dem Bühringschen Plane sehr ähnliche Einrichtung. Die Bankmäßigkeit der betreffenden Unternehmungen ist nicht zu bezweifeln. Die Aktivgeschäfte, klar als hypothekarische Kreditgewährung an überseeische Kolonisten erkennbar, werden ermöglicht durch Passivgeschäfte, die im Wege der Obligationenausgabe die für die Aktivgeschäfte erforderlichen Gelder beschaffen. Bühring hat diese holländischen Einrichtungen als Amsterdamer Kaufmann zweifellos kennen gelernt. Er hat das ihnen zugrunde liegende System dadurch weiter ausgestaltet, daß er seine allgemeine Anwendung im Inlande sowohl für landwirtschaftliche Grundstücke wie für die städtischen Häuser in Vorschlag brachte und zur Durchführung der Sache die Errichtung einer allgemeinen, unter Billigung und Autorität des Staates stehenden Hypothekenbank empfahl. Bühring hatte damit etwas vollkommen Neues geschaffen.

Was wir, abgesehen von den durch Luzac beschriebenen hol-

---

[1] Luzac sagt in der französischen Ausgabe seines Buches, Bd. 2, S. 150, der Geschäftsführer sei beauftragt gewesen, „de recevoir les produits des plantages, que les Colons s'engageaient de lui envoyer; et de fournir à leurs besoins". In der holländischen Ausgabe heißt es an einer anderen Stelle noch deutlicher: „de planters, door t'een of t'ander toeval buiten staat raakende, om vruchten tot betaaling der interesten te leeveren usw., a. a. O. Teil 2, S. 319.

ländischen Kolonialbanken, von älteren Einrichtungen und Projekten kennen, reicht bei weitem nicht an Bührings Plan heran. Lange vor Bühring hat man allerdings bereits die Frage erörtert, wie man die Bodenwerte eines Landes durch Ausgabe unverzinslicher Banknoten flüssig und für Kreditzwecke nutzbar machen könnte. Dieser Gedanke hat insbesondere einige Projekte beherrscht, die in England und Schottland unter der Regierung Wilhelms III. um die Wende zum 18. Jahrhundert sich geltend zu machen suchten. Das eine dieser Projekte war der in Deutschland im allgemeinen noch wenig bekannte Plan einer englischen National-Land-Bank. Urheber dieses Planes war der Londoner Arzt Dr. Hugh Chamberlain. Dieser glaubte ein Mittel gefunden zu haben, um der infolge des Krieges mit Frankreich herrschenden Finanznot König Wilhelms ein Ende zu machen. Er sah dieses Mittel in einer nationalen Landbank, die auf je 150 £ Jahresertrag der ländlichen Freigüter, der auf 150 Jahre hinaus verpfändet werden sollte, eine Notenausgabe von 8000 £ bewirken sollte, wovon 6000 £ die Besitzer der Freigüter erhalten, die restlichen 2000 £ dem Parlament für die Kriegsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Bank sollte jährlich mindestens eine halbe Million auf Hypotheken ausleihen, und zwar bei vierteljährlicher Zinszahlung zum Zinssatz von 3½ %, bei halbjährlicher Zinszahlung zu 4 %, während der übliche Zins für beste Hypotheken damals volle 6 % betrug. Chamberlain hatte einen dahingehenden Entwurf im Dezember 1693 dem britischen Parlament eingereicht, und die Landedelleute bestanden darauf, daß er einem Ausschusse überwiesen wurde. Der Ausschuß berichtete im Februar 1694, daß der Plan ausführbar und nützlich sei, der Bericht blieb aber trotzdem unbeachtet. Bald nach Begründung der Bank von England brachte Chamberlain seinen Plan aber von neuem ein. Die Partei der Tories hatte sich desselben bemächtigt, um ein Konkurrenzinstitut gegen die von den Whigs errichtete Bank von England zu schaffen. Das im Wege der Subskription aufzubringende Betriebskapital der Landbank sollte sich auf 2 564 000 £ belaufen, also mehr als noch einmal so viel, als das der Bank von England betragen. Wie das Kapital der letzteren, sollte auch das der Landbank als Gegenleistung für die Gewährung des Notenprivilegs dem Parlament für Kriegszwecke überlassen werden, der Staat sollte es der Bank mit 7 % verzinsen. Das Projekt erhielt gegen die Stimmen der Whigs im April 1696 die Zustimmung des Parlaments, scheiterte aber an

dem völlig unzureichenden Ergebnis der Subskription, die nicht mehr als 7100 £ aufzubringen vermocht hatte[1].

Als um das Jahr 1700 die 1696 gegründete Bank von Schottland infolge der damals in Schottland herrschenden Not an Zahlungsmitteln vor die Notwendigkeit gestellt war, ihre Zahlungen einzustellen, tauchten gleichfalls Projekte auf, die eine Flüssigmachung der Bodenwerte durch Ausgabe unverzinslicher Noten erstrebten. Das wichtigste dieser Projekte rührte von John Law her, dem durch seine mißglückten Papiergeldoperationen in Frankreich später so unrühmlich bekannt gewordenen schottischen Finanzmann. In seiner dem Parlament von Schottland eingereichten umfangreichen Denkschrift: „Money and trade considered with a proposal for supplying the nation with money“[2] stellte er dem Parlament zur Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Papiergeldemission, insbesondere zur Inumlaufsetzung der Noten drei Wege zur Auswahl. Eine Parlamentskommission sollte entweder erstens mit den zu schaffenden Papiernoten zu dem üblichen Zinsfuße Hypotheken auf ländlichen Grundbesitz gewähren, oder sie solle zweitens gegen Inbesitznahme der Grundstücke den Eigentümern derselben den vollen Grundstückswert nach Maßgabe des zwanzigjährigen Ertrages in Noten auszahlen, ihnen dabei für eine Reihe von Jahren ein Rückkaufsrecht auf die Grundstücke belassend, oder drittens gegen freihändigen Verkauf und Übergabe der Grundstücke deren vollen Preis in den Noten an die Eigentümer entrichten, hierbei aber jeden Rückkauf ausschließen. Schottland habe in seinen Katastereinrichtungen ein vorzügliches Mittel, solche Maßnahmen durchzuführen[3].

Law wendet sich in der erwähnten Denkschrift gegen den Verfasser eines anderen dem schottischen Parlament damals vorliegenden Entwurfs, den er als „Dr. H. C.“ bezeichnet, und in dem wir un-

---

[1] Über Chamberlains Plan vgl. James E. Thorold Rogers, The first nine years of the Bank of England. Oxford 1887, S. 50—88. Ferner: Thomas Babington Macaulay, The History of England from the Accession of James the Second. London 1855, Vol. IV, S. 494, 496/7, 690 ff.

[2] Französische Ausgabe: Considérations sur le numéraire et le commerce en 1700 présentés au Parlement d'Ecosse. Economistes financiers du XVIII[e] siècle. Collection des principaux Economistes. Tome I, S. 433 ff. Paris 1843.

[3] Ebenda S. 523 ff.

schwer den schon genannten Dr. Hugh Chamberlain wiedererkennen. Chamberlain scheint dabei nach den Mitteilungen, die uns Law darüber gemacht hat, von ähnlichen Grundsätzen ausgegangen zu sein wie bei seinem zehn Jahre früher dem englischen Parlament gemachten Vorschlägen und auch hier die Errichtung einer Art von Landbank im Sinne gehabt zu haben. Law berichtet, der Kernpunkt des Chamberlainschen Projektes sei gewesen, dem ländlichen Grundbesitz den Wert seines fünfzig- oder hundertjährigen Ertrages unterzulegen, so daß 100 £ Ertragswert in 50 oder 100 Jahren einen einwandfreien Gegenwartswert von 5000 und 10000 erhielten und deshalb eine Notenausgabe bis zu dieser Höhe rechtfertigten[1].

Die genannten Projekte, die beiden Entwürfe Chamberlains sowohl wie der Lawsche, bedeuteten ohne Zweifel eine gewisse Mechanisierung des Immobiliarkredits; sie erstrebten dies aber nur als Mittel zum Zwecke einer Stützung der staatlichen Finanzen bzw. einer Reform und Vermehrung der Zahlungsmittel. Sie unterschieden sich hierin sowie in dem technischen Aufbau des Systems auf unverzinsliche Banknoten sehr wesentlich von Bührings Plan und beruhten im übrigen, wie leicht zu ersehen ist, auf grundlegenden Irrtümern. Chamberlain war von der gänzlich irrigen und gefährlichen Vorstellung beherrscht, daß es möglich sei, zukünftige Erträge durch Antezipation für den Kredit der Gegenwart nutzbar zu machen. Laws Vorschlag ging von der nicht weniger falschen Annahme einer kapitalschaffenden Kraft des Kredits aus. Es spricht für den gesunden und praktischen Sinn des schottischen Parlaments, daß es diese etwas abenteuerlichen Pläne ablehnte. Die Bank von Schottland gewährte übrigens schon seit ihrer Begründung neben Darlehen auf Waren und gegen Bürgschaft mit Vorliebe Hypothekendarlehen, die sie in ihren unverzinslichen Noten zur Auszahlung brachte[2]. Auch die später errichteten schottischen Banken, namentlich die im Jahre 1727 gegründete Königliche Bank von Schottland, haben diese Art von Geschäften bevorzugt. Die von der letzteren zuerst eingeführten sogenannten „cash credits“ oder „cash accounts“ waren den von der Bank von Schottland bisher betriebenen Darlehensgeschäften außerordentlich ähnlich. Soweit die

[1] Considérations sur le numéraire, a. a. O. S. 519 ff.

[2] André-E. Sayous, De l'origine des „Cash-Credits“ des banques écossaises. Journal des Economistes. 58e Année. 5e Série. 15. November 1899, p. 164.



Darlehen nicht durch Waren oder Hypotheken gedeckt waren, wurde Bürgschaftsstellung verlangt, und es wurde in der Regel darauf gehalten, daß der Bürge Grundbesitzer war. Schottland besaß, worauf schon Law in seiner oben erwähnten Denkschrift hingewiesen hat, ein vorzügliches Grundkataster. In Edinburg befand sich das „Registerhaus", in welchem jedermann die Belastung des schottischen Grundbesitzes einsehen konnte [1]. Dieser Umstand war natürlich geeignet, den Abschluß von Hypothekengeschäften nach jeder Richtung hin zu fördern.

Ein in der Geschichte des Immobiliarkreditwesens sehr bemerkenswertes Institut war im gleichen Zeitalter die Reichsständische Bank in Stockholm [2], die heutige schwedische Reichsbank.

Karl X. Gustaf hatte schon am 30. November 1656 dem Livländer Johan Palmstruch die Genehmigung zur Gründung einer Bankgesellschaft erteilt, die in eine Leih- und eine Wechselbank zerfiel. Erstere lieh auf Waren und Grundstücke; die Wechselbank nahm Depositen, namentlich solche in Kupfer, an, um deren Einlegern als Girobank zu dienen. Sie hatte ihren Namen von dem Münz- und Geldwechselgeschäft, das sie als Hauptgeschäft betrieb, und scheint zeitweilig eine Art von Banknoten ausgegeben zu haben. Die Grundstücksbeleihungen der Leihbank sollten zwei Drittel des Wertes der Grundstücke nicht übersteigen; der Zins betrug 6 % für Darlehen von mindestens 400 Thaler Kupfermünze; für geringere Beträge wurde er höher bemessen, und zwar bis zu 10 %. Die Darlehen wurden auf ein Jahr und sechs Wochen gewährt, doch sollten sie im allgemeinen bei pünktlicher Zinszahlung nicht zurückgefordert werden. Die Mittel für diese Darlehensgewährung wurden anscheinend den eingehenden Depositengeldern und dem Banknotenerlös entnommen. Die ihrem ganzen Aufbau nach verfehlte Unternehmung geriet — zumal unter dem Einfluß einer verkehrten Münzpolitik — bald in Zahlungsschwierigkeiten und wurde zwecks ihrer Gesundung

---

[1] Karl Mamroth, Die schottischen Banken. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, 24. Bd. Jena 1902, S. 5, 34.

[2] Der folgenden Darstellung liegen zugrunde: Ludwig Stavenow, Geschichte Schwedens 1718—1792. Gotha 1908. Otto Hübner, Die Banken. Leipzig 1854, Bd. 2, S. 422 f. Sveriges Allmänna Hypoteksbank 1861—1911. Stockholm 1911. Mémoire sur la Banque de Stockholm im „Magazin für die neue Historie und Geographie" angelegt von D. Anton Friedrich Büsching. Sechster Teil. Hamburg 1771, S. 449/456.

am 17. September 1668 unter die Verwaltung der Reichsstände gestellt. Die Leihbank wurde nun ermächtigt, auch ihrerseits Gelder aufzunehmen, und zwar mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist; daneben wurde ihr durch eine geheime Anweisung aber auch gestattet, sich „in bescheidenem Maße" der Mittel der Wechselbank zu bedienen. Für das Hypothekengeschäft erhielt die Bank das Recht, städtische Grundstücke bis zur Hälfte des Wertes zu beleihen. Wenn ein größerer Geldzufluß es zulasse, sollten später auch ländliche Grundstücke beliehen werden, mit solchen Ausleihungen wurde aber erst im Jahre 1675 begonnen. Der Zinssatz betrug anfangs 8 % für Darlehen von 400 Thalern Kupfermünze und darüber, wurde aber im Jahre 1687 auf 6 % ermäßigt. Die Darlehensgewährung erfolgte für ein ganzes oder ein halbes Jahr, die Verlängerung sollte aber nicht verweigert werden, solange die Verhältnisse des Instituts eine Weiterbelassung ermöglichten. Die Gewährung von Hypothekarkredit erfolgte übrigens zunächst nur in sehr beschränktem Umfange. Die dazu nötigen Mittel entnahm die Leihbank zum Teil der Giro- und Wechselbank, zum Teil deckte sie den Bedarf aus den ihr selbst zufließenden Depositengeldern. Trotz ihrer organisatorischen Mängel hatte sich die Bank in den nächsten Jahrzehnten einer ruhigeren Entwicklung zu erfreuen. Die kriegerischen Zeitläufte Karls XII. brachten sie aber wieder in schwere Bedrängnis. Schon ein Erlaß Karls vom 31. März 1700 besagte, daß die Bank durch die zahlreichen Darlehensgesuche auf der einen, den starken Rückzug von Kapitalien auf der anderen Seite aufs äußerste gefährdet sei, und daß gute Untertanen deshalb jede geschäftliche Betätigung dieser Art zu unterlassen hätten. Um der damaligen Schwierigkeiten Herr zu werden, erhielt die Bank im Jahre 1701 das Recht, Banknoten, sogenannte Transportzedlar auszugeben. Es waren Einzahlungsbescheinigungen, die man durch Namensaufschrift auf eine andere Person übertragen konnte. Die mit den zahlreichen Feldzügen Karls ständig wachsende Inanspruchnahme der Mittel der Bank durch die Regierung führte schnell zu einer übermäßigen, schließlich jeder Hinterlage ermangelnden Ausgabe solcher Zettel. Nach Karls Tode (1718) und Wiederkehr des Friedens brachte die Ära Arvid Horn (1727—1739) zwar wieder einige Ordnung in die Verhältnisse der Bank, einer zeitgemäßen Entwicklung des Bankverkehrs, besonders auch einer Ausgestaltung der Darlehensgewährung auf Grundbesitz war sie dagegen weniger günstig. Erst die darauf folgende Zeit der parlamentarischen Herrschaft der „Hüte" kam einer solchen Entwicklung

mehr entgegen. Als die Hüteregierung im Jahre 1739 ans Ruder kam, ließ sie es eine ihrer ersten Sorgen sein, die Bank zu einer billigen einheimischen Kreditquelle für Gewerbe und Landwirtschaft zu machen. Die bis dahin bestehenden, stark hemmenden Förmlichkeiten bei Aufnahme der Darlehen wurden alsbald erleichtert, die Ansprüche an die Sicherheit der Darlehen gemildert und die Zinsen herabgesetzt. Die gesamte Organisation des Instituts erhielt damals nach den Plänen Thengners, des Vizepräsidenten der Oberrechnungskammer, eine neue zweckmäßigere Form. Das hypothekarische Darlehensgeschäft nahm nunmehr einen größeren Umfang an, wie folgende Zahlen erkennen lassen. Der Hypothekenbestand der Bank betrug 1747: 2826334, 1753: 11977967, 1756: 19554361 und 1761: 30136062 Thaler Silber[1]. Die Grundlage für die Darlehensgewährung bildeten in erster Linie die von der Wechselbank ausgegebenen unverzinslichen Noten, nur zu einem kleineren Teile lagen ihr die Depositen der Leihbank zugrunde, denen gegenüber unverzinsliche und verzinsliche Obligationen — die sogenannten Lehn-Banco Zedlar — ausgegeben waren.

Da die Hüteregierung selbst jederzeit mit starken Anleiheansprüchen an die Bank herantrat, ergab sich als Folgeerscheinung dieser freigebigen Darlehensgewährung allerdings eine umfangreiche Neuausgabe von Banknoten, die sich bald wieder zu einem schlimmen Mißstande herauswuchs. Denn als zu Beginn der vierziger Jahre infolge der übermäßigen Banknotenerzeugung ein erhebliches Zurückströmen von Noten in die Erscheinung trat, war die Bank nicht mehr in der Lage, die Noten einzulösen. Es war zunächst wohl noch immer eine hinreichende Deckung für die Noten vorhanden, sie bestand aber in der Hauptsache aus Werten, deren Realisierung, wie bei Hypotheken, längere Zeit beanspruchte. Die Regierung sah sich deshalb am 23. Oktober 1745 genötigt, die Bank bis auf weiteres von der Einlösung ihrer Noten zu entbinden. Dagegen blieb die Leihbank verpflichtet, die Depositen bei Fälligkeit in den einbezahlten Sorten zurückzuerstatten. Um dem Institut im übrigen eine größere Menge flüssiger Geldmittel zuzuführen, kündete ein königliches Patent vom 28. Oktober 1745 an, daß die Leihbank während sechs Monaten zur Annahme von Kapitalien in Kupfermünze geöffnet sein solle. Eine weitere Erhöhung der Geldflüssigkeit des Instituts erhoffte man dann davon, daß die Hypothekenschuldner zu Kapitalsabzahlungen

[1] Hübner, a. a. O. Bd. 2, S. 426.

angehalten würden. Es bestand bei diesen die begreifliche Neigung, ihre Schulden so weit als möglich in feststehende Darlehen umzuwandeln, und die Bankleitung war dieser Neigung, wie erwähnt, in gewissen Grenzen bisher entgegengekommen. Der Geheime Ausschuß beschloß nun im Jahre 1752, daß, wenn ein solches Darlehen bereits 10 Jahre bestehe, jährlich 5 % auf das Kapital abzuzahlen seien, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, an dem die Restschuld bis auf ein Viertel getilgt sei. Im Zusammenhang mit einer Zinsherabsetzung auf 4 %, die den Hypothekenschuldnern bewilligt wurde, und von der ein starkes Begehren nach solchen Darlehen zu befürchten war, bestimmte der Ausschuß im Jahre 1756, daß die Darlehensnehmer in den ersten beiden Jahren nach Aufnahme des Darlehens nur Zins zahlen, dann aber während eines Zeitraums von 5 Jahren jährlich 1 % und nach Ablauf dieser Zeit weitere 7 Jahre lang jährlich 2 % auf das Kapital abzahlen sollten so lange, bis das Kapital bis auf die Hälfte seines Betrages getilgt sei. Dann sollte es dem Schuldner freistehen, nur noch Zins zu zahlen. Diese Maßnahmen waren auf die Opposition zurückzuführen, welche die allmählich emporkommende junge „Mützen“-Partei dem Sanguinismus und der wirtschaftlichen Leichtfertigkeit entgegensetzte, die für das Hüteregiment kennzeichnend waren. Unter dem Einfluß dieser Opposition sah sich der Bankausschuß am 23. September 1761 zu der Erklärung veranlaßt, daß die Leihbank, anstatt zur Abtragung von Schulden und Verbesserung der Kultur benutzt zu werden, ein Mittel zum Betriebe des Güterhandels geworden sei, daß durch die Zettelausgabe und diesen Handel die Güterpreise gestiegen, die Nahrungsmittel und Waren verteuert, das bare Geld immer seltener geworden sei. Es wurde daraufhin beschlossen: 1. daß künftig von der Leihbank auf Liegenschaften nicht mehr als die Hälfte, auf Häuser und städtische Grundstücke nur ein Drittel des Wertes geliehen werden sollte, Fabriken und Magazine aus Stein und gegen Feuersgefahr versichert, ausgenommen, die bis zur Hälfte beliehen werden dürften; 2. daß von 1762 an bei ländlichen Grundstücken eine jährliche Abzahlung von 3 %, bei städtischen und bei Fabriken eine solche von 5 % verlangt werden solle; 3. daß beim Verkauf von Grundstücken ein Viertel des Darlehens zurückzuzahlen sei. Eine Bekanntmachung vom 16. Februar 1762 kündigte an, daß alle weiteren Beleihungen auf jede Art von Eigentum, außer den Bankscheinen, aufhören sollten. Eine Verordnung vom 11. November 1762 setzte die Kapitalabzahlung bei ländlichen Grundstücken auf halbjährlich 2 % fest.

Der am 15. Januar 1765 zusammentretende Reichstag besiegelte den Sturz der Hüteregierung, und die nun zur unbeschränkten Herrschaft kommenden „Mützen“ beeilten sich, mit den unter der Hutherrschaft eingerissenen Mißständen so gründlich als möglich aufzuräumen. Es erfolgte nun ein allgemeiner schwerer Rückschlag. Auf dem Gebiete des Bankwesens wurden von den „Mützen“ eine weitere energische Verminderung des Notenumlaufs und als deren Vorbedingung möglichst umfangreiche Abzahlungen auf die Darlehensforderungen der Bank angestrebt. Ein Königlicher Erlaß vom Jahre 1765 setzte für die Bankdarlehen ganz allgemein eine Verzinsung von 4 % und eine Abzahlung von 4 %, also eine Gesamtjahresleistung von 8 % fest. Auf den Grundbesitz mußten diese hohen Abzahlungen freilich äußerst drückend einwirken, und namentlich die Landwirtschaft hatte darunter schwer zu leiden. Güter und Grundstücke kamen in großen Massen zur Versteigerung und gingen zu Schleuderpreisen in anderen Besitz über. Um hier Erleichterungen zu schaffen, wurde durch Verordnung vom 5. Oktober 1769 gestattet, daß den Käufern von subhastierten Grundstücken das darauf am Versteigerungstage befindliche Bankdarlehen stehen bleiben solle. Eine Verordnung vom 21. Januar 1770 setzte dann die Kapitalsabzahlungen auf die Bankdarlehen bis zum nächsten Reichstage überhaupt gänzlich aus. Immerhin war es innerhalb von sieben Jahren gelungen, die Menge der umlaufenden Noten um 17 Mill. Tlr. Silbermünze und den Hypothekenstand um beinahe 6½ Mill. Tlr. zu vermindern, wie sich aus folgenden von Hübner[1] mitgeteilten Zahlen deutlich ersehen läßt.

Es betrugen in Talern Silbermünze die:

	Leihbankschuld	Wechselbankschuld (Banknoten)	Darlehen auf loses Pfand	Hypotheken
1762	16 756 000	51 976 773	3 074 530	29 421 536
1765	9 454 829	42 443 250	3 066 975	26 049 975
1769	7 707 085	35 043 310	2 975 356	22 881 545

Diese Zahlen geben im übrigen auch einen lehrreichen Einblick in den Aufbau des Hypothekengeschäfts der Bank.

Wenn man die Bedeutung des Stockholmer Instituts, die es um diese Zeit für den schwedischen Bodenkredit hatte, im Zusammenhange überblickt, so ergibt sich, daß diese Einrichtung keinesfalls, wie es neuerdings vermutet worden ist[2], ein Vorbild für Bühring

[1] Hübner, a. a. O. Bd. 2, S. 428.
[2] Schulte, Die Hypothekenbanken, 1918, S. 33/4.

abgegeben haben kann. Das Institut war vielmehr, wie die meisten ständischen und staatlichen Kassen dieser Art, in erster Linie eine Einrichtung, die dem ständischen und weiterhin dem staatlichen Kredit des Landes sowie dessen Münzwesen Dienste leisten sollte. Die Gewährung von Hypotheken hatte bis in die Zeiten Arvid Horns (bis 1739) im Geschäftsbetriebe der Bank nur eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt, und erst unter der Hüteregierung nahm dieser Geschäftszweig einige Bedeutung an. Die Geldbeschaffung für die Darlehensgewährung geschah überwiegend durch Ausgabe unverzinslicher Banknoten. Die Annahme von Depositengeldern, die, wie überall in damaliger Zeit, teils gegen Zins, teils unverzinslich[1] erfolgte, fiel neben der Geldbeschaffung durch Noten nur verhältnismäßig wenig ins Gewicht. Die Obligationen, die das Institut gegen solche Depositengelder ausstellte, hatten auch keineswegs bereits den Typus der in kleine Stücke aufgelösten Teilobligationen; sie hatten vielmehr noch ganz den Charakter der alten Individualobligationen, die auf jeden beliebigen, der Bank im Einzelfalle zur Verfügung gestellten Betrag lauteten. Nur darin zeigten sie bereits ein etwas moderneres Antlitz, daß sie zumeist auf den Inhaber ausgestellt wurden. In einem um 1750 verfaßten Aufsatz wird uns berichtet, daß eine solche Obligation, die sehr bezeichnenderweise auf den hohen Betrag von 150 000 Dukaten lautete, von der Bank an den Vorzeiger auf einem Brett ohne weitere Prüfung seiner Berechtigung ausgezahlt wurde[2]. Der Betrieb des Hypothekargeschäfts war auch nicht Selbstzweck, wie in Bührings Entwurf, und eine Zurückstellung bestimmter Teile der Geldquellen des Instituts für die besonderen Zwecke des Bodenkredits war nicht vorgesehen. Die Verwendung der gegen Banknoten und Obligationen eingehenden Gelder in den verschiedenen Geschäftszweigen der Bank erfolgte vielmehr augenscheinlich von Fall zu Fall und ganz nach dem gerade vorliegenden Bedürfnis, in ähnlicher Weise, wie wir dies noch heute im schweizerischen Bodenkreditwesen sehen können[3]. In einem Punkte allerdings erinnern die Grundsätze, nach denen die Bank das Hypothekargeschäft betrieb, schon etwas an die Bodenkrediteinrichtungen der Neuzeit; es ist dies der Fall hinsichtlich der Forderung einer regelmäßigen Kapitalsabzahlung auf die gewährten

---

[1] Mémoire sur la Banque de Stockholm, a. a. O. S. 449.

[2] Ebenda.

[3] Wegener, Die schweizerischen Bodenkreditinstitute. a. a. O. S. 27.

Hypotheken. Dabei ist nun aber zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um eine wirklich planmäßige Tilgungsmaßnahme, wie die moderne Hypothekenamortisation es ist, gehandelt hat. Während es bei dieser in der Hauptsache darauf ankommt, die Hypothekenschuldner bzw. die beliehenen Grundstücke durch mäßige jährliche Tilgungsraten von den Schulden nach Möglichkeit wieder zu befreien, war der eigentliche Zweck der von dem Stockholmer Institut geforderten Abzahlungen, wie wir gesehen haben, nicht die Entschuldung der Grundbesitzer, sondern die notwendig gewordene Entlastung der Bank in ihren leichtsinnig überspannten Passivgeschäften. Übrigens waren die geschäftlichen Verhältnisse der Bank, wie aus vorstehender Darstellung zu ersehen ist, gerade zu Bührings Zeit nicht von der Art, eine Nachahmung ihrer Einrichtungen empfehlenswert erscheinen zu lassen.

Ebensowenig wie die Reichsständische Bank in Stockholm dem Bühringschen Plane als Vorbild gedient haben kann, ist dies bei dem von Marperger[1] mehrfach erwähnten „General-Land-Banken" oder „Landschaftskassen" der Fall gewesen. Diese Institute scheinen den italienischen Anleihe-Montes nach Art der Casa di S. Giorgio in Genua verwandt gewesen zu sein und waren ihnen vielleicht nachgebildet. Ihre Hauptaufgabe war die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Staats- und Landes-(Landschafts-)schulden. Sie nahmen für diese Zwecke auch Kapitalien zur Verzinsung von Privatpersonen an. Was das Ausleihen auf Hypothek anlangt, so hebt Marperger selbst hervor, daß hierfür nur die überflüssigen Gelder in Betracht kamen[2]. Ein typisches Beispiel für diese Art von Instituten war die 1703 errichtete Wiener Stadtbank[3]. Auch das alte „ständische Kreditwerk" der Kurmark, die „Churmärkische Landschaft" war beispielsweise ein solches Institut. Die von Marperger ferner erwähnten Lehn- oder Leihbanken — augenscheinlich eine Nachahmung der italienischen montes pietatis nahmen verzinsliche Depositen an, um sie auf Faustpfand, bei mangelnder Gelegenheit zu solchen Darlehen auch auf Hypothek auszuleihen. Nach Art dieser Institute hat z. B. die ehemalige Preußische Bank seit ihrer Gründung im Jahre

[1] Paul Jacob Marperger, Beschreibung der Banquen. Halle und Leipzig 1717, S. 21 ff. und 370 ff.

[2] Ebenda S. 370.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 2. Bd. Jena 1909, S. 368.

1765 bis zum Jahre 1806 einen großen Teil ihrer Mittel in Hypotheken angelegt. Die geringe Vergleichbarkeit aller dieser Einrichtungen mit dem Bühringschen System liegt auf der Hand.

Ein in mancher Beziehung sehr denkwürdiges Projekt zur besseren Regelung des ländlichen Immobiliarkredits war der Plan König Friedrich Wilhelms I. von Preußen, für die ostpreußischen Grundbesitzer eine Landeskreditkasse zu errichten. Mauer, der die Akten über diesen Plan vor einigen Jahren im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin auffand, hat darüber ziemlich eingehend berichtet[1]. Danach hatte der König am 28. Mai 1729 an die preußische Regierung einen Erlaß gerichtet, der die Grundzüge des geplanten Kreditinstitutes vorzeichnete und von der Regierung die weitere Ausarbeitung des Planes verlangte. Die Kasse war als Staatsinstitut gedacht, dessen Wirksamkeit sich allerdings nur auf die adligen und köllmischen Güter im Werte von mindestens 12 000 Talern erstrecken sollte. Alle anderen ländlichen Besitzungen sowie Häuser waren ausdrücklich ausgeschlossen. Vorzugsweise sollten solche Güter beliehen werden, die im Konkurs standen und dadurch gerettet werden konnten. Der König wollte der Kasse ein Kapital von 200 000 Talern zur Verfügung stellen. Die Verwaltung sollte durch ein besonderes Kollegium oder Landeskreditkassendirektorium geführt werden, dessen Mitglieder bereits im Staatsdienst standen und die nötigen Geschäfte deshalb nebenamtlich und unentgeltlich erledigen sollten. Für die Landeskreditkasse sollte die Gewährung von Immobiliarkredit mithin, wie bei Bühring, Selbstzweck sein. Ihre Einrichtungen unterschieden sich aber dadurch sehr wesentlich von dem Bühringschen System, daß eine bankmäßige Aufbringung der Gelder durch Ausgabe von Obligationen oder Pfandbriefen nicht vorgesehen war, die Kapitalbeschaffung vielmehr durch einen vom Könige herzugebenden Fonds bewirkt werden sollte. Das Projekt kam nicht zur Ausführung, weil es dem Könige in den folgenden Jahren an den nötigen Mitteln fehlte, die Kasse mit einem entsprechenden Kapital auszustatten.

Ein hervorragender schottischer Volkswirt, Sir James Steuart hat etwa gleichzeitig mit Bühring in seinem Buche „An Inquiry into the Principles of Political Economy,

---

[1] Hermann Mauer, Das Landeskreditkassen-Projekt König Friedrich Wilhelms I. Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, 1908, S. 221—224.

being an Essay on the Science of Domestic Policy in Free Nations, in which are particularly considered Population, Agriculture, Trade, Industry, Money, Coin, Interest, Circulation, Banks, Exchange, Public-Credit and Taxes London 1767" eine Anregung gegeben, die den Bühringschen Vorschlägen schon etwas näherkommt. Er bespricht dort mehrfach die oben schon erwähnte Geschäftsübung der schottischen Banken, Hypothekarkredit durch Hingabe von unverzinslichen Banknoten zu gewähren, wobei der Profit der Banken darin bestehe, daß sie für das, was sie ausleihen, Zinsen empfangen, dagegen für das, was sie selbst schulden, keine Zinsen zu geben brauchten. Würden die Banken, die auf Hypothek leihen, so etwa sagt er an einer anderen Stelle, es sich zur Regel machen, alles ihnen angebotene Geld zu einem nur wenig geringeren Zinsfuße als dem allgemein üblichen zu verzinsen, so würden sie Mittelpunkt alles Borgens und Leihens werden. Die Empfänger oder Inhaber der Banknoten insbesondere sollten die Wahl haben, ob sie eine Verzinsung wünschen oder nicht. Er wolle in dieser Beziehung keinen eigentlichen Plan vorlegen, sondern sich auf diese grundsätzliche Bemerkung beschränken.

Im Zusammenhang mit allen diesen aus der Vorgeschichte des Pfandbriefs und des heutigen Immobiliarkreditwesens mitgeteilten Tatsachen möchte ich auf den Inhalt einiger Aktenstücke aufmerksam machen, die ich vor einiger Zeit im Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel aufgefunden habe. Die Akten stammen aus der Regierungszeit des Herzogs Karl I. von Braunschweig (1735—1780) und beziehen sich teils auf die Gründung eines Leihhauses, teils auf die Einführung von Handfesten nach Bremer Art. Sie gehen bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts zurück und bilden den Niederschlag von Bestrebungen, die neben einer besseren Organisation des Mobiliarpfandleihwesens auch eine Verbesserung der Einrichtungen des Immobiliarkredits ins Auge faßten. Herzog Karl, der Schwager Friedrichs des Großen, war ein etwas verschwenderischer Fürst. Er ist aber andererseits unter dem Einfluß seines Geheimrats und Ministers Schrader von Schliestedt[1] während seiner ganzen

[1] Heinrich Bernhard Schrader von Schliestedt, geboren am 3. Oktober 1706, gestorben am 19. August 1773. Lessing nennt ihn „den einzigen Mann in Braunschweig, durch den alles und jedes, was geschehen sollte, geschah". Vgl. über ihn Paul Zimmermann in der Allg. Deutschen Biographie, Artikel Schrader von Schliestedt, 32. Bd., Leipzig 1891, S. 435—438.

Regierungszeit mit allen Kräften auf eine wirtschaftliche Hebung seines Landes und seiner Untertanen bedacht gewesen und war schon im ersten Jahrzehnt seiner Regierung mit der Absicht umgegangen, in Braunschweig ein Leihhaus zu errichten, das geeignetenfalls auch Gelder auf Hypotheken ausleihen sollte. Aus dem Jahre 1743 ist ein Aktenstück[1] datiert, das eine Sammlung von Satzungen anderer deutscher Leihhäuser und Leihbanken enthält, die offenbar zu dem Zwecke zusammengestellt war, für ein in Braunschweig neuzuschaffendes Institut dieser Art nach Vorbildern zu suchen. Man findet in diesen Akten unter anderen die „Ordnung der zu Leipzig aufgerichteten Banco di depositi“ vom 10./20. Mai 1699, das Privileg des Landgrafs Carl von Hessen dd. Schmalkalden, 19. April 1721, betreffend „Etablierung eines Lombards“, und die „Pfand- und Leyh-Amts-Ordnung der Königlichen Haupt-Stadt Breßlau“, d. d. 1. Januar 1744. Ein anderes Aktenstück enthält eine große Anzahl von Projekten über die Anlegung eines Braunschweigischen Leihhauses[2]. Diese Vorschläge, die sich auf den Zeitraum von 1746—1763 erstrecken, wünschten zum Teil die Tätigkeit eines solchen Leihhauses auf das Ausleihen von Mobiliarpfändern zu beschränken; teilweise betonten sie aber auch stark die Notwendigkeit der Ausleihung auf Hypothek. Unter den letzteren Projekten beanspruchen unser Hauptinteresse die Vorschläge des Wolfenbütteler Schutzjuden Samson Gumpel vom 25. März 1756. Gumpel hat sein Projekt, wie sich aus dem Akten ersehen läßt, am gleichen Tage dem Minister von Schliestedt mündlich vorgetragen, dessen weitgehendes persönliches Interesse an der Sache dadurch bekundet wird. Man kann dieses Interesse Schliestedts verstehen; denn Gumpels Plan entbehrte nicht einer gewissen Großzügigkeit und Originalität. Gumpel selbst sagt an einer Stelle mit Recht, das Leihhaus, wie er es vorschlage, bleibe nicht „in den Schranken der hier in Teutschland gebräuchlichen Leihhäuser“. Er verlangt für dasselbe ein Kapital von „ein paar Millionen Thaler“. Dieses sollte zum Teil dadurch aufgebracht werden, daß alle Depositengelder des Landes dem Leihhause zuflossen. Zu diesem Zwecke sollten selbst die fürstlichen Kassen darauf verzichten, ihrerseits Gelder zur Verzinsung anzunehmen. Das

---

[1] Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Akten Leih-Häuser, auswärtige betr. 1743. Geh. Rats-Reg. Suppl. VIII, 142. P. 556.

[2] Ebenda. Acta mancherley Projekte und Vorschläge zur Anlegung eines Leyhauses in Braunschweig betr. von 1752 bis 1763. Geh. Rats-Reg. Suppl. VIII. 140. P. 556.

Leihhaus sollte auch sonst auf alle Art die Heranziehung verzinslicher Gelder betreiben. Neben dem Warenlombard sollte sich das von Gumpel projektierte Leihhaus in größerem Umfange dem Immobiliarkredit widmen. Für die Immobiliarkreditgeschäfte schlägt Gumpel die Einführung einer Art von Zetteln oder Noten vor und geht dabei augenscheinlich von ganz ähnlichen Vorstellungen aus, wie sie später bei Bühring hervortraten, wenn es ihm auch nicht gelungen ist, den Gedanken einer Hypothekenobligation oder eines Pfandbriefes so klar herauszuarbeiten, wie Bühring es getan hat. Gumpel spricht sich in der Niederschrift seines Projektes über die Hypothekengeschäfte des zu errichtenden Leihhauses folgendermaßen aus: „Wer ein Immobile von etwa 10000 thlr. hat, ist es ein Haus, so muß solches in der Brand-Assecurations-Casse stehn, der kann wenigstens den halben Werth desselben als baares Capital nutzen. Wer ein solches Immobile etwa vor 10 m thlr. kauft, der kann darauf wenigstens 5 m rthlr. Zahlungszettel bei dem Leihhause nehmen. Vor ein solches Zettel werden 1% bezahlt, wenn es gelöst wird. Das Leyhaus oder der rechtmäßige Inhaber gehet mit den Zinsen allen creditoribus vor. Brauchet derjenige, der die Zahlungszettel gelöset hat, kein Geld, so lässet er sie 10, 20, 30 und mehr Jahre liegen, er giebt keinen Pfennig Zinsen. Brauchet er Geld, so ist ein solches Zettel so gut als baares Geld, denn bei dem Leyhause wird ohne alle Weitläufigkeit die darauf befindliche Summe dem Inhaber des Zettels ausgezahlet und von der Zeit allererst fangen die Zinsen an zu laufen. Ein solches Zettel kann ein ganzes Jahr und noch wohl länger in Handel und Wandel laufen, ehe es dem Leyhause präsentirt wird, der debitor bezahlet doch keine Zinsen. Von einem solchen Grundstücke kann sich einer verschiedene Zahlungs-Zettel von 50, 100, 200, 300, 500, 1000 und 2000 rthlr. geben lassen. Es kostet ihn ein mehreres nicht als 1%, mithin hat er vor 50 rthlr. ein allzeit fertig liegendes Capital von 5000 rthlr. in cassa". Die Leihhauszettel sollten auf zweierlei Art ausgestellt werden; bei der Begebung der einen Sorte sollte eine förmliche Zession erforderlich sein, die andere Sorte — „laufende Zettel" — sollte ohne jede Formalität dem Vorzeiger ausgezahlt werden. Demjenigen Schuldner, der länger als zwei Jahre, nachdem er gegen Leihzettel das Geld vom Leihhause empfangen habe, mit den Zinsen im Rückstand bleibe, sollte sofort die Hypothek angeschlagen und mit vierzehntägiger Frist auf dem Leihhause öffentlich verkauft werden. Die ganze Formulierung dieses Projektes ist noch etwas unreif und

dunkel, aber soviel ist doch klar, daß die Ausgabe der Zettel in Teilabschnitten von 50 Thaler an aufwärts und gegen hypothekarische Verpfändung der Grundstücke bis zur Hälfte ihres Werts geschehen, daß ferner das Leihhaus oder der rechtmäßige Inhaber des Zettels mit ihren Zinsansprüchen allen übrigen Gläubigern vorangehen, und daß beim Auflaufen eines zweijährigen Zinsrückstandes die Befriedigung für Kapital und Zinsen aus dem Grundstücke erfolgen sollte. Es war also eine gewisse Mechanisierung des Immobiliarkredits durch Ausgabe von Pfandzetteln beabsichtigt. Ein Randvermerk, anscheinend von der Hand des Hofrats Isenbart besagte: „Dieses wird gut befunden, wenn erst die Handvesten eingeführt sein werden.“ Damit hatte es folgende Bewandtnis: Man beschäftigte sich nämlich damals in Braunschweig auch mit dem Gedanken der Einführung von Handfesten nach Art der seit Jahrhunderten in Bremen üblichen. In einem besonderen Aktenstück, das sich ausschließlich mit diesem Gegenstande beschäftigt[1], findet sich der „Extract eines Briefes wegen der Bremischen Handvesten. Bremen d. 11. April 1756 von dem Herrn Sindicus von Schöne“, worin diese Urkunden als eine Art öffentlicher und gerichtlicher „Verpfändungen Bürgerlicher Häuser“ bezeichnet werden, „kraft welcher den Gläubigern vor das angeliehene Capital Sicherheit verschafft wird, und die jährlichen Zinsen aus der Miethe der verpfändeten Häuser angewiesen werden“. „Der vorzüglichste effect einer Handveste ist dieser, daß bey deren producirung im Gerichte sogleich die Exekution erkannt und dem creditori die erlaubnis gegeben wird, das verpfändete Haus verkaufen zu lassen, um sich daraus bezahlt zu machen.“ Außerdem stehe dem creditor handfestarius im Konkurse mit Kapital und halbjährlichen Zinsen vor allen anderen, wenngleich älteren Obligationen der Vorrang zu. Die Handfesten seien keineswegs, wie von anderer Seite behauptet gewesen zu sein scheint, aus der Mode gekommen, würden vielmehr mit vielem Nutzen angewendet. Der Briefschreiber zweifelt nicht daran, daß sie auch in Braunschweig günstig wirken würden. Wir wissen aus anderen Quellen[2], daß die Bremer Handfesten sich aus einer Reallast, dem alten deutschen Rentenkauf entwickelt hatten. Sie erhielten ziemlich früh den Charakter des modernen verzinslichen

[1] Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Geh. Rats-Reg. Suppl. VIII, 153. P. 557. Die Einführung der Handfesten betr.

[2] Joh. Höpken, Das Bremische Pfandrecht am liegenden Gut. Bremisches Jahrbuch, VII. Bd., Bremen 1874, S. 68 ff.

Hypothekardarlehns, und zwar nicht, wie es anderswo zumeist geschah, durch Einführung des gegenseitigen Kündigungsrechts, sondern hauptsächlich durch den allmählich aufkommenden Brauch, die Handfesten zu versetzen und zu verpfänden. Sie konnten in beliebiger Zahl und in beliebigen Teilbeträgen zu künftigem, unbestimmtem Gebrauch auf ein Grundstück ausgefertigt werden, so daß durch ihre Einführung, zumal sie für jeden Inhaber galten, in der Tat ein sehr bedeutsamer Fortschritt auf dem Wege zur Mobilisierung und Mechanisierung des Immobiliarkredits zu erreichen war. Die obenerwähnte Randbemerkung zeigt uns, wie ernsthaft man sich schon damals mit der Einführung dieser Einrichtung befaßt hatte.

Der Plan Samson Gumpels kam nicht zur Ausführung, und auch die Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Handfesten gerieten ins Stocken. Die Akten über die Handfestenprojekte[1] enthalten aus dieser Zeit nur noch ein undatiertes Schriftstück mit dem Titel: „Gedancken von den Handfesten". Verfasser dieses Schriftstücks scheint eine dem Magistrat der Stadt Braunschweig nahestehende Persönlichkeit gewesen zu sein, die sich dahin ausspricht, daß Handfesten nur für einen Teil der Bevölkerung, Brauer, Schuster, Schneider und andere Handwerker, von gewissem Vorteil seien. Für Kaufleute seien sie dagegen nicht zweckmäßig, da diese auf Wechsel dreimal soviel bares Geld bekommen könnten, als der Wert ihres Hauses betrage. „Bey hiesiger Verfassung", so faßt die Denkschrift ihre Meinung zusammen, „würden Handfesten dem Publikum mehr schädlich als nützlich sein."

Der Siebenjährige Krieg, durch den auch die braunschweigischen Lande zeitweise stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, ließ die Handfestenangelegenheit auf Jahre hinaus ganz in den Hintergrund treten. Erst nach Begründung des Herzoglichen Leihhauses, die durch Verordnung vom 9. März 1765[2] erfolgte, wandte man der Frage wieder größeres Interesse zu. Der Artikel 16 der Leihhausordnung gewährte dem Institute nämlich die Möglichkeit, auch auf Hypothek auszuleihen, die Verwaltung hatte aber von diesem Rechte zunächst keinen Gebrauch gemacht. Es geht dies aus dem bei den Akten befindlichen Vorschlage eines pseudonymen Verfassers (Sempronius) hervor, der darauf hinweist, daß das Leihhaus nur auf

[1] Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Geh. Rats-Reg. Supp. VIII, 153. P. 557.

[2] Braunschweigische Anzeigen, 21. Jahrgang 1765. Hinter Stück 84.

lose Pfänder leihe und deshalb die Bildung einer besonderen Hypothekarabteilung des Leihhauses, eines „zweiten Leihhauses“, in Anregung bringt. Auch ein „Unterthänigstes Promemoria wegen Verpfändung der liegenden Gründe“, d. d. Braunschweig, den 25. Januar 1776, beschäftigte sich mit den Mängeln des braunschweigischen Hypothekarkredits. Als Verfasser dieses Promemoria nannte sich ein gewisser Christian Gottlieb Förster; seine Vorschläge gipfelten in der Forderung, zur leichteren Handhabung des Immobiliarkredits eine Art von Handfesten, die er „Hauß-, Land- und Garten-Brieffe“ nennt, einzuführen. Das in 14 Artikel zerlegte Projekt betonte ausdrücklich, daß dem Leihhause dadurch Gelegenheit gegeben werde, ohne weitere Umstände auf liegende Gründe Geld zu geben. Diese Briefe sollen den dritten Teil oder, wo die Wertverhältnisse ganz sicher seien, die Hälfte des Grundstückswerts nicht übersteigen. Die Briefe sollten je nach Bedarf in verschiedenen Summen ausgefertigt werden. „Es hätte einer zum Beyspiel ein Grundstück, das zu 9000 Thlr. taxiret wäre, hierauf würden ihm 3000 Thlr. verwilliget. Die Brieffe hierüber könnten auf verschiedene kleinere Summen, die zusammen 3000 Thlr. ausmachten, gestellet werden, damit, wenn er nicht die gantze Summe gebrauchte, er so viel, als er nöthig hätte, davon versetzen und die übrigen zu etwa fernerem Gebrauch in Händen behalten könne.“ Dieser Vorschlag Försters scheint für die Landesregierung eine Anregung gewesen zu sein, der Frage der Einführung von Handfesten von neuem näherzutreten. Wieder war es der Minister von Schliestedt, der sich der Sache tatkräftig annahm. Er veranlaßte einen Befehl des Herzogs an den Magistrat zu Braunschweig d. d. 6. Februar 1766, in dem auf frühere Verhandlungen über diesen Gegenstand[1] Bezug genommen und abermalige Prüfung der Sache verlangt wurde. Dieser Herzogliche Erlaß blieb beim Magistrat länger als zwei Jahre unerledigt liegen, so daß ein Erinnerungsschreiben vom 11. Juli 1768 Erledigung binnen 14 Tagen forderte. Nun endlich bequemte sich der Magistrat zur Erstattung eines Berichts, indem er unterm 2. August 1768 dem Herzog „Weitere Gedancken über die Handfesten“ einreichte. Der Magistrat nimmt in diesem Schriftstück den Handfesten gegenüber eine durch-

[1] Einen Bestandteil dieser — zum Teil wohl mündlich geführten — Verhandlungen scheint das weiter oben schon erwähnte Schriftstück: „Gedancken von den Handfesten“ gebildet zu haben.

aus ablehnende Haltung ein. Die braunschweigischen Hypotheken-einrichtungen seien vortrefflich, dagegen könne man die Vorzüge der Handfesten nicht recht finden. Über die damaligen Zustände des braunschweigischen Grundbesitzes und Immobiliarkredits macht der Magistrat eine Reihe bemerkenswerter Mitteilungen. So gibt er an, daß die in der Anlegung begriffenen Untergerichtsbücher über das Kreditwesen der Stadt schon jetzt erkennen ließen, daß nur wenige Braunschweiger Grundstücke unverschuldet wären. Die Bücher erstreckten sich dabei erst über einen Zeitraum von 20 Jahren rückwärts, und es sei sehr wahrscheinlich, daß nach Bearbeitung der weiter zurückliegenden Jahrgänge sich herausstellen werde, daß die Mehrzahl der Grundstücke mit über zwei Drittel ihres Wertes verschuldet seien, und daß die Hypotheken teilweise sogar schon den vollen Wert der Grundstücke überschritten hätten. Das sei übrigens auch kein Wunder, da die städtischen Häuser zum Handelsobjekt geworden seien und in einem Jahre oft dreimal mit Vorteil verkauft würden, so daß unvorsichtige Gläubiger in der Hoffnung, daß die hohen Hauspreise andauern würden, ihre Gelder übermäßig hoch darauf ausgeliehen hätten. Der Magistrat wollte mit diesen Angaben offenbar beweisen, daß eine Erleichterung der Möglichkeit Kredit zu erlangen, ganz unangebracht sei; indessen lauten die oben schon erwähnten Mitteilungen des als „Sempronius" zeichnenden pseudonymen Berichterstatters doch wesentlich anders. Danach konnten viele Bürger in ihrer großen Kreditnot nirgends Geld auf ihre Häuser bekommen, und selbst solche Hauswirte, die Geld zum Bauen oder „Schorsteinmachen" brauchten, wußten nicht, wo sie solches hernehmen sollten.

In seinen Bemerkungen zu dem Magistratsbericht sagt Schliestedt, die Bedenklichkeiten des Magistrats seien darauf zurückzuführen, daß dieser sich ganz falsche Vorstellungen von den Absichten der Regierung mache. Um die Intentionen der Regierung völlig klarzulegen, erging deshalb unterm 15. August 1768 ein neuer Erlaß an den Magistrat, dem der vollständige Entwurf einer herzoglichen „Verordnung, die Einführung öffentlicher Credit-Scheine betreffend" beigefügt war. Die Verordnung wollte an Stelle des bisherigen Verfahrens bei gerichtlicher Verhypothezierung von Grundstücken, das in Gegenwart beider Kontrahenten stattfand, eine weniger weitläufige Art bei gleicher Sicherheit ermöglichen. Die gerichtliche Hypothezierung sollte für diejenigen, die es ausdrücklich wünschten, sowie für solche Geschäfte, bei denen Minder-

13*

jährige oder andere Personen, die unter besonderer Aufsicht der Obrigkeit stehen, beibehalten werden. In allen anderen Fällen aber sollte das Gericht dem Grundeigentümer auf sein Ansuchen handfestenartige „Credit-Scheine" erteilen. Diese sollten dieselbe rechtliche Wirkung haben wie die auf gewöhnliche Art im Gericht ausgefertigten hypothekarischen Obligationen und ihnen gegenüber keine anderen Einwendungen Platz greifen als diejenigen, die auch gegen eine förmliche gerichtlich konfirmierte hypothekarische Obligation möglich wären. Jeder, der von solchen Kreditscheinen Gebrauch zu machen gedenke, werde gut tun, sich damit im voraus zu versehen. Es stehe ihm auch frei, auf einen solchen Schein die ganze versicherte Summe oder nur einen Teil davon gegen dessen Auslieferung und Verpfändung an seinen Gläubiger zu erborgen, oder ihn gänzlich zu zedieren. Zur leichteren Orientierung der Gläubiger war beabsichtigt, den Grundstückswert auf dem Kreditschein zu vermerken. Die Gerichte sollten im übrigen angewiesen werden, den Gesuchen auf Erteilung von Kreditscheinen stets binnen drei Tagen nachzukommen. Das dem Verordnungsentwurf angehängte Formular eines solchen Kreditscheines lautete wie folgt:

„Demnach das Haus Nr. . . . dem . . . .
„gerichtlich verlassen, mit keinem anderen, als folgenden Erbenzinsen
„oder dergleichen Abgiften behaftet ist, nehmlich:

. . . .

. . . .

„auch nicht mehr als . . . rthlr. Capital darauf stehen, derselbe „aber dato vor Gericht declariret hat, daß er auf sothanes Haus „ein Geld-Anlehn aufnehmen und zu dem Ende um einen Credit-„Schein auf . . . rthlr. angesucht haben wolle, So wird ihm „solches hierdurch ertheilet, mit der Versicherung, daß diese Summe „ins Gerichtsbuch eingetragen, und auf erwehntes Haus ge-„schrieben worden, welches nunmehr demjenigen, der „auf diesen Schein Geld leyhet für die ausgeliehene „Summe auf gleiche Weise haftet, als ob beyde Theile „im Gericht erschienen und die Verschreibung hier-„selbst geschehen wäre. Im Fall jedoch minderjährige oder „andere Personen, die unter der Obrigkeit besonderer Aufsicht stehen, „bey diesem Geschäfte interessiret seyn solten, ist dieser Schein ohne „vorgängiger Decreto Magistratus als eine gerichtlich Hypothec-„Verschreibung nicht gültig, sondern sothane Hypothec im Gerichte „zu bestellen. Auch muß dieser Schein nach Ablauf fünf Jahre à dato

„erneuert werden, widrigenfalls die darin verschriebene Hypothec „von keiner weiteren Gültigkeit ist. Uhrkundlich

„Braunschweig . . . .“

Es ist klar, daß wir es hier mit der vereinfachten Form eines Hypothekartitels zu tun haben, der, wenn seine Einführung gelungen wäre, bereits eine Art von Übergangsform zwischen Hypothek und Pfandbrief dargestellt hätte, da man mit seiner Hilfe die schwerfällige alte Hypothekarobligation zweifellos bis zu einem gewissen Grade beweglich gemacht und versachlicht hätte.

Auf den damaligen Magistrat zu Braunschweig freilich machte das Projekt keinen überzeugenden Eindruck; er ließ wieder nahezu zwei volle Jahre vergehen, ehe er sich, einer dringenden Erinnerung der Regierung vom 17. Mai 1770 Folge gebend, über die Sache äußerte. Seine Antwort vom 12. Juni 1770 war abermals eine ablehnende. Seine Argumente erhoben sich nicht über die früher vorgebrachten. Im Mittelpunkte derselben stand wieder die Befürchtung, daß mit der neuen Einrichtung ein starker Anreiz zu weiterer Verschuldung gegeben sei, daß die Häuserwerte schwer festzustellen seien und andauernd schwankten, daß die Gerichtsbücher noch nicht in einem Zustande seien, der es ermögliche, das ganze Kreditwesen eines Grundstückes mit einem Blick zu übersehen usw. Ein beigelegtes Gutachten der Victual-Amts-Ältesten und der Kramer-Gilde-Ältesten enthielt schon eine etwas bessere Beweisführung. Die Vertreter der Braunschweiger Kaufmannschaft hielten die Einführung der Handfesten zwar gleichfalls für untunlich, die Gründe, die sie zugunsten dieser Ansicht anführten, waren aber durchschlagender. Sie weisen darauf hin, daß es in Braunschweig nicht so viele Kapitalisten wie in Bremen und Hamburg gebe, die aus Mangel an anderweitiger Anlagegelegenheit ihre Kapitalien gern, selbst zu 3 %, auf eine Handfeste hergäben, während man in Braunschweig seine Kapitalien zu 5 % bei der Fürstlichen Landschaft und auch sonst sicher anlegen könnte. Die Einführung von Handfesten würde überdies dem kaufmännischen Wechselkredit großen Schaden zufügen.

Die Herzogliche Regierung scheint diesen Ansichten der Kaufmannschaft größeres Gewicht beigelegt zu haben als denen des Magistrats. Ein Aktenvermerk des Hofraths Unger, der als Fürstlicher Kommissar des Leihhauses waltete, d. d. 5. Juli 1770, tritt den Äußerungen des Magistrats zwar scharf entgegen, schenkt aber dem Gutachten der Kaufmannschaft gebührende Beachtung und kommt zu dem Schluß, daß vor weiterem Vorgehen in der Sache eine Reihe

statistischer Feststellungen nötig sei, und zwar namentlich darüber, was für Geldsummen überhaupt im Braunschweiger Handel roulierten, wieviel davon an den einzelnen Terminen anzuleihen nötig sei, auf wie lange die Gelder bei dem Schuldner stehenblieben, oder wie bald sie wieder abgelöst würden, ob das Fürstliche Leihhaus imstande sei, solche Gelder jedesmal höchstens zu 5 % zu beschaffen usw. Hierüber seien unter der Hand Erkundigungen einzuziehen, dann erst könnte die Sache, und zwar „ohne Zuziehung des Magistrats" mit den vernünftigsten Kaufleuten beraten werden. Mit diesem Aktenvermerk schließen die Akten, betreffend Handfesten, ab, und die ganze Sache geriet allmählich in Vergessenheit.

Wenn wir das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen zusammenfassen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß in der Entwicklungsgeschichte des Immobiliarkreditwesens erst der Pfandbrief Träger einer wirklich zweck- und planmäßigen Organisation des Immobiliarkredits geworden ist. Diese Organisation setzt eine bankmäßige Gliederung voraus, die auf der einen Seite Aktivgeschäfte vorsieht, die in der Gewährung von Immobiliarkredit bestehen, auf der anderen Seite Passivgeschäfte, deren Wesen darin liegt, daß durch Ausgabe verzinslicher, in Teilabschnitte zerlegter und durch die gewährten Hypotheken sichergestellter Obligationen — Pfandbriefe — die Mittel zum Betriebe der Aktivgeschäfte herangeschafft werden. Voraussetzung ist dabei ferner eine strenge technische Absonderung der Aktiv- und Passivgeschäfte des Immobiliarkredits von allen Geschäften anderer Art. Der Pfandbrief ist es, der das bankmäßige Vermittlungsglied zwischen dem geldbedürftigen Grundbesitzer und dem anlagebedürftigen Publikum bildet. Erst durch Einführung des Pfandbriefs erreichte der Immobiliarkredit jenen hohen Grad der Versachlichung, der dem heutigen fein mechanisierten Wirtschaftsverkehr entspricht.

Die ersten Ansätze einer sich auf dieses Ziel hin bewegenden Entwicklung haben sich kaum früher als im 18. Jahrhundert gezeigt. Schon seit dem Altertum zwar gab es einen Immobiliarkredit, und es gab auch schon immer Bankiers, Banken und bankartige Einrichtungen, die sich mit Immobiliarkredit befaßten. Diese Geschäfte trugen aber noch nicht den vorstehend gekennzeichneten bankmäßigen Charakter. Die Immobiliarkreditgeschäfte wurden in diesen älteren Zeiten nicht planmäßig, sozusagen als Selbstzweck, betrieben; ihr Zweck war nur der einer Vermögensanlage, einer nutzbaren Verwendung von Geldüberschüssen, die sich gelegentlich

oder auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus anderweitigen Geschäften ergaben. Solcher Art waren in neuerer Zeit unter anderem auch die hypothekarischen Beleihungen der vielfach als Land- oder Landschaftsbanken bezeichneten staatlichen oder ständischen Kreditinstitute, die zur Befriedigung ihrer finanziellen Bedürfnisse unverzinsliche oder verzinsliche Depositen an sich zogen. Die Gründung der ersten wirklichen Banken — Bank von England 1694, Bank von Schottland 1696 — gab auch die ersten Anregungen zu einer mehr bankmäßigen Gestaltung des Immobiliarkredits. Wir haben gesehen, daß schon Hugh Chamberlain und John Law den Gedanken gehabt haben, die schwer flüssig zu machenden Werte des Grund und Bodens durch Ausgabe unverzinslicher Banknoten beweglich und damit für Kreditzwecke nutzbar zu machen. Der Immobiliarkredit war ihnen dabei allerdings nicht Selbstzweck, denn sie erstrebten mit seiner Hilfe in der Hauptsache nur eine Stützung der Staatsfinanzen. Ihre Vorschläge gingen aber doch bis zu einem gewissen Grade auch schon darauf aus, den Immobiliarkredit zu fördern und seiner Versachlichung näher zu bringen. Die Rolle, die seit Bühring in zweck- und planmäßigerer Form dem verzinslichen Pfandbriefe vorbehalten war, fiel in diesen unvollkommenen und unreifen Projekten der unverzinslichen Banknote zu, und tatsächlich haben die schottischen Banken damals und später in großem Umfange hypothekarische Darlehen in ihren unverzinslichen Banknoten zur Auszahlung gebracht. In ähnlicher Weise hat auch die Reichsständische Bank in Stockholm die Mittel zur Gewährung von Hypothekarkredit durch Banknoten aufzubringen und damit die Bodenwerte beweglich zu machen gesucht. Dagegen ließ die im Jahre 1729 in Preußen geplante Landeskreditkasse — wie übrigens vorher und später noch viele Unternehmungen und Projekte dieser Art — die bankmäßigen Notwendigkeiten eines geordneten Immobiliarkredits noch ganz und gar vermissen. Die Kreditgewährung sollte hier nicht durch Ausgabe von Noten oder Zetteln, sondern aus einem vom Könige herzugebenden Fonds ermöglicht werden, und die Gründung des Unternehmens scheiterte, weil die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen waren. Sehr beachtenswert sind die Bemühungen, die man im Herzogtum Braunschweig seit den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts zur Anbahnung einer besseren Organisation des Immobiliarkredits gemacht hatte. Man hoffte dort durch Einführung handfestenartiger Hypothekartitel eine gewisse Versachlichung des Immobiliarkredits zu erreichen. Dabei wurde

das Hauptgewicht darauf gelegt, die alte schwerfällige hypothekarische Schuldverschreibung durch eine schnell und ohne große Umstände zu errichtende, leicht begebbare Schuldurkunde zu ersetzen. Die zu diesem Zwecke vorgeschlagenen, in Teilbeträgen auszufertigenden „Zettel“, „Haus-, Land- und Gartenbriefe“ oder „Credit-Scheine“, die, ganz wie die Hypotheken selbst, dem Inhaber für Kapital und Zinsen haften sollten, stellten, wie oben schon erwähnt worden ist, Übergangsformen dar, die auf dem Wege zur Versachlichung des Immobiliarkredits zu dem Bühringschen Pfandbriefe hinüberleiteten.

Gleichzeitig mit Bühring hat der schottische Volkswirt James Steuart unter Hinweis auf die Geschäftsübung der schottischen Banken empfohlen, die Beschaffung von Geldmitteln für den Immobiliarkredit durch Ausgabe verzinslicher Bankscheine zu bewirken, hat es aber unterlassen, nach dieser Richtung hin einen ausführlichen Vorschlag zu machen. Bühring selbst hat bei seinem Plan unzweifelhaft in erster Linie die ihm genau bekannten holländischen Einrichtungen vor Augen gehabt, die wir nach den Berichten Luzacs als eine Art kolonialer Warenbanken ansprechen müssen, die auf Grund einer Verpfändung kolonialer Ländereien durch Ausgabe hypothekarischer Teilobligationen die Mittel zur Anlegung, zum Betriebe und zur Ausnutzung kolonialer Pflanzungen gewannen. Daneben mögen auf Bühring aber auch die Bremer Handfesten eingewirkt haben. Sie stellten unzweifelhaft einen durch leichte Begebbarkeit sowohl wie durch ihre Zerlegbarkeit in Teilabschnitte wesentlich versachlichten Hypothekartitel dar. Ihre Bedeutung kann Bühring unmöglich unbekannt geblieben sein, da er in Bremen geboren war und sich zu jeder Zeit seines Lebens im Verkehr mit seiner eigenen Familie sowohl wie mit der seiner Frau — oft sogar monatelang — in Bremen aufgehalten hat[1].

Bührings Plan, der in seinen allgemeinen Grundzügen so gut wie restlos den heutigen banktechnischen Anforderungen entspricht, hat das Vorbild für die Schlesische Landschaft abgegeben, ohne daß freilich Bührings Gedanken in diesem Institute bereits ihre volle Verwirklichung gefunden hätten. Bührings Pfandbrief ging in seiner kaufmännisch-bankmäßigen Form ein gutes Teil über das hinaus, was im Schlesischen Pfandbriefe verwirklicht wurde. So

[1] Ich möchte dies gegenüber dem Einwand Mauers (in diesem Jahrbuch 1918, S. 804) aufrechterhalten.

verzichtete Bühring darauf, den Schuldner oder das verpfändete Grundstück auf seinem Pfandbriefe zu benennen. Sein Pfandbrief war völlig jeder persönlichen und örtlichen Beziehung entkleidet; die Gründer der Schlesischen Landschaft hielten dagegen an einer speziellen dinglichen Haftung des einzelnen Grundstücks für bestimmte Pfandbriefe fest und ließen somit einen Teil der alten direkten und individuellen Beziehungen zwischen Geldgeber und Grundbesitz bestehen. Aber auch alle vor Bühring gemachten Vorschläge, die eine Versachlichung des Immobiliarkredits anstrebten, zeigten mit Ausnahme vielleicht der holländischen Kolonialbanken, deren Geschäftsgebarung noch in mancher Beziehung einer näheren Aufklärung bedarf, ein bedeutend geringeres Maß einer solchen Versachlichung. Wir müssen deshalb nach wie vor Bühring als denjenigen ansehen, der zum ersten Male den Entwurf eines einheitlichen, straff bankmäßig geordneten Immobiliarkreditinstituts aufgestellt und dabei die moderne kollektive Partialobligation in ihrer reinsten Form in Vorschlag gebracht hat.

Die Wohnungswirtschaft nach dem Kriege

Von **Dr. Gerhard Albrecht**-Berlin/Lankwitz

I. Die Wohnungspolitik der Reichsregierung

Das Wohnungswesen, dem bisher vornehmlich als Problem der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege, unter dem Gesichtspunkte der Wohnungsfürsorge für die Minderbemittelten und die Bekämpfung hygienischer Mißstände, eine mit Recht so große Beachtung geschenkt wurde, steht heute als ernstes Wirtschaftsproblem vor uns. Die wenn auch nicht gerade ideal, so doch verhältnismäßig reibungslos und stetig den Bedarf deckende Wohnungsproduktion der Vorkriegszeit ist schon früh im Verlaufe des Krieges zum Stillstande gekommen und konnte auch nach Kriegsende nicht entfernt dem Wohnungsbedarf entsprechend in Gang gebracht werden. Die Folge ist ernstester Mangel an Wohnraum, fast unüberwindliche Schwierigkeit, die Obdachsuchenden unterzubringen. Von einem Wohnungsmarkt kann schon seit langem nicht mehr die Rede sein.

Während des Krieges waren es kriegswirtschaftliche Gründe, die die Wohnungsproduktion zum Versiegen brachten; es konnte das nur deshalb bis zu dem Grade der Fall sein, wie wir es erlebt haben, weil es sich bei der Wohnung um ein Dauergut von ungewöhnlich langer Lebensfähigkeit handelt und der tatsächliche Verschleiß nicht entfernt in dem Grade deutlich wird, wie es bei fast

allen anderen Gütern bis hinauf zu der standfesten Maschine der Fall ist; zudem war die Nachfrage durch die Abwesenheit unzähliger Familienvorstände und durch eine durch die Kriegsmaterialienproduktion verursachte Bevölkerungsverschiebung, die zu besonderen Unterbringungsmaßnahmen Veranlassung gab, für den Augenblick stark eingeschränkt. Aber auch die Befriedigung des dennoch verbleibenden Bedarfs und eine von weiten Kreisen schon frühzeitig als notwendig erkannte Vorsorge für die Zukunft konnte nicht verwirklicht werden, weil die hierfür bestehenden Produktionsverhältnisse nicht erfüllt waren: es waren keine Arbeitskräfte und keine Rohstoffe für diesen nicht unmittelbar der Kriegsrüstung dienenden Zweck verfügbar: soweit sie verfügbar waren, traten sie in den Dienst der Kriegsrüstung, d. h. sie wurden zum Bau von Industrieanlagen, zum Teil größten Stils, und für Arbeiterkolonien für die zum Teil fern von größeren Menschenniederlassungen aus dem Boden gewachsenen Industriezentren verwandt. Blieb so für den Bau von Klein- und Mittelwohnungen an Arbeitskräften und Baustoffen zur Befriedigung des gewöhnlichen Bedarfs nichts übrig, so sorgten überdies die militärischen Bauverbote dafür, daß jede nicht kriegswichtige Wohnungsproduktion stillgelegt wurde.

Daß eine so ganz und allein auf die Kriegsrüstung eingestellte Wirtschaftspolitik schwere Gefahren in sich barg, kann nicht zweifelhaft sein, aber vielleicht konnte in der Lage, in der sich Deutschland befand, nicht anders gehandelt werden. Nicht zu verstehen ist dagegen, daß man es auch an jeder planmäßigen Vorsorge für die Zukunft fehlen ließ. Denn wie sich die Dinge entwickeln mußten, ist von sachverständiger Seite frühzeitig und eindringlich vorausgesagt worden. Ein Zugreifen wurde abgelehnt und unterlassen, oft mit der Begründung, daß es durchaus nicht sicher sei, ob man überhaupt mit einem erheblichen Wohnungsmangel zu rechnen hätte; die Statistiker, die der starken Bevölkerungsabnahme durch Kriegsverluste, Grippe, mangelhafte Ernährung und durch Geburtenrückgang die mit Sicherheit zu erwartende Haushaltsvermehrung entgegenhielten, behielten aber recht. So wurde verabsäumt, zu tun, was durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, nämlich durch rechtzeitigen Holzeinschlag und durch Ingangsetzung der Ziegeleien eine Vermehrung des Angebots an Baumaterialien herbeizuführen, eine Organisation der Materialienhergabe aus Heeresbeständen vorzubereiten und alles das in Angriff zu nehmen, was in Schriften und Eingaben von allen Seiten gefordert worden war. Freilich

ist manches — aber nicht alles — von diesen Plänen hernach durch die revolutionäre Desorganisation Deutschlands illusorisch geworden.

Und nach dem Kriege, nach der furchtbaren Erschütterung aller Wirtschaftsverhältnisse und der nicht minder furchtbaren Erschütterung unserer sozialen und Arbeiterverhältnisse entschied zunächst der Baustoffmangel und die Unmöglichkeit, diesem wirksam zu begegnen, letzten Endes der Kohlenmangel, über die Zukunft der Wohnungsproduktion. In größerem Maßstabe wurden allerdings, wenn auch nicht vollwertige, so doch immerhin verwendbare Ersatzstoffe, zu deren Herstellung keine oder nur wenig Kohle gebraucht wurde, und entsprechende Bauverfahren ausgearbeitet; insbesondere wurde auf den Lehm, auf Schlackensteine und auf Holz verwiesen und zurückgegriffen. Aber überall erwies es sich, daß sich der landesübliche Hauptbaustoff nicht so ohne weiteres durch unbekannte oder ungewohnte und nicht genügend bewährte Ersatzstoffe ersetzen läßt, und dann wurde offenbar, daß das Bauen auch mit sogenannten sparsamen Baumethoden und Baustoffen so teuer geworden war, daß an eine wirtschaftliche, d. h. den Aufwand herausholende, rentierende Produktion nicht zu denken war.

Auch diese finanzielle Seite der Wohnungsproduktion in der Nachkriegszeit war von sachverständiger Seite vorbedacht worden; man hatte hier aber mehr an die Schwierigkeit, überhaupt Leihkapitalien für die Wohnungsproduktion oder doch solche zu erträglichen Zinssätzen flüssig zu machen, als an eine so gewaltige Verteuerung des Bauens gedacht, wie sie sich hernach ergab. Und so ist die schließlich allseitig gutgeheißene Forderung zustande gekommen, daß das Reich etwa in der gleichen Weise, wie es für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte eine Milliardensumme bewilligt hatte, eine größere verlorene, d. h. nicht zu verzinsende und nicht rückzahlbare, als Zuschuß zur Wiederingangsetzung der Bautätigkeit gedachte Summe zur Verfügung stellen möchte. Die Gerechtigkeit erfordert, hervorzuheben, daß diese Forderung ferner unter der Voraussetzung eines glücklichen Kriegsausganges und einer nur unter dieser Bedingung möglichen schnellen Wiederanpassung der Wohnungsproduktion an wirtschaftliche Grundsätze, der Wiederherstellung eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Produktionskosten und Ertrag (Mieten) erhoben worden war. Die auf diese Weise finanzierte Neuproduktion an Wohnungen würde, so meinte man — natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Verteuerung —, das Angebot so vermehren, daß sich allmählich vernünftige Preisverhältnisse

herausbilden würden, und daß die Preise sich auf einer der Leistungsfähigkeit der Wohnungskonsumenten entsprechenden Höhe allmählich festigen würden, so daß eine künstliche Niederhaltung der Mieten durch die Mieteinigungsämter überflüssig würde.

Diese hatten ja in der Kriegszeit die durchaus notwendige und auch erfolgreich gelöste Aufgabe, eine spekulative Ausbeutung des zu geringen Wohnungsangebots und schließlich auch eine Anpassung der Mieten an das Preisniveau, die Geldentwertung zu verhindern. Auch das letzte ist bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Denn einmal kann der Hausbesitz nicht allgemein als übliche Anlage für Rentner angesehen werden, die für den Rest ihres Lebens von ihren in rententragenden Werten angelegten Ersparnissen leben; dafür erfordert der Hausbesitz doch noch zu viel Mühewaltung an Verwaltungsarbeit u. dgl.; vielmehr kann der Hausbesitz im allgemeinen als besonderer Beruf, und dann meist auf breiter kapitalistischer Grundlage ruhend, oder als willkommene Nebenbeschäftigung zahlreicher Mittelstandsexistenzen angesehen werden, die aus solcher Nebenbeschäftigung eine Ergänzung ihres Einnahmebudgets ziehen, das sich im übrigen auf andere Arbeitsquellen stützt. Es kommt aber hinzu, daß bei der bekannten, selbst bei soliden Objekten bis zu 90 % des Gesamtwertes gehenden Beleihung der Grund- und Hauswerte nur ein verschwindender Prozentsatz als eigenes Anlagekapital bleibt; der Verzinsung des großen Restes stehen Hypothekenverpflichtungen gegenüber, deren Kapitalwert und deren Verrentung auch nicht erhöht worden ist; eine Berücksichtigung der Geldwertminderung wäre, wenn festverzinsliche Papiere sonst — was nicht der Fall ist — im Werte gestiegen wären, nur für den Anteil des Eigenkapitals begründet. Muß danach also zugestanden werden, daß die im Laufe des Krieges entwickelte Mietseinigungspraxis mit Recht eine Steigerung der Mieten aus Anlaß der Geldentwertung zugunsten der Hausbesitzer verhinderte, so kann auf der anderen Seite nicht geleugnet werden, daß hierin ein einseitiger Schutz der Mieter lag und daß es bei der Handhabung der den Mietseinigungsämtern übertragenen Aufgaben vielfach verabsäumt wurde, die Verteuerung aller Instandhaltungs- und Reparaturkosten, die Ausfälle an Mieten durch säumige Zahler und durch Mietnachlässe für Kriegsteilnehmer sowie die erforderliche Höherbewertung der Unternehmertätigkeit des Hausbesitzers in entsprechendem Maße zu berücksichtigen. Daß auf diese Weise eine erhebliche Notlage gerade des soliden Hausbesitzes herbeigeführt worden ist, die bei dem Tempo

der Geldentwertung in den Kriegsjahren gegenüber demjenigen in der Nachkriegszeit vor Friedensschluß noch nicht so schwer ins Gewicht fiel, wie nachher, ist unverkennbar und muß für die späteren Betrachtungen im Auge behalten werden.

Alle Entwicklungstendenzen nun, die in ihren wichtigsten Grundlagen, besonders hinsichtlich des Grundstückshandels und des berufsmäßigen, zum Teil stark spekulativen Hausbesitzes weit bis in die Vorkriegszeit hinabreichen, hatten schon während des Krieges, weiten Kreisen deutlich erkennbar, dahin gedeutet, daß eine klare und zielbewußte Organisation des gesamten Siedlungswesens allein imstande sei, die für die Nachkriegszeit bevorstehenden Aufgaben zu lösen. In Anknüpfung an den Art. 8 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 und in der Auffassung, daß allein der gemeinnützige Wohnungsbau künftig noch imstande sei, den großen und schweren Aufgaben der Wohnungsbeschaffung gerecht zu werden, gingen die Bestrebungen dahin, behördlich geförderte Unterstützungsorgane für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu schaffen. Man kann dieser Grundauffassung beipflichten und hätte wohl wünschen mögen, daß dieser Zweck erreicht worden wäre. Leider muß man aber hinsichtlich der Durchführung dieses Grundgedankens einen geradezu katastrophalen Mißerfolg feststellen. Es wurde hier nämlich der Grundfehler so vieler wirtschaftlicher Organisationsbestrebungen gemacht, daß man von oben anfing, statt von unten, daß man den Unterbau, nämlich die gemeinnützigen Baugenossenschaften und andere Bauvereinigungen nicht nur vernachlässigte, sondern in der folgenden, noch des Näheren zu kennzeichnenden Verordnungswirtschaft in geradezu unfaßbarer Kurzsichtigkeit dem Ruin auslieferte oder doch nahebrachte, daß man mit einseitig sachlicher statt mit persönlicher Einstellung und im luftleeren Raum organisierte. Im Verfolg dieser Politik wurden — entsprechend in den außerpreußischen Ländern, hier zum Teil mit besserem Erfolg — gemeinnützige Siedlungs- oder Wohnungsfürsorgegesellschaften für die einzelnen Provinzen mit erheblicher staatlicher Beteiligung anderer öffentlicher Körperschaften — Provinzen, Kreise, Gemeinden, Landesversicherungsanstalten — am Betriebskapital gegründet; sie stellen das organisatorische Gegenstück der ländlichen Siedlungsgesellschaften dar. Als ihre Aufgabe war von vornherein ins Auge gefaßt worden, den gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsvereinigungen durch Materialienbeschaffung, Baulandbeschaffung, Hypothekenvermittlung und Baufinanzierung hilfreich an die Hand zu gehen und dort, wo

sie fehlten, arbeitsfähige gemeinnützige Bauvereinigungen ins Leben zu rufen. Wäre ihre Tätigkeit auf diese Aufgaben beschränkt geblieben und wäre ihr ganzes Bestreben dahin gegangen, die bestehenden und etwa neu zu begründenden gemeinnützigen Bauvereinigungen zu stützen und zu stärken, ohne sie in ihrem so stark und mit Recht und ihrem Wesen nach so stark ausgeprägten Eigendasein und Eigenstreben anzutasten, dann hätten sie sicher eine segensreiche Wirkung auszuüben vermocht. Leider ist dies aber nur bei einem Teil von ihnen der Fall gewesen, im übrigen sahen sie es vielfach als ihre Aufgabe an, selbst zu bauen oder durch stark beeinflußte, eines inneren, aus lebendigen Quellen schöpfenden Eigenlebens entbehrende Siedlungsgesellschaften bauen zu lassen — leider ohne namhaften Erfolg —, oder schließlich die von ihnen unterstützten und geförderten Baugenossenschaften in dem Maße in ihrem durchaus gesunden Eigenstreben einzuengen, daß sie nichts sehnlicher wünschten, als dem Einfluß der Siedlungsgesellschaften zu entrinnen und ihre „Förderung" loszuwerden. Nur wer in praktischer Berührung mit diesen Dingen steht, vermag zu ermessen, wie stark — wenigstens in manchen Bezirken — die „Los-von-den-Siedlungsgesellschaften-Bewegung" auf seiten der Baugenossenschaften ist. Die tatsächlichen Leistungen dieser Gesellschaften — mit stark „kapitalistischen" Allüren — sind denn auch entsprechend gering, sie gleichen mehr Zwangsinstituten als Förderungsanstalten. Und heute kann man schon unbedenklich aussprechen, daß, wenn die großen in ihnen angelegten Mittel statt für die großen Gehälter, die Automobile und Verwaltungskosten dieser Siedlungsgesellschaften, die in keinem richtigen Verhältnis zu ihren Leistungen stehen, verwandt worden zu sein, den örtlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen unmittelbar zugeflossen wären, und wenn man für eine wirksame Organisation zur Erfassung und Verteilung der Baustoffe gesorgt hätte, eine positive Leistung in Gestalt ansehnlicher fertiger Ansiedlungen zu verzeichnen gewesen wäre[1]. In Verbindung mit einer gerade bei der jetzigen Regierung schwer zu verstehenden baugenossenschaftsfeindlichen Regierungspolitik hat dieser organisatorische Mißerfolg dahin geführt, daß der heute mehr denn je fruchtbare (im Genossenschaftswesen verkörperte) Gedanke der Selbsthilfe in seiner Auswirkung auf diesem

---

[1] Kürzlich wurde ein Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften gegründet; es besteht berechtigte Aussicht, daß der Verband auf Abstellung der angedeuteten Fehler hinarbeiten wird.

Gebiete bis zum völligen Versagen eingeengt ist; statt dessen erleben wir in diesen Tagen die wahrhafte Karikatur des genossenschaftlichen Gedankens in Regierungserlassen wie dem badischen vom 29. Dezember 1919, der durch Zwang genossenschaftliches Leben wecken zu können vermeint; ein Schrei der Empörung seitens der berufenen Vertreter des Genossenschaftsgedankens ist die Antwort auf diesen Erlaß gewesen, der die staatliche Förderung der Baugenossenschaften von der Zwangsvereinigung mit anderen, auch über ein bestimmtes Ortsgebiet hinausragenden Bauvereinigungen und von der Aufnahme behördlicher Vertreter in den Aufsichtsrat u. a. abhängig macht und damit über diejenigen, die den wirklichen Genossenschafts-, den Solidaritätsgedanken aus lebendiger Überzeugung zu hoch hielten, um ihm um der Zusage behördlicher Förderung willen untreu zu werden, den staatlichen Boykott verhängte.

Rückgang der Wohnungsproduktion, Finanzierungs- und Baustoffbeschaffungsschwierigkeiten, Verteuerung des Neubauens, Mieter- und Hausbesitzernöte, in unzweckmäßige Bahnen gelenkte Organisations- und behördliche Förderungsbestrebungeu gegenüber dem gemeinnützigen Wohnungsbau — das sind einige der wichtigsten Kennzeichen für das Wohnungsproblem, wie es aus den Jahren des Krieges hervorging. Die Wirkungen aller dieser Dinge steigerten sich nach dem Zusammenbruch und der revolutionären Desorganisation bis zur Katastrophe. Vor allem war die erste und grundlegende Voraussetzung für die Produktion von Wohnungen, durch die allein die Wohnungsnot wirksam bekämpft und eine vernünftige wirtschaftliche Basis auf dem Wohnungsmarkt wiederhergestellt werden konnte, nämlich die Rentabilität der Wohnungsherstellung, untergraben. Mehr und mehr wuchsen die Neubaukosten in dem Grade, daß zu ihrer Verrentung Mieten aufzubringen gewesen wären, die selbst angesichts der immer mehr steigenden Löhne und Gehälter dem Volk nicht zugemutet werden konnten. Auf der anderen Seite wurden die Mieten durch die Mietseinigungsämter künstlich so niedrig gehalten, daß ein immer tiefer sinkender Anteil des Einkommens auf die Wohnungskosten verwandt und der Abstand zwischen Mietaufkommen und erforderlicher Verzinsung immer größer und schwerer überbrückbar wurde. Verhinderte so naturgemäß die immer mehr dahinschwindende Rentabilitätsmöglichkeit jede Vermehrung des Wohnungsangebots, so nahm mit der der überstürzten Demobilisation

bei Beendigung des Kriegszustandes folgenden Bevölkerungsverschiebung, mit der zunehmenden Eheschließungsziffer, mit der wachsenden Neubildung von Haushalten — viele Städte wiesen trotz erheblicher Bevölkerungsabnahme eine diese Ziffer erheblich, teilweise um ein Mehrfaches übersteigende Neuhaushaltsziffer auf — der Wohnungmangel, ja, die Wohnungsnot in erschreckender Weise zu. Und als natürliche Folge ergab sich daneben in wenigen Monaten der geradezu katastrophale Zusammenbruch alles dessen, was in jahre- und jahrzehntelangen zielbewußten Bemühungen von der sozialen Wohnungsfürsorge an Verbesserungen der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Schichten aufgebaut worden war. Die endlich auch in Preußen durch das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 gesetzlich geregelte Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege mußte zwangsmäßig ihre Aufgaben, technische und hygienische Mängel der Wohnungen zu bekämpfen, die Belegungsstärke der Wohnräume herabzumindern, die Wohnweise und Wohnkultur der Bevölkerung in gesunde Bahnen zu lenken, zurückstellen vor der im Augenblick drängenderen Aufgabe, Wohnraum, und sei es noch so dürftigen, zu schaffen, die Obdach suchenden Menschen, und sei es noch so unzulänglich, unterzubringen.

Das war, in knappen Strichen gezeichnet, das Bild, in dem sich das Wohnungsproblem nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges und nach Deutschlands und des deutschen Volkes beispiellosem wirtschaftlichen und moralischen Zusammenbruch ergab.

So wie die Dinge lagen, war an eine Besserung auf dem Wege der freien Auswirkung der wirtschaftlichen Kräfte, der privatwirtschaftlichen Wohnungsproduktion nicht zu denken. Die Wohnungsproduktion wieder zu beleben, mußte aber die Hauptaufgabe aller staatlichen Bestrebungen sein, deren tatkräftiges Eingreifen in die Wohnungsfrage unter den obwaltenden Verhältnissen eine zwingende Notwendigkeit war. Denn in dieser Erkenntnis herrschte trotz wohl begründeter Erwägungen, daß Deutschland unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not in den kommenden Jahren mit beträchtlichen Bevölkerungsabgängen im Sinne einer Entlastung der Großstädte zu rechnen hatte, überall Einstimmigkeit; nur durch Wohnungsneubau konnte durchgreifende Abhilfe gegen die bestehenden Mißstände geschaffen werden. Und diese Neubautätigkeit mußte, auch darin herrschte, freilich bei weitblickenden Sachverständigen nicht in dem Sinne eines starren Dogmas, weitgehende Übereinstimmung, nach Möglichkeit in Bahnen gelenkt werden, die die Durchführung der

Forderungen einer modernen Siedlungspolitik in der Richtung der Dezentralisation der Städte, der Förderung des Kleinhauses mit Gartenbau, des Flachbaues, der Heimstätte gewährleisteten. Es mußte, ganz abgesehen von dem guten Kern, der in diesen Forderungen steckte, in dieser Hinsicht in weitgehendem Maße auf die in diesen Zeiten so stark zu revolutionären Ausbrüchen neigende Volksstimmung Rücksicht genommen werden, die, durch eine nicht durchweg glückliche Schlagwortpropaganda der Bodenreformer unter Damaschkes Führung wesentlich beeinflußt, die Heimstätte gebieterisch forderte und in ihrer Vorenthaltung nichts anderes als ein Stück der allgemeinen Ausbeutung sah, der sich das revolutionär verhetzte Volk nun einmal überall ausgesetzt sah.

Wirft man nun einen Rückblick auf die von der Regierung verfolgte Wohnungspolitik zur Überwindung der außerordentlich schwierigen Lage und die von ihr zur Förderung der Wohnungsproduktion eingeleiteten Maßnahmen, so lassen sich zunächst folgende Richtlinien aufzeigen[1]:

Zur Vereinheitlichung des behördlichen Wirkens, die schon längst eine dringende Notwendigkeit war, um dem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, daß nicht nur dauernd die Kompetenzen des Reiches und der Länder kollidierten, sondern auch innerhalb beider, besonders in Preußen, die Zuständigkeiten unter den verschiedenen Ressorts in der kompliziertesten Weise geteilt waren, wurde für Preußen das Staatskommissariat und für das Reich das Reichskommissariat für das Wohnungswesen geschaffen, die beide in eine Hand gelegt wurden. Aber der hiermit unternommene Versuch einer behördlichen Zusammenfassung auf diesem Gebiete hat die an ihn geknüpften Erwartungen nicht erfüllt: es verblieben Zuständigkeitsreste der anderen Behörde, und diese genügten, um die angestrebte Vereinheitlichung von vornherein zum Scheitern zu bringen; dazu kamen die vielen neu ins Leben gerufenen Behörden und Amtsstellen, die die Zuständigkeitsfrage von neuem komplizierten. Das Preußische Staatskommissariat ist dann später in das Volkswohlfahrtsministerium Preußens, das Reichskommissariat in das Reichsarbeitsministerium übergeleitet worden, ohne daß damit die geringste Gewähr einer einheitlichen und hemmungslosen Verwaltungsorganisation gegeben

[1] Es ist im folgenden nicht beabsichtigt, die im einzelnen getroffenen Maßnahmen zu verfolgen und alle die unzähligen Gesetze und Verordnungen zu besprechen oder auch nur zu erwähnen, sondern nur die Grundzüge der Gesamtpolitik mitzuteilen.

wäre. Wie sehr diese Mangelhaftigkeit der Behördenorganisation auf diesem Gebiete in der Praxis empfunden wird, geht daraus hervor, daß heute bereits der Ruf nach einem neuen Amte als Heimstätten- oder Reichssiedlungsamt, und zwar bereits in formulierten Parlamentsanträgen, erhoben wird. Freilich wird es in keiner Weise auf ein solches Amt, sondern auf die Arbeit, die geleistet, die Politik, die verfolgt wird, ankommen. Daß für diese bisher keine praktische Erfolge ermöglichende Richtung gefunden wurde, dürfte letzten Endes allein die Erklärung für das Scheitern der bisherigen Bestrebungen geben.

Im Hinblick auf die bei Kriegsausgang bestehende Wohnungsnot, auf die Schwierigkeiten, den Obdachsuchenden Unterkunft zu verschaffen, auf die Unmöglichkeit, im Augenblick durch erhebliche Vermehrung des Angebotes von neuerbauten Wohnungen Abhilfe zu schaffen, gehörte es zu den vordringlichsten Aufgaben der Regierungspolitik, die Rechtsgrundlage für weitgehende Erfassung alles nur irgend verfügbaren Wohnraumes zu schaffen. In dieser Beziehung ist mit Verordnungen und Gesetzen in Reich und Ländern bis an die Grenze des Erträglichen gegangen; die Regierung ist hier — mit Recht — vor Eingriffen in das Privateigentum und sogar in die Bestimmungen der neuen Reichsverfassung hinsichtlich der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums nicht zurückgescheut. Durch diese in der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 und ihrer späteren Ergänzung und zeitlichen Verlängerung getroffenen Bestimmungen ist die Rechtsgrundlage zu allen den Maßnahmen gelegt worden, die es den Wohnungsämtern gestatten, den vorhandenen Wohnraum zu „strecken", bis zur Grenze des Möglichen auszunutzen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit diesem Vorgehen der Regierung ein durchaus wirkungsvoller Weg zur restlosen Erfassung alles nur irgend verfügbaren Wohnraumes und damit zur Verhütung einer katastrophalen Obdachlosigkeit mit ihren kaum zu ermessenden sozialen Folgen beschritten worden ist. Nur mit der Wohnungsrationierung und Zwangseinquartierung, die rechtlich bedenklich sein mochten, aber angesichts der herrschenden Wohnungsnot nicht zu umgehen waren, mit dem Ausbau von Keller- und Dachwohnungen, von Läden, Lokalen und Kasernen, der hygienisch zum Teil anfechtbar ist, aber eher ertragen werden kann als Obdachlosigkeit, war die Schaffung des erforderlichen Wohnraumes überhaupt möglich. Die vielen und maßlosen Angriffe, die aus Anlaß dieser Maßnahmen namentlich aus Hausbesitzer-, aber auch aus Mieter-

kreisen gegen die Regierung erhoben worden sind, sind begreiflich, aber schließlich unberechtigt, es sei denn, man könnte mit diesen Vorwürfen mit Recht die Anklage verbinden, die Regierung hätte es an einer neben diesen Maßnahmen unbedingt erforderlichen wirksamen Produktionspolitik zur Herstellung neuer Wohnungen fehlen lassen. Aber selbst wenn auch diese Anklage, wie später zu zeigen ist, berechtigt ist, war diese Gruppe von Regierungsmaßnahmen für eine Übergangszeit nicht zu entbehren; Hand in Hand mit ihnen hätten freilich Bestrebungen zu ihrem möglichst raschen Abbau durch energische Förderung des Neubaues gehen müssen.

Eine zweite Gruppe von behördlichen Maßnahmen knüpfte an die schon während des Krieges verfolgte Politik zur Niedrighaltung der Mieten und zum Schutze der Mieter gegen Ausbeutung seitens der Hausbesitzer an. Ihren wichtigsten Ausdruck hat diese Politik in der Mieterschutzverordnung vom 23. September 1918 gefunden. Vor allem galt es, den Mieter in einer Zeit vor Kündigungen und Ausweisungen aus seiner Wohnung zu schützen, in der es ihm nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich war, eine neue Unterkunft zu finden. Dieser Schutz war ebenso gerechtfertigt und durchaus notwendig, wie das Bestreben, den Mieter nicht zum Vorteile des Hausbesitzers mit erhöhten Mieten zu belasten, wobei es im allgemeinen das richtige Bemühen der Mieteinigungsämter gewesen ist, den Vermietern eine mäßige, den gestiegenen Unkosten entsprechende Mehreinnahme aus dem Mietverhältnis zukommen zu lassen. Aber wenn es während des Krieges und während einer Zeit einer immerhin noch verhältnismäßig geringen Geldentwertung, bei der noch ein Schimmer von Aussicht auf einen späteren Preisabbau und auf Besserung des Geldwertstandes vorhanden sein mochte, gerechtfertigt war, die Mieten der allgemeinen Preisverschiebung nicht folgen zu lassen, so war doch die Sachlage von dem Augenblick an eine andere, als die Geldentwertung, die allgemeine Preisgestaltung eine solche wurde, daß jeder Zusammenhang mit der früheren Zeit ein für allemal abgeschnitten, an eine Wiederherstellung früherer Preisverhältnisse nicht mehr zu denken war, als vor allem die Produktionsbedingungen des Bauens (Löhne, Baustoffe aller Art) in vollem Umfange dem neuen Preisniveau unterworfen waren, so daß die gezahlten Mieten weder in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der Wohnungsproduktion, noch in einem solchen zu den Einnahmen der Wohnungskonsumenten mehr standen. Es ist der schlagendste Ausdruck dieser wirtschaftlich ungesunden Verhält-

nisse, daß es bald so weit kam, daß vom Haushaltungsbudget nur mehr 4—8 % auf die Wohnungsausgaben entfielen, wo sie früher 15—20 % betrugen, daß ferner die Mieten in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle nur um 20—30 % gestiegen sind (nur in verhältnismäßig wenigen Fällen finden sich Verteuerungen bis zu 50 % und darüber), während alle anderen Haushaltungsausgaben sowohl wie die Haushaltungseinnahmen in einem ganz anderen Verhältnis erhöht und vervielfacht worden sind. Diesem Tatbestand gegenüber bedeutete es eine einseitig gerichtete Konsumentenpolitik, wenn noch um die Wende 1919/20 in Preußen eine Höchstmietverordnung die zulässige Mietpreiserhöhung auf ca. 20 % gegenüber dem Mietpreisstande von 1914 festsetzte[1]. Allerdings ging diese Verordnung mit Erwägungen Hand in Hand, nach denen eine weitere Mietpreissteigerung für die Allgemeinheit (durch eine Mietsteuer oder auf ähnlichem Wege) erfaßt und die zugelassene Steigerung nur auf den Anteil begrenzt werden sollte, der dem Hausbesitzer zu überlassen sei. Wie früher schon ausgeführt, war das Bestreben berechtigt, dem Hausbesitzer nicht die volle, etwa durch den allmählichen Ausgleich der alten und der neuen Mieten bestimmte Mietsteigerung zukommen zu lassen; es muß aber bezweifelt werden, ob die zugelassene Mieterhöhung zu diesem Zeitpunkt und späterhin noch genügte, um dem Hausbesitzer auch nur die gesteigerten Unkosten zu ersetzen[2], und ob es berechtigt war, die Preisgrenze schematisch und so festzusetzen, daß in nicht wenigen Fällen bei Durchführung der Verordnung wieder eine Mietherabsetzung nötig wurde.

Wie wenig „wirtschaftlich“ und die Produktionsverhältnisse berücksichtigend die von der Regierung nach zum Teil richtigen, aber einseitigen Gesichtspunkten verfolgte Mietpreis- und Mieterschutzpolitik gewesen ist, geht daraus hervor, daß sie nicht oder nur zum Teil ihre Ergänzung in denjenigen Maßnahmen gefunden hat, die die natürliche Ergänzung jener Politik hätte bilden müssen: in einer Sperrung der hypothekarischen Beleihung und des Umsatzes an Grundstücken. Im Zusammenhange besonders mit dem allgemeinen

[1] Der vielzitierte § 10 der fraglichen Verordnung, der eine weitere Mietpreiserhöhung unter Berücksichtigung der Steigerung der Reparaturkosten usw. zuläßt, war von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt und ist in der Tat völlig wirkungslos geblieben.

[2] Die Mietpreiserhöhungen der Baugenossenschaften betragen auf Grund von Sonderbestimmungen 50—80 %, die allgemein notwendige Erhöhung wurde kürzlich für Essen mit ca. 75 % angegeben, Lübeck beschloß dieser Tage die Zulassung einer Mietpreiserhöhung um 100 %.

„Ausverkauf" Deutschlands wurde der Grundbesitz — allerdings weniger der zu Zwecken der Wohnungs-, am wenigsten der Kleinwohnungsproduktion als zu solchen, die dem Luxus- und Geschäftsbedarf dienen, zu verwertende — ein beliebtes Anlageobjekt für ausländisches Kapital; ein Sperrgesetz zur Hintanhaltung dieser Verschleuderung deutschen Bodens ist von Reichs wegen geplant gewesen, jedoch nicht zur Durchführung gelangt. Aber auch inländisches Kapital sucht im Boden, diesem letzten beständigen und realen Wert unter den Scherben der deutschen Wirtschaft, Anlage; die Bodenumsätze mehren sich daher in letzter Zeit und haben Preissteigerungen im Gefolge, die zur Sicherung ihrer Verwertung in keinem Verhältnis zu der Preispolitik der Mieteinigungsämter stehende Mieterhöhungen bedingen und neue Grundwertbelastungen nach sich ziehen müssen, die eine Verewigung dieser Preise bedeuten würden. Die reale Grundlage dieser Preiserhöhungen bilden allerdings die Bauwerke, und es kennzeichnet den weniger wirtschaftlich als einseitig bodenpolitisch gerichteten Standpunkt, von dem aus diese Dinge vielfach betrachtet werden, wenn man diese Erscheinungen immer einseitig im Hinblick auf die Bodenwerte bekämpft: das ist nur berechtigt, so weit es sich um unbebauten Boden handelt und in diesem Boden — vor allem in Großstädten — Erträge vorausgewertet werden, die sich wegen der voraussichtlichen Entwicklung — zunehmende Dezentralisation, Abkehr vom Etagenhaus — wahrscheinlich nie realisieren lassen werden; so weit es sich aber um bebauten Boden handelt, ist festzustellen, daß der Bodenwert gegenüber dem Bauwerk jetzt und künftig nicht mehr entfernt die Rolle spielt, die ihm bisher zukam, und daß die durch die Umsätze erzielten Höherbewertungen ihre volle Deckung finden in den tatsächlich gestiegenen Sachwerten, denen sich schließlich doch auch einmal die Mieten anpassen müssen. Wenn ich trotzdem ein Versäumnis darin sehe, daß nicht schon lange für das ganze Reich ein Sperrgesetz erlassen ist, wie es Baden seit April 1919 besitzt und jetzt auch von Sachsen beabsichtigt sein soll, dann darum, weil solche Umsätze nicht im Einklang mit der sonst von der Regierung hinsichtlich der Mietpreise verfolgten Politik stehen, weil sie ferner spekulativen Charakter tragen und keinem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen, weil sie angesichts der wahrscheinlichen Entwicklung unnötige Preisaufblähungen darstellen, die die erforderliche Realkreditreform und Belastungsabbürdung und noch mehr die in einer gebesserten Zukunft anzustrebende Sanierung der Großstädte nur erschweren können.

Die dritte und am Ende entscheidende Gruppe von Regierungsmaßnahmen ist endlich diejenige, die auf die Belebung der Neubautätigkeit gerichtet ist. Unerörtert kann eine weitere Gruppe von Gesetzesmaßnahmen bleiben, die ihr Entstehen einer den jetzt allein wichtigen Problemen gegenüber weniger wichtigen und im Artikel 155 der Reichsverfassung verankerten bodenreformerischen Propaganda verdankt. Ihr Hauptergebnis ist das noch in letzter Stunde von der Nationalversammlung im Hetztempo erledigte Heimstättengesetz, das mit den drängenden wirtschaftlichen Problemen in keinem Zusammenhange steht, aber eine neue an sich sehr begrüßenswerte und schöne, die bisherigen Rechtsverhältnisse in zweckentsprechender Weise vereinfachende Rechtsform an Haus und Boden bringt, jedoch in keiner Weise eine Lösung für das Problem bringt, wie dem nach Wohnungen und einem Stückchen Land lechzenden Volke zu seinem Recht verholfen werden kann. Gewiß enthalten einige Sondergesetze, wie das Reichssiedlungsgesetz für das flache Land, das Rayonenteignungsgesetz für die Festungsstädte und andere, recht erfreuliche Lösungen für die eine Seite der Frage, die Landbeschaffung, die übrigens für städtische Verhältnisse überhaupt keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr bietet. So wertvoll diese Gesetze, besonders das Rayonenteignungsgesetz, wegen seiner entschlossenen Entschädigungsbestimmungen, wonach die Entschädigung nach dem Werte zu bemessen ist, den das Grundstück am 1. August 1914 unter Berücksichtigung des dauernden Bestehens der Rayonbeschränkungen hatte, und wegen anderer wichtiger Einzelbestimmungen auch sein mögen, so vermögen sie doch nichts an der Tatsache zu ändern, daß die Bauproduktion am Boden liegt.

Von den auf eine Förderung der Wohnungsproduktion abzielenden Regierungsmaßnahmen hat die Wohnungsnotverordnung vom 15. Januar 1919 (neugefaßt und wesentlich verschärft am 9. Dezember 1919) eine nachhaltige Wirkung im produktionsfördernden Sinne nicht zu erzielen vermocht; durch sie wurde für Bezirke mit einem dringenden Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen in der Übergangszeit nach dem Kriege die Einrichtung der Bezirkswohnungskommissare getroffen, die mit außerordentlich weitgehenden Befugnissen in zwangswirtschaftlicher Richtung ausgestattet wurden, die Enteignungsgewalt zur Beschaffung von Bauland und Baustoffen aller Art sowie Vollmacht zur Gewährung weitgehender Bauerleichterungen erhielten. Ohne Zweifel hätte mit diesen Befugnissen viel erreicht werden können, wenn die zu ihrer

Ausübung berufenen Organe fach- und geschäftskundig genug waren, um die Erfordernisse des Augenblicks schnell und sicher zu erfassen, und wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Produktionsbelebung, insbesondere die Rentabilität des Bauens, gesichert gewesen wären. Es hat sehr lange gedauert, bis man überhaupt von der Ausübung der hier gegebenen Ermächtigungen etwas gemerkt hat, und wo es dann allmählich zu einem Eingreifen kam, machte sich zwar eine gewisse Besserung in der Beschaffung der erforderlichen Baustoffe bemerkbar, auf der anderen Seite erwies es sich aber immer klarer, daß die durch die Wohnungsnotverordnung ermöglichte Erleichterung der Bauland- und Baustoffbeschaffung letzten Endes unwirksam bleiben mußte, weil das Problem einer rentablen Bauwirtschaft ungelöst geblieben war.

Auch zu seiner Lösung hat das Reich einen Versuch gemacht und zwar unter Anknüpfung an den weiter oben behandelten Gedanken, daß das Reich zur Überwindung der finanziellen Übergangsschwierigkeiten Geldmittel zur Deckung der Überteuerung des Bauens, d. h. des Unterschiedes zwischen den vorkriegszeitlichen und den durch die vollständige Verschiebung des Preisniveaus in und nach dem Kriege verursachten nachkriegszeitlichen Baukosten, zur Verfügung zu stellen hätte. Dieser Gedanke fand für die Baukampagne 1919 durch die durch Bundesratsverordnung vom 31. Oktober 1918 erfolgende Regelung der Gewährung von Baukostenzuschüssen Verwirklichung. Zu diesem Zwecke wurden aus Reichsmitteln zunächst 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, durch die die Hälfte der zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung erforderlichen Baukostenzuschüsse gedeckt werden sollte, während die andere Hälfte durch die Bundesstaaten und Gemeinden aufzubringen war. Später wurden noch weitere Mittel im Betrage von 150 Millionen Mark nachbewilligt, so daß für das Baujahr 1919 aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln — ohne die weiteren Zuschüsse seitens der Arbeitgeber für die ihren Arbeitern und Angestellten zugute kommenden Wohnungen, deren angemessene Beteiligung an der Aufbringung des Anteils der Gemeinden die Verordnung vorsieht, die aber wahrscheinlich zum Teil über die Beteiligung hinausgegangen sind — die Summe von 1300 Millionen Mark zur Verfügung gestanden hat. Durch diese Baukostenzuschüsse sollte den Bauherren Ersatz für den Teil des Bauaufwandes gewährt werden, der durch die infolge des Krieges herbeigeführte, in der Verordnung ausdrücklich als vorübergehend angenommene Verteuerung des Bauens verursacht war. Der so zu deckende Teil des

Bauaufwandes sollte nach dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Herstellungspreis und entweder dem Bauaufwande für einen Neubau gleicher Art und Beschaffenheit nach Eintritt dauernder Verhältnisse oder dem dauernden Ertragswerte, der sich durch Kapitalisierung der für gleichartige Wohnungen in der betreffenden Gemeinde voraussichtlich zu erzielenden Mieten ergab, berechnet werden. Die Zuschüsse waren von vornherein als verloren, d. h. als weder verzinslich noch rückzahlbar gedacht. Der Erfolg dieser großzügigen finanziellen Hilfeleistung war ein recht mäßiger; sie genügte nach offizieller Schätzung zur Herstellung von ca. 30 000 Wohnungen bei einem Jahresbedarf, den zu beziffern bei der tatsächlichen Unmöglichkeit, den wirklichen Bedarf zu decken, kaum Zweck hat, der aber sicher ein Vielfaches dieser Ziffer betragen hat.

Ebenso wie der ziffernmäßige Mißerfolg dieser Bezuschussung des Bauens für 1919, der zum Teil auch auf ein zu sehr zentralisiertes und dabei häufig allzu engherziges Verfahren bei der Bewilligung im einzelnen und auf einen zu starren, den Flachbau und die vorstädtische Siedlung einseitig auch in Fällen, in denen diesen Bestrebungen zur Zeit unüberwindliche Hindernisse im Wege standen, berücksichtigenden Doktrinarismus zurückzuführen ist, mußte die Tatsache stutzig machen, daß diese so große Mittel verschlingende Hilfeleistung in keiner Weise den Erfolg gehabt hat, die Wohnungsherstellung in wirtschaftlich erträgliche Bahnen zu lenken. Im Gegenteil ist festzustellen, daß durch sie die private Bautätigkeit nur in ganz geringem Maße angeregt worden ist; den Hauptanteil an der Wohnungsproduktion dieses Jahres hatte die gemeinnützige Bautätigkeit, deren Leistungsfähigkeit zwar im Steigen begriffen, die aber doch noch nicht stark genug ist, um als alleinige Trägerin der Bautätigkeit auszureichen. Sie hat ihre opfervolle Aufgabe aber nicht auf wirtschaftlich gesunder Grundlage, sondern vielfach unter unmittelbarer Gefährdung ihrer eigenen Existenz erfüllt. Unzählige im Jahre 1919 angefangene und bis heute nicht zu Ende geführte, als „Ruinen" daliegende Bauten bezeugen die Schwierigkeiten, in die viele durch künstliche, nicht wirtschaftlich gesunde Antriebe zum Bauen veranlaßte gemeinnützige Unternehmungen geraten sind. Typisch für die Durchführung des Bauprogramms 1919 ist die Tatsache, daß die für die einzelnen Bauvorhaben bewilligten Zuschüsse sich bei der Inangriffnahme der Bauausführung und deren Fortsetzung fast durchweg nur als für einen Teil, vielfach nur für einen Bruchteil der ursprünglich geplanten Bauten ausreichend erwiesen.

Diese Erfahrungen mußten es allen, die der Entwicklung nicht mit geschlossenen Augen zusahen, begreiflich machen, daß eine Zuschußwirtschaft, die auf der Fiktion einer dauernden Mietpreissteigerung von nur 30—50% aufgebaut war, wirtschaftlich nicht verantwortet werden konnte. Die Zwangswirtschaft auch auf anderen Gebieten hatte den unter normalen Verhältnissen bestehenden relativen Zusammenhang aller Warenpreise zerrissen; das zeigte sich in verhängnisvoller Weise in tiefgreifenden Störungen der Produktion auch bei solchen Produkten, die vom Auslande gar nicht oder wenig abhängig waren; ein typisches Beispiel ist der Anbau von Zuckerrüben. Und trotz Zwangswirtschaft wurde fast überall, zuletzt bei der landwirtschaftlichen Produktion in entschlossener Weise die Folgerung aus der Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Preisen und Produktionsbedingungen gezogen; man gab die künstliche Niedrighaltung der Preise auf.

In der Wohnungswirtschaft aber verblieb es trotz warnender Stimmen bei der Politik des einseitigen Konsumentenschutzes — zum Schaden der Konsumenten selbst; denn diese werden nicht durch niedrige Preise, sondern durch Deckung des Bedarfs befriedigt, und der Bedarf kann auf die Dauer nicht gedeckt werden, wenn für die Produktion nicht wirtschaftliche Grundlagen geschaffen werden. Man wende nicht ein, daß auch eine Anpassung der Preise (Mieten) an die verteuerten Produktionsbedingungen nichts nütze, weil es an Baustoffen — die im Lande selbst vorhanden und nicht auf Auslandszufuhren angewiesen sind — fehlt. Schon jetzt liegen die Dinge so, daß viele Bauherren mit Baustoffen völlig eingedeckt sind und nur aus Geldmangel und wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht bauen können; ist diese vorhanden, dann werden bei der zwingenden Vordringlichkeit des Wohnungsbedarfs, wenn nötig zwangsweise, auch die Baustoffe der lohnenden Produktion zur Verfügung stehen. Gewiß werden die notwendigen nicht unerheblichen Mietssteigerungen nicht ohne Einfluß auf die Einkommensgestaltung bleiben, aber es ist sinnlos, diese nun einmal notwendige Einkommensverschiebung durch künstliche Niedrighaltung eines einzigen Konsumartikels, der Wohnungsausgaben, aufhalten zu wollen; die richtige Ausbalanzierung zwischen Einnahmen und Ausgaben wird zwangsläufig erst dann durchgeführt sein, wenn das durch die Bedarfsskala bestimmte Verhältnis der einzelnen Ausgabenposten des Haushaltungsbudgets wieder ein natürliches und gesundes geworden ist.

Was ist nun für das Baujahr 1920 geschehen? Für die Her-

stellung von Bergmannswohnungen ist auf die Kohlenpreise ein Aufschlag gelegt worden, aus dessen auf ca. 600 Millionen Mark veranschlagten Erlös Zuschüsse für die Herstellung von Bergmannswohnungen im Kohlen- und nach einem kurz vor Auseinandergehen der Nationalversammlung gefaßten Beschlusse auch im Erz- und Kalibergbau gewährt werden sollen. Für die übrige Wohnungsproduktion sollen an Stelle der bisherigen verlorenen Baukostenzuschüsse Darlehen aus Reichsmitteln gewährt werden (Bestimmungen des Reichsrates vom 22. Januar 1920), zu denen die Gemeinden mindestens ein Drittel zuzuschießen haben. Da die Beleihung wieder einseitig dem Flachbau zukommen soll und mit diesem zur Zeit die Wohnungsnot der Großstädte nicht zu beseitigen ist — Anfang 1920 stand in Berlin nach einer Veröffentlichung des Wohnungsamtsdirektors Dr. Laporte-Berlin 32000 wohnungssuchenden Familien ein Angebot von 320 Wohnungen gegenüber! —, wäre eine nur bescheidene Linderung der großstädtischen Wohnungsnot nach diesem Verfahren auch dann nicht möglich, wenn dieses selbst einigen Erfolg verspräche. Aber auch davon kann keine Rede sein, denn die Darlehen werden nur in bestimmten Beträgen auf die Wohnflächeneinheit gewährt, Beträgen, die so niedrig sind, daß sie in keiner Weise das Bauen ermöglichen. Daß die Differenz etwa von den Gemeinden getragen wird, ist kaum bei der Finanznot, in der sie sich befinden, zu erwarten. So wird diese Regelung von allen Sachverständigen schon heute als ein Schlag ins Wasser angesehen. Die Darlehen sind zunächst zinslos, ihre Tilgung soll einsetzen, wenn durch die von fünf zu fünf Jahren stattfindende Festsetzung des Mietwertes der erstellten Wohnungen festgestellt wird, daß dieser den bei Gewährung des Darlehns angenommenen Mehrwert überschritten hat, und zwar zu 4/7 der ermittelten Mehreinnahmen. Nach 20 Jahren soll der Wert endgültig festgestellt werden, und dann gilt der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem endgültig festgesetzten Wert als verlorener Baukostenzuschuß, während der Rest mit 4% zu verzinsen und mit 1% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen ist. — Endlich ist der Betrag von 55 Millionen Mark[1] zur Fertigstellung der 1919 begonnenen, aber infolge mangelnder Baugelder unvollendet gebliebenen Wohnungen bewilligt worden, während der Geldbedarf für diesen Zweck allein von Sachverständigen mit 200—300 Millionen Mark beziffert wird.

[1] Später erhöht, so daß vom Reich 650 Millionen Mark im ganzen zur Verfügung stehen.

In der Absicht der Regierung hat es gelegen, für die 1920 zu gewährenden Reichs- und Gemeindedarlehen — vom Reich sind zunächst 200 Millionen Mark[1] bewilligt worden — eine Deckung zu finden. Zu diesem Zwecke hat sie der Nationalversammlung wenige Tage vor ihrem Auseinandergehen den Entwurf zu einem Mietssteuergesetz zugehen lassen. Durch diese Mietssteuer sollten 15 % des Nutzungswertes aller alten gegenüber den jetzigen Baukosten billig hergestellten Wohnungen und sonstiger Bauwerke erhoben und zur Deckung der Zuschüsse für die Neubauten verwandt werden. Die Einzelgestaltung dieses auf dem allseitig als richtig erkannten Grundgedanken beruhenden Entwurfes, daß die Inhaber der alten Wohnungen zu den hohen Neubaukosten beizutragen hätten, war keine solche, daß sie zu einer wirtschaftlichen Lösung des Wohnungsproduktionsproblems hätte führen können, als vorläufige Maßregel — und diese Form wurde dem Entwurf vom Reichsrate, der die Regierungsvorlage — fast einstimmig! — ablehnte und durch eine eigene Vorlage ersetzte, gegeben — wäre die Mietsteuer aber schon deshalb zu begrüßen gewesen, weil damit die kaum mehr zu verantwortende reine Zuschußwirtschaft grundsätzlich fallen gelassen worden wäre. Die Nationalversammlung bewies ihre Unfähigkeit zur Lösung wirtschaftlicher Probleme erneut durch Nichterledigung des Entwurfes, für die wahltaktische Gründe maßgebend waren, erfolgte, denn gewiß wäre die Mietsteuer im höchsten Grade unpopulär gewesen. Da diese eine Erhöhung der Gemeindezuschüsse über das Drittel der Reichsbeihilfen hinaus und somit die Flüssigmachung der unbedingt erforderlichen Baugelder ermöglicht hätte, bedeutet diese Nichterledigung der wahrlich nicht idealen Regierungs- oder Reichsratsvorlage eine verhängnisvolle Versäumnis, die die Katastrophe der Bauwirtschaft und zugleich der von der Reichsregierung seit der Revolution verfolgten Politik besiegelt. Anderseits ist dieses Ergebnis einer von Grund aus falschen Verordnungs- und Konsumentenschutzwirtschaft vielleicht dazu angetan, ihren doch einmal völligen Zusammenbruch zu beschleunigen, um den Weg für wirtschaftliche Maßnahmen, an denen es bisher gemangelt hat, und für die trotz ihrer unverkennbaren Schwierigkeiten Möglichkeiten in der Richtung einer gemeinwirtschaftlichen Regelung der Bau- und Wohnungswirtschaft und der Nutzbarmachung eines gesteigerten Mietwertes aus den alten Häusern auf nicht bürokratischer Grundlage vorhanden sind, freizumachen.

[1] Siehe die Anmerkung auf der vorigen Seite.

II. Vorschläge zur Reform der Wohnungswirtschaft

Blickt man auf die Wohnungswirtschaft der Vorkriegszeit zurück, so wird man sagen können, daß die Versorgung des Wohnungsmarktes durch die private Bautätigkeit und die Verwaltung des Wohnungsbestandes durch den privaten Hausbesitz eine nicht in dem Maße unzulängliche Leistung gewesen ist, wie es häufig dargestellt wird. Keineswegs allerdings eine allen gerechten Anforderungen genügende; aber auch keine solche, die man schlechthin als ein Versagen dieser Träger der Bau- und Wohnungswirtschaft werten kann. Ihre Mängel sind zu bekannt, als daß sie hier behandelt zu werden brauchten. Für ihre relative Leistungsfähigkeit spricht aber die Tatsache, daß diese private Wirtschaft während des Krieges nicht nur den erforderlichen Wohnraum zu angemessenen Preisen bereitgestellt, sondern auch ganz erhebliche Mietausfälle zu tragen und ungezählten Kriegerfamilien beträchtliche Mietnachlässe zu gewähren vermocht hat, dabei aber selbst den bestehenden Zinsverpflichtungen aus den auf den Grundstücken lastenden Hypotheken in einem Maße nachgekommen ist, daß die noch vorhandenen Rückstände verschwindend gering sind. Sie hat es ferner vermocht, ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben bis heute zu Mietpreisen gerecht zu werden, die außer jedem Verhältnis zu den Preisen aller anderen Güter und Leistungen stehen. Wenn diese Wirtschaft auf der anderen Seite in der Richtung versagt hat, daß sie dem Bedürfnis nach Kleinwohnungen und nach Wohnungen im Flachbau sowie im ganzen der Versorgung mit gesundheitlich und kulturell auf der billigerweise zu fordernden Höhe unserer Zeit stehenden Wohnungen, der Forderung nach Beseitigung ungezählter menschenunwürdiger Wohnungen und des großstädtischen Mietkasernentyps nicht gerecht geworden ist, so wiegen diese Mängel natürlich alles das auf, was zugunsten der privaten Bau- und Wohnungswirtschaft angeführt werden konnte. Bessernd und neue Wege weisend ist hier die gemeinnützige Bautätigkeit in allen ihren verschiedenen Formen in die Bresche gesprungen, ohne aber bis zur Stunde mehr vermocht zu haben, als den Anfang einer segensreichen Konkurrenz zu schaffen. Wenn man die genannten Mängel zugeben muß, so kann damit jedoch keineswegs gesagt sein, daß diese der privatwirtschaftlichen Form der Produktion und Verwaltung der Wohnungen zur Last zu legen sind. Gegen diese Auffassung spricht schon die Tatsache, daß Deutschland oder ein im wesentlichen auf den nördlichen und östlichen Teil seines

Gebietes beschränkter Teil von Deutschland diese Mängel allein oder doch in einem solchen Maße aufzuweisen hat, wie kein anderes Land unseres europäischen Zivilisationskreises, daß sie sich nicht oder nicht in dem gleichen Maße in anderen Ländern, in denen die Wohnungswirtschaft gleichfalls überwiegend auf privatwirtschaftlicher Grundlage ruht, finden. Nicht die Privatwirtschaft als solche, sondern der Unterbau teils wirtschaftlicher, teils rechtlicher und verwaltungsmäßiger Art, auf dem die private Wohnungswirtschaft sich aufbaut, hat diese entarten lassen, hat Mißbräuche begünstigt und schließlich diejenigen Folgeerscheinungen gezeitigt, die wir in Berlin und in anderen nord- und ostdeutschen Großstädten in so erschreckender Weise verkörpert sehen. Eine der verhängnisvollsten Keime dieser zur Entartung der privaten Wohnungswirtschaft führenden Entwicklung sieht R. Eberstadt mit Recht in der aus Paris importierten großstädtischen Monumentalbauweise, die in ihrer abwegigen Verallgemeinerung in Deutschland den vorherrschenden Typ der Mietskasernen schuf.

Diese wenigen Bemerkungen über die bisherige deutsche Bau- und Wohnungswirtschaft waren vorauszuschicken, um bei der Beurteilung der Verhältnisse, vor denen wir heute stehen, falschen Schlußfolgerungen vorzubeugen.

Tatsache ist, daß die Aufgaben, die zur Zeit die Befriedigung des Bedarfs an Wohnungen an die Bau- und Wohnungswirtschaft stellt, von dieser nicht erfüllt werden können. War es bis zu einem gewissen Grade schon immer so, daß die Wohnungsverwaltung zu einem erheblichen Teil Hypothekenverwaltung war, so ist jene jetzt ausschließlich auf eine Tätigkeit beschränkt, die man kaum noch als eine wirtschaftliche Hausverwaltung bezeichnen kann. Es dürfte vor allem heute, bald zwei Jahre, nachdem die Waffen niedergelegt sind, kaum mehr einen anderen Zweig der deutschen Wirtschaft geben, auf dem noch immer jede pflegliche wirtschaftliche Behandlung der vorhandenen Sachkapitalien in einem Maße ausgeschaltet ist, wie wir es bei dem Wohnungsbestande erleben. Der wichtigste, unantastbar gebliebene Teil des deutschen Volksvermögens, der Vorrat an Bauwerken, ist in seinem in Goldmark gemessenen Werte schwerstens bedroht, weil die erforderlichen Reparaturen nicht ausgeführt werden können. Der gestiegene Bedarf an Wohnungen ferner kann nicht gedeckt werden, weil infolge der außerordentlichen Preise jede Bautätigkeit ruht. Soweit in den letzten Jahren überhaupt noch gebaut worden ist und noch gebaut wird, da sind die

Träger dieser Bautätigkeit gemeinnützige Unternehmungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aber auch hier in keiner Weise auf der Grundlage wirtschaftlicher Berechnungen, vielmehr auf derjenigen unwirtschaftlicher Zuschußgewährung arbeiten.

Ist nun in allen übrigen Zweigen des Wirtschaftslebens das Bestreben der behördlichen Wirtschaftspolitik auch dort, wo an volle Wiederherstellung der freien Wirtschaft nicht zu denken war, unverkennbar in hier mehr, dort weniger hohem Maße erfolgreich gewesen, wieder einigermaßen tragfähige Grundlagen für die Wirtschaft herzustellen, so hat die behördliche Wirtschaftspolitik, soweit man überhaupt von einer solchen zu sprechen berechtigt ist, und in der behördlichen Wohnungspolitik nicht vielmehr lediglich Maßnahmen sozialer Fürsorge zu erblicken hat, vollständig versagt[1]. Die Gründe für dieses Versagen aufzuzeigen, war Aufgabe des ersten Teils dieser Abhandlung. Als Ergebnis dieser Politik, der der Name Wirtschaftspolitik nur in sehr beschränktem Sinne zukommt, weil sie ohne wirtschaftliche Einstellung betrieben wurde, kann man heute nur den Zusammenbruch buchen. Die nun zu erhebende Frage muß daher logischerweise dahin lauten, wie die Bau- und Wohnungswirtschaft neu aufzubauen ist.

Bei Erörterung dieser von den verschiedensten Seiten aufgeworfenen Frage ist zweckmäßigerweise an folgende Teilprobleme anzuknüpfen, wobei sich Gelegenheit bieten wird, die wichtigsten hierzu vorliegenden Vorschläge kennen zu lernen.

1. Wie muß die Verwaltung und Verteilung des vorhandenen Wohnraums künftig erfolgen, damit eine weitere den Interessen der deutschen Volkswirtschaft entgegenlaufende Wertminderung des Bestandes an Wohnungen verhütet wird und die Bedürfnisse der Wohnungskonsumenten in möglichst vollkommener Weise befriedigt werden? (Wohnungs- und Mietwirtschaft.)
2. Welche Maßnahmen sind geeignet, um eine Vermehrung des Wohnungsbestandes, also die Neuproduktion an Wohnungen, zu ermöglichen? Dieses Produktionsproblem ist unterzuteilen in die Fragen der Landbeschaffung, der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Produktionsfaktors Arbeit und der Bereitstellung der erforderlichen Baukapitalien.

[1] Rein verwaltungsmäßig betrachtet, macht sich hier die auch auf anderen Gebieten höchst störende Trennung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Zentralinstanz des Reiches geltend.

Den beiden Hauptproblemen liegt gemeinsam als entscheidende Grundfrage die der Rentabilität zugrunde. Zur Lösung des Neuproduktionsproblems ist der Versuch gemacht worden, die Rentabilität durch Reichszuschüsse und -darlehen herbeizuführen. Diese Bemühungen hätten aber nur dann den gewünschten Erfolg haben können, wenn durch die Zuschüsse tatsächlich der gesamte nichtrentierliche Teil der Baukosten garantiert worden wäre; daß dies nicht der Fall war, liegt einmal an der Unzulänglichkeit der für diese Zwecke bereitgestellten Mittel oder, um die Unhaltbarkeit dieses Weges an dem entscheidenden Punkte zu kennzeichnen, an der angesichts der trostlosen Finanzlage von Reich, Ländern und Gemeinden durchaus begreiflichen Unmöglichkeit, diesen Teil der Baukosten, der pro Kleinwohnung auf 60 000—70 000 Mark und darüber angewachsen ist, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten; es liegt sodann an den wenigstens für die Reichsdarlehen getroffenen Bestimmungen, die die Höhe der Zuschüsse pro Raumeinheit auf einen bestimmten, selbst bei der beabsichtigten Erhöhung unzulänglichen Satz begrenzten. Damit ist das Ziel, die Rentabilität zu sichern, natürlich hinfällig geworden.

Aber auch für die Ermöglichung einer wirtschaftlichen, die vorhandenen Werte vor dem Verfall bewahrenden Hausverwaltung ist die Rentabilitätsfrage entscheidend. Hier hat es an der rechtzeitigen Würdigung dieses Faktors und infolgedessen an dahin zielenden Bestrebungen völlig gefehlt[1]. Die im ersten Abschnitt gekennzeichnete einseitige Mieterschutzpolitik, deren berechtigter Kern nicht geleugnet wird, hat es dem Hausbesitz wirtschaftlich unmöglich gemacht, eine pflegliche Behandlung des wirtschaftlich so überaus wichtigen Bestandes an Wohnungen Platz greifen zu lassen; dieser Mangel an pfleglicher Behandlung ist aber dadurch geradezu verhängnisvoll geworden, daß als einziges Mittel, die wohnungsuchende Bevölkerung überhaupt unterzubringen, übrig blieb, die vorhandenen Wohnungen weit über ihre natürliche Tragfähigkeit hinaus zu belasten und damit ihren Verschleiß in ungesunder Weise zu beschleunigen.

Die wirtschaftliche Lösung der Rentabilitätsfrage sowohl in der Bauwirtschaft wie auch in der Wohnungsverwaltung kann, wie bei anderen wirtschaftlichen Gütern, nur dahin

[1] Der schon erwähnte § 10 der Preußischen Höchstmietverordnung ist unwirksam geblieben, weil auch er eine Fassung erhalten hat, die den Mieterschutz der Produktionsförderung überordnete.

lauten, daß der Konsum die zur Sicherung der Rentabilität erforderlichen Preise trägt. Der Charakter der Wohnung als eines Dauergutes macht hierbei freilich besondere von anderen Zweigen der Wirtschaft abweichende Maßnahmen nötig. Auf diese wird bezüglich der Wohnungsneuproduktion im Zusammenhange mit der Finanzierungsfrage einzugehen sein.

Für die Bewirtschaftung der vorhandenen Wohnungen lassen sich etwa folgende Sätze aufstellen: Außer der Verzinsung des Eigenkapitals und der Grundlasten in ihrem Anteil auf die einzelne Wohnung muß die Wohnungsmiete so viel erbringen, daß aus ihr alles das bestritten werden kann, was zur Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Wohnung erforderlich ist. Im Hinblick auf die besondere Natur der Wohnung als eines Dauergutes ist bei den hierzu dienenden Maßnahmen, bei denen es sich vornehmlich um die Reparaturen handelt, zwischen den laufenden kleineren und den einmaligen und periodischen großen Eingriffen zu unterscheiden. Für jene muß die Miete den baren Kapitalwert, für diese die Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals ergeben, das entweder aus besonderen hierfür bereit gestellten Krediten oder aus hypothekarischen Belastungen auf den durch die vorgenommenen Verbesserungen sichergestellten und in der allgemeinen Geldentwertung, die nach menschlichem Ermessen den Bauwerken auf alle Dauer einen über den Vorkriegswert hinausgehenden Wert (gemessen in der jetzt und künftig bestehenden deutschen Geldvaluta) verleiht, begründeten Höherwert dieses wichtigen Teiles unseres Volksvermögens zu gewinnen ist. Zur Durchführung einer diesen Grundsätzen entsprechenden gerechten Mietpreisfestsetzung ist es zweckmäßig, der Mietpreisermittelung die Unterscheidung von Grundmiete und Unkostenmiete (die außer dem Reparaturaufkommen Steuern, Abgaben, Gebühren u. a. umschließt) zugrunde zu legen, wie es besonders von G. Heyer, dessen Reformvorschläge auf dem Gebiete des Wohnungswesens noch weiterhin Erwähnung finden werden, vorgeschlagen worden ist. Gegenüber der bisherigen, auf möglichste Niedrighaltung der Mieten gerichteten Politik bedeuten diese Grundsätze, daß für die Höhe der Mietpreise zunächst im Hinblick auf die wirtschaftliche Verwaltung des Wohnungsbestandes die volle Berücksichtigung der Wertverschiebung, die natürlich auch in den Kosten der Reparaturen (wie der Höhe der Steuern und der Kosten aller sonstigen Leistungen, wie Wasser, Müllabfuhr, Reinigung usw.) zum Ausdruck kommt, erforderlich ist. Diese Grundsätze sind von allergrößter Bedeutung, denn die Werterhaltung der Häuser ist nichts

anderes, als die Erhaltung eines der wichtigsten uns verbliebenen Teile des deutschen Volksvermögens. Es ist erfreulich, daß sie dem Vernehmen nach in der geplanten reichsgesetzlichen Regelung der Mietpreise Berücksichtigung finden sollen.

Wenn ich mich nunmehr dem oben unter 1. aufgestellten ersten Grundproblem, der Regelung der Wohnungsverwaltung, der Haus- und Mietwirtschaft zuwende, so ist zunächst die folgende Erwägung anzustellen: Der bestehende Zustand ist — im Gegensatze zu früheren Zeiten — der, daß in den Städten die Wohnung von den Wohnungskonsumenten überwiegend nicht aus erster Hand — vom Bauunternehmer — erworben oder auf seine Bestellung errichtet wird; es tritt vielmehr zwischen den Produzenten und den Konsumenten der Hausbesitzer, der die Wohnung auf dem Wohnungsmarkte als Ware zur Vermietung feilhält. Dieser Zustand ist die notwendige Folge der großstädtischen Agglomeration, des Vorwiegens des Mehrfamilienhauses, im letzten Grunde der starken städtischen Bevölkerungsfluktuation. Die Wohnungsverwaltung liegt also in den Händen einer besonderen Berufsgruppe (oft im Nebenberuf ausgeübt), des Hausbesitzerstandes; der Wohnungskonsument hat nichts mit ihr zu tun. Angesichts der jetzt — und zum Teil auch schon vor dem Kriege — bestehenden Schwierigkeiten in der Wohnungswirtschaft ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es bei diesem Zustande verbleiben könne, oder ob der Hausbesitz als Zwischenglied zwischen Wohnungsproduktion und -konsumtion verschwinden müsse. Der Gegensatz der Auffassungen kommt — abgesehen von den beiden Extremen der ungezügelten Wohnungsprivatwirtschaft und der völlig unklaren radikalen Sozialisierungspläne gewisser vornehmlich politisch orientierter Kreise — in den Vorschlägen zweier Autoren zum klaren Ausdruck, die sich in der Erörterung dieser Dinge entscheidende Geltung verschafft haben, auf der einen Seite des Landeswohnungsinspektors Dr. Kampffmeyer[1] und in Ergänzung seiner Vorschläge des Stadtbaurats Dr. ing. M. Wagner[2], auf der anderen Seite des Architekten und Bauunternehmers G. Heyer[3].

---

[1] Wohnungsnot und Heimstättengesetz. Schriften zur Wohnungsfrage des Badischen und Württembergischen Landeswohnungsvereins, 1919.

[2] Vgl. in erster Linie: Die Abbürdung der Baukostenüberteuerung, in „Die Volkswohnung", 1919, Nr. 21.

[3] Soziale Wohnungsreform, 1918; vgl. ferner R. Adolph, Wohnungsnot oder Siedlungswirtschaft, 1920, sowie verschiedene Aufsätze von und über Heyer in den Jahrgängen 1919 und 1920 der Zeitschrift für Wohnungswesen.

Kampffmeyer will den privaten Hausbesitz beseitigen und das Eigentum an der Gesamtheit der Wohnungen — im Endziel — und zunächst die Verwaltung und Verteilung der Wohnungen in die Hände der Wohnungskonsumenten legen. Zu diesem Zwecke sollen die Mieter zusammen mit den bisherigen Eigentümern zu Zwangsgenossenschaften — Heimstätten genannt — zusammengeschlossen werden, die den gesamten Bestand an Wohnungen ihres Bezirks zu verwalten und nach Bedarf an die Wohnungsbedürftigen gegen Mietzins zu vergeben haben. Auf die Einzelheiten dieser in einem kurzen Gesetzentwurf niedergelegten Vorschläge kann hier nicht eingegangen, es muß vielmehr auf die vorliegende Literatur[1] verwiesen werden. Soweit es sich bei den Kampffmeyerschen Vorschlägen um die reine Haus- und Mietwirtschaft handelt — sie gehen weiter und erstrecken sich auch auf die Wohnungsproduktion, worauf zurückzukommen sein wird —, beruhen sie offenbar auf dem Gedanken, daß weder das freie Spiel der Kräfte, noch die behördliche Zwangswirtschaft und Mieteinigungsamtspraxis hinsichtlich der Verwaltung und pfleglichen Behandlung sowie der Verteilung der Wohnungen und der Mietpreisbildung zu erträglichen Verhältnissen zu führen vermag und daß die genossenschaftliche Selbstverwaltung, die allerdings nicht ohne einen erheblichen Beamtenapparat ihre Aufgaben erfüllen kann, allein das genügende Vertrauen der Mieterschaft besitzt, um alles das durchführen zu können, was zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten unerläßlich ist. Hierzu gehört nicht nur eine pflegliche Behandlung des Wohnungsbestandes, deren Kosten durch das Mietaufkommen zu decken ist, sondern auch die Sanierung unzulänglicher Wohnungen und Wohnungsviertel, die Zuweisung genügenden Wohnraumes an alle Wohnbedürftigen, Ersparnis an Wohnungskosten durch wirtschaftliche Beschaffung von Heizung, Beleuchtung, aller Arten der unter dem Namen der Wohnungsergänzungen bekannten Einrichtungen, wirtschaftliche Gestaltung der Abfallbeseitigung und Müllabfuhr und der zweckmäßigen Verwertung der Abfälle und des Mülls und anderes mehr.

Im Gegensatze zu diesen in den Rahmen des sozialistischen Programms fallenden Vorschlägen zur Regelung des Wohnungswesens, die schnell in den Massen der großstädtischen Bevölkerung

[1] Vgl. besonders A. **Ellinger**, Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens, 1920, und die sehr beachtenswerte Arbeit von **Hofmann**, Wohngenossenschaften. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Wohnungswesen, 1920.



Eingang und erhebliche Anhängerschaft gefunden haben und für die bereits eine starke Agitation in Volksversammlungen und auf der Straße eingesetzt hat, stehen diejenigen von G. Heyer. Dieser hält für die Verwaltung und Verteilung der Wohnung nach wie vor die Privatwirtschaft für die geeignete Wirtschaftsform, aber nicht die ungebundene der Vorkriegszeit, sondern eine stark gezügelte, von gemeinschaftlichen Ideen getragene Privatwirtschaft. Gerade hieraus ist Heyer nicht nur von den Gegnern jeder Eindämmung privatwirtschaftlichen Handels, sondern vor allem auch von den Anhängern der Kampffmeyerschen Vorschläge ein Vorwurf gemacht worden. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung der Heyerschen Pläne eine Art Hausbesitzersyndikat schafft. Bewußt zielt Heyer in der Tat darauf ab, den Hausbesitz zu stärken, ihm eine solide Grundlage zu verschaffen, unreelle und wirtschaftlich wie persönlich ungeeignete Elemente, die bisher eine so große und verhängnisvolle Rolle innerhalb des Hausbesitzerstandes gespielt haben, aus diesem fern zu halten. Der Weg hierzu ist — und damit hat Heyer das Problem an der entscheidenden Stelle angepackt — eine gründliche Reform des Realkreditwesens. Die behördliche Öffentlichkeit und die gemeinwirtschaftliche Selbstverwaltung sollen zusammenwirken, um den Realkredit, die entscheidende Unterlage für die wirtschaftliche Potenz des Hausbesitzes, auf gesunden Boden zu stellen. Zu öffentlichen Funktionen sollen werden: Die Abschätzung der Grundstückswerte — getrennt für Boden und Bauwerk — unter Ausschaltung von offensichtlichen Kriegskonjunktur- und Spekulationswerten, die Festlegung einer Verschuldungsgrenze und die Erzwingung der dieser Grenze und weiterhin der Abnutzung des wirklichen Realwertes entsprechenden Entschuldung und Tilgung. Gemeinwirtschaftlich soll der Realkredit geregelt werden, nach den ursprünglichen Vorschlägen nur für die Beschaffung der nachstelligen Hypotheken und für die Durchführung der Entschuldung, nach ihrer neuerlichen Formulierung[1] für den gesamten Realkredit. Zur Verwirklichung dieser Vorschläge sollen alle Hausbesitzer eines Bezirks zu örtlichen Hausschaften und diese zu Provinzialhausschaften zusammengeschlossen werden, die durch Pfandbriefausgabe die Lastenablösung und die Beschaffung der weiterhin nötigen Beleihungsgelder ermöglichen. In engste Verbindung mit diesen gemeinwirt-

[1] In dem zunächst nur für einen engeren Kreis von Sachverständigen gedruckten Gesetzentwurf „Deutsches Siedlungsrecht“, dessen wesentlichen Inhalt ich in der Zeitschrift für Wohnungswesen, 1920, Nr. 14 und 15 mitgeteilt habe.



schaftlichen Kreditanstalten — ähnlich den alten Landschaften für den ländlichen Großgrundbesitz und einigen schon bestehenden städtischen Hausbesitzerpfandbriefinstituten — wird die Wohnungspolizei, die Wohnungsaufsicht und -pflege, die Feuer- und die Mietausfallversicherung gebracht. Die erwähnte Realwertschätzung und ihre katastermäßige Festlegung soll künftig die Grundlage für die Bewertung bei allen öffentlichen und privaten Rechtsvorgängen — Besteuerung, Umsatz, Vermietung (Mietpreisbildung nach den obenerwähnten Grundsätzen) — bilden.

Gewiß bedeuten diese Maßnahmen, über die hier nur in den äußersten Umrissen berichtet werden konnte und die in bewußter Anlehnung an oft behandelte Reformbestrebungen zu einem in sich geschlossenen Programm ausgearbeitet zu haben ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst der Heyerschen Arbeiten bildet, auch wenn Einzelheiten dieses großzügigen Programms noch der Überprüfung bedürfen mögen, eine gewaltige Stärkung und Festigung des Hausbesitzes; aber gerade durch die Verknüpfung der öffentlichen Funktionen mit denen der Selbstverwaltung bedeutet das keine Gefahr für den Wohnungskonsumenten, sondern im Gegenteil einen Schutz vor Ausbeutung und Übervorteilung. Ohne Zweifel liegen diese Gedankengänge durchaus in der Richtung wirtschaftlicher Entwicklungen, wie wir sie auch in anderen Wirtschaftszweigen beobachten und die sich etwa dahin charakterisieren lassen: Zügelung der Privatwirtschaft durch Schaffung einer Gemeinverantwortlichkeit aller Einzelglieder eines Wirtschaftszweiges unter öffentlicher Kontrolle bei weitgehender Erhaltung der wirtschaftlichen Initiative aller beteiligten Einzelglieder.

Nach den Heyerschen Plänen bleibt das Haus, die Wohnung — gleichgültig ob es sich um Eigenhaus, oder Miethaus, oder um freies genossenschaftliches Eigentum handelt — freies Privateigentum des jeweiligen Wirtschaftsträgers unter gleichzeitiger Sanierung der wichtigsten Grundlagen des Hausbesitzes, vor allem des Realkredits. Die Verwaltung und Verteilung der Wohnungen bleibt privatwirtschaftlich geordnet; das Interesse des Einzelbesitzers bleibt eng mit dem Besitz verknüpft und läßt der freien Initiative breitesten Raum. Jede nur denkbare und wünschenswerte Entwicklungsmöglichkeit des freien Baugenossenschaftswesens bleibt erhalten. Dies sind meines Erachtens ausschlaggebende Vorzüge dieser Pläne gegenüber denen Kampffmeyers. Diese beseitigen das private freie Eigentum, legen die Wohnungsverwaltung in die Hände eines unter allen Umständen teueren bureaukratischen Verwaltungsapparates, dem das

persönliche Interesse und damit die freie Initiative fehlt und lassen einer freien gesunden Baugenossenschaftsbewegung, wie wir sie, wie alle Selbsthilfebestrebungen, in der Zukunft mehr denn je gebrauchen, keinen Raum. Und hier liegt meines Erachtens der psychologische und soziologische Grundirrtum der Kampffmeyerschen Gedanken, aus denen seine Vorschläge erwachsen sind. Die Zwangsgenossenschaft im Wohnungswesen kann niemals als Fortentwicklung der Gedanken der freien Baugenossenschaftsbewegung gelten; Selbsthilfe und Zwang widersprechen einander; dieser kann niemals das zuwege bringen, was jener möglich macht. Wenn die Kampffmeyerschen Heimstätten wirklich das sein könnten, was die Baugenossenschaften sind und sein wollen, dann wären sie vielleicht die wünschenswerte Lösung des Wohnungsproblems; sie können es aber nicht sein, weil ihre Träger und Glieder — Menschen sind, von denen nun einmal nur ein geringer Bruchteil zum genossenschaftlichen Wirken befähigt ist. Wenn nun auch Kampffmeyer für seine Heimstätten die Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. wählt, um die geschäftliche Schwerfälligkeit der Genossenschaftsform zu vermeiden, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft m. b. H. keine geeignete Form zur Organisierung der erstrebten Selbstverwaltungskörper ist und die erhofften Vorzüge der Beteiligung der Wohnungskonsumenten an der Verwaltung des Wohnungsbestandes in eine geschäftlich schwerfällige Bureaukratisierung dieser im höchsten Grade der Individualisierung bedürfenden Tätigkeit ausmünden.

So wertvoll auf der andern Seite die bisher erörterten Absichten Heyers für die Gesundung der Wohnungswirtschaft sind, so sehr es zu wünschen ist, daß nicht länger gezögert wird, das praktisch Verwertbare an ihnen in die Wirklichkeit umzusetzen, so ist doch nicht damit zu rechnen — das liegt im Wesen solcher Reformen begründet, die sich nun einmal gegen allerlei bedrohte Interessen und gegen eine erstaunliche Zähigkeit im Festhalten an dem Gegebenen durchzusetzen haben, auch wenn noch so viele Einsichtige ihre Notwendigkeit bezeugen —, daß sie anders als Schritt für Schritt durchgeführt werden. Erst ein gesundeter Hausbesitz wird bei freier Wirtschaft das leisten, was jetzt zu leisten not tut. Als Übergang, Hand in Hand mit den beginnenden Reformen, sind behördliche Eingriffe nicht zu entbehren; sie sollen aber aufhören, ihre Aufgaben einseitig vom Standpunkte des Mieterschutzes im bisherigen Sinne zu erfüllen und, weil mangelnder Produzentenschutz immer der schlechteste Konsumentenschutz ist, neben dem berechtigten Kern des als Ziel unveränderten Mieterschutzes das Moment der Wirtschaftlichkeit, vor

allem im Sinne der wirtschaftlichen Verwaltung wertvollsten Nationalgutes, zur Geltung zu bringen.

Wünschenswert wäre es gewiß, daß die im Vorstehenden behandelten Probleme durch die künftige Entwicklung an ihrer Schwere dadurch verlieren möchten, daß das Eigenhaus im Flachbau die überragende Wohnform würde. Die Kampffmeyerschen Organisationsvorschläge würden dann an Bedeutung und Werbekraft verlieren. Der Eigenhausbesitzer ist der beste Hausverwalter; für gemeinsame Aufgaben, die am wirtschaftlichsten von größeren Verbänden gelöst werden, sind leicht besondere Abkommen zu treffen. Neben dieser Wohnform wird sich das Kleinhaus der freien Baugenossenschaft mehr und mehr Geltung verschaffen; dieser Entwicklung kann der Zwang nur schaden. Die Heyerschen Vorschläge zur Festigung des Hausbesitzes werden aber gerade für diese Entwicklung fruchtbar werden; denn Kreditreform, Verschuldungsgrenze und Tilgungszwang sind Maßnahmen, die den Wert des Eigenhausbesitzes und des genossenschaftlichen Bauens nur zu heben geeignet sind.

Aber so sehr diese Entwicklung auch die Zukunft unseres Wohnungswesens beherrschen muß — darin sind sich wohl alle Wohnungsreformer einig —, so sehr ist es ein Mangel realpolitischen Denkens, zu übersehen, daß das großstädtische Miethaus nicht durch noch so berechtigte Wünsche aus der Welt zu schaffen ist. Bei allen zu treffenden Maßnahmen erfordert es als wichtiger Aktivposten unseres Volksvermögens Berücksichtigung. Und dort, wo die Verkehrsverhältnisse zurzeit und in dem gewünschten Tempo nicht die so sehr anzustrebende Dezentralisation gestatten, neue Wohnungen aber aus unabwendbaren volkswirtschaftlichen Gründen geschaffen werden müssen, ist es in der verbesserten Form, die ausgebildet zu haben das große Verdienst der Baugenossenschaften ist, auch künftig nicht zu entbehren. Es hieße daher Vogel-Strauß-Politik treiben, die besprochenen Reformen als zu sehr auf das bekämpfte Mietshaussystem zugeschnitten für belanglos zu halten. Gerade hier sind Regelungen erforderlich, um es durch Behebung von Mängeln, die zu beseitigen in unserer Macht steht, erträglicher zu gestalten.

Wenn ich mich nunmehr dem zweiten Hauptproblem, der Frage der **Wohnungsneuproduktion**, zuwende, so werde ich den **Produktionsfaktor Grund und Boden** nur so weit in den Rahmen dieser Erörterungen einbeziehen, als er in den Heyerschen Vorschlägen eine Rolle spielt. In deren letzter Formulierung, dem Gesetzentwurf „Deutsches Siedlungsrecht“, vertritt Heyer den



Standpunkt der vollständigen Bodensozialisierung. Diese soll durch allmähliche Tilgung der auf dem Boden lastenden Schulden und des Eigenanteiles des Bodeneigentümers durch die Vermittlung der für alle Bezirke zu bildenden Landschaften durchgeführt werden. Nach erfolgter Tilgung bis zur vollständigen Wertabschreibung soll der bisherige Grundeigentümer, der nunmehr nur noch ein Nutzungsrecht (Bodenlehen) hat, an die Landeskasse eine Grundrente im Betrage von 4% des katastermäßigen Wertes abführen. Der dieser Grundrente zugrunde liegende fiktive Bodenwert soll in bestimmten Zeitabständen auf Grund des durch Angebot und Nachfrage geregelten Wertes neu festgesetzt werden.

So verlockend es auf den ersten Anschein sein mag, daß hier ein Weg angegeben ist, auf dem in 50 bis 60 Jahren gegen volle Entschädigung das Recht am Boden in ein Nutzungsrecht übergeleitet und die Bodenrente für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden soll — ein Weg, der jedenfalls besser ist als die den Boden verteuernde Steuerpolitik der Bodenreformer —, so widerstrebt diese Bodensozialisierung doch zu sehr dem Verlangen breitester Schichten nach Besitz eines eigenen Stückchens Boden, als daß man ihr zuzustimmen vermag. Vollends ungangbar aber ist dieser Weg gegenüber dem bäuerlichen Landbesitz, auf den Heyer seine Reform gleichfalls angewendet wissen will. Für die Erfordernisse der Wohnungspolitik dürfte jedenfalls die Anwendung der Grundsätze einer Verschuldungsgrenze, der Schuldentilgung und der gemeinwirtschaftlichen Regelung des Realkredits, ferner der Verhütung ungesunder Bodenspekulation und der Erleichterung der Landbeschaffung durch Ausgestaltung des Bodenrechtes (Enteignungsrecht, Vorkaufs- oder Ankaufsrecht unter grundsätzlicher Abweichung von den Vorschriften des BGB.) genügen, um diesen Produktionsfaktor so zweckmäßig wie möglich in den Dienst der Wohnungsproduktion zu stellen.

In der Frage, wer künftig **Träger der Wohnungsproduktion** sein soll, stehen sich wiederum die Vorschläge Kampffmeyers und Heyers scharf gegenüber. **Kampffmeyer** will seine Heimstätten-Organisation, deren Bedeutung für die Wohnungsverwaltung besprochen wurde, auch zum Träger der Wohnungsproduktion machen. Den Ausgangspunkt für diesen Gedanken bildet die Erwägung, daß, wie noch zu zeigen sein wird, der vorhandene Wohnungsbestand zur Tragung der Neubaukosten mit herangezogen werden muß und daß die Masse der Wohnungskonsumenten nur dann das Vertrauen hat, daß die von ihnen zu tragenden Kosten in Gestalt erhöhter Mieten gerecht und zum Nutzen der Allgemein-

heit Verwendung finden, wenn die Bautätigkeit in Händen ihrer eigenen Organisation liegt. Demgemäß sollen die Zwangsgenossenschaften selbst oder ihre übergeordneten Verbände den künftigen Bedarf an Wohnungen in eigener Regie decken. Sie sollen es übernehmen, jedem Wohnungsbedürftigen nicht nur durch Zuweisung vorhandener, sondern auch durch Erstellung neuer Wohnungen Unterkunft zu schaffen.

Mit Recht ist gegen diese Form der Sozialisierung des Wohnungswesens eingewendet worden, daß damit eine den Bedürfnissen des Wohnungskonsums entsprechende Wohnungsversorgung aufs schwerste geschädigt ist. Einmal würde dann jede Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse hinfällig; die ganze Entwicklung des Baugenossenschaftswesens hat erwiesen, daß der Vorzug dieser Form der Wohnungsproduktion, besonders im Gegensatze zum Wohnungsbau in Gemeinderegie oder durch Industriewerke für ihre Arbeiterschaft, gerade darin liegt, daß der Einzelne auf die Planung der Bauausführung Einfluß zu nehmen in der Lage ist, daß er eine Wohnung bezieht, wie er sie wünscht und für deren Art und Gestaltung er selbst mit verantwortlich ist. Das fiele aber in der bureaukratisch ausgebauten Zwangsgenossenschaft mit Sicherheit fort. Noch schwerer aber wiegt der Einwand, daß der notwendig sich ergebende Interessenkonflikt zwischen den Heimstättenorganen als Trägern der Wohnungsverwaltung einerseits und der Wohnungsproduktion andererseits die ausreichende und den Bedürfnissen entsprechende Versorgung des Wohnungsmarktes in Frage stellen müßte. Diejenigen, deren Wohnungsbedürfnis befriedigt ist, deren Zusammenschluß in erster Linie wirtschaftlich an der Ertragsfähigkeit und der weitestgehenden Ausnutzung der vorhandenen Wohnungen interessiert sind, können nicht, ohne mit ihren vordringlichsten Interessen in Widerstreit zu geraten, zugleich diejenigen sein, von deren Entschließungen die Versorgung des Marktes mit neuen Wohnungen abhängt, ganz abgesehen davon, daß derartige Körperschaften für solche wirtschaftlichen Funktionen nicht über die ausreichende, aber unentbehrliche Initiative verfügen.

Auch in diesem Punkte vertritt daher Heyer den Standpunkt der freien privaten Wirtschaft. Für die erforderliche Wohnungsstatistik, aus der der Bedarf nach neuen Wohnungen sich ergibt, sorgt nach seinen Vorschlägen das örtliche Siedlungsamt; im Rahmen des Bedürfnisses steht es aber jedem frei, zu bauen. Die einzige Bindung liegt darin, daß der Bauende Mitglied des gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers zur Beschaffung des Realkredits

wird und an die Vorschriften über die Verschuldungsgrenze und die Lastentilgung gebunden ist. Die freie Baugenossenschaft findet als künftig besonders geeigneter Träger der Wohnungsproduktion bei dieser Regelung vollauf ihren Platz.

Was nun die Durchführung der Bautätigkeit betrifft, so handelt es sich hier einmal um das Arbeits- und dann um das Finanzierungsproblem. Und damit stehen wir vor den beiden Fragen, die für die unmittelbare Zukunft der Bautätigkeit entscheidend sind.

Ich beginne mit der Finanzierungsfrage. Eine Darstellung und kritische Würdigung aller hierzu gemachten, zum Teil sehr beachtenswerten Vorschläge kann freilich nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein. Ihre Zahl ist so groß, sie werfen im einzelnen so schwierige Fragen der allgemeinen Geld- und Währungspolitik auf, daß ihre Darstellung den hier gebotenen Raum überschreiten würde. Es sei nur erwähnt, daß neben der staatlichen Zuschußwirtschaft und der Aufbringung der Mittel durch Sondersteuern (Mietsteuer, Wohn-Luxussteuer) die Finanzierung der Neubautätigkeit auf dem Wege der einfachen Geldausgabe, der Anleihe, der Ausgabe besonderer, durch die Realwerte gedeckter Geldzeichen, der Mobilisierung der Wertsteigerungen des Gesamtbestandes an Bauwerken in den verschiedensten Formen und anderes vorgeschlagen worden ist. Die Fülle dieser Anregungen zeigt jedenfalls, welche Bedeutung der Finanzierungsfrage für die Ingangbringung der Neubautätigkeit mit vollem Rechte beigemessen wird und wie schwierig es doch ist, für die Lösung des Problems den richtigen Weg zu finden.

Die besondere Schwierigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens liegt darin begründet, daß es sich hier um so ganz außergewöhnlich große Summen handelt, die bei dem Riesenbedarf an Neubauten und bei den phantastischen Preisen der Einzelobjekte benötigt werden. Auch andere Produktionszweige erfordern ein ungeahntes Maß von Kapitalneubildung; bei ihnen handelt es sich aber um Produktionen, deren Ergebnis sich in kurzen Perioden umsetzt und bei denen der Verbrauch den Kapitalwert oder die Verzinsung und Abschreibung mühelos aufbringt. Die Wohnung aber stellt ein Gut von größter Lebensdauer dar, das sich nicht auf dem Markte gegen bar umsetzt und dessen Verzinsung und Tilgung sich auf fast unabsehbare Zeiten erstreckt und bei den heutigen Baupreisen Summen erfordert, die, weil dieser Verbrauchszweig einen so beträchtlichen Anteil des Verbrauchsbudgets des einzelnen aus-

macht, vom Konsum nicht in gleicher Weise getragen werden kann, wie die gesteigerten Preise der meisten übrigen Waren.

Dies ist, wie im ersten Teile schon ausgeführt wurde, auch der Grund, warum man zu dem Mittel der Überteuerungszuschüsse (später der sogenannten Reichsdarlehen) gegriffen hatte, dessen Sinn es war, dem Bauunternehmer das Risiko über der Grenze der Rentierlichkeit abzunehmen. Dieses Mittel allein konnte aber das Ziel, die Unwirtschaftlichkeit des Wohnungsbaues zu überwinden, nur unter der Voraussetzung einer vorübergehenden Teuerung erreichen, ein Zustand, der zu Beginn dieser Politik als wahrscheinlich angenommen werden konnte, jetzt aber und schon seit langem nicht mehr besteht. Es kann daher jetzt nur noch einen Notbehelf neben dem Streben nach wirtschaftlichen Maßnahmen darstellen. Eine Reihe von Einzelmängeln dieser schon mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen für die Dauer abwägigen Zuschußwirtschaft wurde schon erwähnt. Neuerdings macht sich das Bestreben geltend, die nun schon einmal ausgeworfenen Zuschußmittel unter der Parole: „jeder Neubau der Stadt ist unproduktiv" dadurch produktiver anzulegen, daß sie in größerem Maße als bisher in den Dienst der ländlichen Siedlungspolitik gestellt werden. So sehr diese ländliche Siedlungspolitik eine der wichtigsten Lebensfragen unseres wirtschaftlichen und nationalen Daseins bedeutet, so falsch ist es doch, ihre Förderung mit Mitteln betreiben zu wollen, die als Notbehelf für die Überwindung der städtischen Wohnungsnot geschaffen wurden. Die ländliche Siedlungspolitik erfordert eigene finanzelle Mittel. Die verfügbaren Zuschüsse für die Überwindung der eigentlichen Wohnungsnot sind zur Erreichung dieses Zweckes so gering, daß es falsch wäre, sie noch dadurch zu kürzen, daß man sie anderen Zwecken, deren Erreichung auf ganz anderen Voraussetzungen aufgebaut ist, dienstbar macht. Ebenso falsch ist die Forderung: „Kein Neubau mehr in der Stadt." Mit diesem Schlagwort macht man das Ziel, die bestehenden Wohnungsmißstände in den Städten zu beseitigen, unerreichbar, die, da Deutschlands Lebensfähigkeit von der Ermöglichung industrieller Ausfuhrüberschäfse abhängt, auch weiterhin, wenn auch in gesunderem Aufbau, ihre Daseinsberechtigung haben. Sollte daher das Mittel der Überteuerungsschüsse oder Darlehen noch weiterhin angewendet werden müssen, so ist zu fordern, daß sie nur unter dem Gesichtspunkte der Wohnungsnot gewährt und völlig von denjenigen Mitteln getrennt werden, deren die ländliche Siedlungspolitik bedarf. Gegen die Vermengung dieser beiden Zwecke spricht vor allem auch die Tatsache, daß sie dazu beiträgt, wie die Er-

örterungen über diese Frage immer wieder zeigen, die Gegensätze zwischen Stadt und Land zu verschärfen.

Es wurde schon gezeigt, daß die Regierungspolitik neuerdings dahin geht, die Mittel für den Neubau, soweit sie nicht rentierlich sind, durch die Mietsteuer oder eine Abgabe zum Ausgleich der Neubaukosten aufzubringen. Der ursprüngliche Gedanke der Mietsteuer, der zuerst von M. Wagner[1] vorgeschlagen wurde, war der, die unproduktive Verschuldung des vorhandenen Bautenbestandes zu verhüten; zu verhüten, daß die Besitzer der bestehenden Bauwerke sich die Steigerung der Neubaukosten dadurch zu eigenem Vorteil zunutze machten, daß sie die Mieten entsprechend den Preisen der Neubauten erhöhten, diesen Mehrwert ohne eigene Aufwendungen in die eigenen Taschen leiteten und ihn durch unproduktive hypothekarische Belastung zu Kapital machten und damit verewigten. Die Aufbringung von Mitteln für die Neubautätigkeit war zunächst bei diesen Plänen noch Nebenzweck. Der ursprüngliche Hauptzweck besteht auch heute unvermindert fort; mehr als je gilt heute, daß auf die Dauer die erhöhten Werte trotz Mieterschutz und allen künstlichen Schranken sich realisieren und ihren Ausdruck in höheren Mietpreisen und gesteigerten Umsatzpreisen finden und künftig zunehmend finden werden. Es kann sich darum jetzt nur fragen, in wessen Taschen diese Höhererträge fließen werden; nimmt sie nicht die Allgemeinheit in Anspruch, so tut es der private Hausbesitzer; dies zu verhüten, ist nach wie vor der gesunde Gedanke der Mietsteuer (wie auch der berechtigte Kern des Mieterschutzes). Aber daneben gilt es, diejenigen Geldmittel für die Bautätigkeit aufzubringen, die der Wohnungskonsument nicht verzinsen kann, ohne daß die Miete auf ein Vielfaches der Friedenssätze steigt. Die Verwendung der Erträgnisse der Mietsteuer für die Deckung dieses nicht rentierlichen Teiles des bei der Wohnungsproduktion aufzuwendenden Kapitals ist daher jetzt das Bestreben, das auch in den Vorschlägen Kampffmeyers zur Ermöglichung der Wohnungsproduktion seinen Platz gefunden hat.

Gegen die Mietsteuer in dieser Form ist aber folgendes einzuwenden: Die Mietsteuer wirkt in höchstem Grade unsozial; sie trifft die minderbemittelten Schichten verhältnismäßig härter als die besser gestellten. Dem könnte theoretisch durch eine Staffelung begegnet werden; praktisch steht ihr aber im Wege, daß sich kein

[1] Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten im und nach dem Kriege, in Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 34. Heft, 1917.



gerechter Staffelungsmaßstab angeben läßt; denn die Auswahl der Wohnungen nach Größe und Mietpreis in Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohnungskonsumenten ist wegen der völligen Versteifung des Wohnungsmarktes jetzt und auf lange Zeit in keines Menschen Belieben gestellt. Für eine kurze Zeit zur notdürftigen Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten könnte man diesen Mangel in Kauf nehmen. Als Übergangsmaßnahme wäre die Mietsteuer daher hinzunehmen, wenn man sicher ist, sie bald durch eine bessere Maßnahme ablösen zu können. Ist das aber nicht der Fall, so birgt sie gerade als Übergangsmaßnahme die Gefahr in sich, daß nach ihrer Aufhebung der in dem Steuersatz ausgedrückte Geldbetrag, den der Mieter zahlt, als erhöhte Miete forterhoben wird und in die Hände des Hausbesitzers fließt. Damit wäre der ursprüngliche Zweck der Mietsteuer hinfällig geworden. Eine wirklich wirtschaftliche Verwendung ferner des Ertrages der Mietsteuer ist kaum denkbar, da die Verteilung durch die erhebenden Behörden notwendig eine bürokratische, schwerfällige gleich der der Überteuerungszuschüsse und Reichsdarlehen sein muß. Es kommt hinzu, daß bei der nach den bisher bekannt gewordenen Plänen vorgesehenen Verwendung als Baukostenzuschuß in Kapitalform ihre Erträgnisse (ca. 4 bis höchsten 6 Millionen Mark bei 10 % Steuersatz zuzüglich etwa des gleichen Betrages aus den von den Gemeinden zu erhebenden Zuschlägen) viel zu gering sind, um eine ausreichende Deckung des wirklichen Geldbedarfs zu gewährleisten. Da bei der sozialen und steuerlichen Ungerechtigkeit der Mietsteuer nur mit einer kurzen Dauer ihres Bestehens gerechnet werden kann, würden diese Erträge fortfallen, ehe das Ziel, das jetzt für ihre Einführung bestimmend ist, erreicht sein wird.

Solche Erwägungen haben Heyer, der ursprünglich auch für die Mietsteuer eingetreten war, dazu bestimmt, einen anderen Vorschlag zu machen. Er fordert die katastermäßig festzulegende Werterhöhung des gesamten Bestandes an Bauwerken je nach ihrem Alter um 50 bis 100 % (heute wird man schon höher greifen können und müssen), die gleichzeitige Beschlagnahme dieses Zuschlagswertes durch die zum Zwecke der Bauwerksbeleihung gebildeten gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper des Hausbesitzes eines Bezirkes auf dem Wege der hypothekarischen Belastung und seine Realisierung nach dem jeweiligen Bedarfe an Zuschußgeldern für Neubauten, wobei deren rentierlicher Wert mit 100 % über den Friedenswerten anzunehmen ist, durch Pfandbriefausgabe, deren Verzinsung und Tilgung durch entsprechende Mieterhöhungen zu



bewirken ist. Die unbestreitbaren Vorzüge dieses Vorschlages liegen in folgendem: Im Zusammenhange mit den weiter oben erörterten Vorschlägen Heyers über die Mietwirtschaft betrachtet, fließt dem Hausbesitzer aus den erhöhten Mieten nur ein solcher Anteil zu, der seine wirklichen Unkosten in dem Maße deckt, daß ihm eine gesunde Hausverwaltnng gestattet ist. Die den weitergehenden Realwerterhöhungen, die der Pfandbriefausgabe als Grundlage dienen, entsprechenden Mietsteigerungen sind infolge der Beschlagnahme des Mehrwertes für immer dem Hausbesitzer entzogen. Die zwangsmäßige Tilgung der Pfandbriefe führt zu einer allmählichen Abschreibung des Zuschlagswertes. Die durch die Pfandbriefausgabe gewonnenen Gelder werden gemeinwirtschaftlich verwaltet und fließen, da sie je nach dem Baubedarf mobilisiert werden, automatisch in die Hände, die sie wirklich wirtschaftlich verwerten können. Die erhöhten Mieten liefern nicht Kapital, sondern die Mittel zur Kapitalverzinsung; dies entspricht der Tatsache, daß die Bauten Dauerwerte darstellen. Die allgemeine Erhöhung der Gebäudewerte ist in der Geldentwertung vollauf begründet, die auf absehbare Zeit, d. h. für die Lebensdauer der belasteten Bauwerke unter Berücksichtigung der Wertabschreibung nach menschlichem Ermessen nicht unter den Friedenswert plus 100 % zurückgehen wird; dafür bürgt die Tatsache, daß es sich bei der Geldentwertung um eine nicht auf Deutschland beschränkte, sondern um eine allgemeine wirtschaftliche Folgeerscheinung des Krieges handelt.

Es kann aber nicht übersehen werden, daß die Schwierigkeit der Durchführung dieses Vorschlages in der Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes für die erforderlichen Pfandbriefe liegt. In der Industrie haben wir in der jüngsten Vergangenheit ja vielfach die Realisierung der durch die Geldentwertung verursachten Höherbewertungen der Anlagen durch Neuausgabe von Aktien erlebt. Zuletzt hat sich aber doch vielfach die Schwierigkeit der Geldaufnahme auf dem Kapitalmarkt gezeigt, so daß das Mittel der gemeinwirtschaftlichen Kapitalbildung mehr und mehr herangezogen wird oder doch Gegenstand ernsthafter Erwägungen bildet. Auch wenn man in Betracht zieht, daß die Pfandbriefe mit ihrer sicheren Realdeckung heute, da alle sonstigen Werte recht unsicher geworden sind, mehr denn je beliebte Anlagewerte darstellen, die vielleicht auch im Auslande Nachfrage finden würden, wenn sie jetzt in größerem Umfange auf den Markt kämen, so ist es dennoch zweifelhaft, ob es möglich sein wird, die bei der von Heyer vorgeschlagenen Aktion erforderliche Menge von Pfandbriefen unterzubringen. Wäre es aber dennoch möglich — es würde sich zunächst um einige Milliarden

handeln, die dann allmählich zur Durchführung des dem großen Bedarf an Neubauten entsprechenden Bauprogramms nach Maßgabe der erfaßbaren Baustoffe auf 15—20 Milliarden Mark und mehr anwachsen würden —, so würden diese Mengen von Pfandbriefen eine gefährliche Konkurrenz für die sonstigen festverzinslichen Papiere bilden, deren Kurs dann in unerwünschter Weise gedrückt werden könnte. Es ist ferner zu bedenken, daß den neuauszugebenden Pfandbriefen die der bisherigen Belastung der Bauwerke entsprechenden Pfandbriefe im Range vorausgehen; Voraussetzung für die Durchführung dieses Vorschlages würde es deshalb sein müssen, daß sie Hand in Hand mit einer sorgsamen Neueinschätzung aller Grundstückswerte und der im Vorhergehenden in den Grundzügen angedeuteten Realkreditreform erfolgte, die nach den Heyerschen Wünschen darauf abzielt, alle auf dem Grundstück lastenden Schulden den bisherigen Kreditgebern zu nehmen und einheitlich in die Hand der neu zu schaffenden Hausschaften zu legen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese weitgehenden Vorschläge, auch gesetzt, daß ihnen keine sonstigen Bedenken entgegenstehen, nur sehr allmählich verwirklicht werden können. Alle diese Schwierigkeiten legen die Erwägung nahe, ob man nicht andere Finanzierungswege für den im Grundsatz gesunden Heyerschen Gedanken, aus den Mietaufschlägen nicht das Baukapital, sondern nur dessen Verzinsung und Tilgung zu decken, gehen muß. Vielleicht bietet sich ein solcher in der Form einer Neubauanleihe, unter Umständen in der Form der Zwangsanleihe, die sich auf der grundbuchlich festgelegten Werterhöhung der bestehenden Bauwerke aufbaut. Es verdient in diesem Zusammenhange Erwähnung, daß man Zeitungsmeldungen zufolge im Freistaate Thüringen und in einzelnen Städten zur Aufbringung der Neubaukosten den Weg der Anleihe zu gehen beabsichtigt und die Erträge der hier geplanten Mietsteuer lediglich zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe benutzen will.

Die Wege zur Erfüllung der im Vorstehenden erörterten Finanzierungsvorschläge bedürfen sicher noch in mancher Hinsicht der Prüfung und Klärung. Gibt man aber die Geldentwertung, wie wir sie jetzt erleben, bis zu einem bestimmten Grade als den Dauerausdruck weltwirtschaftlicher Umwälzungen zu, folgert man hieraus ferner die Erhöhung des Preisausdrucks der realiter unveränderten Güter, hier der Bauwerke, so ist man berechtigt, in der Heranziehung der diesen erhöhten Preisausdrücken entsprechenden Geldsummen, mit denen durch Arbeit neue Kapitalien in Gestalt neuer Bauwerke gebildet werden sollen, nicht mehr als ein wirtschafts-



technisches Problem zu sehen, das zu lösen möglich ist; zu dem Wie der Lösung haben Spezialfachleute das Wort. Als Grundlage für das, was für die Finanzierung der kommenden Bauwirtschaft Gebot der Stunde ist, läßt sich zusammenfassend folgendes bezeichnen:

Ziel ist die Wiederherstellung der Rentabilität des Bauens. Der Weg, dem freien Spiel der Kräfte wiederum die Tore zu öffnen, ist noch nicht gangbar, weil damit das Preisniveau plötzlich und jedenfalls für eine beträchtliche Zeitspanne eine unerträgliche Höhe erreichen würde. Aber weder die Produktion noch der Staat sind in der Lage, aus eigenen Kräften die Differenz zwischen dem rentierlichen Wert und den wirklichen Baukosten zu tragen. Um diese Differenz auszufüllen, müssen sämtliche Wohnungskonsumenten herangezogen werden; diejenigen, die in Neubauten wohnen, dadurch, daß sie einen entsprechend der angenommenen Werterhöhung der alten Bauwerke erhöhten Mietzins entrichten; diejenigen, die in den alten Wohnungen Unterkunft haben, dadurch, daß sie den angenommenen Höherwert der von ihnen bewohnten Bauwerke in Gestalt entsprechend erhöhter Mieten verzinsen und tilgen, diesen Mehrzins aber nicht in die Hände der Hauseigentümer, sondern in einen vom gesamten Hausbesitz gemeinwirtschaftlich verwalteten Zuschußfonds leiten. Dieser Fonds ist aber entsprechend seiner Herkunft nicht selbst als Kapital zu verwenden oder in Kapital umzusetzen; es sind vielmehr die dem erhöhten Geldausdruck der Häuser äquivalenten Summen aus dem Geldumlauf zu erfassen und aus den Erträgnissen ihrer realen Unterlagen, der vorhandenen Güter der Volkswirtschaft, hier der Gebäude, d. h. also aus den erhöhten Mieten der alten Bauwerke, zu verzinsen und zu tilgen. Der praktische Weg zur Erfassung dieser umlaufenden Geldmittel kann verschieden sein: Pfandbriefausgabe oder Pfandanleihe.

Zum Schluß eine kurze, nur auf wenige Hinweise beschränkte Betrachtung des Produktionsfaktors: Arbeit. In ihm ist letzten Endes das ganze Problem der Neuschaffung von Wohnungen als Produktionsproblem verankert. Ist die Frage der Produktivität der Arbeit gelöst, so ist es auch das Finanzierungsproblem. Die Lösung beider Probleme muß Hand in Hand gehen und sich entgegenarbeiten. Das erforderliche Kapital muß die Produktion zunächst in Bewegung setzen und zur Auswirkung bringen; dann wird das Finanzierungsproblem von selbst in seiner Schwere gemildert werden. Damit aber die in ihrer Produktivität gesteigerte Arbeit



die ihm zufallende Leistung ausüben kann, muß sie dort zunächst und am stärksten beeinflußt werden, wo ihre Wirkungen auf die gesamte Wirtschaft am nachhaltigsten sind. Das ist in der Landwirtschaft — deren Produktivitätssteigerung in ihrem Ertrage, den Nahrungsmitteln, die physiologische Voraussetzung für die Leistungssteigerung der Arbeit in der gesamten Volkswirtschaft ergibt — und im Bergbau — dessen Produktivitätssteigerung die Ergiebigkeit der wichtigsten Rohstofferzeugung (Kohle, Erze usw.) erhöht. Die zunächst aufzubringenden Kapitalien für den Wohnungsbau sind daher zuerst in die Landwirtschaft und in den Bergbau zu leiten, um hier die wichtigsten Voraussetzungen für die Produktivitätssteigerung der Arbeit in diesen entscheidenden Wirtschaftszweigen, nämlich Unterkünfte für die erforderlichen Arbeitskräfte, zu schaffen. Für den Bergbau ist, wie im ersten Teil dieser Abhandlung gezeigt wurde, ein beachtenswerter, aber in seiner bisherigen Ausgestaltung nicht ausreichender Weg zur Erreichung dieses Zieles bereits gefunden; die Kapitalschaffung ist hier in besonderer Weise und zwar gemeinwirtschaftlich gelöst, indem die erforderlichen Summen durch einen Preisaufschlag auf die Kohle gewonnen werden. Ohne Zweifel ist dieser Weg auch in anderen Zweigen der Industrie, zum Beispiel in der Form einer Abgabe von der Kaliausfuhr, künftig gangbar. Für die Landwirtschaft fehlt es an einer besonderen Lösung. Hier wird bis jetzt der Weg angestrebt, die erforderlichen Baukosten durch die Städte aufbringen zu lassen. Richtiger wäre es, entsprechend der im Vorhergehenden für die Städte und die Industrie erörterten Lösung in dem in seinem Werte so erheblich gesteigerten Grund und Boden auf dem Wege der Beschlagnahme der eingetretenen Wertsteigerung die reale Grundlage für die Kapitalbildung zu schaffen. Notwendig ist es jedenfalls, die Schaffung von Wohnungen auf dem Lande aufs stärkste in den Vordergrund zu rücken.

Ein besonderes Kapitel der Wohnungswirtschaft, das im Anschluß an die soeben kurz gestreifte Produktion der Urstoffe (Nahrungsmittel, Kohle, Erze) seinen Platz zu finden hätte, ist die Baustofffrage. Wenn die unerträglich hohen Preise der wichtigsten Baustoffe auch zu einem überwiegenden Prozentsatz auf die ständigen Lohnsteigerungen zurückzuführen sind, so enthält die Baustoffwirtschaft doch auch preissteigernde Momente, die bei zielbewußter Wirtschaftsleitung ausgeschaltet werden können. Es ist zum Beispiel unverständlich und volkswirtschaftlich kurzsichtig, wenn der Forstfiskus, der ein Drittel der gesamten Holzproduktion in Händen hat, in ver-

schiedenen Ländern ein Holzgeschäft betreibt, das nicht anders als wucherisch zu nennen ist und das den privaten Waldbesitzern natürlich als gern gesehenes Beispiel bei der Festsetzung der Holzpreise mit über 1000 Mk. statt 40—60 Mk. pro Kubikmeter dient. Es ist ebenso unbegreiflich, das Zementwerke, die früher dem Zusammenbruche nahe waren, heute hohe Dividenden zahlen, seit das Monopol hier ein vollständiges ist, und daß dabei die einzelnen, durch drei den Zementmarkt beherrschende Syndikate zusammengefaßten Werke nur mit einem geringen Bruchteil ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten. Diese Dinge näher zu behandeln liegt aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Bei dem hohen Prozentsatz der Produktionskosten, den die Arbeitslöhne, teils in der Baustoffproduktion, teils im Wohnungsbau selbst, ausmachen (vor dem Kriege zusammen ca. 80 % der Gesamtkosten), kommt dem Arbeitsproblem im engeren Sinne entscheidende Bedeutung zu. Rückgang der Leistungen, beruhend auf physiologischen, psychologischen und politischen Ursachen, bei steigenden Löhnen sind hier wie in unserer gesamten Volkswirtschaft die entscheidenden Tatsachen, denen gegenüber die herkömmlichen Mittel versagen. Die Arbeiterfrage ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, in ein neues Stadium der Entwicklung eingetreten. Die notwendige Leistungssteigerung der Arbeit und die Anpassung der Löhne an ein wirtschaftlich erträgliches und die Produktion lohnend machendes Maß ist nur noch durch eine irgendwie gestaltete neue Einordnung der lebendigen Arbeit in den Produktionsprozeß denkbar, die auf der Grundlage gemeinsamer wirtschaftlicher Verantwortung von leitenden und ausführenden Kräften zu denken sein wird. Überall, nicht nur in Deutschland, sehen wir Ansätze dieser Entwickelung (Arbeitsgemeinschaften, Betriebsräte, Kammer der Arbeit, work commitess, joint industrial commitees in England, Gildensozialismus u. dgl.). Daneben stehen die Bestrebungen, die Wirtschaft durch Ausgestaltung der Produktions- und Absatzorganisation und der Betriebstechnik planmäßig auf die höchste Ergiebigkeit einzustellen, sowie die Eingliederung der Arbeit in den Produktionsprozeß und die einzelne Arbeitsleistung durch wissenschaftliche Betriebsführung so zweckmäßig wie möglich zu gestalten. Das alles sind Dinge, die unser ganzes jetziges Wirtschaftsleben beherrschen und im Bauwesen nur ihre besondere bewußt geförderte Ausprägung gefunden haben.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß im Bauwesen sowohl die Typisierung und die Normung

systematisch entwickelt wird, als auch der Anwendung taylorischer und verwandter Bestrebungen die größte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Eine Besonderheit dieses Wirtschaftszweiges bilden aber die vielfach hervorgehobenen Bestrebungen, den starken Wunsch breitester Schichten nach einem eigenen Heim der notwendigen Verbilligung und Leistungssteigerung der Arbeit durch unentgeltliche Arbeitshilfe oder durch vollständiges Selbstbauen der Siedler dienstbar zu machen. Das Wirken des Hauptmanns Schmude und seiner Arbeits- und Siedlungsgemeinschaften und des Hauptmanns Aumann, das Vorgehen ostpreußischer Siedler, die genossenschaftliche Siedlung „Freiland" in Müncheberg bei Berlin, die Tätigkeit selbstbauender Einzelsiedler im Kreise Niederbarnim u. a. sind bahnbrechende Beispiele, die vielfach Nachahmung gefunden und zu schönen Teilerfolgen geführt haben. Gerade im Bauwesen haben auch Arbeitsgenossenschaften (mit großem Erfolge zum Beispiel in Magdeburg) auf die Hebung der Arbeisleistung und damit auf die Verbilligung der Produktion günstig einzuwirken vermocht. Bei allen diesen Bestrebungen sind aber wohl die erzieherischen Wirkungen höher einzuschätzen, als die etwa zu erwartenden praktischen Erfolge. Sie stehen und fallen mit den an ihnen beteiligten Führerpersönlichkeiten und mit der Auswahl der Menschen, die für sie gewonnen werden. Für die Gesamtheit des Bauwesens aber werden sie immer nur Ausnahmen bilden.

Die politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft erwartet eine wirklich entscheidende Lösung des Arbeitsproblems im Bauwesen, d. h. die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und damit der Arbeitsleistung und in deren Folge der Verbilligung der Bauproduktion allein von der Sozialisierung der Baubetriebe. Zu irgendwelchen praktischen Vorschlägen hat es hier die Arbeiterschaft aber ebensowenig gebracht, wie auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens; alle Erörterungen hierüber scheiterten schon an dem Begriffe der Sozialisierung, zu dessen wirtschaftlich verwertbarer Deutung man vor Doktrinarismus nicht zu kommen vermochte. Schließlich kam man zu keinen anderen Forderungen, als denen der Vergesellschaftung der Produktionsmittel einschließlich der Baustoffbetriebe und der Überführung der Baubetriebe in Gemeinderegie. Wie aber die Erfüllung dieser Forderungen möglich sein soll, zu der es, da nach der Reichsverfassung die Enteignung nur gegen Entschädigung zugelassen ist, ungeheurer Geldmittel bedürfte, ist unbeantwortet geblieben.

Dagegen ist von anderer Seite ein viel beachteter und in-

zwischen auch schon praktisch erprobter Vorschlag zur Neugestaltung der Baubetriebe gemacht worden. Er stammt von dem schon mehrfach erwähnten Stadtbaurat M. Wagner. Geschichtlich knüpft Wagner an den vorkapitalistischen Baubetrieb, die klösterlichen Baubrüderschaften und Bauhütten, an, in denen die Bauherren zugleich Auftraggeber und Bauunternehmer waren. In Anlehnung an diese Vorbilder will er die heute am Bauwesen vornehmlich beteiligten Berufsgruppen, die Baumeister, Bauunternehmer und Bauarbeiter, zu unternehmungsloser, vom Kapitalismus losgelöster Gemeinschaftsarbeit zusammenfassen. Er will aber dabei die volle freie Konkurrenz der Einzelbetriebe, die für das Baugewerbe charakteristisch sind und es seiner Natur nach bleiben werden, aufrecht erhalten und die unserem Wirtschaftsleben in den letzten beiden Jahren in großem Umfange abhandengekommene individuelle Bewertung und Bezahlung der Arbeitskraft wieder einführen; gerade die Beseitigung der Beherrschung des Betriebes durch den kapitalistischen Unternehmer soll den Weg für die Einführung der Akkordarbeit und der wissenschaftlichen Betriebsführung in Anlehnung an das Taylorsystem freimachen. Der hiernach aufzubauende Baubetrieb — die erste Gründung dieser Art in Berlin führt den Namen „Bauhütte", soziale Baugesellschaft — trägt die Rechtsform der Gesellschaft m. b. H., deren Gesellschafter öffentliche Körperschaften (Stadt, Provinzen, Gemeinden, Versicherungsanstalten u. dgl.) und gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere die früher erwähnten Wohnungsfürsorge-Gesellschaften und andere gemeinnützige Siedlungsunternehmungen, aber auch Einzelpersonen, insbesondere aus den Kreisen der am Bauwesen unmittelbar Beteiligten sind. Die Organe: Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung üben die gesetzlichen Funktionen aus; neben ihnen steht aber als besonderes beauftragtes Organ der Gesellschafterversammlung der Betriebsvorstand, in dem die Geschäftsführung, die Angestelltenschaft, die dauernd im Betriebe angestellte Arbeiterschaft und die nur zeitweise im Betriebe beschäftigte fluktuierende Arbeiterschaft (diese durch die beteiligten Gewerkschaften) vertreten sind. Dem Betriebsvorstand liegt die Regelung aller die Arbeiter- und Angestelltenschaft unmittelbar berührenden Verhältnisse (Anstellung, Entlassung, Entlohnung, Festsetzung der Betriebsordnung) und die Teilnahme an der Ordnung wichtiger Betriebsfragen ob. Der Reingewinn des Betriebes wird zur Schaffung von Rücklagen, zur Verzinsung des Gesellschaftskapitals, zur Bildung eines Wohlfahrtsstockes und schließlich zur

Auswerfung von Gewinnanteilen an alle in den Betrieben beschäftigten Personen verwandt.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen mit derartigen sozialen Baugesellschaften, deren Zahl in Deutschland schon eine beträchtliche ist und die sich in einem Verbande zusammengeschlossen haben, sind hinsichtlich der Hebung der Arbeitsfreude, der Steigerung der Arbeitsleistungen und der Verbilligung des Bauens nicht ungünstige. Bei der Beurteilung dieser Betriebe ist freilich zu berücksichtigen, daß eine wesentliche Konkurrenz auf dem Baumarkte zurzeit nicht besteht; es muß abgewartet werden, ob diese Betriebe auch unter normalen Verhältnissen in betriebsorganisatorischer oder -technischer Beziehung der durch persönliche Interessen getragenen privaten Wirtschaft gewachsen sind, die unter den neugeschaffenen Verhältnissen auch Wege finden muß und wird, um die Arbeiterschaft als mitverantwortliche Glieder in anderer Weise als bisher in den Produktionsprozeß einzuführen. Immerhin liegt hier ein beachtenswertes Beispiel sozialer Betriebsgestaltung vor, das unter besonderen örtlichen und persönlichen Voraussetzungen einen Erfolg bedeutet und jedenfalls mehr ist als das sonst übliche Schlagwort von der Sozialisierung.

Blicken wir zurück, so stellt sich als Ergebnis der voraufgegangenen Ausführungen dar, daß die Wohnungsfrage heute mehr denn je in allen ihren Teilen schwierige wirtschaftliche Probleme birgt. Die Wohnungsverwaltung, das Vermietungsgeschäft, die Finanzierung der Neubautätigkeit, die Baustoffbeschaffung, die Produktionsverteilung, die Betriebsorganisation, die Verwertung der Arbeitskraft, alle diese Einzelfragen erfordern mehr als soziale und wirtschaftliche Notbehelfe; sie erfordern teilweise eine grundlegende Neugestaltung und planvolle Leitung des Ganzen. Mit Organisieren und Verordnen ist einer erschütterten Wirtschaft nicht zu helfen; beides kann nur den Rahmen für zielklares, wirtschaftliches Wägen und Handeln abgeben. Die Wohnungsfrage erscheint damit als Teilglied in dem Gesamtgebäude der deutschen Wirtschaft, die es neu aufzubauen gilt. Die soziale Wohnungsfrage ist jetzt nur zu lösen, wenn es gelingt, der ihr zugrunde liegenden Wirtschaftsprobleme Herr zu werden; die brennendste Frage ist im Augenblick, mit wirtschaftlichen Mitteln die Wohnungsproduktion zu fördern. Die Wohnungsfrage ist daher jetzt mehr als alles andere eine Frage der Wohnungswirtschaft.

Untersuchungen über Bodenpreise, Mietpreise und Bodenverschuldung in einem Vorort von Berlin

Von Dr. Walter Rothkegel-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Erstes Kapitel

Zweck, Ort und Quellen der Untersuchung

Die städtische Boden- und Wohnungsfrage als Problem ist erst jüngeren Datums, sie geht in Deutschland nicht über die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Wenn auch dem Altertum und dem Mittelalter die Wohnungsnot und das Wohnungselend keineswegs unbekannte Erscheinungen waren, so entwickelte sich doch erst in neuerer Zeit eine mächtige Bewegung zu ihrer Abwehr. Wie nur wenige soziale Fragen hat gerade die Wohnungsfrage das Interesse der Allgemeinheit erregt. Eine emsige Agitation begann insbesondere nach dem Kriege 1870/71, als sich infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges in der Gründerzeit eine große Wohnungsnot einstellte. Zahlreiche Vereine wurden gegründet, die sich eingehend mit den Reformfragen beschäftigten, Kongresse vereinigten die Wohnungsreformer aller Länder zu gemeinsamer Aussprache, und es entstand eine Wohnungsliteratur, die heutzutage kaum noch zu übersehen ist.

Gewiß haben alle diese Arbeiten, insbesondere die umfangreichen literarischen Untersuchungen, wichtige Erkenntnisse zutage gefördert, trotzdem ist noch manche bedeutungsvolle Frage offen geblieben. Das gilt unter anderem von der Kernfrage der Wohnungspolitik, inwieweit nämlich die Bodenspekulation die Mietpreise zu beeinflussen vermag, mit anderen Worten, ob das in allen Großstädten beobachtete Anwachsen der Wohnungsmieten zurückzuführen sei auf das ständige Emportreiben der Bodenpreise seitens der Bodenbesitzer, oder ob

nicht vielmehr umgekehrt die wachsenden Bodenpreise lediglich eine Folge der steigenden Mieten seien. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die richtige Beantwortung dieser Frage von größter Bedeutung für unsere Wohnungspolitik werden muß.

In Deutschland können wir zwei Gruppen von Wohnungstheoretikern unterscheiden, die hierauf ganz verschiedene Antworten gegeben haben. Die eine Gruppe steht auf dem Standpunkt, daß die Preisbildung beim städtischen Boden auf ungesunden und willkürlichen Grundlagen beruhe und vornehmlich auf Machenschaften der Bodenspekulation zurückzuführen sei. Das Spekulantentum besitzt nach dieser Lehre die Macht, die Bodenpreise nach seinem Ermessen festzusetzen. Die einmal hochgetriebenen Preise bleiben dann dauernd hoch und führen zu einer dauernden Belastung der Konsumenten in Gestalt erhöhter Mietspreise. Dem gegenüber betont die andere Richtung, daß die Bodenspekulation nicht imstande sei, den Bodenpreis künstlich zu erhöhen, sondern sie nehme nur die zukünftige, auf natürlicher Entwicklung beruhende Wertsteigerung vorweg. Die Spekulation schaffe nicht Werte, sondern spüre sie nur auf. Nicht der Bodenpreis bestimme die Mieten, sondern umgekehrt, die Mieten, die von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt abhängig seien, bestimmen den Bodenpreis. Die Spekulation habe auch nicht, wie vielfach behauptet wird, das Interesse, den Boden so lange wie möglich von der Bebauung fern zu halten, sondern im Gegenteil den Wunsch, ihn sobald wie möglich zu erschließen.

Der Streit über diese Frage, der vielfach mit Erbitterung geführt worden ist, ist noch nicht beendet, und es scheint, als ob es nicht möglich wäre, auf vorwiegend deduktivem Wege zu einer allgemein anerkannten, klaren Erkenntnis der Dinge zu gelangen. Darum ist auch von verschiedenen Seiten die Herbeischaffung weiteren induktiven Materials als dringend notwendig bezeichnet worden.

Gewiß liegen schon aus zahlreichen Städten Deutschlands Untersuchungen vor, die durch sorgfältige monographische Darstellungen der Boden- und Wohnungsverhältnisse Aufklärung zu bringen suchten. Wenn trotzdem der Zusammenhang von Boden- und Mietpreisen bis jetzt noch nicht genügend geklärt erscheint, so mag der Grund hierfür darin zu suchen sein, daß man sich bei diesen Untersuchungen in der Regel vorwiegend mit dem einen Teil der Frage, der Bewegung der Bodenpreise, beschäftigt hat, während die Darstellung der Mietpreisverhältnisse stark vernachlässigt worden war. Erst durch



eine gemeinsame Erforschung beider Faktoren ist eine völlige Aufklärung zu erhoffen.

Auf diesen Mangel haben Bücher[1] (schon 1891) und neuerdings vor allen Willibald Mildschuh nachdrücklich hingewiesen. Mildschuh hat es auch unternommen, die Boden- und Mietpreisverhältnisse in einer Großstadt (Prag) für einen dreiunddreißigjährigen Zeitraum sehr eingehend zu untersuchen[2]. Doch war es bei der ganzen Anlage der Arbeit auch noch nicht möglich gewesen, klar zu erkennen, welche Wirkung der etwa durch die Bodenspekulation in die Höhe getriebene Bodenpreis auf die Mietpreise auszuüben vermag. Wir sehen wohl, daß der Preis des Grund und Bodens in der Peripherie von Prag durch die Spekulation bedeutend verteuert wird, und Mildschuh schließt daraus, daß mit der Steigerung der Bodenpreise sich auch die Herstellungskosten der Häuser und infolgedessen auch die Mieten erhöhten[3]. Diese Schlußfolgerung liegt wohl sehr nahe, trotzdem ist sie aber nicht ohne weiteres als richtig anzuerkennen. Gewiß ist eine solche Wirkung der Bodenpreissteigerung möglich und denkbar, doch kann ebensogut eine andere Folgeerscheinung eintreten, nämlich daß die Rentabilität des in den Wohnhäusern angelegten Kapitals immer mehr abnimmt, so daß sich schließlich die Besitzer überhaupt nicht mehr halten können. So lehrreich und interessant auch Mildschuhs Untersuchungen in sehr vieler Hinsicht sind, für die Beantwortung dieser Frage reicht aber das Material nicht aus. Aus seinen Feststellungen kann nicht erkannt werden, ob die Macht der Bodenbesitzer wirklich so groß ist, daß sie sogar die Preise der Wohnungsmieten in die Höhe schrauben können. Und da Mildschuh die Bodenverschuldung überhaupt nicht berücksichtigt hat, gibt uns seine Arbeit auch keinerlei Auskunft, inwieweit das geltende Hypothekenrecht an der Preisbildung mitbeteiligt ist. Um diese Frage beantworten zu können, ist es nötig, die Untersuchungen noch eingehender zu gestalten. Es genügt nicht, die Bewegung der Bodenpreise einerseits und die Bewegung der Mietpreise andererseits je für sich zu verfolgen und zu vergleichen. Es muß hierbei ein größeres Gewicht darauf gelegt werden, klarzustellen, wie die Bodenpreise in privatwirtschaftlicher Hinsicht auf den

---

[1] Bücher, Die Wohnungsenquete der Stadt Basel, 1891.

[2] Mildschuh, Mietzinse und Bodenwerte in Prag in den Jahren 1869 bis 1902.

[3] Allerdings mit der Einschränkung, daß nicht die ganze Mietssteigerung der Bodenspekulation zur Last zu schreiben ist.

Hauseigentümer einwirken. Das kann wohl nur in der Weise geschehen, daß man regelrechte Rentabilitätsberechnungen der einzelnen Häuser anstellt. Hierzu gehört in erster Linie eine genaue Kenntnis des Anlagekapitals, nämlich der Baukosten und der Kosten für den Grund und Boden, und ferner der erzielbaren Mietpreise. Die Rentabilität wird aber weiter durch die Höhe der hypothekarischen Belastung sowie durch die Bedingungen beeinflußt, unter denen die Hypotheken gewährt worden sind. Darum ist weiter eine ganz genaue Kenntnis der Verschuldung erforderlich. Derartige Berechnungen verschaffen uns eine deutliche Vorstellung davon, in welchem Maße eine Steigerung der Bodenpreise auf die wirtschaftliche Lage der Hausbesitzer einzuwirken vermag. Wo wir Bodenpreise vorfinden, die im Verhältnis zu den Mieten zu stark in die Höhe getrieben erscheinen, können wir mit dem Hausbesitzer gewissermaßen mitfühlen, wie er alles daran setzen muß, um durch Erzielung höherer Mieten das gestörte Gleichgewicht zwischen dem Anlagekapital und der Mieteinnahme wiederherzustellen. Läßt sich dann weiter feststellen, daß die Mieter regelmäßig diesem Drucke der Hausbesitzer nachgeben müssen, dann wäre der Beweis erbracht, daß die Mieten letzten Endes vom Bodenbesitzer diktiert werden.

Es dürfte keine undankbare Aufgabe sein, an der Hand von einwandfreiem statistischen Material einmal nachzuspüren, ob ein derartiger Zusammenhang zwischen Boden- und Mietpreisen wirklich besteht. Man wird dazu zweckmäßig die Peripherie einer sich stark entwickelnden Stadt aussuchen müssen, wo die Neubauten auf bisher unbebautem Gelände errichtet werden, weil hier der etwaige Einfluß der Bodenpreise auf die Mietpreise am reinsten in Erscheinung treten kann. Von Interesse sind dabei nur reine Wohnviertel, während Industriegelände sowie Geschäftsstraßen ausscheiden müssen. Zweckmäßig wird es dabei ferner sein, Gegenden mit verschiedenartigen Wohnhaustypen in die Untersuchung hineinzuziehen, also sowohl Bezirke mit vorherrschendem Kleinwohnungsbau als auch solche mit vorwiegend herrschaftlichen Wohnungen (Villenviertel). Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Kampf um die Miete zwischen Hausbesitzer und Mieter einen verschiedenen Ausgang nimmt, je nachdem die Mieter sich aus wohlhabenden oder lediglich aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung zusammensetzen.

Ein Ort, für den diese Voraussetzungen zutreffen, ist die Gemeinde Berlin-Mariendorf, die für die vorliegende Arbeit ausgewählt worden ist. Sie liegt im Süden von Berlin und umfaßt ein Ge-

biet von rund 1122 ha. Ziemlich genau in der Mitte der Gemarkung befindet sich die alte Dorfaue, die von dem Südrande der Reichshauptstadt etwa $5^1/_2$ km entfernt ist. Die Verbindungsstraße der Dorfaue mit Berlin (über Berlin-Tempelhof), die Chausseestraße, ist die Hauptverkehrsader des Ortes, hier entstanden die ersten Mietskasernen, hier befinden sich die wichtigsten Geschäfte, Gasthäuser u. dgl. m. Im Nordwestzipfel der Gemarkung, westlich der Dresdener Bahn, war ganz abseits von dem eigentlichen Dorfe eine Villenkolonie entstanden, Südende, die in den 1870er Jahren von einer Aktiengesellschaft gegründet worden ist, und seitdem eine recht gute Entwicklung genommen hat. Das Gelände zwischen der Chausseestraße und Südende war in den letzten zwei Jahrzehnten der Hauptschauplatz des Grundstückshandels und der Bautätigkeit gewesen, es ist das Gebiet, das uns in den folgenden Ausführungen am meisten beschäftigen wird. Dazu kommen noch einige Straßen südwestlich der Dorfstraße, in denen in den letzten Jahren der Wohnhausbau lebhaft eingesetzt hat.

Das Material für die Untersuchungen, die Kaufpreise, die Mietpreise und die Angaben über die Höhe der hypothekarischen Belastung der Grundbesitzungen ist vornehmlich dem staatlichen Grundsteuerkataster, ferner den Grundakten des Grundbuchamtes und den Gemeindeakten entnommen. Ferner ist die Feststellung der Baukosten zahlreicher Häuser notwendig gewesen. Die Schätzungen derselben sind von einem sehr erfahrenen Mariendorfer Maurermeister vorgenommen worden, der selbst mehrfacher Hausbesitzer in Mariendorf ist und dort zahlreiche Häuser selbst gebaut hat.

Zweites Kapitel

Das Verfahren bei der Sammlung der Kaufpreise und der Mietpreise

Die für die einzelnen Grundstücke in Mariendorf gezahlten Kaufpreise sind den sogenannten Eigentumsveränderungslisten entnommen, die die Grundbuchämter über jeden Eigentumswechsel den Katasterämtern zustellen. Außerdem sind in zahlreichen Fällen die Grundakten selbst herangezogen worden. Die vereinbarten, dem Verkäufer gezahlten Geldbeträge bilden aber für den Käufer nur einen Teil, wenn auch den größten Teil der Kosten, die ihm durch die Erwerbung eines Grundstückes entstehen. Um die Gesamtkosten zu erhalten, müssen zu den vereinbarten Kaufpreisen noch die zahlreichen Besitzwechselabgaben hinzugerechnet werden. Es handelt sich dabei vor dem Kriege um folgende Angaben:

1. Der Auflassungsstempel nach dem preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.
2. Der Reichsstempel (Reichsumsatzsteuer).
3. Die Gemeindeumsatzsteuer.
4. Die Kreisumsatzsteuer.

In Marienдorf haben diese Eigentumsübertragungskosten im Jahre 1896 1 % des Wertes der umgesetzten Grundstücke betragen, und sie stiegen an bis auf 3²/₃ % für bebaute und 4,17 % für unbebaute Grundstücke im Jahre 1911.

Dazu kommen noch die Notariatskosten für den Kaufvertrag, der wohl immer abgeschlossen wird, und die Gerichtskosten für die Auflassung, die Eintragung des Restkaufgeldes u. dgl. m., die zusammen auf etwa ein Drittel vom Hundert des Wertes veranschlagt werden können.

Alle diese Eigentumsübertragungskosten werden fast ausnahmslos von dem Käufer getragen, sie sind daher in den folgenden Untersuchungen, soweit es sich dabei um genaue Rentabilitätsberechnungen handelt, den vereinbarten Kaufpreisen hinzugerechnet worden. Damit ergeben sich die gesamten Unkosten, die mit dem Erwerb eines Grundstückes verbunden waren.

Die Mietpreise sind den Hauslisten entnommen, die jährlich für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung von den Hausbesitzern aufgestellt und dann in den Gemeindeämtern aufbewahrt werden. Für Mariendorf gingen diese Listen nicht über das Jahr 1903 zurück.

In den Hauslisten sind die Mietzinsen, wie es allgemein im praktischen Leben üblich ist, nach den einzelnen Wohnungen eingetragen. In dieser Form gegebene Mietpreisangaben lassen aber keinen exakten, ziffernmäßigen Vergleich zu mit den Boden- und Baukosten. Diese werden stets auf ein bestimmtes Flächenmaß zurückgeführt. Für eine Untersuchung, die den Zusammenhang zwischen Boden- und Mietpreisen erforschen will, ist es notwendig, auch die Mieten auf die Flächeneinheit, den Quadratmeter, umzurechnen. Das könnte geschehen, indem man den Flächeninhalt der einzelnen Wohnungen ausmißt. Ein solches Verfahren würde aber außerordentlich umständlich und zeitraubend sein und kann daher für eine größere Untersuchung kaum in Frage kommen. Darum ist hier ein anderer, in der Katasterverwaltung schon erprobter Ausweg gewählt worden, der stets benutzt werden kann, sobald die Größen der bebauten Flächen bekannt sind.

Das Verfahren besteht darin, daß man die Mieten sämtlicher in einem Geschoß befindlichen Wohnungen zusammenzählt und durch den Flächeninhalt der bebauten Fläche dividiert[1]. Damit erhält man den Mietpreis von 1 qm Wohnfläche. Zu dieser Wohnfläche gehören nicht nur die Flächen der eigentlichen Wohnräume, sondern auch der Treppen-

[1] Bei Gebäuden, in denen einzelne Geschosse, zum Beispiel das Dachgeschoß oder das Kellergeschoß, nur teilweise bewohnt werden, ist es natürlich notwendig, den Flächeninhalt dieser Teile besonders (am einfachsten nach den Bauakten) zu berechnen.

häuser, Flure, die Mauerstärken usw. Es handelt sich hier also gewissermaßen um eine Bruttowohnfläche.

Wenn auch diese Bruttowohnfläche nicht identisch ist mit der wirklichen Wohnfläche, so ist dennoch zu erwarten, daß die auf diese Weise gewonnenen Durchschnitte die Unterschiede in der Höhe der Mieten in den verschiedenen Ortsteilen sowie die Entwicklung der Mietpreise getreu wiederzugeben vermögen. Denn das Verhältnis zwischen der Brutto- und der reinen Wohnfläche kann bei gleichartigen Gebäuden als ziemlich konstant angesehen werden, wenn man berücksichtigt, daß bei den modernen Mietshäusern stets danach gestrebt wird, den vorhandenen Raum nach Möglichkeit auszunutzen.

Die in den Hauslisten angegebenen, zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Mietpreise stellen aber nicht lediglich die Entschädigung für die Überlassung der Nutzung der vermieteten Räume dar, sondern enthalten in der Regel noch Vergütungen für weitere Leistungen der Hauseigentümer. Diese Vergütungen müssen in ihrer Höhe ermittelt und von den vereinbarten Bruttomieten abgezogen werden, will man zu der reinen Miete, der Nettomiete, gelangen. In Mariendorf wie in den meisten größeren Städten und Vororten tragen die Vermieter die Ausgaben für folgende besondere Zwecke:

1. für die Treppen- und Flurbeleuchtung,
2. für das durch Wasserleitung den Mieträumen zugeführte Wasser,
3. für die Müllabfuhr,
4. für die Schornsteinreinigung,
5. für die Reinigung des Hauses, event. auch für Portierdienste und für den Nachtwächter,
6. für den Anschluß an die Kanalisation.

Bei denjenigen Häusern, in denen sich Zentralheizung und Vorrichtungen für die Versorgung der Wohnungen mit warmem Wasser befinden, treten schließlich noch die Kosten für die Heizung und für das erforderliche Heizungsmaterial hinzu.

Innerhalb einer Gemeinde stehen diese Ausgaben in der Regel in einem ziemlich festen Verhältnis zur Bruttomiete. Für die unter 1—6 aufgeführten Leistungen wird in Groß-Berlin im allgemeinen ein Betrag von 8 % des Bruttoertrages angenommen. Dieser Satz ist mit Hilfe der für eine Anzahl Mariendorfer Häuser geführten Ausgabenbücher nachgeprüft worden. Dabei ergab sich für diese Gemeinde zwar ein etwas höherer Betrag, trotzdem ist der Satz von 8 % für die vorliegenden Untersuchungen beibehalten worden, weil nicht genügend Ausgabebücher zur Verfügung gestanden haben, nach denen eine Korrektur mit völliger Sicherheit vorgenommen werden konnte, und weil jener Prozentsatz auch in der Geschäftswelt allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Zur Bestimmung der Abzüge, die unter Umständen außer für Warmwasserversorgung und für Zentralheizung vorgenommen werden müssen, wurden die Erfahrungssätze benutzt, die von den Steuerbehörden bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer ermittelt worden sind. Danach wurden folgende Abzüge vorgenommen:

1. für Warmwasserversorgung allein . . 4 % der Bruttomiete,
2. für Zentralheizung allein . . . . 8 % = =
und 3. für Zentralheizung und Warmwasserversorgung zusammen . . . . . 10 % = =

Nach Abzug aller dieser Beträge ergibt sich, wie gesagt, die „Nettomiete" eines Hauses. Aus dieser hat aber der Hausbesitzer noch verschiedene andere regelmäßig wiederkehrende Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die ferner noch ermittelt und abgezogen werden müssen. Erst dann gelangen wir zu dem wirklichen „Reinertrag", den ein Grundstück seinem Besitzer gewähren kann, und der für die Bewertung des Grundstückes in erster Linie maßgebend ist.

Diese Ausgaben sind folgende:
1. die Realsteuern (Grund= und Gebäudesteuer),
2. die Feuerversicherungsprämie und
3. die Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung des Hauses (Reparaturkosten).

In Mariendorf wurde vor dem Kriege von den Hausgrundstücken eine Grundsteuer von 3 vom Tausend des gemeinen Wertes erhoben. Da die Bruttomieten, wie aus einer groben Durchschnittsberechnung ermittelt wurde, etwa 6,2 % des Grundstückswertes ausmachen, ergab eine einfache Regeldetrierechnung, daß die Grundsteuer durchschnittlich 4,8 % der Bruttomieten beträgt. In ähnlicher Weise wurde berechnet, daß die Feuerversicherungsprämie etwa 0,65 % der Bruttomieten beträgt. Dabei war angenommen, daß die Prämien durchschnittlich auf 0,4 % vom Baukostenwert festgesetzt sind[1].

Während die Feststellung der Höhe dieser beiden Posten verhältnismäßig einfach war, stellten sich der Ermittlung der für die Verwaltung und Instandhaltung der Häuser in Mariendorf aufzuwendenden Kosten außerordentlich große Schwierigkeiten entgegen. Die Frage ist nur zu beantworten auf Grund zahlreicher zuverlässig und sorgfältig geführter Ausgabenbücher der Hausbesitzer, die sich zudem auf einen möglichst langen Zeitraum erstrecken müssen, da die Reparaturkosten in den einzelnen Jahren verschieden hoch zu sein pflegen. Derartige Bücher waren aber nur vereinzelt zu erhalten, auch erstreckten sich diese nur auf einige wenige Jahre. Darum wurde davon Abstand genommen, für Mariendorf besondere Sätze zu berechnen, es wurden vielmehr wieder die Erfahrungssätze der Steuerverwaltung verwendet. Für die Vororte Berlins gilt ein Abzug von etwa 6 % von den Bruttomieten hierfür als angemessen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Reparaturkosten in solchen Häusern, die vorwiegend kleine Wohnungen von ein bis drei Zimmer enthalten, in der Regel höher ausfallen als in Häusern mit großen herrschaftlichen Wohnungen. Der kleine Mann

---

[1] Die tatsächlich gezahlten Prämien sind allerdings noch höher, weil die Feuerversicherungstaxen durchweg viel zu hoch ausgefallen sind. Sie umfassen in Mariendorf nicht nur den Gebäudewert, sondern in der Regel auch noch den Wert des Grund und Bodens mit. Auf diese Umstände ist aber bei der Berechnung des Abzuges keine Rücksicht genommen worden.

nutzt die Wohnräume nicht nur stärker ab, er zieht auch viel häufiger als der Inhaber einer großen Wohnung. Und es ist bekannt, daß bei jeder Neuvermietung zahlreiche Reparaturen auszuführen sind, die nicht notwendig geworden wären, wenn der bisherige Mieter die Wohnung weiter behalten hätte. In dem eigentlichen Mariendorf überwiegen die Häuser mit vielen kleinen Wohnungen. Darum wurde ein Reparaturkoeffizient von 6,5 bis 7 % eingesetzt.

Die Gesamtsummen der baren Auslagen, die der Hausbesitzer jährlich aus der Bruttomiete zu bestreiten hat, setzt sich demnach in folgender Weise zusammen:

1. die sogen. Nebenabgaben betragen . 8,0 % der Bruttomiete,
2. die Realsteuern . . . . 4,8 %,
3. die Feuerversicherungsprämien . . 0,65 % und
4. die Reparaturkosten usw. . . . . . 6,5 bis 7 %,

zusammen 19,95 bis 20,45 %.

Für die vorliegende Arbeit ist ein Durchschnittssatz von 20 % für das eigentliche Mariendorf und von 19 % für die Villenkolonie Südende angenommen worden, da hier die sogenannten Reparaturkosten etwas geringer zu veranschlagen sind als dort. Dazu treten in Südende unter Umständen noch die Ausgaben für die Zentralheizung und Warmwasserversorgung, so daß sich alsdann Abzüge in folgender Höhe ergeben:

1. bei Häusern mit Warmwasserversorgung allein. . 23 %,
2. bei Häusern mit Zentralheizung allein . . . . 27 % und
3. bei Häusern mit Zentralheizung und mit Warmwasserversorgung . . . . 29 %

der Bruttomieten.

Diese Zahlen gelten für die Zeit von 1910 bis 1913. In den Jahren 1907 bis 1909 betrug die Grundsteuer 2 v. T. und von 1904 bis 1906 1,7 v. T. des gemeinen Wertes. Die Abzüge sind daher für diese Jahre um rund 1 bzw. 2 % zu kürzen.

In dieser Weise, allerdings mit verschiedenen, oft mehr oder weniger richtigen Ansätzen, sind bisher wohl allgemein die Reinertragsberechnungen von Mietshausbesitzungen ausgeführt worden. Es fehlt aber noch ein Posten, der in der Praxis fast immer vernachlässigt worden ist, nämlich ein Amortisationsbetrag für die Abnutzung der Gebäude, ein Betrag für „Abschreibungen". Durch diese Abschreibungen soll ein Kapital angesammelt werden, damit in dem Augenblick, in dem ein Gebäude abgebrochen wird, die Baukosten auch getilgt sind. Von sehr vielen Hausbesitzern wie auch in der Literatur wird aber häufig der Standpunkt vertreten, daß der sogenannte Materialwert eines Hauses nicht abschreibungsbedürftig sei, weil die natürliche Wertminderung des Hauses durch die gleichzeitige Steigung des Bodenwertes mehr als ausgeglichen werde. Das mag vielleicht für einzelne sehr bevorzugte Geschäftsgegenden eine gewisse Berechtigung haben. Wo es sich aber um Wohngebäude handelt, ist diese Auffassung unhaltbar. Ein Hausbesitzer verlangt von seiner Hausbesitzung einen dauernden

Ertrag, den er als Einkommen verwenden kann, ohne daß dadurch seine Vermögenslage verschlechtert wird. Eine solche Verschechterung würde aber eintreten, wenn von dem Rohertrag nicht regelmäßig eine Quote in Abzug gebracht wird, die so groß ist, daß das Anlagekapital des Hauses getilgt ist, sobald es abbruchsreif geworden ist. Ein Posten „Abschreibungen“ ist also zweifellos erforderlich. Seine Höhe ist in der Hauptsache abhängig von der Güte des Bauwerks selbst. Nimmt man, wie die Einkommensteuerkommission des Kreises Teltow, im Durchschnitt ½ % der Baukosten an, so würde das für Mariendorf 6 % der Bruttomieten ausmachen.

Ebenso wie die Amortisationsquote ist in der Praxis auch die Berücksichtigung einer Risiko- oder Versicherungsprämie gegen Mietverluste fast immer vernachlässigt worden. Allerdings ist es zurzeit kaum möglich, die Höhe dieser Prämie mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen. Bei den übrigen Abzügen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. um die Abschreibung eines bekannten Wertobjektes, also um Beträge, die innerhalb eines Gemeindebezirks im wesentlichen konstant bleiben, und für deren Höhe genügend zuverlässige Erfahrungssätze schon vorhanden sind. Für eine Veranschlagung der möglichen Mietausfälle fehlen aber noch jegliche Unlerlagen. Für Mariendorf wurde unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Kampf[1] ein Betrag von 1 % angenommen werden, und danach erhöhen sich die vorher abgeleiteten Sätze um 6 + 1 = 7 %. Die Abzüge machen also in dem eigentlichen Mariendorf 27 % und in Südende 26 % bzw. 30 %, 34 % und 36 % der Bruttomieten aus.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch die Frage zu erörtern, welcher Zinsfuß der Kapitalisierung des Reinertrages zugrunde zu legen ist, wenn man den Ertragswert herleiten will. Mit einem einfachen Hinweis auf den „landesüblichen Zinsfuß“ kommt man nicht aus, da für die ersten, die zweiten und die späteren Hypotheken verschieden hohe Zinssätze „landesüblich“ sind. Nun ist aber bekannt, daß beim städtischen Grundbesitz der Umfang der ersten und der späteren Hypotheken in einem gewissen gleichmäßigen Verhältnis zum Gesamtwert der Besitzungen steht. Die Beleihungsquoten schwanken zwar nach Zeit und Ort, sind aber doch für bestimmte Jahre und Gegenden einheitlich feststellbar. Für Groß-Berlin konnte man zum Beispiel annehmen[2], daß in den letzten Jahren vor dem Kriege für erste Hypotheken bei 60 % des Wertes rund 4 % und für zweite Hypotheken bei 25 % des Wertes rund 4½ % gezahlt worden sind. Für etwaige weitere Hypotheken und den eigenen Vermögensanteil des Hausbesitzes wurden 5 % Zinsen angenommen. Ein Hausbesitzer muß aber erwarten, daß der Reinertrag nicht nur gerade hinreicht, die aufgewendeten Kosten zu verzinsen, sondern daß er außerdem noch einen gewissen Unternehmergewinn enthält; denn sonst würde jeder

---

[1] Der Grundstückswert. Berlin 1916.

[2] Hartmann, Bewertung städtischer Grundstücke. Berlin 1907.

Anreiz zum Bau oder zum Erwerb eines Hauses fehlen. Die Höhe eines solchen Unternehmergewinnes kann natürlich sehr verschieden ausfallen, und die Frage, welcher Gewinn als angemessen anzusehen ist, kann strittig sein. Auf dem Berliner Grundstücksmarkt hat sich aber die Annahme eines ganz bestimmten Minimalsatzes für den Unternehmergewinn herausgebildet. Ein Mietshaus soll, nachdem sämtliche Hypothekenzinsen und die Zinsen des dem Hausbesitzer selbst gehörenden Hauskapitals vom Reinertrag abgezogen worden sind, mindestens noch einen „Überschuß“ von 1 % des Gesamtwertes der Hausbesitzung bringen. Sonst gilt der Hausbesitz nicht als rentabel.

Hiernach können wir den der Kapitalisierung des Reinertrages zugrunde zu legenden Zinsfuß r in einfacher Weise aus folgender Formel berechnen:

$$r = 0{,}6 \cdot 4 + 0{,}25 \cdot 4{,}5 + 0{,}15 \cdot 5 + 1 = 5{,}275.$$

Der entsprechende Multiplikator ist 18,96 oder rund 19.

Drittes Kapitel

Die Entwicklung der Bodenpreise in Mariendorf

Die spekulativen Grundstückskäufe haben in Mariendorf schon in den 1870er Jahren begonnen, merkwürdigerweise an Stellen, die auch jetzt noch unbebaut sind, nämlich in der Nordostecke der Gemarkung nahe der Tempelhofer und Britzer Grenze und ferner am Nordrande der Gemarkung im Anschluß an die Grundstückskäufe vom Südende. Die Höhe der damals gezahlten Preise läßt sich aus den Zahlen der Tabelle 1 verfolgen, in der die bei den Verkäufen zweier größerer Grundstücke erzielten Preise von 1 qm eingetragen sind.

Tabelle 1

Die Kaufpreise zweier Grundstückskomplexe von 1873 bis 1907

Jahr des Verkaufs	Größe des Grundstücks ha	Preis für 1 qm Mk.	Jahr des Verkaufs	Größe des Grundstücks ha	Preis für 1 qm Mk.
1	2	3	1	2	3
1873	51	0,59	1874	22	0,75
1877	Desgl.	0,52 (Konkurs)	1875	Desgl.	2,5 (Tauschgeschäft)
1880	Desgl.	0,59	1880	Desgl.	0,67
1882	Desgl.	0,38	1883	Desgl.	0,54
1886	Desgl.	0,26	1886	Desgl.	0,31
1892	5	0,75	1898	10	1,77 (Kirchhof)
1897	46	0,85			
1906	Desgl.	2,87	1907	12	2,87

Wir ersehen daraus, daß die Urbesitzer beim ersten Verkauf in den Jahren 1873 und 1874 schon ziemlich hohe Preise erzielt hatten, 0,59 Mk. bzw. 0,75 Mk. für 1 qm, daß dann aber die Preise herunter gingen und im Jahre 1886 mit 0,26 Mk. bzw. 0,31 Mk. je qm den tiefsten Stand erreichten. Dann erholten sie sich wieder und stiegen bis auf 2,87 Mk. in den Jahren 1906 und 1907. Seitdem sind dort keine weiteren Verkäufe mehr vorgekommen.

Der Hauptschauplatz des Grundstückshandels in den letzten zwei Jahrzehnten vor dem Kriege war aber, wie schon erwähnt, das Gelände zwischen der Chausseestraße einerseits und Südende andererseits gewesen. In diesem Gebiet sind es vornehmlich drei Unternehmer gewesen, die eine Anzahl größerer Komplexe von den Urbesitzern gekauft und der Bebauung planmäßig zugeführt haben. Daneben sind dann noch mehrere kleinere Teile von einzelnen Urbesitzern in Baustellen eingeteilt und nach und nach, oft mit wenig Geschick, verkauft worden. Für uns sind von erheblicherem Interesse in erster Linie die Schicksale der von den gewerbsmäßigen Grundstückshändlern erworbenen und weiter verkauften Grundstücke.

Der erste der genannten, von Unternehmern planmäßig aufgeschlossenen Grundstückskomplexe ist schon im Jahre 1879 von dem Urbesitzer an einen Berliner Kaufmann für 2,1 Mk. für 1 qm verkauft worden. Im Jahre 1891 wurde dasselbe Grundstück für 4,3 Mk. und 10 Jahre später, 1901, für 4,9 Mk. je qm verkauft. Die Barzahlungen waren in diesen beiden Fällen nicht erheblich; sie betrugen nur 0,5 Mk. bzw. 0,8 Mk. für 1 qm. Die Grundstücke wurden daher mit 3,8 Mk. bzw. 4,1 Mk. je qm belastet. Im Jahre 1905 ging die Besitzung, rund 3,3 ha, schließlich an denjenigen Spekulanten über, der sie in Baustellen zerlegte und diese zu verkaufen suchte. Er zahlte schon 11,0 Mk. für 1 qm, denn inzwischen war im Jahre 1903 durch eine neue Bauordnung für diesen Teil von Mariendorf die geschlossene Bauweise mit viergeschossigen Häusern vorgesehen, während bis dahin nur zweigeschossige Einzelhäuser gestattet waren. Und da der Unternehmer die zur Anlage von neuen Straßen erforderlichen Flächen kostenlos an die Gemeinde abtreten mußte, kostete ihn schließlich ein Quadratmeter der Baustellen 13,1 Mk. Diesem Preise stand eine hypothekarische Belastung von 10,4 Mk. je qm gegenüber. Dazu gab dann noch in demselben Jahre eine deutsche Großbank eine weitere Hypothek, so daß die Gesamtbelastung rund 18,0 Mk. je qm betragen hat. Die Hypotheken sind sodann auf die einzelnen Parzellen

gleichmäßig verteilt worden in der Weise, daß an die erste Stelle das Restkaufgeld, an die zweite Stelle die Bankhypotheken zu stehen kamen. In den Jahren 1906 und 1907 wurde von den rund 30 Parzellen etwa ein Drittel für 35—40 Mk. je qm an kleine Bauunternehmer und Handwerker verkauft, die darauf Wohnhäuser errichteten. Anzahlungen wurden in keinem Falle geleistet, so daß der Boden mit dem gesamten Kaufpreis belastet wurde. Mit einer Ausnahme sind sämtliche Grundstücke nach ein bis zwei Jahren zur Zwangsversteigerung gekommen, einige sogar zweimal.

Im Jahre 1911 verkaufte der Spekulant zehn weitere Baustellen an Zwischenhändler zu einem Preise von 19,0 Mk., der der auf jeder Parzelle eingetragenen hypothekarischen Belastung entsprach. Der Zwischenhändler hat dann einen Teil dieser Parzellen für 30,0 Mk. je qm weiterverkauft, wobei auch wieder der gesamte Kaufpreis gestundet worden ist. Doch gelang es dem Erwerber offenbar nicht, genügend Geldmittel zu einem Häuserbau aufzubringen. Auch diese Grundstücke sind im Jahre 1912 zur Zwangsversteigerung gekommen. Dann kamen noch einige einzelne Parzellen zur Veräußerung. Weitere Eigentumsveränderungen sind seitdem auf diesem Grundstück nicht vorgekommen.

Einen ähnlichen Charakter tragen die Baustellenverkäufe von einem zweiten, etwas kleineren Grundstückskomplex, der im Jahre 1898 für 2,3 Mk. je qm von dem Urbesitzer an einen Spekulanten veräußert worden ist. Nach der Abtretung des Straßenlandes betrugen die Kosten 2,9 Mk. je qm. Im Jahre 1905, also nach dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung von 1903, wurde diese Besitzung für 12,4 Mk. je qm weiterverkauft. Eine deutsche Großbank gab einen größeren Geldbetrag als Hypothek, und damit ergab sich eine Belastung von 10,4 Mk. auf 1 qm. Die Hypothek wurde auf die inzwischen eingeteilten rund 30 Baustellen gleichmäßig verteilt. In den Jahren 1908—1911 ist es dann dem Besitzer gelungen, etwa die Hälfte der Baustellen zu Preisen, die sich zwischen 38,0 Mk. und 50,0 Mk. bewegten, loszuschlagen. Die Erwerber, fast durchweg kleinere Handwerker und Kaufleute, leisteten eine Anzahlung von nur 1000 Mk., der Rest wurde gestundet. Auf allen veräußerten Parzellen sind Gebäude errichtet worden, die aber sämtlich zur Zwangsversteigerung gekommen sind. Die übrigen Baustellen sind in der Hand des Besitzers geblieben.

Das größte, in dem eigentlichen Mariendorf zur Aufschließung und teilweisen Bebauung gelangten Spekulationsgelände, rund 12 ha,

ist im Jahre 1896 von dem Urbesitzer für einen Preis von 1,76 Mk. je 1 qm an den „Terrainunternehmer" verkauft worden. Nach Abtretung des Straßenlandes kostete ihn ein Quadratmeter Bauland rund 2,2 Mk. Die ersten 16 Baustellen sind im Jahre 1900 zum Verkauf gekommen, also zu einer Zeit, zu der noch für das ganze in Frage kommende Gelände eine ältere Baupolizeiordnung (von 1892) galt. Diese gestattete nur eine landhausmäßige Bebauung, und dementsprechend wurden die Baustellen durchweg mit kleinen Wohnhäusern besetzt, die in der Regel nur je drei Zweizimmerwohnungen enthielten. Die gezahlten Bodenpreise waren sehr mäßig, sie betrugen 4,2 Mk. für 1 qm. Die weiteren Schicksale, die diese Hausbesitzungen erfahren haben, stehen in einem wohltuenden Gegensatz zu der Entwicklung, die der Grundstückshandel auf den beiden anderen Spekulationsterrains genommen hat. Kein einziges von den 16 Wohnhäusern ist zur Zwangsversteigerung gekommen, im Gegenteil, mit zwei Ausnahmen befinden sich noch alle im Eigentum ihrer Erbauer.

Nachdem aber die Baupolizeiordnung von 1903 hier den geschlossenen, viergeschossigen Häuserbau zugelassen hatte, nimmt der Grundstückshandel auch hier sofort jene unsicheren und unerfreulichen Formen an. Der Großspekulant bediente sich zum Vertrieb seiner Bauplätze nunmehr ebenfalls der Zwischenhändler, doch wurde der Grund und Boden an diese — offenbar um die Übertragungskosten zu ersparen — nicht immer aufgelassen. Den Zwischenhändlern wurde vielfach lediglich ein notarieller Verkaufsantrag (Offerte) gemacht, in dem ihnen bestimmte Parzellen zu einem verhältnismäßig nicht zu hohen Preise angeboten wurden, für den Fall, daß sie für die Bebauung der Parzellen bis zu einem bestimmten Tage Sorge trugen. Für die Zwischenhändler kam es also darauf an, geeignete Bauunternehmer zu finden und diesen möglichst hohe Bodenpreise abzuringen. Denn in der Differenz zwischen dem angebotenen Preis und dem Verkaufspreis steckte ihr Gewinn. Im Jahre 1904 zum Beispiel wurde einem Zwischenhändler eine Reihe von Parzellen durch notariellen Vertrag zu einem Preise von 14,0 Mk. je qm angeboten. Er nahm das Angebot an und bot es noch in demselben Jahre einem zweiten Zwischenhändler an, er forderte aber schon 28,0 Mk. je qm. Auch dieses Angebot wurde angenommen. Ein norddeutsches Kreditinstitut belieh die Grundstücke so hoch, daß die hypothekarische Belastung von einem Quadratmeter 17,0 Mk. betrug. Im Jahre 1905 wurden alle Bauplätze an kleine Unternehmer,

Handwerker usw. verkauft zum Preise von 35,0 Mk. bis 40,0 Mk. je 1 qm, und nun zeigte sich bald das uns schon bekannte Bild. Es wurden Wohnhäuser auf ihnen errichtet, die alle ein Jahr später zur Zwangsversteigerung kamen.

Manchen Zwischenhändlern, die die Baustellen käuflich erworben hatten, gelang es aber nicht immer, Bauunternehmer zu finden, die das nötige Baugeld erhielten und die geplanten Bauten auch tatsächlich ausführen konnten. Die Parzellen gingen daher häufig von Hand zu Hand und erzielten sehr wechselnde Preise. In Mariendorf ist durch alle diese Kreditoperationen ein regelloses Durcheinander von Grundstückspreisen entstanden, das ohne ein gründliches Studium der in den Grundakten enthaltenen Kaufverträge völlig unverständlich bleiben müßte. Dieses Durcheinander ist aus der auf S. 262 abgedruckten Skizze deutlich zu erkennen. Diese Skizze ist ein Ausschnitt aus einer sogenannten Wertkarte, d. h. der Katasterkarte[1], in die die für die einzelnen Parzellen gezahlten Kaufpreise, auf einen Quadratmeter berechnet, eingetragen sind. Jeder Kaufpreisangabe ist das Jahr des Kaufes beigeschrieben worden. Wir sehen, daß die Preise für ganz gleichartige Grundstücke oft um 100 % voneinander abweichen. Die Parzellen Nr. 25, 26 und 30 bis 40 zum Beispiel erzielten in den Jahren 1906 und 1907 Preise von 35,0 Mk. bis 41,0 Mk. je qm, während mehrere gegenüberliegende Bauplätze 1911 nur 18—22,0 Mk. gebracht haben. Die Parzelle Nr. 1 wurde 1905 für 55,0 Mk., 1909 aber für 35,0 Mk. je qm verkauft. Besonders häufig wechselten die Parzellen 6—11 ihre Besitzer und die dabei erzielten Kaufpreise zeigten noch größere Unterschiede. Diese letzten Preise sind zur näheren Erläuterung der dabei vorgenommenen Kreditoperationen noch einmal in Tabelle 2 (S. 263) geordnet und der Höhe der jedesmaligen Belastung gegenübergestellt worden. Der erste Erwerber dieser sechs Parzellen im Jahre 1904 war ein Zwischenhändler, der die in Spalte 3 aufgeführten Preise bewilligt hatte. Eine Anzahlung brauchte er nicht zu leisten; es kam für ihn darauf an, die Parzellen recht bald weiter zu verkaufen und dabei die Preise so hoch wie möglich zu treiben, denn in den Preisunterschieden steckte sein Verdienst. Im Jahre 1905 fand er sechs kleine Handwerker (Tischler, Zimmerleute, Malermeister usw.),

[1] Die einzelnen Straßenzüge und Baublocks sind darin in völlig veränderter Form eingetragen, so daß nicht zu erkennen ist, um welche Grundstücke es sich in Wirklichkeit handelt.

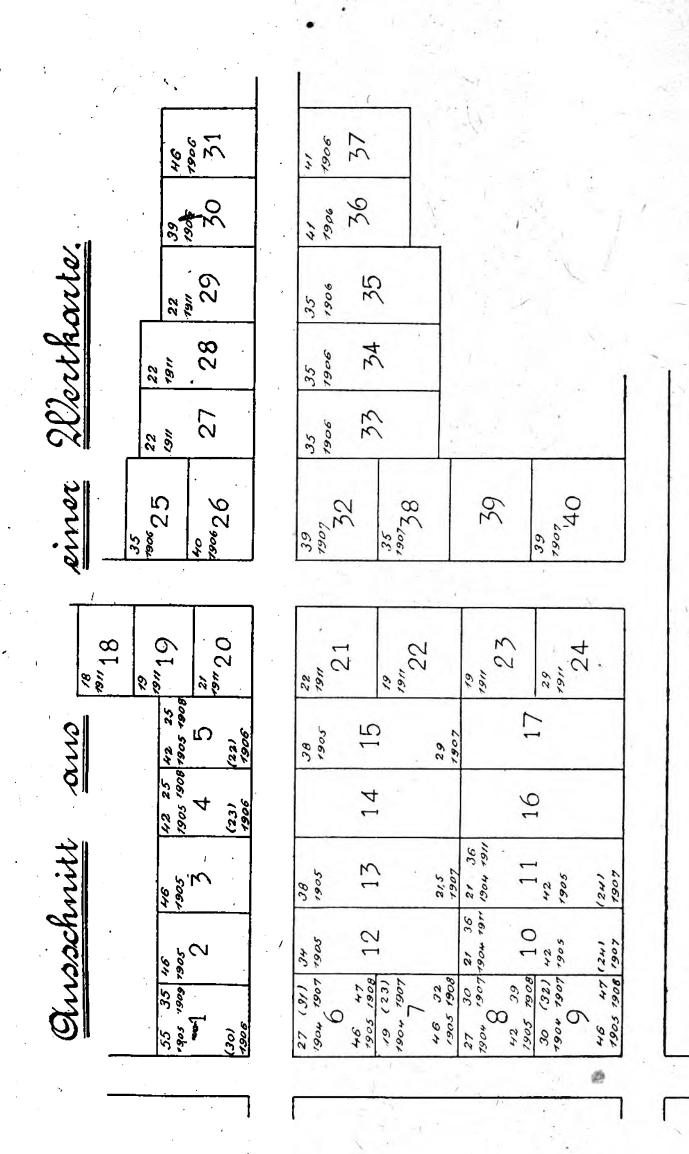

Ausschnitt aus einer Wertkarte.

Tabelle 2

Parzelle Nr.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis (Bargebot) je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm im Jahre 1908 Mk.	Hypothekarische Belastung je qm im Jahre 1911 Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
6	Auflassungen im Jahre 1904	27	27	Auflassungen im Jahre 1905	46	46	Zwangsversteigerungen im Jahre 1907	(31)	27	Auflassungen in den Jahren 1908	47	38	29
7		19	19		46	46		(23)	20		32	26	18
8		27	27		42	42		(30)	19		39	32	18
9		30	30		46	46		(32)	30		47	38	28
10		21	21		42	42		(24)	24	1911	36	.	21
11		21	21		42	42		(24)	24		36	.	21

preise sofort auf 20,0 Mk. bis 30,0 Mk. für den Quadratmeter in die Höhe, einzelne für Geschäftshäuser besonders günstig an der Hauptverkehrsstraße gelegene Baustellen erzielten sogar 40,0 Mk. und mehr für 1 qm.

Der östlich der Anhalter Bahn gelegene Geländeteil ist zuletzt aufgeschlossen worden. Hier wurden zwei größere Grundstückskomplexe an Zwischenhändler veräußert, doch sind die Baustellen durch diese nicht verteuert worden. Die von ihnen geforderten Preise bewegten sich, ebenso wie westlich der Bahn, zwischen 18,0 Mk. und 30,0 Mk. je qm, meistens zwischen 20,0 und 25,0 Mk.

Das ganze Grundstücksgeschäft in Südende trägt also im Gegensatz zu den Verhältnissen, die wir im eigentlichen Mariendorf kennengelernt hatten, einen sehr soliden Charakter. Zwangsversteigerungen waren nur ganz vereinzelt vorgekommen.

Viertes Kapitel

Die Höhe und die Entwicklung der Mietpreise in Mariendorf

1. Aus den Ausführungen im 3. Kapitel konnten wir entnehmen, daß die nach 1903 im eigentlichen Mariendorf für Baustellen gezahlten Kaufpreise ein wirres Durcheinander darstellen. Unterschiede von 100 % und mehr waren in den Preisen für ganz gleichartige Parzellen häufig zu beobachten. Wie steht es nun mit den Mietpreisen? Ist es möglich, nähere Beziehungen zwischen diesen und den Bodenpreisen zu erkennen, etwa in der Weise, daß dort, wo der Grund und Boden höher bezahlt worden ist, auch höhere Mietpreise gezahlt werden und umgekehrt? Oder ist ein solcher Zusammenhang nicht festzustellen?

Um derartige Untersuchungen überhaupt ausführen zu können, war es notwendig, die Mietpreise auf eine Flächeneinheit zu beziehen, und das ist, wie erwähnt, in der Weise geschehen, daß für jedes Haus der auf einen Quadratmeter Wohnfläche entfallende Anteil des Mietpreises berechnet worden ist.

(Siehe Tabelle 3 auf S. 267 und 268).

Die Tabelle 3 enthält die im Jahre 1913 in 137 Wohnhäusern Mariendorfs erzielten, in dieser Weise umgerechneten Bruttomietpreise. Im eigentlichen Mariendorf (ausschließlich Südende) betrug bei dem hier vorherrschenden Wohnhausbau ohne Zentralheizung und Warmwasserversorgung die Bruttomiete von 1 qm Wohnfläche

Tabelle 3

Im Jahre 1913 für 1 qm Wohnfläche gezahlte Bruttomietpreise

I. 100 Wohnhäuser im eigentlichen Mariendorf

Mietpreise		Mietpreise		Mietpreise		Mietpreise	
in Vorderhäusern Mk.	in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Seiten- und Hinterhäusern Mk.
A. Gebäude ohne Zentralheizung und ohne Warmwasserversorgung							
1. Rathausstraße		2. Kaiserstraße		3. Kurfürstenstraße		4. Strelitzer Straße	
4,8	4,6	5,2	4,2	5,6	—	4,9	4,7
4,4	4,1	5,1	—	5,4	4,2	4,7	4,3
4,5	3,9	5,3	—	5,1	4,9	5,4	—
4,5	3,9	5,6	4,4	4,8	4,3	5,3	—
4,6	4,3	5,3	4,5	4,9	—	5,9	—
4,3	4,2	5,1	—	5,3	—	5,6	—
4,1	—	5,0	—	4,3	4,3	4,9	—
4,7	4,5	5,2	5,1	4,8	—	4,8	—
4,4	4,8	5,0	4,1	4,9	4,2	4,4	—
4,1	—	5,0	4,1	4,7	3,8	5,2	—
4,4	**4,3**	**5,2**	**4,4**	4,8	—	**5,1**	**4,5**
				5,7	5,3		
				4,5	4,3		
				5,0	**4,4**		
5. Königstraße		6. Bergstraße		7. Eisenacher Straße		8. Lankwitzer Straße	
3,8	—	5,2	—	4,7	—	4,2	3,7
4,2	—	4,6	—	4,8	—	4,6	4,0
4,3	—	4,9	4,4	5,2	—	4,0	—
5,2	—	5,1	4,8	4,6	—	4,1	—
5,2	—	5,6		4,8	—	4,7	—
4,6	—	4,3	4,1	4,1	3,4	4,3	4,1
4,6	**—**	**5,0**	**4,4**	**4,7**	**3,4**	**4,3**	**3,9**
9. Schöneberger Straße		10. Schützen-, Schwerin- und Großbeerenstraße		11. Ringstraße u. Blumenweg			
4,9	—	4,8	—	5,3	—		
5,4	—	5,1	—	4,8	—		
5,3	5,4	4,3	—	4,7	—		
4,9	—	4,4	—	4,4	—		
5,1	**5,4**	**4,6**	**—**	**4,8**	**—**		

Gesamtdurchschnitt von A: in Vorderhäusern 4,8; in Hinterhäusern 4,3.

B. Gebäude mit Warmwasserversorgung ohne Zentralheizung

Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.
Kurfürsten-, Kaiser- und Marienfelder Straße	
5,8	5,0
6,6	—
5,9	—
6,1	5,0

C. Gebäude der Chausseestraße, deren Erdgeschosse Geschäftsräume enthalten (ohne Zentralheizung und Warmwasserversorgung)

Mietpreise im Erdgeschoß Mk.	Mietpreise in den oberen Stockwerken Mk.
10,1	5,1
9,9	5,5
8,4	4,9
8,9	4,6
10,6	5,6
7,4	5,2
9,5	4,8
11,1	3,8
11,3	5,3
8,7	5,5
7,5	5,1
6,9	5,5
7,8	5,2
6,7	4,7
9,9	5,6
11,0	4,7
9,2	4,3
9,8	5,6
9,1	5,1

II. 37 Wohnhäuser in Südende

Gebäude ohne Warmwasserversorgung und ohne Zentralheizung		Gebäude mit Warmwasserversorgung ohne Zentralheizung		Gebäude mit Warmwasserversorgung und mit Zentralheizung	
Mietpreise		Mietpreise		Mietpreise	
in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.
5,6	—	7,4	—	8,7	8,8
6,8	—	6,3	—	9,1	9,4
7,0	—	7,4	—	7,9	—
5,2	—	8,3	—	9,2	—
6,5	—	7,8	—	8,3	—
6,4	—	6,7	—	9,4	—
5,2	—	6,4	—	8,2	—
5,1	—	7,9	—	7,7	—
5,7	—	7,3	—	10,2	—
6,2	—			7,9	—
6,1	—			8,8	—
6,2	—			8,0	—
6,3	—			7,7	6,3
6,0	—			8,2	—
				8,8	—
				8,7	—
				8,5	8,2

(siehe Abt. IA der Tabelle) 4,8 Mk., bei den wenigen — nur 3 Stück — Gebäuden mit Warmwasserversorgung (aber ohne Zentralheizung) 6,1 Mk. Die Hinterhäuser brachten erheblich weniger, nämlich 4,3 Mk. Miete (ohne Warmwasserversorgung und ohne Zentralheizung). Von diesem Gesamtdurchschnitt weichen die in den verschiedenen Straßen erzielten durchschnittlichen Mieten mehr oder weniger ab, und noch größer werden die Unterschiede, wenn man die Miete der einzelnen Häuser zum Vergleich heranzieht. Die Bruttomietpreise schwanken zwischen 3,8 Mk. und 5,7 Mk. auf 1 qm Wohnfläche von den Vorderhäusern. Diesen Verschiedenheiten in den Mietpreisen entsprechen aber nicht die Unterschiede, die in den Bodenpreisen zu finden sind. So haben zum Beispiel die Bauplätze der Strelitzer Straße, der Königstraße, der Schöneberger Straße und der Ringstraße (mit Blumenweg) 40,0 Mk. je qm gekostet, der durchschnittliche Mitpreis von einem Quadratmeter Wohnfläche hat dort aber 5,1 Mk. bzw. 4,6 Mk., 5,1 Mk. und 4,8 Mk. betragen. In der Kaiserstraße und in der Schützen- und Schwerinstraße war für einen Quadratmeter Bauland 33,0 bis 35,0 Mk. gezahlt worden, die Mietpreise ergeben sich aber zu 5,2 Mk. bzw. 4,6 Mk. je qm Wohnfläche. In der Kurfürstenstraße und in der Lankwitzer Straße hat ein Quadratmeter rund 31,0 Mk. gekostet, der Mietpreis betrug aber in der ersteren Straße 5,0 Mk., in der letzteren 4,8 Mk. In der Eisenacher Straße, wo die Hausbesitzer den Boden besonders billig, für rund 14,0 Mk. je qm im Durchschnitt, zum Teil von den Urbesitzern, gekauft haben, kam auf einen Quadratmeter Wohnfläche ein Mietpreis von 4,7 Mk. Die Unterschiede in den Mietpreisen stehen also in keiner Beziehung zu der verschiedenen Höhe der Bodenpreise. Die Bodenspekulanten hatten, wie wir schon gesehen haben, die Baustellenpreise ohne Rücksicht auf den möglichen Ertrag in die Höhe zu treiben gesucht, und das war ihnen je nach der größeren oder geringeren Geschäftsgewandtheit der Abnehmer bald mehr, bald weniger gelungen. In das Durcheinander der Bodenpreise ist also auch mit Hilfe der Mietpreise keine Ordnung zu bringen.

Die Verschiedenheiten in der Höhe der Mietpreise sind aber nicht, wie die Unterschiede in den Bodenpreisen, zufälliger Natur, sie sind vielmehr durch die tatsächlichen Verhältnisse in der Regel durchaus begründet. Verfolgt man die Preise an der Hand der Karte, so fällt sofort in die Augen, daß die Häuser, die besonders günstig zu den Verkehrsanlagen (Bahnhöfen, elektrischen Bahnen)

1. für Warmwasserversorgung allein . . 4 % der Bruttomiete,
2. für Zentralheizung allein . . . . 8 % " "
und 3. für Zentralheizung und Warmwasserversorgung zusammen . . . . . 10 % " "

Nach Abzug aller dieser Beträge ergibt sich, wie gesagt, die „Nettomiete“ eines Hauses. Aus dieser hat aber der Hausbesitzer noch verschiedene andere regelmäßig wiederkehrende Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die ferner noch ermittelt und abgezogen werden müssen. Erst dann gelangen wir zu dem wirklichen „Reinertrag“, den ein Grundstück seinem Besitzer gewähren kann, und der für die Bewertung des Grundstückes in erster Linie maßgebend ist.

Diese Ausgaben sind folgende:

1. die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer),
2. die Feuerversicherungsprämie und
3. die Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung des Hauses (Reparaturkosten).

In Mariendorf wurde vor dem Kriege von den Hausgrundstücken eine Grundsteuer von 3 vom Tausend des gemeinen Wertes erhoben. Da die Bruttomieten, wie aus einer groben Durchschnittsberechnung ermittelt wurde, etwa 6,2 % des Grundstückswertes ausmachen, ergab eine einfache Regeldetrierechnung, daß die Grundsteuer durchschnittlich 4,8 % der Bruttomieten beträgt. In ähnlicher Weise wurde berechnet, daß die Feuerversicherungsprämie etwa 0,65 % der Bruttomieten beträgt. Dabei war angenommen, daß die Prämien durchschnittlich auf 0,4 % vom Baukostenwert festgesetzt sind[1].

Während die Feststellung der Höhe dieser beiden Posten verhältnismäßig einfach war, stellten sich der Ermittlung der für die Verwaltung und Instandhaltung der Häuser in Mariendorf aufzuwendenden Kosten außerordentlich große Schwierigkeiten entgegen. Die Frage ist nur zu beantworten auf Grund zahlreicher zuverlässig und sorgfältig geführter Ausgabenbücher der Hausbesitzer, die sich zudem auf einen möglichst langen Zeitraum erstrecken müssen, da die Reparaturkosten in den einzelnen Jahren verschieden hoch zu sein pflegen. Derartige Bücher waren aber nur vereinzelt zu erhalten, auch erstreckten sich diese nur auf einige wenige Jahre. Darum wurde davon Abstand genommen, für Mariendorf besondere Sätze zu berechnen, es wurden vielmehr wieder die Erfahrungssätze der Steuerverwaltung verwendet. Für die Vororte Berlins gilt ein Abzug von etwa 6 % von den Bruttomieten hierfür als angemessen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Reparaturkosten in solchen Häusern, die vorwiegend kleine Wohnungen von ein bis drei Zimmer enthalten, in der Regel höher ausfallen als in Häusern mit großen herrschaftlichen Wohnungen. Der kleine Mann

[1] Die tatsächlich gezahlten Prämien sind allerdings noch höher, weil die Feuerversicherungstaxen durchweg viel zu hoch ausgefallen sind. Sie umfassen in Mariendorf nicht nur den Gebäudewert, sondern in der Regel auch noch den Wert des Grund und Bodens mit. Auf diese Umstände ist aber bei der Berechnung des Abzuges keine Rücksicht genommen worden.

nutzt die Wohnräume nicht nur stärker ab, er zieht auch viel häufiger als der Inhaber einer großen Wohnung. Und es ist bekannt, daß bei jeder Neuvermietung zahlreiche Reparaturen auszuführen sind, die nicht notwendig geworden wären, wenn der bisherige Mieter die Wohnung weiter behalten hätte. In dem eigentlichen Mariendorf überwiegen die Häuser mit vielen kleinen Wohnungen. Darum wurde ein Reparaturkoeffizient von 6,5 bis 7 % eingesetzt.

Die Gesamtsummen der baren Auslagen, die der Hausbesitzer jährlich aus der Bruttomiete zu bestreiten hat, setzt sich demnach in folgender Weise zusammen:

1. die sogen. Nebenabgaben betragen . 8,0 % der Bruttomiete,
2. die Realsteuern . . . . 4,8 %,
3. die Feuerversicherungsprämien . . . 0,65 % und
4. die Reparaturkosten usw. . . . . . 6,5 bis 7 %,

zusammen 19,95 bis 20,45 %.

Für die vorliegende Arbeit ist ein Durchschnittssatz von 20 % für das eigentliche Mariendorf und von 19 % für die Villenkolonie Südende angenommen worden, da hier die sogenannten Reparaturkosten etwas geringer zu veranschlagen sind als dort. Dazu treten in Südende unter Umständen noch die Ausgaben für die Zentralheizung und Warmwasserversorgung, so daß sich alsdann Abzüge in folgender Höhe ergeben:

1. bei Häusern mit Warmwasserversorgung allein . . 23 %,
2. bei Häusern mit Zentralheizung allein . . . . . 27 % und
3. bei Häusern mit Zentralheizung und mit Warmwasserversorgung . . . . 29 %

der Bruttomieten.

Diese Zahlen gelten für die Zeit von 1910 bis 1913. In den Jahren 1907 bis 1909 betrug die Grundsteuer 2 v. T. und von 1904 bis 1906 1,7 v. T. des gemeinen Wertes. Die Abzüge sind daher für diese Jahre um rund 1 bzw. 2 % zu kürzen.

In dieser Weise, allerdings mit verschiedenen, oft mehr oder weniger richtigen Ansätzen, sind bisher wohl allgemein die Reinertragsberechnungen von Mietshausbesitzungen ausgeführt worden. Es fehlt aber noch ein Posten, der in der Praxis fast immer vernachlässigt worden ist, nämlich ein Amortisationsbetrag für die Abnutzung der Gebäude, ein Betrag für „Abschreibungen". Durch diese Abschreibungen soll ein Kapital angesammelt werden, damit in dem Augenblick, in dem ein Gebäude abgebrochen wird, die Baukosten auch getilgt sind. Von sehr vielen Hausbesitzern wie auch in der Literatur wird aber häufig der Standpunkt vertreten, daß der sogenannte Materialwert eines Hauses nicht abschreibungsbedürftig sei, weil die natürliche Wertminderung des Hauses durch die gleichzeitige Steigung des Bodenwertes mehr als ausgeglichen werde. Das mag vielleicht für einzelne sehr bevorzugte Geschäftsgegenden eine gewisse Berechtigung haben. Wo es sich aber um Wohngebäude handelt, ist diese Auffassung unhaltbar. Ein Hausbesitzer verlangt von seiner Hausbesitzung einen dauernden

Ertrag, den er als Einkommen verwenden kann, ohne daß dadurch seine Vermögenslage verschlechtert wird. Eine solche Verschechterung würde aber eintreten, wenn von dem Rohertrag nicht regelmäßig eine Quote in Abzug gebracht wird, die so groß ist, daß das Anlagekapital des Hauses getilgt ist, sobald es abbruchsreif geworden ist. Ein Posten „Abschreibungen" ist also zweifellos erforderlich. Seine Höhe ist in der Hauptsache abhängig von der Güte des Bauwerks selbst. Nimmt man, wie die Einkommensteuerkommission des Kreises Teltow, im Durchschnitt $^1/_2$ % der Baukosten an, so würde das für Mariendorf 6 % der Bruttomieten ausmachen.

Ebenso wie die Amortisationsquote ist in der Praxis auch die Berücksichtigung einer Risiko- oder Versicherungsprämie gegen Mietverluste fast immer vernachlässigt worden. Allerdings ist es zurzeit kaum möglich, die Höhe dieser Prämie mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen. Bei den übrigen Abzügen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. um die Abschreibung eines bekannten Wertobjektes, also um Beträge, die innerhalb eines Gemeindebezirks im wesentlichen konstant bleiben, und für deren Höhe genügend zuverlässige Erfahrungssätze schon vorhanden sind. Für eine Veranschlagung der möglichen Mietausfälle fehlen aber noch jegliche Unlerlagen. Für Mariendorf wurde unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Kampf[1] ein Betrag von 1 % angenommen werden, und danach erhöhen sich die vorher abgeleiteten Sätze um 6 + 1 = 7 %. Die Abzüge machen also in dem eigentlichen Mariendorf 27 % und in Südende 26 % bzw. 30 %, 34 % und 36 % der Bruttomieten aus.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch die Frage zu erörtern, welcher Zinsfuß der Kapitalisierung des Reinertrages zugrunde zu legen ist, wenn man den Ertragswert herleiten will. Mit einem einfachen Hinweis auf den „landesüblichen Zinsfuß" kommt man nicht aus, da für die ersten, die zweiten und die späteren Hypotheken verschieden hohe Zinssätze „landesüblich" sind. Nun ist aber bekannt, daß beim städtischen Grundbesitz der Umfang der ersten und der späteren Hypotheken in einem gewissen gleichmäßigen Verhältnis zum Gesamtwert der Besitzungen steht. Die Beleihungsquoten schwanken zwar nach Zeit und Ort, sind aber doch für bestimmte Jahre und Gegenden einheitlich feststellbar. Für Groß-Berlin konnte man zum Beispiel annehmen[2], daß in den letzten Jahren vor dem Kriege für erste Hypotheken bei 60 % des Wertes rund 4 % und für zweite Hypotheken bei 25 % des Wertes rund $4^1/_2$ % gezahlt worden sind. Für etwaige weitere Hypotheken und den eigenen Vermögensanteil des Hausbesitzes wurden 5 % Zinsen angenommen. Ein Hausbesitzer muß aber erwarten, daß der Reinertrag nicht nur gerade hinreicht, die aufgewendeten Kosten zu verzinsen, sondern daß er außerdem noch einen gewissen Unternehmergewinn enthält; denn sonst würde jeder

[1] Der Grundstückswert. Berlin 1916.

[2] Hartmann, Bewertung städtischer Grundstücke. Berlin 1907.

Anreiz zum Bau oder zum Erwerb eines Hauses fehlen. Die Höhe eines solchen Unternehmergewinnes kann natürlich sehr verschieden ausfallen, und die Frage, welcher Gewinn als angemessen anzusehen ist, kann strittig sein. Auf dem Berliner Grundstücksmarkt hat sich aber die Annahme eines ganz bestimmten Minimalsatzes für den Unternehmergewinn herausgebildet. Ein Mietshaus soll, nachdem sämtliche Hypothekenzinsen und die Zinsen des dem Hausbesitzer selbst gehörenden Hauskapitals vom Reinertrag abgezogen worden sind, mindestens noch einen „Überschuß" von 1 % des Gesamtwertes der Hausbesitzung bringen. Sonst gilt der Hausbesitz nicht als rentabel.

Hiernach können wir den der Kapitalisierung des Reinertrages zugrunde zu legenden Zinsfuß r in einfacher Weise aus folgender Formel berechnen:

$$r = 0{,}6 \cdot 4 + 0{,}25 \cdot 4{,}5 + 0{,}15 \cdot 5 + 1 = 5{,}275.$$

Der entsprechende Multiplikator ist 18,96 oder rund 19.

Drittes Kapitel

Die Entwicklung der Bodenpreise in Mariendorf

Die spekulativen Grundstückskäufe haben in Mariendorf schon in den 1870er Jahren begonnen, merkwürdigerweise an Stellen, die auch jetzt noch unbebaut sind, nämlich in der Nordostecke der Gemarkung nahe der Tempelhofer und Britzer Grenze und ferner am Nordrande der Gemarkung im Anschluß an die Grundstückskäufe vom Südende. Die Höhe der damals gezahlten Preise läßt sich aus den Zahlen der Tabelle 1 verfolgen, in der die bei den Verkäufen zweier größerer Grundstücke erzielten Preise von 1 qm eingetragen sind.

Tabelle 1

Die Kaufpreise zweier Grundstückskomplexe von 1873 bis 1907

Jahr des Verkaufs	Größe des Grundstücks ha	Preis für 1 qm Mk.	Jahr des Verkaufs	Größe des Grundstücks ha	Preis für 1 qm Mk.
1	2	3	1	2	3
1873	51	0,59	1874	22	0,75
1877	Desgl.	0,52 (Konkurs)	1875	Desgl.	2,5 (Tauschgeschäft)
1880	Desgl.	0,59	1880	Desgl.	0,67
1882	Desgl.	0,38	1883	Desgl.	0,54
1886	Desgl.	0,26	1886	Desgl.	0,31
1892	5	0,75	1898	10	1,77 (Kirchhof)
1897	46	0,85			
1906	Desgl.	2,87	1907	12	2,87

Wir ersehen daraus, daß die Urbesitzer beim ersten Verkauf in den Jahren 1873 und 1874 schon ziemlich hohe Preise erzielt hatten, 0,59 Mk. bzw. 0,75 Mk. für 1 qm, daß dann aber die Preise herunter gingen und im Jahre 1886 mit 0,26 Mk. bzw. 0,31 Mk. je qm den tiefsten Stand erreichten. Dann erholten sie sich wieder und stiegen bis auf 2,87 Mk. in den Jahren 1906 und 1907. Seitdem sind dort keine weiteren Verkäufe mehr vorgekommen.

Der Hauptschauplatz des Grundstückshandels in den letzten zwei Jahrzehnten vor dem Kriege war aber, wie schon erwähnt, das Gelände zwischen der Chausseestraße einerseits und Südende andererseits gewesen. In diesem Gebiet sind es vornehmlich drei Unternehmer gewesen, die eine Anzahl größerer Komplexe von den Urbesitzern gekauft und der Bebauung planmäßig zugeführt haben. Daneben sind dann noch mehrere kleinere Teile von einzelnen Urbesitzern in Baustellen eingeteilt und nach und nach, oft mit wenig Geschick, verkauft worden. Für uns sind von erheblicherem Interesse in erster Linie die Schicksale der von den gewerbsmäßigen Grundstückshändlern erworbenen und weiter verkauften Grundstücke.

Der erste der genannten, von Unternehmern planmäßig aufgeschlossenen Grundstückskomplexe ist schon im Jahre 1879 von dem Urbesitzer an einen Berliner Kaufmann für 2,1 Mk. für 1 qm verkauft worden. Im Jahre 1891 wurde dasselbe Grundstück für 4,3 Mk. und 10 Jahre später, 1901, für 4,9 Mk. je qm verkauft. Die Barzahlungen waren in diesen beiden Fällen nicht erheblich; sie betrugen nur 0,5 Mk. bzw. 0,8 Mk. für 1 qm. Die Grundstücke wurden daher mit 3,8 Mk. bzw. 4,1 Mk. je qm belastet. Im Jahre 1905 ging die Besitzung, rund 3,3 ha, schließlich an denjenigen Spekulanten über, der sie in Baustellen zerlegte und diese zu verkaufen suchte. Er zahlte schon 11,0 Mk. für 1 qm, denn inzwischen war im Jahre 1903 durch eine neue Bauordnung für diesen Teil von Mariendorf die geschlossene Bauweise mit viergeschossigen Häusern vorgesehen, während bis dahin nur zweigeschossige Einzelhäuser gestattet waren. Und da der Unternehmer die zur Anlage von neuen Straßen erforderlichen Flächen kostenlos an die Gemeinde abtreten mußte, kostete ihn schließlich ein Quadratmeter der Baustellen 13,1 Mk. Diesem Preise stand eine hypothekarische Belastung von 10,4 Mk. je qm gegenüber. Dazu gab dann noch in demselben Jahre eine deutsche Großbank eine weitere Hypothek, so daß die Gesamtbelastung rund 18,0 Mk. je qm betragen hat. Die Hypotheken sind sodann auf die einzelnen Parzellen

gleichmäßig verteilt worden in der Weise, daß an die erste Stelle das Restkaufgeld, an die zweite Stelle die Bankhypotheken zu stehen kamen. In den Jahren 1906 und 1907 wurde von den rund 30 Parzellen etwa ein Drittel für 35—40 Mk. je qm an kleine Bauunternehmer und Handwerker verkauft, die darauf Wohnhäuser errichteten. Anzahlungen wurden in keinem Falle geleistet, so daß der Boden mit dem gesamten Kaufpreis belastet wurde. Mit einer Ausnahme sind sämtliche Grundstücke nach ein bis zwei Jahren zur Zwangsversteigerung gekommen, einige sogar zweimal.

Im Jahre 1911 verkaufte der Spekulant zehn weitere Baustellen an Zwischenhändler zu einem Preise von 19,0 Mk., der der auf jeder Parzelle eingetragenen hypothekarischen Belastung entsprach. Der Zwischenhändler hat dann einen Teil dieser Parzellen für 30,0 Mk. je qm weiterverkauft, wobei auch wieder der gesamte Kaufpreis gestundet worden ist. Doch gelang es dem Erwerber offenbar nicht, genügend Geldmittel zu einem Häuserbau aufzubringen. Auch diese Grundstücke sind im Jahre 1912 zur Zwangsversteigerung gekommen. Dann kamen noch einige einzelne Parzellen zur Veräußerung. Weitere Eigentumsveränderungen sind seitdem auf diesem Grundstück nicht vorgekommen.

Einen ähnlichen Charakter tragen die Baustellenverkäufe von einem zweiten, etwas kleineren Grundstückskomplex, der im Jahre 1898 für 2,3 Mk. je qm von dem Urbesitzer an einen Spekulanten veräußert worden ist. Nach der Abtretung des Straßenlandes betrugen die Kosten 2,9 Mk. je qm. Im Jahre 1905, also nach dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung von 1903, wurde diese Besitzung für 12,4 Mk. je qm weiterverkauft. Eine deutsche Großbank gab einen größeren Geldbetrag als Hypothek, und damit ergab sich eine Belastung von 10,4 Mk. auf 1 qm. Die Hypothek wurde auf die inzwischen eingeteilten rund 30 Baustellen gleichmäßig verteilt. In den Jahren 1908—1911 ist es dann dem Besitzer gelungen, etwa die Hälfte der Baustellen zu Preisen, die sich zwischen 38,0 Mk. und 50,0 Mk. bewegten, loszuschlagen. Die Erwerber, fast durchweg kleinere Handwerker und Kaufleute, leisteten eine Anzahlung von nur 1000 Mk., der Rest wurde gestundet. Auf allen veräußerten Parzellen sind Gebäude errichtet worden, die aber sämtlich zur Zwangsversteigerung gekommen sind. Die übrigen Baustellen sind in der Hand des Besitzers geblieben.

Das größte, in dem eigentlichen Mariendorf zur Aufschließung und teilweisen Bebauung gelangten Spekulationsgelände, rund 12 ha,

ist im Jahre 1896 von dem Urbesitzer für einen Preis von 1,76 Mk. je 1 qm an den „Terrainunternehmer“ verkauft worden. Nach Abtretung des Straßenlandes kostete ihn ein Quadratmeter Bauland rund 2,2 Mk. Die ersten 16 Baustellen sind im Jahre 1900 zum Verkauf gekommen, also zu einer Zeit, zu der noch für das ganze in Frage kommende Gelände eine ältere Baupolizeiordnung (von 1892) galt. Diese gestattete nur eine landhausmäßige Bebauung, und dementsprechend wurden die Baustellen durchweg mit kleinen Wohnhäusern besetzt, die in der Regel nur je drei Zweizimmerwohnungen enthielten. Die gezahlten Bodenpreise waren sehr mäßig, sie betrugen 4,2 Mk. für 1 qm. Die weiteren Schicksale, die diese Hausbesitzungen erfahren haben, stehen in einem wohltuenden Gegensatz zu der Entwicklung, die der Grundstückshandel auf den beiden anderen Spekulationsterrains genommen hat. Kein einziges von den 16 Wohnhäusern ist zur Zwangsversteigerung gekommen, im Gegenteil, mit zwei Ausnahmen befinden sich noch alle im Eigentum ihrer Erbauer.

Nachdem aber die Baupolizeiordnung von 1903 hier den geschlossenen, viergeschossigen Häuserbau zugelassen hatte, nimmt der Grundstückshandel auch hier sofort jene unsicheren und unerfreulichen Formen an. Der Großspekulant bediente sich zum Vertrieb seiner Bauplätze nunmehr ebenfalls der Zwischenhändler, doch wurde der Grund und Boden an diese — offenbar um die Übertragungskosten zu ersparen — nicht immer aufgelassen. Den Zwischenhändlern wurde vielfach lediglich ein notarieller Verkaufsantrag (Offerte) gemacht, in dem ihnen bestimmte Parzellen zu einem verhältnismäßig nicht zu hohen Preise angeboten wurden, für den Fall, daß sie für die Bebauung der Parzellen bis zu einem bestimmten Tage Sorge trugen. Für die Zwischenhändler kam es also darauf an, geeignete Bauunternehmer zu finden und diesen möglichst hohe Bodenpreise abzuringen. Denn in der Differenz zwischen dem angebotenen Preis und dem Verkaufspreis steckte ihr Gewinn. Im Jahre 1904 zum Beispiel wurde einem Zwischenhändler eine Reihe von Parzellen durch notariellen Vertrag zu einem Preise von 14,0 Mk. je qm angeboten. Er nahm das Angebot an und bot es noch in demselben Jahre einem zweiten Zwischenhändler an, er forderte aber schon 28,0 Mk. je qm. Auch dieses Angebot wurde angenommen. Ein norddeutsches Kreditinstitut belieh die Grundstücke so hoch, daß die hypothekarische Belastung von einem Quadratmeter 17,0 Mk. betrug. Im Jahre 1905 wurden alle Bauplätze an kleine Unternehmer,

Handwerker usw. verkauft zum Preise von 35,0 Mk. bis 40,0 Mk. je 1 qm, und nun zeigte sich bald das uns schon bekannte Bild. Es wurden Wohnhäuser auf ihnen errichtet, die alle ein Jahr später zur Zwangsversteigerung kamen.

Manchen Zwischenhändlern, die die Baustellen käuflich erworben hatten, gelang es aber nicht immer, Bauunternehmer zu finden, die das nötige Baugeld erhielten und die geplanten Bauten auch tatsächlich ausführen konnten. Die Parzellen gingen daher häufig von Hand zu Hand und erzielten sehr wechselnde Preise. In Mariendorf ist durch alle diese Kreditoperationen ein regelloses Durcheinander von Grundstückspreisen entstanden, das ohne ein gründliches Studium der in den Grundakten enthaltenen Kaufverträge völlig unverständlich bleiben müßte. Dieses Durcheinander ist aus der auf S. 262 abgedruckten Skizze deutlich zu erkennen. Diese Skizze ist ein Ausschnitt aus einer sogenannten Wertkarte, d. h. der Katasterkarte[1], in die die für die einzelnen Parzellen gezahlten Kaufpreise, auf einen Quadratmeter berechnet, eingetragen sind. Jeder Kaufpreisangabe ist das Jahr des Kaufes beigeschrieben worden. Wir sehen, daß die Preise für ganz gleichartige Grundstücke oft um 100 % voneinander abweichen. Die Parzellen Nr. 25, 26 und 30 bis 40 zum Beispiel erzielten in den Jahren 1906 und 1907 Preise von 35,0 Mk. bis 41,0 Mk. je qm, während mehrere gegenüberliegende Bauplätze 1911 nur 18—22,0 Mk. gebracht haben. Die Parzelle Nr. 1 wurde 1905 für 55,0 Mk., 1909 aber für 35,0 Mk. je qm verkauft. Besonders häufig wechselten die Parzellen 6—11 ihre Besitzer und die dabei erzielten Kaufpreise zeigten noch größere Unterschiede. Diese letzten Preise sind zur näheren Erläuterung der dabei vorgenommenen Kreditoperationen noch einmal in Tabelle 2 (S. 263) geordnet und der Höhe der jedesmaligen Belastung gegenübergestellt worden. Der erste Erwerber dieser sechs Parzellen im Jahre 1904 war ein Zwischenhändler, der die in Spalte 3 aufgeführten Preise bewilligt hatte. Eine Anzahlung brauchte er nicht zu leisten; es kam für ihn darauf an, die Parzellen recht bald weiter zu verkaufen und dabei die Preise so hoch wie möglich zu treiben, denn in den Preisunterschieden steckte sein Verdienst. Im Jahre 1905 fand er sechs kleine Handwerker (Tischler, Zimmerleute, Malermeister usw.),

---

[1] Die einzelnen Straßenzüge und Baublocks sind darin in völlig veränderter Form eingetragen, so daß nicht zu erkennen ist, um welche Grundstücke es sich in Wirklichkeit handelt.

Ausschnitt aus einer Wertkarte.

Tabelle 2

Parzelle Nr.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis (Bargebot) je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm Mk.	Jahr und Art des Eigentumsübergangs	Kaufpreis je qm Mk.	Hypothekarische Belastung je qm im Jahre 1908 Mk.	Hypothekarische Belastung je qm im Jahre 1911 Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
6	Auflassungen im Jahre 1904	27	27	Auflassungen im Jahre 1905	46	46	Zwangsversteigerungen im Jahre 1907	(31)	27	Auflassungen in den Jahren 1908	47	38	29
7		19	19		46	46		(23)	20		32	26	18
8		27	27		42	42		(30)	19		39	32	18
9		30	30		46	46		(32)	30		47	38	28
10		21	21		42	42		(24)	24	1911	36	.	21
11		21	21		42	42		(24)	24		36	.	21

die die doppelten Preise bewilligten und sich verpflichteten, zu bauen. Auch diese Käufer brauchten keine Anzahlungen zu leisten, jede Baustelle wurde mit dem gesamten Kaufpreis belastet. Die Hausbauten kamen aber nicht zustande, vermutlich weil die Leute keinen Baukredit erlangen konnten, und die Bauplätze kamen im Jahre 1907 zur Zwangsversteigerung. Der Zuschlag an den neuen Eigentümer war auf das in Spalte 9 aufgeführte Bargebot erfolgt. Bestehen blieben die Bankhypotheken der Spalte 4, sie wurden nur in etwas anderer Weise auf die einzelnen Baustellen verteilt. Später, im Jahre 1908 bzw. 1911, wurden diese noch einmal verkauft. Die Erwerber aus den Jahren 1907—1911 waren, wie aus den Abrechnungen in den Verträgen zu erkennen war, offenbar Strohmänner der ersten Großspekulanten, die Kaufpreise in den Spalten 9 und 12 sind daher nicht als wirklich gezahlte Preise aufzufassen. Nach den Kaufverträgen sind die Unterschiede zwischen den Kaufpreisen (Spalte 12) und der Höhe der Beleihung (Spalte 13) durch „Verrechnung" berichtigt worden. Später wurden die 1908 aufgenommenen Hypotheken zum Teil abgelöst. Man hatte, durch die vielen Zwangsversteigerungen belehrt, wohl erkannt, daß Mariendorfer Mietshäuser unmöglich eine so starke Belastung tragen können, und ermäßigte die Belastung auf die Beträge in Spalte 14.

Die übertriebenen hohen Baustellenpreise haben sich in Mariendorf aber nicht gehalten, sie gingen herunter. Voran ging ein Grundstücksspekulant, der im Jahre 1902 ein Gelände von etwa 2,5 ha Größe für 3,6 Mk. je qm vom Urbesitzer erworben hatte. Nach Abtretung des Straßenlandes kostete ihn ein Quadratmeter 4,7 Mk. Er verkaufte davon im Jahre 1909 neun Baustellen zum Preise von 28,2 Mk. je qm an Bauunternehmer. Die darauf errichteten Gebäude sind in den Jahren 1910 und 1911 zur Zwangsversteigerung gekommen. Vom Jahre 1911 ab finden wir noch niedrigere Preise, sie gingen bis auf 18,0 Mk. je qm herunter. Höhere Preise, von mehr als 30,0 Mk., kommen zwar auch noch vor, doch ergab sich aus den Kaufverträgen, daß in vielen Fällen nur Scheinkäufe vorgelegen haben, insofern als es sich um Parzellen handelte, die die Spekulanten von den ersten Käufern wieder zurücknehmen mußten. Die hierbei in den Kaufverträgen mitgeteilten Wertangaben können nicht als im freien Marktverkehr zustande gekommene Kaufpreise angesehen werden. Ferner war eine Anzahl hoher Kaufpreise bei Gelegenheit von Tauschgeschäften entstanden. Bei Geschäften dieser Art kommt es den Beteiligten weniger darauf an,

den Wert der Kaufobjekte selbst, als vielmehr den zu zahlenden Differenzbetrag richtig und angemessen zu erfassen. Darum sind die Preisangaben unzuverlässig und sehr oft ganz unrichtig und daher bei Untersuchungen über die Bodenpreisentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Die meisten Kaufpreise in den Jahren 1911—1913 bewegten sich zwischen 18,0 und 25,0 Mk. je qm (vgl. auch den Ausschnitt aus der Wertkarte, S. 262).

Während des Krieges hörte dann der Grundstückshandel so gut wie ganz auf, nachdem er schon in den letzten Friedensjahren zurückgegangen war.

In der Villenkolonie Südende hat sich der Grundstückshandel in mehrfacher Hinsicht etwas anders entwickelt. Das Gelände, rund 86 ha, war schon im Jahre 1863 von dem Urbesitzer an einen höheren Beamten in Berlin zum Preise von 0,09 Mk. je qm verkauft worden, der es im Jahre 1867 für 0,10 Mk. an einen Berliner Geschäftsmann weitergab. Von diesem erwarben es im Jahre 1871 zwei Berliner Kaufleute für 0,47 Mk. je qm. Die neuen Besitzer ließen im folgenden Jahre den Teil östlich der Anhalter Bahn vermessen und die Straßen abstecken, und sie verkauften noch in demselben Jahre das ganze Gelände an eine Aktiengesellschaft zum Preise von 3,0 Mk. je qm. Nach Abrechnung des Straßenlandes kostete ein Quadratmeter etwa 3,4 Mk. Die Gesellschaft geriet im Jahre 1877 in Konkurs. In den folgenden Jahren wechselte das Gelände wiederholt den Besitzer, bis es im Jahre 1889 von der „Südende Aktiengesellschaft“ erworben wurde, die den Vertrieb der Parzellen bis in die Gegenwart fortsetzte.

Der Geländeteil westlich der Anhalter Bahn war zuerst zur Aufschließung gekommen. Da bis zum Jahre 1903 nur eine landhausmäßige Bebauung gestattet war, kam ein spekulativer Mietshausbau gar nicht in Frage. Als Käufer traten daher nur solche bemittelte Personen auf, die sich ein Eigenwohnhaus bauen wollten. Neben Einfamilienvillen sind damals in Südende häufig auch solche Landhäuser gebaut worden, die neben der Wohnung des Eigentümers noch ein bis zwei weitere Wohnungen zum Vermieten enthielten. Die Baustellen wurden an die Käufer unmittelbar, ohne Vermittelung von Zwischenhändlern verkauft und erzielten Preise von 5,0 bis 7,0 Mk. je qm, die sich von 1873 ab etwa 20 Jahre lang sehr gleichmäßig auf derselben Höhe gehalten haben. Erst Mitte der 1890er Jahre stiegen sie auf 10 bis 14,0 Mk. Nach dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung von 1903 schnellten die Boden-

preise sofort auf 20,0 Mk. bis 30,0 Mk. für den Quadratmeter in die Höhe, einzelne für Geschäftshäuser besonders günstig an der Hauptverkehrsstraße gelegene Baustellen erzielten sogar 40,0 Mk. und mehr für 1 qm.

Der östlich der Anhalter Bahn gelegene Geländeteil ist zuletzt aufgeschlossen worden. Hier wurden zwei größere Grundstückskomplexe an Zwischenhändler veräußert, doch sind die Baustellen durch diese nicht verteuert worden. Die von ihnen geforderten Preise bewegten sich, ebenso wie westlich der Bahn, zwischen 18,0 Mk. und 30,0 Mk. je qm, meistens zwischen 20,0 und 25,0 Mk.

Das ganze Grundstücksgeschäft in Südende trägt also im Gegensatz zu den Verhältnissen, die wir im eigentlichen Mariendorf kennengelernt hatten, einen sehr soliden Charakter. Zwangsversteigerungen waren nur ganz vereinzelt vorgekommen.

Viertes Kapitel

Die Höhe und die Entwicklung der Mietpreise in Mariendorf

1. Aus den Ausführungen im 3. Kapitel konnten wir entnehmen, daß die nach 1903 im eigentlichen Mariendorf für Baustellen gezahlten Kaufpreise ein wirres Durcheinander darstellen. Unterschiede von 100 % und mehr waren in den Preisen für ganz gleichartige Parzellen häufig zu beobachten. Wie steht es nun mit den Mietpreisen? Ist es möglich, nähere Beziehungen zwischen diesen und den Bodenpreisen zu erkennen, etwa in der Weise, daß dort, wo der Grund und Boden höher bezahlt worden ist, auch höhere Mietpreise gezahlt werden und umgekehrt? Oder ist ein solcher Zusammenhang nicht festzustellen?

Um derartige Untersuchungen überhaupt ausführen zu können, war es notwendig, die Mietpreise auf eine Flächeneinheit zu beziehen, und das ist, wie erwähnt, in der Weise geschehen, daß für jedes Haus der auf einen Quadratmeter Wohnfläche entfallende Anteil des Mietpreises berechnet worden ist.

(Siehe Tabelle 3 auf S. 267 und 268).

Die Tabelle 3 enthält die im Jahre 1913 in 137 Wohnhäusern Mariendorfs erzielten, in dieser Weise umgerechneten Bruttomietpreise. Im eigentlichen Mariendorf (ausschließlich Südende) betrug bei dem hier vorherrschenden Wohnhausbau ohne Zentralheizung und Warmwasserversorgung die Bruttomiete von 1 qm Wohnfläche

Tabelle 3

Im Jahre 1913 für 1 qm Wohnfläche gezahlte Bruttomietpreise

I. 100 Wohnhäuser im eigentlichen Mariendorf

Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.	Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.
A. Gebäude ohne Zentralheizung und ohne Warmwasserversorgung							
1. Rathausstraße		**2. Kaiserstraße**		**3. Kurfürstenstraße**		**4. Strelitzer Straße**	
4,8	4,6	5,2	4,2	5,6	—	4,9	4,7
4,4	4,1	5,1	—	5,4	4,2	4,7	4,3
4,5	3,9	5,3	—	5,1	4,9	5,4	—
4,5	3,9	5,6	4,4	4,8	4,3	5,3	—
4,6	4,3	5,3	4,5	4,9	—	5,9	—
4,3	4,2	5,1	—	5,3	—	5,6	—
4,1	—	5,0	—	4,3	4,3	4,9	—
4,7	4,5	5,2	5,1	4,8	—	4,8	—
4,4	4,8	5,0	4,1	4,9	4,2	4,4	—
4,1	—	5,0	4,1	4,7	3,8	5,2	—
4,4	4,3	5,2	4,4	4,8	—	5,1	4,5
				5,7	5,3		
				4,5	4,3		
				5,0	4,4		
5. Königstraße		**6. Bergstraße**		**7. Eisenacher Straße**		**8. Lankwitzer Straße**	
3,8	—	5,2	—	4,7	—	4,2	3,7
4,2	—	4,6	—	4,8	—	4,6	4,0
4,3	—	4,9	4,4	5,2	—	4,0	—
5,2	—	5,1	4,8	4,6	—	4,1	—
5,2	—	5,6		4,8	—	4,7	—
4,6	—	4,3	4,1	4,1	3,4	4,3	4,1
4,6	—	5,0	4,4	4,7	3,4	4,3	3,9
9. Schöneberger Straße		**10. Schützen-, Schwerin- und Großbeerenstraße**		**11. Ringstraße u. Blumenweg**			
4,9	—	4,8	—	5,3	—		
5,4	—	5,1	—	4,8	—		
5,3	5,4	4,3	—	4,7	—		
4,9	—	4,4	—	4,4	—		
5,1	5,4	4,6	—	4,8	—		

Gesamtdurchschnitt von A: in Vorderhäusern 4,8; in Hinterhäusern 4,3.

B. Gebäude mit Warmwasserversorgung ohne Zentralheizung

Mietpreise in Vorderhäusern Mk.	Mietpreise in Seiten- und Hinterhäusern Mk.
Kurfürsten-, Kaiser- und Marienfelder Straße	
5,8	5,0
6,6	—
5,9	—
6,1	5,0

C. Gebäude der Chausseestraße, deren Erdgeschosse Geschäftsräume enthalten (ohne Zentralheizung und Warmwasserversorgung)

Mietpreise im Erdgeschoß Mk.	Mietpreise in den oberen Stockwerken Mk.
10,1	5,1
9,9	5,5
8,4	4,9
8,9	4,6
10,6	5,6
7,4	5,2
9,5	4,8
11,1	3,8
11,3	5,3
8,7	5,5
7,5	5,1
6,9	5,5
7,8	5,2
6,7	4,7
9,9	5,6
11,0	4,7
9,2	4,3
9,8	5,6
9,1	5,1

II. 37 Wohnhäuser in Südende

Gebäude ohne Warmwasserversorgung und ohne Zentralheizung		Gebäude mit Warmwasserversorgung ohne Zentralheizung		Gebäude mit Warmwasserversorgung und mit Zentralheizung	
Mietpreise		Mietpreise		Mietpreise	
in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.	in Vorderhäusern Mk.	in Hinterhäusern Mk.
5,6	—	7,4	—	8,7	8,8
6,8	—	6,3	—	9,1	9,4
7,0	—	7,4	—	7,9	—
5,2	—	8,3	—	9,2	—
6,5	—	7,8	—	8,3	—
6,4	—	6,7	—	9,4	—
5,2	—	6,4	—	8,2	—
5,1	—	7,9	—	7,7	—
5,7	—	7,3	—	10,2	—
6,2	—			7,9	—
6,1	—			8,8	—
6,2	—			8,0	—
6,3	—			7,7	6,3
6,0	—			8,2	—
				8,8	—
				8,7	—
				8,5	8,2

(siehe Abt. IA der Tabelle) 4,8 Mk., bei den wenigen — nur 3 Stück — Gebäuden mit Warmwasserversorgung (aber ohne Zentralheizung) 6,1 Mk. Die Hinterhäuser brachten erheblich weniger, nämlich 4,3 Mk. Miete (ohne Warmwasserversorgung und ohne Zentralheizung). Von diesem Gesamtdurchschnitt weichen die in den verschiedenen Straßen erzielten durchschnittlichen Mieten mehr oder weniger ab, und noch größer werden die Unterschiede, wenn man die Miete der einzelnen Häuser zum Vergleich heranzieht. Die Bruttomietpreise schwanken zwischen 3,8 Mk. und 5,7 Mk. auf 1 qm Wohnfläche von den Vorderhäusern. Diesen Verschiedenheiten in den Mietpreisen entsprechen aber nicht die Unterschiede, die in den Bodenpreisen zu finden sind. So haben zum Beispiel die Bauplätze der Strelitzer Straße, der Königstraße, der Schöneberger Straße und der Ringstraße (mit Blumenweg) 40,0 Mk. je qm gekostet, der durchschnittliche Mitpreis von einem Quadratmeter Wohnfläche hat dort aber 5,1 Mk. bzw. 4,6 Mk., 5,1 Mk. und 4,8 Mk. betragen. In der Kaiserstraße und in der Schützen- und Schwerinstraße war für einen Quadratmeter Bauland 33,0 bis 35,0 Mk. gezahlt worden, die Mietpreise ergeben sich aber zu 5,2 Mk. bzw. 4,6 Mk. je qm Wohnfläche. In der Kurfürstenstraße und in der Lankwitzer Straße hat ein Quadratmeter rund 31,0 Mk. gekostet, der Mietpreis betrug aber in der ersteren Straße 5,0 Mk., in der letzteren 4,8 Mk. In der Eisenacher Straße, wo die Hausbesitzer den Boden besonders billig, für rund 14,0 Mk. je qm im Durchschnitt, zum Teil von den Urbesitzern, gekauft haben, kam auf einen Quadratmeter Wohnfläche ein Mietpreis von 4,7 Mk. Die Unterschiede in den Mietpreisen stehen also in keiner Beziehung zu der verschiedenen Höhe der Bodenpreise. Die Bodenspekulanten hatten, wie wir schon gesehen haben, die Baustellenpreise ohne Rücksicht auf den möglichen Ertrag in die Höhe zu treiben gesucht, und das war ihnen je nach der größeren oder geringeren Geschäftsgewandtheit der Abnehmer bald mehr, bald weniger gelungen. In das Durcheinander der Bodenpreise ist also auch mit Hilfe der Mietpreise keine Ordnung zu bringen.

Die Verschiedenheiten in der Höhe der Mietpreise sind aber nicht, wie die Unterschiede in den Bodenpreisen, zufälliger Natur, sie sind vielmehr durch die tatsächlichen Verhältnisse in der Regel durchaus begründet. Verfolgt man die Preise an der Hand der Karte, so fällt sofort in die Augen, daß die Häuser, die besonders günstig zu den Verkehrsanlagen (Bahnhöfen, elektrischen Bahnen)

gelegen sind, besonders hohe Mieterträge erzielen. Ähnlich hoch sind die Mietpreise auch in entlegeneren Ortsteilen, wenn die Gebäude sorgfältig gebaut und ausgestattet oder in der Nähe von großen Gärten mit freier, weiter Aussicht dorthin gelegen sind. Die niedrigsten Preise — 3,8 Mk. bis 4,1 Mk. — werden in den älteren, aus den Jahren 1896—1899 stammenden, dürftig ausgestatteten Häusern gezahlt. In vereinzelten Fällen können allerdings auch manche Preisunterschiede auf die mehr oder weniger große Geschicklichkeit der Vermieter, von den Wohnungssuchenden möglichst hohe Mieten herauszuschlagen, zurückgeführt werden.

Vergleichen wir die in den (nicht veröffentlichten) Urlisten aufgeführten Mietpreise für die ganzen Wohnungen miteinander, so stoßen wir oft auf große Unterschiede, die nicht verständlich wären, wenn die Mieten nur nach der Anzahl der vermieteten Wohnräume geordnet und nicht auf die Flächeneinheit bezogen worden wären. So sehen wir zum Beispiel, daß Zweizimmerwohnungen, die in dem eigentlichen Mariendorf vorwiegend zu finden sind, in manchen Häusern 350,0 Mk., in ganz gleichartigen Nachbarhäusern aber 420,0 Mk. kosten. Der Grund ist darin zu suchen, daß die billigere Wohnung eine Bruttowohnfläche von 74 qm, die andere aber eine von 90 qm besitzt. In beiden Fällen kommt aber auf einen Quadratmeter Wohnfläche 4,7 Mk. Miete.

Im allgemeinen beträgt die Bruttowohnfläche bei den Wohnungen von einem Zimmer mit Küche 40—60 qm, bei den Zweizimmerwohnungen 60—100 qm, bei den Drei- und Vierzimmerwohnungen 90—130 qm bzw. 130—180 qm. Werden hierauf die in der Tabelle 3 aufgeführten Mietpreiszahlen angewendet, so ergeben sich ohne weiteres die im Durchschnitt zu zahlenden Gesamtmieten der einzelnen Wohnungen. Die Unterschiede in den Wohnflächen, auch bei Wohnungen mit gleicher Zimmerzahl, lassen besonders deutlich erkennen, daß eine Mietpreisstatistik, bei der Mietpreise lediglich nach der Anzahl der Zimmer geordnet werden, für exakte Untersuchungen im allgemeinen unbrauchbar ist.

Die Mieten der Wohnungen eines und desselben Hauses sind dann noch in den einzelnen Stockwerken verschieden hoch. Im 1. und 2. Stock zeigen sie vielfach keine erheblichen Unterschiede, dagegen stehen sie im 3. Stock sowie auch im Erdgeschoß um 0,2 bis 0,4 Mk. je qm Wohnfläche niedriger als in den beiden anderen Geschossen.

Die in Abteilung A und B der Tabelle 3 aufgeführten Ge-

bäude sind lediglich Wohnhäuser, sie enthalten keine Räumlichkeiten, die zu Handels- und gewerblichen Zwecken benutzt werden. In Abteilung C sind dagegen die Mietpreise solcher Gebäude der Hauptverkehrsstraßen Mariendorfs verzeichnet, in deren Erdgeschoß sich Verkaufsläden, Werkstätten u. dgl. befinden. Bei diesen Häusern müssen die im Erdgeschoß erzielten Mieten von denjenigen der oberen Wohngeschosse geschieden werden, weil in den beiden Fällen ganz verschiedene Faktoren bei der Preisbildung mitwirken. Der Bruttomietpreis von einem Quadratmeter Wohnfläche beträgt im Durchschnitt vom Erdgeschoß 9,1 Mk. und von den oberen Stockwerken 5,1 Mk.

In der Villenkolonie Südende stehen die Mietpreise erheblich höher als im übrigen Mariendorf (vgl. Abteilung II der Tabelle 3), sie betragen in den neuen sogenannten Mietvillen mit drei Geschossen, wenn sie mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestattet sind, im Durchschnitt 8,5 Mk. von 1 qm Wohnfläche, in gleichartigen Gebäuden ohne Zentralheizung 7,3 Mk. und in den älteren Villen ohne Heizung und Warmwasserversorgung 6,0 Mk. Die höheren Mieten sind bedingt vornehmlich durch die bessere Bauart und Ausstattung der Häuser, ferner auch durch den Umstand, daß das Wohnen in den ruhigen, mit vielen Gärten und Parks durchsetzten Straßen von Südende viele Annehmlichkeiten bietet. Die Mietpreise der einzelnen Häuser weichen aber von diesen Durchschnittssätzen noch viel stärker ab als im eigentlichen Mariendorf, weil gerade bei den sogenannten herrschaftlichen Wohnungen Südendes etwaige Annehmlichkeiten hinsichtlich der Lage der Gebäude besonders ins Gewicht fallen. So erhielt zum Beispiel eine Villa, die nach drei Seiten hin Aussicht in wundervolle Parks bietet, einen Mietpreis von 10,2 Mk. vom Quadratmeter Wohnfläche, während ein anderes etwa 100 Schritt entfernt liegendes, ganz gleichartig gebautes Haus nur 8,1 Mk. Miete bringt, weil zwei Hausfronten nach Straßen und die beiden anderen nach Höfen zu liegen. Weitere oft erhebliche Unterschiede in der Miete sind durch die Verschiedenheit der inneren Ausstattung bedingt, Verschiedenheiten, die wir zwar auch in dem eigentlichen Mariendorf bei den Kleinwohnungen schon kennen gelernt haben, die aber in Südende verhältnismäßig sehr viel größer sind als dort. Hinterhäuser bringen hier manchmal mehr Mieten als Vorderhäuser; sie sind ebenso gut ausgestattet wie diese, werden aber wegen ihrer ruhigen Lage in Gärten von vielen Personen bevorzugt.

2. Von erheblicher Bedeutung sind nunmehr weitere Untersuchungen darüber, wie sich die Mietpreise seit dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung von 1903 entwickelt haben. Mit diesem Zeitpunkt setzte der ausgedehnte spekulative Grundstückshandel ein, durch den, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, die Grundstückspreise stark in die Höhe getrieben worden sind, und ebenso begann die Bautätigkeit seitdem außerordentlich lebhaft zu werden. Läßt sich eine diesem Anziehen der Bodenpreise auch entsprechende Mietsteigerung feststellen?

Die Entwicklung der Mietpreise seit 1904 ist aus den Tabellen 4, 5 und 6 (S. 273—275) deutlich zu erkennen.

In den reinen Wohnstraßen des eigentlichen Mariendorf (Tabelle 4) sind in den letzten zehn Jahren von 1904—1913 nur unerhebliche Veränderungen in der Höhe der Mietpreise zu erkennen. Bis zum Jahre 1908 ist bei den Vorderhäusern, bis 1906 bei den Seiten- und Hintergebäuden ein geringes Ansteigen festzustellen, seitdem sind die Mieten unverändert geblieben. Bei den Wohnräumen in den Häusern der Geschäftsstraßen (Spalte 8—13 der Tabelle 5) ist während des ganzen untersuchten Zeitraumes keine Steigerung festzustellen, nur geringe Schwankungen in den Mietpreisen sind vorgekommen. Im Durchschnitt der zehn Jahre wurde für einen Quadratmeter Wohnfläche in Vorderhäusern der Chausseestraße 4,4 Mk., in anderen Straßen 4,7 Mk. und in Hinter- und Seitenhäusern 4,3 und 4,1 Mk. an Wohnungsmiete gezahlt. Der Reinertrag betrug 4,0 und 3,7 Mk. bzw. 3,4 und 3,2 Mk. Von der geringen Steigerung der Miete, die während der ersten zwei bis vier Jahre in den Wohnstraßen zu erkennen war, hatten übrigens die Hausbesitzer auf die Dauer keinen Vorteil, da die Gemeindegrundwertssteuer wiederholt erhöht worden ist. Die Grundwertssteuer betrug von 1904—1906 1,7 v. T., von 1907 ab 2 v. T. und von 1910 ab 3 v. T. des gemeinen Wertes, m. a. W. die Gemeinde beanspruchte anfangs 2,7 %, später 3,2 % und dann 4,8 % der Bruttomieten. Die Reinerträge in den Wohnstraßen sind daher nirgends gestiegen, vielfach sogar zurückgegangen. Lediglich die Mieten für Geschäftsräume in den Erdgeschossen der Chausseestraße und der Eisenacher Straße waren im ständigen Ansteigen begriffen, sie betrugen in der erstgenannten Straße im Jahre 1904 noch 6,7 Mk. und stiegen ständig bis auf 9,1 Mk. je qm Wohnfläche im Jahre 1913, in der Eisenacher Straße von 6,8 Mk. auf 8,0 Mk. Bei beiden Straßen handelt es sich aber um Grund-

Tabelle 4

Die Entwicklung der Mietpreise und Reinerträge von 1904 bis 1913 in Wohnstraßen von Mariendorf

Jahr	Vorderhäuser						Hinter- und Seitengebäude					
	An-zahl	Wohn-fläche W	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten für 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag für 1 qm W	An-zahl	Wohn-fläche W	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten für 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag für 1 qm W
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1904	13	11 207	50 353	4,5	41 282	3,6	5	1 876	7 172	3,8	5 879	3,1
1905	12	10 508	47 506	4,5	39 850	3,8	5	1 876	7 241	3,85	5 937	3,1
1906	16	13 953	64 027	4,6	52 503	3,7	10	6 052	25 089	4,1	20 539	3,2
1908	21	21 691	102 823	4,7	83 279	3,8	9	6 356	26 801	4,2	21 708	3,3
1910	25	28 675	134 036	4,7	107 228	3,7	15	11 232	47 337	4,2	38 251	3,4
1912	27	29 965	141 323	4,7	113 261	3,7	14	11 312	45 162	4,0	36 228	3,2
1913	27	29 965	141 144	4,7	113 333	3,7	15	16 000	65 257	4,1	54 206	3,2
		145 964	681 512	4,7	550 736	3,7		54 704	224 059	4,1	180 748	3,2

Tabelle 5

Die Entwicklung der Mietpreise und Reinerträge von 1904 bis 1913 in Geschäftshäusern Mariendorfs

Jahr	Vorderhäuser Erdgeschoß						Vorderhäuser 2. bis 4. Geschoß bzw. Erdgeschosse ohne Läden der Eisenacher Straße						Hinter- und Seitengebäude					
	Anzahl	Wohnfläche W	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten von 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag von 1 qm W	Anzahl	Wohnfläche W	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten von 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag von 1 qm W	Anzahl	Wohnfläche W	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten von 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag von 1 qm W
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
								Chausseestraße										
1904	7	2 568	17 147	6,7	14 061	5,5	7	6 102	30 365	5,0	24 915	4,1	6	4 844	20 596	4,3	16 889	3,5
1905	16	5 222	35 695	6,8	29 269	5,6	16	14 064	66 688	4,8	54 785	3,9	9	7 364	30 108	4,1	24 791	3,4
1906	16	5 271	37 392	7,1	30 663	5,8	16	14 211	66 897	4,7	54 856	3,9	8	6 720	27 711	4,1	22 722	3,4
1908	17	5 801	42 072	7,3	34 174	5,9	17	15 801	77 976	4,9	64 262	4,1	9	7 724	34 905	4,5	27 273	3,5
1910	19	6 532	49 913	7,6	39 928	6,1	19	17 994	88 829	4,9	71 061	4,0	10	8 196	35 358	4,3	28 287	3,5
1912	17	5 567	48 158	8,6	38 525	6,9	17	16 701	82 088	4,9	65 668	3,9	10	8 316	35 539	4,3	28 434	3,4
1913	18	5 972	54 143	9,1	43 313	7,3	20	19 628	99 678	5,1	79 730	4,1	9	8 220	36 468	4,4	29 174	3,5
		36 933	284 520	7,7	229 933	6,2		104 501	512 521	4,9	415 277	4,0		51 384	220 685	4,3	177 570	3,4
								Eisenacher Straße										
1906	4	1 237	8 416	6,8	6 902	5,6	5	5 183	23 695	4,6	19 430	3,8						
1907	4	1 237	8 828	7,1	7 153	5,8	6	5 987	28 158	4,7	22 809	3,8						
1909	4	1 237	8 826	7,1	7 148	5,8	6	5 987	27 615	4,6	22 367	3,7						
1910	4	1 237	8 950	7,2	7 160	5,8	6	5 987	27 865	4,7	22 291	3,7						
1912	4	1 237	10 044	8,1	8 034	6,5	6	5 987	27 879	4,7	22 303	3,7						
1913	4	1 237	9 868	8,0	7 894	6,4	6	6 267	30 065	4,8	24 051	3,8						
		7 422	54 932	7,4	44 291	6,0		35 398	165 277	4,7	133 251	3,8						

Tabelle 6

Die Entwicklung der Mietpreise und Reinerträge in Wohnhäusern von Südende

Jahr	Wohnhäuser ohne Zentralheizung und Warmwasserversorgung						Wohnhäuser mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung					
	Anzahl	Wohnfläche W qm	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten für 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag für 1 qm W	Anzahl	Wohnfläche W qm	Bruttomieten im ganzen Mk.	Bruttomieten für 1 qm W	Reinertrag im ganzen Mk.	Reinertrag für 1 qm W
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1904	11	9 163	52 032	5,7	42 665	4,7	—	—	—	—	—	—
1905	13	10 581	60 870	5,8	49 913	4,7	—	—	—	—	—	—
1906	17	13 669	80 140	5,9	65 715	4,8	—	—	—	—	—	—
1908	16	13 131	78 294	6,0	63 674	4,9	5	8 277	66 350	8,0	47 360	5,7
1910	16	13 131	79 199	6,1	63 706	4,9	8	10 131	83 130	8,2	58 662	5,8
1912	18	14 315	88 720	6,2	70 970	5,0	10	13 542	110 320	8,2	77 362	5,7
1913	17	13 726	85 046	6,2	67 939	5,0	10	13 542	111 510	8,3	78 230	5,8
		87 716	524 301	6,0	424 582	4,9		45 492	371 310	8,2	261 614	5,8

stücke, die schon seit Jahrzehnten bebaut waren und die daher für den uns besonders interessierenden Grundstückshandel, der seit 1903 in Mariendorf einsetzte, gar nicht mehr in Betracht gekommen sind.

In Südende ist seit 1904 eine zwar langsame, aber doch erkennbare Steigerung der Mieten festzustellen. Bei den älteren Wohnhäusern, die weder mit Zentralheizung noch mit Warmwasserversorgung ausgestattet sind, ist die Bruttomiete vom Quadratmeter Wohnfläche von 5,7 Mk. im Jahre 1904 auf 6,2 Mk. im Jahre 1913 gestiegen, der Reinertrag von 4,7 Mk. auf 5,0 Mk. Gebäude mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung gibt es erst vom Jahre 1908 ab in größerer Anzahl, die Mietpreise konnten daher erst von dieser Zeit an verglichen werden. Sie betrugen im Jahre 1908 8,0 Mk. und im Jahre 1913 8,3 Mk. vom Quadratmeter Wohnfläche. Auch hier fällt auf (vgl. Spalten 5 und 7 bzw. 11 und 13 der Tabelle 6), daß die Steigerung der Reinerträge geringer ausfällt als die der Mietpreise, da im Laufe der untersuchten zehn Jahre ein immer größer werdender Teil der Mieten von der Gemeindegrundsteuer beansprucht worden ist.

Fünftes Kapitel

Die Rentabilität der Mariendorfer Mietshäuser

1. Unter den im 3. Kapitel geschilderten Vorgängen auf dem Grundstücksmarkt im eigentlichen Mariendorf fallen vor allem zwei Tatsachen auf, nämlich erstens die großen und unregelmäßigen Veränderungen und Schwankungen in den Preisen für Baustellen — Preisunterschiede von 100 % und mehr für ganz gleichartige Grundstücke an denselben Straßen sind keine Seltenheiten —, und zweitens die außerordentlich häufigen Zusammenbrüche der Bauunternehmer. Es liegt nun sehr nahe, den Versuch zu unternehmen, durch eine Berechnung und Gegenüberstellung der dem Unternehmer durch den Hausbau entstandenen Gesamtkosten einerseits und der Reinerträge und Verschuldung der Gebäude anderseits zu untersuchen, wie diese Zustände zu erklären sind, insbesondere auch festzustellen, bis zu welcher Höhe die Bodenpreise als durch die erzielbaren Reinerträge noch gerechtfertigt anzusehen sind. Eine solche Untersuchung ist zunächst für 51 Miethäuser in dem eigentlichen Mariendorf und ferner für 23 sogenannte Mietvillen in Südende ausgeführt worden. Das Schlußergebnis ist aus den Zahlen der nachfolgenden Tabellen 7 und 8 zu ersehen.

Tabelle 7

Gegenüberstellung von Anlagekapital, hypothekarischer Belastuug und Mieterträgen bei 51 Mietshäusern in Berlin-Mariendorf

Anzahl der Gebäude	Flächeninhalt a) des Grundstücks b) der bebauten Fläche qm	Bruttomiete Mk.	Reinertrag a) Zahlen in Spalte 3 minus 27 % b) Zahlen in Spalte 3 minus 20 % Mk.	Ertragswert a) 18,96 × Zahlen der Sp. 4 zu a b) 18,96 × Zahlen der Sp. 4 zu b Mk.	Kaufpreis des Grund und Bodens (einschl. Erwerbsunkosten) a) im ganzen b) von 1 qm Mk.	Baukosten der Gebäude a) im ganzen b) von 1 qm bebauter Fläche Mk.	Gesamtkosten (Anlagekapital) Mk.	a) Höhe der hypothekar. Beleihung b) eigenes Kapital des Hausbesitzers (Unterschied zwischen den Zahlen in Sp. 8 u. 9a) Mk.	a) Zinsen der Hypotheken b) 5 % vom eigenen Kapital Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
51	a) 46 125 b) 23 036	448 681	a) 327 537 b) 358 945		a) 1 559 311	a) 5 723 445	7 282 509	a) 6 449 804 b) 832 705	a) 299 529 b) 41 635
1	a) 904 b) 451	8 798	a) 6 422 b) 7 038	a) 121 761 b) 133 440	a) 30 575 b) 33,8	a) 112 224 b) 249 Mk.	142 794	a) 126 466 b) 16 328	a) 5 873 b) 816 a + b = 6 689

Nach Tabelle 7 hat im eigentlichen Mariendorf von den 51 untersuchten Gebäuden eins im Durchschnitt 142 794 Mk. gekostet, und zwar betrugen die Baukosten 112 224 Mk. und der Bodenpreis 30 575 Mk., für einen Quadratmeter 33,8 Mk. Dem Anlagekapital von 142 794 Mk. stand im Dezember 1913 eine hypothekarische Belastung von 126 466 Mk. gegenüber, so daß jeder Besitzer in seinem Hause durchschnittlich ein eigenes Kapital von 16 328 Mk. stecken hatte[1]. Der Reinertrag ist sodann entsprechend den Ausführungen im 3. Kapitel in der Weise berechnet worden, daß von der Bruttomiete 27 % in Abzug gebracht worden sind. Es ergab sich danach ein Durchschnittsbetrag von 6422 Mk. In der Praxis sind aber, wie dort erwähnt war, zur Berechnung des Reinertrages Abzüge für die Amortisation der Gebäude und für Mietausfälle (hier zusammen 7 %) in der Regel nicht gemacht worden. Mit Rücksicht hierauf wurde zum Vergleich der Reinertrag in Spalte 4 (unter b) außerdem noch in dieser im praktischen Leben üblichen Weise berechnet, indem nur 20 % von der Bruttomiete abgezogen wurden. Hiernach würde der Reinertrag 7038 Mk. betragen haben.

Der Multiplikator, der hier zur Ermittelung des Ertragswertes anzuwenden ist, ist auch schon im 3. Kapitel ermittelt worden, er beträgt 18,96. Multipliziert man diese Zahl mit dem Reinertrage, so erhält man den Ertragswert, also:

6422 Mk. × 18,96 Mk. = 121 761 Mk. =

durchschnittlicher Ertragswert eines Gebäudes. Dieser Ertragswert ist um 4705 Mk. niedriger als die durchschnittliche Belastung eines Hausgrundstückes mit Hypotheken, und er bleibt um 21 033 Mk. hinter dem Anlagekapital zurück.

Legt man der Berechnung den Reinertrag b der Spalte 4 zugrunde, der in der in der Praxis üblichen Weise ermittelt ist, so würde sich als Ertragswert ein höherer Betrag ergeben, nämlich

7038 Mk. × 18,96 Mk. = 133 440 Mk.

Dieser so berechnete Ertragswert übersteigt zwar die Höhe der hypothekarischen Beleihung um 6974 Mk. — es sind hiernach 95 % des Ertragswertes beliehen — er bleibt aber immer noch hinter dem Anlagekapital um 9354 Mk. zurück.

---

[1] Von 18 Häusern waren die Beleihungen in den Jahren 1904 bis 1908, von 16 Häusern in den Jahren 1909 und 1910 und von 17 in den Jahren 1911 und 1912 aufgenommen worden.

Die Hypothekenzinsen, die ein Hausbesitzer im Durchschnitt zu zahlen hat, betragen 5873 Mk. Diese sind aus dem Reinertrage zu bestreiten, ebenso 5 % Zinsen von dem eigenen Kapitalanteil des Hausbesitzers (16328 Mk.), im ganzen also:

5873 Mk. + 816 Mk. = 6689 Mk.

Die 51 untersuchten Gebäude bringen somit im Durchschnitt keinen „Überschuß“, keinen „Unternehmergewinn“, der Reinertrag bleibt vielmehr um 6689 Mk. — 6422 Mk. = 267 Mk. hinter dem anzurechnenden Zinsbetrage zurück. Und nur, wenn man bei der Reinertragsberechnung jeden Betrag für Amortisation usw. außer acht läßt, läßt sich ein durchschnittlicher Überschuß von 349 Mk. für ein Haus herausrechnen, das sind 0,24 % vom Anlagekapital.

Daß die Beleihung im Verhältnis zum Ertragswert so hoch ausfallen konnte, hat vermutlich seinen Grund darin, daß als Beleihungswert die Gestehungskosten, d. h. der vereinbarte Kaufpreis des Grund und Bodens und die Baukosten angenommen worden sind, und daß wahrscheinlich die Mieterträge mit unrichtigen, viel zu hohen Sätzen veranschlagt waren, und daß auf eine Amortisation überhaupt keine Rücksicht genommen worden ist[1].

Der durchschnittliche Kaufpreis von einem Quadratmeter betrug 33,8 Mk., und es läßt sich auf Grund des Ertragswertes leicht erweisen, daß dieser Preis viel zu hoch ist. Zieht man nämlich die durchschnittlichen Baukosten eines Gebäudes, 112224 Mk., von dem Ertragswert ab, so bleibt ein Betrag von 9537 Mk. übrig, der wirtschaftlicherweise höchstens auf den Ankauf des Bodens, also hier der Durchschnittsfläche von 904 qm, aufgewendet werden darf. Auf ein Quadratmeter bezogen, würde der Höchstpreis 10,6 Mk. be-

[1] Dernburg beurteilt diese Verhältnisse folgendermaßen: „Die Aufpuffung der Bau- und Bodenwerte auf Grund einer falsch aufgestellten Rentabilitätsberechnung (zu hohe zugrunde gelegte Mieten, zu gering veranlagter Ausfall, zu gering angenommene Spesen und Steuern, zu gering veranschlagte Reparaturkosten) und die schlechte Gewohnheit der Hypothekenbanken, nicht auf Amortisationshypotheken zu bestehen, haben zur Folge gehabt, daß die Häuser beinahe niemals abgeschrieben werden. Die hohen Zinslasten, die die übertriebenen Selbstkosten dem Wirte auferlegen, gestatten ihm nicht oft, außer ihnen eine erhebliche Tilgungsquote herauszuwirtschaften; wirtschaftet er sie heraus, so besteht kein Zwang für ihn, sie auch tatsächlich auf das Haus abzuschreiben. In Groß-Berlin ist aber die Notwendigkeit, Häuser zu amortisieren, bis in die letzten Jahre vielfach in Vergessenheit geraten.

Albrecht und Dernburg, Erhebung über den städtischen Realkredit. Berlin 1915.

tragen. Und unter der Annahme eines Reinertrages von 7038 Mk. (Spalte 4 zu b), wie er im praktischen Leben in der Regel hergeleitet wird, und danach eines Ertragswertes von 133440 Mk., würde sich ein Höchstpreis von 23,5 Mk. für 1 qm ergeben. Verglichen mit den Reinerträgen sind also 23,2 Mk. bzw. 10,3 Mk. je 1 qm zu viel gezahlt worden.

Wir können aus diesen Erörterungen entnehmen, daß sich für einen sehr großen Teil der Mariendorfer Hausbesitzer, die ihre Gebäude nach dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung von 1903 gebaut haben, und die für den Bauplatz einen im Verhältnis zu den erzielbaren Mieterträgen zu hohen Preis zahlen mußten, die wirtschaftliche Lage schwierig gestalten mußte. Das Anlagekapital überstieg den Ertragswert um ein Bedeutendes und konnte durch die Reinerträge nicht ausreichend verzinst werden. Nur unter der Voraussetzung, daß aus den Reinerträgen keinerlei Rücklagen für Amortisationen und Mietausfälle gemacht wurden, reichten sie gerade für eine Verzinsung des aufgewendeten Kapitals hin. Sobald aber einmal Ausfälle durch zeitweises Leerstehen von Wohnungen eintraten, waren auch die laufenden Unkosten aus den Mieterträgen nicht mehr zu decken. Wir können daher ohne weiteres annehmen, daß in dem eigentlichen Mariendorf die Hausbesitzer alles daran gesetzt haben, um höhere Mieten zu erzielen und dadurch ihre Lage zu verbessern. Wir werden später sehen, ob die Mieter diesem Druck der Hausbesitzer haben nachgeben müssen.

2. In der gleichen Weise wie für Mariendorf sind auch für eine Anzahl Südender Mietshäuser die Rentabilitätsverhältnisse untersucht worden. Die hierzu erforderlichen Zahlendaten konnten für 23 sogenannte Mietvillen ermittelt werden und sind in der nebenstehenden Tabelle 8 (S. 281) enthalten.

Hiernach hat im Durchschnitt eines der Gebäude 171088 Mk. gekostet. Davon betrugen die Baukosten 136983 Mk. und 34105 Mk. entfielen auf den Grund und Boden. Ein Quadratmeter ist mit 21,5 Mk. bezahlt worden. Im Durchschnitt war ein Gebäude mit 154839 Mk. hypothekarisch belastet. Der Reinertrag in Spalte 4 ist wiederum in zweifacher Weise berechnet worden, einmal unter Berücksichtigung einer Quote (7 %) für Amortisation und für Mietausfälle — dann ergab sich ein Betrag von 8312 Mk. —, und außerdem zum Vergleich ohne solcher Abzüge, also in der im praktischen Leben üblichen Weise — dann ergab sich ein Betrag von 9198 Mk. Und je nachdem man den ersten oder den zweiten Betrag



Tabelle 8

Gegenüberstellung von Anlagekapital, hypothekarischer Belastung und Mieterträgen bei 23 Mietshäusern in Südende

Anzahl der Gebäude	Flächeninhalt a) des Grundstücks b) der bebauten Fläche qm	Bruttomiete Mk.	Reinertrag a) Zahlen in Sp. 3 minus 25 bis 36 % b) Zahlen in Sp. 3 minus 19 bis 29 % Mk.	Ertragswert a) 18,96 × Zahlen der Sp. 4 zu a b) 18,96 × Zahlen der Sp. 4 zu b Mk.	Kaufpreis des Grund und Bodens (einschl. Erwerbsunkosten) a) im ganzen b) von 1 qm Mk.	Baukosten der Gebäude a) im ganzen b) von 1 qm bebauter Fläche Mk.	Gesamtkosten (Anlagekapital) Mk.	a) Höhe der hypothekar. Beleihung b) eigenes Kapital des Hausbesitzers (Unterschied zwischen den Zahlen in Sp. 8 u. 9a) Mk.	a) Zinsen der Hypotheken b) 5 % vom eigenen Kapital Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
23	a) 36 666	291 134	a) 191 165		a) 784 408	a) 3 150 602	3 935 010	a) 3 561 303	a) 160 216
	b) 11 473		b) 211 544					b) 373 707	b) 18 685
1	a) 1 594	12 658	a) 8 312	a) 157 596	a) 34 105	a) 136 983	171 088	a) 154 839	a) 6 966
	b) 499		b) 9 198	b) 174 394	b) 21,5	b) 274		b) 16 249	b) 812
									a + b = 7778

als Reinertrag ansieht, ergibt sich ein Ertragswert von 157 596 Mk. oder von 174 394 Mk.

Vergleicht man diese beiden Geldausdrücke mit dem Anlagekapital, 171 088 Mk. (Spalte 7), und der Höhe der hypothekarischen Beleihung, 154 839 Mk., so zeigt sich hier ein viel günstigeres Bild als bei den Häusern von Mariendorf. Vor allem kann man erkennen, daß den Hausbauten offenbar bessere Kalkulationen zugrunde gelegen haben. Die Hausbesitzer haben zwar auch hier an eine Amortisation nicht gedacht und betrachten den Betrag von 9198 Mk. in Spalte 4 zu b als Reinertrag. Der hiernach sich ergebende Ertragswert von 174 394 Mk. übersteigt das Anlagekapital um 3306 Mk. und die Gesamtbeleihung um 19 555 Mk. Nach Abzug der Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 7778 Mk. (Spalte 10) von diesem Reinertrage verbleibt dem Hausbesitzer ein „Überschuß" von 0,8 % des Gesamtwertes der Hausbesitzung. Auch der Grund und Boden ist mit 21,5 Mk. je 1 qm (Spalte 6) nicht zu teuer bezahlt worden. Sogar ein Preis von 23,5 Mk. würde unter der Annahme eines Reinertrages von 9198 Mk. noch gerechtfertigt sein. Der Hausbesitz in Südende ist also von diesem Standpunkte aus betrachtet, nämlich daß auf Amortisationen keine Rücksicht zu nehmen sei, als rentabel zu bezeichnen, und er steht im ganzen besser da als in Mariendorf.

Wenn aber in die Reinertragsberechnungen die erforderlichen Ansätze für die Abschreibungen und für die Mietausfälle eingesetzt werden, dann erscheinen die Rentabilitätsverhältnisse etwas ungünstiger. Der sich alsdann ergebende Ertragswert (157 596 Mk.) fällt zwar nicht, wie im eigentlichen Mariendorf, niedriger aus als die hypothekarische Beleihung, der Reinertrag (8312 Mk.) liefert aber nur einen Überschuß von 0,3 % über die Verzinsung des Anlagekapitals. Und die Bodenpreise würden diesem Reinertrage von 8312 Mk. nur dann entsprechen, wenn sie nicht über 13,0 Mk. je qm hinausgehen.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Besprechungen

Spahn, Martin: Elsaß-Lothringen. Berlin 1919, Ullstein. 386 S.

Während sich die deutsche Geschichtsforschung früher — sehr zum Schaden der deutschen Sache — nur wenig mit Elsaß-Lothringen beschäftigt hat, ist in den letzten Jahren eine Reihe guter Werke erschienen, wie besonders Wackernagel, Geschichte des Elsasses (1919); Stählin, Politische und kulturelle Geschichte Elsaß-Lothringens (1918); Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer (1918). Zu ihnen tritt jetzt nach dem Ende des Weltkrieges und dem Verlust des Reichslandes das Buch Martin Spahns. Durch seine langjährige Wirksamkeit in Straßburg und rege Teilnahme am parteipolitischen Leben gehört Spahn zu den besten Kennern des Elsasses; er kann von sich sagen, daß er „mit dem elsässischen Volk in seinen breiten Schichten zusammen gelebt, zusammen gegessen und zusammen geschlafen habe". Damit hängt es wohl zusammen, daß in seinem Buch das Elsaß im Vordergrund steht und Lothringen stark zurücktritt. Das Werk ist mit dem Herzblut geschrieben. Indes die Liebe zum Elsaß und der altdeutsche Standpunkt tun der historischen Wahrheit nirgends Eintrag, auch da nicht, wo sie für beide schmerzlich ist.

Spahn beginnt mit der römisch-keltischen Zeit und schildert anfangs in großen Zügen, später immer ausführlicher, die Gesamtentwicklung des Landes. Seiner Meinung, daß das Zwischenreich Lotharingien ohne das schnelle Aussterben der Dynastie vielleicht lebensfähig gewesen wäre, vermag ich nicht zuzustimmen, dazu war vor allem seine geographische Gestalt zu widersinnig. Sicherlich hat sich eine eigene Mittelreichskultur erhalten, aber sie beschränkte sich nicht auf Elsaß und Lothringen, sondern umfaßte die ganzen Kernlande des ehemaligen Karolingerreiches, von Paris und Aachen bis hinunter nach Rom. Elsaß-Lothringens Bedeutung ist darin beschlossen, daß es auf der Hauptreibungsfläche zwischen Deutschland und Frankreich und ihren Kulturen liegt. Und schon im 10. Jahrhundert trennen sich die Wege der beiden Landschaften. Während Lothringen zum Brückenland der beiden Kulturen wurde und dadurch, daß es immer nur romanische Einflüsse nach Osten vermittelte, sich selbst allmählich romanisierte, zudem noch durch die Loslösung des Stiftes und der freien Reichsstadt Metz seinen natürlichen Mittelpunkt verlor, verwuchs das Elsaß politisch und kulturell schnell mit Deutschland. Nach Spahn hat es nur ein einziges Mal die Rolle eines wirklich bedeutsamen Brückenlandes zwischen Deutschland und Frankreich gespielt: zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der Mainzer Wirksamkeit der beiden elsässischen Theologen Liebermann und Räß.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zieht sich das Elsaß auf sich selbst zurück. Während der elsässische Humanismus von 1500, dessen Leistungen und Bedeutung Spahn feinsinnig würdigt, noch fest mit

dem nationaldeutschen Geistesleben verknüpft ist, gelangt seit 1550 der provinziale Geist völlig zur Herrschaft. Den entscheidenden Grund dazu erblickt der Verfasser mit Recht in dem unaufhaltsamen Verfall des Deutschen Reiches. Aber trotzdem bleibt das Elsaß bis ins 18. Jahrhundert deutsch, zumal Straßburg, wo die Wirksamkeit Johann Sturms und seiner Schule eine eingehendere Darstellung verdient hätte. Daran ändert auch der Anfall des Landes an Frankreich lange Zeit nichts. Nur ganz langsam vollzieht sich eine innere Annäherung, als deren wichtigste Schrittmacher Spahn das Beamtentum, die Jesuiten, die gesellschaftliche Kultur und vor allem das französische Familienleben aufdeckt. Sie ist bekanntlich durch die Revolution und das erste Kaiserreich beschleunigt und besiegelt worden. Als 1815 Deutschland — nicht nur Weimar, wie Spahn meint, sondern durch den Mund Gneisenaus auch Potsdam — das Elsaß zurückforderte, kam aus dem Lande kein Widerhall. Das wirtschaftliche Interesse des allein noch maßgebenden Bürgertums, die Liebe zur Freiheit und die Furcht vor dem deutschen Despotismus und der deutschen Ohnmacht hielten das Elsaß bei Frankreich fest. „Das Hineinwachsen des Elsaß in Frankreich" überschreibt Spahn die Periode von 1815—1870 und verfolgt diesen Prozeß auch hier wieder im einzelnen, auf dem politischen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Gebiet. Besonders unterstreicht er die Bedeutung der 1849 gegründeten Revue d'Alsace. Daß die Verwelschung aber ihre Grenzen hatte, beweist er an der Stellung der Frau, die auch in dieser Zeit ihr altes deutsches Leben weiterführte.

Eben deshalb, wegen dieser Eingewöhnung in Frankreich, setzte das Elsaß 1870 dem Wiederanschluß an das Deutsche Reich einen leidenschaftlichen und zähen Widerstand entgegen, zur großen Überraschung und Enttäuschung des hierauf nicht vorbereiteten deutschen Volkes. Die Frage der Neutralisierung Elsaß-Lothringens erscheint uns heute in einem anderen Lichte, als wie die Zeitgenossen sie ansehen konnten. Ob die Engländer wirklich, wie Spahn meint, für die Neutralisierung wirkten, bedarf noch genauerer Klärung. An Bismarcks Politik übt Spahn eine sicherlich berechtigte Kritik. Denn je tiefer man in sie eindringt, um so mehr verstärkt sich der Eindruck, daß der Friedensschluß von 1870 nicht mehr auf der Höhe des Friedens von 1866 steht. Freilich nicht in dem Sinn, als ob die Annexion Elsaß-Lothringens an sich ein Fehler gewesen und erst dadurch die französische Revanche wachgerufen sei, sie war auch ohne das, wegen der militärischen Niederlage und des Verlustes der prépondérance légitime, unabwendbar. So sind auch Spahns Ausstellungen nicht gemeint. Aber treffend legt er dar, daß nicht nur der Verzicht auf Belfort, sondern die ganze Grenze des Frankfurter Friedens sowohl geographisch wie vor allem wirtschafts- und kulturpolitisch ein verhängnisvoller Mißgriff war. Denn sie übernahm die alte deutsch-französische Zufallsgrenze, zerteilte das zusammengehörige oberelsässische und lothringische Wirtschaftsgebiet und schnitt aus Lothringen das an sich nicht lebensfähige Deutsch-Lothringen heraus. Seine naturgemäße Verbindung mit dem Mittelrhein ließ der Partikularismus der Einzelstaaten nicht

zu, so schlug Bismarck die abgetretenen Provinzen zu einem eigenen Staatsgebilde zusammen und machte es zum Reichsland.

Seine politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung von 1871—1918 bildet den wertvollsten Teil des Buches. Hier schöpft Spahn vor allem aus eigener Anschauung und bietet eine Fülle bisher gar nicht oder wenig beachteter Gesichtspunkte, mit denen sich im einzelnen nur ein gleich guter Kenner Elsaß-Lothringens auseinandersetzen kann. So verweist er — um nur das Wichtigste anzuführen — auf die unheilvollen Folgen des Optionsrechtes und der Massenauswanderung nach Frankreich, auf die ungünstigen Wirkungen des Kulturkampfes und der partikularistischen Wirtschaftspolitik im Deutschen Reich. Die unbestreitbaren Vorteile und Verdienste der deutschen Verwaltung werden gegen ihre ebenso unleugbaren Fehler abgewogen. Ihre schwächste Seite war von vornherein die Kulturpolitik. Hier kann man ohne Übertreibung von einem völligen Versagen sprechen. Sündigte sie anfangs durch Überstürzung, so überließ sie im 20. Jahrhundert der französischen Propaganda kampflos das Feld. Auch die Universität Straßburg hat die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, zum Teil durch ihre eigene Schuld. Die wichtigste Klammer zwischen Elsaß-Lothringen und dem Reich bildete das Wirtschaftsleben, das seit ungefähr 1895 auch die deutschen Parteien und das deutsche Zeitungswesen ins Reichsland einführte. „Der Zug zu Deutschland hin war im ganzen Elsaß gegen das Jahr 1905 erstaunlich stark." Er wäre nach Spahns Ansicht noch stärker gewesen, wenn Lothringen nicht mit dem Elsaß verkuppelt oder durch Verbindung mit den verwandten deutschen Nachbargebieten zu einem lebensfähigen, provinziellen Gebilde innerhalb des Reichslandes ausgestaltet worden wäre.

Es ist ein verhängnisvolles Zusammentreffen, daß gerade in diesem Jahr der französische Gegenstoß in vollem Umfang einsetzt. Seit 1905 ist Frankreichs Politik wieder auf die Revanche eingestellt, auf Grund der Entente cordiale und des Marokkostreites, in dem Deutschland Schritt für Schritt zurückweicht. Auch hier offenbart sich wieder der entscheidende Einfluß der äußeren auf die innere Politik. Scharf betont Spahn: „Für das Vordringen des Deutschtums und die Ruhe in Elsaß-Lothringen war die unerläßliche Voraussetzung, daß die Großmachtgeltung Deutschlands über jeden Zweifel erhaben blieb." Und das war seit der europäischen Krisis von 1905 nicht mehr der Fall. Die französische Offensive beginnt mit dem Kulturfeldzug, der schon bald auf das politische Leben einwirkt, den erwachenden Nationalismus betrachtet Spahn geradezu als den „politischen Exponenten der gleichzeitigen Kulturbewegung". Das Deutsche Reich schaute dem französischen Wühlen tatenlos zu, die Verfassung von 1911 war eine Halbheit und unterband die Abkehr vom Reiche nicht, sondern förderte sie noch. Trotzdem wäre Elsaß-Lothringen nach Spahns Überzeugung auch innerlich für uns gewonnen worden, wenn wir 1914 den Sieg hätten erringen können. Aber seit der Marne war der Zweifel an unserem Kriegsglück nicht mehr zu bannen. Die Ungewißheit über die künftige Stellung innerhalb des Reiches und das unerquickliche Feilschen der

deutschen Einzelstaaten hierüber — das schonend nur angedeutet wird —, dazu der innere Zwiespalt und schließlich das teilweise würdelose Zurückfluten der deutschen Truppen taten das übrige. Wie dem Befreier warf sich das Land Ende 1918 Frankreich in die Arme.

Wir wissen heute, daß die Reaktion hiergegen schnell eingesetzt hat. Zur Erklärung hebt Spahn hervor, daß sich sowohl Elsaß-Lothringen wie die Franzosen in den Jahrzehnten von 1871—1918 geändert haben. Ein tiefes Dunkel lagert wie über unserer so auch über seiner Zukunft. „Ein Schicksal wie das Elsaß-Lothringens erfüllt sich nicht in einem einzigen Kriege." —

Das Buch ist glänzend geschrieben und für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Aber auch der Fachmann wird dankbar Belehrung und Anregung aus ihm schöpfen.

Bonn Walter Platzhoff

Keynes, M. J.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. (The economic consequences of the peace.) Übersetzt von M. J. Bonn und C. Brinkmann. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. VIII und 243 S.

Die wissenschaftliche Bedeutung dieses Buches, das wohl keiner Empfehlung mehr bedarf, liegt nicht sowohl in dem glänzend geschriebenen, heute schon berühmten 3. Kapitel, in dem Keynes mit vollendeter Meisterschaft die Vorgänge während der Beratung des Versailler Friedens in Paris als Wissender darstellt, sie beruht auch nicht in den Kapiteln 4 und 5 „Der Friedensvertrag" und „Die Wiedergutmachung". Die Darstellung des Friedensvertrags und der Wiedergutmachungsbestimmungen steht allerdings leider turmhoch über dem, was in Deutschland über diese Fragen geschrieben worden ist, aber sie enthält nichts und kann natürlich auch nichts enthalten, was in Deutschland unbekannt gewesen wäre, da sich der Verfasser ja hier großenteils auf deutsches Material stützt. Seine Darstellung zeichnet sich aber dadurch aus, daß sie aufs Ganze geht und große Zusammenhänge darstellt und nicht in den Fehler verfällt, alle Paragraphen als gleich wichtig zu betrachten. Er kritisiert dabei (S. 49) die deutsche Antwort mit den folgenden Worten: „Nichts destoweniger war die deutsche Antwort nicht in allen Teilen ein der Gelegenheit ganz würdiges Schriftstück, weil es trotz der Richtigkeit und Bedeutung eines großen Teils seines Inhalts wirklich großzügige Behandlung und würdevollen Ausblick ein wenig vermissen ließ und seine allgemeine Wirkung der Einfachheit und der leidenschaftslosen Sachlichkeit der Verzweiflung entbehrt, die gerade die tiefe Leidenschaft des Augenblicks hätte hervorrufen können." Das Spezialistentum und das bei uns herrschende Sachverständigenunwesen, bei dem man nicht nur die Sachverständigen — meist sind es obendrein Interessenten — hört, sondern ihnen die Ausarbeitung und Formulierung überläßt, findet hier eine leider nicht unberechtigte Kritik. Spezialreferenten, seien sie auch noch so tüchtig und Vertreter von Handel und Industrie, können eben diesen leidenschaftlichen Schwung

nicht finden, der für große Momente nötig ist und den Keynes zweifelsohne besitzt.

In dem ganzen Buch zeigt sich, was gerade für den wissenschaftlichen Beobachter wichtig ist, daß eine strenge Schulung in wirtschaftlicher Theorie die beste Vorbildung für die Behandlung praktischer Fragen ist, zumindestens, wenn diese Fragen über rein beschreibende Kleinarbeit hinausgehen. Die Schulung in den Lehren der klassischen Nationalökonomie in Verbindung mit einer starken plastischen Phantasie zeichnen das Keynesche Buch aus. Der Verfasser steht bei allem Verständnis für moderne radikale Strömung theoretisch auf dem Boden der englischen klassischen Schule, — nicht zum Schaden seines Buches. Er benutzt ihre, natürlich fortgebildeten Lehren, insbesondere die Malthusschen, um die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahrhunderts in große Zusammenhänge zu bringen.

Wissenschaftlich bedeutend ist vor allem das 1. Kapitel, in dem Keynes ausführt, daß die wirtschaftliche Entwicklung Europas in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunders eine Art vorübergehendes goldenes Zeitalter gewesen sei, in dem dank der gewaltigen Entwicklung der neuen Welt und der technischen Fortschritte die wachsende Bevölkerung Europas einen sich verbreiternden Nahrungsspielraum erhielt. Dank dieser Erweiterungen und dank der Akkumulation des Kapitals durch Sparen (im Gegensatz zum Verbrauch) ist dieses goldene Zeitalter vorübergehend möglich gewesen. Aber schon vor dem Kriege waren Anzeichen vorhanden, daß es sich seinem Ende nähere. Die Produktivkraft der neuen Böden nahm langsam ab, während die soziale Bewegung den Willen der breiten Massen langsam erschütterte, das kapitalistische System geduldig zu ertragen.

Neben dieses 1. Kapitel treten die Kapitel 6 und 7. In dem ersten zeichnet Keynes mit monumentalen Strichen ein Bild des festländischen Europas, das infolge der Finanzpolitik während des Krieges immer mehr mit schwebenden Schulden überschwemmt wird, und gleichzeitig, um zu existieren, immer größer werdende Überschüsse der Einfuhr über die Ausfuhr benötigt. Das Ergebnis ist Entwertung des Geldes und immer schlimmer werdender Sturz der Valuta.

Im letzten Kapitel erörtert Keynes eine Anzahl Rettungsvorschläge. Vernünftige Revision des Friedensvertrages, Ausgleichung der Verschuldung der Alliierten untereinander, indem Amerika und England auf die Zahlung ihrer Vorschüsse verzichten und damit die Möglichkeit zu entsprechender Herabsetzung der Entschädigung schaffen und schließlich eine internationale Anleihe auf Grund des Haager Memorandums, dessen geistigen Vätern er nicht fernsteht. Es ist schade, wenn man einen Wunsch, nicht eine Kritik aussprechen soll, daß der Verfasser gerade diese Fragen nicht ausgiebiger erörtert hat. Das Problem der Stabilisierung der europäischen Währung, zumindestens der Versuch, den weiteren Sturz nach unten aufzuhalten, ist im gewissen Sinne das Kernproblem aller europäischen Wirtschaftsfragen. Es hängt aufs engste nicht nur mit den finanziellen Fragen, sondern insbesondere mit den Fragen der Kriegsentschädigung zusammen. Es ist ganz unmöglich,

die deutsche Währung irgendwie zu stabilisieren, wenn die Ausführung des Friedensvertrages die deutsche Regierung zu großen Naturalleistungen (Kohle) und zur Ablieferung von Vermögensstücken (Schiffe) zwingt, für die sie nach dem Friedensvertrag die Eigner entschädigen muß. Bei der Unmöglichkeit, fundierte Anleihen im großen Umfange unterzubringen, muß sie immer wieder zu schwebenden Schulden greifen und damit zur Vermehrung der Inflation. Es wäre im hohen Maße interessant, wenn Keynes in einer der neuen Auflagen, die das Buch sicher erleben wird, auf diese Fragen eingehen würde.

Berlin M. J. Bonn

Stadtler, E.: Die Weltkriegsrevolution. Leipzig 1920, K. F. Koehler. 255 S.

Die tiefe Unruhe, in der sich — steigend von Jahr zu Jahr — ganz Europa, ja die gesamte zivilisierte Welt seit 1914 sichtbar befindet, hat begreiflich genug in fast allen literarischen Bezirken politischer und kultureller Problematik den gewohnten Ton der Beruhigung oder gar Beschönigung dieses lange vorgebildeten und von wenigen vorgefühlten Gesamtumbruches zum Schweigen gebracht. Der gesamte schier grenzenlose geistige Individualismus des 19. Jahrhunderts meldet sich angesichts der Katastrophe wieder zu Wort. Die einen „erklären" die neue Wirklichkeit historisch und merken zumeist kaum, daß ihnen die Gegenwart ein neues Ablaufsbild der Vergangenheit aufzwingt. Die anderen konstruieren evolutionäre oder revolutionäre, reformatorische oder reformerische Zukunftsbilder und vergessen vollkommen, daß diese Entwürfe und Forderungen tote Wunschbilder „abgelebter Zeiten" wiederholen oder abändern. Auch sie also möchten sich an der Gegenwart vorbeidrücken und die Zukunft rechnerisch vorwegnehmen, ohne auf die Wesens- und Willensstruktur der Gegenwart hinzusehen. Neben diesen historisierenden und politisierenden Auseinandersetzungen hat uns eine impressionistische Katastrophenliteratur überflutet, die freilich selber der traurigste und hoffnungsloseste Ausdruck der europäischen Zusammenbruchskatastrophe ist. Nichts vereitelt mehr jeden Erneuerungsvorgang, als ein derartig hemmungsloses Deutungsbedürfnis, bestehend aus Anklagen, Rechtfertigungen, Utopien und Banalitäten.

Diesem Tonfall retrospektiver Erklärungssucht, prospektiver Unbelehrbarkeit und impressionistischer Haltungslosigkeit steht gegenwärtig kaum jemand ferner als Eduard Stadtler, dessen unermüdliche Aufbauarbeit weiten Kreisen Deutschlands wohl bekannt ist. Stadtler ist Grenzdeutscher, Altelsässer, stammt aus Bauerngeschlecht, hat fast ein Jahrzehnt in Frankreich gelebt, als Kriegsgefangener in Rußland die russische Revolution aus nächster Nähe miterlebt und später als Leiter der Presseabteilung des deutschen Generalkonsulates und Mitleiter der Pressestelle der deutschen Botschaft in Moskau an verantwortlicher Stelle wichtige politische Einblicke in die weitere Entwicklung der europäischen Katastrophe bekommen. Stadtler bringt somit vermöge eines ungewöhnlich frischen Blickes und einer glücklichen West-Osterfahrung

wichtigste Voraussetzungen mit, um sein eigentliches politisches Fernziel, solidarischer Wiederaufbau Deutschlands und Europas, an den ihm vertrauten Widerständen westlicher Überformung und östlicher Formlosigkeit, die sich in Deutschland zurzeit verhängnisvoll treffen, immer erneut realpolitisch und nach Maßgabe massen- und völkerpsychologischer Imponderabilien zu vertiefen und gegebenenfalls in Richtung und Bestimmung der Mittel abzuändern, sogar, wenn nötig, zu revolutionieren. Endlich hat er so stark in der Jugendbewegung einer Partei gestanden, daß er den Typus des modernen Parteiapparates zur Genüge kennt.

In seinem Buch „Die Weltkriegsrevolution" hat Stadtler seine wichtigsten Vorträge, die er seit Herbst 1918 vornehmlich in Deutschland gehalten hat, gesammelt. Die Befürchtung unleidlicher Zusammenhangslosigkeit, die in solchen Fällen nur zu leicht einzutreten pflegt, trifft nirgends zu. Das kontinuierliche Wollen Stadtlers reißt selbst die entfernteren Tatsachendeutungen und Willenseinstellungen verschiedener Zeit und Gesamtlage unerbittlich in dieselbe Mitte der Stadtlerschen Grundaufgabe: Rettung Europas und Deutschlands vor der Gefahr völliger „Weltkriegsauflösung". Ein echt Stadtlersches Wort!

Die Weltkriegsauflösung ist nicht gleichbedeutend mit „Weltkriegsrevolution", die Stadtler einmal überaus treffend so gekennzeichnet hat: „Nichts ist törichter in der politischen Tagespublizistik, als das Gerede über die proletarische Weltrevolution. Die Linke bejaht diese Revolution mit gläubigem Parteifanatismus; die Rechte verneint sie ebenso fanatisch. Die Wahrheit liegt in der Mitte: Die Weltrevolution als Umwälzung aller weltpolitischen, weltwirtschaftlichen und weltkulturellen Verhältnisse ist nicht der fromme Wunsch einer Partei, sondern eine greifbare Tatsache. Wer sie nicht sieht, hat weder Augen noch andere Sinne. Das, was man Erhebung des sozialistischen Parteiproletariats nennt, ist nur ein kümmerlicher Ausschnitt aus der Gesamtrevolution. Der revolutionäre Aktivismus des Proletariats beziehungsweise des marxistischen Sozialismus ist nur ein Stimulans. Ringt sich irgendwo die proletarische Erhebung durch, dann ist sie nur ein äußerer Exponent eines viel tiefer verlaufenden revolutionären Prozesses." Die Weltkriegsauflösung ist nun die negative Seite der Weltkriegsrevolution, ein Erschöpfungsvorgang im Schoße zusammengebrochener Völker. Der russische Bolschewismus ist ebensosehr sein wirrster Ausdruck wie seine unbestreitbar geniale und keineswegs zernierte Organisationsform geworden. Stadtler ist weit davon entfernt, mit dem Angstgewimmer eines existenzbedrohten „Bourgeois" vom Klassenstandpunkt die russische Auflösungsbewegung zu schildern. Sein Kampf, den er mit wachsendem Erfolge gegen die reaktionäre Verhärtung und doktrinäre Überalterung aller Parteien und aller Klassenideologien führt, läßt solche Froschperspektive gar nicht zu. Schon der Vortrag, den er im März 1918 in Ufa vor der Kolonie deutscher Zivilinternierter gehalten, beweist eindeutig, wie konsequent Stadtler aus dem russischen Wesen und der russischen Geschichte, deren letzte Formung in diesem Kriege offenbar und vollzogen wurde, den

russischen Auflösungswillen ableitet. Auf der anderen Seite kommen hier sehr nüchterne Dinge sehr vorsichtig zur Sprache: die Auflösungsfaktoren der russischen Kriegswirtschaft und Finanzwirtschaft und die äußere und innere Zertrümmerung des Verkehrswesens. Ein recht lebendiges Bild vom gesamtwirtschaftlichen Zusammenbruch Rußlands gibt der im November 1918 in Berlin gehaltene Vortrag: „Bolschewismus und Wirtschaftsleben." Die dort angeführten Zahlen sprechen eine sehr nachdrückliche Sprache (vgl. S. 49—62). — Ebenso rückhaltlos und grundsätzlich, wie gegen den Osten, bekennt sich Stadtler gegen die westliche Formaldemokratie (ein Wort, das Stadtler vielleicht an erster Stelle in der öffentlichen Diskussion durchgesetzt hat). Er verkennt durchaus nicht den freilich auch durchaus begrenzten historischen Wert, den der westliche Parlamentarismus für den Westen geleistet hat. Aber das blindläufige Geschwätz vom Jahrhundert der siegenden Demokratie wird erbarmungslos gebrandmarkt. Wie gedenkt der saturierte Westen den europäischen Brand zu löschen? Mit welchen Kräften ideellen und realen Aufbaues vermag er auf die Dauer die andrängenden sozialpolitischen und gemeinwirtschaftlichen Fragen in den eigenen Ländern und Kolonien zu lösen? Zeugt die Haltung Lenin gegenüber von der Sicherheit des gefeiten und gewappneten Herrn der Welt? Endlich: offenbart dieser Ausbeutungsfriede nicht doch das wahre Antlitz eines Imperialismus, der sich seit Jahrhunderten in den Vorspielen der Weltherrschaft geübt hat? Auf alle diese Fragen gibt Stadtler die unverzagte Antwort: der sogenannte Ententesieg, der die größte Niederlage des Wilsonismus zur fragwürdigen, aber bezeichnenden Voraussetzung hat, ist nur ein episodischer Akt im Drama der Weltkriegsrevolution, die, wenn nicht alle positiven Kräfte eingesetzt werden, als Tragödie der Weltkriegsauflösung enden kann. An dieser Wendung wird die ganz unentbehrliche Sondereinstellung Stadtlers deutlich: er sieht als politischer Mensch gewordene und werdende Geschichte als ein Ganzes einander sich stärkender und schwächender Willensmächte. Seine Zukunftsentrollungen sind daher immer zugleich Forderungen und Warnungen. Bis aufs Messer bekämpft er jene abwartende, zuschauende „naturwissenschaftliche" Entwicklungseinstellung, die dort schon von „Zwangsläufigkeiten" jammert, wo Unterlassung auf der eigenen und demzufolge Brutalisierung auf der anderen Seite zu besonderer Kraftaufbietung und Opferwilligkeit aufrufen. Da jede vorliegende Geschichte in der Hauptsache nichts anderes als die abgewandelte Politik der Vergangenheit ist, so kann gerade Stadtler glauben, daß sich der Weltkrieg und vor allem die Folgezeit als Umwälzungsbewegung nur demjenigen als G e s a m t v o r g a n g erschließt, der selber ein positives Gesamtwollen, Gesamtgestalten als höchste Verantwortung von sich und dem europäischen Führertum fordert. Fraglos geben die Tatsachen — von Monat zu Monat deutlicher — dieser überparteilichen, von unbestechlichem Verantwortungsernst getragenen Einstellung recht. Was John Maynard Keynes in seinem wundervollen Buche: „Die wirtwirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages" über die Gestalt Wilsons in denkwürdigen, unerbittlichen Worten der Nachwelt überliefert, dok-

trinäre Eigensinnigkeit und konstitutionelle Wirklichkeitsferne, — diese verhängnisvollen Wesenszüge hat Stadtler intuitiv seit langem in sein politisches Wilsonporträt eingeschrieben. Stadtlers Deutung Lenins ist durch die russische Politik, namentlich seit 1918, immer wieder glänzend bewahrheitet worden, jüngst vor allem aktivistisch durch den Feldzug gegen Polen, propagandistisch durch seine rein politische Weltrevolutionstaktik, wie er sie in seiner Mai-Broschüre dieses Jahres über den Radikalismus unzweideutig ausgesprochen hat. Stadtler hat beiden Machtzentren gegenüber recht behalten, nicht weil er historisch Gegebenheiten (der Gegenwart!) historisch begreifen wollte, sondern weil er die nur als Gegenwart bekanntgewordenen Willensbahnen der entscheidenden Machtgruppen nach Maßgabe politischer Wägung und Witterung so weit in die Zukunft hinein verlängert, bis der Zweckmotor sein Ziel erreicht haben könnte.

So liegt es nur in der Natur der Stadtlerschen Bestrebungen, wenn der vorletzte Aufsatz einen Abdruck seines in politischen Kreisen bekannten, damals als Manuskript gedruckten „Aktionsprogrammes" (10. April 1919) bringt. Es ist unmöglich, den lebendigen Plan hier auch nur anzudeuten, in dem die damalige Wirklichkeit zum Ausgangs- und Durchgangspunkt für die rettende politische Wirksamkeit einer parteifreien diktatorischen Regierungsgewalt erhoben wurde. Stadtler hat die bleibenden Willenslinien dieses „Programmes" neuerdings zu einem Buche verdichtet: „Die Diktatur der sozialen Revolution." Der Besprechung dieser Schrift wird es vorbehalten sein, den überaktuellen Kern auch jenes Aktionsprogrammes zu zeigen. Unter den Titel beider Bücher möchte man das Wort setzen: „Im festländischen Europa bebt die Erde. Niemand kann ihr Grollen überhören. Doch handelt es sich nicht um Luxus oder ‚Arbeiterunruhen', sondern um Leben und Tod, um Hunger und Dasein und um die furchtbaren Zuckungen einer sterbenden Kultur." (J. M. Keynes a. a. O. 2.)

Berlin Albert Dietrich

Hurwicz, Elias: Die Seelen der Völker, ihre Eigenarten [!] und Bedeutung im Völkerleben. Ideen zu einer Völkerpsychologie. Gotha 1920, Perthes. IX u. 164 S. 8°.

Dies Buch mit dem fehlerhaften Deutsch im Titel ist ein an sich beachtenswerter Versuch, die heute meist von den Soziologen im vergleichenden Sinne betriebene Seelenkunde der modernen Völker etwas mehr in der Richtung auf Sondererforschung des einzelnen Volkstums auszubauen. Der Verfasser hat zweifellos Recht darin, erstens, daß die Wissenschaft von den Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Lebens überall vor unauflöslichen Resten massenseelischer Anlage haltmachen muß, die den Völkern wie den einzelnen ein Gepräge der Individualität geben; zweitens, daß zur näheren Feststellung dieser kollektiven Dispositionen heute noch so gut wie nichts geschehen ist und gerade die Literatur des Weltkrieges (freilich unter dem Druck mächtiger Interessen)

einen erschreckenden Tiefstand der Selbst- und Fremdenkenntnis unter den Nationen offenbart hat.

Aber man wird schwerlich finden, daß Hurwicz das damit aufgezeigte Problem wesentlich fördert oder auch nur wissenschaftlich umschreibt. Seinen Untersuchungsstoff bilden nur in den seltensten Fällen die Äußerungen eines bestimmten Volkstums selbst (in diesen Fällen ist ihm manche treffende Bemerkung gelungen, so vor allem in der auf Walther Rathenaus Anregung eingeschobenen, leider ganz skizzenhaften kriminalstatistischen Vergleichung S. 123 ff.). Den eigentlichen Körper des Buches stellen Lesefrüchte aus der weltwissenschaftlichen Essay- und Feuilletonliteratur des letzten Menschenalters dar, die fern davon, den nachgewiesenen Bedarf nach Kritik zu befriedigen, ihn vielmehr erst recht begründen.

So wird die wichtigste Vorfrage aller ähnlichen Untersuchungen gar nicht gesehen: An welche gesellschaftlichen Bildungen erscheint das Merkmal der von vornherein differenzierten Anlage geknüpft? Sind es nur oder vorwiegend Blutsgemeinschaften (neben den modernen Völkern ist doch auch zum Beispiel viel von den Juden die Rede)? Und wenn nicht, wo anders als zwischen „Blut" und „Milieu" geht die große Grenze des Erklärbaren und nicht mehr Erklärbaren im Völkerleben? Der Rickertsche Gegensatz zwischen generalisierender und individualisierender Erkenntnis hat auch Hurwicz vergessen lassen, daß die Aufgabe der Wissenschaft weder die Betrachtung des Allgemeinen noch die des Besonderen für sich ist, sondern die Erklärung des zweiten durch das erste. Ehe er deshalb die Völkerpsychologie Wundts der Einseitigkeit zeiht, wird er seine eigene Fragestellung, die „resigniert bei dem gegebenen Zustand eines Volkes stehen bleibt" (S. 37), schon wissenschaftlich etwas näher begründen müssen.

Berlin Carl Brinkmann

Kelsen, Hans: Sozialismus und Staat. Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus. Leipzig 1920, C. L. Hirschfeld. 8°. 129 S.

Kelsens Arbeit zeigt die geschichtliche Entwicklung der sozialistischen Staatslehre in ihren wichtigsten Stufen und Verzweigungen vom kommunistischen Manifest des Jahres 1847, über die Schriften von Marx und Engels, zu der Lehre der deutschen Sozialdemokratie einerseits und zum Rätesystem des russischen Bolschewismus anderseits. Im Mittelpunkt der Untersuchung, die sich im wesentlichen auf Deutschland und Rußland beschränkt, steht der durch Lenins Schrift „Staat und Revolution" hervorgerufene Streit über Marx und den „echten" Marxismus.

Beim kommunistischen Manifest weist Kelsen bereits die für die ganze sozialistische Staatslehre charakteristische Vorstellung von zwei Entwicklungsstadien der sozialistischen Revolution nach: dem Übergangsstadium der proletarischen Klassenherrschaft, die noch als wirklicher Staat erscheint, nämlich als Zwangsorganisation, durch

die sich das Proletariat vor Ausbeutung schützt, und dem endgültigen Zustand der staatsfreien kommunistischen Gesellschaft, der erst möglich wird, wenn nach völliger Durchführung des Sozialismus die Klassenunterschiede beseitigt sind und die Notwendigkeit des Zwanges gegen die Ausbeuter wegfällt. Als Staatsform der proletarischen Klassenherrschaft dient im kommunistischen Manifest die Demokratie, weil es selbstverständlich erscheint, daß das Proletariat, als die überwiegende Mehrheit des Volkes, mit Erkämpfung der Demokratie ohne weiteres zur herrschenden Klasse wird.

An den Schriften von Marx und Engels zeigt Kelsen dann die Weiterbildung der Vorstellungen von proletarischer Klassenherrschaft und vom staatsfreien Idealzustand. Seit 1871 vertritt Marx, angeregt durch die Pariser Commune, den Gedanken, daß der bürgerliche Staat nicht einfach von der Arbeiterklasse übernommen werden könne, daß vielmehr die „bureaukratisch-militärische Maschinerie" zerbrochen und durch eine neue Staatsform, die „Diktatur des Proletariats", ersetzt werden müsse; deren wesentliche Forderungen sind: Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt in der Hand der nach allgemeinem gleichen Stimmrecht gewählten Vertretungskörper, die pyramidisch auf Gemeinderäten aufgebaut sind, und deren Mitglieder jederzeit abberufbar sind, Ersetzung des stehenden Heeres durch Bewaffnung des Volkes, Wahl aller Beamten und Richter, Verrichtung aller öffentlichen Dienste für Arbeiterlohn. Kelsen sieht in dieser „Diktatur des Proletariats" nichts wesentlich Neues gegenüber der Demokratie; es sei eine mit gewissen Elementen der Unmittelbarkeit durchsetzte demokratisch-republikanische Verfassung, also gerade eine besonders reine Form der Demokratie. Diese Auffassung rechtfertigt sich, wenn man mit Kelsen nur an den idealen, nirgends verwirklichten Begriff der Demokratie denkt. Die Marxschen Forderungen stehen aber im scharfen Gegensatz zu allem, was bisher unter dem Namen „Demokratie" verwirklicht worden ist, vor allem nämlich zur parlamentarischen Parteiherrschaft, und spielen daher in dem gegenwärtigen Kampf gegen die „Formaldemokratie" eine wesentliche Rolle; man denke an die Vorschläge des zweiten Rätekongresses im April 1919.

Die Weiterentwicklung der Vorstellungen vom staatsfreien kommunistischen Idealzustand zeigt Kelsen vor allem an den Schriften von Engels. Der Staat „stirbt ab", sobald keine ausbeutende Klasse mehr da ist, die niedergehalten werden muß. „An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen, die Leitung von Produktionsprozessen." Kelsen weist hier auf den Widerspruch hin zwischen dem ökonomischen Ziel der planmäßigen kollektivistischen Leitung der Produktion und dem anarchistisch-individualistischen politischen Ideal. Es gibt keine Verwaltung von Sachen und keine Leitung von Produktionsprozessen, die nicht zugleich Regierung über Personen, Motivation eines menschlichen Willens durch einen anderen wäre, und dabei kann, wenigstens unter Voraussetzung des heutigen Menschen, auf äußeren Zwang nicht verzichtet werden.

Im dritten Kapitel folgt dann die Darstellung der Parteidoktrin der deutschen Sozialdemokratie mit ihrer Bejahung des Staates im Gegensatz zu dem anarchistischen Ideal von Marx und Engels. „Gewinnung der Mehrheit im Parlament und Erhebung des Parlaments zum Herrn der Regierung“ erscheint bei Kautsky als politisches Ziel der Sozialdemokratie, und zwar auch für die höchste Phase des Kommunismus.

Die beiden letzten Kapitel handeln vom Bolschewismus und Rätesystem. Hier zeigt Kelsen zunächst die Weiterbildung der Marx-Engelschen Lehre vom Absterben des Staates durch Lenin, der in utopistischer Weise vom Kommunismus eine „Gewöhnung“ des Menschen an die freiwillige Erfüllung aller Regeln des Zusammenlebens erwartet, wodurch die staatliche Zwangsgewalt überflüssig würde. Die hiermit im Zusammenhang stehende Vorstellung, daß die politischen Funktionen des Staates in rein verwaltungstechnische Tätigkeiten der Registrierung und Kontrolle umgewandelt würden, die von allen abwechselnd zu verrichten wären, weist Kelsen als unvereinbar mit der Komplizierung des Wirtschaftslebens im Kommunismus nach. — Von der russischen Räteverfassung zeigt Kelsen, daß sie, im Gegensatz zu Marx und Engels, die demokratische Idee preisgibt, indem sie sich bewußt auf eine Minderheit stützt, nämlich auf den „Vortrupp des Proletariats“, die klassenbewußte, organisierte Arbeiterschaft. Von den auf Marx zurückgehenden „demokratischen“ Elementen der russischen Räteverfassung hält Kelsen die Abberufbarkeit der Abgeordneten und die Überwindung des Prinzips der Gewaltentrennung für berechtigte Forderungen auch der bürgerlichen Demokratie, während er von der Wahl nach Betrieben und von dem pyramidischen Aufbau der Vertretungskörper eine Beeinträchtigung der Vollständigkeit und Gerechtigkeit des Wahlrechts befürchtet. Schließlich weist Kelsen auf die aristokratisch-autokratische Natur der Räteverfassung hin, die auf der Vorstellung der natürlichen Führerschaft des klassenbewußten Industriearbeiters gegenüber dem Bauern und Kleinbürger beruht.

Verdienstvoll ist an der Arbeit von Kelsen vor allem die Entwirrung der Unklarheiten, die im sozialistischen Schrifttum durch die sehr schwankende Verwendung von Begriffen wie Staat, Demokratie, Diktatur des Proletariats usw. entstanden sind und zu mannigfachen Trugschlüssen Gelegenheit geben.

Bonn — Heinrich Herrfahrdt

Spann, Othmar: Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Antrittsrede, gehalten am 5. Mai 1919 an der Universität Wien. Jena 1919. 48 S.

Die vorliegende Antrittsrede des Wiener Nationalökonomen will „eine Einführung in das Grundproblem der gesellschaftswissenschaftlichen Einstellung der Volkswirtschaftslehre“ geben. Spann beklagt einen „fast trostlosen Mangel an theoretischen Kenntnissen bei den heutigen Jüngern unserer Wissenschaft“. Ihn zu beheben, ist um so

mehr unser aller Pflicht, als sich nur so die bleibenden Erkenntnisse der „historischen Schule" gegen jenen geistigen Rückschritt stützen lassen, den ein bloßer Rückfall in den „Klassizismus" bedeuten würde. Auf neuere Beispiele für die Gefahren einer bloßen Umkehr habe ich an anderer Stelle hingewiesen. Spanns Schrift wirkt demgegenüber erfreulich. Die Lektüre ist auch für „bloß geschichtlich oder ‚realistisch' gerichtete Leser" nicht so schwierig, wie er zu fürchten scheint; Spanns anregende und frische Schreibweise führt leicht in den Problemkreis ein. Wir begnügen uns damit, einiges zu den Hauptpunkten anzumerken.

Spann geht von der schon mehrfach formulierten Feststellung aus, daß die Volkswirtschaft entweder individualistisch oder universalistisch gefaßt werden könne. Er folgert daraus, daß es keine einheitliche Volkswirtschaftslehre gebe, solange der Widerstreit zwischen universalistischer und individualistischer Grundauffassung nicht geschlichtet sei. Diese zugespitzte Folgerung der „zwei Volkswirtschaftslehren" hellt zwar den doppelten Ausgangspunkt gut auf, überspitzt aber doch den Gegensatz beider Betrachtungsweisen. Es bleibt das Verhängnis der Wirtschaftswissenschaft, daß sie einen Beobachtungsstoff von dem Umfang des Naturgeschehens vorfindet, ohne doch die naturgesetzlichen Hilfsmittel für seine erkenntnismäßige Bewältigung zu besitzen. So darf sie zur Analyse, wie unbestritten sein sollte, kein methodisch brauchbares Hilfsmittel verschmähen; weder aus naturrechtlichen Annahmen oder gar naturgesetzlichen Analogien, noch auch aus rein historisch-deskriptiver Anschauungsweise erhellt bereits die volle Wesenheit ihres Stoffes. Die Schwierigkeit liegt darin, die Methoden des 18. und 19. Jahrhunderts, der Aufklärung und der Romantik, gemeinsam und jede derart an ihrem Platze anzuwenden, daß ein Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens entsteht.

Spann hält die Mängel der Ausführung für einen Beweis, daß die Vereinigung beider Methoden unmöglich sei. Wir glauben, daß sie möglich sei — und ein Seitenblick auf die (freilich ganz anders normative) Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert bestärkt unseren Glauben. Daß „die theoretischen Richtungen durchaus an der atomistischen Auffassung festhalten, die geschichtliche Richtung aber aller Theorie abgekehrt" sei, ist doch nur eine vorübergehende Konstellation in der Geschichte unserer Wissenschaft. Spann selber bringt Beispiele dafür, daß es anders sein kann und sein soll. Die Widersprüche zwischen „freiem Wettbewerb oder organisierter Wirtschaft", „Freihandel oder Schutzzoll" usw., die er anführt, beweisen demnach auch nicht, daß es sich hier um primäre Gegensätze und unauflösliche Antithesen handele. Vielmehr ertragen und fordern diese Fragen durchaus eine Behandlung, welche ihren beiden Seiten gerecht zu werden vermag, was sich für jede einzelne Frage leicht erweisen ließe.

Es geht bei der Volkswirtschaftslehre daher nicht um zwei unversöhnliche und grundsätzlich unvereinbar einander gegenüberstehende Richtungen, um „zweierlei Wissenschaften", wie Spann meint; die Wirtschaftswissenschaft darf nicht, als einzige der gesellschaftlichen

Disziplinen, an diesem Gegensatz zerschellen, ihre Lehre kein „Salat statt eines Gerichtes" werden. Obschon wir in der Ausführung uns ihr immer nur annähern können, bleibt unsere Aufgabe dort, gerade mit ihrem doppelten Ausgangspunkt, gegeben: Individualismus und Universalismus sind zwei entgegengesetzte Blickpunkte oder, wie Spann sagt, Denkformen, welche vereinzelt jede nur ein Teilbild des gleichen Gegenstandes geben und erst gemeinsam angewandt die volle Eigenart des wirtschaftlichen Beobachtungsstoffes enthüllen. Beide zu gebrauchen, muß der Forscher verstehen. Freilich bleibt er selber notwendig hinter seiner Aufgabe zurück, ähnlich wie er das Postulat Rankescher Objektivität niemals voll erfüllen kann. Aber eben in dem Streben nach Vollkommenheit liegt hier wie dort die Gewähr wissenschaftlichen Fortschritts. Beseelt ihn dies Streben, dann mag er nach seiner persönlichen Einstellung im übrigen mehr Individualist oder Universalist bleiben. Aus der Kraft seiner Persönlichkeit kann dann seiner Forschungsweise nur Gewinn erwachsen.

Indem Spann diesen doppelten Ausgangspunkt nun auf die Volkswirtschaftslehre anwendet, setzt er diese mit Recht als einen Teil der Gesellschaftswissenschaft. Jedes volkswirtschaftliche Lehrgebäude ruhe auf dem Grunde einer gesellschaftswissenschaftlichen Theorie. Ich habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß im Zentrum „aller geistigen Inhalte, welche die Gesellschaft ausmachen", der Staat stehe[1]. Die Volkswirtschaftslehre ist sonach notwendig im Besonderen ein Unterteil der Staatswissenschaften, ihre Theorie an staatswissenschaftlichen Blickpunkten orientiert. Spann sagt dies (S. 46) für den Universalismus, es gilt aber ebenso für den Individualismus. Daher hätten wir gewünscht, den Staatsgedanken innerhalb der Gesellschaftstheorien und Ranke neben Fichte usw. ausdrücklich hervorgehoben zu sehen.

Spann, der persönlich universalistisch gestimmt ist, wird der „Denkform" des Individualismus doch nicht gerecht, wenn er sie in der Kritik schlechthin als einen „Irrtum" kennzeichnet. Der denknotwendige Gegenpol zum Universalismus kann gar nicht in sich selber „wahr" oder „falsch" sein, nur sein wissenschaftlicher und politischer Gebrauch oder Mißbrauch unterliegt mit Recht einer solchen Kritik. „Individuum" so gut wie „Universum" ist eine Abstraktion, deren wir als Hilfsmittel zur Forschung unbedingt bedürfen; der homo oeconomicus ist unserer Theorie so unentbehrlich, wie dem politischen Historiker etwa auf seinem Felde die Analyse der führenden Persönlichkeiten. Spann sagt ja selber (S. 46), daß die individualistische und universalistische Denkform „notwendig Bestandteil und Bedingung der theoretischen Untersuchung selbst" seien.

Sehr gut ist Spanns Kritik an den Wirkungen eines reinen Individualismus. Mit einer Lockerung der gesellschaftlichen Bindungen könnte dem Individuum, nach dieser Anschauung, in seiner geistigen

---

[1] Vgl. meine gleichzeitig erscheinende Studie: „Wandlungen der Weltwirtschaft. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung des Marxismus mit dem Staatsgedanken."

Selbständigkeit und Vollendung nichts genommen werden. Statt dessen sehen wir, wie in anarchischen Zeiten alles rasch in Barbarei zurückfällt, wie die höchsten Stufen der Kulturentwicklung immer wieder durch individualistische Zeitwellen in der Geschichte verloren gehen. — „Sobald die bildende Kraft des Ganzen nachläßt, muß die Gesellschaft chaotisch in ihre Teile auseinandergehen." Wie augenfällig bestätigt die Gegenwart solche Sätze jedem unvoreingenommenen Betrachter. Sie zeigt auch, was Spann wiederum hätte betonen sollen, daß im Zentrum „des Ganzen" der Staat steht, dessen Schicksal zu dem der „Gesellschaft" wird. Adam Müller hat dies an der von Spann selber genannten Stelle anschaulich ausgedrückt: „Hört der Staat auf, sich zu produzieren —, so hören die kleineren Produktionen, aus denen die nationale Produktion, welche wir Staat nennen, besteht, von selbst auf."

Spann sucht nunmehr beide Denkformen in der Geschichte unserer Wissenschaft auf und gelangt damit zu derjenigen Einstellung, unter der die Geschichte unserer Wissenschaft überhaupt allein geschrieben werden kann. Dabei betont er mit Recht, daß unsere Wissenschaft „nicht aus rein sachlichen Untersuchungen ihres Gegenstandes heraus" entstanden sei. Für das Naturrecht hat Rud. Eberstadt diese Grundwahrheit in seiner Berliner Antrittsrede einmal formuliert. Alle gesellschaftlichen Theorien zielen auf eine Umgestaltung ihrer gesellschaftlichen und insbesondere ihrer staatlichen Umwelt ab. Dieses gilt für sämtliche Systeme der Wirtschaftswissenschaft, seitdem Quesnay das erste entworfen hat.

Nachdem Spann die atomisierende, quantitative Erkenntnisweise der individualistischen Schule gekennzeichnet hat, gelangt er zu jenen Theoretikern, welche den britischen „Rechenmeistern" und ihrer „Theorie der Werte" eine universalistische Auffassung entgegensetzten. Sehr schön führt er aus, wie hier „der deutsche Geist seine größte Sendung in der Weltgeschichte vollzog". Während Deutschland eigentlich „einen großen individualistischen Nationalökonomen niemals hervorgebracht" habe, lebe der Geist Fichtes und Adam Müllers in der deutschen Wissenschaft fort. Das deutsche Denken habe die gesellschaftlichen Wissenschaften aus der Enge der westlichen Gesellschaftsphilosophie herausgeführt; wir wollen diese geschichtliche Bestimmung des deutschen Geistes erkennen und ergreifen. Dem ist aufs wärmste beizustimmen.

Dabei kritisiert Spann mit Recht den individualistischen Grundzug des Marxismus. Weder auf die Lehrbegriffe der Nationalökonomie, noch auch auf die Gestaltung unserer gesellschaftlichen Gegenwart hat darum der Marxismus eine „gründliche Wirkung universalistischer Art" ausüben können. Ausgang nicht nur der romantischen Doktrin, für die Spann dies hervorhebt, sondern ebenso des Marxismus ist das Verhältnis zum Staatsgedanken.

Spanns Kritik am Universalismus hebt richtig hervor, daß dieser dem individualistischen Dogma vom Tausch keinen gleich einheitlichen ökonomischen Lehrbegriff entgegenstelle. Dies könnte in der Tat ein notwendiger Mangel scheinen, da ja der Universalismus stets auf die

„Lokalität“ im Sinne der Romantiker, auf die Besonderheit des Orts und des Moments im Sinne Rankes zielt. Die dogmatische Verankerung für den Universalismus kann daher niemals, wie beim Individualismus, in einer Typisierung und Isolierung des ökonomischen Geschehens liegen. Dennoch entbehrt er einer festen Verankerung nicht. Sie liegt in der universalistischen Gesamtanschauung der Gesellschaft und ihres Zentrums, des Staates. Der Rankesche Staatsgedanke enthält das Element, das eine universalistische Betrachtung in jedem ökonomischen Gegenstande wiederzufinden vermag. Dies typische Element, von der gesellschaftlichen Seite gesehen, konzentriert sich also im Rankeschen Machtgedanken, als in dem Wesenskern jeder staatlichen und insofern jeder gesellschaftlichen Bildung. Den Machtgedanken in diesem Sinne als Element (nicht als „Bedingung“ oder äußere Zutat) im ökonomischen Geschehen aufzuweisen und damit erst eine haltbare „gesellschaftliche Theorie“ unseres Teilgebietes der Gesellschaftslehre zu ermöglichen, scheint mir eine überaus fruchtbare Problemstellung gerade für unsere deutsche Wissenschaft zu geben.

Dazu möchte ich einen letzten Gedankengang hier andeuten, der die innere Verbundenheit beider Anschauungsarten nachweist, gegenüber Spanns und auch Dietzels Überspitzung des Gegensatzes. So polar in einer Antithese des Machtgedankens und des tauschwirtschaftlichen Eigennutzes beide auseinanderstreben, erblicke ich zwischen ihnen dennoch eine verbindende Linie. Ertrag, Nutzen, Reichtum — oder wie man das Agens des „Wirtschaftsmenschens“ nenne — bergen sämtlich einen zwar individualistisch und rein-wirtschaftlich verfaßten Inhalt, der aber doch dem Inhalt des kollektiven Machtstrebens innerlichst verwandt ist. Können wir doch in beiden Polen das gleiche wirkende Prinzip aufdecken. Das Streben des Individuums nach Ertrag, Überschuß usw. und sein „erleuchteter Eigennutz“, das Machtstreben und der Lebenswille staatlich verfaßter Gebilde anderseits, drücken nämlich beide jene letzte, artgleiche Tendenz aus, die alles individuelle wie kollektive Leben gestaltet. Daher geht auch das Streben der Individuen nach rein-wirtschaftlicher von selbst in ein solches nach allgemein-gesellschaftlicher Macht über, und die Tendenz der Nation faßt notwendig als einen Unterteil das wirtschaftliche Gedeihen in sich.

Derart erscheinen mir Individualismus und Universalismus, bei aller polaren Gegensätzlichkeit, dennoch letztens inhaltlich miteinander verknüpft. Von hier aus erschließt sich uns erst das volle Bild jedes ökonomischen Geschehens. Alle Sachgebiete und ebenso jede monographische Betrachtung des ökonomischen Stoffes enthalten beide Elemente — natürlich in ganz verschiedener Stärke und Mischung, je nach der Sonderart des Gegenstandes.

Spanns abschließende Betrachtungen stellen nochmals fest, daß die Durchführung hinter der Aufgabe bisher zurückbleibe. Wenn er dabei auf Ricardo und Marx und dessen Versagen eingeht, so sei mir auch dazu eine Anmerkung gestattet. Da jeder Schriftsteller aus seiner Persönlichkeit und seiner geschichtlichen Konstellation heraus begriffen werden muß, ist es von wesentlichem Belang für unser Problem

sowie für die Geschichte der Wirtschaftswissenschaft, daß Marx wie Ricardo Juden waren. Als solchen konnte ihnen das universalistische Axiom kaum zu einem Blickpunkt werden, weil ihre Einstellung zum Staatsgedanken von Haus aus einseitig ausfiel. Marx ist bis zur begrifflichen Aufhebung des Staatsgedankens vorgeschritten; die Fremdheit, ja Feindschaft gegen den Staat seiner Umwelt suchte Ersatz in der Konstruktion einer gänzlich staatlosen Zukunftsgesellschaft. Solche bewußt negative Einstellung zum Staatsgedanken, solch' „Staats-Ersatz" in einer individualistisch verfaßten Gesellschaft, sind nun ganz zweifellos ein geistiger Niederschlag und als solcher vom Biographen und Historiker anzuschauen. Weil dem Juden, je stärker er Jude bleiben will, die restlose Hingabe an den Staatsgedanken seiner Umwelt eben dadurch abgeht, ist er leicht geneigt, in „soziologischen" oder in „kosmopolitischen" Gedankengängen einen geistigen Ersatz für das ihm Fehlende zu suchen.

Aus Spanns Erörterungen folgen einige wesentliche Ergebnisse. Wir heben als solche hervor, daß der Tauschbegriff nur in der Wertrechnung jene zentrale Stellung behauptet, welche die individualistische Doktrin ihm fälschlich für das Ganze der Wissenschaft einräumt. Als teleologische Kategorie setzt Spann dem Tausch und dem Kausalbegriff den Begriff der Leistung entgegen, der Ursache die Funktion als den Rechtfertigungsgrund jedes wirtschaftlichen Handelns. Spann läßt die atomisierende Anschauungsweise als Hilfsmittel unserer Erkenntnis schließlich gelten, stellt ihr aber die universalistische Betrachtung voran. Hierüber läßt sich, wie gesagt, nicht streiten, da es um Bewertungen geht, welche an den Kern der Persönlichkeit rühren. Genug, daß beide Methoden sich „nicht ausschließend, sondern unendlich erweiternd und ergänzend zur Seite" treten sollen.

Der Leser wird unseren Anmerkungen entnommen haben, daß wir uns Spann innerlich verbunden fühlen. So können wir zum Schluß nur wünschen, daß diese Erörterungen fortgesponnen und vor allem in monographische Studien umgesetzt werden. Die Aufgabe umfaßt das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaft; sie ist, wie Spanns schöne Einführung zeigt, in Wahrheit unerschöpflich.

Gießen Friedrich Lenz

Wilbrandt, Robert: Sozialismus. Jena 1920, Diederichs. 337 S.

Dem Vater, dem Dichter Adolf Wilbrandt, sollte das Buch zu seinem 70. Geburtstag im Jahre 1907 gewidmet werden, aber es wurde erst im März 1919 vollendet. Ein Dutzend Jahre und die ungeheuersten Ereignisse liegen also zwischen Plan und Vollendung des Werkes. Trotzdem trägt es noch deutlich den Stempel seiner Entstehung an sich. Es ist eine Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn, ein Rechtfertigungsversuch des Sohnes gegenüber dem Vater und vor sich selbst, daß er seinen eigenen Weg so weit abseits von der Lebensbahn des Vaters genommen hat. In der Tat, Adolf Wilbrandt der Dichter,

völlig in der bürgerlichen Gedankenwelt befangen mit allen politischen — und wohl auch sozialen — Idealen des guten, etwas altmodischen Bürgertums, alldeutsch-national und monarchisch und glühender Bismarckverehrer, und auf der anderen Seite Robert Wilbrandt der Nationalökonom, Sozialist und weltbürgerlicher Pazifist, seit Jahren ganz im Banne der Marxschen Ideenwelt lebend, ein größerer Gegensatz ist scheinbar kaum zu denken; bekämpft und verbrennt der Sohn doch alles, was der Vater angebetet und verehrt hat.

Aber wie weit Vater und Sohn in ihren Zielen auch auseinanderstreben mögen, die eigentlichen Wurzeln ihres Wesens liegen doch ganz dicht beieinander. Sie sind beide nicht harte, starke Verstandesmenschen, sondern weiche Stimmungs- und Gefühlsmenschen. Nicht aus der eigenen Natur und Vernunft bauen sie sich selbst ihr Weltbild auf, suchen die Umwelt herrisch danach zu gestalten, sondern beide unterliegen gleicherweise dem Einfluß der von außen auf sie eindringenden Eindrücke und Stimmungen. Das weiche, leicht mitempfindende, begeisterungsfähige Herz ließ Adolf Wilbrandt den Vater zum nationalen Idealisten werden, weil die für seine Entwicklung bedeutungsvollsten 1850er und 1860er Jahre ganz im Zeichen der großen nationalen Bewegung standen, und Robert Wilbrandt der Sohn wurde zum Sozialisten, weil in seinen Werdejahren an Stelle der großen politischen Probleme die wirtschaftlichen und sozialen Fragen in den Vordergrund des Interesses traten, und weil eben jemand, der die Dinge nicht kalt-sachlich, verstandesmäßig, sondern nur lebhaft-herzlich, empfindungsmäßig zu betrachten vermag, unter dem Eindruck der wirtschaftlichen und sozialen Unstimmigkeiten, der sozialen Not zum Sozialisten werden mußte. Denn für die ungeheure Mehrheit seiner Anhänger ist der Sozialismus nicht Verstandes-, sondern Herzenssache, ist er Sehnsucht und Glauben, aus dem Gefühl geboren sowohl bei denen, die selbst unter den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen leiden, wie bei denen, die bloß mit ihnen leiden. Hoffnung und Verheißung eines besseren Zustandes für die Armen und Unterdrückten ist allen Spielarten des Sozialismus gemeinsam, wie verschieden sie auch im einzelnen erscheinen mögen. Der gleichgeartete Sohn des Dichters Adolf Wilbrandt mußte Sozialist werden, sobald die soziale Frage erst einmal in seinen Gesichtskreis getreten war. Es war schließlich nur eine durch die zufällige engere Berufswahl bedingte Nebensache, ob sich dieser Sozialismus, analog wie beim Vater, auch in den rein poetischen Formen des Gedichtes und Dramas äußern würde, oder ob Formen und Methode des gelehrten Berufes des Sohnes darauf übertragen würden und der lange vor aller wissenschaftlichen Erkenntnis in der Gefühlssphäre geborene Sozialismus nachträglich noch eine wissenschaftliche Begründung erhalten würde.

Die Begründung des Wilbrandtschen Sozialismus ist nicht besonders originell. Alle Fortschritte der modernen Technik haben nicht vermocht, das Elend aus der Welt zu schaffen; im Gegenteil sind heute Armut und Massenelend — wenn auch nicht relativ, so doch absolut — größer als je zuvor. Und auch künftig ist darin, ohne Änderung der

Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, kaum ein Wandel zu erwarten. Die kleinen Mittel der Steigerung der Arbeitsintensität und der Erhöhung des Warenpreises sind in der Praxis, abgesehen von den sonst oft damit verbundenen Nachteilen, meist an ganz enge Grenzen gebunden; und das Radikalmittel der Erhöhung des Arbeitslohnes auf Kosten des Profits ist erst recht nicht beliebig anwendbar, weil die zu starke Schmälerung des Kapitalprofits das unentbehrliche Kapital abschreckt und vertreibt — ohne Profit raucht kein Schornstein — und damit das ganze Wirtschaftsleben lähmt, den Arbeiter selbst am schwersten trifft. Wenn aber unter dem herrschenden System Armut und Elend nicht wirklich beseitigt werden können, so muß eben dies System selbst beseitigt werden. So folgert zwar nicht der kühle Verstand, aber doch das warme Herz. Sentimentaler Sozialismus! Freilich, das Gefühl ist gegen sich selbst etwas mißtrauisch; wenn es auch nach einer Änderung des gegenwärtigen Zustandes verlangt, so ist es doch nicht stark genug, um nicht manchmal daran zu zweifeln, ob diese Änderung unter allen Umständen auch die ersehnte Besserung bringen werde, und deshalb sucht man dem sentimentalen Sozialismus eine rationale Begründung zu geben. Der Verstand soll beweisen, was das Herz wünscht, aber allein nicht zu glauben vermag. So auch bei Wilbrandt. Auch er sucht seinen Gefühlssozialismus noch zu stützen durch den Nachweis seiner ökonomischen Überlegenheit: Der Kapitalismus, die freie Konkurrenz arbeiten ganz planlos und deshalb mit riesiger Kräfteverschwendung, mit ungünstigstem Nutzeffekt; eine planvoll geordnete, einheitlich geleitete Volkswirtschaft würde demgegenüber ungeheure Ersparnisse erzielen. Also der Sozialismus beruhigt nicht nur das durch die soziale Not beleidigte Gefühl, sondern er genügt auch dem nüchtern rechnenden Verstand, der höchste wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangt. Es ist Gemeinwirtschaft — Fürsorge der Allgemeinheit für die Schwachen, die nicht selbst für sich sorgen können — und Planwirtschaft, d. h. Ordnung der Volkswirtschaft nach rationalen Gesichtspunkten, ohne direkte Rücksicht auf die beteiligten Menschen, zum Zwecke höchster Wirtschaftlichkeit. Es ist eine Synthese zwischen rationalem und sentimentalem Sozialismus. Der technische Effekt ist ebenso groß wie der moralische Effekt.

Nachdem Wilbrandt im ersten Teil „die Wurzeln des Sozialismus" bloßgelegt hat, geht er daran, zu untersuchen, wo sich in der Praxis bereits Ansätze zur Gemeinwirtschaft befänden, und wie die weitere, beschleunigte Sozialisierung durchzuführen sei. Praktischen Sozialismus sieht er besonders in den Konsumvereinen, denen er sehr wohlwollend gegenübersteht, in den staatlichen und kommunalen Betrieben — allerdings, betont er immer wieder: „Sozialisierung ist nicht Verstaatlichung" — und in der Karl-Zeiß-Stiftung in Jena. Freilich, so vielversprechend diese Anfänge auch sein mögen, sie verschwinden doch völlig gegenüber der geschlossenen Wucht des Kapitalismus; und wollte man nur auf die natürliche Weiterentwicklung dieser sozialistischen Keime warten, so müßte man die Hoffnung auf Sozialisierung, auf Ersetzung der Tauschwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft, auf den

St. Nimmerleinstag verschieben. Wilbrandt rechnet bei den Konsumvereinen mit einer unendlich langsamen Entwicklung. „Nur im Innern des Menschen selbst wird in Jahrhunderten, ja Jahrtausenden allmählich das Problem zu lösen sein." „Aber nicht von heute auf morgen, sondern nur in jahrtausendelangem Ringen kann die Gesamtheit dahin kommen." So lange lassen sich die Menschen aber nicht vertrösten. Auch Wilbrandt selbst will rasche und radikale Sozialisierung. Wie denkt er sich nun deren Durchführung? Klar und zusammenhängend formuliert er sein eigenes Sozialisierungsprogramm überhaupt nicht. Er zitiert ausgiebig seine verschiedenen Zeitungsartikel, die er im „Vorwärts" und in der „Freiheit" zur Sozialisierung veröffentlicht hat; Denkschriften, die er der Regierung darüber eingereicht hat; Reden, die er gehalten hat oder halten wollte; was er in Essen in der zur Sozialisierung des Bergbaues eingesetzten Kommission gehört und gesagt hat; auch der Bericht dieser Kommission wird fast vollständig abgedruckt und ebenso — mit besonders lebhafter Zustimmung — das Sozialisierungsprogramm der österreichischen Sozialdemokratie. Aber diese verschiedenen Äußerungen stimmen leider nicht ganz miteinander überein; die einzelnen Artikel tragen doch etwas zu sehr die Spuren ihrer Entstehung unter dem Druck der sich überstürzenden Ereignisse an sich, bei denen Wilbrandt mit seinem guten Rat um keinen Preis zu spät kommen wollte. Es ist ganz gewiß interessant, zu wissen, wie Wilbrandt im Frühjahr 1918, wie er am 17. November oder am 25. November über Sozialismus und Sozialisierung gedacht hat, und wie sich seine Ansichten bis zum 10. Dezember 1918 oder bis zum Januar 1919 weiter entwickelt haben; aber besser wäre es sicher gewesen, wenn er uns seine endgültige Ansicht darüber mitgeteilt und danach ein klares, einheitliches Sozialisierungsprogramm aufgestellt hätte.

Überhaupt wird die Darstellung sehr dadurch gestört, daß Wilbrandt viel zu ausführlich bei der Erzählung dessen verweilt, was er seit Jahren zum Problem Sozialismus gedacht und getan, gesprochen und geschrieben; vielleicht, damit der künftige Geschichtschreiber des Sozialismus um so leichter die Rolle feststellen könne, die Wilbrandt in dieser welthistorischen Bewegung gespielt hat. Dem Inhalt entsprechend müßte die Schrift eigentlich den Titel führen „Ich und der Sozialismus". Wir fürchten allerdings, daß Wilbrandt sich etwas über seine Rolle innerhalb der Bewegung zum Sozialismus täuscht. Sein Buch ist jedenfalls eine große Enttäuschung; es zeigt, daß er uns über Sozialismus und Sozialisierung im Grunde nicht das geringste Neue zu sagen hat. Die Unvollkommenheiten der bestehenden freien Wirtschaft und die — theoretische — Überlegenheit einer planvollen Gemeinwirtschaft sind ja heute, nach der Massenverbreitung der Rathenauschen Schriften, Binsenwahrheiten, die man an jedem Stammtisch hören kann; und der Nationalökonom wußte es natürlich von jeher. Er wußte freilich auch, sollte wenigstens wissen, daß von der Theorie zur Praxis ein ungeheurer Schritt ist, und daß gerade in dieser Frage die Praxis alles ist. Es gehört wirklich nicht besonders viel dazu, um festzustellen, daß die kapitalistische Konkurrenzwirtschaft große Schwächen hat, und um am

Schreibtisch eine viel vollkommenere Wirtschaftsordnung zu konstruieren — und es dann den weniger genialen Menschen zu überlassen, diese Konstruktion zur Ausführung zu bringen. Diese Art Weltverbesserung ist sehr leicht, führt aber in der Regel zu nichts. Im Anfang war die Tat! Es ist dies genau so, wie wenn etwa irgendein phantasiereicher Schriftsteller sich ausrechnet, welche ungeheueren Kräfte durch die Ausnützung von Ebbe und Flut oder durch die Nutzbarmachung der Sonnenbestrahlung für technische Zwecke gewonnen werden könnten, und uns ausmalt, was alles mit diesen Kräften zur Arbeitsentlastung des Menschen, zur materiellen Bereicherung seines Lebens geleistet werden könnte, und sich dann hinstellt und sagt: „So, ich habe euch gezeigt, wie die Erde zu einem Schlaraffenland gemacht werden kann, an euch, ihr Maschinenbauer und Konstrukteure, ist es nun, die paar zur Ausführung meiner Weltbeglückungsideen nötigen Maschinen und Apparate zu erfinden und zu bauen." Wenn Könige schaffen, haben die Kärrner zu tun! Nur schade, daß sich mancher schon deshalb für einen König hält, weil er zu ungeschickt oder zu unlustig für einfache ehrliche Kärrnerarbeit ist.

Die sozialen Weltbeglücker machen es genau so; sie malen ein Bild der Welt, wie sie sich gestalten würde, wenn die Menschen vom ersten bis zum letzten geistig und moralisch vollkommen wären, und dann sagen sie: „So, wir haben euch den Himmel gezeigt, jetzt braucht Ihr bloß noch Engel zu werden, und dieser Himmel ist wirklich auf Erden." Das ist doch eine etwas zu ungleiche Verteilung der Lasten. In der einfachsten Maurerarbeit mit wirklichen Steinen und Mörtel steckt meist viel mehr Arbeit und oft auch mehr Verstand als in der Konstruktion des schönsten Luftschlosses. Wir wissen aus der Geschichte der Technik, wie unendlich weit und mühsam der Weg vom Gedanken zur Tat ist. Der erste Erfindergedanke oder gar nur der unklare Gedanke, daß eine bestimmte Maschine erfunden werden müßte, ist meist sehr leicht. Die Hauptarbeit beginnt erst, wenn die Idee in die Tat umgesetzt werden soll, wenn eine brauchbare, wirtschaftlich arbeitende Maschine hergestellt werden soll. Die Arbeit von Generationen liegt oft dazwischen, wie wir etwa bei der Erfindung der Dampfmaschine von Papin bis Watt sehen; oder auch bei der Erfindung der Textilmaschinen, um die sich natürlich schon lange vor Arkwright, Cartwright und Crompton die Menschen die Köpfe zerbrachen. Man könnte ja hier schließlich dem Aristoteles das eigentliche Verdienst vindizieren, weil er die erste Anregung dazu gegeben in dem bekannten Satze von den von selbst hinüber und herüber schießenden Weberschiffchen. Schließlich ist der Anteil, den Aristoteles an der Erfindung des mechanischen Webstuhles hat, ebenso groß wie das Verdienst, das manche Sozialtheoretiker um die dereinstige Einführung des Sozialismus haben werden. Ein paar möglichst allgemein gehaltene Andeutungen sind alles, was sie geben, dann überlassen sie anderen großmütig die Detailkonstruktion und die Mühe der Ausführung. Nur ganz nebenbei wird auf diese Schwierigkeiten mal mit hingewiesen. „Freieste Initiative schöpferischer Führernaturen muß, bureaukratisch und demokratisch unbeengt,

sich im Produktionsamt, in den Fachverbänden der einzelnen Produktionszweige und in der Leitung der Betriebe betätigen können; darauf ist die ganze Wirtschaftsverfassung, die öffentliche Meinung und die Erziehung der neuen Generation von Anfang an einzustellen" schreibt Wilbrandt, und sicher glaubt er damit seine Pflicht erfüllt und sein Gewissen entlastet. Denn wenn man sonst der sozialistischen Gesellschaft nachsagt, daß hier die führende Persönlichkeit keine Freiheit zur Betätigung mehr habe, kann man seinem Sozialismus solches nicht mehr nachsagen, denn er fordert ja ausdrücklich „freieste Initiative schöpferischer Führernaturen", und damit ist offenbar nach Wilbrandts Meinung diese freieste Initiative auch schon wirklich sichergestellt; seine Schuld ist es jedenfalls nicht, wenn sie nicht gewährt wird. Es ist eigentlich unendlich naiv, wie hier das Kernproblem des ganzen Sozialismus so nebenbei mit abgetan wird. Es ist doch die große Schicksalsfrage des Sozialismus, von deren richtiger Lösung seine Durchführbarkeit und Lebensfähigkeit überhaupt abhängt, ob es möglich ist, die an sich dem Sozialismus, der Bureaukratie und der radikalen Demokratie wesensfremden, auf ganz anderem Boden entsprossenen Eigenschaften der starken Einzelpersönlichkeiten auch in der sozialisierten Gesellschaft lebendig zu erhalten und sich auswirken zu lassen. Aber diese Frage wird doch nicht schon dadurch gelöst, daß in die Zukunftsstaatsverfassung ein Paragraph eingefügt wird: „Die große Persönlichkeit muß sich auswirken können", wenn im übrigen diese Verfassung, die ganze neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, darauf zugeschnitten ist, die große Persönlichkeit auf Schritt und Tritt zu hemmen, nicht zur Entfaltung kommen zu lassen. Individualismus und Sozialismus sind einander ausschließende Gegensätze; wer etwas von dem Individualismus der großen Persönlichkeit retten will, wird dies nur tun können, indem er dafür auf der anderen Seite den Sozialismus der Masse etwas zurückdrängt. Aber radikale und totale Sozialisierung fordern, wie es Wilbrandt tut, und dann doch noch von der freiesten Initiative schöpferischer Führernaturen zu reden, das ist eine Halbheit. Solange uns nicht gezeigt wird, wie aller bisherigen Erfahrung, unserer Kenntnis von den Eigenschaften und Leidenschaften der großen Führer und der großen Masse zum Trotz, diese Aussöhnung und Verbindung von Individualismus und Sozialismus praktisch durchgeführt werden soll, müssen wir an ihrer Durchführbarkeit zweifeln, müssen wir behaupten, daß die theoretischen Vertreter des Sozialismus nicht imstande sind, sich die letzten Konsequenzen ihrer Forderungen klarzumachen, oder daß sie sich und uns durch ein paar formale, praktisch natürlich undurchführbare Zugeständnisse an den Individualismus über diese Konsequenzen wegzutäuschen suchen.

Das gilt auch, wenn Wilbrandt — und er ist natürlich auch hier nicht originell, sondern nur der Vertreter der üblichen Taktik — sich lebhaft dagegen verwahrt, daß sein Sozialismus Verstaatlichung sein solle, sein werde. Auch hier schafft die einfache Ableugnung die Tatsache nicht aus der Welt, daß mit innerer Notwendigkeit die Sozialisierung, wenn nicht zu einer förmlichen Verstaatlichung, so doch zu

einer so engen und strengen Aufsicht und Bevormundung seitens des Staates führen müßte, daß es in der Wirkung der Verstaatlichung vollkommen gleich käme. Es geht doch einfach nicht, daß der Staat bloß Kapitalist, Besitzer der Betriebe ist, sich im übrigen aber gar nicht um die Betriebsleitung bekümmert, sich auf die Einziehung der Dividenden und vor allem auf Zahlung der Zubußen beschränkt. Als die Vertreter der Standard Oil Cie. seinerzeit wegen Übertretung der Antitrustgesetzgebung vor Gericht standen, erklärte Rockefeller oder einer der anderen führenden Standardleute auf alle Fragen des Richters nach den geschäftlichen Vorgängen, daß er keine Ahnung davon habe; daß er sich überhaupt grundsätzlich nicht um das Geschäft bekümmere, denn er sei only a claimer of dividends. Mag das immerhin der amerikanische Richter geglaubt haben, wir werden aber Wilbrandt niemals glauben, daß auch der sozialistische Staat only a claimer of dividends sein könne, sein werde. Besitz und Betrieb lassen sich einfach nicht voneinander trennen, sie sind auch in der Aktiengesellschaft viel enger miteinander verbunden, als die vulgäre Meinung annimmt; der Staat kann sein Portemonnaie nicht einfach den privaten Betriebsleitern oder Betriebsräten überlassen, sondern er muß sich die Leitung und Entscheidung vorbehalten; und in der Praxis muß das eben zur regelmäßigen, engen Staatsaufsicht führen und damit zur Bureaukratisierung. Nun ist freilich die bureaukratische Verwaltung des Wirtschaftslebens durch die Kriegswirtschaft mit all ihren üblen Begleiterscheinungen zu lebhaft in jedermanns Erinnerung, als daß heute irgendein Vertreter der Planwirtschaft oder Gemeinwirtschaft es versäumen dürfte, zu betonen, daß sein „Sozialismus mit dem Kriegssozialismus gar wenig zu tun habe". Das sagt natürlich auch Wilbrandt, aber es bleibt auch hier bei der bloßen Behauptung ohne irgendeinen Versuch der näheren Begründung. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum der Kriegssozialismus zwar bureaukratisch entarten mußte, der viel weiter gehende Friedenssozialismus aber sich gänzlich davon freihalten sollte. Es war wohl Bismarck, der die frühere russische Verfassung einmal dahin charakterisierte, daß sie „der Despotismus, gemildert durch den Meuchelmord" sei. In gleicher Weise kann man den Kriegssozialismus dahin charakterisieren, daß er „der Bureaukratismus, gemildert durch das Schiebertum" war. Nur durch das Schiebertum und die damit verbundene Lockerung und Durchbrechung der staatlich-bureaukratischen Fesselung war unsere Kriegswirtschaft überhaupt lebensfähig, während sie sonst einfach erstickt, erdrosselt worden wäre. Und der Friedenssozialismus braucht zu seiner Ergänzung erst recht das Gegengift des Schiebertums. Wir sehen aber am Umfang, den das Schiebertum bereits unter den heutigen bescheidenen Anfängen der Sozialisierung angenommen hat, zu welchem Umfang es sich auswachsen müßte, wenn die Vollsozialisierung und Bureaukratisierung erst einmal durchgeführt wäre.

Über den Sozialismus ist nachgerade genug geredet und geschrieben worden. Kein vernünftiger Mensch wird sein ethisches und sein wirtschaftliches Ziel, Hebung der breiten Masse des Volkes und planmäßige

Regelung der Volkswirtschaft, an sich bekämpfen wollen. Die theoretische Vortrefflichkeit dieser Ziele wird nicht bestritten. Aber deshalb braucht sie auch nicht immer wieder in dicken oder dünnen Büchern, die doch im Grunde alle dasselbe sagen, bewiesen zu werden, sondern jetzt muß ihre praktische Erreichbarkeit bewiesen werden. Und das kann nur der Versuch, die Tat selbst beweisen. Die Zukunft des Sozialismus hängt nicht von den mehr oder weniger geistreichen Büchern ab, die jetzt darüber geschrieben werden, sie hängt vielmehr ab von den Menschen in Fabrik und Werkstatt, in Konsumverein und Gewerkschaft, in staatlicher und kommunaler Verwaltung und wirtschaftlicher Selbstverwaltung, die durch die Tat zu beweisen haben, inwieweit die Menschen für den sozialistischen Idealzustand geeignet und reif sind, die durch den Versuch die praktischsten Formen dafür auszuproben haben. Die Theorie wird dabei nicht allzu ungeduldig drängen dürfen, sondern wird abwarten müssen, bis wirklich neue Tatsachen vorliegen, auf denen sich solide neue Konstruktionen aufbauen lassen.

Gießen Ernst Günther

Nationalekonomiska Studier tillägnade Professor David Davidson. Ekonomisk Tidskrift, Jahrg. 1919, Teil II. Upsala u. Stockholm 1920. 188 S.

Der Nestor der schwedischen Nationalökonomie, Prof. D. Davidson, erreichte im August 1919 das Pensionsalter und verließ damit nach einer vierzigjährigen akademischen Lehrertätigkeit sein Amt als Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Upsala. Um dies Ereignis feierlich zu begehen, haben eine Anzahl schwedischer Nationalökonomen die Herausgabe einer Festschrift besorgt, die mit Genehmigung des Herausgebers der Ekonomisk Tidskrift (Prof. Davidson selbst) als Schlußheft des Jahrganges 1919 dieser angesehenen Zeitschrift erschienen ist. Sie umfaßt eine Reihe Abhandlungen nationalökonomischen oder finanzwissenschaftlichen Inhalts. Die Verfasser wollen durch diese Huldigungsschrift ihre Dankbarkeit und Bewunderung für die vieljährige, durch Scharfsinn und Tiefblick, Gediegenheit und unbestechliches Rechtsgefühl gekennzeichnete Forschertat Prof. Davidsons ausdrücken. Sie wollen ihm auch für seine Arbeit auf dem finanzrechtlichen Gebiete danken, wie auch für sein Wirken als Gründer und einziger Leiter der vornehmsten schwedischen ökonomischen Fachzeitschrift, wodurch eine Grundbedingung der nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Forschung in Schweden geschaffen ist.

Die vorliegende Festschrift enthält Beiträge von neun Verfassern, sowohl ältere als jüngere. Die meisten davon sind rein theoretischen Inhalts. Vom größten allgemeinen Interesse scheint die Untersuchung des Prof. E. Heckscher, Stockholm, über die Wirkung des Außenhandels auf die Einkommenverteilung zu sein, und daneben die des cand. phil. F. v. Koch über Freihandels- und Schutzzolltheorien, die erstgenannte eine meisterhaft klare Darstellung einiger der schwierigsten und zugleich

verhältnismäßig wenig behandelten Probleme der theoretischen Ökonomie, die letzte eine mit kritischer Schärfe durchgeführte Prüfung der in der Literatur für und wider die protektionistische Handelspolitik angeführten Argumente. Besonders wertvoll ist auch die von B. Ohlin verfaßte geschichtliche Übersicht über die Diskussionen in der Geldwertfrage in Schweden während der letzten zweihundert Jahre. Überaus lehrreich ist es, der Behandlung eines Problems zu folgen, zu dessen Debattierung die Geldgeschichte Schwedens besonders gute Gelegenheit darbietet. — Bemerkenswert unter den übrigen kleineren Beiträgen sind vorzugsweise die geistvolle Studie des Prof. a. D. K. Wicksell über die Reichsbank und die Privatbanken nebst Vorschlägen zur Reform des schwedischen Geld- und Kreditwesens und die Darlegung des Prof. E. Sommarin, Lund, über die Bedeutung des Wortes Kapital im allgemeinen Sprachgebrauch und als wissenschaftlicher Begriff. Aus dem Gesagten geht heror, daß die hier erwähnte schwedische Publikation manches für die Wissenschaft Wertvolle darbietet. Sie sei daher auch dem deutschen Nationalökonomen zum Studium empfohlen.

Äppelviken (Schweden) K. Åmark

Lüdicke, Reinhard: Die Preußischen Kultusminister und ihre Beamten im ersten Jahrhundert des Ministeriums 1817—1917. Stuttgart und Berlin 1918, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. IX und 169 S.

Diese von einem preußischen Archivar verfaßte Jubiläumsschrift liefert willkommene Nachweise. Bequem unterrichtet man sich aus ihr über Herkunft und Amtslaufbahn der Minister und der Beamten bis zu den Bureaubeamten in gehobenen Stellungen. Wer sich irgendwie mit den Persönlichkeiten des preußischen Kultusministeriums beschäftigt, wird diese nützlichen Zusammenstellungen dankbar benutzen, die sich auf amtliche Akten stützen. Es überrascht aber, daß der Verfasser, der doch Historiker von Fach ist, nicht das Bedürfnis empfunden hat, die Literatur, die für die Geschichte der namhaften Persönlichkeiten aus dem preußischen Kultusministerium zur Verfügung steht, in umfassenderer Weise zu verzeichnen. Wohl notiert er Artikel aus der Allg. Deutschen Biographie, dem Deutschen Nekrolog und einigen anderen Stellen. Aber die Gelegenheit wäre doch günstig gewesen, hier recht reichliche Literaturangaben zu machen. Zum Beispiel wäre der Benutzer des Buches dankbar gewesen, bei Althoff die sehr ergiebigen Nachrufe von Sachße, Kehr, Schmoller, Harnack usw. und auch weitere Althoff-Literatur verzeichnet zu finden.

Freiburg i. B. G. v. Below

Eingesendete Bücher und Zeitschriften

— bis Anfang September 1920 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

Krause, K. Ch. Fr.: Entwurf eines europäischen Staatenbundes. Herausg. und eingeleitet von H. Reichel. Leipzig 1920, F. Meiner. 30 S.

Nawiasky, H.: Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 164 S.

Ranschenberger, Walther: Das Bundesstaatsproblem. Leipzig 1920, F. Meiner. 26 S.

Salomon, F.: Die deutschen Parteiprogramme III. Berlin u. Leipzig 1920, B. G. Teubner. 162 S.

Schmittmann, B.: Preußen-Deutschland oder Deutsches Deutschland? Bonn 1920, A. Marcus & Weber. 79 S.

Sevin, Ludwig: Die Elemente der Parteibildungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Hamburg 1920, Deutschnationale Verlagsanstalt. 32 S.

Stieve, Friedrich: Gedanken über Deutschland. Jena 1920, E. Diederichs. 129 S.

Der Völkerbundvorschlag der deutschen Regierung. Eingeleitet von H. Wehberg. Berlin 1920, H. R. Engelmann. 19 S. (Deutsche Liga für Völkerbund, 11. Flugschrift.)

Wahl, A.: Vom Bismarck der 70er Jahre. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. IV u. 121 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Erläutert von W. Rohrbeck und E. Schönfeld. Erlangen u. Leipzig 1920, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, W. Scholl, 172 S.

Binding, K., und Hoche, A.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1920, F. Meiner. 62 S.

Entscheidungen des Reichs-Militärversorgungsgerichts. 1. Band, 1. Lieferung. Berlin 1920, Behrend & Co. 32 S.

Kováts, Franz: Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter. Weimar 1918, Hofbuchdruckerei. 114 S.

Krause, M.: Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften. Berlin 1920, Parey. XIV u. 488 S.

Rörig, Fritz: Luft macht eigen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Leipzig 1920, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. 27 S.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Goedeckemeyer, A.: Die Idee vom ewigen Frieden. Leipzig 1920, F. Meiner. 74 S.

Kelsen, Hans: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. X u. 320 S.

Mezger, E.: Sein und Sollen im Recht. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. III u. 104 S.

Mitscherlich, Waldemar: Der Nationalismus Westeuropas. Leipzig 1920, C. L. Hirschfeld. XIV u. 373 S.

Montijn, A. M.: Ein neues Völkerrechtsprinzip. Haag 1919, Buchhandlung Gebr. Balinfaute. 58 S.

Wolzendorff, K.: Der reine Staat. Tübingen 1920, H. Lauppsche Buchhandlung. 33 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Hoeltzel, Max: Friedrich List. I. Teil. Berlin 1919, Puttkammer & Mühlbrecht. 67 u. 46 S.

Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Übersetzt von M. J. Bonn u. C. Brinkmann. München u. Leipzig 1920, Duncker & Humblot. V u. 243 S.

Sering, M.: Das Friedensdiktat von Versailles und Deutschlands wirtschaftliche Lage. Berlin 1920, Mittler & Sohn. 48 S. (Deutschlands Wiederaufbau. 3./4. Heft.)

Tirazian, A.: Zur Kritik der Böhm-Bawerkschen Kapitaltheorie. Innsbruck 1920, Wagnersche Universitäts-Buchdruckerei. VI u. 151 S.

Wunderlich, Frieda: Hugo Münsterbergs Bedeutung für die Nationalökonomie. Jena 1920, Gustav Fischer. 104 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

von Below, Georg: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. XIII u. 710 S.

Calmes, A.: Der Zollanschluß des Großherzogtums Luxemburg an Deutschland. 2. Bd. Frankfurt a. M. 1919, J. Baer & Co. 268 u. 252 S.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften für 1919. Berlin 1920, Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften. 103 S.

Mayer, Th.: Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Innsbruck 1920, Wagnersche Universitäts-Buchdruckerei. 106 S.

Rechlin, Wilhelm: Syriens Stellung in der Weltwirtschaft. Greifswald 1920, Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg. 151 S. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft I.)

Sartorius von Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 bis 1914. Jena 1920, Gustav Fischer. X u. 598 S.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Schmidt, E. W.: Die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens. Jena 1920. XV u. 296 S. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 33.)

Schmidt, Karl: Gutsübergabe und Ausgedinge. Wien und Leipzig 1920, XVI u. 461 S.

7. Bergbau und Industrie

Adler, Wilhelm: Die Organisationsbestrebungen in Stabeisen-Fabrikation und Stabeisen-Handel. Bonn 1920, A. Marcus & Weber. X u. 146 S. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen, Heft 6.)

Franke, F. W.: Abriß der neuesten Wirtschaftsgeschichte des Kupfers. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 206 S.

Köhler, E.: Die Beziehungen der thüringischen Industrie zum Weltmarkt. Jena 1920, Gustav Fischer. XVI u. 245 S. (Probleme der Weltwirtschaft, 32.)

Pothmann, W.: Zur Frage der Eisen- und Manganerzversorgung der deutschen Industrie. Jena 1920, G. Fischer. XII u. 312 S. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 31.)

Salomon, Elisabeth: Die Papierindustrie des Riesengebirges. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. 57 S. (Über den Standort der Industrien von A. Weber. II. Teil, Heft 5.)

Seyfert, E. W.: Der Arbeiternachwuchs in der deutschen Maschinenindustrie. Berlin 1920, Julius Springer. 100 S.

8. Handel und Handelspolitik

Ausfuhrabgaben und Außenhandelskontrolle. Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 15, Berlin 1920. 34 S.

Bach, F. W.: Untersuchungen über die Lebensmittelrationierung im Kriege. München 1920, G. D. W. Callwey. 182 S.

Borchardt, K.: Die wirtschaftspolitische und organisatorische Tätigkeit des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands. Berlin 1920, Verlag Deutsche Kohlenzeitung, 15 S.

Köngeter, E.: Das Kohlenwirtschaftsgesetz und der Kohlenhandel. Berlin 1920, Verlag Deutsche Kohlenzeitung, 7 S.

Mataja, V.: Die Reklame. 3. Auflage. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. VIII u. 542 S.

Sietmann, Bruno: Der Salzheringshandel Königsbergs und Danzigs. Jena 1920. VIII u. 147 S. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, 8. Heft.)

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Cuno: Der Friedensvertrag und die deutsche Schiffahrt. Berlin 1920, Mittler & Sohn. 22 S. (Deutschlands Wiederaufbau, 5. Heft.)

Dressel, Carl: Die Entwicklung des deutschen Schiffbaues unter besonderer Berücksichtigung des Frachtdampferbaues. Weida 1919, Thomas & Hubert. 107 S.

Wüstendörfer, H.: Tatsachen und Normen des Seeschiffbaues. Hamburg 1920, Paul Hartung Verlag. 154 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Koch, A.: Die Zusammenschlußbestrebungen der Privatbankiers und ihre Erfolge. Jena 1920, Frommannsche Buchdruckerei. 31 S.

Neustätter, H.: Schwedische Währung während des Weltkrieges. München 1920, Drei Masken-Verlag. 111 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

12. Sozialismus

Dietzel, H.: Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. Essen 1920, Baedeker. XVI u. 139 S. (Plenge, Staatswissenschaftliche Musterbücher, II.)



Engels, Friedrich: Schriften der Frühzeit. Herausg. von Gustav Mayer. Berlin 1919, J. Springer. XIV u. 317 S.

Wahn, Rudolf: Über die Einführung eines allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstandes. Wien und Leipzig 1920, W. Braumüller, IV u. 164 S.

13. Sozialpolitik

Bender, A.: Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und jugendlichen Arbeiter. Berlin 1920, Julius Springer. 56 S.

Bückling, G.: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung. Breslau 1920, M. & H. Marcus. VIII u. 118 S. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, 129. Heft.)

Der deutsche Regierungsentwurf für ein Weltarbeiterrecht. Eingeleitet von A. Manes. Berlin 1920, H. R. Engelmann. 16 S. (Deutsche Liga für Völkerbund, 12. Flugschrift.)

Hanauer: Die öffentliche Gesundheitspflege in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1920, H. Minjon. 72 S.

Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1919. Erstattet an das Arbeitsministerium. Karlsruhe 1920. 194 S.

Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1919. Dresden 1920, C. Heinrich. XII u. 538 S.

Kaskel, W.: Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1920, J. Springer. XVI und 323 S.

Koller, P. A.: Das Massen- und Führer-Problem in den freien Gewerkschaften. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. XI u. 115 S. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft XVII.)

Lüders, Marie-Elisabeth: Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 54 S. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, 44. Jahrgang.)

Pohle, L.: Die Wohnungsfrage. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 140 u. 140 S. (Sammlung Göschen.)

Schiff, Walter: Der Arbeiterschutz der Welt. Tübingen 1920, J C. B. Mohr. XI u. 487 S. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft XVI.)

14. Genossenschaftswesen

15. Finanzen

Dalberg, R.: Die Kapitalertragsteuer vom 29. März 1920. Berlin 1920, C. Heymanns Verlag. 68 S.

Parker, William: The Paris bourse and french finance. New York 1920, Columbia University. 116 S.

Schwarz, O.: Deutsche Finanzlage und Weltwirtschaft. Berlin 1920, Mittler & Sohn. 27 S. (Deutschlands Wiederaufbau, 2. Heft.)

Simons: Der Friedensvertrag und seine finanziellen Folgen. Berlin 1920, Mittler & Sohn. 24 H. (Deutschlands Wiederaufbau, 1. Heft.)

16. Versicherungswesen

17. Statistik

18. Verschiedenes

Benz, Richard: Die Grundlagen der deutschen Bildung. Jena 1920, E. Diederichs. 106 S.

Füllkrug, G.: Der Selbstmord. Eine moralstatistische und volkspsychologische Untersuchung. Schwerin 1919, Fr. Bahn. XVI u. 227 S.

Mataja, V.: Heiratsvermittlung und Heiratsanzeigen. München u. Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 40 S.

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien. Fünfzig Gutachten im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausg. von J. Jastrow. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. VIII und 450 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 160. Band.)

Aufsätze in Zeitschriften[1]

1. Allgemeine Politik

Kelsen, H.: Vom Wesen und Wert der Demokratie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 47. Band, 1. Heft, S. 50 ff.

Rachfahl, F.: Der Rückversicherungsvertrag, der „Balkandreibund" und das angebliche Bündnisangebot Bismarcks an England vom Jahre 1887. Weltwirtschaftliches Archiv, 1. Juli 1920, S. 23 ff.

Stolper, G.: Ungarns Wirtschaft nach dem Friedensvertrag. Der Österreichische Volkswirt, 19. Juni 1920, S. 715 ff.; 26. Juni, S. 731 ff.; 3. Juli, S. 751 ff.; 10. Juli, S. 767 ff.; 17. Juli, S. 786 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Nawiasky, H.: Die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Gebietsgewalt der Länder. Annalen des Deutschen Reichs 1919, Nr. 1—6, S. 1 ff.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Lenz, G.: Die Völkerbundakte und der Souveränitätsbegriff. Preußische Jahrbücher, September 1920, S. 340 ff.

Weber, A.: Prinzipielles zur Kultursoziologie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Band, 1. Heft, S. 1 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Brissenden, P. F.: The measurement of labor mobility. Journal of political economy. June 1920, S. 441 ff.

Cohen, A.: Kreditgeschäft, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1920, Heft 1 u. 2, S. 34 ff.

Dechesne, A.: Localisation des diverses productions. Revue de l'Institut de Sociologie. Septembre 1920, S. 49 ff.

Eulenburg, F.: Wertfreie Sozialökonomik. Weltwirtschaftliches Archiv, 1. April 1920, S. 445 ff.

Földes, B.: Ricardo. Conrads Jahrbücher, Juni 1920, S. 481 ff.

Gardner, B.: The nature of our economic problem. American economic review. March 1920, S. 1 ff.

Herzfelder, E.: Die elementaren Gesetze der Wertänderungslehre. Weltwirtschaftliches Archiv, 1. Juli 1920, S. 1 ff.

---

[1] Es werden hier nur solche Aufsätze eingesendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.



Kitsón, H. D.: Economic implications in the psychological doctrine of interest. Journal of political economy. April 1920, S. 332 ff.

Lescure, J.: Réflexions sur l'après-guerre. Vers quoi tend le monde économique. Revue de l'Institut de Sociologie, Juillet 1920, S. 13 ff.

Lyon, S. L.: A functional approach to social-economic data. Journal of political economy. July 1920, S. 529 ff.

Moeller, H.: Zur Frage der „Objektivität" des wirtschaftlichen Prinzips. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 47. Bd., 1. Heft, S. 154 ff.

Voigt, A.: Zur Zinstheorie. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1920, Heft 1 und 2, S. 42 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Platzer, H.: Die wirtschaftlichen Veränderungen Elsaß-Lothringens während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche. Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 146 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Frese, J.: Innere Kolonisation und das Reichssiedlungsgesetz vom 11. Aug. 1919. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1920, Heft 1 u. 2, S. 1 ff.; Heft 3 u. 4, S. 141 ff.

Hainisch, M.: Die Landarbeiterfrage. Der Österreichische Volkswirt, 24. Juli 1920, S. 803 ff.

Nourse, E. G.: Will agricultural prices fall? Journal of political economy, March 1920, S. 189 ff.

Die Siedlungsmöglichkeiten im hamburgischen Marschgebiet. Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat, Nr. 9.

7. Bergbau und Industrie

Dove, Heinr.: Aktienfragen. Bankarchiv, 15. Juli 1920, S. 231 ff.; 1. August 1920, S. 247 ff.

8. Handel und Handelspolitik

Litman, S.: The past decade of the foreign commerce of the United States. American economic review. June 1920, S. 313 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Asten: Die Kriegsausnahmetarife im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen, Juli/August 1920, S. 636 ff.

Berglund, A.: The war and the worlds mercantile marine. The american economic review, June 1920, S. 227 ff.

Clark, J. M.: Railroad valuation as a working tool. Journal of political economy, April 1920, S. 265 ff.

Schultze, E.: Das Schiffahrtskapital der Vereinigten Staaten. Annalen des Deutschen Reichs 1919, Nr. 1—6, S. 159 ff.

Westenberger: Friedrich Lists Wirken für ein deutsches Eisenbahnsystem. Archiv für Eisenbahnwesen, Juli/August 1920, S. 505 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bagehot, Walter: Das Herz der Weltwirtschaft. Die Lombarden-Straße. Bearbeitet von Plenge. Essen 1920, Baedeker. XIX u. 207 S. (Staatswissenschaftliche Musterbücher IV.)

Elster, Karl: Die „Grundgleichung der Geldtheorie“. Conrads Jahrbücher, Juli 1920, S. 1 ff.

Heyn, O.: Internationales Geld? Bankarchiv, 15. August 1920, S. 262 ff.
— Wertbasis und Deckung des Papiergeldes. Bankarchiv, 15. Juni 1920, S. 209 ff.; 1. Juli 1920, S. 221 ff.

Hirschstein, H.: Der englische Währungsbericht. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Band, 1. Heft, S. 200 ff.

Hoffmann, Walter: Die Berliner Depositenbanken während des Weltkrieges I. Conrads Jahrbücher, Juli 1920, S. 18 ff.

Horstmann: Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta im Ausland und der Rückweg. Allgemeines statistisches Archiv, Band XII, 1920, S. 95 ff.

Pohle, L.: Geldentwertung und Valutafrage. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1920, Heft 1 u. 2, S. 57 ff.; Heft 3 u. 4, S. 113 ff.

Preston, H. H.: The federal reserve banks' system of par collections. Journal of political economy, July 1920, S. 565 ff.

Voigt, A.: Theorie des Geldverkehrs. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1920, Heft 5 u. 6, S. 225 ff.

Weinberger, O.: Die Abstempelung der Noten der österreichisch-ungarischen Bank. Bankarchiv, 15. Juli 1920, S. 233 ff.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Hermann, E.: Das Bevölkerungsproblem in Frankreich. Preußische Jahrbücher, September 1920, S. 377 ff.

Mombert, P.: Das Gebiet der Bevölkerungslehre und ihre Stellung im Rahmen der Sozialwissenschaften. Conrads Jahrbücher, Mai 1920, S. 385 ff.

12. Sozialismus

Herkner, H.: Über Engels und Lassalle. Preußische Jahrbücher, Juli 1920, S. 1 ff.

Lüders, Else: Im Kampf um neue Wirtschaftsformen. Soziale Praxis, XXIX. Jahrg., 8. Juni 1920, Nr. 36, S. 842 ff.

Michels, R.: Dogmengeschichtliche Beiträge zur Verelendungstheorie. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Band, 1. Heft, S. 122 ff.

Mises, L.: Die Wirtschaftsrechnung im sozialistischen Gemeinwesen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 47. Band, 1. Heft, S. 86 ff.

van den Tempel: Het socialisatie-rapport. De socialistische Gids, Mei/Juni 1920, S. 434 ff.

13. Sozialpolitik

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt, 1919. Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, Nr. 36.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Bd. XVIII, Nr. 7—10, 1919; Nr. 11—12, 1919.

Fisher, C. W.: American experience with workmen compensation. American economic review, March 1920, S. 18 ff.

Francke, Ernst: Die erste Allgemeine Arbeitskonferenz des Friedensvertrages. Weltwirtschaftliches Archiv, 1. Juli 1920, S. 82 ff.
— Die internationale Seemannkonferenz in Genua. Soziale Praxis, 11. August 1920, S. 1057 ff.

Kulemann, W.: Der Entwurf einer Schlichtungsordnung. Soziale Praxis, 21. Juli 1920, S. 974 ff.; 28. Juli, S. 1006 ff.

Maier, H.: Die Stellung der sozialen Fürsorge in der neuen Zeit. Soziale Praxis, 15. Juni 1920, S. 865 ff.; 23. Juni 1920, S. 893 ff.

Möhrke, A.: Die Bewertung der Frauenarbeit in den Tarifverträgen. Archiv für Frauenarbeit, Bd. VIII, Sept. 1920, Heft 3, S. 49 ff.

Neumeyer, K.: Der Geltungsbereich der Arbeiterunfallgesetze. Annalen des Deutschen Reichs 1919, 1—6, S. 36 ff.

Perls, F.: Gleitende Lohnskalen. Soziale Praxis, 18. August 1920, S. 1087 ff.; 25. August 1920, S. 1108 ff.

Přibram, K.: Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags in Deutsch-Österreich. Soziale Praxis, 30. Juni 1920, S. 913 ff.

— Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurfe des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Soziale Praxis, 28. Juli 1920, S. 1001 ff.; 4. August 1920, S. 1036 ff.

Syrup: Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes. Soziale Praxis, 1. September 1920, S. 1129 ff.

van den Tempel, J: Loonsverhooging en prijsstijging. De socialistische Gids, April 1920, S. 325 ff.

14. Genossenschaftswesen

Selheim, B.: Differenzen in der russischen Genossenschaftsbewegung. Internationales Genossenschafts-Bulletin, XIII. Jahrgang, Nr. 7, S. 267 ff.

Weil, H.: Die Konsumgenossenschaftsbank in Hamburg. Allgemeines statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 155 ff.

15. Finanzen

Camstock, A.: Proposals for the taxation of wealth in Great Britain. Journal of political economy, Mai 1920, S. 399 ff.

Federn, W.: Die Vorkriegsschulden an die Entente. Der Österreichische Volkswirt, 3. Juli 1920, S. 747 ff.

Lusensky, F.: Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz. Bankarchiv, 1. Juni 1920, S. 199 ff.

Lutz, L. H.: The progress of state income tax since 1911. American economic review. March 1920, S. 66 ff.

Moulton, H. G.: La situation financière de l'Amerique. Revue de l'Institut de Sociologie, Septembre 1920, S. 37 ff.

Vogel, E. H.: Das finanzielle Protektorat der Entente über Österreich. 1. Juli 1920, S. 219 ff.

Wilhelm, J.: Die finanzielle Lage Frankreichs. Der Österreichische Volkswirt, S. 883 ff.

16. Versicherungswesen

17. Statistik

Conradt, W.: Die Zähleinheit der gewerblichen Betriebsstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 1 ff.

Edgeworth, F. J.: Entomological Statistics. Metron. Internationale Statistische Rundschau, 1. Juli 1920, S. 75 ff.

Grävell, W.: Eine neue Berufsstatistik. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1920, Heft 5 und 6, S. 255 ff.



March, E.: La methode statistique. Metron. Internationale Statistische Rundschau, 1. Juli 1920, S. 22 ff.

von Mayr, G.: Soziologie und Statistik. Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 202 ff.

Die Reichstagswahl am 6. Juni 1920 im 15. Wahlkreis (Hamburg). Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat, Nr. 10.

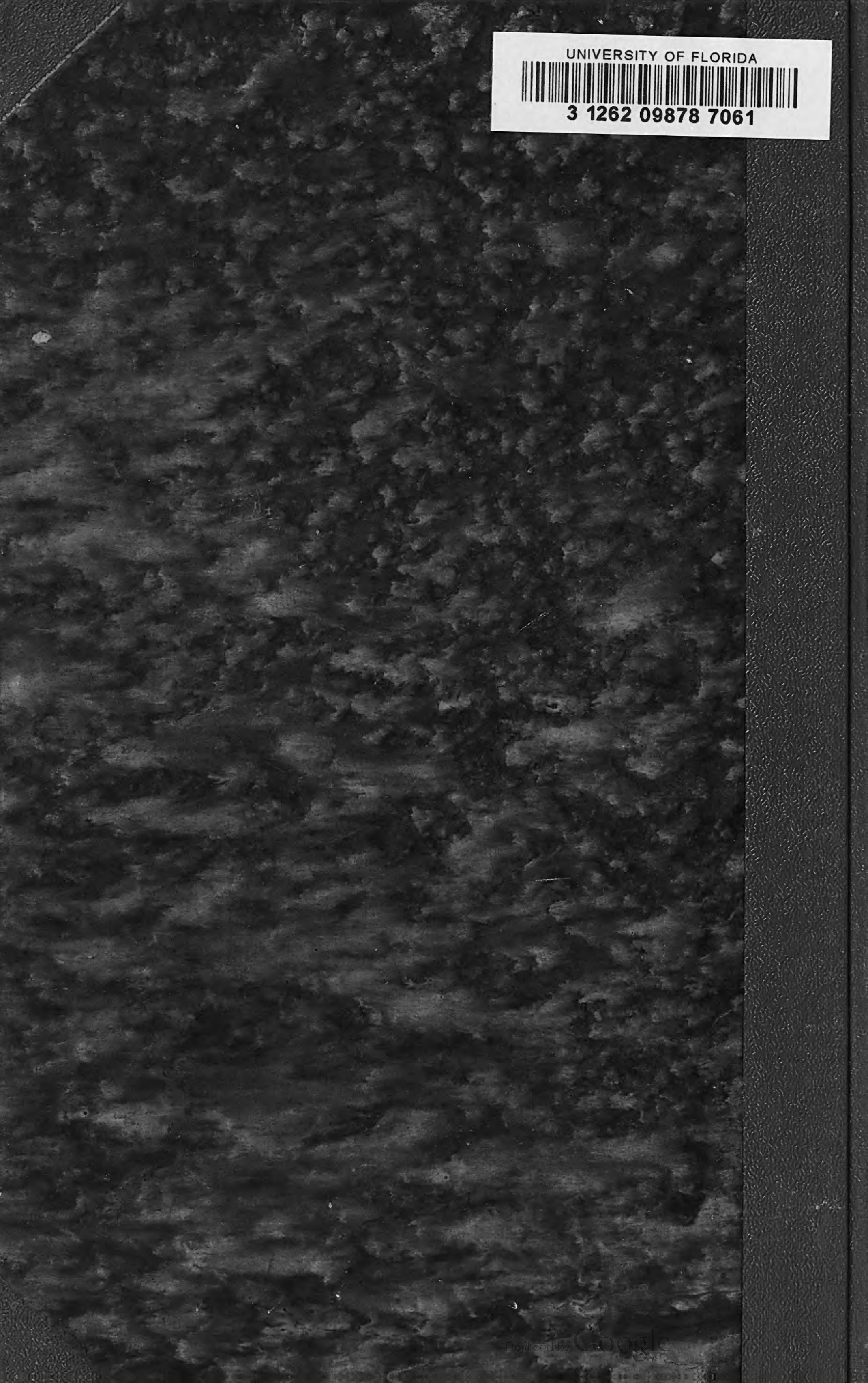
Zeiler, A.: Lohn- und Gehaltshöhe nach dem Maßstabe des gesellschaftlichen Gleichgewichts. Allgemeines statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 74 ff.

Zizek, F.: Zur Methodik der statistischen Verhältniszahlen. Allgemeines statistisches Archiv, Bd. XII, 1920, S. 232 ff.

18. Verschiedenes

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg, S.-A.


FLARE


UNIVERSITY OF FLORIDA
3 1262 09878 7061